

Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig,
unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Leipzig, Dresdner Straße 11/13.

Sernsprecher Sammel-Nr. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postfachkonto Leipzig Nr. 63673.

Die JW. erscheint ab Januar 1926 nur noch in einer Ausgabe. Bezugspreis monatlich M. 4.50; bei Einzelheften jeder Bogen zu 8 Seiten 40 Pf., jedoch nicht mehr, als der Monatspreis ausmacht. Für Studenten, Referendare und Assessoren im Vorbereitungsdiens ist ein Vorzugspreis von monatlich M. 3.— festgesetzt; Austunft hierüber erteilt der Verlag. — Die „Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins“, die der früheren Ausgabe A beigelegt waren, erscheinen jetzt als besondere Zeitschrift unter dem Titel „Anwaltsblatt“. Bezugspreis vierteljährlich M. 3.—. Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

Anzeigen die 6 gespaltene Millimeterhöhe 20 Pf., für den Stellenmarkt 15 Pf., $\frac{1}{2}$ Seite M. 275.—, $\frac{1}{4}$ Seite M. 145.—, $\frac{1}{8}$ Seite M. 80.—. Der Anzeigenraum wird in der Höhe von Trennungstrich zu Trennungstrich gerechnet. Die Größe der Anzeige ist bei der Bestellung in Millimetern anzugeben. Bei Chiffreanzeigen kommen noch 50 Pf. Gebühren hinzu. Zahlungen ausnahmslos auf Postfachkonto W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 63673, bei Bestellung erbeten.

Die JW. tritt am 1. Oktober in einen neuen Abschnitt ihrer Entwicklung. Noch immer hält die Hochflut der Gesetzgebung an und mit ihr die vielleicht noch größere Hochflut von Entscheidungen grundsätzlichen Inhalts. Die Technik der modernen Gesetzgebung, frei von aller Kasuistik, nur Grundsätze zu geben, die Praxis und Rechtsanwendung ausführen müssen, macht auch für den, der dem „Präjudizienkultus“ abhold ist, eine möglichst schnelle Kenntnis der Rechtsprechung notwendig.

Die JW. wird daher vielfachen, seit langer Zeit ausgesprochenen Wünschen entsprechen und wieder zu dem werden, was sie ursprünglich war und was ihr Name verspricht: zu einer Wochenschrift, die fortan an jedem Sonnabend ausgegeben werden und am Sonntag in den Händen der Bezahler sein. Auf diese Weise wird es möglich sein, die Leser, schneller als früher geschah und als in früheren, ruhigeren Zeiten der Rechtsentwicklung ausreichend erschien, über die Erscheinungen des Rechtslebens, insbesondere die Rechtsprechung, auf dem Laufenden zu halten. Leider läßt eben diese Entwicklung und die Fülle der von der JW. zu bewältigenden Aufgaben, insbesondere die immer notwendiger werdende Pflege des öffentlichen Rechts in allen seinen Zweigen, es unmöglich erscheinen, den Stoff einzuschränken. Es muß dem einzelnen überlassen bleiben, was er, sei es aus der JW., sei es aus anderen Erkenntnisquellen von dem gewaltig anschwellenden Rechtsstoff in sich aufnimmt. Alles zu bewältigen wird wohl nur Wenigen möglich sein. Andererseits gewinnt die Übersichtlichkeit der Anordnung erhöhte Wichtigkeit, um dem einzelnen Leser die Auswahl des ihn interessierenden und vor allem die leichte Anwendung der Entscheidungen in der Praxis zu ermöglichen.

Aus diesem Grunde ist auch eine zweite Neuerung getroffen: die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Entscheidungen nach der Ordnung der Gesetze. Es soll hierdurch in einer den erhöhten Bedürfnissen unserer Tage entsprechenden Weise das erreicht werden, was früher durch die „Grundlegende Entscheidungen“ bezweckt wurde.

Aufrechterhalten werden die unten noch einmal wiederholten Grundsätze und Mahnungen, die oft bekanntgegeben und, aller Bitten ungeachtet, so oft von Mitarbeitern und Benutzern der JW. außer acht gelassen wurden. Dies gilt insbesondere von der Bitte an alle Mitarbeiter, sich möglichst kurzer des Ausdrucks zu befleißigen, und an alle Einsender von Entscheidungen, der Schriftleitung nur solche Entscheidungen zu übersenden, die wirklich etwas Neues bieten und deren Bekanntgabe an die Allgemeinheit für weitere Kreise verlohnt.

Nichtbeachtung dieser Richtlinien hatten Mißverständnisse und Rückfragen, unfruchtbare Mehrarbeit und Kosten für alle Beteiligten im Gefolge.

1. Die Verfasser von Aufsätzen und Bücherbesprechungen werden gebeten, sich möglichst kurzer des Ausdrucks zu befleißigen, oft ausgesprochene Gesichtspunkte, von denen angenommen werden muß, daß sie den Lesern der Wochenschrift bekannt sind ungesagt zu lassen. Bei Entgegnungen bedarf es nicht der nochmaligen Wiederholung des Inhalts der bekämpften Auffassung; es genügt die Anziehung der betreffenden Stelle. Überflüssige Fremdworte sind zu vermeiden.

Es wird gebeten, sich für Abkürzungen der Vorschläge der Abkürzungsverzeichnisse des Deutschen Juristentages und der Juristischen Wochenschrift (Beilage zum Jahrgang 1919) zu bedienen. Ihre Neubearbeitung ist in Vorbereitung. Nur bei einer durch alle Zeitschriften und das gesamte Schrifttum gehenden, vor allem aber auch in der Rechtspraxis beachteten einheitlichen, Art der Abkürzungen werden Mißverständnisse vermieden. Dies war der Gesichtspunkt, der den deutschen Juristentag vor 23 Jahren veranlaßte, das erste Abkürzungsverzeichnis zu schaffen.

Es ist erstaunlich, wie langsam sich durchaus praktische Anregungen im Verkehr durchsetzen!

2. Die Verfasser werden gebeten, ihre Einsendungen nur auf einer Seite zu beschreiben, weil dies den Satz erleichtert, möglichst deutlich zu schreiben und die Handschriften bereits so zu gestalten, daß nur unumgänglich nötige Änderungen in der Korrektur anzubringen sind. Die Verfasser werden aber auch dringend gebeten, die Korrekturen selbst möglichst schnell und sorgfältig zu erledigen, insbesondere die darin enthaltenen Zahlen genau zu prüfen.

3. Die Einsender der Entscheidungen werden gebeten, nur wirklich wichtige (s. o.) und nur rechtskräftige Entscheidungen zu übersenden und bei jeder Entscheidung Datum und Aktenzeichen anzugeben.

4. Die Juristische Wochenschrift nimmt grundsätzlich niemals Aufsätze an, die bereits an anderer Stelle veröffentlicht sind oder gleichzeitig an anderer Stelle veröffentlicht werden sollen.

5. Die Schriftleitung hat nochmals eingehend erwogen, ob mit dem Grundsatz, daß Aufsätze mit Vorschlägen zur Änderung der Gesetze nicht zu bringen sind, gebrochen werden kann: Sie muß aber an diesem Grundsatz festhalten, weil schon ohnedies die Fülle des zu bearbeitenden Rechtsstoffes eine ungeheure ist und weil die Schriftleitung, die mit der überwiegenden Mehrzahl der juristischen Zeitschriften im besten Einvernehmen steht, auch hierin eine Arbeitsteilung unter den juristischen Zeitschriften Deutschlands anstrebt.

Es muß daher anheimgestellt werden, Aufsätze, die eine Änderung der Gesetze befürworten, an anderer Stelle zu veröffentlichen und sie zugleich dem Deutschen Anwaltverein zu übermitteln, der sie den zuständigen Ausschüssen überweisen wird, in denen sie einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

6. Aufsätze und Anfragen, Anregungen an die Schriftleitung, wie überhaupt jeder Briefwechsel mit der Schriftleitung ist lediglich an diese — Berlin W 62, Maackstraße 27 (Fernsprecher: Nollendorf 6330) — zu richten; jede andere Anschrift, insbesondere die Sendung der Handschrift an den Verlag, verursacht Zeitversäumnis, Mehrarbeit und Kosten. Auch Bücher, deren Besprechung erwünscht ist, sind lediglich an die Schriftleitung zu senden, zweckmäßig nach vorheriger Anfrage.

Schreiben, die den Deutschen Anwaltverein betreffen, sind nicht an die Schriftleitung der Juristischen Wochenschrift, sondern an den Vorstand des Deutschen Anwaltvereins, Leipzig C 1, Nikischplatz 3, zu richten. Schreiben, die Anzeigen in der Juristischen Wochenschrift, die Versendung der Zeitschrift, Bestellungen und Abbestellungen, Frei- und Belagsexemplare, Sonderabdrücke, Lieferung von Nummern, insbesondere solche früherer Jahrgänge, betreffen, Beschwerden, Erinnerungen wegen der Bestellungen sind lediglich an den Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Leipzig C 1, Dresdner Straße 11/13, zu richten.

7. Es wird gebeten, die Einsendung nicht eingeforderter Buchbesprechungen zu unterlassen, da die Juristische Wochenschrift, um die völlige Unparteilichkeit der Besprechungen zu gewährleisten, von Anbeginn den Grundsatz verfolgt, nur Besprechungen zu bringen, welche die Schriftleitung erbeten hat. Aus dem gleichen Grunde können die Wünsche, die die Verfasser oder die Verleger zu besprechender Bücher über die Person des Besprechers äußern, nicht berücksichtigt werden.

8. Bezüglich der Belagsexemplare bestehen folgende Grundsätze: Jeder Verfasser von größeren oder kleineren Aufsätzen, einer Buchbesprechung oder einer Anmerkung erhält, ohne daß es einer Aufforderung seinerseits bedarf, vom Verlag einen Beleg des ganzen Heftes zugestellt. Die Übersendung erfolgt nach dem Erscheinen des Heftes. Erinnerungen erübrigen sich daher in der Regel. Sollten solche gleichwohl beliebt werden, sind sie nur an den Verlag, nicht an die Schriftleitung oder an den Vorstand des Deutschen Anwaltvereins zu richten. Wünsche um Sonderabzüge des Aufsatzes selbst werden zunächst berücksichtigt; sie sind spätestens auf der Korrektur zu vermerken, im übrigen an den Verlag zu richten.

9. Die Vergütung für die Beiträge erfolgt etwa binnen 2 bis 3 Wochen, nachdem die Nummer, die den Beitrag enthält, erschienen ist. Auch hier erübrigen sich daher Erinnerungsschreiben, die gegebenenfalls an den Verlag zu richten wären (vgl. Ziff. 5). Die Verfasser, welche Zahlung im Wege des bargelosen Verkehrs wünschen, werden gebeten, dies unter genauer Angabe ihres Bankkontos oder ihrer Postchecknummer auf der Korrektur zu vermerken.

Die Einsendung von Entscheidungen wird nur dann vergütet, wenn dies besonders gewünscht wird.

Die Vergütung wird so gehalten, wie die wirtschaftliche Lage der Juristischen Wochenschrift es ermöglicht. Die Schriftleitung ist sich bewußt, daß das gewährte Entgelt für die geistige Arbeit notgedrungen ein unzulängliches ist. Sie kann, wie dies schon oft geschehen, nur nochmals ihre Mitarbeiter bitten, ihren Lohn in dem Bewußtsein zu finden, durch ihren Beitrag zur Belehrung ihrer Berufsgenossen und zur Förderung der Rechtspflege beigetragen zu haben.

10. Nicht zum Arbeitsbereich der Juristischen Wochenschrift gehört die Erteilung von Rechtsbelehrungen, Erstattung von Rechtsgutachten, (selbst wenn es sich nur um kurze und anscheinend einfache Fragen handelt), ebenso wenig die Namhaftmachung von Schrifttum oder Entscheidungen, die sich auf eine bestimmte Frage beziehen und dergleichen. In der ausnahmslosen Ablehnung der Beantwortung derartiger Anfragen liegt keine „Ungefälligkeit“ der Schriftleitung. Es ist Notwehr! Die Erledigung der Anfragen würden nach den bisherigen Erfahrungen mehrere Hilfskräfte erfordern.

11. Wie bereits wiederholt betont ist, hat die Politik der Juristischen Wochenschrift fernzubleiben. Die Juristische Wochenschrift dient lediglich der Rechtspflege und der Wissenschaft, aber nicht der Politik. Wo Landes- oder rechtspolitische Fragen zu erörtern sind, wird auch fürderhin völlige Unparteilichkeit walten und die Frage von jeder Seite beleuchtet werden.

Die Schriftleitung der Juristischen Wochenschrift.

Aus der Rede bei der Eröffnung des Deutschen Juristentages, Köln, 12. September 1926.

Reichsjustizminister Dr. Bell:

Weit über das Rheinland hinaus hat die Kunde, daß Köln als heutiger Tagungsort erwählt werde, in deutschen Landen ein lebhaftes Echo gefunden, und Sie werden es mir als Rheinländer nachfühlen, mit welcher freudiger Stimmung mich der Gedanke erfüllt, gerade hier in der rheinischen Metropole der Dolmetsch der Empfindungen und Wünsche des Reichsjustizministeriums sein zu dürfen. Denkwürdiger Befreiungsfeier machtvoller Glockenklang in jener unvergeßlichen Nacht war zugleich würdiges Vorspiel deutscher Juristentagung. Eherne Glocken läuteten deutsche Freiheit und deutsches Recht ein. Besondere Genugtuung erfüllt den Reichsminister der Justiz, in Köln nicht mehr zuständig zu sein als Reichsminister für die besetzten Gebiete.

Von hoher Warte überschaut der Deutsche Juristentag der deutschen Justiz brennende Gegenwartfragen und Rechtsprobleme. Wissenschaft und Praxis vereinigen sich hier zum Lebensbund, durchdrungen von dem Bestreben, über der gewaltigen Fülle weittragender Einzelprobleme das erhabendste Ziel der Verwirklichung der Gerechtigkeit zu erreichen und den alten Rechtspruch wahr zu machen: „salus publica suprema lex esto“.

Just vor einem Jahrhundert, als Preußen und die übrigen deutschen Länder unter den verheerenden Wirkungen der napoleonischen Kriege schwer litten, erörterte der berühmte Rechtslehrer v. Savigny in einer dazumal epochemachenden Schrift die grundlegende Frage nach dem Verufe der damaligen Zeit zur Gesetzgebung. Dieses Grundproblem heute nochmals aufzuwerfen, hieße die bedeutsamen Zeichen der Zeit mißverstehen und verkennen. Wollen wir der nationalen Wiedergeburt unseres Volkes und dem Wiederaufbau unseres Vaterlandes zielbewußt und wirksam dienen, dann müssen wir über alle Hemmungen und Erschwernisse hinweg tatkräftig auch der Reform des deutschen Rechts dienen. Für diese Reformarbeit müssen die ewigen Sittengesetze, die unwandelbar wie die Sterne sind und nicht dem Wechsel der Tagesanschauungen und Zeitströmungen sich unterwerfen lassen, als feste und unerschütterliche Grundlage dienen. Gesetzgebung und Rechtsprechung dürfen kein Fremdkörper im Volksorganismus sein, sondern müssen tief im Volksbewußtsein wurzeln und gesunder Volksanschauung entsprechen. Rechtsentwicklung und Rechtsreform müssen unlösbarer Bestandteil des großen deutschen Wiederaufbauprogramms sein. Von einem großem Zuge muß das gesamte Reformwerk der Rechtsentwicklung beherrscht sein. Die durch Krieg und Kriegswirkungen verursachte Hypertrophie der Gesetzgebung muß tunlichster Vereinfachung in den Grundgedanken und Zusammenfassung in den Zweckbestimmungen den Platz räumen. Dabei dürfen Rechtsfindung und Rechtsprechung der Fortentwicklung in Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Sozialleben nicht nachhinken, sondern müssen mit ihnen in gleichem Schritt marschieren. Von staatspolitischer, wirtschaftlicher und sozialer Fortentwicklung sollen auch die auf den verschiedensten zivil- und strafrechtlichen Gebieten gelagerten Reformwerke durchdrungen sein, die jetzt in Vorbereitung sind und der möglichst baldigen Verabschiedung entgegengeführt werden sollen.

Die für eine Begrüßungsansprache zur Verfügung stehende kurze Zeit vergönnt es mir zu meinem Bedauern nicht, sich an dieser Stelle einzeln mit den zur Erörterung unserer heutigen Tagung gestellten Problemen und den im Gange befindlichen Reformarbeiten zu beschäftigen. Des Reichsjustizministeriums inniger Wunsch geht dahin, daß auch diese Tagung ihrer Tradition getreu mit sachlicher Gründlichkeit die bedeutsamen Rechtsfragen behandeln möge. Nur zwei wichtige Verhandlungsgegenstände möchte ich herausgreifen.

Zunächst mag es dem Vorsitzenden eines parlamentarischen Kriegsuntersuchungsausschusses erlaubt sein, ein kurzes Wort zu diesem Verhandlungsgegenstand der Untersuchungsausschüsse zu sagen. Für deutsche Verhältnisse ist bekanntlich durch die Weimarer Reichsverfassung eine vollständig neue Einrichtung durch Festlegung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse geschaffen worden. Unverkennbar steckt diese Einrichtung noch in den Kinderschuhen und sie ist wahrlich auch von Kinderkrankheiten nicht verschont geblieben. Gründliche Forschung und sachkundige Aussprache werden es sich angelegen sein lassen, Fehler der Vergangenheit und Mängel der Auswirkung durch praktische Verbesserungsvorschläge auszugleichen. Vornehmlich gilt es hierbei, Licht und Schatten gerecht zu verteilen und, ohne das Kind mit dem Bade auszuschütten, bei den in die Strafrechtspflege eingreifenden Untersuchungsausschüssen Gefahrenzonen in Zukunft sorgsam zu vermeiden.

Der zweite Gegenstand betrifft die Fragen einer Reform des Aktienrechts. Die Arbeiten sind im Gange und sollen unter Verwertung der Erfahrungen des Auslandes mit aller Beschleunigung durchgeführt werden, da wir keinesfalls hinter den berechtigten Anforderungen von Wirtschaft und Verkehr zurückstehen wollen. Der dritte Punkt, den ich kurz herausheben möchte, betrifft die Strafrechtsreform. Die Reform des Strafrechts ist in vollem Gange, so daß bereits zu Beginn des kommenden Monats der Reichsrat an die mündliche Beratung des ihm vorgelegten Entwurfs herangehen wird. Wir werden alles daran setzen, daß nicht nur der Reichsrat, sondern demnächst auch im Reichstag die Beratungen mit möglichst Beschleunigung so fortgeführt werden, daß eine die außerordentliche Schwierigkeit des Stoffes und die Fülle der auszugleichenden Gegensätze befriedigende und für das Volksganze ersprießliche Lösung gefunden werde.

In gleichem Zusammenhang sind unter den Reformarbeiten die Regelung eines durchgreifenden Ehrenschutzes und die Revision des Strafprozessrechts sowie die Erledigung des den Stufenstrafvollzug festlegenden Strafvollzugsgesetzes herauszuheben. Neuregelung der Untersuchungshaft und darüber hinaus der Voruntersuchung wird sich auch mit dem besonders wichtigen und zeitgemäßen Thema der Kriminalpsychologie und der kriminellen Vorbildung und Ausbildung der für die Voruntersuchung zuständigen Organe zu beschäftigen haben. Dabei gilt es, unter Auswertung aller kriminellen Erfahrungen und Heranziehung kriminalistisch geschulter Kräfte im Interesse gerechter Strafrechtspflege klare Richtlinien zu schaffen und einheitliches wie zielbewußtes Zusammenwirken herbeizuführen. Sicherung der Strafrechtswerte bedeutet zugleich nachdrückliche Wahrung und Schutz berechtigter Interessen des Unschuldigen.

Die Männer der Wissenschaft und der Praxis, die sich hier vereinigen zu vorbildlicher Gemeinschaftsarbeit im Dienste des Volksganzen stehen infolge der neuzeitlichen Entwicklung vor neuen gewaltigen Aufgaben. Soll die Wissenschaft besuchend auf die Praxis wirken, so darf sie die dauernde Fühlung mit dem Leben nicht verlieren. Die Praxis aber darf nicht vergessen, daß sie auf der Rechtswissenschaft beruht. Dieser Kreislauf des Blutes zwischen Wissenschaft und Praxis ist es, der den Volksorganismus und das Rechtsleben gesund erhält. Wo sich Störungen dieses Blutumlaufts zeigen, muß es vereinter Kraft von Wissenschaft und Praxis gelingen, den Gesundungsprozeß durchzusetzen.

Tiefer Schmerz erfüllt alle an der Rechtspflege beteiligten Organe angesichts der Vertrauenskrise, die unsere Rechtspflege bedroht. Aus lebhaften und zum Teil leidenschaftlichen Erörterungen klingt der Ruf: Das Recht in Not! Alle Mann an Bord! — Wenn diese Sorge berechtigt ist, wenn Wunden am Rechtskörper zu heilen sind, so liegen hier Aufgaben, an deren Lösung jeder deutsche Jurist sein Bestes setzen soll. Im vaterländischen Interesse gebietet sich aber die beschwörende Mahnung, bei aller Kritik den Boden der Sachlichkeit nicht zu verlassen und sich vor verallgemeinernden Schlußfolgerungen zu hüten. Verhängnisvolle Ungerechtigkeit würde es vor allem sein, den deutschen Richterstand für Verfehlungen und Mißgriffe einzelner, die uns mit ernstlicher Sorge erfüllen, verantwortlich zu machen. Mit Freude haben wir es daher auch begrüßt, daß die Organisation des deutschen Richterstandes den Richtern dringend ans Herz gelegt haben, Selbstzucht und Selbstkritik zu üben und dadurch zur Festigung des Vertrauens in unsere Rechtspflege beizutragen. In die Gewissensfreiheit der deutschen Richter darf nicht eingegriffen werden. Vor ihre Unabhängigkeit werden wir uns nach wie vor schützend stellen. Denn wir wissen alle, daß den deutschen Richtern ihre Unabhängigkeit nicht als einseitiges Vorrecht gewährt ist, sondern als Mittel zur Erfüllung ihrer höchsten richterlichen Aufgabe, nämlich des gleichmäßigen Schutzes aller Staatsbürger und der unparteiischen und gerechten Rechtspflege. Treue Hingabe zum Staat und zur Reichsverfassung muß den Richter, der im Namen des Staats Recht spricht, an erster Stelle auszeichnen und ihm die Staatsverbundenheit zur Gewissenspflicht machen. Vergewöhnigt sich der deutsche Richter, was wir zuversichtlich erwarten, bei allen seinen Amtshandlungen und vornehmlich bei der Strafrechtspflege, daß ihm der Volksgenosse und der Mitmensch gegenübersteht, dann wird seine gerechte und unparteiische Rechtsprechung das Vertrauen aller Volksschichten finden. In der Brust des deutschen Richters liegen die Schicksalssterne der deutschen Justiz. Alle Organe der deutschen Rechtspflege, namentlich Richter und Staatsanwälte, nicht minder aber die Rechtsanwaltschaft, aus der auch ich hervorgegangen bin, und deren Bedeutung für die Rechtspflege mir daher voll bewußt ist, müssen in edlem Wettstreit und freudiger Gemeinschaftsarbeit dem deutschen Rechte dienen. Mit gesundem lebenskräftigen Optimismus, mit klarer Erkenntnis der Lebensverhältnisse und der Staatsentwicklung werden wir vorwärtstommen.

Ein Gedanke allgemeinpolitischer Natur darf hier angeschlossen werden: Deutschlands vorgestern vollzogener Eintritt in den Völkerbund wird auch vom Standpunkt der Pflege und der Fortentwicklung des Rechts, vor allem des öffentlichen und internationalen Rechts, sowie der friedlichen Rechtsverständigung der Nationen als wesentlicher Fortschritt angesprochen werden dürfen.

Der deutschen Juristentagung bedeutungsvolle Arbeiten sollen dazu beitragen, daß sich Gesetz und Rechte nicht mehr wie es das Dichterwort für die Vergangenheit aussprach, wie eine ewige Krankheit fortzuschleppen. Vernunft soll ihren Sinn behalten, auch im Rechtsleben, in der Rechtsfindung und Rechtsentwicklung, Rechtswohltat soll nicht zur Plage werden, sondern ihren Zweck des nationalen, wirtschaftlichen und sozialen Volksaufstiegs erfüllen.

Unsere Parole soll lauten, und das sei auch des Juristentages Losung: „Wir müssen ringen um die Seele des Volkes!“

So glaube ich der Hoffnung Ausdruck geben zu sollen, daß unsere von dem Interesse und der tätigen Mitwirkung aller Stände und Volksschichten begleiteten vaterländischen Reformarbeiten auf allen Gebieten des Rechtslebens lebenskräftige Form und Gestalt annehmen werden. Möge sich diese Hoffnung erfüllen! Dann wird die kommende Generation, der unsere Arbeit gilt und unsere Opferkraft, ein Wort unseres größten Dichters sich umformen dürfen:

„Wohl Dir, daß Du ein Enkel bist!“

Das preußische Gesetz über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten.

I.

Von Rechtsanwält Dr. Görres, Berlin.

Dieses Gesetz ist während der ganzen Dauer seines Entstehens (Frühjahr 1924 bis März 1926) fortgesetzt Gegenstand der Aufmerksamkeit der deutschen Anwaltschaft gewesen (ZV. 1924, 1217, 1562). Ihre berufene Vertretung hat — vorwiegend aus dem deutschen Gedanken, dem Gedanken der Rechtseinheit heraus — den Entwurf bekämpft.

Nun ist das Gesetz da. Unsere Stellung muß nun eine andere sein: das was falsch und ungut am Gesetze ist, verbessern zu suchen, ist nunmehr die Aufgabe. Solange eine internationale Geschichte der Anwaltschaft, von den Tagen des Demosthenes herab bis auf unsere Tage, bis zu Fehrenbach und Adolf v. Gordon, noch nicht geschrieben ist, müssen wir, um Sinn, Aufgabe und Ideal einer jeden wie immer gearteten Anwaltschaft festzustellen, uns der vergleichenden Rechtswissenschaft als Methode bedienen. Das beste Buch, das uns über den heutigen Stand der Rechtsanwaltschaft in 23 Hauptkulturstaaten belehren kann, ist das ausgezeichnete, unter Füh-

rung von Magnus zustande gekommene Werk: „Die Rechtsanwaltschaft“, Leipzig 1925. Daneben ist sehr aufschlußreich das Kapitel „Der Rechtsanwalt“ im II. Bd. § 60 des internationalen Verwaltungsrechts von Prof. Dr. Neumeyer.

Was lehrt uns diese rechtsvergleichende Betrachtung über Sinn und Aufgabe, Rechtsanspruch und Wirkungsweise der Anwaltschaft auf der ganzen gesitteten Welt?

Drei Merkmale sind es, die fast überall hervorleuchten: Der Anwalt muß berufsmäßig wissenschaftlich vorgebildet sein¹⁾. — Ist er es, so hat er einen Rechtsanspruch darauf, Anwalt zu werden. — Überall untersteht er einer geordneten Disziplin, die den Stand auf der Höhe hält.

Untersuchen wir das neue Gesetz nach diesen drei Richtungen.

Muß der preußische Verwaltungsrechtswart wissenschaftlich und beruflich vorgebildet sein? In den Verhandlungen des preußischen Landtages hat diese Frage einen breiten Raum eingenommen. Abg. Leidig hat hervorgehoben (Sitzungs-

¹⁾ Ausnahme in Schweden und einigen Schweizer Kantonen.

bericht v. 20. April 1926 S. 10309), die Frage, ob das Regierungsausschreikungen als Voraussetzung gefordert werden müsse, sei zwangsläufig durch die Gesetze der Jahre 1919, 1920, 1921 im verneinenden Sinne entschieden. Da es sich aber bei der früheren Gesetzgebung wesentlich um politische Beamte handelte, nicht um solche, die fortgesetzt hauptamtlich einen juristischen Beruf wissenschaftlich zu betreiben die Aufgabe haben, so liegt der gedankliche Fehler dieser Darlegung offen zutage. Mit Recht erblickte deshalb Abg. v. Kries eine durch nichts gerechtfertigte Deklassierung der Verwaltungsanwälte in dem Auslassen der sonst vorgeschriebenen Prüfungen und erklärte, infolgedessen müsse dieser Beruf von der öffentlichen Meinung geringer bewertet werden als der Rechtsanwaltsberuf (a. a. O. S. 10305).

Da nun der preuß. Finanz- und der Minister des Innern nach der vorausgegangenen Gesetzgebung es in der Hand hat, beliebig viele Männer und Frauen ohne juristische Prüfung zum preuß. höheren Verwaltungsdienst zuzulassen, so kann er auch den Kreis der Anwärter zur Verwaltungsratslaufbahn beliebig erweitern. — Das widerspricht dem ersten Erfordernis fast aller Kulturstaaten in bezug auf die berufliche und wissenschaftliche Vorbildung der Anwärter zur Anwaltslaufbahn. Es widerspricht insbes. der gesetzlich festgelegten Vorbildung der deutschen Rechtsanwälte, die eine gediegene historische und dogmatische, theoretische und praktische ist.

Sinwiederum haben nach der Auffassung der Kulturvölker die vorchriftsmäßig wissenschaftlich vorgebildeten und gesellschaftlich geeigneten Anwärter ein jus quaesitum, ein subjektives öffentliches Recht auf Zulassung zu dem Berufe, auf Ausübung dieses Berufes. Das ist, was § 4 I der deutschen RVO. mit den Worten ausdrückt:

Wer zur Rechtsanwaltschaft befähigt ist, muß zu derselben bei den Gerichten des Bundesstaates, in welchem er die zum Richteramt befähigende Prüfung bestanden hat, auf seinen Antrag zugelassen werden.

Dieser Anspruch ist zwar nicht mittels Klage bei den ordentlichen, noch überhaupt bei irgendwelchen Gerichten durchzusetzen. Er ist aber ein derart eindeutiger Anspruch öffentlichen Rechts auf Übertragung der fraglichen Fakultät, daß bis jetzt in Deutschland kein Fall bekannt geworden ist, in dem die Zulassung rechtswidrig versagt worden wäre. Die Eintragung in die Liste der Zugelassenen nach § 20 RVO. wirkt nur, wenn die Zulassung hinzukommt bzw. vorausgeht. Die Zulassungsliste ist eine Beweisurkunde, die dem Bedürfnis leichtester Feststellung hinsichtlich der Person der Rechtsträger dient.

Gerade umgekehrt ist die Rechtslage nach dem neuen Gesetze. Gemäß § 1 muß zur berufsmäßigen Rechtsvertretung vor den Verwaltungsgerichten zugelassen werden, wer die Befähigung erlangt hat, danach zwei Jahre in der Verwaltung . . . tätig gewesen und in einer bei dem Oberverwaltungsgerichte zu führenden Liste der Verwaltungsrechtswärte eingetragen ist. — Über die Eintragung in die Liste entscheidet der Vorsitzende eines Senats des Oberverwaltungsgerichts.

Nirgendwo ist gesagt, daß der Anwärter, der alle aufgezählten Voraussetzungen erfüllt hat, in die Liste eingetragen werden „muß“. Wo bleibt das jus quaesitum, der subjektive Anspruch des öffentlichen Rechts? Wohl sagt § 3: „Die Eintragung ist zu versagen, wenn . . .“ und § 4: „Die Eintragung kann versagt werden, wenn . . .“ — Aber nirgendwo ist gesagt: „Außer den Fällen der Versagung gemäß §§ 3 und 4 ist die Versagung unzulässig.“

Wir sind also in folgender Zwangslage:

Entweder die Fassung des Gesetzes ist unzulänglich; das vermehrte jus quaesitum auf Eintragung in die Liste ist trotz der schlechten Textierung vorhanden; jeder taugliche Bewerber muß in die Liste eingetragen werden. — Dann hat der politische Minister des Innern das Recht und die Freiheit, Leute seines Wohlbedingens ohne jede juristische Prüfung zu Regierungsräten zu erschaffen, die nach zwei Jahren Verwaltungstätigkeit als Verwaltungsrechtswärte in die Liste eingetragen werden müssen, — ob der Senat des OVG. es will oder nicht. —

Oder das subjektive öffentliche Recht des Anwärters auf Eintragung in die Liste besteht nicht, — dann kann der Senatspräsident oder auch der Senat selbst geeignete Bewerber, sogar geprüfte Bewerber zurückweisen. Er kann sagen: aus Zweckmäßigkeitsgründen, wegen Überfüllung, mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege usw. wird zur Zeit der Antrag auf Eintragung in die Liste abgelehnt. Kommen Sie nach drei Jahren wieder. — Peinlich! —

Und schließlich. Was ist der Stolz des freien Anwalts? — Niemanden verantwortlich zu sein, als seinem eigenen Gewissen und der selbstgewählten Ständesvertretung. Kein Mensch ist vollkommen, darum ist unvermeidbar, daß diese Ständesvertretung oft genug aufklärend, belehrend, warnend, ja strafend einschreitet! So bildet sich in der Kette langer und wertvoller Überlieferung eine bis ins Feinste ausgearbeitete Ständesitte und vornehme Ständesauffassung. Kein Anwalt glaubt, mit seiner Zulassung nun ohne weiteres in den Vollbesitz dieser Auffassung hineingewachsen zu sein. Manches will gelernt sein und manch' Lehrgeld wird bezahlt, bis der Anwalt zur Höhe dieser vornehmen Auffassung heranreift.

Wie löst das neue Gesetz diese Frage der Erziehung zum Berufe? Es löst sie teils plump, teils überhaupt nicht! Es kennt nur Streichung aus der Liste, wenn der Rechtswärte sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn der berufsmäßigen Rechtsvertretung unwürdig erscheinen läßt, oder wenn er die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt (§ 7). Über die Streichung entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß in zweiter Instanz im erweiterten Senat.

Nichts von Ständesgemäßer Belehrung oder Erziehung, nichts von Behandlung leichter Fälle, nichts von mit der Praxis der Rechtsberatung innig vertrauter Kollegeneinsicht. — Alles oder nichts! — Da das Oberverwaltungsgericht durch Gesetz die Verantwortung für die Verwaltungsrechtswärtschaft vor der Öffentlichkeit zu tragen hat, da keine Anwaltskammer, noch ein aus Kollegen zusammengesetztes Ständesgericht diese Verantwortung aufnimmt, so wird es wohl oder übel die Verantwortung tragen und auch minder schwere Fälle vor seinen Richterstuhl ziehen. Es wird zur Härte gedrängt, weil alle Zwischenstufen fehlen, und weil ohne Dienstzucht kein solcher Stand bestehen kann, am wenigsten ein Stand, der staatliche Ausgaben zu erfüllen berufen ist. Die Erziehung des OVG. zur Erfüllung der Ständespflichten muß sich entweder zur Eisenhartkur auswachsen, oder sie muß die Zügel am Boden schleifen lassen: ein Drittes gibt es nicht.

Das neue Gesetz nennt in § 1 die berufsmäßige Rechtsvertretung vor den Verwaltungsgerichten in Klammern „advokatorische Praxis im Sinne des § 6 RGewO“. Was die Reichsgewerbeordnung, als sie geschaffen wurde, in § 6 als advokatorische Praxis angesehen wissen wollte, ist dem nicht zweifelhaft, der mit geschichtlichem Sinne die Vorschrift aus dem allgemeinen Sprachgebrauch zur Zeit des Entstehens der Gewerbeordnung ableitet. Fest steht jedenfalls, daß zu dieser Zeit in ganz Deutschland, in allen Einzelstaaten, der Erwerb der rechtlichen Fähigkeit als Advokat, Advokat-Anwalt, Rechtsanwalt zu wirken, an den Besitz einer durch Prüfungen nachgewiesenen beruflichen Vorbildung geknüpft war, und daß die nicht durch Prüfung nachgewiesene Bildung als Verwaltungsrechtswärte keine advokatorische Praxis i. S. des § 6 GewO. begründen kann, somit § 35 daselbst durch das preuß. Gesetz nicht beseitigt ist.

Sicher ist auch, daß Reichsrecht Landrecht bricht (Art. 13 RVerf.), und daß Landrecht sich nicht unterfangen darf, ohne reichsrechtliche Delegation Reichsrecht mit allgemein verbindlicher Wirkung für alle Deutsche gesetzlich auszuüben.

Das Prüfungsrecht sowohl des außerpreussischen wie des preussischen ordentlichen und Verwaltungsrichters hinsichtlich der Vereinbarkeit des neuen Landesgesetzes mit dem Reichsrecht steht außerhalb jeder Frage (vgl. meinen Aufsatz JW. 1924, 1564).

Die rechtliche Stellung der neuen Verwaltungsrechtswärte, soweit ihre Zulassung auf ministerieller Ernennung beruht, ähnelt derjenigen der sog. Justizkommissare vor 1879 in Altpreußen, wo die ministerielle Verleihung grundsätzlich ausreichte, — also Verwaltungskommissare, aber ohne grundsätz-

liche durch Prüfungen zu erweisende Vorbildung, die den Justizkommissaren eigen war.

Da die preuß. Gesetzgebung nun einmal dies Gebiet besonders geregelt hat, so entsteht für die außerpreussischen Länder der Fall des internationalen Verwaltungsrechts. Selbst wenn also die preuß. Gerichte für ihr Gebiet eine advokatorische Praxis annehmen, so konnte die preuß. Gesetzeshoheit doch nicht über die preuß. Landesgrenze hinüberwirken auf außerpreussisches Gebiet. M. a. W., der preuß. Gesetzgeber kann z. B. die Hamburger oder bayerischen Richter nicht zwingen, die preuß. Verwaltungsrechtsräte vor Hamburger oder bayerischen Gerichten aufzutreten zu lassen. In diese heillos verfahrenene Rechtslage hat der preuß. Partikularismus die von ihm selbst geschaffenen Mitglieder „advokatorischer Praxis“ gebracht. Und das zur selben Zeit, wo man der deutschen Volksvertretung mit der Notwendigkeit gleichzeitiger Rechtsauslegung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts die Schaffung des Reichsverwaltungsgerichts zu empfehlen sucht!

Die Anwaltschaft ist von der neugeschaffenen Zulassung bei den preuß. Verwaltungsgerichten künstlich ferngehalten worden. Nach § 3 Abs. 2 findet eine besondere Eintragung von Rechtsanwälten in die Liste nicht statt. Und nach § 7 Abs. 2 ist ein Verwaltungsrechtsrat in der Liste der Verwaltungsrechtsräte von Amts wegen zu löschen, wenn er zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurde.

Als Grund hierfür wurde angegeben, sich gleichzeitig Rechtsanwalt und Verwaltungsanwalt zu nennen, sei nicht vereinbar mit der bisherigen Praxis des Ehrengerichts für Rechtsanwälte, wonach sich der Rechtsanwalt nicht als Spezialist für ein bestimmtes Fach bezeichnen dürfe (Sitzungsbericht a. a. O. S. 10303). Allerdings hat der Ehrengerichtshof das Urteil gefällt, Bezeichnung als Spezialist sei unzulässig. Aber der Vorstand des Deutschen Anwaltsvereins hat in seiner Eingabe an das Reichsjustizministerium die (mit der Frage der Bezeichnung als Spezialist ganz und gar zusammenhanglose) Zulassung der deutschen Rechtsanwälte bei allen Reichs- und Landesverwaltungsgerichten mittels Reichsgesetz gefordert!

Diese außerordentlich wichtige Tatsache ist bei den Debatten über den Entwurf des preuß. Gesetzes immer und immer wieder betont worden.

Der Mehrheit des Landtags war dies offenbar nicht bekannt. Es ist furchtbar, wenn wichtige Belange eines großen Berufsstandes von der gesetzgebenden Körperschaft ohne Kenntnis des Sachverhalts geschädigt werden²⁾.

Vergessen ist im Gesetz, die Pflicht zu regeln, bei Ausbildung der Anwärter zum höheren Verwaltungsdiens mitzuwirken. Auch ihrer Interessen nimmt sich die deutsche Rechtsanwaltschaft gerne an.

Somit appellieren wir vom schlecht unterrichteten Landtag an den besser zu unterrichtenden.

II.

Von Rechtsanwalt Dr. Max Friedlaender, München.

„Nicht lange vor der fünfzigsten Wiederkehr des bedeutendsten Tages der Schaffung einer einheitlichen deutschen Justizverfassung und eines einheitlichen deutschen Anwaltsstandes, mitten unter den Bestrebungen zur Gründung eines Reichsverwaltungsgerichts schuf die Gesetzgebung des größten deutschen Einzelstaats einen neuen partikulären Anwaltsstand.“

So etwa mag man es in geschichtlichen Darstellungen einer künftigen Zeit lesen. Und wenn unser Historiker noch wahrheitsgemäß hinzufügt, daß diese Maßnahme nicht aus sachlichen, sondern nur aus personellen Gründen, nämlich zur Versorgung von Beamten und solchen, die es wegen mangelnden Bedarfs nicht werden können, geschah, so werden

unsere Enkel über den Verfall unserer Zeit zur Gesetzgebung ihre letzten Illusionen verlieren.

Als noch der preussische Entwurf sich in seinem Anfangsstadium befand, durfte ich als Angehöriger eines anderen Landes darauf hinweisen, daß es sich hier um eine Sache der ganzen deutschen Anwaltschaft und der deutschen Rechtspflege im weitesten Sinne handelt. Durch die Ausführungen von Görres wird diese Wahrheit aufs neue grell beleuchtet. Und so darf ich denn auch heute nochmals als nicht-preussischer Anwalt Protest erheben gegen das unheilvolle Gesetz, dessen Folgen — unmittelbar und durch sein Beispiel für andere Länder — unabsehbare sein können.

Wenn man die lange, wechselvolle Entstehungsgeschichte des Gesetzes sich nochmals vor Augen führt, so sieht man nur zu deutlich, daß der ganze ihm zugrunde liegende Gedanke von Anfang an ungesund war; trotz allen Herumtrotzens traten immer neue Krankheits Symptome bei dem armen Wesen hervor, und jetzt zeigt sich deutlich, daß das Leiden ein innerliches und unheilbares war. Zuerst erschien der Entwurf eines Gesetzes über die „Verwaltungsrechtsanwälte“, eine umfangreiche Nachbildung der Rechtsanwaltsordnung — dem System und größtenteils auch dem Wortlaut nach. Wir haben damals auf die Verfassungswidrigkeit dieses gegen das Reichsrecht verstoßenden Entwurfs, auf die Unzulässigkeit der Einführung eines neuen Anwaltsstandes mit dem zu Mißverständnissen geeigneten Anwaltsstitel hingewiesen. Daß es so nicht gehe, hat denn auch nach einiger Zeit die preussische Regierung eingesehen. Sie kam dann auf den Gedanken, aus den „Verwaltungsrechtsanwälten“ Verwaltungsanwälte zu machen; aber auch über diesem Titel schwebte das Damoklesschwert der auf Reichsrecht begründeten Rechtspflege, von der nicht zu erwarten war, daß sie vor einem durch ungültiges Landesrecht geschützten Titel haltmachen werde. So gab man auch diesen Plan wieder auf und erfand den Namen „Verwaltungsrechtsräte“, der rechtlich kaum mehr zu beanstanden sein dürfte, über dessen Eignung sich gleichwohl manches sagen ließe. Auch die äußere Struktur und die Grundgedanken der RVO hatte man inzwischen zum Teil aufgegeben, zum Teil aber auch beibehalten, und es kam das kurze Gesetz zustande, wie es Görres bereits gekennzeichnet hat. Kurier hat man im Grunde genommen doch wieder nur an den Symptomen der Krankheit, und immer wieder stieß man auf neue Schwierigkeiten, die sich aus dem Reichsrecht ergeben: glaubte man glücklich die Rechtsanwaltsordnung und das Wettbewerbsgesetz überwunden zu haben, so erschien nun plötzlich das Wespenstich der Gewerbeordnung auf der Bildfläche. Ihm suchte man in letzter Stunde durch die ominöse Klammer („advokatorische Praxis i. S. des § 6 RWGD.“) zu begegnen. Diese Klammer ist ein wohl einzig dastehendes, jedenfalls neuartiges Stützmittel des Gesetzgebers gegen Anfechtungen seines Werkes, eine Art Begründung und Rechtfertigung im Gesetzestexte selbst.

Der Zweck ist klar erkennbar: wenn die Verwaltungsrechtsräte keine advokatorische Praxis i. S. des § 6 GewD. ausüben, so unterstehen sie den Vorschriften des § 35 GewD. über diejenigen Personen, die sich gewerbmäßig mit der „Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte“ befassen, d. h. sie unterliegen der Anmeldepflicht (§ 35 Abs. 7), der polizeilichen Unterfangung, wenn Tatsachen vorliegen, die ihre Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb dartun (§ 35 Abs. 1, 3); sie können der polizeilichen Kontrolle über Umfang und Art ihres Geschäftsbetriebs und Anordnungen über ihre Buchführung unterworfen werden (§ 38 Abs. 4), und ihre Rechtsmittel gegen die Unterfangung des Gewerbebetriebes richten sich nach den Normen der §§ 20, 21 GewD. (§ 40 Abs. 2).

Daß der Zweck, die Verwaltungsrechtsräte diesen Vorschriften über die Rechtskonsulenten zu entziehen, durch die Anführung des § 6 GewD. nicht erreicht werden konnte, ist von Görres bereits dargetan worden. Der neue Stand ist eben keine Advokatur i. S. des Reichsgesetzes und des allgemeinen Sprachgebrauches. Ich darf als weiteres Argument hierfür hinzufügen, daß der Advokat nach seiner ganzen geschichtlichen Entwicklung in erster Linie „Gerichtsanwalt“¹⁾

¹⁾ Vgl. Aufsatz des DRGM. Mirow: Deutsche Allgem. Zeit. Nr. 181 v. 18. April 1925; meine Aufsätze: ZB. 1924, 1218; DZ. 1925, 476; PrVerwBl. 1925, 405.

¹⁾ Vgl. Weißler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft S. 420, 610; Magmus: a. a. O. S. 7.

war, ein Organ der Rechtspflege im engeren Sinne, dessen Wirkungskreis erst spät und in neuerer Zeit ein universeller wurde; und daß unmöglich Personen, die zur eigentlichen Rechtspflege weder in irgendeiner Beziehung stehen noch mangels der hierfür nötigen Vorbildung stehen können, als Advokaten angeprochen werden dürfen.

Nun fragt es sich aber weiter: was ist die Folge des untauglichen Versuchs der preussischen Gesetzgebung, die Verwaltungsrechtsräte den Vorschriften der GewD. zu entziehen? Beschränkt sie sich darauf, die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, die mit dem Reichsrecht in Widerspruch stehen, als ungültig erscheinen zu lassen oder ist das ganze Gesetz ungültig? Es erscheint mir unzweifelhaft, daß nur die letztere Annahme gerechtfertigt ist. Der Gedanke, von dem man bei Prüfung dieser Frage auszugehen hat, ist ein ähnlicher wie im Zivilrecht der Grundgedanke des § 139 BGB. (wobei natürlich die zivilrechtliche Frage der Beweislast auszuschneiden hat). Ein Gesetz ist nicht ohne weiteres nichtig, wenn einzelne seiner Bestimmungen der Gültigkeit entbehren. Bringt aber die Teilnichtigkeit den Aufbau des ganzen Gesetzes ins Wanken, und ist anzunehmen, daß das Gesetz ohne den nichtigen Teil nicht erlassen worden wäre, so ist auch seine teilweise Anwendung nicht möglich. Der preussische Gesetzgeber wollte einen gehobenen, der Anwaltschaft gleichwertigen Stand schaffen; das zeigt die Behandlung der Titelfrage und der Hinweis auf die Advokatur in der ominösen Klammer. Er wollte keinesfalls dulden, daß die Mitglieder des neuen Standes als Rechtskonsulenten behandelt würden oder behandelt werden könnten. Das ist klar im Gesetze zum Ausdruck gebracht (die Selbstrechtfertigung wird hier zum Verhängnis), und die neuen Verwaltungsrechtsräte selbst werden sich mit Zug und Recht gegen eine andere Auffassung verwahren. Daraus folgt aber ohne weiteres, daß die Grundlage des ganzen Gesetzes erschüttert, sein Zweck vereitelt ist, wenn die Klammer fällt und der in sie eingeschlossene Gesetzesbefehl sich als ungültig erweist. Das preussische Gesetz ist mithin als Ganzes nichtig und unvollziehbar.

Ich weiß, daß es trotzdem schon vollzogen und die Liste der Verwaltungsrechtsräte schon eröffnet ist. Wenn ich es gleichwohl als eine Pflicht der zuständigen Stellen bezeichne, auf die Beseitigung dieses ungültigen Gesetzes und die Einstellung seines weiteren Vollzugs hinzuwirken, so brauche ich nicht zu betonen, daß meine Ausführungen sich in keiner Weise gegen die Personen richten, die bereits den Eintrag in die Listen erlangt haben oder in Zukunft erlangen wollen. Ich kenne sie nicht und bedauere es außerordentlich, wenn sie durch die Schuld des Gesetzgebers in eine peinliche Lage gekommen sind oder noch kommen werden. Aber es handelt sich hier um weit mehr als um das Wohl einzelner, und auch dieses erfordert letzten Endes ein schnelles Eingreifen und eine rasche Beseitigung des unhaltbaren tatsächlichen Zustandes, wie er heute besteht.

III.

Von Rechtsanwalt Dr. Heß, Stuttgart.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und der Widerspruch gegen die Reichsgesetzgebung (RAD. und GewD.) sind von Görres und Friedlaender zutreffend dargelegt worden. Das böse Beispiel des größten deutschen Landes berechtigt zum Protest der anderen Länder gegen dieses im wahren Sinne partikularistische Gesetz.

Aus der Vorgeschichte darf noch erwähnt werden, daß zunächst versucht wurde, durch eine Änderung der RAD. die Verwaltungsprüfung der juristischen Prüfung gleichzustellen und als Grundlage für die zwangsläufige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft genügen zu lassen. Die Ausichtslosigkeit dieses Versuchs veranlaßte die geschilderten akrobatentartigen Versuche zu einer Umgehung der RAD.

Das Gesetz will unter Mißachtung der gesetzlich und wissenschaftlich feststehenden Einrichtung der Rechtsanwaltschaft den neuen Stand der Verwaltungsrechtsräte schaffen. Das Gesetz versucht weiter, sich den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung durch die ominöse Klammer zu entziehen. Aber gerade an § 6 RGewD. muß das preussische Gesetz scheitern.

Denn nach § 6 fällt unter § 35 daselbst (zu vgl. im einzelnen die Ausführungen von Friedlaender), wer nicht i. S. des § 6 die „Advokaturpraxis“ betreibt. Seit Bestehen der RAD. ist in Deutschland der Begriff Advokat mit dem Begriff Rechtsanwalt gleichbedeutend. Der preussische Gesetzgeber sollte das doch wissen. Beispielsweise wird auf Sarwey, „Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege“ S. 511 verwiesen, wo gerade mit Bezug auf die GewD. gesagt ist: „Die Ausübung der Advokatur, die hiermit verbundenen Rechte und Pflichten und die Grundsätze über die Entstehung derselben sind einheitlich für das Deutsche Reich durch die RAD. geregelt.“ Demgemäß haben alle großen deutschen Staaten bestimmt, daß auf die Fähigkeit, vor dem Verwaltungsgerichte zu handeln, ferner bez. der Zulassung von Rechtsanwältinnen und anderen Vertretern und Beiständen, die Vorschriften der ZPO. entsprechende Anwendung finden (Sarwey S. 718). Die ZPO. kennt aber nur Rechtsanwälte i. S. der RAD.; alle anderen Arten von Prozeßvertretern, die gewerbsmäßig tätig sind, fallen somit unter § 35 GewD. Wenn das preussische Gesetz diese Unterordnung aber ablehnen will, so ist es, wie Friedlaender dargelegt hat, im ganzen ungültig.

Hiermit stimmt auch v. Landmann, GewD. § 6 Anmerkung 7 überein, wo gesagt ist, daß zwar der Geschäftskreis, soweit er reichsgesetzlich nicht geregelt ist, landesgesetzlich geregelt werden kann, weiter aber darauf hingewiesen wird, daß der Beruf der Rechtsanwälte selbst reichsgesetzlich durch die RAD. geregelt ist.

Auch die nicht-preussischen Länder haben allen Anlaß, gegen das preussische Vorgehen sich zu wahren, das geeignet ist, neben dem Verstoß gegen Reichsgesetzgebung die klare Feststellung des Begriffs der Rechtsanwaltschaft zu untergraben. In Württemberg ist schon durch das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege v. 16. Dez. 1876 ausdrücklich ausgesprochen, daß zwar kein Anwaltszwang für die Vertretung bei den Verwaltungsgerichten besteht, daß aber die Parteien sich durch Bevollmächtigte nach Maßgabe der Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung vertreten lassen können, wie denn auch nach Art. 72 auf das Verfahren die Vorschriften der jeweils bestehenden bürgerlichen Prozeßordnung entsprechende Anwendung finden. Dies stimmt mit dem von Sarwey angeführten allgemeinen Grundsatz.

Wir verwahren uns daher gegen den preussischen Versuch, Reichsgesetze zu umgehen, den gesetzlich und wissenschaftlich feststehenden Begriff der Rechtsanwaltschaft zu erschüttern und die Voraussetzungen für diesen Beruf, wie sie von Görres dargelegt sind, zu verwässern.

Daneben spielt der Titel Verwaltungsrechtsrat eigentlich eine nebensächliche Rolle. Es muß aber hervorgehoben werden, daß er in seiner Güte dem Staatsanwaltschaftsrat und dem ebenfalls von Preußen geschaffenen Handelsgerichtsrat entspricht. Vielleicht bringt die preussische Titelmaschine auch noch den Titel des Finanzgerichtsrats, obwohl auch hierzu die Zuständigkeit fehlt, dann wäre das Quartett würdig, auf einer besonderen Tafel in der bekannten Abschreckungsausstellung des Professor Pazarek verewigt zu werden.

IV.

Von Rechtsanwalt Dr. Wünschmann, Leipzig.

Der erste Zweck des preussischen Gesetzes ist, die Verwaltungsrechtsräte zu befreien von § 35 GewD., sie den Rechtsanwälten gleichzustellen, obwohl sie nicht Rechtsanwälte sind. Die Befugnis des preussischen Gesetzgebers, mit Wirkung für die RGewD. zu bestimmen, was advokatorische Praxis ist, wird in den Ausführungen von Görres, Friedlaender, Heß verneint; man kann sich ihnen nur anschließen. Freilich kann das Gesetz, das die berufsmäßigen Vertreter vor den Verwaltungsgerichten, die Richterfähigkeit haben, der Polizei nicht unterstellen will, deshalb nicht getadelt werden. Der Widerspruch muß sich dagegen richten, daß ein besonderer Verwaltungsanwaltschaftsstand geschaffen wird, der neben die Rechtsanwaltschaft tritt, und wie das gegenüber dem Reichsrecht zu erringen versucht wird. — Zur Schaffung dieses besonderen Standes bedient sich das Gesetz einer neuen Standesbezeich-

nung: Verwaltungsrechtsrat. Nicht um den Trägern eine gesellschaftliche Stellung anzuweisen, ist dieser Titel geschaffen, ein Blick auf die Liste der zugelassenen Verwaltungsrechtsräte zeigt, daß sie weiterer Titel wahrhaftig nicht bedürfen, sondern um sie als die berufenen Berater und Vertreter in Verwaltungsrechtsfragen zu empfehlen. Der Rechtsanwalt kann den Titel Verwaltungsrechtsrat nicht erwerben, niemand kann gleichzeitig Rechtsanwalt und Verwaltungsrechtsrat sein. Die Wirkung dieser Regelung ist wohl kaum zweifelhaft. Die Bezeichnung: „Verwaltungsrechtsrat“ wird die Beratung und Vertretung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts von den Rechtsanwälten ab- und zu den Verwaltungsrechtsräten hinziehen. Es entsteht eine Advokatur für öffentliches Recht, so daß den Rechtsanwälten nur die Advokatur für Privat- und Strafrecht verbleibt.

War für diese Entwicklung ein Bedürfnis? In welchem Maße sich die Rechtsanwaltschaft mit dem öffentlichen Rechte befaßt hat, lehrt ein Blick auf das Schrifttum, insbesondere die JW., die in steigendem Maße und in vollem Bewußtsein der Wichtigkeit dieser Aufgabe (JW. 1916, 604; 1925, 2508) Mitarbeiter heranzieht. Der Deutsche Anwaltverein hat einen besonderen Ausschuß für öffentliches Recht. Im weitesten Umfange haben sich die Anwälte bei den ordentlichen Gerichten mit öffentlichem Rechte zu beschäftigen, z. B. bei Klagen aus § 839 BGB. und Schindaktsklagen, bei Einklagung der öffentlich-rechtlichen Ansprüche, für die der ordentliche Rechtsweg gegeben ist, bei den mit den Bodensperrgesetzen, Wohnungsnotmaßnahmen und anderen Beschränkungen des Privatrechts kraft öffentlichen Rechts zusammenhängenden Streitigkeiten. Andererseits ist eine Fülle von Streitigkeiten im Verwaltungsrechtsstreite nicht ohne Beantwortung privatrechtlicher Fragen zu lösen. Wenn die Rechtsanwaltschaft sich gegen das Spezialistentum auffallend ablehnend verhalten hat, wie ein Vergleich mit den Ärzten ergibt, so kommt darin wohl die Überzeugung zum Ausdruck, daß eine Advokatur für einzelne Fächer nicht bestehen kann, daß das ganze Rechtsgebiet für die Parteivertretung einheitlich und unteilbar ist. Es ist daher ganz unwahrscheinlich, daß bei den preußischen Verwaltungsgerichten die Rechtsanwaltschaft versagt habe, daß sich die Verwaltungsgerichte nach besserer Vorbereitung und Bearbeitung der Sachen sehnen könnten als bei Mitwirkung von Anwälten. Nein, nicht der Wunsch, die Rechtspflege auf höhere Stufe zu bringen, hat das Gesetz geschaffen, sondern ein ganz anderer, den Friedlaender feststellt und der durch die Liste der zugelassenen Verwaltungsrechtsräte erhärtet wird: es sollte den Beamten außer Dienst eine Einnahme zur Ergänzung des Ruhegehalts eröffnet werden. Für diesen kleintlichen Zweck werden große Interessen gefährdet. Die seit 1879 bewährte einheitliche Ordnung der Rechtsanwaltschaft im Reiche wird durchbrochen, es wird im Gegensatz zur Anschauung des Anwaltstandes und zur bisherigen Übung ein Spezialistentum geschaffen, das nicht zum Heile des Ganzen die Mitarbeit der Rechtsanwaltschaft auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts zurückdrängen wird.

Der neue Stand kann nicht ohne starke Wirkung auf die Rechtsanwaltschaft bleiben. Die Nachahmung auf anderen Gebieten steht zu erwarten. Ob wir Arbeitsrechtspflege, Sozialversicherung, etwa auch Konkursrechtsräte (als Konkursverwalter und Aufsichtsführende) künftig haben werden, mag zweifelhaft sein, höchstwahrscheinlich werden sich aber neben den Verwaltungsrechtsräten die Finanzrechtsräte entwickeln. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Einzelstaaten erstreckt sich jetzt nur auf die Landessteuern, dieses Gebiet fällt also — wenigstens in oberster Instanz — bereits in die Spezialadvokatur der Verwaltungsrechtsräte. Für das größere Gebiet der Reichssteuern und das Verfahren vor den Reichssteuergerichten besteht noch der unausgefüllte § 239 RAbgD. Höchstwahrscheinlich wird die Steuerverwaltung und Steuerrechtspflege weit geringere Arbeit haben, je mehr sich die Steuergesetze einleben und vereinfacht werden. Der Beamtenabbau wird die Folge sein und der Wunsch der Finanzverwaltung, auch ihren Beamten eine Nebeneinnahme zu ermöglichen. Diese Bestrebungen aus Beamtenkreisen werden stark unterstützt werden von den wissenschaftlich durchgebildeten Bücherrevisoren, die eine anerkannte Stellung in der Steuerrechtspflege anstreben. Wenn

die Verwaltungsrechtsräte sachlich gerechtfertigt wären, so müßten die Finanzrechtsräte aus denselben Gründen geschaffen werden, denn das Steuerrecht ist nur ein Teil des öffentlichen Rechts und das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und vor den Steuergerichten zeigt weitgehende Übereinstimmung. Trotz des Mangels eines Bedürfnisses wird das Vorbild der Verwaltungsrechtsräte den persönlichen Interessen, die Finanzrechtsräte brauchen, solchen Vorschub leisten, daß die dem weiteren Blicke offensichtlichen Gründe gegen deren Schaffung so wenig standhalten wie gegenüber den Verwaltungsrechtsräten. — Selbst wenn aber Finanzrechtsräte nicht noch entstehen, werden die Verwaltungsrechtsräte auf dem Gebiete des Steuerrechts einen Vorsprung gewinnen, nicht durch Leistungen, sondern durch die Vorgabe, die in ihrem Titel besteht, der sie mit dem Schein einer besonderen Rechtsstellung und besonderen Befähigung, also mit dem eines besonders günstigen Angebotes umkleidet.

Gegen diese Vorgabe, gegen diesen Wettbewerb durch einen Namen, nicht durch Vorbildung und Leistung, wird sich die Rechtsanwaltschaft wehren müssen. Sie muß dem Anwalte gestatten, seine Kenntnisse und Bereitschaft ebenfalls kundzutun, sich also Spezialist zu nennen und Sonderleistungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts anzuführen. Es kann von der Rechtsanwaltschaft nicht erwartet werden, daß sie in vornehmer Zurückhaltung sich von den ihr so wichtigen Gebieten verdrängen läßt. Nicht aus wirtschaftlichen Gründen, sondern im allgemeinen Interesse muß sie sich wehren. Die Beschäftigung mit öffentlichem Recht, besonders mit Steuerrecht, bringt eine unschätzbare Erweiterung und Vertiefung des Verständnisses auf allen Rechtsgebieten. Die Ausschaltung von diesen Teilen der Rechtsordnung setzt die Anwaltschaft auf eine wesentlich tiefere Stufe der Erkenntnis und Leistungsfähigkeit. Gegen diese Herabsetzung ist der Kampf zu führen. Mit den bisherigen Standesanschauungen ist er nicht möglich. Was seit 1879 sich entwickelt und gefestigt hat, wird schwindend. Die Folgen dieser Erschütterung der Standes- und Standeswürde sind unabsehbar. Das alles muß kommen, damit Verwaltungsbeamte im Ruhestand noch Beschäftigung und Nebeneinnahme haben.

Sachsen hat erst seit 1900 Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Jahrbücher des Sächs. DW. beweisen den Umfang und die Vorzüglichkeit der Rechtspflege. Wohl jeder sächsische Anwalt hat des öfteren als Bevollmächtigter oder Beistand in der Verwaltungsrechtspflege mitzuwirken. Gerade in neuerer Zeit haben sächsische Verwaltungsbeamte ihre Stellung verlassen, um Rechtsanwält zu werden.

Die sächsische Anwaltschaft kann sich zutrauen, an der Rechtspflege im öffentlichen Rechte unter Wahrung der Interessen der Partei förderlich mitzuarbeiten. Die sächsischen Verwaltungsgerichte können Bevollmächtigte und Beistände, die ohne Rechtsanwält zu sein, die Vertretung geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen, also auch die Verwaltungsrechtsräte. Damit der Mißgriff der preußischen Gesetzgebung gekennzeichnet und dem sächsischen Anwaltstande bezogen wird, daß er die geeignete Vertretung auch im Verwaltungsrechtsstreite bildet, möchten die sächsischen Verwaltungsgerichte den preußischen Verwaltungsrechtsrat allenthalben zurückweisen. Die Finanzämter und Finanzgerichte könnten durchweg von denselben und von den weitergehenden Befugnissen Gebrauch machen, die sie nach §§ 88, 200, 409 AO. gegenüber den Steuerberatern haben, die nicht Rechtsanwält sind, also auch gegenüber den in Steuersachen tätigen Verwaltungsrechtsräten. Das preußische Gesetz hat die Sonderstellung, welche die AO. und die Landesgesetze den Rechtsanwälten verliehen, zugunsten seiner Verwaltungsrechtsräte nicht aufheben können. Der kleinliche Anlaß des Gesetzes und der Versuch, für Preußen einen besonderen Stand zu schaffen, konnten nur zu einer Mißbildung führen.

V.

Von Rechtsanwalt Dr. Diez, Karlsruhe.

Als derzeitiger Vorsitzender des badischen Kammerverbandes kann ich mich namens der badischen Kollegenschaft in vollem Umfang den schwerwiegenden Bedenken anschließen, welche von Friedlaender, München, und Heß, Stuttgart,

vom außerpreussischen Standpunkt aus gegen das neue preussische Institut der „Verwaltungsrechtsräte“ als offizieller Vertreter vor den preussischen Verwaltungsgerichten geltend gemacht worden sind. Die badische Verwaltungsgerichtsbarkeit — bekanntlich die älteste des Deutschen Reiches, beruhend auf dem badischen Verwaltungsgefes v. 5. Okt. 1863, weiter ausgebaut durch das badische Verwaltungsrechtspflegegefes vom 14. Juni 1884 — blickt jetzt auf eine mehr als 60jährige Praxis zurück und mit ihr die badische Anwaltschaft, welche in diesem langen Zeitraum reichlich Gelegenheit gehabt hat, die besonderen Vorzüge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kennen und schätzen zu lernen. Der langjährige frühere Präsident des badischen Verwaltungsgerichtshofs, F. Lewald, Karlsruhe, hat hierüber in seinem Dankschreiben für die ihm anlässlich seines 80. Geburtstages am 12. Juli 1926 auch seitens der badischen Anwaltschaft dargebrachten Glückwünsche wörtlich gesagt: „Den Beruf der Anwaltschaft als des unentbehrlichen Mitarbeiters bei Klarstellung des Rechts habe auch ich meinerseits immer hoch geschätzt, und ich gedenke dessen gerne, daß zwischen dem von mir geleiteten Gerichtshof und der Anwaltschaft ein Einvernehmen bestand, das niemals auch nur durch den leisesten Mißton getrübt wurde.“

Dabei ist zu bemerken, daß das badische Verwaltungsrechtspflegegefes (§ 12) einen „Anwaltszwang“ für die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof selbst kennt, allerdings nur für diese, während im übrigen in erster und zweiter Instanz die Parteien den Rechtsstreit selbst „oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten“ führen können. Der Staat und öffentliche Körperschaften können sich auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof durch ihre „rechtsgelehrten“ Beamten vertreten lassen.

Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht „geschäftsmäßig“ betreiben, können zurückgewiesen werden (§ 12 Abs. 3).

In der 60jährigen Praxis der badischen Verwaltungsgerichte ist nicht bekannt geworden, daß sich aus diesen Bestimmungen jemals Mißstände ergeben hätten. Noch weniger ist das Bedürfnis nach einer besonderen Gattung von „geschäftsmäßigen“ oder „gewerbmäßigen“ Vertretern nach Art der nunmehrigen preussischen Verwaltungsrechtsräte irgendwo und wie hervorgetreten. Der Gedanke, daß eine einzelne Landesgesetzgebung unter Umgehung der §§ 6 und 35 der Reichsgewerbeordnung eine besondere Gattung von geschäftsmäßigen oder gewerbmäßigen Vertretern schaffen könne, welche den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung entzogen wären, oder welchen das Prädikat einer „advokatorischen Praxis“ i. S. des § 6 RGewO. beigelegt werden könnte, ist ein juristisch und staatsrechtlich so ausgefallener und unhaltbarer, daß der Versuch seiner Verwirklichung unzweifelhaft zu den schwersten Rechtskonflikten führen muß, wie sie in den Ausführungen von Friedlaender und Heß im Anschluß an die Darlegungen von Görres zutreffend geschildert sind.

VI.

Von Rechtsanwalt Dr. Bödel, Jena.

Wenn nicht die Nichtachtung des Reichsrechtes so bitter ernst wäre, könnte man fast schmunzeln über den Versuch der preussischen Gesetzmacher, kühn das Rad der Rechtsentwicklung zurückzudrehen, über ihre Entdeckung, daß es heute noch neben der Rechtsanwaltschaft eine Advokatur gebe. Ich bin nicht mit allen Einzelheiten der Entscheidungsgeschichte des Gesetzes vertraut; als thüringischem Anwalt an einem mit Preußen gemeinschaftlichen Gerichte und als Mitglied eines auch für preussische Studierende zuständigen juristischen Prüfungsamtes genügt es mir, das preussische Gesetz selbst und seine Kämpfe darum in der juristischen Fachpresse zu kennen. Darum vermute ich nur, daß die Verfasser des preussischen Gesetzes, die sich jetzt mit einer uns fremden Technik auf § 6 GewO. v. 21. Juni 1869 berufen, die Erwähnung der Rechtsanwaltschaft neben der Advokatur in unserem StGB. v. 15. Mai 1871 §§ 31, 300, 352, 356, 359 im Auge gehabt haben, als sie mit kühnem Griff neben den Rechtsanwalt der deutschen RW. v. 1. Juli 1878 als Homunkulus einen Landes-

rechtlichen Advokaten der Verwaltungsrechtspflege schufen. Da müssen sie sich freilich auch von den, doch wohl gänzlich uninteressierten Autoritäten unseres höchsten Gerichtshofes eines besseren belehren lassen. Der Kommentar der RGKäte zum StGB. stellt nämlich zu § 300 fest:

„Der Ausdruck ‚Advokaten‘ ist für Deutschland veraltet; seitdem die Reichsjustizgesetze in Kraft getreten sind, besteht eine besondere Berufsklasse dieses Namens nicht mehr.“ Und zu § 352: „Die Worte Advokat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand finden ihre Erklärung in der historischen Tatsache, daß bei Erlass des StGB. noch keine einheitliche Organisation der Rechtsanwaltschaft in Deutschland bestand (vgl. Anlage C zum Entw. einer RW. v. 6. Febr. 1878, RW. Verh. 3. Leg.-Ber., 2. Sess. 1878 Nr. 5 S. 110). Die Bezeichnung ‚Advokat‘ ist seit Einführung der RW. v. 1. Juli 1878 veraltet. Der Ausdruck ‚Rechtsbeistand‘ hat gleichfalls keine praktische Bedeutung mehr“ (ähnlich zu § 356).

Auch danach ist kein Zweifel an der Richtigkeit der Ausführungen von Görres und Friedlaender darüber, daß das preussische Gesetz mit seiner Schaffung eines neuen Verwaltungsrechtstrates für die Parteivertretung vor den Verwaltungsgerichten und mit dem Gegenstand des Gesetzes das ganze Gesetz selbst gegen das Reichsrecht verstößt.

Justitia fundamentum regnorum! Ein Verstoß gegen das Reichsrecht, wie ihn hier das größte Land des Reiches macht, ist mehr als eine häusliche Angelegenheit der Preußen. Er muß jeden deutschen Juristen zur Abwehr aufrufen. Mehr noch: jeden deutschen Staatsbürger! Denn, vom Juristenrecht abgesehen, auch in der Sache haben die preussischen Gesetzgeber Unrecht. Von allem, womit man sonst die Entfernung der Fachleute zugunsten von Parteileuten rechtfertigen zu können wähnt, rechtfertigt nichts die Verschlechterung der Verwaltungsrechtspflege. Denn auch ihr „Advokat“ soll in seinem Wesen nur der Rechtsanwalt des Verwaltungsrechts sein. An ein zur Mitarbeit bei der Findung des Rechts berufenes Organ können aber die Anforderungen nicht hoch genug gestellt werden. Für den als Menschen vielleicht hochzuachtenden Maurer oder Schlosser als Minister oder Landrat leisten die eigentliche Facharbeit seine Fachbeamten. Der Rechtsvertreter aber tritt allein mit seinem eigenen juristisch-technischen Wissen, seinen Erfahrungen und seiner Persönlichkeit ein, kein Adjutant oder Hilfsarbeiter. Darum ist es ein Unding, die Rechtspflege durch Einführung von Advokaten zu belasten, die, ohne die sachlichen Voraussetzungen erfüllt zu haben, bloß auf Grund des Beliebens jeweiliger Verwaltungsmachthaber zu Verwaltungsbeamten gestempelt worden sind.

VII.

Von Rechtsanwalt u. Privatdozent Dr. Walter Fischer, Hamburg.

Auch die hanseatische Anwaltschaft hat das Werden dieses Gesetzes mit Aufmerksamkeit verfolgt. Daß eine solche Mißgeburt herauskommen würde, hat freilich niemand erwartet.

Dabei handelt es sich wahrlich nicht um eine lächerliche Maus, sondern um eine sehr ernste Frage der Rechtspflege. Von dem — in den drei vorhergehenden Aufsätzen Gesagten — ist nichts zu streichen. Aber es ist zu betonen, daß der preussische Gesetzgeber hier gegen die Garantien gesündigt hat, die das rechtsuchende Publikum für sich im Gebiete der Rechtspflege verlangen kann.

Es gibt zwar selbst unter denen, die es besser wissen könnten und besser wissen müßten, immer noch Leute, die in der besonderen Stellung der Rechtsanwaltschaft ein vergangenen Zeiten angehörendes Privilegium erblicken, und die es ablehnen, sich klarzumachen, daß dies Privilegium keines ist. Die Anwaltschaft ist nicht wie der neue Stand der Verwaltungsrechtsräte gemacht, um einem gewissen Kreise von Personen eine bevorzugte Stellung zu verschaffen, sondern um die Garantie dafür zu bieten, daß im Gebiete der Rechtspflege als Parteivertreter nur solche Personen tätig werden, die nicht bloß die erforderliche Vorbildung genossen haben, sondern auch während der ganzen Zeit ihrer Tätigkeit unter dauernder Einwirkung besonderer gesetzlicher Organe stehen. Alles dies, damit ihre Tätigkeit den Anforderungen einer

hohen Rechtspflege entspricht, mag das nun im einzelnen Fall dem Gericht, der Partei oder dem Vertreter selbst lieb oder unlieb sein.

Oder will etwa wirklich der preussische Gesetzgeber Glauben machen, daß sein Gesetz solche Garantien biete? Darüber ist von Görres schon genug gesagt. Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung ist nicht gefordert. Die Zulassung am Anfang liegt vielmehr bei der politischen Instanz, einem ausgezeichneten Zugangstor zur Rechtspflege. Und zwei Jahre praktischer Tätigkeit, sollen sie eine praktische Ausbildung von irgendwelchem Wert ergeben? Prüfen aber, ob Vorbildung und Ausbildung den Ansprüchen der Rechtspflege genügen, das kann die Instanz, die über die Eintragung in die Liste verfügt, nicht. Wo also sind hier die Garantien der Eignung?

Und nach der Zulassung die Garantie für die Fortdauer der Eignung? Die Überwachung liegt beim OVG. Aber seine Machtmittel sind gering; wer geschickt die äußerste Grenze zu vermeiden vermag, ist sicher. Dazu kommt, daß man bei der allergrößten Ehrfurcht vor der entscheidenden Stelle kein Gericht als unparteiisch ansehen kann, das das Verhalten eines Parteivertreters ihm selbst oder einer unteren Instanz gegenüber nachprüfen soll. Es kann den Tatbestand immer nur aus dem Gesichtswinkel des Richters beurteilen; im Interesse der Partei — nicht in dem des Vertreters — kann das aber nicht als allein geltender Maßstab anerkannt werden. Ganz abgesehen davon, daß diese Regelung zu einer mindestens

innerlichen, wenn nicht deutlich empfundenen Abhängigkeit des Vertreters von dem Richter führt, vor dem er die Belange seiner Partei zu vertreten hat, eine Folge, die für die Rechtspflege schlechthin unerträglich ist.

Es zeigt sich also, daß dies Gesetz sich über die wichtigsten Erfordernisse der Rechtspflege hinwegsetzt. Ist das durch den besonderen Charakter der Verwaltungsrechtspflege bedingt? Das Gegenteil dürfte zutreffen für ein Verfahren, in dem der einzelne sein Recht gegen den Staat verteidigen soll.

Bedauerlicherweise stehen wir einer Erscheinung gegenüber, die in der Zeit nach dem Kriege nicht vereinzelt ist: Gelegenheitsgesetzgebung typischer Art: man will ein bestimmtes Gelegenheitsziel erreichen und schiebt deshalb die grundsätzlichen, ihrer Natur nach gegebenen Regeln mit leichter Hand beiseite. Da wird der Gesetzgeber sich nicht wundern dürfen, wenn man ihm die Anerkennung des Gemollten verweigert: Die Verwaltungsrechtsräte des neuen Gesetzes sind der Rechtsanwaltschaft nicht gleichwertig, — nicht, weil diese etwas so Besonderes Großartiges wäre, sondern weil bei jenen die Erfordernisse nicht erfüllt werden, deren Bestehen die notwendige Voraussetzung für die gesetzliche Hervorhebung und Anerkennung als besonderes Rechtspflegeorgan bildet.

Wir ändern im Reich werden also dafür sorgen müssen, daß hier, wie anderswo, nicht durch Förderung besonderer Interessen das Gesamtinteresse des Volkes an der Rechtspflege beeinträchtigt wird.

Schrifttum.

Rechtsanwalt Dr. Karl Görres: **Öffentliches Recht voraus.**
Berlin 1926. Carl Heymanns Verlag. Preis 8 M.

Eine glückliche Zusammenstellung mehrerer Arbeiten. Sie bringt dem Anwalt, dem Juristen anderer Gebiete und auch dem politisch Eingestellten eine Fülle von Anregungen.

Dem Verfasser ist die Gabe eigen, juristische Probleme in bildhafter Sprache zu behandeln, dabei neue Formen zu finden und doch in klarer Gedankenarbeit in die Tiefe vorzudringen. Aus dieser Einstellung mag seine Beschäftigung mit der Behandlung von Staatsumwälzungen durch Shakespeare stammen.

Wenn Görres sich mit einzelnen Fragen des bürgerlichen Rechts beschäftigt, werden sie doch immer im Hinblick auf allgemeine Probleme behandelt, so die Besprechungen des subjektiven Verschuldens, des Vertragschlusses mit sich selbst, des richterlichen Nachprüfungsrechts von Gesetzen, der Psychologie im Zivilprozeß . . . Seine bürgerlich-rechtlichen Abhandlungen haben eine Richtung ins öffentliche Recht. Dieses ist, wie schon der Titel zeigt, sein eigentliches Herrschaftsgebiet.

Mit vollendeter Feinheit zeigt er auf, wie zwar durch die Umwälzungen des 19. und 20. Jahrhunderts die politische Freiheit entwickelt wurde, also die Befugnis des Volkes, Einfluß auf die Regierung zu nehmen, daß aber die juristische Freiheit, also die Möglichkeit des einzelnen, sich gegen Übergriffe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und ihrer Amtsträger zu wehren, namentlich in Preußen zu gering war, daß diese Freiheit seit Krieg und Umwälzung immer mehr verkümmerte.

Görres verlangt, daß das künftige Reichsverwaltungsrecht uns den Anspruch auf Schutz jedes subjektiven öffentlichen Anspruchs und jedes rechtlichen Interesses bringt.

Es wird aufgezeigt, welch weites Gebiet für die Betätigung des Anwalts zum Besten der Rechtsentwicklung, wie des einzelnen Staatsbürgers, wie des Anwaltsstandes zu beachten ist. Görres Ausführungen sind von der Überzeugung für die Notwendigkeit des Anwaltsberufs und seinen wichtigen Aufgaben durchdrungen. Auf der einen Seite will er die Anwaltschaft aus den Schranken des bürgerlichen Rechts hinausführen, auf der anderen Seite betont er, daß auf dem weiten Gebiete öffentlichen Rechts wohl bürgerlich-rechtliche Vorbildung nötig, aber eine Spezialisierung zu seinem und seiner Schügelinge Besten unumgänglich ist.

Görres zeigt sich hier der Öffentlichkeit als der im engen Kreise seit langer Zeit gekannte und verehrte Vorkämpfer für ideale und praktische Ziele des Anwaltsberufs. Er verlangt wieder und wieder, daß der Anwalt das Beste leiste, alle Rechtsgebiete begehle. Er bekämpft unter Anführung eindringlicher und angeregter Beispiele aus seiner Erfahrung, daß der Anwalt aus Angst vor seiner Tüchtigkeit, aus Herrschaftsgelüsten der Vertreter der Anschauungen

des Obrigkeitstaates, von denen unsere Verwaltung immer noch voll ist, endlich aus politischen Gründen von seiner Aufgabe des Schutzes der Schwachen und Gefährdeten zurückgehalten wird.

Der Leser wird der Sammlung noch manche Anregung aus fernerliegenden Gebieten, beispielsweise eine kurze Darstellung des kanonischen Eherechts in seiner neuen Gestaltung entnehmen.

RA. Dr. Robinow, Hamburg.

Dr. Gerhard Anschütz, Geh. Justizrat, ord. Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Heidelberg: **Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919.** Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis. 3. u. 4. völlig umgearbeitete Auflage (14. bis 17. Tausend). Berlin 1926. Verlag von Georg Stilke. Preis 10 M.

Die Vorzüge dieses Kommentars sind besonders in der vorliegenden neuen Auflage so offensichtlich und bereits so bekannt, daß es keines Lobes und keiner Empfehlung mehr bedarf. Hier verbindet sich eine ungewöhnliche Erfahrung mit großer juristischer Klarheit und Sicherheit, und für eine Besprechung, die nicht den zahllosen Einzelheiten eines Kommentars nachgehen kann, wird kaum etwas übrigbleiben als der Hinweis auf dieses neue Beispiel der Meisterschaft des berühmten Verf. Soll der Kommentar in seiner rechtswissenschaftlichen Besonderheit als Ganzes gekennzeichnet werden, so wird man sagen müssen, daß er die glänzenden Eigenschaften besitzt, welche die vor dem Kriege in Deutschland herrschende staatsrechtliche Methode auszeichnete. Dabei liegt allerdings eine Frage sehr nahe: Die Weimarer Verfassung ist nicht nur als rechtliche Form eines völlig veränderten politischen Zustandes, sondern auch in ihrer Anlage als Typus einer Verfassung von allen früheren deutschen Verfassungen verschieden; sie ist etwas anderes als Bismarcks Verfassung von 1871 oder die preussische Verfassung von 1850; werden sich also die heutigen staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse mit den in der Vorkriegszeit herrschenden Begriffen meistern lassen?

Auch in einem Kommentar, der Satz für Satz und oft Wort für Wort den Verfassungstext mit Anmerkungen begleitet, müssen doch die grundsätzlichen und systematischen staatsrechtlichen Begriffe bei jeder schwierigen Stelle zutage treten. Es gehört zu dem, was man in der Vorkriegszeit als „Positivismus“ bezeichnete, daß man die Erörterung grundlegender verfassungsrechtlicher Begriffe vermied, um die Verfassung nach Art eines bürgerlichen Gesetzbuches zu interpretieren und im übrigen bei jeder wirklichen Schwierigkeit auf den „Gesetzgeber“ zu verweisen. Aber was in den stabilen Verhältnissen der Jahre 1871—1914 durchgehen konnte, ist heute nicht mehr möglich und vermag vor den eigentlichen Problemen des heutigen deutschen Staatsrechts, vor Verfassungsbestimmungen wie Art. 49

(Ausnahme-Zustand), Art. 76 (Verfassungsänderung), Art. 109 (Gleichheit vor dem Gesetz), Art. 153 (verfassungsmäßiger Schutz des Privatigentums) usw. Charakteristisch für jenes Verfahren ist die Behandlung, welche Art. 109 Abs. 1 („Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich“) in dem Kommentar erfährt. Als erstes Argument wird hier geltend gemacht, daß es sich um eine Gleichheit vor dem Gesetze, nicht des Gesetzes handle. Daraus soll folgen, daß „Gleichheit vor dem Gesetze“ nur Gleichheit vor dem das Gesetz anwendenden Richter oder Verwaltungsbeamten bedeutet (S. 305). In Wahrheit besagt die Wendung „Gleichheit vor dem Gesetze“ sprachlich und rechtsgeschichtlich ebensogut Gleichheit vor dem Gesetzgeber wie Gleichheit vor dem Richter und es scheint mir höchst unnatürlich, das Eine in Gegensatz zum Anderen zu stellen und zu behaupten, daß die „Gleichheit vor dem Gesetze“ Gleichheit nicht vor dem Gesetze selbst, sondern nur vor der Anwendung des Gesetzes besagen soll. Die scheinbar so elegante Unterscheidung: „Gleichheit vor dem Gesetze, nicht Gleichheit des Gesetzes“ hält einer Prüfung nicht stand. Ihr Effekt beruht darauf, daß sie das Wort „vor“ als lokale Präposition betont und dadurch den Eindruck hervorruft, das Gesetz müsse wie eine Art Richterstuhl gedacht werden, vor welchem der Deutsche erscheint; und weil man im allgemeinen nicht vor dem Gesetzgeber, sondern vor dem Richter oder einer Verwaltungsbehörde erscheint, erhält die Beweisführung etwas Plausibles, und die Gleichheit besteht nur noch vor dem bereits erlassenen und nicht mehr vor dem noch zu erlassenden Gesetze. Man braucht aber diese Argumentation nur einmal näher zu untersuchen, um ihre unausgesprochene, rechtsirrtümliche Voraussetzung zu erkennen, die bei Anschütz immer wiederkehrt und ein Ausfluß dessen ist, was man vielfach für „Positivismus“ hält: daß der Gesetzgeber Souverän ist und beliebig Staatsakte und Maßnahmen in Form eines Gesetzes vornehmen kann. Der „Vorrang des Gesetzes“, der allerdings zu den Grundlagen des modernen Rechtsstaates gehört, verändert dadurch sein Wesen und führt zur Auflösung aller verfassungsmäßigen Zuständigkeiten. Richtig verstanden setzt der „Vorrang des Gesetzes“ voraus, daß der Gesetzgeber etwas anderes tut als der Richter oder der Verwaltungsbeamte, daß er nämlich Gesetze im materiellen Sinne gibt, d. h. Rechtsnormen aufstellt, an welche Staatsbürger, Verwaltung und Rechtssprechung gebunden sind, nicht aber, daß die für eine solche Gesetzgebung (in materiellem Sinne) zuständigen Organe die Form des Gesetzes für alle möglichen Staatsakte und Maßnahmen benutzen können.

Es wäre zweifellos verfassungswidrig, wenn durch Mehrheitsbeschluß des Reichstags auf dem Wege der Art. 68 ff. MVerf. bestimmt werden sollte: die Ehe des Herrn A. wird geschieden; oder: das Vermögen des Herrn B. wird enteignet; oder: Herr C. wird entmündigt. Solche Beschlüsse sind in der Sache Akte der Rechtssprechung oder Verwaltung und die Verfassung setzt, vor besonderen Ausnahmen (wie Kriegserklärung nach Art. 45; Feststellung des Jahreshaushaltes nach Art. 85; Enteignung durch Gesetz nach Art. 156) abgesehen, grundsätzlich einen materiellen Gesetzesbegriff voraus. Normative muß das, was der Gesetzgeber in der Form eines Gesetzes erläßt, auch in der Sache Aufstellung einer Rechtsnorm sein. Der formalistisch veränderte Gesetzesbegriff macht den Gesetzgeber zum Souverän, was er in einer gewaltenteilenden Verfassung nicht ist. Wenn das „Positivismus“ sein soll (das Wort ist leider ein unklarer Schlagwort geworden), so ist diese Art „Positivismus“ eben abzulehnen, weil sie die organisatorischen Grundlagen der Weimarer Verfassung auflöst und in einer für die deutsche Vorkriegsjurisprudenz charakteristischen Weise den Sinn der sogenannten „Gewaltenteilung“ mitschleift. Für die Weimarer Verfassung wie für alle geschriebenen Verfassungen des bürgerlichen Rechtsstaates gilt immer noch der alte Satz, daß ein Staat, in welchem die Teilung der Gewalten, d. h. die verfassungsmäßige Begrenzung und Unterscheidung der wichtigsten staatlichen Kompetenzen, nicht durchgeführt ist, überhaupt keine Verfassung hat. Die Weimarer Verfassung würde jede organisatorische Festigkeit verlieren, wenn man das verkennet, was übrigens auch den klaren Absichten von Hugo Preuß entsprach, der weniger in den Grundrechten als in der Organisation den Schutz der bürgerlichen Freiheit suchte und meiner Unterscheidung von Gesetz und Maßnahme und der Kritik des Mißbrauchs von Art. 76 lebhaft zugestimmt hat (DSS 1924 Spalte 653). Wenn alles, was der Gesetzgeber in Form eines Gesetzes tut, so ipso Gesetze ist, dann entfällt nicht nur theoretisch die Unterscheidung von Gesetzgebung, Rechtssprechung und Verwaltung, sondern auch das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Rechtssprechung. Anschütz ist der Meinung, die Bedeutung der Grundrechte beschränke sich in erster Linie darauf, daß sie das „Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“ kasuistisch darlegen (S. 300). Aber dieses Prinzip erhält seinen Sinn erst durch die materielle Unterscheidung von Gesetz und Verwaltung und setzt einen materiellen Begriff des Gesetzes voraus. Sobald der Gesetzgeber in der Form des Gesetzes beliebig Verwaltungsakte und Richterprüche vornehmen kann, werden die für die Gesetzgebung zuständigen Organe zu höchsten Verwaltungsbehörden und höchsten richterlichen Instanzen; sie können dann die Gesetze durchbrechen, Maßnahmen machen, Kabinettsjustiz üben und einen Absolutismus durchführen, der durch die Gesetzmäßigkeit von Verwaltung und Justiz gerade verhindert werden soll. Wenn das „Positivismus“ ist, so versteckt sich

hinter diesem Wort nur die Unfähigkeit, aus dem absolutistischen Denken hervorzutreten und die maßgebenden Begriffe des bürgerlichen Rechtsstaates zu erkennen. Der Gesetzgeber ist nur darin allmächtig, daß die von ihm aufgestellten Normen alle binden, auch die für die Gesetzgebung zuständigen Organe selbst; nicht aber darin, daß alles, was er tut, eben deshalb Gesetz ist.

Wo die Verfassung von Gesetzgebung spricht, ist grundsätzlich ein materieller Gesetzesbegriff anzunehmen. Die Unterscheidung oder Verwechslung eines formellen Gesetzesbegriffes hebt die Abgrenzung der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten und damit die organisatorischen Grundlagen der Verfassung selber auf. Das zeigt sich am deutlichsten bei der bundesstaatlichen Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeit, wo es leider von Anschütz (S. 51 ff.) nicht erwähnt wird. Wenn das Reich auf den Gebieten, auf denen es nach Art. 6 ff. die Gesetzgebungszuständigkeit hat, während die Verwaltung nach Artikel 14 den Ländern bleibt, in der Form eines einfachen Reichsgesetzes beliebig Verwaltungsakte, Richterprüche oder Einzelmaßnahmen anordnen könnte, so wäre die Zuständigkeitsverteilung zwischen Reich und Ländern aufgehoben. Das Reich könnte z. B. durch ein „Reichsgesetz“ unter Durchbrechung aller landesrechtlichen Normen und Zuständigkeiten an einem bestimmten preußischen oder bayerischen Bergwerk das Bergwerkseigentum verleihen, während es nach Art. 7 Ziff. 16 wohl ein Berggesetz erlassen, nicht aber im Einzelfalle Verwaltungsakte auf bergrechtlichem Gebiete vornehmen oder sonstwie die bestehende Zuständigkeitsverteilung durchbrechen kann.

Nur wenn dieser grundsätzlich materielle Gesetzesbegriff festgehalten wird, können auch die am meisten umstrittenen Bestimmungen der Weimarer Verfassung richtig verstanden werden. Der Satz z. B. „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich“ begründet nicht nur eine Gleichheit vor dem das Gesetz anwendenden Richter oder Verwaltungsbeamten, sondern setzt wesentlich voraus, daß der Gesetzgeber Gesetze im materiellen Sinne erläßt. Denn vor einem „Gesetz“, welches in der Sache ein Richterpruch oder eine konkrete Einzelmaßnahme wäre, kann faktisch und begrifflich keine Gleichheit bestehen. Vor dem Satz: Herr A. wird enthaupet, gibt es keine Gleichheit, und es ist ganz willkürlich, zu sagen, die Gleichheit bestehe darin, daß jeder, bezüglich dessen ein solcher Befehl ergeht, enthaupet werden müsse. Gerade das Konkrete, nur den Einzelfall Betreffende einer wirklichen Maßnahme schließt die Gleichheit vor dieser Maßnahme aus, während es zum Wesen der Rechtsnorm gehört, daß vor ihr eine Gleichheit möglich und sogar begrifflich notwendig ist. Es wäre natürlich unrichtig, den Satz von der Gleichheit vor dem Gesetze dahin auszudehnen, daß jede Sonderregelung verboten und nur ein für alle Deutschen in gleicher Weise geltendes Gesetz für zulässig gehalten wird. Das ist schon deshalb unmöglich, weil sonst jedes Landesgesetz so ipso ein Verstoß gegen Art. 109 Abs. 1 MVerf. wäre. Auf der anderen Seite ist es aber ebenso unrichtig und übertrieben, dem Satz jede Bedeutung für den Gesetzgeber abzuspochen und ihn auf die Gesetzesanwendung zu beschränken, d. h. in den, etwas ganz anderes besagenden Satz abzuändern, daß Gesetze auf jeden Fall ohne Ansehen der Person angewandt und vollzogen werden müssen. Ausnahme Gesetze sind durch Art. 109 Abs. 1 MVerf. verboten. Die Grenze zwischen einer zulässigen Sonderregelung und einem Ausnahmegesetz wird oft schwierig zu bestimmen sein, aber es ist nicht einzusehen, warum man deshalb die Unterscheidung von Sondergesetz und Ausnahmegesetz ablehnen will, während doch allgemein, auch von Anschütz (S. 285 bis 287), die Unterscheidung von Sondergericht und Ausnahmegericht angenommen wird. Auch das Verbot der Ausnahmegerichte (Art. 105 MVerf.) und der Grundlag der Unabhängigkeit der Richter und ihre Bindung an das Gesetz (Art. 102) haben einen materiellen Gesetzesbegriff zur Grundlage und werden sinnlos, wenn der Gesetzgeber die Form des Gesetzes für Richterprüche und Einzelmaßnahmen beliebig gebrauchen darf.

Als weiteres Beispiel für die sachliche Unterscheidung von Gesetzen und Gesetzesanwendungsakten sei noch auf Art. 153 MVerf. hingewiesen. Die Auslegung dieser wichtigen Bestimmung ist allerdings besonders verwirrt durch das Bestreben, den Enteignungsbegriff des Art. 153 auch auf Gesetzgebungsakte auszudehnen, um auch gegenüber dem Gesetzgeber den Schutz dieser Verfassungsbestimmung zu erreichen. Anschütz folgt hier der durch Triepel, Martin Wolff und das Reichsgericht zur Herrschaft gebrachten und sicher auch richtigen Meinung, daß Art. 153 Abs. 2 Schranken für den Gesetzgeber enthalte (S. 397 ff.). Daß eine Enteignung „nur zum Wohle der Allgemeinheit“ vorgenommen werden kann, bedeutet jedenfalls eine solche allgemein anerkannte Schranke. Dagegen wird immer übersehen, daß in diesem Art. 153 Abs. 2 neben der einen Schranke „nur zum Wohle der Allgemeinheit“ noch eine koordinierte, zweite Schranke für den Gesetzgeber aufgestellt ist: die Enteignung kann nur „auf gesetzlicher Grundlage“ vorgenommen werden. Während Anschütz ignoriert er hier auffälligerweise eine so bedeutungsvolle Wendung. Das erklärt sich daraus, daß er sie aus einem formalistischen Gesetzesbegriff heraus überhaupt nicht verstehen kann. Es ist aber doch wohl ein Unterschied, ob die Verfassung in Art. 156 eine Enteignung „durch Gesetz“ ausdrücklich für zulässig erklärt, oder ob sie in Art. 153 eine Enteignung „auf gesetzlicher Grundlage“ ver-

langt. „Auf gesetzlicher Grundlage“ bedeutet hier, daß der Gesetzgeber nicht selbst den konkreten Enteignungsakt vornehmen, sondern nur die Voraussetzungen und das Verfahren der Enteignung angeben darf, die Enteignung selbst aber dann auf der Grundlage eines solchen Enteignungsgesetzes als ein Akt der Gesetzesanwendung erscheint, der dem vom Enteignungsgesetz aufgestellten Voraussetzungen und seinem Verfahren entspricht. Während die Worte „nur zum Wohle der Allgemeinheit“ durch einen inhaltlichen Zweck die Zulässigkeit gesetzgeberischer Vermögensentziehungen einschränken, enthalten die Worte „auf gesetzlicher Grundlage“ einen für die rechtsstaatliche Entwicklung des Enteignungsrechts typischen verfahrensmäßigen Schutz des Privateigentums. Die von der Verfassung selbst aufgestellte Unterscheidung einer „Enteignung durch Gesetz“ (Art. 156) und einer „Enteignung auf gesetzlicher Grundlage“ (Art. 153) und die Trennung von Enteignungsgesetz und Enteignungsakt sind demnach keine juristischen Spitzfindigkeiten, sondern beruhen auf elementaren Unterscheidungen, die von der Theorie und der Praxis des bürgerlichen Rechtsstaates entwickelt worden sind.

Den letzten Grund für die systematische Unklarheit eines mißverstandenen „Positivismus“ erblicke ich in folgendem: In jedem Staate muß es eine Instanz geben, die ausnahmsweise und mit souveräner Macht Handlungen vornimmt, welche aus dem normalen System der geregelten Zuständigkeiten herausfallen oder es durchbrechen. Es ist eine für die Weimarer Verfassung fundamentale Frage, wer solche Souveränitätsakte berechtigterweise vornehmen kann. Auf verschiedenen Wegen, oft unter Benutzung des Art. 48, oft wieder unter Benutzung des Art. 76 Verf. hat man Souveränitätsakten eine verfassungsmäßige Grundlage gegeben. Dieser schwierigen Frage, deren ausführliche Erörterung ich mir vorbehalten möchte, ist die deutsche Staatsrechtslehre meistens aus dem Wege gegangen, wobei sie sich einiger aus der Vorkriegszeit übernommener Schablonen bediente. Leider hat selbst der Kommentar von Anschütz eine so wichtige Angelegenheit, wie den Versuch einer systematischen und historisch gründlichen Auslegung des Art. 48 Abs. 2 mit einer summarischen Handbewegung verständnislos abgetan, ohne ihren theoretischen und praktischen, verfassungsrechtlichen Sinn zu beachten (S. 175). Ich fürchte aber, die deutsche Staatsrechtslehre verzichtet auf ihre eigentliche Aufgabe, wenn sie es für „Positivismus“ hält, in den leeren Geleisen des alten Staatsrechts zu bleiben und wie in jenen behaglichen Zeiten mit einer Art Kurzschluß des juristischen Denkens einfach den „Gesetzgeber“ als Deus ex machina erscheinen zu lassen. Die verfassungsmäßige Befugnis, Gesetze zu geben, muß von der Befugnis, Souveränitätsakte vorzunehmen, unterschieden werden. Der Satz: „Gesetz ist Befehl“ enthält eine vielleicht noch gefährlichere Gedankenlosigkeit als die berühmte Gleichung „Mark ist Mark“.

Für diese kurze Besprechung muß es genügen, die grundlegenden Fragen der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten, des materiellen Gesetzesbegriffes und ihre weiteren Folgerungen, die sich insbesondere für den Begriff der materiellen Verfassungsänderung (Art. 76) und die Unterscheidung von Gesetzgebungs- und eigentlichen Souveränitätsakten ergeben, mit einem Worte anzudeuten. Kein Kommentar, der wissenschaftliche Beachtung verdient und am wenigsten dieses bedeutende Werk eines großen Rechtsgelehrten kann einer grundlegenden Systematik entgehen, wenn auch die Form des Kommentars solche Erörterungen leicht zurücktreten läßt. Eine Kritik des Werkes von Anschütz muß also gerade diese grundlegenden Begriffe hervorheben; dann wird sich zeigen, vor welcher ungeheuren, aber auch ehrenvollen Aufgabe die neue deutsche Staatsrechtslehre steht. Die glänzende Leistung von Anschütz erhält dann eine zentrale Stellung, um welche die wissenschaftlichen Meinungen sich für oder wider gruppieren.
Prof. Dr. Carl Schmitt, Bonn a. Rh.

Fritz Stier-Somlo, Univ.-Prof. in Köln: **Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht I**. Berlin und Leipzig 1924. Walter de Gruyter u. Co. 726 S.¹) Preis brosch. 16.50 M.; geb. 18 M.

Der vorliegende erste Band behandelt das deutsche Reichsstaatsrecht; das Landesstaatsrecht ist für einen zweiten Band in Aussicht gestellt. Mit der Stoffeinteilung hält sich Verf. im wesentlichen an die bisher übliche, wie sie insbesondere bei Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, innegehalten ist. Im ersten Buche werden die Grundlagen und Grundbegriffe des Staatsrechts geklärt, das zweite gibt einen Überblick über die staatsrechtliche Geschichte des Reiches, und im dritten Buche wird auf 536 Seiten das geltende Staatsrecht dargestellt.

Wenn das Werk auch in der Sammlung der „Grundrisse der Rechtswissenschaft“ erschienen ist, so ergibt sich doch schon aus dem angegebenen Umfang, daß es in der Tat mehr als einen bloßen Grundriß enthält. Die einzelnen Probleme des Staatsrechts werden, wenn auch nicht immer mit gleicher Ausführlichkeit, auf breiter Basis — teilweise (z. B. S. 485 ff., 502 ff.) weit ausholend — behandelt. Man wird es dankbar begrüßen, daß die Verfassungsentwicklung seit dem 9. Nov. 1918, insbesondere auch alle verfassungsrechtlich bedeutenden

Ereignisse nach Erlaß der Reichsverfassung (Kapp-Putsch, Bielefelder Abkommen, Hitler-Putsch, das bayrisch-deutsche Problem) eine so eingehende rechtliche Würdigung erfahren. Vollständige Zusammenstellungen der Lehrmeinungen, wie z. B. die zur Streitfrage der Identität des Deutschen Reiches bis 1918 und der Republik (vgl. S. 54 ff.), sind von großem Werte.

Daß man bei einem Buche von einer Stofffülle, wie wir sie hier finden, nicht immer die eigene Ansicht vorgetragen findet, ist selbstverständlich. So meint Verf. — um nur ein Beispiel herauszugreifen, wo man Bedenken haben kann —, ein die Stellvertretung des Reichspräsidenten regelndes Gesetz könne nicht ergehen, wenn zur Stellvertretung des behinderten Reichspräsidenten zufällig kein Reichskanzler vorhanden sei, weil es dann an einem Organ fehle, das jenes Reichsgesetz ausfertige und verkünde. M. E. besteht diese vermeintliche Lücke nicht, da bei Nichtvorhandensein eines Reichskanzlers eben dessen Stellvertreter auch diejenigen Befugnisse auszuüben hat, die dem Reichskanzler als Stellvertreter des Reichspräsidenten obliegen.

Aber derartige Meinungsverschiedenheiten in einzelnen Punkten ändern nicht das günstige Urteil über den Wert des bedeutamen Werkes. Das Ganze ist durch große Klarheit und Leichtverständlichkeit ausgezeichnet. Wenn auch an einzelnen Stellen die Darstellung durch gedrängtere Fassung noch gewinnen würde, so wird man auf der anderen Seite zugunsten müssen, daß die jetzige Darstellungsweise denjenigen Lesern, die das Buch nicht im Zusammenhange durcharbeiten, Verweilungen erspart. Ich halte das vorliegende Werk zur wissenschaftlichen Einführung in das geltende deutsche Staatsrecht, insbesondere für den Studierenden, von den zur Zeit vorhandenen größeren Lehrbüchern des Reichsstaatsrechts für das geeignetste. Aber auch darüber hinaus wird es in der deutschen Staatsrechtsliteratur sicher einen der ersten Plätze behaupten.
Priv.-Doz. Dr. Peters, Breslau.

Graf Hue de Grais †: Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reich. 23. völlig umgearbeitete Auflage. Herausgegeben von Graf Hue de Grais, Regierungsdirektor, Hans Peters, Privatdozent, und Werner Gahn, Oberregierungsrat. Berlin 1926. Verlag Julius Springer. Preis geb. 24 M.; mit Schreibpapier durchschossen 30 M.

Über die Unentbehrlichkeit des „Hue de Grais“ viele Worte zu machen, erübrigt sich. Ein Buch, das in der Zeit von 1881—1914 zweiundzwanzig Auflagen erlebt hat, beweist damit seine Brauchbarkeit selbst. Dann hat der Krieg den Neuauflagen ein vorläufiges Ende gesetzt, und 1922 ist sein Verfasser heimgegangen. Um so erfreulicher ist es, daß jetzt nach zwölf Jahren die erste Nachkriegsausgabe erschienen ist. Ihre Grundlagen sind die alten geblieben; der Aufbau mußte völlig erneuert werden. Nach wie vor bringt es einerseits eine Darstellung des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes Preußens wie des Reiches; eine Zusammenstellung aller Vorschriften andererseits. Streitfragen sind ausgeschaltet; dafür sind statistische, rechtsvergleichende und technische Angaben am geeigneten Ort eingefügt. Eine auf das Wesentliche beschränkte Einleitung von Hans Peters eröffnet das Ganze; es bildet kein gelehrtes Werk, wohl aber, der Absicht des Verfassers und der Herausgeber gemäß, ein ausgezeichnetes Nachschlagewerk, dem noch manche wohlverdiente Neuauflage beschieden sein wird.

Geh. J.R. Prof. Dr. Freudenthal, Frankfurt a. M.

Hans G. Zöfel: Vertragliche Beziehungen zwischen Gesamtstaat und Einzelstaat im Deutschen Reich. Verhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. Herausgegeben von D. Dr. Siegfried Brie, Dr. Max Fleischermann und Dr. Friedrich Giese. 38. Heft. Breslau 1926. M. & H. Marcus. 212 S. Preis 10 M.

Ausgehend von dem von Laband, Jellinek, Meyer-Anschütz vertretenen Bundesstaatsbegriff, nach dem der Bundesstaat (Gesamtstaat) ein souveräner Staat ist, der aus verfassungsmäßig zur Einheit zusammengeführten nichtsoveränen Staaten besteht, die an seiner Willensbildung teilnehmen, nimmt der Verfasser in einem (theoretischen) „Allgemeinen Teil“ (S. 1 bis 48) zutreffend an, daß weder die Kompetenz-Kompetenz des Gesamtstaates noch das Wesen des Vertrages (Gleichordnung der Parteien nicht wesentlich) vertraglichen Beziehungen zwischen Gesamtstaat und Einzelstaat entgegenstehen. Er behauptet infolgedessen unter Ausschaltung der rein privatrechtlichen Verträge im bestehenden Bundesstaat die Möglichkeit des Abschlusses von Staatsverträgen zwischen Gesamtstaat und Einzelstaat auf dem sogenannten „freien Gebiet“, d. h. dem dem Gesetzgebungsrecht der Einzelstaaten überlassenen Gebiet, und verneint die Möglichkeit von Staatsverträgen über Kompetenzverschiebungen zwischen Gesamtstaat und Einzelstaat. Alsdann wird ausgeführt, daß Rechtsfälle des Völkerrechts zwar auf Staatsverträge zwischen den Einzelstaaten Anwendung finden können, so-

1) Vgl. JW. 1925, 2407.

weit im Gesamtstaatsrecht Normen fehlen (vgl. hierzu die von mir besprochenen Entscheidungen des StGH. für das Deutsche Reich = JW. 1925, 2478; 1926, 376 = RG. 111, Anh. 21; 112, Anh. 21), daß die staatsvertraglichen Beziehungen zwischen Gesamtstaat und Einzelstaat aber dem Gesamtstaatsrecht und damit auch der Kompetenz-Kompetenz unterliegen. Die abweichenden Lehmeinungen (Huber vom „Staatsstaatsrecht“, Nawiasky von der „Doppelsouveränität“ mit der Folge einer Konkurrenz von Völker- und Gesamtstaatsrecht, v. Stengel, v. Holzendorff, Rittel, Jellinek usw.) werden zutreffend widerlegt, wie auch in einer Fußnote (S. 17) mit Recht hervorgehoben wird, daß von der neuen, auch von den Ländern gebilligten Staatspraxis des Reichs „diplomatische“ Beziehungen zwischen Reich und Ländern nicht bestehen (keine Gesandtschaften der Länder beim Reich, sondern nur Vertretungen der Landesregierungen bei der Reichsregierung). Auch dem ist beizutreten, daß die beschränkte völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit, die die Länder im Verhältnis zueinander und nach Art. 78 Abs. 2 RVerf. im Verhältnis zu auswärtigen Staaten behalten haben, keinen Schluß auf die Zulässigkeit der Anwendung völkerrechtlicher Rechtsnormen auf die Vertragsbeziehungen zwischen Gesamtstaat und Einzelstaat gestattet, ebensowenig die äußere Anwendung völkerrechtlicher Normen beim Abschluß von Staatsverträgen zwischen Gesamtstaat und Einzelstaaten (S. 23/24). Auch die „Gründungsverträge“ sind nach der Ansicht des Verfassers den im bestehenden Bundesstaat geschlossenen Verträgen gleichzusetzen, weil der Bundesstaat erst mit der Entstehung seiner Staatspersönlichkeit zur Annahme der Gründungsverträge fähig war; sie unterliegen daher gleichfalls dem Staatsrecht und besonders der Kompetenz-Kompetenz des Gesamtstaates (S. 40 bis 42). Eine Ausnahme wird nur für „Beitrittsverträge“ (S. 42 ff., 46) gemacht, die, wenn sie entweder über Materien abgeschlossen sind, die dem Gesetzgebungsrecht des später beigetretenen Staates unterliegen, oder Materien regeln, die auf dem das gemeingültige Kompetenzgebiet überschreitenden Sonderrechtsgebiet privilegierter Einzelstaaten liegen, als „Ausnahmeverträge“ zwar dem Völkerrecht unterliegen, aber doch der Kompetenz-Kompetenz des Gesamtstaates unterworfen sind. Schließlich sollen als Teile von Beitrittsverträgen auch „Vorbehaltverträge“ (S. 42/43, 46), in denen der Einzelstaat sich Rechte vorbehält, die auch noch seinem Eintritt in den Gesamtstaat dessen Kompetenz-Kompetenz nicht unterstehen sollen (z. B. Teile der Beitrittsverträge der süddeutschen Einzelstaaten zum Norddeutschen Bund), nur vom Völkerrecht regiert werden, dem Gesamtstaat aber nur die Verpflichtung auferlegen, seine Kompetenz-Kompetenz soweit nicht auszuüben, obwohl die staatsrechtliche Möglichkeit hierzu besteht, wenn der Gesamtstaat den Völkerrechtsbruch nicht scheut (S. 45).

In einem „Praktischen Teil“ (S. 49 bis 188) wird zuerst die Staatspraxis unter der Reichsverfassung vom 16. April 1871 eingehend gewürdigt (S. 49 bis 149). Nach Erörterungen von Vorfragen (Verhältnis des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reich, Auscheidung der Grenzfälle und der durch die alte RVerf. rezipierten Verträge) behandelt der Verfasser die Vertragsgruppen in der Praxis des Kaiserreichs. Er gliedert sie in Verträge mit staatsrechtlichem (S. 57 bis 80) und völkerrechtlichem (S. 80 bis 149) Geltungsgrund, erstere wiederum in Staatsverträge zwischen Reich und Einzelstaaten auf dem vorgenannten „freien Gebiete“, d. h. den Materien, für die das Reich überhaupt keine Gesetzgebungskompetenz hatte, wozu die Reservatrechte gehörten, und den Materien, für die es keine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nicht ausübte hatte, in Verwaltungsverträge zwischen dem Reich und den Einzelstaaten in ihrer Eigenschaft als Selbstverwaltungskörpern des Reichs, d. h. auf den Gebieten, in denen die Gesetzgebung in der Hand des Reichs lag, die Verwaltung aber bei den Ländern, und schließlich in vertragliche „Ermessensbeschränkungen“ (z. B. Einschränkungen der kaiserlichen Befehlsgewalt durch die Militärkonventionen). Der Verfasser hält alle vertraglichen Beziehungen mit staatsrechtlichem Geltungsgrund, auch die Ermessensbeschränkungen, mit Recht nicht nur politisch, sondern auch rechtlich für bindend, aber für abänderbar im Wege der einfachen Reichsgesetzgebung. Eine eingehende wissenschaftliche Würdigung erfahren die Verträge mit völkerrechtlichem Geltungsgrund (S. 80 bis 149), die „Ausnahmeverträge“ und die „Vorbehaltverträge“. Im besonderen wird eingehend untersucht, welche einzelnen Abmachungen der Novemberverträge von 1870 Gesamtstaatsrecht geworden oder völkerrechtliche Abmachungen geblieben sind. Im zweiten Hauptabschnitt (S. 149 bis 188) des praktischen Teils werden die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Reich und den Einzelstaaten seit der Revolution von 1918 untersucht mit dem Ergebnis, daß sämtliche Bestimmungen der Vorbehaltverträge mit der Revolution hinfällig geworden sind, desgleichen sämtliche Verträge über Reservatrechte (mit Ausnahme des Art. 34 RVerf. v. 16. April 1871) und daß die andern

noch etwa bestehenden gebliebenen Verträge, soweit sie auf Völkerrecht beruhen, auf staatsrechtlicher Grundlage neu abgeschlossen worden sind. Neue Verträge mit völkerrechtlichem Geltungsgrund zwischen Reich und Einzelstaaten konnten schon im Kaiserreich nicht mehr entstehen, noch weniger ist ihre Entstehung in der Republik möglich. Völkerrechtliche Beziehungen irgendwelcher Art zwischen Reich und Einzelstaaten sind im geltenden deutschen Staatsrecht nicht mehr vorhanden. Die Weimarer Reichsverfassung ist nur Gesetz und nicht zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten in dem Sinne vereinbart, daß ihre Grundlage in irgendeiner Weise einen Vertrag zwischen diesen Parteien bildet. Staatsverträge zwischen Reich und Land können daher ohne Ausnahme durch Reichsgesetz auf dem gleichen Gebiet aufgehoben werden. Auf Einzelheiten des „Praktischen Teils“ einzugehen, verbietet der für vorliegende Besprechung zur Verfügung gestellte Raum. Nur das muß besonders hervorgehoben werden, daß gerade dieser Teil des Buches infolge der in alle Einzelheiten des Reichsgründungsvorganges tief hineinschürfenden, zuverlässigen und genauen, im Ergebnis fast immer zu billigen Untersuchung besondere Beachtung verdient, und zwar nicht nur für den Wissenschaftler, für den das vom Verfasser behandelte Grenzgebiet zwischen Staats- und Völkerrecht von Interesse ist, sondern auch für den Politiker und vor allem auch für die heutige Staatspraxis. Denn die Probleme des Reichsgründungsvorganges sind keinesfalls nur von historischer Bedeutung, sie sind vielmehr gerade heute im Hinblick auf die an verschiedenen Stellen unmittelbar und mittelbar auf den Gründungsvorgang hinweisenden Denkschriften der Bayerischen Staatsregierung zur Revision der Weimarer Reichsverfassung (Drucksachen des Reichsrats Nr. 5/1924 und Nr. 98/1926) und die Wünsche Bayerns ganz besonders aktuell; eine Nachprüfung der vom Verfasser behandelten Probleme nicht nur in staatspolitischer, sondern auch in staatsrechtlicher Beziehung, steht also heute im Vordergrund des Interesses.

Das Buch enthält neben einem Literaturverzeichnis nicht nur ein ausführliches Stichwortverzeichnis, sondern auch ein auf die betreffenden Seitenzahlen hinweisendes genaues Verzeichnis der zahlreichen behandelten Verfassungs- und sonstigen Gesetzesbestimmungen sowie der untersuchten Staatsverträge, so daß auch demjenigen, der ohne genaues Studium des Buches sich über Einzelfragen unterrichten will, das Auffuchen der einschlägigen Stellen außerordentlich erleichtert ist.

Minist. Dr. H.-S. Lammerz, Berlin.

Julius Hatschek: Außerpreussisches Landesstaatsrecht (auf der Grundlage des Allg. Staatsrechts). Institutionen des deutschen Staatsrechts III. Berlin 1926. Georg Stilke. 851 S. Preis 15 M.

Von Hatscheks Institutionen des deutschen Staatsrechtes sind Band I (Das Reichsstaatsrecht) und Band II (Das Preussische Verfassungsrecht) früher erschienen; nunmehr kommt die Sammlung mit Band III zum Abschluß: Außerpreussisches Staatsrecht. Es ist also das Landesstaatsrecht in zwei Hälften zerlegt; das hat natürlich gewisse Nachteile: Das preussische Staatsrecht wird für sich dargestellt ohne Zusammenhang mit dem übrigen Landesstaatsrecht, und indem dieses für sich behandelt wird, fehlt der Zusammenhang mit dem Staatsrecht des größten deutschen Landes. — Der Stoff selbst zerfällt in zwei Teile: die Grundlagen und die unmittelbaren Staatsorgane. Unter den Grundlagen versteht Verf. Staat und Verfassung, Rechtsquellen und Richter, die Staatsform der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, Gebiet und Bevölkerung der Länder, Inhalt der Reichs- und Staatsbürgerchaft (bes. die Grundrechte). Der II. Teil, der den eigentlichen Inhalt des ganzen Bandes bildet (S. 114 bis 670), hat fünf Abschnitte: Volk und Landtag, die Parlamentsprivilegien, die Funktionen des Landtags (Gesetzgebung, Budgetrecht, parlamentarische Kontrolle des Abschlusses von Staatsverträgen mit anderen Staaten), die vollziehende Gewalt (Exekutive) in den Ländern, die parlamentarische Regierung. Einfacher und logischer wäre wohl die Einteilung in Volk, Landtag, Regierung gewesen. Man sieht aber auch, daß es dem Verf. hauptsächlich darum zu tun gewesen ist, das Verfassungsrecht der Länder darzustellen, nicht das gesamte Staatsrecht. Verf. hat dem Titel seines Werkes den Zusatz gegeben: „auf der Grundlage des Allgemeinen Staatsrechts“ und hat damit wirklich Ernst gemacht; er hat das deutsche Landesstaatsrecht in den Fluß und Zusammenhang des allgemeinen Staatsrechts hineingestellt. Dadurch ist das Buch nicht bloß lehrreich geworden, sondern auch anregend und fesselnd. Daß man den Aufstellungen des Verf. nicht immer beistimmen kann, ist selbstverständlich und kann nicht als ein Mangel des Buches betrachtet werden. — In neun Anlagen (S. 671—851) werden die Verfassungsurkunden von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg und Mecklenburg-Strelitz geboten, was um so dankenswerter ist, als es bekanntlich nicht so leicht ist, diese Verfassungsurkunden in die Hand zu be-

kommen. — Man kann das angezeigte Buch nicht in die Hand nehmen, ohne zu bedauern, daß sein Verfasser, von dem noch manches zu erwarten war, so früh aus dem Leben geschieden ist.

Geh. ZR. Prof. Dr. Kiefer, Erlangen.

Dr. Karl Schneider: Polizei und Reichswehr. Karlsruhe 1926. Verlag G. Braun. 63 S. Preis 2 M.

„Eine Spezialuntersuchung zum Deutschen Verwaltungsrecht“, so kennzeichnet der Verf. sein Büchlein, das in Wirklichkeit mehr gibt, nämlich die bisher noch fehlende wissenschaftliche Abgrenzung der Verwaltungskreise zwischen der Wehrmacht, also jetzt einer reinen und ausschließlichen Reichseinrichtung und der im wesentlichen den Ländern überlassenen Polizeigewalt. Daneben bringt Schneider weiter (S. 16–34) ein mit dem Kern seiner Arbeit allerdings nur lose zusammenhängendes, aber durch Klarheit ausgezeichnetes übersichtliches Bild der „militärischen Gehorsamspflicht“, in dem die Darlegungen über die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Dienstbefehls durch den militärischen Befehlsempfänger besonders glücklich geraten sind, wengleich eine Berücksichtigung des führenden Kommentars zum MilStGB. von Fuhje zu wünschen bleibt und für die Neuauflage empfohlen wird. Bedenklich in diesem Erkurs ist nur (S. 20 Anm. 47) die Ansicht, es bestähe ein rechtlicher Inhaltsunterschied zwischen dem früher auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht geleisteten Militärdienst und dem jetzt auf dem Söldnervertrage beruhenden, indem ersterer „Untertanepflicht“ gewesen, letzterer „Beamtendienst“ sei. Richtig ist daran aber lediglich, daß die Wurzel der Dienstleistung juristisch verschieden ist, nicht aber ihr Gegenstand, ganz abgesehen davon, daß auch schon im alten Heere durch Vertrag verpflichtete Söldner, nämlich die Kapitulanten, verwendet wurden, und zwar zu echtem Militärdienste, der mithin nicht ausschließlich Wehrpflichtige umfaßte, wie ja auch die Offiziere unabhängig von der Wehrpflicht Dienst taten.

Das Hauptstück der Arbeit, die Zergliederung der Beziehungen zwischen Polizei und Wehrmacht (S. 1–15, 36 ff.) geht zutreffend von einer Würdigung und Umschreibung der hoheitsrechtlichen Aufgaben des Militärs aus und gelangt überzeugend (S. 3) zu dem Ergebnis, daß eine Ausübung der der Wehrmacht anvertrauten öffentlichen Gewalt nur dann vorliegt, wenn das Militär entweder zu wirklichen Kampfhandlungen eingesetzt wird oder doch wenigstens eine unmittelbare Vorbereitung für solche dergestalt anstrebt, daß sich sein militärisches Tun vom echten Kämpfen lediglich durch das Fehlen des Ernstfalles unterscheidet. Diese schon wegen Art. 131 RVerf. in Verbindung mit dem Gesetz v. 22. Mai 1910 (RGBl. 798) außerordentlich wichtige Grenzziehung unwiderleglich zu begründen, ist dem Verf. gelungen und damit das Bedenkliche der ihm allerdings anscheinend entgangenen jüngsten Rechtsprechung des RG. (108, 387) wiederum klargelegt worden. Denn daß ein Soldat, der auf Befehl seines Vorgesetzten eine rein wirtschaftlichen Zielen dienende Fahrt durch die Straßen einer Stadt unternimmt, z. B. um Sägen für seinen Truppenteil heranzuholen, dabei nicht Militärhoheit ausübt, obschon er „im Dienst“ ist, folgt aus Schneiders Ausführungen ohne weiteres. Der Militärverwaltung kann daher nur empfohlen werden, einen derartigen Fall erneut vor das RG. zu bringen und dabei auch das vorliegende Werk (S. 3, insbes. Anm. 6) zur Unterstützung heranzuziehen, um dem RG. auch neuerdings (RG. 109, 209 = JW. 1925, 942) noch begünstigten Standpunkte, hier liege Hoheitsbetätigung vor, entgegenzutreten.

An seine somit durchaus gerechtfertigte Zerlegung der Dienstbetätigung des Soldaten in die auf Militärhoheitsgebiet und die außerhalb dieses Bereichs liegende, z. B. wirtschaftliche Ziele verfolgende, trotzdem jedoch „dienstliche“, schließt der Verf. unter geschickter Verwendung praktischer Beispiele eine Untersuchung der Abwehrbefugnisse des Untertanen bei unredelmäßigem Vorgehen des Militärs. Auszuweisen ist dabei höchstens, daß er bei der Feststellung (S. 15), daß gerichtlicher Schutz im Sinne einer Unterlassungsklage versagt ist, doch den von der Rechtsordnung gerade für diese Lage des Bürgers geschaffenen Ausgleich unerwähnt läßt; denn eben weil die Ausübung der öffentlichen Gewalt an sich von jedem Untertanen hingenommen werden muß, ist ihm durch Art. 131 RVerf. und das oben erwähnte Gesetz v. 22. Mai 1910 bei schuldhafter Dienstbetätigung des Militärs auf dem Hoheitsgebiete die Schadensersatzpflicht des Reichs gewährleistet.

Den außerordentlich gründlichen Ausführungen über die Polizei im Verhältnis zur Wehrmacht (S. 35–62), namentlich über die „Militärpolizei“ (S. 54) ist ein allerdings grundsätzliches Bedenken entgegenzuhalten: Die Ablehnung eigener Polizeibefugnisse auf Seiten der Wehrmacht mag theoretisch begründbar sein, obschon die Zubilligung bloßer „Anstaltspolizei“, die Schneider folgerichtig (S. 55, 63) als reine „Selbstverteidigung“ kennzeichnet, dem Wesen der Wehrmacht und ihrer Aufgaben kaum gerecht werden dürfte; immerhin muß sie sich aber mit der Tatsache auseinandersetzen, daß positive Vorschriften im MilStGB. (RGBl. 1914, 195) den Militärbehörden das Recht und die Pflicht zu solchen Anordnungen und Maßnahmen gegenüber jedem Untertanen verleihen, die unbefreitbar poli-

zeiliches Geprägs tragen. Wenn in dieser Richtung Schneiders Ergebnisse nicht voll befriedigen, so darf das selbstverständlich der dem verdienstvollen Werke in seiner Gesamtheit gebührenden Anerkennung keinen Abbruch tun.

Geh. Kriegsrat u. Ministerialrat i. R. Dr. M. Wagner, Berlin.

Prof. Dr. Carl Neumeier: Internationales Verwaltungsrecht. Dritter Band, I. Abt. München und Berlin 1926. Verlag J. Schweitzer.

Als der vor vier Jahren erschienene zweite Band des Werkes in dieser Zeitschrift besprochen wurde (JW. 1923, 486) — es war die Zeit des Ruhrkampfes —, konnte man mit Recht die Frage aufwerfen, ob es für Deutsche denn überhaupt noch internationales Recht gebe. Die Zeiten sind in dieser Hinsicht besser geworden und schon um deswillen verdient die Fortsetzung des deutschen Standardwerkes über dieses Rechtsgebiet besondere Beachtung. Der vorliegende Band behandelt das Verwaltungsrecht auf dem Gebiete des internationalen Verkehrs (Straßen, Eisenbahnen, Schifffahrt, Luftfahrt, Auswanderungsverweh). Er steht auf gleich hoher Stufe wie seine Vorgänger. Gesetze und Staatsverträge, Rechtsprechung und Literatur des Inlands und des Auslands sind in weitestem Umfange berücksichtigt; die Darstellung ist überichtlich, klar und flüssig geschrieben. Der in Aussicht gestellten Fortsetzung darf man mit Freude entgegensehen.

Präf. d. RW. StaatsMin. Prof. Dr. Drews, Berlin.

Anschüß: Fälle und Fragen des Staats- und Verwaltungsrechts. Vierte, völlig umgearbeitete Auflage. Berlin 1926. Verlag Liebmann. Preis 1.50 M.

Aus den früheren Auflagen sind eine Reihe von Fällen, die seit der Entstehung des neuen Staatsrechts nurmehr geschichtliche Bedeutung haben, ausgeschieden; dadurch ist Raum gewonnen für neue, hauptsächlich dem Polizeirecht entnommene Fälle. Für Ausarbeitung und Besprechung in Übungen wie auch zu Prüfungszwecken erscheinen die mitgeteilten Fälle durchweg recht brauchbar.

Vizepräf. des RG. Dr. David, Berlin.

Dr. A. Brand: Das Beamtenrecht, die Rechtsverhältnisse der preuß. Staats- und Kommunalbeamten, schematisch dargestellt. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage. Berlin 1926. Carl Heymanns Verlag. Preis geb. 32 M.; geb. 35 M.

Zu den schwierigsten Rechtsmaterien gehört das Beamtenrecht; während das ganz hervorragende Reichsbeamtengesetz nicht unwesentlich dazu beigetragen hatte, die Erkenntnis und Anwendung dieser Materie wenigstens hinsichtlich des Rechts der Reichsbeamten zu erleichtern, war das preuß. Recht im Grunde genommen eine „terra incognita“ geblieben, weil es an einem Beamtengesetz fehlte, und die Unübersichtlichkeit der einschlägigen Bestimmungen die Erkenntnis des „richtigen“ Rechtes ganz außerordentlich erschwerte. Zu der Erläuterungsform eines Kommentars fehlte es also an der erforderlichen Grundlage (wenn man von der Disziplinargesetzgebung absah). Man war also auf die Hand- und Lehrbücher des preuß. Staatsrechts angewiesen, die naturgemäß nur die Hauptgrundzüge wiedergeben, von der Erörterung der vielen so wichtigen Einzelfragen aber absehen mußten. Diese Schwierigkeiten machten sich begreiflicherweise besonders in der Rechtsprechung geltend und führten zu mancherlei Fehlurteilen. Sie machten es aber auch weiter erklärlich, daß bis kurz vor dem Weltkrieg niemand es unternommen hatte, das preuß. Beamtenrecht in der Form eines Systems und auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten, bis die erste Auflage des Buches von Brand erschien.

Ich habe bereits bei der Besprechung dieser ersten Auflage auf das große Verdienst hingewiesen, daß sich der Verf. schon dadurch erworben hat, daß er sich an diese schwere Aufgabe gemacht hat; ich hatte aber darüber hinaus die erfreuliche Feststellung gemacht, daß der Wurf, den Brand getan, auch ganz vortrefflich gelungen war.

Dem Fachmann und wahrscheinlich auch demjenigen, der sich für diese Materie interessiert, wird es nicht entgangen sein, daß nach der Staatsumwälzung, vielleicht mit Ausnahme der Verfassungsgesetze, keine Rechtsmaterie so schweren Belastungsproben ausgesetzt war, wie gerade wieder das Beamtenrecht. Soweit man gesetzliche Änderungen nicht erreichte, suchte man das Ziel dadurch zu erreichen, daß man den gesetzlichen Bestimmungen eine andere Welt- und Rechtsanschauung unterlegte. Daß der Versuch einer solchen radikalen Umwälzung nicht gelang, ist der Rechtsprechung, namentlich der des RG., zu verdanken, die es im allgemeinen verstanden hat, die politischen Einflüsse vor der Rechtsprechung fernzuhalten.

Es war aber nun die höchste Zeit, daß sich auch das Schrifttum wieder an die Materie heranmachte, nicht nur, um den Beamten bei der Erkenntnis des richtigen Rechtes behilflich zu sein, sondern auch, um dem Gesetzgeber bei der bevorstehenden neuen Kodifizierung des Beamtenrechts die erforderliche Grundlage zu geben.

Keines von den vorhandenen Werken konnte diese Aufgabe besser erfüllen, als das Buch von Brand, und es ist daher mit ganz besonderer Freude zu begrüßen, daß es soeben in zweiter Auflage erschienen ist.

In seinem Vorworte zu dieser Auflage sagt der Verf., daß sein Buch zum größten Teile vollständig umgearbeitet werden mußte; natürlich, angesichts der zahlreichen gesetzlichen und gedanklichen Änderungen in der so bewegten Zwischenzeit! Viel schwieriger als die Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen war für ihn sicher die Untersuchung derjenigen Probleme, die zum Spielball der Beamtenpolitik geworden waren und die es galt, wieder auf die allein maßgebliche Rechtsgrundlage zu stellen.

Prüft man das Buch daraufhin, so muß man die ungeheure Gründlichkeit bewundern, die aus ihm spricht; Literatur und Rechtsprechung sind, soweit sie es verdienen, und sogar wohl darüber hinaus, erschöpfend berücksichtigt. Aber nicht nur das! Der Verf. hängt nicht an seinen Quellen, sondern hat sie verarbeitet, d. h. er benützt sie nur als Hilfsmittel und Material, um dem Leser stets sein eigenes Urteil mitzuteilen. Im Gegensatz zu der großen Zahl von Büchern über Beamtenrecht, die die einschlägigen Fragen lediglich handwerksmäßig behandeln, steht das Buch von Brand nach wie vor auf wissenschaftlicher Grundlage, wodurch der Verf. es dem Leser, der wissenschaftlich gebildet ist, erleichtert, mit seiner Hilfe auch diejenigen Fragen zu lösen, die er selbst nicht gelöst hat.

Ich kann dem Buche nur die allergrößte Verbreitung wünschen, kann den Beamten nur empfehlen, sich in allen Fragen des Beamtenrechtes bei ihm Rat zu erholen und ihnen versichern, daß sie diesen nirgends so gut finden, wie in diesem vortrefflichen Werke.

Wird es, wie zu wünschen wäre, für jede Anwalts- und Gerichtsbücherei angeschafft, dann wird es auch den Nutzen haben, daß das R. V. nicht mehr so zahlreiche Urteile der unteren Instanzen aufzuheben braucht, wodurch wieder die betroffenen Beamten vor vielen Enttäuschungen und auch davor bewahrt bleiben, ihr Geld für aussichtslose Prozesse zu verausgaben.

Wirkl. Admiralitätsrat Dr. Apel, Berlin.

Dr. jur. et. rer. pol. **W. Käth**, Amts- und Gemeindevorsteher a. D., Rechtsanwalt am Kammergericht, Volkswirt R. D. W.: **Leitfaden durch die Kommunalpolitik**. Braunschweig 1926. Verlag Westermann.

Der Verf. hat drei Bücher geliefert. Außer dem vorgenannten ein „Ortsrecht“, d. h. eine Zusammenstellung der in den preussischen Gemeinden und Gemeindeverbänden gebräuchlichsten Statuten, Satzungen, Richtlinien und Polizeiverordnungen, und, in Verbindung mit anderen Autoren, ein Handbuch des Kommunalrechts. Die Vespredung der beiden letztgenannten Bücher wird später folgen. Einen, wie der Verf. es nennt, „Leitfaden durch die Kommunalpolitik“ zu schreiben, war ein besonders glücklicher Gedanke. Es handelt sich hier um die systematisch geordnete Wiedergabe der Erfahrungen zehnjähriger Kommunalparlars in einem Vororte von Berlin. Wer selber im Kommunaldienst gestanden hat, weiß, daß die schönsten Kenntnisse auf dem Gebiete des Rechts und der Volkswirtschaftslehre allein noch nicht den fertigen Leiter eines Kommunalwesens machen, sondern daß noch allerlei anderes hinzukommen muß, um der Dinge Herr zu werden. Mit Recht schreibt der Verleger (Georg Westermann, Braunschweig): „Rechtzeitige Information, Nugharnmachung fremder Erfahrungen erspart viel Ärger und Geld.“ Käth schildert sehr anschaulich die Klippen, die der Kommunalbeamte umschiffen muß, er gibt aber auch positiv eine Fülle von praktischen Hinweisen, teils allgemeiner, mehr formeller Art, wie z. B. die Art und Weise, eine Versammlung zu leiten oder den Gegner zu behandeln, teils spezieller, die einzelnen Verwaltungszweige betreffender Art. Überall erkennt man den geschulten, objektiv denkenden und nur das Gemeininteresse verfolgenden Beamten, der die unglückselige Parteipolitik innerhalb der Kommunalverwaltung als eine nun einmal gegebene Tatsache mit in Rechnung stellt und ihrer Herr zu werden sucht. Die Grundsätze, die er hierbei aufstellt, sind so beachtenswert, daß man sie getrost auf alle anderen Gebiete des öffentlichen Lebens, die vom Parteikampf umbrandet sind, anwenden könnte. Denkt man sich des Freiherrn von Knigges Umgang mit Menschen mit den Klugheitslehren des Lord Chesterfield in den Briefen an seinen Sohn gepaart und auf das parteipolitische Leben übertragen, so hat man das, was Käth in seinem Buche lehren will. Nicht weniger wertvoll sind aber alle seine Fingerzeige in den einzelnen Fragen der kommunalen Verwaltung, wie z. B. Eingemeindungen, städtische Bodenpolitik, Gemeindebetriebe. Man kann im allgemeinen seinen klugen und maßvollen Ausführungen hier durchaus zustimmen. Dabei erhalten seine Erfahrungen im Ausdruck oft einen drastischen Niederschlag. Der Abschnitt über die Bodenreform endet mit den Sätzen: „Denn vor der Siedlung sind alle Siedler Bodenreformer. Sitzen sie aber drin im Haus, haben die meisten die guten Grundsätze vergessen.“ (S. 148.) Mit vollem Recht tritt der Verf. der modernen Eingemeindungssucht von Gemeinwesen, die ihrer Lage nach gar nicht zusammengehören, entgegen.

Bei allen diesen Vorzügen des Buches wäre es aber doch zu

begrüßen, wenn der Verf. im grundlegenden Aufbau bei der hoffentlich bald zu erwartenden zweiten Auflage ein wenig mehr Fühlung mit der Wissenschaft nehmen würde. Dies betrifft nicht nur den Begriff der „Politik“, sondern auch andere Begriffsklärungen, bei denen man sich nicht auf allgemeine Reflexionen beschränken kann, sondern sich auf den Boden der Rechtswissenschaft stellen muß. Schon die erste Begriffsbestimmung: „Kommunalpolitik bedeutet Willensbildung und Willensausführung in der Kommune nach dem Recht der Selbstverwaltung“ läßt das wichtigste Moment, die Zweckmäßigkeitserwägungen, vermessen, stellt aber auch zu Unrecht „Willensbildung“ und „Willensausführung“ in dieser Hinsicht auf eine Stufe. Die Willensbildung (grundlegend durch Beschlüsse der kommunalen Körperschaften) ist von Zweckmäßigkeitserwägungen getragen. Die Willensausführung aber hat unweigerlich dieser Beschlußfassung zu folgen. Beides kann also nicht das gemeinsam bestimmende Moment des Begriffes der Kommunalpolitik sein. So ließe sich noch manches anführen, das bei schärferer wissenschaftlicher Durchdringung den Wert des Buches nur erhöhen könnte. Schon jetzt aber stehen die Vorzüge des Buches außer allem Zweifel. Man kann dessen Beschaffung jedem, der im kommunalpolitischen Leben steht, nur dringend empfehlen.

Geh. Reg.Rat Prof. Dr. Helfrig, Breslau.

Dr. **Mois Vogels**, Landrat in Grevenbroich: **Der Kommunalbeamtenbegriff des preussischen Rechts**. Berlin 1926. Verlag Carl Heymann.

Die Frage, ob nach preussischem Recht jemand Kommunalbeamter ist oder nicht, oder ob er einen Rechtsanspruch hat, zum Kommunalbeamten bestellt zu werden, gibt in der Praxis zu zahlreichen Streitigkeiten Anlaß. Eine wesentliche Aufgabe der kommenden Beamtengesetzgebung wird darin bestehen, gerade in dieser Hinsicht klare und unzuweidende Normen zu schaffen. Über den gegenwärtigen, vom Gesetzgeber leider ziemlich verschwommen gefaßten Rechtszustand gibt das vorliegende Buch einen guten Überblick; seine rechtlichen Untersuchungen greifen überall in die Tiefe; seine Ergebnisse wird im wesentlichen beigestimmt werden können. Die beteiligten Beamtenkreise, Behörden, Verwaltungsgerichte und ordentlichen Gerichte werden sich seiner mit Erfolg bedienen können.

Präf. d. D. V. Staatsminister Prof. Dr. Drews, Berlin.

Dr. jur. **Alexander Richardt**: **Die Änderung der Rechtsverhältnisse der deutschen Eisenbahnbeamten von 1920 bis 1924**. Berlin 1926. Verlagsanstalt des deutschen Beamtenbundes GmbH.

Da der Verf. anscheinend nicht in den Kreisen der Eisenbahnbediensteten zu suchen ist, so verdient sein Werk um so größeres Lob, als er es verstanden hat, aus einer geradezu erdrückenden Fülle von Stoff etwas zu verarbeiten, das in erster Linie für die Reichsbeamten, in zweiter aber für den gebildeten Laien von Wert ist. Er hat sich auch redlich bemüht, Unklarheiten und Zweifel, die nun einmal unseren neuzeitlichen Gesetzen bedauerlicherweise anhaften, zu lösen, und damit hat er auch dem Praktiker einen Dienst erwiesen, der sicher anerkannt werden wird. Daß dem Verf. ab und zu ein Fehler oder Unrichtigkeit unterlaufen ist, beeinträchtigt den Wert der Arbeit keineswegs; so sagt er auf S. 6, die Verstaatlichung habe sich in den Jahren 1879 bis 1895 vollzogen, obwohl man sie mit dem Jahre 1885 als im wesentlichen als erledigt ansehen konnte; im Herbst 1895 wurden vielmehr nur noch die drei großen Thüringer Privatbahnen verstaatlicht, und den Schluß bildete das Jahr 1903 mit der Übernahme von einer östlichen und einer westlichen Privatbahn.

Demjenigen, der sich über die Entwicklung der Eisenbahnen Deutschlands und daraus folgenden Rechte ihrer Bediensteten belehren will, sei das Buch auf das wärmste empfohlen, wenn ihm streng wissenschaftlicher Wert auch nicht zuerkannt werden kann.

ObRegR. Hanow, Frankfurt a. D.

Dr. **ersch**: **Das neue Angestelltenversicherungsgesetz nebst allen Ausführungsbestimmungen**. 3. Aufl. J. Bensheimer. I.

Das Buch ist die 3. Aufl. und vollständige Neubearbeitung des bewährten Kommentars von Dr. ersch-Bruck. Es kann in jeder Hinsicht, vor allen Dingen auch für die Bedürfnisse der Praxis, warm empfohlen werden. Eine systematische Einleitung führt in übersichtlicher Weise in das dem Privatrechtler weniger geläufige Arbeitsgebiet ein. Der ungefähr 800 Seiten fassende eigentliche Kommentar enthält eine erschöpfende Verarbeitung des Schrifttums und der Rechtsprechung in klarer, übersichtlicher Form unter Hervorhebung des Wesentlichen und unter Vermeidung alles überflüssigen Beiwerks. Ein alphabetisches Berufsverzeichnis erleichtert die Orientierung in ver dienstvollster Weise. Dem in guter Ausstattung und handlicher Form erschienenen Werk ist ein voller Erfolg zu wünschen.

RA. Prof. Dr. Saenger, Frankfurt a. M.

II.

Gegenüber den beiden kleinen Bändchen, die die 1. und 2. Aufl. des damals noch von dem Verf. gemeinsam mit Prof. Dr. B u c k herausgegebenen Kommentars darstellten, ist die vorliegende 3. Aufl. ein vollständig neues Werk.

Das Versicherungsrecht für Angestellte v. 20. Dez. 1911 hat inzwischen durch zahlreiche Novellen in der Kriegs- und Nachkriegszeit durchgreifende Veränderungen erfahren und ist schließlich durch die große Novelle v. 10. Nov. 1922 und die neue Fassung v. 28. Mai 1924, die die Bezeichnung „Angestelltenversicherungsgesetz“ brachte, derartig umgestaltet worden, daß von dem ursprünglichen Gesetz nicht mehr sehr viel übriggeblieben ist. Beiträge, Leistungen, Versicherungspflicht, Organisation und Spruchverfahren haben vollständig neue Gestaltung erlangt. Auch der Kreis der versicherten Personen ist wesentlich verändert und die Doppelversicherung bei Angestellten- und Invalidentversicherung beseitigt. Aber nicht nur die Gesetzesänderung allein und durch die selbstverständlich lückenlose Berücksichtigung der inzwischen veröffentlichten Rechtsprechung und des Schrifttums hat das Werk seine Neugestaltung erlangt. Es sucht jetzt vor allem auch das ganze Rechtsgebiet systematisch zu durchdringen und in seinen Zusammenhängen mit anderen Rechtsgebieten wissenschaftlich zu erfassen. Der Verf., der in den verschiedensten Stellen der Sozialversicherung tätig war, insbesondere mehrere Jahre als Referent des Reichsarbeitsministeriums an der Gesetzgebung mitgearbeitet hat und der nunmehr als Senatspräsident am Reichsversicherungsamt die höchste Rechtsprechungsinstanz der Angestelltenversicherung leitet, ist zu einer solchen Arbeit ganz besonders berufen. Unter diesem Gesichtspunkt scheint es erwünscht, auch die Blicke derjenigen Juristen auf das Buch zu lenken, die praktisch nur selten mit dem Angestelltenversicherungsgesetz befaßt sind. Das Gesetz hat bekanntlich auch über die Sozialversicherung hinaus insofern Bedeutung, als sein Angestelltenbegriff vielfach die Grundlage für den gleichen Begriff im sonstigen Arbeitsrecht bildet, wie z. B. im Betriebsrätegesetz, im neuen Kündigungsschutzgesetz usw. Auch viele Tarifverträge legen den Angestelltenbegriff dieses Gesetzes zugrunde. Unter diesen Umständen haben die eingehenden Ausführungen des Verf. zu § 1 auch ein weit über die Sozialversicherung hinausgehendes allgemeines Interesse. Dies gilt nicht nur für die

historische und systematische Entwicklung des Angestelltenbegriffes, es gilt insbesondere auch für die reiche Kasuistik zu den einzelnen Berufsgruppen und für die Ausführungen zu dem Berufskatalog des Reichsarbeitsministers, durch den dieser nach § 1 des Gesetzes bekanntlich die unter das Angestelltenversicherungsgesetz fallenden Berufsgruppen näher bezeichnen durfte. Der Praktiker wird es besonders dankend begrüßen, daß neben diesem amtlichen Katalog am Schluß ein vom Verf. hergestelltes alphabetisches Berufsverzeichnis beigelegt ist, das auf Grundlage des amtlichen Katalogs und der Rechtsprechung eine schnelle Orientierung ermöglicht.

In der Anwaltschaft selbst verdient das Angestelltenversicherungsgesetz vielleicht doch ein etwas größeres Interesse, als ihm bisher entgegengebracht wird. Von dem Recht des Auftretens in Angestelltenversicherungssachen wird, obwohl Anwälte hier in allen Instanzen zugelassen sind, bisher nur in verschwindendem Umfange Gebrauch gemacht. Auch für das Anwaltsbüro und den Anwalt selbst bietet das Gesetz eine Reihe interessanter Fragen. Wenn auch die Frage der Versicherungspflicht des Büropersonals jetzt nach der neuen Fassung des Gesetzes restlos in bejahendem Sinne geklärt ist, so ergeben sich doch jetzt gerade hinsichtlich der Versicherung der Anwälte, die neben der Anwaltspraxis noch eine Tätigkeit gegen Firmum ausüben, zahlreiche Streitfragen, weil die Neufassung des Gesetzes nicht mehr verlangt, daß die versicherungspflichtige Tätigkeit im „Hauptberufe“ ausgeübt werden muß. Jedenfalls kann jeder, der sich mit einer Frage über das Angestelltenversicherungsrecht zu beschäftigen hat, das Buch in der sicheren Hoffnung zur Hand nehmen, daß er darin den gezielten Rat finden wird.

Der Verf. gibt als Grund für das lange Abwarten mit der Herausgabe des Buches an, daß in der Entwicklung der Angestelltenversicherung zur Zeit des Abschlusses (Februar 1926) ein gewisser Ruhepunkt eingetreten sei. Dieser Optimismus hat sich freilich nicht verwirklicht; schon unter dem 25. Juni 1926 (RWB. I, 311) ist wiederum eine Novelle erschienen.

Die Ausstattung des Buches ist vortrefflich, das Sachregister ganz besonders gut, nur der helle Einband dürfte für häufigen Gebrauch nicht besonders praktisch sein.

RA. u. Doz. Dr. Georg Baum, Berlin.

Vereinigungen.

Deutscher Anwaltverein.

Leitsätze des Deutschen Anwaltvereins zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Steuerfällen.

(Beschluß des Vorstandes vom 12. Juni 1926.)

I.

Die unbedingte Trennung zwischen veranlagender und rechtsprechender Tätigkeit der Steuerbehörden in allen Instanzen ist durchzuführen. Hierzu ist erforderlich:

1. Bei den Finanzämtern sind besondere Einspruchsabteilungen zu errichten und mit besonders geeigneten Beamten zu besetzen, gegebenenfalls unter Zusammenlegung mehrerer Finanzamtsbezirke.

2. Die Entscheidung über Beschwerden ist den Finanzgerichten zu übertragen.

II.

Die ständigen Mitglieder der Finanzgerichte sollen unabsetzbar sein. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Landesfinanzamts sein.

III.

Die Rechte des Steuerpflichtigen im Rechtsmittelverfahren (2. Teil 4. Abschnitt der Reichsabgabenordnung) sind zu verstärken:

1. Dem Steuerpflichtigen ist auf Antrag in sämtliche, der entscheidenden Stelle vorliegende Akten Einsicht zu gewähren.

2. Mit Erhebung von Beweisen darf nicht das Finanzamt oder ein Beamter des Finanzamtes, dessen Entscheidung angegriffen ist, beauftragt werden.

3. Der Steuerpflichtige ist von jeder Beweisführung zu benachrichtigen; es ist ihm Gelegenheit zur Anwesenheit bei den Beweisterminen zu geben.

4. Die Kosten der Zuziehung eines Bevollmächtigten sind bei Erfolg eines Rechtsmittels dem Steuerpflichtigen zu erstatten.

IV.

Beschlagnahmen und Durchsuchungen sind nur zulässig auf Grund eines Beschlusses, der die einzelnen den Verdacht einer strafbaren Handlung begründenden Tatsachen und das bisherige Ermittlungsergebnis enthalten muß.

V.

Bei den Finanzämtern sind die Strafsachen älteren, erfahrenen Beamten zu übertragen. Bei den ordentlichen Gerichten sind tunlichst Sonderabteilungen für Steuerfällen zu bilden, gegebenenfalls unter Zusammenlegung mehrerer Gerichtsbezirke.

VI.

Jede private beratende Tätigkeit der Beamten und Richter der Finanzverwaltung muß unterbleiben.

VII.

Die Verbesserung des Rechtsschutzes ist gleichbedeutend mit einer Verbesserung der Steuerrechtspflege und des Steuerwesens überhaupt. Sie dient damit gleichzeitig in besonderem Maße den Interessen des Staates. Hieran mitzuwirken ist die Deutsche Anwaltschaft besonders berufen und bereit.

Begründung.

Die Rechtsnot im Steuerrecht war bereits Gegenstand der Verhandlungen des im April 1925 in Berlin abgehaltenen außerordentlichen Anwalttages. Sie wurde damals nur kurz gestreift angesichts der überragenden Bedeutung der Rechtsnot im Zivil- und Strafrecht. Auch konnte der Berichterstatter auf einen Aufsatz des Senatspräsidenten Becker vom RfD. (Recht und Wirtschaft 1925, 547) hinweisen, der auf dem Boden der bestehenden Einrichtungen fußend, die Be-

Mahnungen des RFS. um Verbesserungen des Rechtsschutzes darlegte und ernste Mahnungen an die unteren Stellen der Reichsfinanzverwaltung richtete.

Es zeigte sich jedoch bald, daß die Mahnungen Beckers nicht den Wiederhall fanden, den sie verdienten; eine Aussprache des Steuerausschusses und der Steuerrechtsgruppe des Deutschen Anwaltvereins im September 1925 in Heidelberg ergab, daß die Mißstände eher schlimmer anstatt besser geworden waren und daß ein Teil der Übelstände entgegen Beckers Ansicht nicht auf Mängeln in der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, sondern auf die gesetzlichen Bestimmungen selbst zurückzuführen sind. Der Deutsche Anwaltverein beschloß daher, die Rechtsnot im Steuerrecht auf die Tagesordnung einer im März 1926 einberufenen Tagung der Steuerrechtsgruppe zu setzen und hierzu Material zu beschaffen. Die im März 1926 in Hannover abgehaltene Tagung führte zu einer eingehenden Aussprache unter den Rechtsanwältinnen aus den verschiedensten Teilen des Reichs und förderte so viel Material über bestehende Mißstände zutage, daß ein Vorgehen des Anwaltvereins in der Öffentlichkeit angezeigt erschien. Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat sich dem angeschlossen und die Veröffentlichung der vorstehenden Leitsätze beschlossen, die den Weg zur Abstellung weisen sollen.

Sierbei hat sich der Deutsche Anwaltverein unter Ausschaltung alles nicht Dringlichen auf das Mögliche und Erreichbare beschränkt. Die Zahl der empfohlenen Gesetzesänderungen ist gering; die meisten Verbesserungen lassen sich durch Erlasse, Anordnungen und eine — freilich gründlich andere — Einstellung der Verwaltung und ihrer Organe erreichen; wie denn auch Einmütigkeit darüber herrschte, daß das Gesetz besser ist als seine Anwendung.

I.

Die Abgabenordnung hat den Finanzämtern sowohl eine verwaltende, wie auch eine rechtssprechende Tätigkeit zugewiesen. Beides verträgt sich nicht miteinander und muß, da die verwaltende Tätigkeit überwiegt, die Pflege des Rechts und den Rechtsschutz gefährden. Auch der tüchtigste und unbefangenste Finanzbeamte kann unmöglich in zwei sachlich gleichen, ihm gleichzeitig vorliegenden Fällen verschieden entscheiden, je nachdem es sich um eine Frage der Veranlagung oder eine Einspruchsentscheidung handelt. Es wurde daher erwogen, ob es nicht zweckmäßig sei, die Einspruchsinstanz gänzlich zu beseitigen, da über den Einspruch derselbe Beamte entscheidet, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat. In der über großen Mehrzahl der Fälle bedeutet dies nur eine zwecklose Hinauszögerung der endgültigen Entscheidung. Der Deutsche Anwaltverein glaubte indessen, wenigstens vorläufig von einer einschneidenden Neuerung Abstand nehmen zu sollen, stellt aber die Mindestforderung auf, daß zur Entscheidung über die Einsprüche besondere Einspruchs- oder Rechtsabteilungen bei den Finanzämtern gebildet werden. Bei kleineren Finanzämtern erscheint eine Zusammenlegung mehrerer Bezirke zweckmäßig.

II.

Auch bei den Landesfinanzämtern findet diese Verquickung zwischen verwaltender und rechtssprechender Tätigkeit statt. Die beamteten Beisitzer des Finanzgerichts sollen 5 Tage in der Woche reine Verwaltungsbeamte sein oder im Namen des Präsidenten des Landesfinanzamtes Beschwerdeentscheidungen erlassen, und am 6. Tage als Richter Recht sprechen. Das vermag niemand, und kein geringerer als Struz hat schon vor mehreren Jahren darauf hingewiesen, wie unhaltbar diese Zusammenfassung der Finanzgerichte ist. Der Deutsche Anwaltverein fordert daher die Ausgestaltung der Finanzgerichte zu wirklichen Gerichten, die mit unabhängigen, nur dem Gesetze unterworfenen, unabsetzbaren Richtern besetzt werden. Sie werden den bewährten Beamten der Finanzämter und den ordentlichen Richtern zu entnehmen sein und sollen den Nachwuchs für den Reichsfinanzhof abgeben.

III.

Im Rechtsmittelverfahren erscheint eine Beseitigung folgender Mißstände dringend geboten:

1. In der zweiten Instanz hat der Steuerpflichtige nach den heutigen Bestimmungen der AO. Anspruch auf Einsicht

der Akten der erkennenden Gerichte, der Akten des Finanzamtes aber nur mit dessen Genehmigung (§ 247); im Gegensatz zu den Gewohnheiten süddeutscher Finanzämter verweigern die Finanzämter namentlich Preußens grundsätzlich die Akten Einsicht. Das Ergebnis ist, daß der Steuerpflichtige den Sachverhalt, auf Grund dessen die Berufungsentscheidung ergeht, vielfach gar nicht kennt.

Die Bestimmungen der AO. (§ 205⁴ Beanstandungszwang, § 211 Begründungszwang des Veranlagungsbescheides, § 240 Bekanntgabe der Unterlagen der Entscheidung an den Rechtsmittelfläger, § 242 Begründungszwang des Einspruchsbescheides) sind dürftig und werden von den Finanzämtern vielfach nicht oder nicht hinreichend beachtet. Völlig illusorisch ist die Schutzbestimmung des § 259, nach welcher im Falle mündlicher Verhandlung das Finanzgericht seiner Entscheidung nur solche Tatsachen zugrunde legen darf, über welche dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist; denn als „Gelegenheit zur Äußerung“ gilt bereits die Gelegenheit zur Teilnahme in der Beweisaufnahme oder in der mündlichen Verhandlung. Da nun eine Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz in Preußen grundsätzlich ohne Benachrichtigung des Steuerpflichtigen stattfindet, wird der Bestimmung meist dadurch genügt, daß in der mündlichen Verhandlung in oft stundenlanger Vorlesung Zeugenaussagen, Gutachten, Berichte von Beamten aus den Veranlagungsakten oder Ermittlungsakten des Steuerpflichtigen oder seiner Sozian, von Mutter- und Tochtergesellschaften vorgetragen werden. Dieser Akteninhalt ist dem Steuerpflichtigen und seinem Rechtsanwalt meist zum großen Teil völlig neu. Verhandlungsanträge werden aber unter Hinweis, daß dem § 259 genügt sei, abgelehnt. Man kann daher getrost die Schutzbestimmung des § 259 als nicht vorhanden betrachten, ganz abgesehen davon, daß sie nur in den wenigen Fällen überhaupt in Frage kommt, in denen das Finanzgericht eine beantragte mündliche Verhandlung nicht ablehnt.

Offenkundig kann eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes schon durch eine veränderte Einstellung der Beamten, nämlich dadurch erreicht werden, daß diese es als nobile officium erachten, dem Steuerpflichtigen nicht das Minimum, sondern das Maximum des bestehenden Schutzes zu gewähren. Aber der eigentliche Kern des Übels liegt tiefer; ein wirksamer Rechtsschutz kann niemals dann vorhanden sein, wenn der dem Gericht vorliegende Sachverhalt nur dem einen der beiden Streitparteien bekannt ist, und deshalb muß die Forderung erhoben werden, daß die Akten des Finanzamtes dem Steuerpflichtigen zugänglich sind. Es mögen Fälle denkbar sein, daß das Finanzamt ein Interesse an der Geheimhaltung eines Teiles der Akten hat (dienstliche Korrespondenz zwischen zwei Dienststellen, Anfragen und Anweisungen bei bezw. von Dienstaufsichtsstellen usw.); in solchen Fällen muß aber unbedingt verlangt werden, daß diese Geheimnisse auch dem Finanzgericht nicht unterbreitet werden. Die Finanzämter mögen also die Geheimblätter den Akten entnehmen, sie legen eben dem Finanzgericht nur dasjenige Tatsachenmaterial vor, auf dem die Entscheidung beruht. Was bei Staatsanwaltschaften und Gerichten seit Jahrzehnten Brauch ist, wird auch für den Steuerprozeß möglich sein.

2. Nicht minder reformbedürftig ist die Beweisaufnahme in zweiter Instanz. Nach § 257 AO. kann das Finanzgericht oder ein Mitglied desselben Beweise erheben oder auch eine andere Behörde hierum ersuchen. Die meisten Finanzgerichte pflegen mit der Beweisaufnahme das Finanzamt, dessen Entscheidung angegriffen wird, zu beauftragen. Leider hat der Reichsfinanzhof dies nicht als unzulässig erklärt (XI 104, XVIII 186) mit der Begründung, daß nicht das Finanzamt als solches, sondern nur die Beamten, die bei der Veranlagung oder dem Einspruchsbescheid mitgewirkt hätten, als Beteiligte anzusehen seien. Das Finanzgericht gibt nun die Akten an das Finanzamt mit dem Ersuchen „Beweise zu erheben“. Die Bezeichnung der einzelnen Beweispunkte ist hierbei nicht nötig (XVIII, 186), noch weniger die Benennung der Zeugen und Sachverständigen. Die Beweisaufnahmen finden dann in Abwesenheit des Steuerpflichtigen vor dem Finanzamt statt, vielfach vor derselben Abteilung, in demselben Zimmer, manchmal vor dem Gehilfen des Veran-

lagungsbeamten; der Umfang der Beweisaufnahme, die Auswahl der Auskunftspersonen unterliegen dem Ermessen des Finanzamtes. Eine solche Beweisaufnahme kann der Ermittlung der Wahrheit nicht dienen. Weder das Finanzamt, dessen Entscheidung angefochten ist, noch einer seiner Beamten darf daher mit der Erhebung von Beweisen beauftragt werden. Ein Mitglied des Finanzgerichts oder des Amtsgerichts ist un die Erhebung der Beweise zu ersuchen.

3. Die Begründung der Forderung, daß dem Steuerpflichtigen im Rechtsmittelverfahren Gelegenheit zur Anwesenheit im Beweisstermin zu geben ist, ist bereits in 2 enthalten.

4. Nach § 288 sind die Kosten eines Bevollmächtigten erstattungsfähig, wenn die Zuziehung notwendig war. Es gibt Finanzämter und auch Finanzgerichte, namentlich in Norddeutschland, die die Notwendigkeit der Zuziehung eines Rechtsanwalts grundsätzlich verneinen, selbst dann, oder vielmehr gerade dann, wenn der Reichsfinanzhof dem Finanzamt Unrecht gegeben hat. In anderen Fällen ist die Ablehnung erfolgt, „weil nur die Tatfragen streitig gewesen seien“; als ob nicht auch häufig die Sichtung des Tatsachenmaterials eine Kunst ist, der nur ein Rechtskundiger gewachsen ist, und als ob nicht auch rechtliche Zweifel darüber bestehen können, ob eine bestimmte Tatsache erheblich oder nicht erheblich ist. In anderen, dem Deutschen Anwaltverein vorliegenden Fällen ist die Ablehnung mit Gründen erfolgt, bei denen noch kaum von Gutgläubigkeit gesprochen werden kann, so z. B. in einem Falle der Abichlußzahlung 1923, wo die Ablehnung der Kosten eines Nachverfahrens mit der Begründung erfolgte, daß nach Aufhebung der Vorentscheidung durch den Reichsfinanzhof nur noch die Höhe des Steueranspruchs streitig geblieben sei, obwohl, wie die klaren Bestimmungen der 2. SteuerNotW. in Art. 1 § 2 ergeben, der Grund des Steueranspruchs niemals streitig gewesen sein konnte. Angesichts der heutigen Kompliziertheit und Unübersichtlichkeit des Steuerrechts muß die Forderung aufgestellt werden, daß die Kosten der Zuziehung eines rechtskundigen Bevollmächtigten stets erstattungsfähig sind und daß niemand des Rechtsschutzes beraubt werde, weil er die Kosten der Zuziehung eines Rechtskundigen nicht tragen kann.

IV.

Die §§ 162—210 der W. haben eine doppelte Aufgabe; sie geben den Veranlagungsstellen weitgehende Befugnisse bei der Ermittlung des Steueranspruchs; sie sind aber auch die „Magna Charta der Steuerpflichtigen“, d. h. sie begrenzen die Allgewalt des Staates gegenüber den Steuerzahlern. Mit vollem Recht. Mittel und Zweck dürfen nicht außer Verhältnis stehen; um festzustellen, ob ein Steuerpflichtiger sein Vermögen um 1000 M zu niedrig deklariert habe, darf man ihm nicht den Büttel ins Haus schicken und seine Korrespondenz beschlagnahmen. Diese Erwägungen sind nicht mehr am Platze, wenn der Verdacht eines Steuervergehens besteht. Deshalb erweitert die W. die Rechte der Steuerbehörden im steuerlichen Strafverfahren (§ 358 ff. W.), teils in Anlehnung, teils unter Übernahme der Bestimmungen der Strafprozessordnung, insbesondere auch gewährt sie den Finanzämtern das Recht der Beschlagnahme und Durchsuchung. Es kommt nun, wie es scheint, immer häufiger vor, daß in schwebenden Veranlagungsverfahren plötzlich Beschlagnahmen und Durchsuchungen stattfinden, die damit gerechtfertigt werden, daß gleichzeitig ein Ermittlungsverfahren eingeleitet sei. In vielen Fällen besteht die Vermutung oder nahezu die Gewißheit, daß die Einleitung des Strafverfahrens nur deshalb erfolgt ist, weil der Veranlagungsstelle die Beschränkungen der §§ 162—210 zu un bequem waren. Bei einzelnen Finanzämtern wird auf bloße Denunziationen sofort ein Strafverfahren eingeleitet, eine Durchsuchung von Wohnung und Geschäft angeordnet, und Bücher und Schriften beschlagnahmt, ohne daß zuvor geprüft wird, ob hinreichender Tatverdacht vorliegt, und ohne daß eine bestimmte Vermutung besteht, daß Durchsuchung und Beschlagnahme zur Ermittlung von Beweismitteln führen werden. Ein solches Verfahren bedeutet Verneinung jeden Rechtsschutzes im Steuerrecht. Das Unheil, das hierdurch angerichtet wird, ist unendlich größer als der Vorteil der oft geringen Geldstrafen, die vielfach die durch Beschlagnahme und Durchsuchung eingeschüchterten —

schuldigen und auch unschuldigen — Steuerpflichtigen auf sich genommen haben. Hier scheint zunächst ein energisches Durchgreifen des Finanzministeriums geboten. Daneben ist aber auch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, so daß Beschlagnahmen und Durchsuchungen nur zulässig sind, wenn ein bestimmter Tatverdacht bereits vorliegt.

V.

Nicht minder beklagenswert ist die Gewohnheit vieler Finanzämter, jede unrichtige — oft nur vermeintlich unrichtige — Steuererklärung als steuerliches Vergehen zu behandeln und Strafverfahren wegen kleinster Lappalien zu eröffnen und durchzuführen, wobei es dann manchmal gelingt, statt der vermeintlichen Steuerhinterziehung oder Gefährdung eine Ordnungswidrigkeit festzustellen. Bei einem Finanzamt wurde erklärt, die Fassung des § 405 W. mache es dem Finanzamt zur Pflicht, auf jede Denunziation hin ohne weitere Prüfung ein Strafverfahren einzuleiten (und Beschlagnahmen und Durchsuchungen anzuordnen). Durch solche Maßnahmen werden die Steuerpflichtigen gereizt und verärgert und die Steuermoral wird nicht verbessert, sondern verschlechtert. Hier sind zunächst durchgreifende Maßnahmen der Verwaltung nötig. Hohe Strafsachenziffern sind auch manchmal Zeichen von Uheereifer oder mangelndem Unterscheidungsvermögen eines Beamten. Der Anwaltverein verlangt daher, daß bei der Auswahl der Beamten des Steuerstrafdienstes mit besonderer Sorgfalt verfahren werde, daß die Strafsachen nur älteren, erfahrenen Beamten übertragen werden und daß in geeigneter Weise die Beamten darauf hingewiesen werden, daß die strafrechtliche Verfolgung von Steuerdelikten nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck ist. Zu welchen Folgen eine solche unrichtige Auffassung vieler Beamten geführt hat, zeigt vornehmlich das Unterwerfungsverfahren. Gedacht als Einrichtung zum Zwecke der Vereinfachung und Beschleunigung, die auch insoweit durchaus im Interesse des Steuerpflichtigen ist, als es ihm die Peinlichkeit einer öffentlichen Gerichtsverhandlung erspart, hat es sich zu einem Verfahren entwickelt, welches nachgerade den Rechtsfrieden des Volkes bedroht. In einem Geheimverfahren steht ein mit großen Machtmitteln ausgestatteter Vertreter des Fiskus dem Beschuldigten gegenüber. Dieser ist meist schon an und für sich eingeschüchtert, und es ist daher um so gefährlicher, wenn — was nach übereinstimmenden Berichten aus fast allen Teilen des Reiches üblich zu sein scheint — dem Verlangen der Unterwerfung (d. h. das Bekenntnis der Schuld und die Anerkennung einer Strafe) noch durch den Hinweis auf die Möglichkeit einer sofortigen Abgabe an die Staatsanwaltschaft, durch Arrest, Beschlagnahme, Pfändungen und Anfrage bei Banken oder Kunden Nachdruck verliehen wird. Ausländern gegenüber wird auf die Möglichkeit der sofortigen Ausweisung oder gar Verhaftung hingewiesen; einzelne Finanzämter erklären grundsätzlich eine Unterwerfung nur annehmen zu wollen, wenn die Steuerpflichtigen sich nicht mehr durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen oder ohne ihn erscheinen. Der Deutsche Anwaltverein hat erwogen, die Beseitigung des Unterwerfungsverfahrens und die Übertragung des Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaften zu empfehlen. Angesichts der Vorteile, die das heutige Verwaltungsverfahren bei verständiger Handhabung bieten kann, glaubte der Anwaltverein gerade im Interesse der Steuerpflichtigen von der Empfehlung einer so durchgreifenden Maßnahme noch absehen zu sollen. Abgesehen von strengen Verwaltungsmaßnahmen (Entfernung ungeeigneter Beamter) wird eine Umgestaltung des Unterwerfungsverfahrens nicht zu umgehen sein. Als Material hierfür können folgende Vorschläge dienen: Beschränkung auf gewisse leichtere Delikte, Verzicht auf Strafnachsicht, Notwendigkeit der Zuziehung eines Beistandes, oder Widerruf innerhalb einer Woche. Wenn ferner das Unterwerfungsverfahren eine gerade im Interesse der Steuerzahler getroffene Einrichtung darstellt, so erscheint es richtig, dem Steuerpflichtigen in allen Fällen das Recht zu geben, die Überweisung der Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft zu beantragen.

VI.

Es bedarf nicht erst besonderer Ausführungen, weshalb es unerträglich erscheinen muß, wenn Beamte der Reichsfinanzverwaltung sich mit der Beratung des Steuerpflichtigen und

Abgabe von Gutachten befassen. Was in der Inflationszeit verständlich, wenn auch niemals entschuldbar gewesen sein mag, muß jetzt unbedingt aufhören.

VII.

Eine Verstärkung der Rechte des Steuerpflichtigen bedeutet keineswegs eine Verkürzung der Steueransprüche des Reichs oder eine Verschlechterung der Veranlagungsergebnisse. Der Deutsche Anwaltverein ist im Gegenteil der Meinung, daß eine Verbesserung des Rechtsschutzes auch zu einer Ver-

besserung der Veranlagung und zu einer Verbesserung der Steuermoral führen wird und führen muß. Objektiv unrichtige Entscheidungen, sowie Maßnahmen, die als Unrecht empfunden werden, untergraben die Steuermoral und gefährden den Rechtsfrieden. Die deutsche Rechtsanwaltschaft will bei dieser Verbesserung der Steuerrechtspflege, die zugleich eine Verbesserung der Rechtspflege überhaupt bedeutet, gern und freudig mitwirken; sie betrachtet es als ihre Aufgabe, durch Belehrung und Beratung dahin zu wirken, daß ein jeder seine Pflichten dem Reiche gegenüber restlos erfüllt.

Kleinere Aufsätze.

Zu wie weit ist der Prozeßrichter an Maßnahmen von Verwaltungsbehörden gemäß § 155 RVO. gebunden?

Gemäß § 155 RVO. sind die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Reichsbeamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, und über die Verhängung von Ordnungsstrafen für die Beurteilung der vor dem Richter geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

Es handelt sich hierbei um die Aufzählung einer ganz bestimmten Reihe von Verwaltungsakten, an die der Prozeßrichter gebunden sein soll. Auf Grund vorgenannter Bestimmung lehnen in der Praxis einige Richter im Falle einer vermögensrechtlichen Klage von Beamten a priori ein Eingehen auf den Klagenanspruch ab.

Es besteht daher das dringende Bedürfnis, nachzuprüfen, inwieweit nach § 155 der Prozeßrichter gebunden ist. Seinen inneren Grund findet § 155 in der von Montesquieu aufgestellten Lehre „von den drei getrennten, einander gleichgestellten, sich gegenseitig balancierenden Gewalten“¹⁾. Die Verwaltung soll sich nicht in Rechtsprechung, Rechtsprechung nicht in Gesetzgebung und Gesetzgebung nicht in Verwaltung und umgekehrt mischen.

§ 155 spricht es unumwunden aus, daß die Rechtsprechung Maßnahmen der Verwaltungsbehörden anzuerkennen und zu achten hat.

Hierbei soll und darf jedoch nicht verkannt werden, daß in unserem heutigen Rechtsstaat die Lehre von der Trennung der drei Gewalten insofern nicht konsequent durchgeführt ist, als Verwaltung und Rechtsprechung dem Gesetz unterworfen und damit die Verwaltungsbehörde und der Richter dem Gesetzgeber untergeordnet sind. § 1 RVO. in der Fassung v. 22. März 1924 (RVO. 299) sagt ausdrücklich: „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.“

Da aber der Richter nur dem Gesetze, d. h. dem gültigen Gesetze, unterworfen ist, folgt daraus mit logischer Konsequenz, daß der Richter berechtigt ist, das Gesetz auf seine Gültigkeit in formeller wie in materielle Hinsicht zu prüfen. Nach jahrelangem unentfesselten Kampfe hat sich dann auch die Praxis unseres höchsten Gerichtshofes, des RG., auf diesen berechtigten Standpunkt gestellt²⁾, desgleichen das RVO. v. 21. Okt. 1924 in JW. 1925, 90.

Daß die Verwaltungsbehörde dem Gesetze unterworfen sei, ist nirgendswo besonders ausgesprochen, da dieser Grundsatz einen Eckpfeiler unseres Rechtsstaates im Gegensatz zum absoluten Polizeistaate bildet. Aus diesem Grundsatz ist zu folgern, daß Verwaltungsakte, die ohne gesetzliche Grundlage oder gegen das Gesetz erlassen sind, der rechtlichen Wirksamkeit mangels gesetzlicher Zuständigkeit entbehren und vom Prozeßrichter nicht beachtet werden dürfen.

Die Frage, inwieweit der Prozeßrichter an Maßnahmen von Verwaltungsbehörden gebunden ist, wird einer diesem Problem sehr naheliegenden anderen Frage gleich beantwortet werden müssen, nämlich inwieweit der Verwaltungsrichter die freie Willensentscheidung von Verwaltungsbehörden zu überprüfen hat.

Hier ist man sich völlig einig³⁾, daß der Richter Ermessensfragen der Behörden nicht nachprüfen darf, es sei denn, daß offenkundiger Ermessensmißbrauch, z. B. Schikane, oder aber Ermessensüberschreitung vorliegt.

Im Falle des Ermessensmißbrauches handelt die Behörde allerdings immer noch im Rahmen ihrer Zuständigkeit, aber in doloser Absicht zum Nachteil des Betroffenen. Auf diesen Fall wird man hier nicht näher eingehen haben, da dem Betroffenen dann jedenfalls

eine Schadenersatzklage gemäß § 839 bzw. dem BeamtenhaftpflichtG. von 1910 zu seinem Rechte verhilft⁴⁾.

Wohl aber ist wichtig, daß im Verwaltungsrechte der anerkannte Grundsatz feststeht, daß der Verwaltungsrichter zu prüfen hat, ob Ermessensüberschreitung, d. h. Handeln außerhalb der vom Gesetze festgelegten Ermessensgrenzen, vorliegt. Um wieviel mehr muß dieser Grundsatz für den Zivilrichter maßgebend sein, der sogar das Gesetz auf seine Gültigkeit hin zu prüfen hat!

§ 155 RVO. wollte nur Einwendungen der Parteien gegen Zweckmäßigkeit interner Entscheidungen der Behörden ausschalten, um die Hoheitsgewalt der gesetzmäßig handelnden Behörde vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Die Hoheitsgewalt der Behörde hat aber dort ein Ende, wo sie durch das Gesetz begrenzt wird. Eine Überschreitung dieser Grenzen macht den Verwaltungsakt vogelfrei und überliefert ihn der richterlichen Nachprüfung. Wollte man § 155 RVO. anders auslegen, so schließe man nicht nur jedem Rechtsempfinden ins Gesicht, sondern verleugnete sogar die Grundgedanken unseres Rechtsstaates, der jede Handlung der Behörde dem Gesetze unterstellt.

Die notwendige Folge vorstehender Gedanken läßt sich dahin zusammenfassen:

Behauptet ein Beamter, der z. B. wegen Dienstunfähigkeit pensioniert ist, bei der Einklagung von Gehaltsansprüchen, er sei in Wirklichkeit nicht dienstunfähig, so ist die Nachprüfung der Frage, ob Dienstunfähigkeit vorliegt, dem Richter entzogen (vgl. RG. 110, 263). Wendet derselbe Beamte aber ein, die Pensionierung entbehre überhaupt der gesetzlichen Grundlage, so hat der Prozeßrichter den Verwaltungsakt auf seine gesetzliche Grundlage zu prüfen und, im Falle eine solche fehlt, unter Feststellung der Nichtigkeit so zu urteilen, als wenn kein behördlicher Akt vorläge (vgl. dazu Schulze, Komm. zum Reichsbeamtengesetz § 155 A. 1).

Diesen Standpunkt hat auch das RG. in zwei älteren Entscheidungen vertreten⁵⁾, und es ist zu wünschen, daß unser höchster Gerichtshof neuerdings die Auslegung des § 155 RVO. entscheidend regelt, um die in vermögensrechtlicher Hinsicht sonst der Willkür der Behörden ausgelegten Beamten in ihren gesetzlich festgelegten Rechten zu schützen.

Ref. Dr. Jaschowitz, Berlin-Charlottenburg.

Heilkundige und Rechtskonsulenten.

Nach dem geltenden Gewerbeberecht besteht bekanntlich für Ausübung der Heilkunde volle Gewerbefreiheit. Es ist keinerlei Vorbildung, Prüfung oder sonstiger Befähigungsnachweis vorausgesetzt. Die Freiheit in der Ausübung der Heilkunde geht aber nach der jetzigen Rechtslage sogar soweit, daß nicht einmal die Möglichkeit einer Untertragung der Tätigkeit wegen persönlicher Unzuverlässigkeit gegeben ist. Unter den in § 35 GewO. aufgeführten Gewerben, die wegen persönlicher Unzuverlässigkeit untersagt werden können, findet sich zwar der Tanzunterricht, der Betrieb von Badeanstalten, der Handel mit lebenden Vögeln, die Heiratsvermittlung, die gewerbsmäßige Anskunftsverteilung und Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten, aber nicht die Heilkunde. Gerade aber in einem Berufe, der in solchem Umfang auf persönlichem Vertrauen beruht, müßte mindestens die Möglichkeit gegeben sein, Personen zu entfernen, die

⁴⁾ Man wird jedoch hierbei davon ausgehen müssen, daß ein „sittenwidriger“ Staatsakt ebenso rechtsunwirksam ist wie ein sittenwidriges Rechtsgeschäft im Zivilrecht. Allerdings wird die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes erst dann evident, wenn sie vom Richter ausgesprochen ist. Dieser Gegensatz zum Zivilrecht erklärt sich aus der einschneidenderen Bedeutung von Staatshandlungen im Gegensatz zu Rechtsgeschäftshandlungen der Staatsbürger.

⁵⁾ Vgl. RG. 37, 225, 241; vgl. ferner DVO. 77, 192.

¹⁾ Vgl. Felinek, Allgem. Staatslehre, 1914, S. 498.

²⁾ Vgl. RG. 111, 320; Görres, JW. 1924, 1566.

³⁾ Vgl. Fleiner, 1913, S. 132 (§ 9), 244 (§ 15) und die dort angeführte weitere Literatur.

sich bereits eines verbrecherischen Mißbrauchs schuldig gemacht haben. Dem Arzt kann wenigstens, wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, die Approbation entzogen werden. Nicht approbierten Heilkundigen kann selbst in diesem Falle die Berufsausübung nicht untersagt werden. — In einem Aufsatz in der Deutschen Medizinischen Wochenschrift 52. Jahrgang Nr. 29 weist OVBat Dr. Lindenau auf die Mißstände hin, die sich aus einer Sachlage ergeben. Das OVB. hat in neuester Zeit in 2 Fällen polizeiliche Verfügungen aufgehoben müssen, in denen „Heilkundigen“ die Berufsausübung untersagt war. In dem einen Falle hatte sich der M., der die Bauchmassage ausübte, an 2 weiblichen Personen vergangen, der einen davon die Leibesfrucht abgetrieben, und war zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt. Trotzdem mußte die Verfügung, die ihm die weitere Ausübung der Bauchmassage an weiblichen Personen untersagte, aufgehoben werden. In dem anderen Falle hatte sich ein Zahntechniker bei der Zahnbehandlung in schwerer Weise gegen eine Anzahl weiblicher Patienten vergangen. Auch gegen ihn konnte das Verbot der Ausübung des Zahntechnikerberufes nicht aufrechterhalten werden. In dem Kampfe um die Freiheit der Heilkunde, der jetzt gerade anlässlich der Beratung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten geführt wird, sprechen gewiß auch gewichtige Gründe gegen die Einföhrung des allgemeinen ärztlichen Behandlungsmonopols. Gewiß ist es möglich, auch ohne vorgeschriebenen Bildungsgang und ohne Prüfungen auf dem Gebiete des Heilwesens Hervorragendes zu leisten. Es genügt die Nennung der Namen Hefling, Kneipp und Lahmann! Vor allem würde auch die Abschaffung der Kurierfreiheit praktisch gar nicht durchführbar sein und die Zahl der Verbotsgesetze vermehren, die in den letzten Jahren infolge ihrer Undurchführbarkeit die Staatsautorität geschwächt haben. Etwas anderes ist es aber, wenn man aus einem an sich freigelassenen Berufe einzelne Personen, die sich als unzuverlässig und gefährlich erwiesen haben, entfernt.

Der nichtapprobierte Heilkundige steht zur wissenschaftlichen Medizin ähnlich wie der Rechtskonsulent zur Jurisprudenz. Wenn sich hier die Unterjagung der Berufstätigkeit im Falle der Unzuverlässigkeit als nützlich erwiesen und im gewissen Umfang zur Reinigung des Berufs geführt hat, muß das gleiche auch vom Berufe der Heilkunde gelten. Unter diesem Gesichtspunkt sollen die Ausführungen von Lindenau vor einem juristischen Leserkreis unterfuchen werden. **RA. und Dozent Dr. Georg Baum, Berlin.**

Die Novelle zur Automobilverkehrsordnung v. 28. Juli 1926 und örtliches Polizeiverordnungsrecht.

Die im Einklang mit den von den Ländern einheitlich im Reich erlassenen allgemeinen Fahr- und Straßenordnungen stehende Novelle zur AutVerkD. v. 28. Juli 1926 regelt eine Reihe von Materien, die bisher örtliche Polizeiverordnungen, die zum Teil nicht unerheblich voneinander abwichen, geordnet waren. Es wird sich nunmehr fragen, ob und inwiefern diese örtlichen Polizeiverordnungen angesichts der Neuordnung der AutVerkD. noch Geltung haben. Diese Frage ist insbesondere für den Strafrichter von Bedeutung, da ihm eine dahingehende Prüfung von Amts wegen obliegt. — Eine im Großstadtverkehr besonders wichtige und häufig praktisch werdende Frage ist das Verhalten des Kraftfahrzeugführers an Haltestellen der Straßenbahn, sofern dort Ein- und Aussteigeverkehr stattfindet. Die meisten dahingehenden Polizeiverordnungen legen dem Kraftfahrzeugführer in diesen Fällen die Pflicht des Langsamfahrens und der Abgabe von Achtungssignalen auf — einige Polizeiverordnungen verlangen auch ein völliges Halten und Abstoppen —. Demgegenüber schreibt die Neuordnung in § 21 b Abs. 2 vor:

„An einer Haltestelle haltende Schienenfahrzeuge dürfen auf der Seite, auf der die Fahrgäste ein- und aussteigen, nur in Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen seitlichen Abstand überholt werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet werden.“

Hiernach sind also all diejenigen Polizeiverordnungen rechtsgültig, welche weitergehende Pflichten an den Kraftfahrzeugführer stellen, also insbesondere diejenigen Polizeiverordnungen, welche vom Kraftfahrzeugführer bei der Umfahrung an Straßenbahnhaltestellen, an denen sich Ein- und Aussteigeverkehr abwickelt, ein völliges Halten verlangen. Desgleichen würden Polizeiverordnungen der Rechtsgültigkeit entbehren, welche das Verhalten des Kraftfahrzeugführers an Straßenbahnhaltestellen in einer anderen Weise regeln würden, als wie es § 21 b Abs. 2 a. a. O. vorschreibt, denn die Polizeibehörden der Länder sind zum Erlasse von Polizeiverordnungen auf dem Gebiete des Kraftfahrzeugwesens nur insoweit befugt, als die Bestimmungen des AutG. dieser Befugnis nicht entgegenstehen (vgl. auch Oberländer-Bezold S. 392; Weiß, Das Neue Automobilrecht I S. 60 ff.). Das gleiche gilt für die übrigen Punkte, welche für den Kraftfahrzeugverkehr nunmehr einheitlich geregelt sind, wie Innehaltung der rechten Wege (§ 21), Ausweichen (§ 21 a), Recht der Vorfahrt (§ 21 c), Zeichengeben (§ 21 e), Zeichen der Polizeibeamten (§ 21 f), Aufstellen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Verkehr (§ 21 g), Befahren der Fußwege (§ 22 Satz 1).

Diese Vereinheitlichung ist nur zu begrüßen; denn bereits das BayObV. hob in einem bedeutsamen Urteil v. 11. Mai 1926 —

RebReg. I Nr. 174/26 — die Schwierigkeiten für den ortsfremden Fahrer hervor, der sich bei der Buntheit der verschiedenen Polizeiverordnungen vor Einfahrt in größere Ortschaften nach ihnen orientieren müsse. — Die Novelle v. 28. Juli 1926 hat hier wesentliche Fortschritte geschaffen.

Präsidialsyndikus des ADAC. Dr. P. Weiß, München.

Fündigkeit und Bauwürdigkeit im preussischen Bergrecht.

Noch immer hält die bergrechtliche Praxis unter Führung des preuß. OVB. an der althergebrachten, wenn auch „nicht gerade durchsichtigen“ Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Bauwürdigkeit fest. Es ist selbstverständlich, daß das Bemühen, beide Begriffe gegeneinander genau abzugrenzen, praktisch immer von neuem Schwierigkeiten bereiten muß. Sie sind neuerdings in dem Fall hervorgetreten, welcher jüngst zu der unten S. 2316 abgedruckten Entscheidung des preuß. OVB. geführt hat. Und doch hatte schon Voelkel, „Die absolute und die relative Bauwürdigkeit“ (Ztschr. f. Bergrecht 53, 1912, 349 ff.), mit ausführlicher historischer und dogmatischer Begründung in überzeugender Weise dargetan, daß ein essentieller Unterschied zwischen absoluter und relativer Bauwürdigkeit nicht gemacht werden könne und daß der Begriff der „absoluten Bauwürdigkeit“, „nachdem er in der Zeit von 1865 bis 1907 seine Schuldbigkeit getan habe, jetzt zweckmäßig zum alten Eisen zu legen sein dürfte“. Und der 3. Jahrgang Komm. zum AllgBergG. I, 1919, S. 151 erklärt es geradezu für unmöglich, eine auch nur einigermaßen scharfe Grenze zwischen beiden Begriffen zu ziehen. Die unten abgedruckte Entscheidung des preuß. OVB. hat zu den Problemen des konkreten Falles in einer Weise Stellung genommen, die bergrechtlich allgemeineres Interesse beanspruchen darf.

Daß bei Beurteilung der Verleihungsfähigkeit eines Mineralvorkommens nach § 15 AllgBergG. in seiner ursprünglichen Fassung auch die Menge und die Beschaffenheit des Minerals in Betracht zu ziehen seien, ist schon in dem Urte. des OVB. v. 26. Okt. 1911 (Ztschr. f. Bergrecht 53, 392 ff.; so richtig; Druckfehler bei 3. Jahrgang I S. 151) richtig ausgesprochen worden. Das Mineral muß also in solcher Menge und Beschaffenheit vorhanden sein, „daß sie vernünftigerweise noch als Gegenstand der wirtschaftlichen Verwendung und Verwertung für die Allgemeinheit in Betracht genommen werden kann“, wie das OVB. neuerdings formuliert.

Das Vorliegen dieser Voraussetzung hatte der Vorderrichter bei einem Eisenvorkommen von durchschnittlichem Gehalt an metallischem Eisen von 17,9% verneint. Und dies trotz der unter Beweis gestellten Behauptung, es könnten nach dem jetzigen Stande der Eisenhüttenkunde und bei den immer besser werdenden Anreicherungsmaßnahmen auch geringhaltigere Erze, wenn sie kalkhaltig sind, sehr wohl bergmännisch gewonnen werden. Anerkennt man die Richtigkeit der Auslegung, die § 15 alt. F. tatsächlich in der Praxis und Rechtsprechung gefunden hatte und die ja ihre gesetzliche Sanktion durch die Berggesetznovelle v. 18. Juni 1907 erhalten hat, so wird man sagen müssen, daß allein die isolierte Betrachtung und Berücksichtigung des festgestellten Mineralgehaltes schon unmöglich mit Sicherheit zu der Annahme führen kann, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist, daß die sog. Fündigkeit der Mutung nicht vorliege. Freilich Umstände, welche ihrer Natur nach veränderlich sind, wie z. B. die Konjunktur, Begeverhältnisse, Vergarbeitsverhältnisse, werden nur für die „relative Bauwürdigkeit“, die Rentabilität in Frage kommen (3. Jahrgang I S. 151). Dasselbe wird für rein persönliche Momente, etwa die gegenwärtigen Eigentumsverhältnisse gelten müssen. Dagegen wird man für die Beurteilung der „absoluten Bauwürdigkeit“ den jeweiligen Stand der Technik und die gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes als Koeffizienten nicht ausschalten dürfen. Es spielen somit auch für die Ermittlung der „absoluten Bauwürdigkeit“ technische und wirtschaftliche Erwägungen gleichzeitig eine Rolle, worauf schon 3. Jahrgang I mit Recht aufmerksam gemacht hat. Muß der anzulegende Maßstab auch hier ein objektiver sein, so wird man doch nicht verkennen dürfen, daß auch für die Feststellung der „absoluten Bauwürdigkeit“ Wandlungen der Beurteilungsfaktoren nicht ohne Einfluß bleiben, ja einschneidende Bedeutung erlangen können. Hier eben werden die Grenzen zwischen absoluter und ökonomischer Bauwürdigkeit flüchtig. „Die Möglichkeit der bergmännischen Gewinnung“ erweist sich somit verschiedentlich bedingt und wandelbar. So konnte in früheren Jahrzehnten die Bearbeitung von Solen mit nur 1—1,5% Kochsalzgehalt noch „möglich erscheinen“. Seitdem aber im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts zahlreiche und mächtige Steinsalzablagerungen aufgeschlossen worden sind, werden nach der jetzigen Lage der Salztechnik und des Salzmarktes regelmäßig Solen von weniger als mindestens 5—6% Kochsalzgehalt zur Darstellung von Kochsalz nicht mehr verwendet. Dementsprechend ist die Verleihungsgrenze neuerdings hinaufgesetzt worden. In überaus klaren und treffenden Ausführungen hat das Urteil des Vergarschusses, Abt. Sachen, in Halle a. d. S. v. 21. Dez. 1910 (Ztschr. f. Bergrecht 53, 138 ff.) diesen Standpunkt eingenommen. Ihm scheint die Auffassung von Müller-Erzbach (Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands, 1917, 154) nicht gerecht zu werden, wenn sie das angeführte Beispiel der Verwertung von Solen ausschließlich unter dem Gesichtswinkel der ökonomischen Bauwürdigkeit betrachtet.

Die in den vorstehenden Ausführungen hervorgehobenen Gesichtspunkte haben dem erwähnten bedeutamen Urteil des Hallischen Bergauschusses vorgezwungen. Damals mußten sie zur Befestigung der Ungültigkeit der eingelegten Mutung auf die Solquelle führen. Aber ihre Berücksichtigung und Anwendung hat das preuß. DVO. in dem Eisenerteil mit Recht veranlaßt, wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens die Entscheidung des Vorderrichters aufzuheben. Bei der nachmaligen Prüfung der Bauwürdigkeit des gemuteten Erzes ist daher der gegenwärtige Stand der Technik gebührend in Rechnung zu stellen. In richtiger Erkenntnis der Rechtslage hat aber das DVO. auch dem wirtschaftlichen Faktor in seiner gegenwärtigen Gestaltung Aufmerksamkeit geschenkt und damit zum Ausdruck gebracht, daß der Maßstab zwar ein objektiver, aber kein starrer sein müsse und nicht sozusagen im luftleeren Räume angewendet werden dürfe. „Der Vergauschuß wird ferner zu erwägen haben, ob in Berücksichtigung der großen Verluste an Eisenerz, die das an Eisenerz schon früher nicht reiche Deutsche Reich durch den Vesailler Friedensvertrag erlitten hat, an die Fündigkeit einer Mutung auf Eisenerz nicht geringere Anforderungen als früher zu stellen sein werden, und ob daher nicht die absolute Bauwürdigkeit auch bei weniger als 25% Gehalt an metallischem Eisen, die das Oberbergamt W. nach Lage der Akten bis zu seinem hier angefochtenen Beschlusse vom Januar 1915 für die Anerkennung der Gültigkeit einer Eisenerzmutung verlangt hat, als gegeben anzusehen sein müßte.“ Aus diesem durchaus billigenwertigen Standpunkte des DVO. geht gleichzeitig hervor, daß bei der Entscheidung über eine einzelne Mutung auch die Frage, ob die Bergwerksverleihung im Interesse der Allgemeinheit gelegen sei, positiv in die Wagichale fallen kann (a. U. Voelkel, Jtschr. f. Bergrecht 53, 357).

Die Entsch. des DVO. ist aber auch noch in anderer Hinsicht von grundsätzlicher Bedeutung. Bekanntlich hatte das DVO. in der auch jetzt wieder angezogenen Entsch. v. 26. Okt. 1911 den Versuch gemacht, die Grenze zwischen absoluter und relativer (ökonomischer) Bauwürdigkeit durch die Bestimmung derjenigen Momente zu ziehen, die bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen seien. Für die Prüfung auf absolute Bauwürdigkeit sei nur Beschaffenheit und Menge, nicht aber die Tiefe maßgebend; die letztere komme nur für die relative Bauwürdigkeit in Frage (Fay 151). Solcher Grenzziehung war von Voelkel und Fay wohl mit Recht widersprochen worden. Verlangt doch auch die absolute Bauwürdigkeit gemäß § 15 I Allg. BergG. nicht nur, daß die Gewinnung des Minerals bergmännisch möglich sei, sondern daß seine Verwertung auch wirtschaftlich, d. h. lohnend ist. Ein Betrieb, der voraussichtlich nicht rentabel ist, führt nicht zur wirtschaftlichen Verwertung (Fay a. a. O.). Nun betont zwar auch die neue Entsch. des DVO., „daß die Frage der ökonomischen Abbaumwürdigkeit, der Rentabilität außer Betracht zu lassen sei“ und wünscht diesen Standpunkt sogar „gegenüber den in dieser Hinsicht rechtsirrthümlichen Ausführungen des von der Revisionsklägerin überreichten Gutachtens ausdrücklich hervorgehoben“ zu wissen. Er freilich verneint fügt das DVO. jedoch den bedeutsamen einschränkenden Zusatz ein: „soweit das (nämlich das Außerbetrachtlaffen der Frage der ökonomischen Abbaumwürdigkeit) bei der Flüssigkeit der Grenze zwischen absoluter und ökonomischer Bauwürdigkeit überhaupt möglich ist“; ein Standpunkt übrigens, den klar schon RG. v. 8. Mai 1901 (Jtschr. f. Bergrecht 43, 77) eingenommen hatte. (In dieser Entsch. wird ausgeführt, „daß insbesondere auch die Abgrenzung der Voraussetzungen der bergmännischen Gewinnungsfähigkeit gegenüber denjenigen der Rentabilität der Gewinnung, d. h. die Grenzlinie zwischen absoluter und relativer Bauwürdigkeit, eine flüssige ist und für den Einzelfall Zweifel hervorrufen kann, ob die Geringfügigkeit des entdeckten Minerals nur den Bergbau unrentabel macht oder die Gewinnungsfähigkeit überhaupt ausschließt.“) Damit ist auch vom DVO. die Unmöglichkeit scharfer Grenzziehung nunmehr anerkannt.

Prof. Dr. Guido Risch, Halle a. d. Saale.

Entgegnungen.

Die Fortgeltung des Preussischen Grundstücksverkehrs-gesetzes für vor dem 4. August 1925 getätigte Grundstücksveräußerungen.¹⁾

A. § 16 des Br. Grundstücksverkehrsgesetzes (GWKG.) v. 10. Febr. 1923 (GS. 25) lautet:

„Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1926 außer Kraft.“
Hieraus schießt Dr. Fritz Dannenbaum in der Broschüre „Grundstücksschwarzkäufe aus der Inflationszeit sind gültig geworden mit dem 1. Juli 1926“²⁾, was der Titel der Broschüre besagt. Er macht aber in der Erörterung keinen Unterschied zwischen Schwarzkäufen und rechtsgültigen Käufen und legt nur dar, daß für Verkäufe von Grundstücken jeder Art mit dem 1. Juli 1926 rückwirkend jede Verkehrsbeschränkung durch den gesetzlichen Genehmigungszwang fortgefallen ist und ihre Behandlung sich lediglich nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften des BGB. regelt. Nur in den Fällen rechtskräftiger Verfassung der Genehmigung

vor dem 1. Juli 1926 sei das Grundstücksveräußerungsgeschäft vernichtet.

Seine Ausführungen unterliegen den schwersten Rechtszweifeln. Zunächst ist grundsätzlich die rechtliche Behandlung der gemäß § 13 GWKG. formgültigen Grundstücksverkäufe und der wegen Formmangels nichtigen, insbesondere der sogenannten zwecks Steuerersparnis „schwarz“ geschlossenen Kaufverträge zu trennen.

1. Formgültige Kaufverträge, die bisher unzweifelhaft der behördlichen Genehmigung unterlagen, sind nach der übereinstimmenden Meinung der Literatur nach dem Außerkrafttreten des GWKG. jeder behördlichen Verkehrsbeschränkung entzogen (Wolfsjohn-Wolfsjohn, Komm. GWKG. zu § 16 Anm.; Hagelberg-Friedländer, Komm. ebenda; Choue, Gruch. 68, 384). Aber alle diese Stimmen, mit Ausnahme der von Choue, beziehen sich überhaupt nur auf formgültige Kaufverträge. Im übrigen unterliegt auch diese Ansicht Rechtszweifeln mit Rücksicht auf den gesetzgeberischen Zweck des GWKG. Nach den Ausführungen der amtlichen Begründung zur Gesetzesvorlage (Landtagsdrucks. 1921/22, Nr. 4051) sollten die wilden Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt in der Nachkriegs-, insbesondere der Inflationszeit die durch das GWKG. ermöglichte behördliche Überwachung des Grundstücksmarkts rechtfertigen. Es ist nicht ohne weiteres einzusehen, warum bei Außerkrafttreten des Gesetzes alles, was bisher infolge seiner Vorschriften noch nicht endgültig geregelt war, mag es sich um ein noch so wildes Inflationsgeschäft handeln, in seinem derzeitigen Bestand endgültig verbleiben soll. Das GWKG. ist ein von Anfang an zeitlich begrenztes Ausnahmegesetz für eine Übergangszeit. Die rechtsanaloge Anwendung der ständigen Rechtsprechung zur Fortgeltung aufgehobener oder veränderter Rechtsnormen bei Verletzung der Strafnorm eines zeitlich begrenzten Sondergesetzes oder der eine unerlaubte Handlung kennzeichnenden Übergangsbestimmung in der Beurteilung von Rechtsbeziehungen, die in der Zeit der Geltungskraft der verletzten Vorschrift getätigt sind (vgl. RSt. 21, 294; 32, 110; 50, 398; 53, 255; 56, 196; 57, 209; RG. 99, 226), rechtfertigt m. E. die obigen Beweisgründe gegen die Stimmen der Literatur zur Auslegung des § 16 UrprungsgGWKG. Nach dieser Vorschrift besteht Genehmigungsfreiheit nur für die Grundstücksveräußerungen, die nach Außerkrafttreten des GWKG. vorgenommen sind, nicht für diejenigen, welche vor dem 1. Juli 1926 vorgenommen wurden.

In Wirklichkeit ist aber das GWKG. nicht am 1. Juli 1926 außer Kraft getreten, und zwar weil es schon auf Grund des Gef. v. 20. Juli 1925 (GS. 93) ab 4. Aug. 1925 für künftige Rechtsgeschäfte außer Kraft gesetzt, und für alle vorgängigen Geschäfte in Kraft geblieben war. Das ergibt der Wortlaut des Gef. v. 20. Juli 1925, welches am 4. Aug. 1925 in Kraft getreten ist:

„Das GWKG. v. 10. Febr. 1923 (GS. 25) tritt außer Kraft mit Wirkung für die Rechtsgeschäfte (§ 1), welche nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes neu abgeschlossen werden. Für alle übrigen Rechtsvorgänge verbleibt es bei der in den §§ 1 und 15 Satz 2 des Gef. vorgesehenen Genehmigungspflicht.“

Klarer kann m. E. ein Gesetz nicht festsetzen, daß es selbst ohne zeitliche Beschränkung gelten und mit dem Ausdruck „verbleiben“ den bisherigen Gesetzeszustand für einen bestimmten Kreis von Veräußerungsgeschäften aufrechterhalten, für einen anderen Kreis solcher Geschäfte aber beseitigen wolle. Für die künftig abgeschlossenen Geschäfte sollte das ganze Ursprungsgesetz durch das Nachtragsgesetz außer Kraft gesetzt werden, einschließlich der Bestimmung des § 16 GWKG., für die in der Vergangenheit geschlossenen Geschäfte sollte die Genehmigungspflicht verbleiben. Das selbst unbeschränkt geltende Nachtragsgesetz wollte sich nicht durch Aufrechterhaltung der Bestimmung des § 16 des Ursprungsges. noch einmal zu einem bestimmten Zeitpunkt ausheben. Die Argumentation Dannenbaums, Gründe für eine andere Absicht des Gesetzgebers lägen nicht vor, also ergäbe der Sinn des neuen Gesetzes seine endgültige Beseitigung am 1. Juli 1926, ist m. E. überaus unzulänglich. Die Meinung, nach der damaligen Stimmung des Landtags hätte dieser die Fortgeltung des § 16 des Ursprungsges. festgesetzt, wenn er sich der jetzt aufgeworfenen Rechtsfrage bei der Beschlussfassung über das Nachtragsgesetz bemußt geworden wäre, ist nach meinen Informationen tatsächlich unrichtig. Ich will nur auf den Bericht des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten des Preuß. Landtags v. 1. Juli 1925 verweisen, der infoweit von Dannenbaum in seiner Schrift nicht wiedergegeben wird. Hier wird davon gesprochen, daß das Nachtragsgesetz eine wirksame Hilfe für die Inflationsverkäufer von Grundstücken sein solle oder wenigstens sein könne (ebenso Wagemann, JW. 1926, 2064; Hoche, JW. 1926, 1787).

Das Ergebnis ist: Die Genehmigungspflicht und das GWKG. gelten für alle vor dem 4. Aug. 1925 getätigten Grundstücksveräußerungsgeschäfte auch nach dem 1. Juli 1926 fort.

2. Die gemäß § 313 BGB. nichtigen Grundstücksverkäufe, welche vor dem 4. Aug. 1925 getätigt sind, insbesondere die Schwarzverkäufe der Inflationszeit, bedürfen daher nach wie vor der Genehmigung, wenn die grundbuchliche Eintragung des Erwerbers nach dem Inkrafttreten des Ursprungsges. erfolgte. Selbst wenn aber alle vorstehenden Ausführungen unrichtig und die Dannenbaumische Meinung von dem Fortfall der Genehmigungspflicht seit dem 1. Juli

¹⁾ Vgl. auch Hoche, Streitfragen in Schwarzkaufprozessen, JW. 1926, 1787.

²⁾ Vgl. JW. 1926, 1773.

1926 richtig wäre, erschließen sich hier Rechtsfragen, die von Dannenbaum nicht einmal angedeutet werden. Wie Dannenbaum (S. 4) unter Bezugnahme auf RG. 51, 161³⁾; 85, 377; 87, 208; 93, 320 richtig ausführt, werden regelmäßig „wohlerworbene Rechte“ durch neue Gesetze nicht aufgehoben. Auf Grund nichtiger Grundstücksverkäufe können aber die Käufer keine Rechte „wohlerworben“ haben, da nach den feststehenden Grundsätzen der Rechtsprechung, insbesondere des RG. und den positiven Gesetzesvorschriften der §§ 4 Bekm. Wk. landw. Grdf. v. 15. März 1918 (RGBl. 123), § 11 GBKG. auch die Eintragung der Schwarzkäufer ins Grundbuch als Eigentümer keine Heilung des Formmangels gebracht hat. Aus welchen rechtlich-dogmatischen oder logischen Erwägungen soll eine bislang materiell unwirksame Eintragung beim Wegfall der ihre Wirksamkeit hemmenden Genehmigungspflicht Heilung des Formmangels gemäß § 313 Satz 2 BGB. bringen? § 313 Satz 2 BGB. bezieht sich doch unzweifelhaft nur auf Eintragungen, denen zur Zeit ihrer Vornahme ein sonstiges gesetzliches Hemmnis der Wirksamkeit nicht entgegensteht.

Bestritten ist schon die Frage, ob im Falle nachträglicher, und zwar nachträglicher wirksamer Genehmigung die alte Eintragung wirksam wird, oder ob sie wiederholt werden muß:

RG. v. 21. Febr. 1907, ZBlf. 8, 65 Nr. 104; Gütche-Triebe, 4. Aufl. zu § 20 GBD. Anm. 51; Dernburg, Sachenrecht 4. Aufl. § 44 II 4b; Fuchs, Grundbuchrecht I § 873 Anm. 36 γ; Wolffsohn, ZR. 1925 Sp. 646 verneinen die Wirksamkeit. Predari, GBD. 2. Aufl. Einl. § 1 III 2 S. 19; Arnheim, GBD. 2. Aufl. § 20 Anm. 3; Achilles-Strecker, GBD. 38, 39, 213; Kretschmar, Einführung in das Grundbuchrecht I bejahen die Wirksamkeit auf Grund der Ansicht, daß die von den Gegnern als Mußvorschrift bezeichnete Bestimmung des § 20 GBD. nur Ordnungsvorschrift sei. Auch RG. 1. ZS. v. 22. Okt. 1925, ZW. 1925, 2617⁴⁾ bejahet die Wirksamkeit unter Bezugnahme auf RGZ. 51, 144; scheinbar auch RG. 1. ZS. v. 14. Jan. 1926 — 1 X 123/26 — Aufwertungskartothek § 19 GBD. Karte 1 —, auch scheinbar Celle, ZW. 1926, 1029⁷⁾.

Erfolgt aber die Genehmigung nicht oder kann sie nicht mehr erfolgen, weil die Genehmigungsbehörde nicht mehr existiert, so liegt der Schluß auf unheilbare Unwirksamkeit viel näher als der auf ihre Heilung. Dann würde der ewige Schwebezustand theoretisch eintreten, den RG. 106, 320 ausdrücklich als möglich bezeichnet, wenn die Parteien nicht die Genehmigung des Veräußerungsgeschäftes nachsuchen. Gerade diese Erwägung führt aber zur endlichen Beantwortung der Rechtsfrage. Die nach der unwichtigen Meinung Dannenbaums nicht mehr genehmigungsfähige Auflassung bliebe (ewig schwebend, also dauernd) unwirksam, das ihr zugrunde liegende Kaufgeschäft bliebe nichtig und erzeugte keine Rechtspflichten. Also könnte sich der Verkäufer nach ständiger Rechtsprechung vor einer erneuten (nach Aufhebung des GBKG. als neuer Veräußerung wirksamen — RG. 1. ZS., JurRdbf. 1926, Nr. 170) freiwilligen Auflassung vom Schwarzvertrage lossagen. Dann würde auch eine neue Eintragung des Käufers im Grundbuch statt der mangels Genehmigung unwirksamen alten die Eigentumsänderung nicht herbeiführen (RG. Gruch. 51, 926; 57, 947⁴⁾; RG. 109, 351; OLG. Dresden, ZW. 1926, 838⁴⁾). Nur im praktisch seltenen Fall einer Bestätigung des Kaufvertrages durch den Schwarzkäufer könnte die alte oder wiederholte neue Eintragung wirksam werden, und es wäre noch zweifelhaft, ob zur Bestätigung eine neue Auflassung erforderlich wäre.

Alles das ist schon längst aus rechtsanalogen Fällen des Vormundschaftsrechts bekannt. Eine genehmigungsbedürftige Auflassung ist gemäß § 1829 BGB. unwirksam. Nach Eintritt der Volljährigkeit tritt an die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormunds die in das Belieben des Mündels gestellte Genehmigung seitens desselben (§§ 1829 Abs. 3, 1832 BGB.). Stirbt das Mündel während des Schwebezustandes, so geht die Genehmigungsbefugnis auf seine Erben über (RG. OLG. Mpr. 4, 416 ff.; Staudinger, Komm. z. BGB., 7./8. Aufl. zu § 1829 Abs. 3e). Die Verweigerung der Genehmigung vernichtet das Geschäft endgültig, selbst wenn es formgültig geschlossen war. Diese Verweigerung ist in das Belieben des Veräußerers gesetzt. Die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Herrschaft des GBKG. bebingen m. E. noch strengere Anforderungen an den Rechtsbestand des Veräußerungsgeschäfts als die privatrechtlichen Verhältnisse des Vormundschaftsrechts, dessen Anforderungen an die Genehmigungsbefähigkeit schon streng genug sind.

Auch RG. 109, 351 ist kein Gegenargument. Hier wird zwar folgendes erklärt: Die Parteien seien an die (abstrakte und auch im Rahmen eines formnichtigen Kaufvertrags formgültige) RG. Komm. § 313 Anm. 3 Abs. 4 u. zit. Jud.) Auflassung durch Einreichung beim Grundbuchamt gemäß § 873 II BGB. gebunden. Die Heilung des Formmangels durch Eintragung gemäß § 313 Abs. 2 BGB. trete daher auch bei vorgängiger Kondition der Auflassung gemäß § 812 BGB. auf Grund der Formnichtigkeit des Kaufvertrags ein. Hier aber ist diese RG. Entsch. unanwendbar. Sie bezieht sich nur auf eine wirksame, nicht auf eine mangels einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung

unwirksame Auflassung. An wirksame Auflassungen sind die Parteien auch durch Einreichung beim Grundbuchamt nicht gebunden. Auch der Fortfall der Genehmigungspflicht kann eine Bindung nicht erzeugen. Aus rein negativen Umständen können keine positiven Rechtspflichten erwachsen. Gerade dann, wenn die Genehmigung durch den Fortfall des Genehmigungsrechts und der Genehmigungsbehörde unmöglich wird, muß aus der bisherigen schwebenden Unwirksamkeit die endgültige Unwirksamkeit, d. i. die Nichtigkeit, der Auflassung erwachsen.

B. Judikatur: OLG. Rassel v. 22. Juli 1926 bejaht die Dannenbaum'sche Ansicht. RG. Urteil v. 7. Juli 1926 — 29 U 5088/26 — nimmt Fortgeltung des GBKG. an (Vollst. Recht und Leben v. 12. Aug. 1926 und 23. Sept. 1926).

RA. Dr. John Wolffsohn, Berlin.

B. Die vorstehenden Ausführungen Wolffsohns treffen nicht den Kern der Sache. Eine Betrachtung des Gesetzes selbst führt zu der Überzeugung, daß die These Dannenbaums zutreffend ist.

Das Ges. v. 10. Febr. 1923 sollte, wie der § 16 ergibt, nur ein zeitlich begrenztes Notgesetz sein. Das Ges. v. 20. Juli 1925 hat an dieser Natur des älteren Gesetzes nichts geändert, insbesondere den § 16 nicht berührt. Es enthält vielmehr einen klar zum Ausdruck gebrachten Abbau der Notgesetzgebung nach dem erfolgten Wiedereintritt normalerer Wirtschaftszustände. Hierfür spricht auch die oben angezogene Äußerung eines Ausschußmitglieds „bei einer evtl. Aufhebung des Gesetzes sollte man die Unsicherheit des Rechtszustandes mit beseitigen; eine Aufhebung des Gesetzes käme aber i. E. nicht sofort in Frage, weil eine Reihe von Geschäften noch abgewickelt werden müßten“. Demnach ist der Wille und Inhalt des Ges. v. 20. Juli 1925 völlig klar: Das Ges. v. 10. Febr. 1923 wird abgebaut, indem es für neue Veräußerungsfälle aufgehoben wird, während es für ältere Rechtsgeschäfte authentisch interpretiert wird, das mit diese älteren Fälle auf Grund geklärter Rechtslage abgewickelt werden könnten. Für solche Abwicklung genügt selbstverständlich die Frist bis zum 1. Juli 1926, d. h. fast 11 Monate. Weißt doch das Ges. v. 10. Febr. 1923 mit aller Schärfe auf größte Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens hin: § 9 setzt die sofortige Mitteilungspflicht der Notare fest und erhebt die Mitteilung zum Genehmigungsantrag; § 7 erfordert Entscheidung über den Antrag binnen drei Wochen mit dem Präjudiz der Genehmigung, § 8 stellt die gleiche Frist für die Entscheidung über die Beschwerde, wenn auch ohne Präjudiz. Bei dieser Rechtslage mußte ohne weiteres vorausgesetzt werden, daß die älteren Rechtsgeschäfte binnen 11 Monaten bequem abgewickelt werden würden.

Dies wäre auch geschehen, wenn nicht zahlreiche Verkäufer das Genehmigungsverfahren mit Absicht verschleppt und verhindert hätten, indem sie die Abgabe der Versicherung gemäß § 6 verweigerten. Diese Verkäufer erfahren jetzt die logische und gerechte Wirkung ihres Verhaltens, wenn das Ges. v. 10. Febr. 1923 nunmehr endgültig außer Kraft tritt. Es heißt den Geist des Ges. v. 10. Febr. 1923, wie das jüngere v. 20. Juli 1925 von Grund auf verkennen, wenn man den ewigen Fortbestand des Sperrgesetzes für ältere Rechtsgeschäfte annimmt, um dadurch die weitere Verschleppung der Genehmigungsverfahren und die Verewigung des Schwebezustandes für zahlreiche Veräußerungsfälle juristisch zu ermöglichen. Dies allein ist aber der Kern- und Zielpunkt der Theorie, die den § 16 für aufgehoben oder gegenstandslos erklären will. Niemals hat der Gesetzgeber an einen derartigen Mißbrauch gedacht, der in volkswirtschaftlicher Hinsicht zu den schwersten Schäden und daneben zu zahllosen unfruchtbaren Rechtsstreitigkeiten geführt hat. Das Sperrgesetz ist vielmehr im öffentlichen Interesse erlassen, weil sein § 4 ausdrücklich hervorhebt. Es geht davon aus, daß die Erteilung der Genehmigung immer im Interesse beider Vertragsparteien liegt, und gewährt ihnen daher keine Beschwerde dagegen. Wenn jetzt die Verkäufer die Nichterteilung der Genehmigung erstreben und durch Sabotieren des Verfahrens praktisch zu erzielen bemüht sind, so handeln sie gegen den Geist des Sperrgesetzes und mißbrauchen das im öffentlichen Interesse erlassene Gesetz zu persönlichem Vorteil. Betrachtet man aber das Gesetz nach seinem klar ersichtlichen Geiste, so ergibt sich, daß das öffentliche Interesse die Kontrolle der neuen Rechtsgeschäfte nicht mehr erfordert und daß für das Genehmigungsverfahren bezüglich der älteren Geschäfte ein reichlicher Zeitraum gelassen war. Eine Verewigung des Sperrgesetzes mit seinem Behördenorganismus wäre dem Geist des Gesetzes direkt zuwider und kann daher im Wege der Auslegung nicht festgestellt werden. Der Wortlaut des Gesetzes aber spricht gegen die Verewigung, da der § 16 unberührt geblieben ist.

Der Unterschied zwischen korrekten Geschäften und Schwarzkäufen ist praktisch ohne Bedeutung. In der Regel liegt eine formgültige Auflassung vor. Wird diese nun mit dem 1. Juli 1926 genehmigungsfrei und damit rechtswirksam, so folgt daraus die Wirksamkeit der bereits erfolgten Eintragung im Grundbuche (vgl. RG. ZW. 1925, 1395) oder es muß doch auf Grund der rechtswirksamen Auflassung die Eintragung des Erwerbers als Eigentümers im Grundbuche nunmehr erfolgen. Dadurch tritt dann aber der § 313 Satz 2 BGB. in Kraft.

RA. Dr. Ernst Hagelberg, Berlin.

³⁾ Vgl. ZW. 1915, 145.

⁴⁾ Vgl. ZW. 1925, 1110.

Rechtssprechung.

Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

A. Gerichte.

Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwältinnen beim Reichsgericht
Justizrat Dr. Kaiser, Justizrat Kurlbaum und
Justizrat Dr. Schrömbgenz.

[Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

1. § 39 BGB.; § 256 ZPO. Bei Ausschließung eines Vereinsmitgliedes wegen ehrlosen Verhaltens ist dessen Klage auf Feststellung der Ungültigkeit dieser Ausschließung selbst dann gegeben, wenn es inzwischen freiwillig ausgetreten und längere Zeit verstrichen ist. †)

Der Kl. war Mitglied des beklagten eingetragenen Vereins. Nach § 6 der Satzungen erlischt die Mitgliedschaft: 1. durch freiwilligen Austritt, welcher durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgt; 5. durch Ausstoßung infolge ehrengerichtlichen Spruchs. Durch Spruch des Ehrengerichts ist der Kl. wegen ehrlosen Verhaltens ausgestoßen worden. Dagegen legte er die in § 16 der Satzungen vorgesehene Berufung an die Mitgliederversammlung ein. Diese verwarf die Berufung. Darauf erhob der Kl. Klage gegen den Verein mit dem Antrage, festzustellen, daß seine Ausschließung durch das Ehrengericht wie durch die Mitgliederversammlung zu Unrecht erfolgt sei. 1. Zutreffend nimmt das BG. an, daß der Kl. die dem Verfahren vor dem Ehrengericht angeblich anhaftenden Mängel nicht mehr geltend machen kann, nachdem er auf dem in der Satzungen vorgesehenen Wege der Berufung die Entsch. der Mitgliederversammlung herbeigeführt hat. Der Mitgliederversammlung stand nach den Satzungen das Recht der Prüfung uneingeschränkt, also auch nach der Richtung zu, ob in dem Verfahren des Ehrengerichts eine genügende Grundlage für die eigene Sachprüfung und Entscheidung zu finden oder ob wegen der gerügten Verfahrensmängel, insbesondere wegen ungenügender Anhörung des Kl. die Entsch. des Ehrengerichts aufzuheben und dieses zu einer nochmaligen Prüfung zu veranlassen sei (RG. Warn. 1913 Nr. 182). 2. Die Frage, ob dem Kl. im Verfahren vor der Mitgliederversammlung in ausreichendem Maße Gehör gegeben sei, läßt das BG. unentschieden. Es erachtet aber die Klage jedenfalls deshalb nicht für gegeben, weil der Kl., nachdem ihm der Spruch der Mitgliederversammlung bekanntgegeben war, über ein Jahr hat vergehen lassen, bis er sich zur Erhebung der vorliegenden Klage entschloß. In diesem Verhalten des Kl. findet das BG. zwar nicht eine Anerkennung des Spruchs hinsichtlich seiner Begründung, wohl aber den stillschweigenden Ausdruck des Einverständnisses des Klägers mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, woraus gefolgert wird, daß der Kl. nicht mehr auf die Feststellung seiner Mitgliedschaft klagen könne. Die von der Revision gegen diese Schlussfolgerung erhobenen Bedenken sind begründet. Das BG. verkennt die Bedeutung des Klagebegehrens, wenn es meint, der Kl. verlange lediglich die Feststellung, daß er trotz seiner Ausschließung noch Mitglied des Vereins sei. Der Kl. hat ein rechtliches Interesse daran, daß die gegen ihn auf den Vorwurf ehrlosen Verhaltens gestützten Ausschließungsbeschlüsse, die geeignet sind, ihn in seiner Ehre, seiner sozialen und gesellschaftlichen Stellung zu beeinträchtigen, aufgehoben werden, und er hat deshalb auch ein Interesse an der als-

balbigen richterlichen Feststellung, daß diese Beschlüsse nicht rechtsbeständig sind. In diesem Sinne sind seine Klageanträge unbedenklich aufzufassen. Geht man hiervon aus, so kann — von Bedenken grundsätzlicher Art ganz abgesehen — keine Rede davon sein, daß der Kl. dadurch, daß er sich erst nach längerer Zeit zur Erhebung der gerichtlichen Klage entschlossen hat, eine Klagehinderung geschaffen hätte. Auch das BG. zieht aus dem Verhalten des Kl. nicht den Schluß, daß er die vom Verein angenommenen Gründe seiner Ausschließung als richtig anerkannt habe. Hiernach wäre es für den Bestand des Klageanspruchs ohne Bedeutung, wenn der Kl. durch sein Verhalten zu erkennen gegeben hätte, daß er sich nicht mehr als Vereinsmitglied betrachte. Bedenken bestehen aber auch gegen die Annahme des BG., daß durch ein solches Verhalten des Kl. seine Mitgliedschaft wirklich gelöscht konnte. Nach den Satzungen (§ 6 Nr. 1) ist der freiwillige Austritt aus dem Verein an die Form der schriftlichen Erklärung an den Vorstand gebunden. In anderer Weise konnte der Austritt nicht erfolgen. Übrigens würde es nach dem oben Gesagten auf den Klageanspruch auch keinen Einfluß gehabt haben, wenn der Kl. nachträglich in wirksamer Weise freiwillig aus dem Verein ausgeschieden wäre; denn sein Interesse an der alsbaldigen Feststellung, daß er nicht infolge der ihn beeinträchtigenden Ausschließung, sondern infolge späteren freiwilligen Austritts aus dem Verein ausgeschieden sei, wäre nicht in Abrede zu stellen. Das angefochtene Urteil konnte hiernach nicht aufrechterhalten werden.

(U. v. 22. Febr. 1926; IV 479/25. — Celle.) [Ra.]

2. § 762 BGB.; § 4 Abs. 2 Rennwett- u. LotterG. Die Aushändigung des Wettscheines begründet keine unbedingte Verpflichtung für den Wettunternehmer, wenn die Parteien eine entgegengesetzte Vereinbarung getroffen haben. — Abzug des nicht gezahlten Einsatzes vom Gewinn. †)

Das BG. hat es dahingestellt gelassen, ob die Wetten, wie der Befl., der konzessionierter Buchmacher ist, behauptet, unter der Bedingung abgeschlossen sind, daß die dem Vater des Befl. ausgehändigten zwei Scheds über 200 und 500 Reichsmark am 5. April 1924 vor Beginn der Rennen eingelöst würden. Er ist nämlich der Ansicht, daß der Wettunternehmer mit der Hingabe der Wettscheine unbedingte verpflichtet werde und seine Verbindlichkeit nicht noch vom Eintritt einer mündlich vereinbarten Bedingung, insbesondere von der Zahlung des zunächst gestundeten Einsatzes abhängig machen dürfe. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden: Wenn § 4 Abs. 2 Rennwett- und LotterG. sagt, mit der Aushändigung des Wettscheins werde die Wette für den Unternehmer des Totalisators und den Buchmacher „verbindlich“, so soll damit nur ausgesprochen werden, daß durch die Aushändigung des Wettscheins im Gegensatz zu § 762 Abs. 1 Satz 1 BGB. eine klagbare Verbindlichkeit des Wettunternehmers entstehe, nicht aber daß jede Rennwette, über die ein Wettschein ausgestellt sei, unbedingt den Wettunternehmer dem Wettenden gegenüber (bezüglich der Steuerschuld s. § 11 Abs. 2 des Gesetzes) verpflichte. Es steht nichts entgegen, daß die Parteien rechtswirksam eine besondere Vereinbarung treffen, wonach die Verbindlichkeit für gewisse Fälle nicht gelten oder nur beim Eintritt einer Bedingung wirksam werden solle (vgl. Hellwig, Rennwett- und LotterG. S. 60 Nr. 10; Mirre, das. S. 41 Nr. 6). Und zwar kann eine solche besondere Vereinbarung auch mündlich getroffen werden. § 4 ist nicht dahin zu verstehen, daß der

Zu 1. Ich halte die Entsch. des RG. für völlig zutreffend. Die Feststellungsklage, daß der Beschluß der Mitgliederversammlung unwirksam sei, ist an keine Frist gebunden und ein Verzicht auf sie kann in den Handlungen des Kl. nicht erblickt werden.

Prof. Dr. Julius von Gierke, Göttingen.

Zu 2. An und für sich wird nach BGB. durch ein Spiel oder eine Wette eine Verbindlichkeit nicht begründet (§ 762). Eine Ausnahme gilt nur für staatlich genehmigte Lotterie- und Spielferträge (§ 763). Danach müßten Rennwetten verbindlich sein, wenn das Unternehmen eines Totalisators und das Gewerbe des Buchmachers die nach

Wettvertrag der Schriftform unterliege, und daß der Wettchein alle wesentlichen Bestandteile des Vertrags enthalten müsse, vielmehr ist der Wettchein nur zur Ausnahme der gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 vom Reichsminister der Finanzen vorgezeichneten Angaben (vgl. § 10 der Ausf. Best. v. 8. April 1922) bestimmt. Das BG. hätte daher zu der Behauptung des Kl., daß der Vertrag unter der oben erwähnten Bedingung abgeschlossen sei, Stellung nehmen müssen. Insbesondere hat das BG. den Satz 3 des Abs. 2 § 4 RennwettG. dahin ausgelegt, daß der Wettunternehmer den nicht gezahlten Einsatz immer nur von dem Gewinn für das Pferd abziehen dürfe, für das der Einsatz gestundet ist, daß also, wenn die Einsätze für drei auf einen Wettchein verzeichneten Wetten nicht gezahlt sind, von dem Gewinn für das eine Pferd nicht auch die Einsätze für die zwei anderen abgezogen werden können.

(U. v. 12. Jan. 1926; 201/25 VI. — Dresden.) [Ru.]

3. §§ 839, 852 BGB.; Pr. Ges. v. 1. Aug. 1909. Der Nachweis, daß der Geschädigte nicht anderweit Ersatz zu finden vermag, kann auch im Prozeß gegen den Staat geführt werden. Die Verjährung des Anspruchs beginnt erst mit der Erlangung der Kenntnis, daß anderweit Ersatz nicht zu finden ist.†)

Der Kl. ist Mitglied der auf Grund des preussischen Gesetzes betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (GS. 297) durch Königliche VO. v. 10. Juni 1901 geschaffenen Drainagegenossenschaft Baumgart-Vichtfelde. Diese hat sachgemäß eine Entwässerungsanlage gebaut, die sich auch auf den Grundbesitz des Kl. erstreckt. Die Anlage ist durch einen von der Genossenschaft angestellten Techniker entworfen und nach Genehmigung durch die Staatsbehörde ausgeführt und 1908 durch diese abgenommen worden. Der Kl. macht geltend, seine Grundstücke hätten durch die verkehrte Anlage dauernden, mit der Zeit immer erheblicher werdenden Schaden. In zwei Vorprozessen hat er die Genossenschaft auf Ersatz bestimmter Teilbeträge dieses Schadens belangt. Seine erste Klage wurde abgewiesen, weil, obwohl die Genossenschaft ihm für sachgemäße Ausführung der Anlage und für Versehen ihres Technikers hafte, aber nach dem Stand der damaligen Technik den Techniker kein Verschulden treffe. In dem zweiten Rechtsstreit wurde der Anspruch dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt, im Nachverfahren über den Betrag ist aber die Klage abgewiesen worden, weil nicht nachgewiesen sei, daß der behauptete Schaden entstanden sei. Die jetzige Klage ist gegen den Staat gerichtet. Sie ist im November 1924 erhoben und macht den gesamten in den Jahren 1912 bis 1924 angeblich entstandenen Schaden geltend. Sie stützt sich auf § 839 BGB. und das preussische Gesetz v. 1. Aug. 1909 und führt zur Begründung an, daß die staatliche Aufsichtsbehörde bei Prüfung und Genehmigung der Pläne und bei Abnahme der Entwässerungsanlage ihre Pflicht verletzt habe. Die Vorinstanzen haben sie abgewiesen, das RG. hat aufgehoben. Das BG. nimmt an,

den §§ 1, 2 des Rennwettgesetzes v. 8. April 1922 erforderliche Erlaubnis der Landeszentralbehörde erhalten hätten. Statt dessen stimmt § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes, daß die Wette „für den Unternehmer des Totalisators und den Buchmacher verbindlich ist“, wenn der Wettchein ausgehändigt oder die Wette in das Wettbuch eingetragen ist“. Das Gesetz schließt also die nach den allgemeinen Vorschriften des BGB. ensiehende Verbindlichkeit auf einen späteren Zeitpunkt hinaus: die Wette soll erst mit der Ausfertigung des Wettcheins wirksam werden. Mit Recht hebt aber das RG. hervor, daß sie nicht unter allen Umständen schon in diesem Augenblick in Wirksamkeit treten müsse, sondern daß es den Parteien trotz Anfertigung des Wettcheins frei stehe, ihre Wirksamkeit von dem Eintritt einer, sei es auch nur mündlich vereinbarten Bedingung abhängig zu machen oder die wirksam gewordene Wette an eine Resolutionsbedingung zu knüpfen. Denn es spricht nicht das Geringste für die Annahme, daß das Gesetz die durch Aushändigung des Wettcheins zustande kommende Rennwette für ein bedingungsfeindliches Rechtsgeschäft habe erklären wollen.

Prof. Dr. Tige, Berlin.

Zu 3. Der Kl. hat vorliegend alle in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse genau gekannt und offenbar auch alle für seine Ansprüche wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen, denn er hat seit

der Anspruch sei verjährt (§ 852 BGB.). Der Kl. habe alle zur Grundlage seines Anspruchs dienenden Tatsachen gekannt, nämlich daß der Staat die Gründung der Genossenschaft in Angriff genommen und geleitet habe, daß das staatliche Meliorationsbauamt die Aufsicht über den Bau der Entwässerungsanlage geführt und die Anlage nach Fertigstellung abgenommen habe. Nach seiner eigenen Angabe habe er schon 1903 die staatlichen Behörden auf die Fehlerhaftigkeit des Plans hingewiesen. Schon seit 1915 behaupte er, daß seine Grundstücke von der Anlage wegen dieser Fehler nur Schaden hätten. Darnach sei zunächst mindestens sein Anspruch auf Ersatz der bis 1920 eingetretenen Schäden verjährt. Aber auch die später entstandenen könne er nicht mehr geltend machen, denn diese seien nur Ausflüsse eines und desselben, einheitlichen Schadens, der nach der Darstellung des Kl. durch Amtspflichtverletzungen in den Jahren 1903—1908 verursacht worden sei. Aber auch wenn man den Anspruch auf Ersatz der seit 1921 entstandenen Schäden nicht als verjährt ansehen wolle, sei die Klage insoweit abzuweisen, weil der Kl. nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. diese Schäden erst von der Genossenschaft ersetzt verlangen müsse. Diese letzte Erwägung verkennt den Sinn des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die auf fahrlässige Amtspflichtverletzung gegründete Staatshaftung setzt materiellrechtlich voraus, daß der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz verlangen kann; es handelt sich um einen notwendigen Teil der Klagebegründung. Daß diese Voraussetzung vorliegt, kann auch in dem gegen den Staat geführten Rechtsstreit selber entschieden werden; der Kl. ist nicht gezwungen, zuvor alle etwa sonst als Ersatzpflichtige in Frage kommenden Personen zu verklagen (RG. 96, 168). Aber auch die Ausführungen des angefochtenen Urteils, wonach der Anspruch verjährt sei, sind rechtsirrig. Zwar kann der Ausführung des BG. nicht entgegengetreten werden, die dahin geht, daß nach der eigenen Darstellung des Kl. alle geltend gemachten Schäden, auch die in den letzten drei Jahren vor der Klageerhebung in die Erscheinung getretenen, Teile eines einheitlichen Gesamtschadens seien. Es sind Folgezustände der angeblich in den Jahren 1903 bis 1908 begangenen Amtspflichtverletzungen und waren als solche wenigstens im allgemeinen für den Kl., sobald er überhaupt eine schädliche Einwirkung der Anlage auf seine Grundstücke feststellte, also spätestens seit 1915, vorhersehbar und konnten schon damals durch eine Feststellungsklage erfaßt werden. Rechtsirrig aber ist es, wenn das BG. die Verjährung unter allen Umständen schon dann in Lauf gesetzt meint, sobald der Kl. Kenntnis der in dem Urteil aufgeführten, zur Grundlage seines Anspruchs dienenden tatsächlichen Vorgänge hatte. Der Tatbestand der Staatshaftung wegen fahrlässiger Amtspflichtverletzungen umfaßt, wie schon gesagt, auch die rechtliche Negative, daß kein anderer Ersatzpflichtiger vorhanden ist. Die Verjährung eines Anspruchs aus § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. beginnt nicht früher, als der Verletzte weiß, daß kein anderer Ersatzpflichtiger da ist (RG. 1915, 594 Nr. 29). Man wird in der Regel zwar auch hier die Kenntnis der in Betracht kommenden Tatsachen genügen lassen können; aber in einem Fall wie hier, wo

Jahren hartnäckige Vorprozesse gegen die Drainagegenossenschaft geführt. Er hat sich aber darüber geirrt, ob die ihm bekannten Tatsachen und die ihm bekannten Rechtsätze einen Schadenersatzanspruch gegen die Wassergenossenschaft begründeten. Es liegt also ein sog. Subsumtionsirrtum vor.

Das RG. hält diesen Irrtum i. S. des § 852 BGB. für erheblich, indem es meint, daß dieser Irrtum unter Umständen eine Kenntnis von der Person des Ersatzpflichtigen ausschliesse. Hierin liegt eine bemerkenswerte Durchbrechung des alten Rechtsgrundsatzes error juris nocet, der seinerseits wiederum auf der Fiktion beruht, daß die Staatsbürger alle Gesetze und Rechtsvorschriften kennen müssen.

Das RG. ist bei der Durchbrechung dieses Grundsatzes vorsichtig, es meint, daß man in der Regel auch i. S. des § 852 die Kenntnis der in Betracht kommenden Tatsachen genügen lassen könne und daß ganz besondere Voraussetzungen vorliegen müssen, wenn außerdem noch Klarheit über die Rechtslage gefordert werden muß, um den Beginn der Verjährungsfrist in Lauf zu setzen.

Die Entsch. entspricht dem gefundenen Rechtsempfinden des Volkes, welches den alten Juristenfalsch von der Schädlichkeit des Rechtsirrtums niemals in vollem Umfange als der Willigkeit entsprechend anerkannt hat. Das Urteil kann möglicherweise auch auf anderem Gebiete, z. B. bei der Umdeutung wegen Irrtums, von Bedeutung sein.

Dr. Riemann, Breslau.

schwierige Rechtsüberlegungen angestellt werden müssen, muß man verlangen, daß der Geschädigte auch über die Rechtslage klar ist. Hier hat das BG. noch in dem zweiten der erwähnten Vorprozesse in seinem Urteil v. 8. Mai 1922 ausgesprochen, daß die Genossenschaft grundsätzlich dem Kl. für Schäden aus 1915 und 1916 aufkommen müsse. Unter solchen Umständen kann man nicht sagen, daß der Kl. vorher gewußt habe, er könne auf keine andere Weise als vom Staat Ersatz verlangen. Die Verjährungsfrist kann also vorher nicht in Lauf gesetzt worden sein.

(U. v. 4. Mai 1926; 388/25 III. — Marienwerder.)

[Ru.]

4. § 30 Abs. 6, 7 Gesetz betr. Unterhaltung der öffentl. Volksschulen (VUG) v. 28. Juli 1906. — 1. Unter den Begriff der Auseinandersetzung über ein einzelnes Vermögensstück i. S. dieser Bestimmung fällt auch die gütliche Erledigung eines Streites über die Rechte an einem Grundstück dahin, daß der eine Teil als Eigentümer anerkannt, dem anderen Teile das im Grundbuch einzutragende Recht der Mitbenutzung auf die Dauer der organischen Verbindung von Kirchen- und Schulanstalt eingeräumt wird. Einer besonderen Form bedarf solche Auseinandersetzung nicht. — 2. Es besteht keine Rechtsvermutung, wohl aber eine tatsächliche Vermutung zugunsten der Kirchengemeinde an Vermögensstücken verbundener Schul- und Küsterstellen. Maßgebend für die Frage des Eigentums ist die Berücksichtigung aller tatsächlichen Verhältnisse. — 3. Der Rechtsweg ist auch zulässig, wenn ein Beschluß des Oberpräsidenten nicht ergangen ist.†)

Die Klage ist auf Feststellung des Eigentums des klagenden Schulverbandes an dem vom Lehrer der Schule genutzten Dienstlande, hilfsweise auf Feststellung des Nicht-eigentums der beklagten Kirchengemeinde gerichtet. Sie hat nicht unmittelbar eine Auseinandersetzung in Ansehung des Vermögens der Parteien i. S. des § 30 Abs. 6, 7 VUG zum Gegenstande, wesfalls ihr in Ermangelung einer Vereinbarung der Beteiligten ein Beschluß des Oberpräsidenten vorausgehen müßte. Es handelt sich vielmehr um einen privatrechtlichen Eigentumsstreit, für den die Vorinstanzen den Rechtsweg gemäß § 13 VUG ohne Rechtsirrtum zugelassen haben. Ebenmäßig kann an der Zulässigkeit des erhobenen Feststellungsbegehrens ein Zweifel bestehen. Der Gegensatz zwischen Fest-

stellungs- und Leistungsklage steht hier nicht in Frage. Es soll der Streit der Parteien darüber geschlichtet werden, wenn von ihnen das von beiden beanspruchte Eigentum zusteht. Das geschieht im Wege der richterlichen Feststellung, ohne daß es noch des Nachweises eines besonderen Interesses außer dem sich aus dem Bestrittensein unmittelbar ergebenden bedarf. 1. Gegenüber dem Klagenspruch hatte sich die Bekl. auf die Verhandlung v. 17. Okt. 1913 berufen, die ein Vertreter des von ihr angegangenen Oberpräsidenten mit dem Vorstande des Kl. aufgenommen habe, und die demnächst von der Regierung bestätigt sei. Nach der von ihr vorgelegten Abschrift haben in dem zu S. am 17. Okt. 1913 vor einem Regierungsrat als „Kommissar der königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Königsberg i. Pr.“ zufolge deren Verfügung v. 9. d. M. abgehaltene Termine der Vorsteher und acht weitere Vorstandsmitglieder des Kl. „nach eingehender Erörterung der Sachlage“ einstimmig folgenden Beschluß gefaßt und unterschrieben vollzogen: „Da die kirchlichen Stellen freiwillig der Eintragung eines Nutzungsrechts für den Gesamtschulverband zustimmen wollen, geben wir unseren in dem Beschlusse v. 3. Juli 1912 enthaltenen Widerspruch gegen die Eintragung der Kirchengemeinde als Eigentümerin des im Dotationsplan v. 18. März 1854/4. Aug. 1854 bezeichneten Ackerstückes (Separationsrezef v. 19. Mai 1849) in Größe von 20 Morgen 11 gr. Preuß. auf und beantragen nur, daß für uns das Nutzungsrecht für die Dauer der Verbindung des vereinigten Amtes grundbuchlich eingetragen werde.“ Unter dieser Abschrift befindet sich in Urschrift ein Vermerk der Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen, v. 25. Juli 1921, laut dessen die nach dem Schreiben des Evangelischen Konsistoriums v. 16. Febr. 1921 nach § 30 Abs. 7 VUG v. 28. Juli 1906 zwischen den Parteien vereinbarte Vermögensauseinandersetzung (des obigen Beschluß entsprechenden Inhalts) schulaufsichtlich genehmigt ist. Das BG., das schon aus anderen Gründen zur Abweisung der Klage gelangte, hat unerörtert gelassen, inwieweit der vom Kl. in der Verhandlung v. 17. Okt. 1913 erklärte Verzicht von Wirksamkeit sei. Das BG. dagegen hat ausgeführt, durch diese Verhandlung sei eine Veränderung in der Rechtslage nicht eingetreten. Weder enthalte die dortige Vereinbarung eine Übertragung des Eigentums seitens des Kl. auf die Bekl., noch sei sie eine endgültige Überweisung eines Vermögensstücks i. S. des § 30 VUG. Da eine Auseinandersetzung i. S. dieses Gesetzes nur habe vorbereitet werden sollen, aber nicht durchgeführt sei, so sei in der dortigen Erklärung des Kl. nur eine vorläufige Bereitschaft zu erblicken, die Auseinandersetzung auf dieser Grundlage auszuführen.

den müssen, wenn der Nachdruck auf das Wort „höchstens“ gelegt wird. Ich muß meinen auf S. 1450 getanen Ausdruck, daß sich bei vereinigten Schul- und Kirchenstellen „in den meisten Fällen der privatrechtlich kirchliche Ursprung des Vermögens kaum leugnen lassen werde“, reumütig zurücknehmen (vgl. unten Nr. 7a und b).

5. Auch in obigem Urteil nimmt das RG., ebenso wie in dem Ur. v. 12. Jan. 1926 (oben S. 1447) Bezug auf die Vorentscheidung RG. 111, 57 (S. 1925, 2441). Trotzdem muß der Sach, daß der Grundgedanke des VUG. der sei, „daß die Kirche, nachdem der Schulverband Träger der Schullast geworden, von ihnen auf Gesetz und Herkommen beruhenden Verpflichtungen befreit werde, ihr aber andererseits die Rechte an den zugleich Schulzwecken dienenden Vermögensstücken belassen werden“, wiederholt bestritten werden. Schon die Entstehungsgeschichte des Gesetzes steht dieser Auffassung entgegen. Sein Einbringen beruhte auf vorhergehenden Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und der konservativen, der freikonservativen, der Zentrum- und der nationalliberalen Partei, auf Grund deren zunächst das verfassungsändernde Gef. v. 10. Juli 1906 (GS. 333) erging. Die Regierung wollte ihr Gesetz nicht dem Schicksal des Jedlitzschen Volksschulgesetzentwurfs aussetzen und legte deshalb auf eine vorherige Verständigung auch mit den Freikonservativen und Nationalliberalen entscheidenden Wert. Niemand ist darüber gesprochen worden, und niemals hätten diese Parteien dem zugestimmt, daß für Volksschulzwecke gemietetes öffentliches Vermögen im damaligen Werte von schätzungsweise 150 Mill. Mark entschädigungslos den Kirchen überlassen würde. Daß beim Erlaß des Gesetzes niemand hieran gedacht hat, dafür spricht, daß die beiden bei der Vorbereitung des Gesetzes beteiligten Staatskommissare v. Bremen und Dr. Lezius in ihren Kommentaren (v. Bremen, Anm. 6 zu § 30; Lezius, Anm. 6 zu § 27 und Anm. 9 zu § 30) die Zweckbestimmung der einzelnen Vermögensstücke als maßgebend für die Auseinandersetzung bezeichnen (vgl. auch Herrmann, „Privatrechtliches Kircheneigentum und öffent-

Zu 4. 1. Die Gründe lassen es zweifelhaft erscheinen, ob nicht doch eine den Abs. 6 und 7 des § 30 VUG. entsprechende Vermögensauseinandersetzung vorliegt. Gegenüber den Ausführungen im 1. Abs. der Gründe wird unter Nr. 1 erwähnt, daß der Oberpräsident „angegangenen“ und in Verhandlungen mit dem Vorstande des Kl. eingetreten sei, auch wird das Vorliegen einer bloßen Bereitschaft zur Auseinandersetzung im letzten und vorletzten Absatz der Nr. 1 verneint. Da die Regierung in ihrem Bestätigungsvermerk v. 25. Juli 1921 auf ein vorhergehendes Schreiben des Konsistoriums Bezug nimmt, so muß der Beschluß des Schulvorstandes den kirchlichen Instanzen zugegangen sein. Mit Rücksicht darauf, daß dieser Beschluß i. S. 1913 gefaßt, die Genehmigung der Vereinbarung der Parteien erst im Juli 1921 erfolgt ist, läßt sich aber nichts dagegen sagen, daß das RG. als letztinstanzliches Gericht noch eine weitere Aufklärung wünscht.

2. Auch dagegen ist nichts zu erinnern, daß der Rechtsweg vom RG. auch dann für zulässig erklärt wird, wenn die Verhandlungen zwischen Kirche und Schule nicht zu einem Beschluß des Oberpräsidenten geführt haben, ihr von den zuständigen Aufsichtsbehörden als Vereinbarung aufgefaßtes Ergebnis von der einen Partei vielmehr deshalb angefochten wird, weil ihre Erklärungen angeblich nur unter dem Druck des Regierungskommissars und unter der Voraussetzung der Erfüllung gewisser Verpflichtungen abgegeben seien.

3. Daß für das kirchliche Eigentum an dem Vermögen konservativer Lehrer- und Küsterstellen keine Rechtsvermutung spricht, wie die Merseburger Generalkommission in ihrer mehrfach zitierten Entsch. v. 25. Febr. 1881 angenommen hat, daran ist mit Recht vom RG. ständig festgehalten worden, außer in dem oben erwähnten Urteil, u. a. auch in dem Ur. v. 27. März 1886 (RG. 111, 1887, 139).

4. Dagegen wird dem Sach, daß „höchstens eine tatsächliche Vermutung für das Eigentum der Kirche“ anzuerkennen sei, nach näherer Prüfung der geschichtlichen Verhältnisse selbst dann widersprochen wer-

Sei es hierzu nicht gekommen, so könne auch der Kl. erneut die Feststellung seines Eigentums durchsetzen. Demgegenüber weist die Revision darauf hin, daß die Regierung in ihrem Genehmigungsvermerke v. 25. Juli 1921 die Vereinbarung als Vermögensauseinandersetzung bezeichne, und daß aus dem genannten § 30 gegen die Zulässigkeit von Teilausensetzungen nichts zu entnehmen sei. Der Revision ist zuzugeben, daß die Ausführungen des VG. weder erschöpfend noch frei von Bedenken sind. Seine Annahme, daß eine Auseinandersetzung i. S. des § 30 BÜG. nur habe vorbereitet werden sollen, etwas Endgültiges aber nicht vorliege, erscheint nach den bisherigen Feststellungen weder tatsächlich noch rechtlich genügend begründet. Nach den Abs. 6, 7 des § 30 BÜG. kann nicht nur bei der Trennung dauernd vereiniger Kirchen- und Schulämter, sondern auch unter Beibehaltung der Vereinigung eine Auseinandersetzung zwischen dem Schulverband und der Kirchengemeinde über das Vermögen oder einzelne Vermögensstücke stattfinden. Eine Mitwirkung des Oberpräsidenten ist dabei nur für den Fall vorgesehen, daß nicht zwischen den Beteiligten unter Genehmigung der beiden Aufsichtsbehörden eine Vereinbarung zustande kommt. Dadurch, daß gegen den Beschluß des Oberpräsidenten der ordentliche Rechtsweg eröffnet wurde, sollte aber noch besonders betont werden, daß bei der Auseinandersetzung nicht die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung der bisher gemeinschaftlich benutzten Vermögensstücke maßgebend sein, sondern vielmehr die privatrechtlichen Gesichtspunkte den Ausschlag geben sollten (RG. 111, 571). Es unterliegt keinem Bedenken, unter dem Begriff einer Auseinandersetzung über ein einzelnes Vermögensstück i. S. dieser Bestimmungen auch die gütliche Erledigung eines Streites über die Rechte an einem Grundstücke zu bringen, die dahin erfolgt, daß der eine Teil — hier die beklagte Kirchengemeinde — als Eigentümerin anerkannt, dafür aber dem anderen Teile — dem klagenden Gesamtschulverbande — das im Grundbuch einzutragende Recht der Mitbenutzung für seine Zwecke auf die Dauer der organischen Verbindung von Kirchen- und Schulamt eingeräumt wird. Eine besondere Form schreibt das BÜG. selbst für eine solche Auseinandersetzung nicht vor. Mit dem VG. ist allerdings an-

lich-rechtliche Schulverfassung. Eine Gefahr für die Landgemeinden.“ PrVerwBl. Nr. 35 und 36 von 1926 S. 365 ff. und 377 ff.). Dafür spricht aber auch die Auserkung des Führers des Zentrums am 22. Mai 1906 (StenVerAbg. Sp. 5079), daß der Abschnitt III des Gesetzes sehr tief in das bestehende Vermögen eingreife, allerdings mehr theoretisch, da ja nur Vermögen, das bisher Schulzwecken gedient hat, gleichviel wer Eigentümer des Vermögens war, weiter Schulzwecken erhalten bleiben solle.

6. Unbestreitbar sind die Unterrichtszwecken dienenden Schulgebäude auch bei verbundenen Küster- und Lehrerstellen öffentlich-rechtlich der Schule gewidmet. Das gleiche gilt von Turn- oder Spielplätzen. Die Wohnräume und die zum Unterhalt des Stelleninhabers bestellten Grundstücke dienen gleichmäßig der Schule wie der Kirche. Wenn das RG. dieses öffentlich-rechtliche Gebundensein der streitigen Vermögensstücke unbeachtet lassen will, so widerspricht das dem Beschluß der VerZ. v. 27. April 1898 (RG. 41, 272), wonach die Staatsbehörde, „die über einen Anspruch zu entscheiden hat, auch zuständig ist, über alle Rechtsfragen zu befinden, von deren Beantwortung die Entscheidung über den Anspruch abhängt. Die Zuständigkeit der Gerichte umfaßt auch die Fragen, welche öffentlich-rechtlicher Natur sind.“ Hiermit im Einklang steht die Auffassung des OVG. (Urteil v. 15. März 1894 OVG. 26, 266), wonach der Verwaltungsrichter trotz des § 7 Abs. 1 BÜG. auch Privatrechtsverhältnisse nachzuprüfen hat, soweit sie die Unterlage öffentlich-rechtlicher Verhältnisse bilden.

In Fragen, die wesentlich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts liegen, wird hiernach auch der Zivilrichter das öffentliche Recht nicht außer acht lassen dürfen. Wie bedenklich der gegenteilige Standpunkt ist, ergibt sich schon daraus, daß das RG. in dem obigen Urteil die Rechtszwickung der von einem Regierungskommissar mit dem Schulvorstande aufgenommenen Verhandlung v. 17. Okt. 1913, also einem zweifellos öffentlich-rechtlichen Akt, nach den privatrechtlichen Bestimmungen des § 779 BGB. beurteilen will.

7. Erfahrungsgemäß ist allerdings kaum darauf zu rechnen, daß das RG. seine nunmehr schon in mehreren Urteilen vertretene Ansicht, daß bei der Vermögensauseinandersetzung zwischen Kirche und Schule nach § 30 Abs. 6 und 7 BÜG. lediglich das privatrechtliche Eigentum und nicht der Verwendungszweck der einzelnen Vermögensstücke in Betracht komme, bei erneuter Prüfung wieder aufgeben wird.

Trotzdem braucht die Unterrichtsverwaltung das gewaltige Ver-

zunehmen, daß eine formlose Vereinbarung nicht unmittelbar Rechtsänderungen herbeiführen kann, die das Privatrecht an besondere Formvorschriften bindet, und daß durch solche weder eine erforderliche Auflassung, noch die zur wirksamen Begründung einer schuldrechtlichen Grundstücks-Übertragungspflicht notwendige gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt werden konnte. Aber darum braucht es sich im gegebenen Fall auch gar nicht zu handeln. Die Frage des Eigentums an dem streitigen Grundstücke war zweifelhaft und bisher durch eine rechtskräftige gerichtliche Feststellung nicht geklärt. Der einzige neben der Bekl. in Betracht kommende Prätendent war aber der Kl. Die Beseitigung seines Widerspruches genügt, wie sich annehmen läßt, um dem Eintragungsantrage der Bekl. den Erfolg zu sichern. In der Urkunde v. 17. Okt. 1913 ist die Aufgabe des Widerspruches erklärt. Ob darin nicht eine im Wege des Vergleichs bindend eingegangene Verpflichtung zur Unterlassung weiteren Widerstandes zu erblicken sei, hat das VG. bisher nicht geprüft. Der Kl. will allerdings seine Erklärung nicht als verpflichtend gelten lassen, indem er ausführt, daß sie nur unter einem Druck des damaligen Regierungskommissars und auf einige von ihm gemachte Versprechungen hin abgegeben sei, die späterhin von der Regierung nicht gehalten seien. Aber damit ist weder eine Aufhebung gemäß § 123 f. BGB., noch die Unwirksamkeit eines Vergleichs nach § 779 daselbst ausreichend geltend gemacht; die bloße Enttäuschung von Erwartungen, zumal in betreff des Verhaltens eines Dritten, vermöchte den einseitigen Rücktritt nicht zu rechtfertigen. Ebenso wenig kann dem VG. darin mangels näherer Begründung beigetreten werden, wenn es in der Erklärung des Kl. vom 17. Okt. 1923 nur eine vorläufige Kundgebung der Bereitschaft zur Auseinandersetzung erkennen will, die mangels deren späterer Durchführung den Kl. nicht hindere, erneut auf die Feststellung seines Eigentums zu dringen. Was bisher vorliegt, ergibt keinen Anhalt für die Absicht einer nur vorläufigen, unverbindlichen Erklärung; die Feierlichkeit der Verhandlung vor dem Regierungskommissar und das große Aufgebot von Vertretern des Kl. sprechen zunächst ebensosehr dagegen, wie die abschließende Fassung der Erklärung und ihre

mögen der vereinigten Küster- und Lehrerstellen keineswegs widerstandslos den Kirchen anzuliefern. Auch wenn sie sich auf den Standpunkt stellt, daß das privatrechtliche Eigentum für die Auseinandersetzung entscheidend sei, wird sie die berechtigten Ansprüche der Schule in den meisten Fällen mit Erfolg geltend machen können.

a) Zunächst muß nachdrücklich bestritten werden, daß das gemeinschaftliche Vermögen vereiniger Schul- und Kirchenstellen sich vor Erlaß des preuß. Landrechts regelmäßig im Privateigentum der Kirchen befunden habe. Wie ich schon auf S. 1848/49 unter Bezugnahme auf Gierke (Dt. Genossenschaftsrecht Bd. 3 S. 802/04) hervorgehoben habe, ist der Versuch der Reformation, an die Stelle des kanonischen Anstaltsprinzips dem Gedanken des Eigentums der korporativen Gemeinde zur Anerkennung zu verheissen, größtenteils gescheitert. Um das für kirchliche Zwecke bestimmte Gut vor der völligen Verstaatlichung oder Verfablichung zu retten, mußte man zu der Rechtsanschauung, daß das kirchliche Vermögen öffentlichen Zwecken gewidmetes Anstaltsvermögen, eine, juristische Persönlichkeit beständige Stiftung sei, zurückkehren. Das als *pia causa* anerkannte kirchliche Vermögen war von vornherein nicht nur für Zwecke des Gottesdienstes und der Seelsorge, sondern zugleich für Schul- und Wohlfahrtszwecke bestimmt. Das Mittelalter kannte keine Trennung von Kirche und Schule; übrigens auch keine Trennung von Kirche und Staat in dem Umfang, in dem sie heute Rechts ist. Herrmann weist dies a. a. O. für den Magdeburger Bezirk nach. Hier sei auf die Verhältnisse der Mark Brandenburg hingewiesen. Die Visitations- und Konsistorialordnung Johann Georgs von 1573 kennt keine besonderen Mittel besitzt, „soll der rath und obrigkeit samt der gemeine in siebten und dörcken, darzu hülf zu tun und die kirche bauen zu lassen schuldig sein“. Daß mit der „Gemeine“ hier die politische Gemeinde verstanden ist, ist gerade kirchlicherseits durch Inanspruchnahme der Stadt Berlin für die Tragung der Kirchenbaukosten i. J. 1871 (Obertrib. Erk. v. 14. Okt. 1871, Entsch. Bd. 66 S. 179) und in den Jahren 1891/92 dargetan worden. Es war im 16. Jahrhundert so, wie der Magistrat von Berlin in einer Denkschrift darlegt, in der er 1892 die Hüfe der Gesetzgebung gegen ein Ihn auf Grund jener Bestimmung der Konsistorialordnung verurteilendes Erkenntnis erbittet:

„Kirchengemeinden im heutigen Sinne gab es nicht. Die vorhandenen Kirchen waren lediglich Stiftungen. Pfarrer und Kirchenwäter vertraten daher die Kirche als Stiftung, nicht die Gesamtheit der Eingepfarrten oder der Gemeinde. Rat und

spätere Vorlegung zur Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Aber andererseits ist bisher auch das wirkliche Zustandekommen einer Vereinbarung i. S. der Abs. 6, 7 des § 30 BVO. tatsächlich nicht ausreichend festgestellt. Die Urkunde v. 17. Okt. 1913 enthält nur die einseitige Erklärung des Schulvorstandes. Vertreter der Bekl. waren nicht zugegen. Die Erklärung ist lediglich dem Regierungskommissar gegenüber abgegeben. Daß sie der Bekl. übermittelt werden sollte, ist aus der Urkunde selbst nicht erkennbar. Ob, wann und in welcher Form sie von der Bekl. angenommen und ob die Annahme dem Kl. mitgeteilt ist, erhellt bisher nicht; aus dem Genehmigungsvermerk der Regierung v. 25. Juli 1921 ist darüber Zuverlässiges nicht zu entnehmen. Ohne weitere Aufklärung der tatsächlichen Vorgänge war hiernach eine sichere Beurteilung der Rechtslage nicht möglich. — 2. Aber auch abgesehen von den jüngsten Ereignissen erscheint die rechtliche Beurteilung der gegebenen Tatsachen durch das VG. nicht einwandfrei. Während das VG. im Anschluß an das Erkenntnis der Generalkommission v. 25. Febr. 1881 (KirchGWBdBl. 1881, 125 f.) bei den Vermögensstücken verbundener Schul- und Küsterstellen von einer Rechtsvermutung zugunsten des Eigentums der Kirchengemeinde ausging und, unter Ablehnung der Erziehungsmöglichkeit, den Nachweis eines anderen Erwerbgrundes durch den Kl. für nicht geführt erachtete, hat das VG. zwar den Erwerbgrund der Erziehung ebenfalls verworfen, dagegen unter Mißbilligung jener Rechtsvermutung die Annahme, daß das Land früher der Kirche gehört habe, für nicht begründet erklärt und vielmehr den herangezogenen Akten des Staatsarchivs in Königsberg und der Regierung daselbst genügenden Anhalt dafür entnehmen zu können geglaubt, daß es Eigentum der Dorfschaft S. gewesen sei, bis es von dieser, vor oder bei Abschluß der Separation, der Schule, die inzwischen selbständige Rechtspersönlichkeit erlangt habe, übereignet sei. Nicht zu beanstanden ist es nun zwar, wenn das VG., übereinstimmend mit der Vorinstanz, die Möglichkeit einer Erziehung des Grundstücks gegen die Kirche mit der Begründung abweist, daß während der Verbindung des Lehrer- und Kantorates dessen jeweiliger Inhaber nicht lediglich zugunsten des Schul-

verbandes habe erfolgen können. Wie in dem Falle der vom VG. angezogenen Entscheidung des RG. in JW. 1924, 1982 würde es auch hier während des Fortbestehens der Unterbindung an einem der Fortdauer des Eigentums der Beklagten widersprechenden äußeren Zustande gefehlt haben, der Voraussetzung der Erziehungsmöglichkeit ist; denn die Bekl. würde durch ihren Organisten, Kantor und Küster dauernd in Besitz und Nutzung ihres Grundstücks geblieben sein, ohne daß sich feststellen ließe, daß Besitz und Nutzung im erkennbaren Widerspruch mit ihrem Recht auch durch einen anderen geübt wäre. In der Revisionsinstanz ist denn auch der Kl. auf diesen Erwerbgrund nicht zurückgekommen. Zuzustimmen ist dem VR. ferner, wenn er die von der Generalkommission in Merseburg aufgestellte Rechtsvermutung zugunsten des Eigentums der Kirche ablehnt. Er befindet sich dabei im Einklange mit der feststehenden Rechtsprechung des RG., die die Entscheidung immer den Verhältnissen des Einzelfalles entnommen und ohne grundsätzliche Änderung der Beweislast höchstens eine tatsächliche Vermutung für das Eigentum der Kirche als begründet anerkannt hat (vgl. RG. v. 16. Febr., 25. Febr. und 15. Okt. 1885 sowie 16. März 1886 bei Vrndt, die organisch vereinigten Kirchen- und Schulanter in Preußen). Ohne Rechtsirrtum hat das VG. daher von dem klagenden Schulverbände den Nachweis seines Eigentums gefordert und ist bei dessen Prüfung auf die geschichtliche Entwicklung eingegangen. Rechtlich fehlerhaft aber, weil jenem Grundsatze der vollständigen Berücksichtigung aller tatsächlichen Verhältnisse widersprechend, erscheint es, wenn es dabei den Umstand, daß die Schule ursprünglich und lange Zeiten hindurch eine rein kirchliche Einrichtung war, als für die streitige Eigentumsfrage belanglos erklärt. In der ältesten, bisher zur Sache beigebrachten Urkunde, dem Protokolle v. 16. Juni 1738, welches anlässlich der unter König Friedrich Wilhelm I. angeordneten Prüfung der Schulverhältnisse aufgenommen wurde, ist die Schule ausdrücklich als Kirchschule unter dem Organisten, also einem Kirchenbedienten bezeichnet. Hatte dieses Protokoll an der in Betracht kommenden Stelle auch nur den Unterhalt des Lehrers im Auge, so konnte doch dem Umstande, daß unter den Einkommensgrundlagen der Stelle

Obrikeit waren die einzigen verfassungsmäßigen Organe der letzteren."

Zu den Aufgaben dieser frommen Stiftungen gehörte auch die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Schulen. Nicht aus kirchlichen Quellen, nicht aus Zehnten oder Kollekten, sondern aus den Einkommen der „gemeinen Kassen“ wurden die Baukosten der Kirchen, Schulen und Hospitäler, die Befolgung der Kirchen- und Schuldiener bestritten. Nicht von einer gar nicht existierenden Kirchengemeinde, sondern „von den einwohnern der dörfen“ wurden die „Küsterhäuser, so vor alters gewesen“ gebaut und besetzt. „Die obrigkeiten jedes oris mußten die bei einer jeden kirchen in stedten bestehenden schulen ordentlich und notdürftig bauen“ und im baulichen Wesen halten. Die diese Häuser bewohnenden Küster waren durchweg nebenher „Schulmeister“, in manchen Städten sogar noch Stadtschreiber (vgl. die Ordnung der Visitatoren für die Stadt Köpenick u. 23. Okt. 1541).

Es widerspricht also den geschichtlichen Tatsachen und ist rechtlich unhaltbar, für die vorlandrechtliche Zeit in Preußen von einem ausschließlich kirchlichen Eigentum korporativer Kirchengemeinden an den für Kirchen- und Schulzwecke bestimmten Vermögensstücken zu sprechen. Fraglich ist nur, ob das kirchliche Vermögen damals als Eigentum der politischen Gemeinden angesehen wurde, die heute nach dem BVO. auch die Volksschulen zu unterhalten haben, oder ob es als ein für kirchliche und Schulzwecke gleichzeitig bestimmtes, als fromme Stiftung juristische Persönlichkeit besitzendes Zweckvermögen angesehen wurde. Unter allen Umständen hätte die Kirche, wie Herrmann a. a. D. S. 377 mit Recht betont, die ausschließliche Widmung kirchlicher Vermögensgegenstände für kirchliche Zwecke im Streitfalle zu beweisen.

b) Durch das VM. ist an der engen Verbindung von Kirche, Schule und Staat nichts Wesentliches geändert. Daß die Redaktoren durch Aufstellung der Regeln in §§ 160 und 170 den „Kirchengesellschaften“, d. h. den einzelnen, korporativ organisierten Kirchengemeinden, nicht Eigentum an Gegenständen überweisen wollten, die seit mehr als 200 Jahren als ein für Kirchen- und Schulzwecke gemeinschaftlich dienendes Stiftungsvermögen anerkannt waren, wird kaum bestritten werden. Daß nicht einmal alle Kirchengebäude unter der Herrschaft des VM. im Eigentum der örtlichen Kirchengemeinden stehen, dafür genügt der Hinweis auf den Magdeburger Dom, der dem Staat gehört, auf die Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche in Berlin, die im Eigentum einer 1903 errichteten, rechtsfähig besitzenden Stiftung

steht, und auf den Dom in Berlin, der einer, schon aus kurfürstlicher Zeit stammenden Stiftung, der „Oberpfarr- und Domkirche“ gehört.

An der Eigenschaft eines auch privatrechtlich gemeinsamen Zweckvermögens wird hinsichtlich des einer organisch verbundenen Küster- und Schullese gewidmeten Vermögens dadurch nichts geändert, daß das VM. den „Kirchenvorstehern einer jeden Gemeinde auf dem Lande und in kleinen Städten“ die Vertretung sämtlicher „gemeinen Schulen“ überträgt (VM. II, 12, § 13), den Schulgebäuden, übrigens nicht nur den Küsterschulen, dieselben Vorrechte, wie den Kirchengebäuden, verleiht (a. a. D. § 18) und auf die Schulgrundstücke und sonstigen Schulvermögensstücke die Vorschriften über das Kirchenvermögen für anwendbar erklärt. Nach VM. sind eben Kirche und Schule eng verbunden, und auch die Pfarrer müssen durch Unterrichtserteilung der Kinder zur Erreichung der Schulzwecke „tätig mitwirken“ (a. a. D. § 49).

c) Mit Recht hebt das RG. in dem obigen Urteil hervor, daß selbst durch seine, „höchstens tatsächliche Vermutung“ für das Eigentum der Kirche an der Beweislast nichts geändert wird. Wie vorstehend ausgeführt, spricht die geschichtliche Vermutung für ein gemeinschaftliches Eigentum von Kirche und Schule. Zweifellos befinden sich Klassenräume, Turn- und Spielplatz im ausschließlichen Besitz und Gebrauch der Schule. In sehr vielen Fällen sind bei den im vorigen Jahrhundert stattgefundenen Separationen bestimmte Grundstücke ausdrücklich der Schule zugewiesen. Wenn die Kirchengemeinden trotzdem das Alleineigentum an diesen und an den für Schul- und Kirchenzwecke gemeinsam dienenden Vermögensstücken beanspruchen, so müssen sie die ausschließliche Widmung der betreffenden Gegenstände für kirchliche Zwecke beweisen. Dies ist auch vom RG. in einem derartigen Falle ausdrücklich anerkannt (Urt. v. 25. Febr. 1885, JW. d. 1886, 810).

d) Wenn die Kirchengemeinden ihr alleiniges Eigentum an dem Schul- und Kirchenzwecken gemeinsam gewidmeten Vermögen nicht nachweisen können, andererseits auch der Schulverband die Widmung des betreffenden Vermögensstücks ausschließlich für Schulzwecke nicht nachweisen kann, so muß das Vermögen bei der Auseinandersetzung zwischen beiden geteilt werden. Dies ergibt sich aus den auch für öffentlich-rechtliches Eigentum geltenden §§ 741, 742 BGB., mit denen in dieser Hinsicht der § 87 BGB. im Einklang steht. Daß bei einer Auseinandersetzung gemäß § 30 Abs. 6 und 7 VGO. ein dem § 87 BGB. durchaus rechtähnlicher Fall vorliegt, wird vom RG. zwar

auch „eine halbe feste Hufe“, die der Organist habe, aufgeführt wird, nicht jede Bedeutung zugunsten der Bekl. ausgesprochen werden. Von irriger Grundauffassung beeinflusst erscheint es auch, wenn aus dem Bericht des Pfarrers vom 22. Dez. 1803 die Äußerung über die „von der Dorfschaft an die Schule seit unendlichen Zeiten willig abgetretene halbe Hufe“ zu dem Schlusse vermerkt wird, daß damals die Dorfschaft (die politische Dorfgemeinde?) noch Eigentümerin des Landes gewesen sei, da sonst der Pfarrer dieses Land als Kirchenland bezeichnet haben würde. Zuzugeben ist andererseits, daß an anderen Stellen desselben Aktenhefts von dem dem Organisten von der Dorfschaft zur Nutzung abgetretenen oder überlassenen Lande, das sie ihm weiter zu belassen bereit sei, die Rede ist, wobei freilich nach dem Inhalte der Verhandlungen wieder zweifelhaft bleibt, ob hier nicht der Nachdruck auf der Herkunft des Dienstlandes aus der Gemarkung H. im Gegensatz zu den übrigen, zu der Schulstelle beitragspflichtigen Gemeinden lag. Auch wenn von der Fortdauer des Eigentums der politischen Gemeinde bis ins neunzehnte Jahrhundert ausgegangen wird, so rügt doch die Revision ferner nicht mit Unrecht, daß es der Annahme des BG. von einer an den Schulverband, nachdem er die Rechtsfähigkeit erlangt hatte, geschehenen Übereignung bisher an der genügenden Begründung fehle; denn es ist weder über Rechtsgrund und Zeit dieser Übertragung, noch die rechtlichen Formen, in denen sie sich wirksam vollzogen habe, Tatsächliches festgestellt. Der Rückschluß aber, den das BG. aus dem Inhalte des Rezesses von 1849 zieht, ist nicht stichhaltig. Wäre die Bekl. bis zur Separation Eigentümerin des Schuldienstlandes gewesen, so würde daran weder dadurch, daß die Schule selbständig wurde und Rechtspersönlichkeit erhielt, noch durch den Separationsrezess ohne weiteres etwas geändert worden sein, wie auch die Ausführung der „Schule“ im Rezess als Eigentümerin der halben Hufe bei der rechtlichen Mehrdeutigkeit dieser farblosen Bezeichnung für den Eigentumsbeweis zugunsten des Kl. nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein kann. Denn der Erwerb der Rechtsfähigkeit durch den Schulverband berührte als solcher das etwaige Eigentum der beklagten Kirchengemeinde nicht, und der Rezess hatte zwar einen Austausch des Schuldienstlandes gegen anderes Land, nicht aber im übrigen eine Änderung der Rechtslage zum Gegenstande; die Abfindungsgrundstücke traten vielmehr in den bisherigen Rechtszustand des Eingeworfenen ein (vgl. RG.

berneint (vgl. JW. 1926, 1447), aber ohne jede nähere Begründung (vgl. die Besprechung von Dirksen 1 d JW. 1926, 1448).

8. Wie schon JW. 1926, 1450 erwähnt, befürwortet v. Mohr-scheidt eine gesetzliche Klärung der Frage. Ich habe dem zugestimmt. Ein solches Vorgehen erscheint aber bei näherer Prüfung politisch sehr gefährlich und deshalb kaum empfehlenswert. Wohl sind die bisherigen Urteile des RG., durch welche das ganze, einer vereinigten Küster- und Lehrerstelle gehörige, teilweise für Schulzwecke bestimmte Vermögen entschädigungslos den Kirchengemeinden zugewiesen ist, von der politischen Presse, soviel ich sehe, unbeachtet gelassen. Nur in Fachzeitschriften haben die Urteile des RG. ablehnende Kritik gefunden. Die Sache würde sich sofort ändern, wenn versucht werden sollte, durch Gesetz an die Stelle des ordentlichen Rechtsweges das Verwaltungsstreitverfahren in den Fällen des § 30 Abs. 6 und 7 VUG. zu setzen oder diese Bestimmungen dahin gesetzlich zu ergänzen, daß bei der Vermögensauseinanderziehung die bisherige Zweckbestimmung der einzelnen Vermögensstücke maßgebend zu berücksichtigen sei. Unter Hinweis auf die bisher der Kirche günstigen Entsch. des RG. würde ein derartiges Gesetz in der die kirchlichen Interessen verteidigenden politischen Presse unter dem Kampfruf: „Geplanter Kirchenraub“, oder: „Neuer Kulturkampf“ sofort heftig angegriffen werden. Wenn irgend möglich, wird man eine solche Erregung der öffentlichen Meinung in unserer leider schon so frieblosen Zeit vermeiden müssen. Tatsächlich bietet sich für die Unterrichtsverwaltung eine Möglichkeit, ein gesetzliches Eingreifen zu vermeiden und dabei doch die schutzbedürftigen Unterrichtsinteressen zu wahren.

9. Wenn das RG. das öffentliche Recht bei diesen Auseinandersetzungen nicht beachten wissen will und die Streitfragen lediglich von privatrechtlichen Gesichtspunkten aus entscheidet, so hindert dies die Schulbehörden nicht, die öffentlich-rechtlichen, seit Jahrhunderten bestehenden Verpflichtungen der beteiligten Kirchengemeinden auf Grund des § 46 ZuzG. in Anspruch zu nehmen. Daß unter „Leistungen für die Schule“ auch dingliche und auch dauernde Leistungen gemeint sind, ist unbestritten (vgl. auch KommVer. Ab. 1880/81, Druckf. 103 S. 39). Das ZuzG. steht, wie bekannt, auf einem anderen Standpunkt, als das RG. Durch Inanspruchnahme der verpflichteten Kirchen

v. 29. April 1911 bei Arndt a. a. D. S. 38 f.; v. Mohr-scheidt, ZuzG. 5. Aufl. § 30 Anm. 5 S. 172). Die Bezeichnung der Schule als Separationsteilnehmer ergibt daher nichts Sicheres für die Eigentumsfrage, und sollte selbst im damaligen Verfahren der Schulverband irrtümlich als der Eigentümer angesehen worden sein, so würde auch dies die Rechtsstellung des wahren Berechtigten nicht beeinträchtigt haben. Wenn die Ausführungen des BU. über die Wirkungen der Separation anders zu verstehen sein sollten, würde ihnen nicht beigetreten werden können. Ohne Grundlage ist es ferner, wenn in dem BU. gesagt wird, daß die Zuteilung des streitigen Grundstücks im Rezess auch als Neudotierung der Schule gemäß §§ 101 f. der Gemeinheitsteilungsordnung mit Recht schaffender Wirkung angesehen werden könne. Von einer Neuansstattung der Schule enthält der Rezess nichts; vielmehr ist darin lediglich für die eingeworfene halbe Hufe Dienstlandes das Abfindungsgrundstück von 20 Morgen 11 Quadratruten gewährt. Dafür, daß in der Auseinandersetzungsverhandlung v. 1. März 1876 die während einer Barkanz der Lehrerstelle aufgelaufene Pacht für das Dienstland vom Schulvorstande der Kirchenkasse zuerkannt ist, vermag das BU. eine überzeugende Erklärung nicht zu geben. Die bisherige Begründung reicht hiernach nicht aus, die tatsächliche Schlussfeststellung des BG. zugunsten des klägerischen Eigentums an dem streitigen Grundstück aufrechtzuerhalten.
(U. v. 22. Febr. 1926; 219/25 V. — Königsberg.)

[Sch.]

5. §§ 45, 43, 38 RBG. Anrechnung der Auszubildungszeit, der Zeit sonstiger unentgeltlicher Beschäftigung eines Beamten, und der Zeit der vorübergehenden Vertretung erkrankter und beurlaubter Beamter auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit. Begründung des Beamtenverhältnisses schon durch Übertragung und Leistung von Aufgaben, welche in den Bereich der Zuständigkeit von Beamten fallen.]†

Die Parteien streiten darüber, ob verschiedene Zeitschnitte, während deren die Kl. und zwar in jedesmal anderer Weise bei der Postverwaltung beschäftigt war, auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit in Anrechnung zu bringen sind. Das BG. hat dies durchweg verneint. In bezug auf die Zeit vom 29. März bis 14. Juni 1898, welche der Ausbildung der Kl.

auf Grund der §§ 46, 160 ZuzG. kraft öffentlichen Rechts kann daher, worauf Herrmann a. a. D. S. 378 zutreffend aufmerksam macht, die Unterrichtsverwaltung dahin wirken, daß die Schulen nicht entschädigungslos enteignet werden, daß das den Kirchengemeinden unter Außerachtlassung des öffentlichen Rechts zugesprochene private Eigentum vielmehr eine nuda proprietas, und ihre auf der Widmung gemeinsamen Vermögens für Schulzwecke beruhende örtliche Leistungspflicht erhalten bleibt.

10. An meinem Vorschlage (JW. 1926, 1450) einer entsprechenden Ausgestaltung des geplanten RVerwG. wird hierdurch nichts geändert.
Rl. Dr. Fleischer, Berlin-Steg. 14.

Zu 5. Das RG. erörtert in dem Urteil eine Anzahl von interessanten, praktisch bedeutsamen Problemen des Reichsbeamtenrechts. Seinen Ausführungen ist durchweg beizutreten.

I. Das RG. beschäftigt sich zunächst mit der Frage, ob nach § 45 Abs. 3 Satz 2 RBG. die Anrechnung der Auszubildungszeit auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit eines Reichsbeamten nur in dem Falle zulässig ist, daß der betreffende Beamte bereits während der Ausbildungszeit zu dem Reiche in einem Beamtenverhältnis gestanden hat. Die Frage wird mit Recht bejaht, und zwar erstlich im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte des § 45 Abs. 3 Satz 2, aus der sich ergibt, daß nach dem Willen des Gesetzgebers eine Tätigkeit, die nicht auf einem öffentlich-rechtlichen, sondern lediglich auf einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beruht und die infolgedessen nicht zu einem Pensionsanspruch führt, auch nicht zur Erhöhung von Pensionsansprüchen geeignet sein soll. Für die Richtigkeit des vom RG. vertretenen Standpunktes spricht ferner der Zusammenhang der Vorschrift des § 45 Abs. 3 Satz 2 mit den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 verb. mit § 38 RBG., die sämtlich deutlich erkennen lassen, daß der Gesetzgeber nur Zeiten der Dienstleistung für anrechnungsfähig erklären will, welche der Beamte in

II. Das RG. legt weiter überzeugend dar, daß gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 RBG. außer der Ausbildungszeit auch die Zeit sonstiger unentgeltlicher Beschäftigung eines Beamten in dessen ruhegehalt-

im Telegraphendienst gewidmet war, scheidet die Anrechnungsmöglichkeit nach der Ansicht des BG. daran, daß der § 45 Abs. 3 S. 2 RBG. die Zurücklegung der Ausbildungszeit im Beamtenverhältnis voraussetzt und daß dieses Erfordernis bei der Kl. nicht erfüllt ist. Die Auslegung der bezeichneten Gesetzesbestimmung, von der hierbei ausgegangen wird, ist zutreffend. Der Abs. 3 ist dem § 45 durch das Gesetz vom 17. Mai 1907 betr. Änderungen des RBG. vom 31. März 1873 hinzugefügt worden, um die Annahme auszuschließen, daß ein Reichsbeamter Anspruch auf die Anrechnung jeglicher Dienstzeit habe, gleichviel ob er haupt- oder nur nebenamtlich beschäftigt und gleichgültig, ob ihm ein Entgelt für seine Dienste gewährt wurde oder nicht. In der Begründung zu der dem Abs. 3 entsprechenden Stelle des Entwurfs wird ausgeführt, daß die an sich der inneren Berechtigung entbehrende Gleichstellung der unentgeltlichen mit der entgeltlichen Beschäftigung nur insoweit zu billigen sei, als die erstere wie die Beschäftigung im Vorbereitungsdiensdienst entsprechend den organischen Einrichtungen der Verwaltung auf die Erreichung einer Dienststelle gerichtet sei, deren Inhaber ein Dienstverhältnis vom Reiche beziehe. Daran schließt sich der Satz: „Im Allgemeinen wird davon auszugehen sein, daß eine Tätigkeit, die nicht zu einem Pensionsanspruch führt, auch nicht zur Erhöhung von Pensionsansprüchen geeignet ist.“ Das Bestehen des Gesetzgebers ist sonach darauf gerichtet, die an sich keineswegs zusammenfallenden Fragen, ob eine Beschäftigung bestimmter Art einen Ruhegehaltsanspruch erzeuge, und ob die in dieser Beschäftigung zugebrachte Zeit bei der Festsetzung der Höhe des Ruhegehalts anzurechnen sei, einer möglichst gleichmäßigen Regelung zu unterwerfen (RGZ. 84, 56). Diesem Grundgedanken gemäß ist anzunehmen, daß die Anrechnungsfähigkeit einer Zeit unentgeltlicher Beschäftigung in § 45 Abs. 3 S. 2 abgesehen von der dort näher bezeichneten Voraussetzung, auch von der Vorbedingung abhängig gemacht werden sollte, daß die unentgeltliche Tätigkeit auf einem öffentlich-rechtlichen und nicht lediglich auf einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beruht, welches letzteres zu einem Ruhegehaltsanspruch und deshalb nach dem Standpunkt des Gesetzgebers auch zu einer Erhöhung der Pension nicht führen kann. Diese aus der Entstehungsgeschichte sich ergebende Ausfassung des Satz 3 wird bestätigt durch den Zusammenhang der Vorschrift mit den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 verb. mit § 38, die sämtlich deutlich ergeben, daß der Gesetzgeber nur Zeiten der Dienstleistungen für anrechnungsfähig erklären will, welche der Beamte im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Nun führt der BG. weiterhin aus, daß mit der Ausbildung der Kl. als Telegraphengehilfin eine Anstellung nicht verbunden und nicht beabsichtigt gewesen sei, wie denn die Kl. in jener Vorbereitungszeit dem Reiche auch keine Dienste geleistet, sondern zum Zwecke der Unterweisung solche von ihm empfangen habe. Dabei wird übersehen, daß die Beamteneigenschaft i. S. der Ruhegehaltsvorschriften des RBG. nicht nur durch die Rundgebung des Anstellungswillens der Dienstbehörde, sondern auch durch die Übertragung einer Tätigkeit begründet wird, wie sie in der Regel nur von Beamten verrichtet zu werden pflegt (JW. 1916 S. 1020 Nr. 8 und 1920 S. 556 Nr. 9). Die Befassung mit einer solchen nur von einem Beamten wahrzunehmenden Tätigkeit behauptet aber gerade die Kl., indem sie vorträgt, daß ihre Ausbildung nicht, wie der Bekl. geltend macht, unab-

hängig vom praktischen Dienst in einem besonderen Lehrzimmer, sondern im Betriebsraum des Telegraphenamtes stattgefunden habe und sie sehr bald nach ihrem Eintritt zur praktischen Dienstleistung am Apparat herangezogen worden sei. Hätte ihr im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit auch die Ausstellung öffentlicher Urkunden, insbesondere die Ausfertigung von Telegrammen und in Verbindung damit die selbstständige Ausfüllung der am Kopf der Ankunftsformulare vorgesehenen Vermerke über Ort und Zeit der Aufgabe und Aufnahme obgelegen, so würde sie Aufgaben erfüllt haben, welche in den Bereich der Zuständigkeit von Beamten fallen und den Gegenstand eines privatrechtlichen Dienstvertrags nicht bilden können (vgl. RGSt. 46, 286). Der Begründung des Beamtenverhältnisses durch diese Art der Beschäftigung würden die Rundgebung abweichender Bedingungen bei der Verpflichtung der Kl. und die Bestimmungen der allgemeinen Dienstamtsweisung für Post und Telegraphie vom Jahre 1891, Abschn. X, nicht entgegengestanden haben, falls ihnen ein unzweideutiger Hinweis auf ein privatrechtliches Dienstverhältnis zu entnehmen wäre. Es bedarf hiernach, soweit die Zeit der Ausbildung der Kl. zur Telegraphengehilfin in Betracht kommt, noch der Erörterung des Sachverhalts in der vorbezeichneten Richtung. Auch hinsichtlich der Ausbildung im Fernsprechsdiensdienst in der Zeit vom 25. Januar bis 26. Februar 1899 ist noch die Feststellung erforderlich, ob die Beschäftigung der Kl. mit der Erfüllung von Aufgaben verknüpft war, deren Erledigung nur durch einen Beamten erfolgen kann. Dabei ist jedoch hervorzuheben, daß falls schon die Ausbildung im Telegraphendienst der Kl. die Eigenschaft einer Beamtin verschafft haben sollte, auch diese weitere Ausbildung als im Beamtenverhältnis zurückgelegt zu gelten hätte. Die Zeitschnitte, in welchen die Kl. mit der Vertretung erkrankter und beurlaubter Beamter betraut war, können, wie das Berufungsgericht richtig darlegt, in die ruhegehaltsfähige Dienstzeit desfalls nicht eingerechnet werden, weil es sich insoweit um die Übertragung von Geschäften handelt, die ihrer Natur nach vorübergehende sind. Die Berücksichtigung einer solchen Beschäftigung wird durch § 45 Abs. 3 Satz 1 verbunden mit § 38 Abs. 1 RBG. ausgeschlossen. Sie ist auch dann nicht zulässig, wenn durch die Art und Weise der Tätigkeit der Kl. während der Ausbildungszeit schon vorher ein fortdauerndes Beamtenverhältnis begründet worden sein sollte. Gegenüber jenen positivrechtlichen Vorschriften wäre dies belanglos. Die Zeiten endlich, welche sich zwischen diese Vertretungstätigkeit hineinschoben und in denen die Kl. — wie sie behauptet auf Anregung der Telegraphenverwaltung — unentgeltlich am Telegraphenapparat gearbeitet hat, müssen dagegen als eine Fortsetzung der Ausbildungszeit betrachtet, oder es muß mindestens angenommen werden, daß sie der Erreichung noch größerer Fertigkeit im künftigen Dienst als besoldete Beamtin dienen. Von diesem Gesichtspunkt aus sind sie in die ruhegehaltsfähige Dienstzeit einzubeziehen, auch dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Kl. während der Ausbildungszeit die Eigenschaft einer Beamtin erlangt hat. Die Begründung zu § 45 Abs. 3 führt als einen der Vorschriften in Satz 2 zu unterstellenden Fall gerade den auf, daß ein unbesoldeter geprüfter Beamter bis zu seiner Anstellung dem Reiche Dienste geleistet hat.

(U. v. 30. März 1926; 216/25 III. — Hamburg.)

[Sch.]

fähige Dienstzeit einzubeziehen ist, und zwar 1. unter der Voraussetzung, daß die betreffende Dienstzeit als eine Fortsetzung der Ausbildungszeit zu betrachten ist oder mindestens angenommen werden muß, daß sie der Erreichung noch größerer Fertigkeit im künftigen Dienst als besoldeter Beamter dient, sowie 2. unter der Voraussetzung, daß der betreffende Beamte während der Ausbildungszeit bereits die Eigenschaft eines Reichsbeamten erlangt hat.

III. Dagegen bleiben Zeitschnitte, in denen ein Beamter noch während seiner Ausbildungszeit oder zwar bereits nach Abschluß seiner Ausbildungszeit, aber noch vor Innehabung einer etatsmäßigen Stelle mit der Vertretung erkrankter oder beurlaubter Beamter betraut war, bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 und § 38 Abs. 1 RBG. außer Betracht, weil es sich bei dieser Vertretung nur um eine ihrer Natur nach vorübergehende Beschäftigung handelt. An dieser Rechtslage wird angefaßt der hier angeführten positivrechtlichen Vorschriften des RBG. selbst dann nichts geändert, wenn für den betreffenden Beamten schon wäh-

rend seiner Ausbildungszeit ein fortdauerndes Beamtenverhältnis zum Reiche begründet worden sein sollte.

IV. Das RG. bekennt sich endlich von neuem zu dem von ihm in den grundlegenden Entsch. v. 12. Mai 1916 (vgl. JW. 1916, 1020^a) und v. 20. März 1920 (vgl. JW. 1920, 556^a) entwickelten Standpunkt, daß zur Begründung der Beamteneigenschaft i. S. der Ruhegehaltsvorschriften des RBG. nicht etwa die Rundgebung des Anstellungswillens der Dienstbehörde oder gar die Aushändigung einer Anstellungsurkunde an den betreffenden Beamten erforderlich ist, sondern daß bereits die Übertragung einer Tätigkeit genügt, wie sie in der Regel nur von Beamten verrichtet zu werden pflegt. Bezüglich der Berechtigung dieses in Rechtslehre und Rechtsprechung stark umstrittenen Standpunktes wird auf die treffenden Ausführungen von Arndt in seinen Anmerkungen zu den vorstehend angeführten, in der JW. abgedruckten Entsch. des RG. verwiesen.

RA. u. Priv. Doz. Dr. Carl Heyland, Frankfurt a. M. - Wiesbaden.

6. § 1 Haftpflicht. Bei Gefährdung von Bahntransporten durch Verbrechen liegt höhere Gewalt nur unter bes. Umständen vor.]†)

Das BG. gelangt zur Klageabweisung, weil es für dargelegt erachtet, daß der Unfall durch höhere Gewalt verursacht ist (§ 1 Haftpflicht.). Nach seinen Feststellungen hat eine unbekannte, nicht zum Bahnpersonal gehörende Person in verbrecherischer Absicht die Weiche bei dem Anschlußgleis umgestellt, um einen Zusammenstoß des Zuges mit den auf dem Anschlußgleis stehenden Wagen herbeizuführen. Ein Beschuldeter des Lokomotivführers liegt nicht vor, da festgestellt ist, daß er sofort, nachdem er die falsche Stellung der unbeleuchteten Weiche bemerkt hatte, noch vor Einfahrt in das Anschlußgleis gebremst hat. Das Weichenschloß war, insbesondere was die sogenannte Schlüsselabhängigkeit anlangt, in Ordnung, genügte auch den allgemeinen Anforderungen; der Schlüssel ist auch nicht etwa von dem betreffenden Bahnbeamten versehentlich im Weichenschloß zurückgelassen worden. Diese Feststellungen rechtfertigen indessen noch nicht die Annahme höherer Gewalt. Der dem Betriebsunternehmer nach dieser Richtung obliegende Beweis ist so lange nicht als geführt zu erachten, als noch die Annahme zulässig erscheint, daß der Unfall durch irgendeine mögliche und dem Unternehmer vernünftigerweise zuzumutende Vorsichtsmaßregel hätte abgewendet werden können. Die Gefährdung von Bahntransporten durch Verbrechen gehört an sich zu den Ereignissen, die vom Unternehmer in den Kreis seiner Sicherheitsmaßnahmen zu ziehen sind. Er hat den Bahnkörper in geeigneter Weise zu überwachen und Unbefugte von den Signal- und Weichenstellvorrichtungen abzuhalten. In verbrecherischen Eingriffen kann höhere Gewalt nur dann gesehen werden, wenn sowohl bei der bezeichneten Überwachung wie bei der Abwendung unglücklicher Folgen eines trotz der Überwachung erfolgten verbrecherischen Eingriffs das höchste nur denkbare Maß an Sorgfalt vom Unternehmer aufgewendet worden ist (RG. JW. 1902, 591 Nr. 16 v. 13. Okt. 1904; SenffvArch. 60, Nr. 170; RG. 70, 98¹⁾). Das angefochtene Urteil läßt ausreichende Darlegungen darüber vermissen, daß durch keine dem Befehl. zuzumutende Sicherungsmaßnahmen der Unfall hätte vermieden werden können. Beizutreten ist der Urteilsbegründung nur insofern, als eine ständige Bewachung der Weichen nicht durchführbar ist und nicht verlangt werden kann. Dagegen fehlt es an einem genügenden Anhalt dafür, daß dem Befehl. nicht billigerweise zugemutet werden konnte, die Weichen der Anschlußgleise in geeigneter Weise zu beleuchten. Die Bewachung der Weiche war dem Zugpersonal überlassen. Der Lokomotivführer hat die falsche Weichenstellung deshalb nicht eher bemerkt, weil die im Schatten hoher Bäume liegende Weiche nicht beleuchtet war. Wenn er bei hellem Tageslicht in einer Entfernung von mehr als 100 Meter erkennen kann, ob die Weiche falsch oder richtig gestellt ist, dann liegt die Annahme nahe, daß er bei der Beleuchtung der Weiche den Zug rechtzeitig zum Stehen gebracht hätte und der Zusammenstoß vermieden worden wäre. Jedenfalls kann der dem Befehl. obliegende Nachweis nicht geführt werden, daß das Unglück trotz

Beleuchtung der Weiche geschehen wäre. Es kann auch nicht eingewendet werden, daß die in verbrecherischer Absicht handelnde Person die zur Beleuchtung dienende Laterne ausgelöscht haben würde. Denn wäre die Einrichtung regelmäßiger Beleuchtung als Warnungszeichen gewirkt und den Lokomotivführer veranlassen müssen, die Weiche mit der zur Vermeidung eines Zusammenstoßes erforderlichen Langsamkeit zu befahren oder sie vorher zu untersuchen. Da hiernach das Vorliegen höherer Gewalt nicht rechtsbedenkensfrei festgestellt ist, war das angefochtene Urteil aufzuheben. Bei der erneuten Verhandlung wird das BG. auch noch zu prüfen haben, ob zumal mit Rücksicht darauf, daß nach den eigenen Behauptungen des Befehl. Anschläge durch Weichenumstellung keineswegs zu den Seltenheiten gehören und ein solcher Anschlag ganz in der Nähe der Unglücksstelle an sich einend vor diesem Falle stattgefunden hatte, die nur einmal täglich stattfindende Begehung der Strecke als ausreichend angesehen werden kann. Für die Frage, inwieweit die in Betracht kommenden Sicherungsmaßnahmen vernünftiger- und billigerweise zugemutet werden konnten, ist insbes. auf RG. 21, 17/18 zu verweisen. (U. v. 8. März 1926; 423/25 IV. — Raumburg.) [Ra.]

**7. §§ 278, 823, 844 BGB. Die in einem städtischen Krankenhaus im Gebiete der Armenfürsorge unentgeltlich aufgenommenen Kranken treten zur Stadt ausschließlich in ein öffentlich-rechtliches Verhältnis. Die Rechtsgedanken der §§ 278, 844 BGB. gehören auch dem öffentlichen Rechte an.]†)

Das Allerheiligen-Hospital dient in erster Linie gemeinnützigen Zwecken. Seine Eigentümerin, die Stadtgemeinde Br., benutzt es zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Armenfürsorge. Sie gewährt in ihm mittellosem Kranken unentgeltlich ärztliche Behandlung und in geeigneten Fällen auch unentgeltliche Unterkunft und Pflege. Diese Kranken treten zu ihr lediglich in ein — privatrechtliche Beziehungen ausschließendes — öffentlich-rechtliches Verhältnis. Es finden aber auch vermögende Kranke auf Grund eines Dienst- oder eines anderen bürgerlich-rechtlichen Vertrages gegen Zahlung einer nach Klassen verschiedenen geregelten Vergütung in dem Hospitale Aufnahme und ärztliche Hilfe (vgl. RG. 64, 231; 83, 71¹⁾; 91, 134 und 263²⁾). Danach bestimmen sich der Inhalt der städtischen Leistungspflicht und die Folgen ihrer Verletzung — soweit diese nicht nach den Grundgesetzen über unerlaubte Handlungen zu beurteilen sind — in dem einen Falle nach öffentlichem Rechte, in dem anderen nach dem Vertragsrechte des BGB. Die H. und S. und R. sind nun in dem Hospital dadurch zu Schaden gekommen, daß sie als Präzefranke statt mit der üblichen Schwefelsalbe, mit einem giftigen Chromgemisch eingerieben wurden. S. und R. starben, während H. nach längerem Kranklager ihre Gesundheit wiedererlangte. Die Giftsalbe ist am 8. Jan. 1919 zum ersten Male benutzt worden. Daß es geschah und geschehen konnte, rechnet der Berufungsrichter der Stadt nicht als Verschulden

treten worden, daß eine unregelmäßige Begehung auch bei Nachtzeit vorzuziehen sei. Die Verkehrshäufigkeit, die Art der befahrenden Züge und die Erfahrungen über Störungen auf der betreffenden Strecke werden dafür mitbestimmend sein.

Den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Unterlassen der Überwachung des Bahnkörpers behandelt RG. II vom 18. Okt. 1904, JW. 1904, 577¹² = SenffvArch. 60, 319 = EisenbG. 21, 371. Die Möglichkeit, daß trotz der Vorkehrungen das Verbrechen in einem unbeachteten Zeitpunkt doch verübt worden wäre, stellt den Tatbestand der höheren Gewalt nicht her. (In dem Urteil, JW. 1904, 577¹² Zeile 6 von unten heißt es irrtümlich „beseitigt“ statt „hergestellt.“)

Dr. Schmidt-Ernfhausen, Düsseldorf.

Zu 7. Die Entsch. ist auch in RG. 112, 291 abgedruckt.

Kunstfehler in Krankenhäusern sind wohl nie ganz zu vermeiden, sind auch den Berichten nichts Neues. Da eine Ausübung öffentlicher Gewalt in der Regel nicht in Frage kommt (abgesehen etwa von der Behandlung in Militär- und Polizeilazaretten, Gesetz und Recht 16 [1915], 494; DLG. Dresden in JW. 1919, 197⁶⁾), so

1) JW. 1913, 976.

2) JW. 1918, 260.

1) JW. 1909, 80.

an. Er legt im Anschlusse an das Gutachten dar, daß die von der gelben Farbe einer normalen Schwefelsalbe abweichende grünlich-gelbe Färbung der Gistsalbe den Krankenwärtern, welche die Einreibungen vornehmen, zunächst nicht aufzufallen brauchte, weil die in der Kriegszeit und der ersten Nachkriegszeit verwendete Vaseline keine einheitliche Farbe gehabt und deshalb auch das Aussehen der aus ihm hergestellten Salben gleichen Inhalts häufig gewechselt habe. Die Salbe selbst ist aus einer der Stadt nicht gehörigen Apotheke bezogen. Daß unter diesen Umständen die Hospitalärzte sie vor ihrer Ingebrauchnahme nicht zu untersuchen brauchten, liegt auf der Hand. Es würde die einem Arzte zur Verfügung stehende Kraft und Zeit weit übersteigen, wenn man ihm zunkunten wollte, jedes von ihm verschriebene Medikament auf seine Zusammensetzung zu prüfen. Für diese ist lediglich der Apotheker verantwortlich. Dagegen sieht das BG. für erwiesen an, daß schon bei den ersten Einreibungen am 8. Jan. ein großer Teil der Kranken laut geschrien, ein anderer sich erbrochen habe. Die Häufung dieser bei Schwefeleinreibungen nur selten und vereinzelt auftretenden Symptome — meint der Berufungsrichter — hätte die Wärter und Wärterinnen zu einer sofortigen Meldung beim Arzte und diesen zu einer unverzüglichen Untersuchung der Salbe veranlassen müssen, deren sonderbare Färbung nunmehr geeignet gewesen sei, den Verdacht einer ordnungswidrigen Zusammensetzung zu unterstützen. Wäre das geschehen, so würden nach der Feststellung des BG. noch am 8. Jan. die Gesundheitsschädlichkeit der Salbe erkannt und die Vergiftungsfälle v. 9. und 10. Jan. vermieden worden sein. Entweder hätten also die Wärter und Wärterinnen ihre Mitteilungsspflicht oder die Ärzte ihre Untersuchungspflicht schuldhaft verletzt. Soweit sind die Ausführungen des BG. schlüssig und bedenkenfrei. Im übrigen aber hat es dem Sachverhalte weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht eine erschöpfende Würdigung angeeignet lassen. Durch die Annahme der H. zur unentgeltlichen poliklinischen Behandlung wurde zwischen ihr und der Stadt ein öffentlich-rechtliches Verhältnis begründet, das für diese die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zu einer sachgemäßen Leib und Leben der H. nicht gefährdenden Behandlung und für die H. einen öffentlich-rechtlichen Anspruch darauf erzeugte. Über ihre allgemeine Fürsorgepflicht hinaus erwuchs der Stadt also gerade der H. gegenüber eine besondere Verpflichtung bestimmten Inhalts, für deren schuldhafte Verletzung durch die von ihr berufenen Hilfspersonen sie anzukommen hat. Denn der Rechtsgedanke, der im § 278 BGB. für das private Vertragsrecht seinen Niederschlag gefunden hat, gilt, wie der Senat bereits in RG. 12, 6 (vgl. auch RG. 98, 343) ausgesprochen hat, auch für öffentlich-rechtliche Verhältnisse, es sei denn, daß die Eigenart des einen oder des anderen seine Anwendung ausschliesse. Das trifft im gegebenen Falle jedoch nicht zu; man würde vielmehr den Begriff der Fürsorge in sein Gegenteil verkehren, wenn man die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den in Gemeindekrankenhäusern unentgeltlich behandelten Personen und den Gemeinden nicht in den Herrschaftsbereich des im § 278 BGB. enthaltenen Rechtsgrundsatzes fallen ließe. H. ist am 8. Jan.,

und zwar, da sie sich um 7 Uhr früh in die Poliklinik begeben haben und schon gegen 9 oder 1/10 Uhr vormittags wieder zu Hause gewesen sein will, in den ersten Vormittagsstunden mit der Gistsalbe eingegeben worden. Darin ist, wie gezeigt, eine Fahrlässigkeit der Pfleger und Ärzte nicht zu finden. Wäre aber bei Anwendung der verkehrsgebotenen Sorgfalt am 8. Jan. zu einer Untersuchung der Salbe geschritten worden, so würde nach der Feststellung des BG. auch noch an demselben Tage der dem Apotheker unterlaufene verhängnisvolle Irrtum entdeckt worden sein. Dann aber wäre es nicht nur ein Gebot der Menschlichkeit, sondern vor allem auch ein selbstverständlicher Ausfluß der von der Stadt der H. gegenüber eingegangenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gewesen, sie, deren Namen und Wohnung aus den poliklinischen Listen festzustellen war, unverzüglich unter gleichzeitiger Angabe geeigneter Gegenmaßnahmen von dem Versehen zu benachrichtigen. Von diesem Gesichtspunkte aus wird der Berufungsrichter — erforderlichenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen — zu untersuchen haben, ob eine solche Mitteilung die Gesundheitsstörungen der H. vermieden oder wenigstens verringert hätte, d. h., ob und inwieweit ihre Unterlassung für den Schaden der Kl. ursächlich geworden ist. Freilich wird auch eine der H. günstige Feststellung niemals ihren Anspruch auf Schmerzensgeld zu rechtfertigen vermögen. Denn nach § 253 BGB. kann wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden. Damit hat der Gesetzgeber den Rechtsgedanken zum Ausdruck gebracht, daß die Zufügung eines sogenannten immateriellen Schadens eine privatrechtliche Verpflichtung zu dessen Ausgleich in Geld in der Regel nicht erzeugt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthält § 847 BGB., der dem Schädiger eine solche Ersatzpflicht zwar bei Körper- und Gesundheitsverletzungen auferlegt, aber nur dann, wenn sie die Folgen unerlaubter Handlungen i. S. des BGB. sind. Aus § 847 BGB. kann daher kein Anspruch gegen diejenigen hergeleitet werden, deren Haftung nur auf schuldhaften Zuwiderhandlungen gegen vertragliche Verbindlichkeiten beruht (vgl. RG. 65, 171; JW. 1910, 112¹³). Er trägt den Charakter einer Ausnahmestimmung, der deshalb seine sinngemäße Anwendung wie auf Vertragsverhältnisse, so auch auf schuldhafte Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen verbietet. Die Schmerzensgeldforderung der H. wäre also nur begründet, wenn der Stadt neben einem solchen Verstoße zugleich eine unerlaubte Handlung zur Last fielen. Auch nach dieser Richtung weisen die Ausführungen des Berufungsurteils Lücken auf. Zwar läßt sich seine Annahme, daß die Stadt bei der Auswahl und Anstellung der Ärzte und Wärter, sowie bei der Beschaffung der Salbe die verkehrsgebotene Sorgfalt beobachtet hat, nicht beanstanden. Einer Leitung des Einreibeaaktes und seiner Überwachung bedurfte es nicht, da es sich bei ihm um eine rein mechanische Verrichtung handelte, die geschulten Krankenwärttern ohne weiteres überlassen werden durfte. Eine Haftung der Stadt aus § 831 BGB. ist daher nicht zu begründen. Damit ist die Stadt aber noch nicht völlig entlastet. Von der Lei-

drücklichen Begründung, daß trotz Eingreifens der Polizei der Rechtsgrund der Ausnahme nicht die öffentliche Fürsorge, sondern der mit dem Kranken oder seinem Vertreter geschlossene Dienstvertrag sei.

Auch Delius in Arch. 26, 90 lehnt die Verantwortung des Krankenhauses gegenüber dem Kranken ab, dessen Behandlung dem Krankenhaus von dem Armenverband oder der Versicherungsanstalt übertragen sei.

RG. 59, 197 versagt dem von der (Invaliden-) Versicherungsanstalt in ihrem eigenen Krankenhaus untergebrachten Kranken den Anspruch aus § 278, weil kein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien bestehe, die Verpflegung der Kranken in der Anstalt lediglich die Gewährleistung der der Anstalt öffentlich-rechtlich auferlegten Leistung, nicht aber Erfüllung einer Schuldverbindlichkeit i. S. des BGB. sei; § 831 sei anwendbar.

Dem schließt sich OLG. Dresden in JW. 1919, 197⁵ an, das unter Bezugnahme auf die drei erwähnten RGEntsch. die Anwendung des § 278 ablehnt, wenn es sich um die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit handelt. Das hausein hat gegen diesen Teil der Gründe keine Bedenken.

RG. 74, 163 = JW. 1910, 934 versagt dem Kranken, der auf Kosten des öffentlich-rechtlichen Knappschaftsvereins in dem einem Dritten gehörigen Krankenhaus aufgenommen war, den Schadensersatzanspruch gegen den Knappschaftsverein, weil die Fürsorgepflicht nur auf die Bewährung eines zur Behandlung geeigneten und bereiten Arztes, aber nicht auch auf die zum Zwecke der Heilung vom Arzte nach eigenem Ermessen getroffenen Anordnungen gehe. — Die Verantwortung und die Ärzte der Krankenhäuser werden also nicht als Erfüllungshelfen des Knappschaftsvereins i. S. des § 278 anerkannt.

Dagegen ist das Krankenhaus zahlenden Kranken gegenüber für jedes Versehen verantwortlich RG. 64, 231; 83, 71 = JW. 1913, 976; 91, 134 in PrVerwBl. 28, 439), selbst für den Unterhalt der von dem Kranken im Widerspruch zur der Hausordnung erzeugten Kinder (RG. in Btschr. f. Heimatewesen 29, 262).

RG. 91, 263 = JW. 1918, 260 spricht den Hinterbliebenen eines Geisteskranken, der von der Polizei in ein städtisches Krankenhaus verbracht war, den Anspruch auf Schadensersatz zu mit der aus-

Diese Unterscheidung — nicht der objektiven Sorgfaltspflicht, aber doch der Verantwortung — zwischen zahlenden und anderweit berechtigten Kranken ist bekämpft worden von Ducerius in PrVerwBl. 39, 250 (rechts); 40, 638; Kiesel in PrVerwBl. 34, 181; Friedrichs in Arch. bürgerl. Recht 42, 45 (1916); berf., Annalen

tung oder Überwachung der einzelnen Verrichtung durch den Geschäftsherrn ist nämlich seine allgemeine Überwachungs-, Kontroll- und Unterweisungspflicht zu unterscheiden, für deren schuldhaftige Verletzung er nach § 823 BGB. und eine Gemeinde, soweit die Verletzung ihren verfassungsmäßigen Vertretern zur Last fällt, nach den §§ 31, 89 a. a. D. einzustehen hat. Welche Anforderungen an die allgemeine Überwachungsspflicht eines Geschäftsherrn zu stellen sind, wird sich stets nach der Lage des Einzelfalles, insbesondere danach richten, ob er mit Vornahme einer Verrichtung und ihrer Beaufsichtigung sachkundige Personen und solche betraut hat, deren Zuverlässigkeit von ihm bereits erprobt worden ist. Ganz wird sich der Geschäftsherr seiner Kontrollpflicht aber nur in seltenen Fällen entziehen dürfen. (Vgl. RG. 53, 53 ff., 276 ff.; 82, 206 ff.⁹⁾; 95, 18 ff.; 96, 81⁴⁾; JW. 1906, 547¹³, 745¹⁶; 1909, 659¹⁰.) Im gegebenen Falle wird aus der Eigenschaft der Stadt als Fürsorgepflichtigen, der die unbemittelten Kranken ihre höchsten Güter, Gesundheit und Leben, anvertrauen, zu folgern sein, daß sie durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter Vorschriften erlassen mußte, welche einerseits die Verpflichtung der Wärter, jede auffällige, von den regelmäßigen Beobachtungen abweichende Wirkung eines Heilmittels, jede bei seiner Anwendung zutage tretende außergewöhnliche Erscheinung den Ärzten zu melden, und andererseits die Verpflichtung dieser, bei solchen Meldungen unverzüglich geeignete Vorsichtsmaßregeln zu treffen, regelten. Aber damit ist der Aufgabenkreis der Stadt noch nicht erschöpft. Sie durfte sich nicht damit begnügen, derartige Anordnungen zu treffen, sondern sie mußte sich auch von Zeit zu Zeit in sachgemäßer Weise von ihrer Befolgung überzeugen. Die Gründe des Berufungsurteils lassen aber nicht erkennen, ob die Stadt ihrer allgemeinen Anweisung- und Überwachungsspflicht genügt hat. Verstöße gegen sie und ihre Ursächlichkeit für den eingeklagten Schaden muß allerdings die Kl. dartun, soweit ihr nicht etwa die Regeln des Prima facie-Beweises zur Seite stehen. Also auch von dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung aus bedarf der Fall S. noch weiterer Aufklärung. Bezüglich des jungen S. geht das BG. davon aus, daß durch die Übernahme seiner Behandlung seitens des Hospitals trotz der Nichtzahlung eines Entgelts zwischen ihm und der Stadt ein privatrechtlicher Vertrag zustande gekommen sei. Würde das zutreffen, so wären die Klageforderungen der Mutter des S. unbegründet. Denn mit einer Vertragsklage könnte sie nur einen Schadensersatzanspruch geltend machen, der in der Person ihres Erblassers in folge vertragswidrigen Verhaltens seiner Vertragsgegnerin bereits entstanden war. Sie verlangt aber Ersatz für einen Schaden, den nicht ihr Sohn, sondern den sie selbst erlitten hat, nämlich Ersatz für den Verlust ihres gesetzlichen Unterhaltsanspruchs, der ihr zu Lebzeiten des Sohnes gegen ihn zugestanden hätte. Eine solche Forderung könnte sie aber in Abweichung von dem Grundsatz, daß lediglich der unmittelbar Verletzte ein Recht auf Schadensersatz hat, nur nach § 844 Abs. 2 BGB., d. h. nur dann erheben, wenn der Tod ihres Sohnes auf eine der Stadt anzurechnende unerlaubte Handlung ihrer verfassungsmäßigen Organe zurückzuführen wäre. Auf dem Gebiete des Vertragsrechts findet § 844 Abs. 2 a. a. D. keine Anwendung. Dasselbe gilt von dem Abs. 1 daselbst (vgl. JW. 1907, 710¹⁸; 1908, 9; RG. 104, 102). Nun hat aber das BG. für seine Annahme, daß ein privatrechtlicher Vertrag vorliege, eine Begründung nicht gegeben. Fast hat es den Anschein, als ob sie sich nur darauf gründe, daß S. nicht wie H. nach der Einreißung wieder nach Hause zurückgekehrt ist, sondern zwecks Heilung seiner Kräfte in dem Krankenhause selbst Unterkunft erhalten hat. Eine solche Aufnahme enthält

des Deutschen Reichs 1921/22, 217; ders., Schadensersatzansprüche gegen Behörden 24 (1923).

In der vorliegenden Entsch. lehnt das RG. die ältere Rechtsprechung ab und spricht ausdrücklich aus, daß der Rechtsgedanke, der im § 278 BGB. für das private Vertragsrecht seinen Niederschlag gefunden hat, auch für öffentlich-rechtliche Verhältnisse gelte. Diese Rechtsprechung wird dann nun wohl auch den Krankenkranken zugute kommen. Ganz genügend ist die neue Rechtsprechung freilich nicht, denn § 278 spricht nicht von „verfassungsmäßigen“, auch nicht von „privatrechtlichen“, sondern von „Verbindlichkeiten“. Freilich steht er

aber, wenn sie unentgeltlich erfolgt, ebenso wie eine ambulante poliklinische Behandlung einen Akt öffentlich-rechtlicher Wohlfahrtsbetätigung, der zwischen dem Aufgenommenen und der Stadt nur öffentlich-rechtliche Beziehungen entstehen läßt. Gerade vom Standpunkte des öffentlichen Rechts ist aber die Entscheidung, zu welcher der Bk. von dem des bürgerlichen Rechtes aus nicht gelangen durfte, zu billigen. Da die giftige Einreißung dem S. am 9. Jan. zuteil geworden ist, so ist an einem für seinen Tod ursächlichen Verschulden der Wärter oder der Ärzte nicht zu zweifeln. Ebenso aber wie der Satz, daß ein Schuldner das Verschulden seiner Erfüllungshelfer wie sein eigenes zu vertreten habe, eine Norm nicht nur des Privatrechts, sondern auch des öffentlichen Rechts darstellt, gehören auch die im § 844 BGB. zum Ausdruck gelangten Rechtsgedanken gleichfalls dem bürgerlichen und dem öffentlichen Rechte an. Ohne sie würde das öffentliche Recht eine Lücke aufweisen, die zu unerträglichen Ergebnissen führen müßte und die jeder inneren Berechtigung entbehren würde. Gleichwohl kann die Entscheidung des BG. z. B. nicht aufrecht erhalten werden, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß S., wenn er auch den für bemittelte Kranke geltenden Aufnahmebedingungen entgegen einen Vorstoß oder eine sonstige Vergütung an das Hospital nicht gezahlt hat, ihm gegenüber doch eine Zahlungsverpflichtung eingegangen ist und auf diese Weise einen privatrechtlichen Vertrag mit der Stadt getätigt hat. Auch hier ist daher noch eine genauere Klärung des Sachverhalts erforderlich, die sich auch auf die Frage eines etwaigen Verschuldens der Stadt bei Ausübung ihrer allgemeinen Überwachungsspflicht (vgl. §§ 823, 831, 889 BGB.) zu erstrecken haben wird.

(U. v. 8. Jan. 1926; 32/25 III. — Breslau.) [Sch.]

****8. §§ 7, 1, 8, 9 BGB.** Die Ausschlußfrist des § 7 BGB. wird durch Erhebung der Klage auch beim sachlich unzuständigen Gericht gewahrt. — Die Voraussetzungen für die Abweichung von der grundsätzlich lebenslänglichen Anstellung der Kommunalbeamten sind in § 9 BGB. abschließend geregelt: Ortsstatut oder im Einzelfall Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Daneben ist es unzulässig, der Stadt die selbständige Anordnung der zeitlichen Beschränkung des Dienstverhältnisses eines bestimmten Beamten zu übertragen. Die auf Grund solcher unzulässigen Anordnung erfolgte Anstellung eines Beamten auf bestimmte Zeit hat die Folge der lebenslänglichen Anstellung. Ein Verzicht des Beamten auf seine lebenslängliche Anstellung ist nur dann anzunehmen, wenn er ausdrücklich, klar und bestimmt erklärt ist.]

I. Dem BG. ist darin beizupflichten, daß die Kl. durch die Einreichung der Klage bei dem AG. W., die am letzten Tage der sechsmonatigen Ausschlußfrist des § 7 BGB. erfolgt ist, die Frist gewahrt hat. Daß das AG. sachlich unzuständig war, ist deshalb unerheblich, weil das BG. nicht etwa ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig war (vgl. Urteil des Sen. v. 22. Dez. 1925 III 16/25). Aus demselben Grunde kann dahingestellt bleiben, ob das AG. W. und das AG. L., an das die Sache später vom AG. verwiesen worden ist, örtlich zuständig waren. Jedenfalls war am Wohnsitz des Bkl. kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet. Der Bkl. hat aber, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt (vgl. § 39 ZPO.). Die in der Revisionsbegründung

im Abschnitt vom Inhalt der Schuldverhältnisse, aber die Anwendung der Abschnitte 1, 3, 4, 5, 6 des zweiten Buches ist nicht auf Schuldverhältnisse aus privatrechtlichen Verträgen beschränkt.

Eine eigentümliche Folge, die das RG. zieht, ist, daß es das Schmerzensgeld aus § 847 BGB. versagt, wenn die schädigende Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen eine Vertragspflicht enthält. Die Rechtsprechung ist wohl nicht einheitlich in diesem Sinne. Staudinger, § 847, § 3 a Abs. IV, sagt unter Anführung vieler Belege: „Bei Ersatzansprüchen, die ausschließlich auf Vertrag beruhen, ist § 847 unanwendbar... Bildet aber die Verletzung der Vertragspflicht zugleich eine unerlaubte Handlung... so kann, wenn die Klage auf die unerlaubte Handlung gestützt wird, auch Schmerzensgeld nach § 847 verlangt werden.“

Dr. Karl Friedrichs, Jümenau

⁹⁾ JW. 1913, 877.

⁴⁾ JW. 1919, 721.

für die gegenteilige Meinung angezogenen Entscheidungen *W.* 1917, 231²¹ und *RG.* 92, 40 behandeln den § 30 Preuß. Entz. und leiten lediglich aus seiner Bestimmung einer ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit des Gerichts der belegen Sache her, daß eine bei dem örtlich unzuständigen Gericht gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses erhobene Klage zur Fristwahrung nicht genügt. Mit der Klageerhebung bei einem sachlich unzuständigen Gericht wird dagegen die Ausschlußfrist des § 30 a. a. O. innegehalten, weil die sachliche Zuständigkeit hier keine ausschließliche ist. So ist denn auch anerkannt worden (*RG.* 94, 133), daß die Frist des § 13 Preuß. Wasserstr. v. 1. April 1905 durch die Klage beim örtlich unzuständigen Gericht gewahrt wird. Dasselbe muß im vorliegenden Falle gelten. — Das vom Revisionskammer weiter noch angeführte Urteil *W.* 1916, 1335²² = *RG.* 88, 294 betrifft, ebenso wie das Urteil des *erk. Sen.* v. 13. Dez. 1907 (*III* 179/07), einen Fall, in dem die Klage — anders als hier — vom örtlich unzuständigen Gericht abgewiesen war. Die Annahme des *VG.*, daß die Zustellung der Klage „demnächst“ erfolgt und damit dem § 496 Abs. 3 *ZPO.* genügt sei, steht im Einklange mit den in *RG.* 105, 422 entwickelten Grundsätzen. Die prozessualen Angriffe der Revision sind sonach unbegründet. — II. Dagegen kann der vom *VG.* getroffenen sachlichen Entscheidung nicht beigegeben werden. § 1 des Ortsstatuts, betreffend die Anstellung und Versorgung der Beamten der Stadtgemeinde *W.*, lautet: „Die Anstellung der städtischen Beamten — mit Ausnahme des Bürgermeisters, für welchen § 30 der rheinischen Städteordnung v. 15. Mai 1856 maßgebend ist, ferner des Stadtbaumeisters und des Direktors der Gas-, Wasser- und Kanalwerke, für welche die Anstellung und Befolgung von Fall zu Fall geregelt wird, — erfolgt auf Lebenszeit, jedoch erst von dem Zeitpunkt ab, in dem das 30. Lebensjahr und eine fünfjährige Dienstzeit bei der Stadt zurückgelegt sind... Bis zur Anstellung auf Lebenszeit werden die Beamten auf dreimonatliche Kündigung angestellt.“ Das *VG.* billigt die Auffassung der *KL.*, daß ihr die in dieser Vorschrift vorbehaltene Kündigungsbefugnis auch dem *Bekl.* gegenüber während seiner ersten fünf Dienstjahre zugestanden habe. Denn die Stellenausschreibung v. 30. Mai 1913 verweise ausdrücklich auf das Ortsstatut. In Gemäßheit dieses Ausschreibens sei aber die Anstellung des *Bekl.* durch das Schreiben des Bürgermeisters v. 18. Juli 1913 erfolgt. Das Kündigungserkenntnis der Stadt werde auch wiederholt in der Anstellungsurkunde v. 8. Sept. 1913. Der *Bekl.* meint demgegenüber, daß in der Ausschreibung lediglich eine Probezeit von einem Jahre vorbehalten sei, und daß nach seinem Ablauf eine Kündigung nicht mehr erfolgen können. Die formularmäßige Anstellungsurkunde habe keine sachliche Bedeutung. Einer Entscheidung dieses Streitpunktes bedarf es nicht. Denn wenn die *KL.* die Anstellung des *Bekl.* an die vom *BR.* angenommenen Bedingungen geknüpft hat, so ist ihnen die Wirksamkeit zu verlagern, da sie mit zwingenden Gesetzesvorschriften in Widerspruch stehen. Nach § 8 Abs. 1 *ZPO.* erfolgt die Anstellung der städtischen Beamten grundsätzlich auf Lebenszeit. Nach Ablauf des Probejahrs (§ 10) ist der *Bekl.* also auf Lebenszeit Beamter der *KL.* geworden (vgl. *W.* 1916, 1280²³), es sei denn, daß eine der Ausnahmen des § 9 Abs. 1 gegeben, daß eine Abweichung vom Grundsatz der lebenslänglichen Anstellung durch Ortsstatut oder im vorliegenden Einzelfalle mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt worden ist. Der angeführte § 1 des Ortsstatuts der Stadt findet nach seinem ausdrücklichen Wortlaut auf den Stadtbaumeister keine Anwendung. Die dort vorgesehene fünfjährige Dienstzeit auf Kündigung gilt also für den *Bekl.* unmittelbar kraft Ortsstatuts nicht. Das *VG.* mißt aber dem Umstande Bedeutung bei, daß § 1 ausspricht, die Anstellung des Stadtbaumeisters werde von Fall zu Fall geregelt. Damit sei, so führt es aus, der Stadt die Ermächtigung gegeben, den Stadtbaumeister statt lebenslänglich auf Kündigung anzustellen, ohne daß es dazu der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedürfe. Hiervon habe die *KL.* dem *Bekl.* gegenüber Gebrauch gemacht und für ihn dieselbe Dienstzeit auf Kündigung festgesetzt, wie sie für ihre sonstigen Beamten nach dem Ortsstatut gelte. An die Auslegung, die das *VG.* dem Ortsstatut hat zuteil werden lassen, ist das

Revisionsgericht gebunden (§§ 549, 562 *ZPO.*). Die danach in ihm enthaltene Bestimmung wird aber durch § 9 Abs. 1 *ZPO.* nicht gedeckt. Dieser gestattet, wie schon hervorgehoben, für städtische Beamte Abweichungen von der lebenslänglichen Anstellung nur, wenn sie durch Ortsstatut oder im Einzelfalle mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt sind. Die zweite Alternative ermöglicht die zeitlich begrenzte Anstellung eines bestimmten Beamten. Im Gegensatz dazu muß das Ortsstatut als objektive Rechtsnorm allgemeine Grundsätze über die Art und Weise enthalten, in der für bestimmte Beamtengruppen oder bestimmte Beamtenstellen von der lebenslänglichen Dauer der Anstellung abgewichen werden soll. Unzulässig dagegen ist es, der Stadt die selbständige Anordnung darüber zu übertragen, ob und wie bei der Anstellung einer bestimmten Einzelpersonlichkeit als Beamter das Dienstverhältnis zeitlich beschränkt werden soll. Eine solche Regelung für den Einzelfall erfordert nach dem Gesetz die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welches Erfordernis durch Ortsstatut nicht beseitigt werden kann. Dieses kann an die Stelle der gesetzlichen lebenslänglichen der Amtsdauer städtischer Beamten eine andere Regelung setzen. Dem von der Aufsichtsbehörde nicht kontrollierten Ermessen der Stadt darf es die Festsetzung der Amtsdauer nicht überlassen. Die Bestimmung in dem Ortsstatut der *KL.* so, wie das *VG.* sie auslegt, läuft darauf hinaus, die nach dem Gesetz vorgeschriebene Genehmigung des Regierungspräsidenten auszuweichen. Das ist nicht angängig. So ist der bei der Anstellung des *Bekl.* für fünf Jahre gemachte Kündigungsvorbehalt nur dann gültig, wenn die Aufsichtsbehörde ihn genehmigt hat. Das *VG.* entnimmt diese Genehmigung dem Schreiben des Regierungspräsidenten in Koblenz v. 8. Febr. 1918, in dem er anlässlich der vom *Bekl.* gegen seine Kündigung eingelegten Beschwerde die Stadt für kündigungsberechtigt erklärt. Es ist schwer verständlich, wie diese Erklärung als zur Erfüllung der Voraussetzung des § 9 Abs. 1 *ZPO.* ausreichend hat angesehen werden können. Denn der *Bekl.* ist im Jahre 1913 angestellt worden, sein Probejahr 1914 abgelaufen. Damit ist er lebenslänglicher Beamter der Stadt geworden, sofern nicht damals schon einer der Ausnahmetatbestände des Gesetzes gegeben war. Nach der Auffassung des *BR.* würde der Regierungspräsident die Möglichkeit behalten haben, dem *Bekl.* noch im Jahre 1918, also nach mehreren Jahren, die erlangte lebenslängliche Anstellung wieder zu nehmen. Dieses Ergebnis läuft allen Grundsätzen auch schon des vor Erlaß der *WRV.* geltenden Beamtenrechts zuwider und ist deshalb zu mißbilligen. Die Unwirksamkeit der von der Stadt über die Kündbarkeit des *Bekl.* getroffenen Bestimmungen macht seine Anstellung nicht nichtig. Vielmehr hat sie als der gesetzlichen Regelung entsprechend, also auf Lebenszeit erfolgt zu gelten. Die Kündigungen, die die *KL.* gegen ihn ausgesprochen hat, waren überhaupt unzulässig, so daß ihre Vereinbarkeit mit § 66 *RMilG.* nicht geprüft zu werden braucht. Das *VG.* hat der Klage in letzter Linie aber auch deshalb stattgegeben, weil das Beamtenverhältnis des *Bekl.*, wenn nicht durch Kündigung, so doch jedenfalls dadurch beendet worden sei, daß es nach seinem Ausscheiden aus dem Heere durch beiderseitiges Einverständnis in ein Privatverhältnis umgewandelt worden sei. Eine ausdrückliche Erklärung seiner Zustimmung hierzu hat der *Bekl.* unstreitig nicht abgegeben. Nach der Annahme des *VG.* konnte aber sein ganzes Verhalten von der *KL.* nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß er mit ihrem Anerbieten, auf Privatdienstvertrag noch ein Vierteljahr beschäftigt zu werden, einverstanden war. In diesem Sinne müsse der *Bekl.* sein Verhalten gegen sich gelten lassen. Diesen Ausführungen liegen die Rechtsätze zugrunde, die sich im bürgerlichen Recht hinsichtlich der Auslegung von Willenserklärungen gebildet haben. Der *BR.* überfieht bei ihrer Anwendung aber, daß es sich bei dem Beamtenverhältnis um ein Verhältnis des öffentlichen Rechts handelt, auf das die Grundsätze des bürgerlichen Rechts nicht ohne Berücksichtigung seiner Eigenart übertragen werden können. Bereits in *RG.* 96, 302²⁴ ist aus dieser Eigenart hergeleitet worden (*RG.* 96, 304), daß Erklärungen von Beamten, die einen Verzicht auf ihre Rechte enthalten, nur dann zur

²¹ *W.* 1920, 44.

Grundlage behördlicher Entschliefungen gemacht werden dürfen, wenn sie bestimmt und klar seien. Besonders gelte das für Entlassungsgesuche. Das Einverständnis, das Voraussetzung der Entlassung eines Beamten sei, sei in zweifelsfreier Weise und Form einzuholen. Für auslegungsbefürftige Erklärungen, wie sie im Geschäftsverkehr unvermeidlich seien, sei hier kein Raum. An diesen Sätzen, die für Reichs- und Staatsbeamte wie für Gemeindebeamte gelten (Urteil v. 11. Nov. 1921 III 166/21), ist festzuhalten. Sie treffen auch den vorliegenden Fall, der nicht etwa deshalb eine abweichende Beurteilung erheischt, weil das Beamtenverhältnis des Bekl. durch ein — übrigens kurz befristetes — privatrechtliches Dienstverhältnis ersetzt sein soll. Denn daß er bei Aufgabe seiner Beamtenstellung vorübergehend als Privatangestellter der Stadt weiterbeschäftigt sein würde, ändert nichts daran, daß die Erklärung, die das VG. aus seinem Verhalten herausliest, ihm seine Rechte als lebenslänglicher Beamter genommen haben würde. Eine Erklärung, die einen so weit gehenden Rechtsverzicht des Beamten enthält, kann nur dann als vorliegend angesehen werden, wenn er sie ausdrücklich, mit klaren, unzweideutigen Worten abgegeben hat. Das ist auch der durchaus zutreffende Standpunkt des Bürgermeisters der Kl. gewesen, als er am 27. Nov. 1917 an den Bekl. schrieb, wenn dieser seine Weiterbeschäftigung im städtischen Dienste beantrage, so könne der Antrag nur dann erörtert werden, wenn er, Bekl., ausdrücklich auf sein Recht aus der Anstellungsurkunde verzichte. Diesen ausdrücklichen Verzicht hat der Bekl. aber nicht abgegeben, die Kl. hat nicht auf ihm bestanden. So sind die Folgen, die sich nur an eine derartige Erklärung knüpfen ließen, nicht eingetreten. Der Bekl. ist Beamter der Stadt geblieben. Zur Rechtfertigung des Klagebegehrens ungeeignet ist endlich auch die von der Kl. aufgestellte Behauptung, der Bekl. habe nach seinem Ausscheiden aus dem städtischen Dienst erhebliche Privateinnahmen als Inhaber eines Architekturbüros erzielt. Die Ansicht, daß er neben ihnen nicht auch noch Gehaltsansprüche erheben könne, ist rechtsirrig. Nach der Rechtsprechung des Senats (Wan. 1916 Nr. 31) findet der in § 615 Satz 2 BGB. für das bürgerlich-rechtliche Dienstverhältnis ausgesprochene Rechtsgedanke auf das Beamtenverhältnis keine Anwendung.

(U. v. 22. Juni 1926; 379/25 III. — Frankfurt a. M.)
[Sch.]

****9.** §§ 690, 705 RVD.; § 13 BGB.; § 80 BetrRG. — 1. Die Berufsgenossenschaften sind zwar Körperschaften öffentlichen Rechtes, besitzen aber keinen behördlichen Charakter. — 2. Für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Angestellten, bei denen gemäß der nach § 690 RVD. erlassenen Dienstordnung die Ordnungsstrafen der Verwarnung, Verweis oder Geldstrafe ergangen sind, ist der Rechtsweg unzulässig, und zwar sowohl bei sachlicher Beanstandung als auch wegen Verfahrensmängel.]†

(U. v. 3. Nov. 1925; 589/24 III. — Berlin.) [Sch.]

Abgedruckt JW. 1926, 566.

Zu 9. Das vorliegende Urteil ist in gleicher Weise von Bedeutung für das formelle Recht zur Entsch. von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Berufsgenossenschaftsbeamten wie für das materielle Dienstrecht dieser Angestellten, insbesondere die Frage der Einwirkung des Betriebsratsgesetzes v. 4. Febr. 1920 auf die Anstellungsverhältnisse der Berufsgenossenschaftsbeamten.

Die materiellrechtlichen Fragen sind in dem vorliegenden Urteil nur angeudeut, eine sachliche Entsch. ist jedoch wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgelehnt worden. Das nach § 705 RVD. zuständige RWAm. hat dagegen zu diesen Fragen nach verschiedenen Richtungen hin bereits Stellung genommen. Einmal hat es ausgesprochen, daß Strafen auf Grund der Dienstordnung ohne Mitwirkung der Betriebsvertretung festgesetzt werden (Entsch. des RWAm. v. 11. Juni 1924, RW. S. 185). Zum anderen hat es entschieden, daß eine Mitwirkung des Betriebsrats nach § 74 BetrRG. nicht geboten ist, wenn Angestellte der Berufsgenossenschaft auf Grund der PersonalabauRD. entlassen werden, ferner wenn solche Angestellte, die Mitglieder der Betriebsvertretung sind, auf Grund der PersonalabauRD. in den einstufigen Ruhestand versetzt werden. Dabei wird auf § 96 Abj. 2

****10.** Art. 131 RVerf. Die mit der Ausübung staatlicher Zwangsgewalt betrauten Personen sind stets Beamte, selbst wenn ihnen das Landbesrecht die Beamteneigenschaft nicht beilegt. Soweit sich aber die öffentliche Gewalt in staatlicher Fürsorge betätigt, ist es Sache des einzelnen Landes, die Grenzen dieser Aufgaben festzulegen und zu bestimmen, ob er diese Fürsorgeaufgaben durch Beamte erfüllen lassen oder ihre Erledigung Privatpersonen überlassen will.]†

Die Frage, ob der beklagte Hamburger Staat für dieses Versehen des Lotsen als eines Beamten haftet, ist zu entscheiden nicht nach dem vom VG. in den Vordergrund gerückten § 27a des Hamburger UGBW. in der Fassung des Gef. v. 26. Jan. 1920, sondern nach Art. 131 RVerf. (RG. 102, 171). Inhaltlich decken sich jedoch beide Vorschriften. Auch nach Art. 131 RVerf. setzt die Staatshaftung voraus, daß ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt, die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt hat, und zwar, wenn das auch nicht ausdrücklich gesagt ist, schuldhafterweise. Im Gegensatz zum VG. hat das VG. die Haftung des Hamburger Staates für das vom Bekl. beim Lotsen des Dampfers begangene Versehen verneint. Die Hamburger Hafenslotzen seien allerdings Staatsbeamte, denen die Ausübung öffentlicher Gewalt in gesundheits-, quarantäne-, zoll- und verkehrspolizeilicher Beziehung anvertraut sei. Nach der besonderen Dienstweisung für Hafenslotzen liege ihnen die Bestimmung von Schiffs Liegeplätzen, die Vertretung des Hafens, die Sorge für die allgemeine Ordnung in den Häfen und die Aufsicht über das Fahrwasser und die Hilfseinrichtungen der Schifffahrt ob. Anders stehe es aber mit ihrer Tätigkeit beim Lotsen der ein- und ausgehenden oder ihren Liegeplatz ändernden Schiffe. Nach § 5 des Hamburger HafensG. v. 2. Juni 1897 erhielten die 150 ohm Nettoamtgehalt überschreitenden Seeschiffe bei der Einfahrt, bei Platzveränderungen und beim Verlassen des Hafens auf Verlangen einen Hafenslotzen, könnten jedoch zur Annahme eines solchen nicht gezwungen werden. Auch wenn ein Hafenslotze an Bord sei, verbleibe nach ausdrücklicher Vorschrift die Führung des Schiffes beim Schiffer. Der Hafenslotze sei weder Zwangs-, noch Pflicht-, noch Führungslotse, sondern lediglich ein nach freier Entschliebung des Schiffsführers im Privatvertragswege angenommener und jederzeit nach unbeschränktem Verlieben des Schiffers seiner Tätigkeit wieder entsehbare Beratungslotse, der als solcher gegen besonderes Entgelt tätig werde. Seine Dienste gegenüber dem gelotsten Schiffe seien lediglich nautisch-technischer Art, die von jedem ortskundigen Nautiker geleistet werden könnten. Neben der nautischen Beratung könne der Lotse zwar auch amtliche Funktionen ausüben. Ein solches Zusammentreffen verschiedenartiger Tätigkeiten stehe hier aber nicht in Frage. Denn im vorliegenden Falle sei der Hafenslotze, der Bekl., überhaupt nicht als Beamter tätig geworden und habe keine öffentliche Gewalt ausgeübt. Diese Ausführungen des VG. beruhen, soweit sie die Stellung des Bekl. als Hamburger Hafenslotze betreffen, auf irrefühlichem Hamburger Recht und sind deshalb für das Revisionsgericht bindend (§§ 549, 562 RVD.). Aus den Feststellungen des Vorderrichters ergibt sich, daß der Bekl. bei der

BetrRG. hingewiesen, wonach die Zustimmung der Betriebsvertretung nicht erforderlich ist, wenn eine auf geschlicher Verpflichtung beruhende Entlassung vorliegt (RW. v. 8. Dez. 1924, RW. 25, 20, 21).

Geh. Obderegk. Prof. Dr. Ludwig Laß, Neubabelsberg.

Zu 10. Mit dem Ergebnis kann man einverstanden sein, aber auch nur mit dem Ergebnis, nicht dagegen mit seiner Begründung. Nach dieser wäre die Entsch. sicher anders ausgefallen, wenn es sich nicht um irrefühliches Hamburger Recht gehandelt hätte.

Was zunächst die Frage anbetrifft, ob der Art. 131 RVerf. so fortiges unmittelbares Recht enthält, so beruft sich der III. JS. auf RG. 102, 32, das diese Frage in aller Ausführlichkeit behandelt, aber doch die gegen eine solche Auslegung erhobenen Einwände nicht zu widerlegen vermocht hat. Gerade, wenn man den Zufälligkeiten der Entstehung dieses Artikels und den Äußerungen der Abgeordneten in der Nationalversammlung, wie das RG. mit Recht ausführt, keine ausschlaggebende Bedeutung beimißt, gerade dann muß man den vom RG. herbeigeführten Standpunkt für nicht gewollt und auch untragbar halten, wonach sich die Verantwortlichkeitsfrage in den Ländern, die

Botung des Dampfers, bei der er lediglich den Schiffer nautisch beraten hat, überhaupt nicht als Beamter i. S. des Hamburger Rechts, sondern auf Grund eines mit dem Schiffer geschlossenen privatrechtlichen Dienstvertrages tätig gewesen ist. Damit entfällt die erste Voraussetzung des Art. 131 RVerf., das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung eines Beamten. Nun ist allerdings der Beamtenbegriff des Art. 131 nicht ausschließlich nach Landesrecht zu umgrenzen. Beamte i. S. dieser Verfassungsbestimmung sind vielmehr alle mit obrigkeitlichen Befugnissen, mit öffentlicher Gewalt ausgestattete Personen, unabhängig davon, ob ihnen das einschlägige Landesrecht Beamteneigenschaft beilegt oder nicht (RG. 105, 334¹). Öffentliche Gewalt ist zunächst die staatliche Zwangsgewalt. Die mit ihrer Ausübung betrauten Personen sind also für den Bereich des Art. 131 stets Beamte. Die öffentliche Gewalt vermag sich aber, wie das RG. in ständiger Rechtsprechung (RG. 68, 285²); 102, 32 und die dort angeführten weiteren Entscheidungen) angenommen hat, auch in staatlicher Fürsorge zu betätigen. Wenn ein Fall fürsorgender Staats Tätigkeit vorliegt, kann jedoch nicht aus allgemeinen Grundätzen entnommen werden. Es ist vielmehr Sache des einzelnen Staates, zu bestimmen, wie weit er seine Tätigkeit in dieser Hinsicht erstrecken will. Es ist eine von ihm zu entscheidende Frage der Zweckmäßigkeit, ob er in das Gebiet der Fürsorge fallende Aufgaben selbst erfüllen oder ob er sie Privatpersonen zur eigenen Erledigung überlassen will. Insofern muß also auch bei der Anwendung des Art. 131 RVerf. für die Haftung der Länder zurückgegriffen werden auf das einschlägige Landesrecht. Nach ihm ist zu entscheiden, ob das Land kraft seiner Staatsgewalt eine das Wohl seiner Angehörigen fördernde Tätigkeit selbst übernommen hat. Nur wenn das der Fall ist, sind die mit dieser Tätigkeit betrauten Personen Beamte i. S. der angeführten Verfassungsvorschrift, dann aber auch ohne Rücksicht darauf, ob das Landesrecht ihnen im übrigen die Stellung von Beamten einräumt. Nach den Darlegungen des Verwaltungsgerichts hat der Hamburger Staat die nautische Beratung der im Hamburger Hafen verkehrenden Schiffe, bei welcher Tätigkeit das der Klage zugrunde liegende Versehen begangen ist, nicht in den Kreis der von ihm zu erfüllenden Aufgaben einbezogen. Er hat sie vielmehr der außeramtlichen Privat-tätigkeit der Hafenlotsen überlassen. Das konnte er trotz der den Hafenlotsen daneben noch auferlegten amtlichen Pflichten. Die Lotung der ein- und ausgehenden Schiffe im Hamburger Hafen fällt demnach nicht in den Bereich der Ausübung öffentlicher Gewalt. Die das Loten besorgenden Personen handeln dabei nicht als Beamte i. S. von Art. 131 RVerf., so

noch keine Regelung getroffen hatten, lediglich nach dem Art. 131 richten soll, ganz abgesehen davon, daß auch die anderen gegen die Entsch. des RG. sprechenden Argumente von ihm nicht einwandfrei widerlegt worden sind, auch nicht in dem Beschlusse des gleichen Sen. v. 20. Febr. 1923 (vgl. RG. 106, 34 ff.).

Die Ausführungen des RG. zu widerlegen, dazu reicht natürlich der hier zur Verfügung stehende Raum nicht aus; das muß einem besonderen Aufsatze vorbehalten bleiben.

Ein zweiter Punkt in der Begründung, dem widersprochen werden muß, sind die Ausführungen über den Beamtenbegriff des Art. 131 RVerf., in denen das RG. auf seine Entsch. RG. 105, 334 ff. = JW. 1924, 1360 Bezug nimmt, wo es ausgeführt hat, daß aus dem die Bestimmung des Art. 131 beherrschenden Gedanken für seinen Anwendungsbereich ein selbständiger Beamtenbegriff abzuleiten und deshalb die Abgrenzung des von dem Begriff umfaßten Personenkreises nach Maßgabe des Landesrechts ausgeschlossen sei. Wenn es auch hier ausführt, daß der Beamtenbegriff des Art. 131 nicht ausschließlich nach Landesrecht zu umgrenzen sei, um die Annahme eines selbständigen Beamtenbegriffs zu begründen, so übersieht es zunächst, daß auch das Reichsrecht (BeamtenG.) einen eigenen Beamtenbegriff kennt, mit dem es sich doch auch mindestens hätte auseinanderzusetzen müssen. Hätte es dies getan, dann wäre die Annahme eines eigenen Beamtenbegriffs lediglich für den Art. 131 sehr viel schwerer zu begründen gewesen, d. S. sogar überhaupt nicht.

Wenn das RG. sodann ausführt, daß Beamte i. S. des Art. 131 alle mit obrigkeitlichen Befugnissen, mit öffentlicher Gewalt ausgestattete Personen seien, unabhängig davon, ob ihnen das einschlägige Landesrecht Beamteneigenschaft beilegt oder nicht, so ist diese Auslegung aus drei weiteren Gründen völlig unhaltbar. Erstens, weil sie

daß den Hamburger Staat die Verantwortlichkeit für die dabei von ihnen begangenen Versehen nicht trifft.

(U. v. 2. Juli 1926; 387/25 III. — Hamburg.) [Sch.]

11. Art. 131 RVerf.; RGef. v. 22. Mai 1910. 1. Die dienstliche Tätigkeit der Postbeamten gegenüber der Allgemeinheit ist regelmäßig nicht hoheitsrechtlicher, sondern privatrechtlicher Natur, insbesondere auch innerhalb der Abwicklung des Postschekverkehrs. — 2. Verpflichtung des Richters, auf den ihm unterbreiteten Tatbestand das richtige Gesetz anzuwenden, auch wenn die Parteien hierauf nicht hingewiesen haben.]

Der Berufsrichter leitet die Haftung der bekl. Deutschen Reichspost aus Art. 131 RVerf. in Verb. mit dem RGef. v. 22. Mai 1910 her. Seine Feststellung, daß der Postinspektor R. in seiner Eigenschaft als Postbeamter der H. fahrlässigerweise eine falsche Auskunft erteilt und sie dadurch in vermögensrechtlicher Beziehung geschädigt habe, ist zwar rechtlich nicht zu beanstanden, sie würde aber die angefochtene Entscheidung nur dann tragen, wenn die Auskunftserteilung als hoheitsrechtlicher Akt anzusehen und deshalb die dem R. zur Last fallende Amtspflichtverletzung in Ausübung ihm anvertrauter öffentlicher Gewalt begangen wäre. Das ist jedoch im Gegensatz zu der Auffassung des BG. zu verneinen. Als öffentlich-rechtliche Verkehrsanstalt dient die Post zwar einerseits den Bedürfnissen und Interessen der Allgemeinheit, andererseits aber auch dem Reiche als Einnahmequelle, die nicht nur die Betriebskosten decken, sondern auch darüber hinaus der Reichskasse Überschüsse liefern soll. Die Postverwaltung schließt mit denjenigen, welche ihre Einrichtungen benutzen wollen, Verträge ab, die im wesentlichen in den Herrschaftsbereich des bürgerlichen Rechts fallen, wenn auch die Rechtsstellung der Post der anderen Vertragspartei gegenüber in mancher Hinsicht durch Sondergesetze (vgl. z. B. §§ 6—12 PostG. v. 28. Okt. 1871, § 9 PostG. v. 26. März 1914/22. März 1921) abweichend von dessen gesetzlichen Vorschriften geregelt ist. Infolgedessen sind auch die dienstlichen Einrichtungen der Postbeamten, die sie zur Vorbereitung, beim Abschlusse oder in Erfüllung derartiger Verträge vorzunehmen haben und vornehmen, in der Regel nicht hoheitsrechtlicher, sondern privatwirtschaftlicher Natur. Daß in Fällen, in denen privatwirtschaftliche und öffentlich-rechtliche Aufgaben der Postbeamten ineinander übergreifen, einzelne ihrer Handlungen auch Ausflüsse öffentlich-rechtlicher Gewalt darstellen können, ist freilich zuzugeben (vgl. RG. 91, 273; 104, 143; 107, 275). Sie werden

dem Wortlaute der Bestimmung Gewalt antut, die nicht von Personen spricht, die in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt ihre Amtspflicht verletzen, sondern von „Beamten“. Zweitens, weil nur Beamte im staatsrechtlichen Sinne eine Amtspflicht haben, also bei anderen Personen, die öffentliche Gewalt ausüben, von einer solchen nicht gesprochen werden kann. Und drittens, weil diese Auslegung des RG. dem öffentlichen Rechte des Reiches und dem der Länder widerspricht, nach dem für die Frage nach der Beamteneigenschaft im staatsrechtlichen Sinne nicht die Art der amtlichen Tätigkeit, sondern lediglich die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses ausschlaggebend gewesen ist und noch ist.

Der Irrtum in der reichsgerichtlichen Auffassung tritt ganz besonders scharf in Erscheinung, indem es der staatlichen Fürsorge durch Beamte in seinem Sinne nur die Fürsorge durch Privatpersonen gegenüberstellt, also übersieht, daß der Staat von jeher, seit dem Ausbruche des Weltkrieges aber in ganz besonders großem Umfange, staatliche Aufgaben, auch auf dem Gebiete der Hoheitsausübung, nicht durch Beamte im staatsrechtlichen Sinne (auch nicht Privatpersonen überlassen), sondern durch die sog. Angestellten, also durch Personen hat erfüllen lassen, die mit ihm in einem privatrechtlichen Verhältnisse standen und stehen, also ihre Tätigkeit nicht als Privatpersonen, sondern als Organe des Staates ausüben, so daß also deren Tätigkeit nicht eine private, sondern eine staatliche war und ist.

Mag der Rechtszustand, wonach die Bestimmung des Art. 131 nur eine Richtlinie für die Ländergesetzgebung rechtspolitisch unbefriedigend sein; der durch die Auslegung des RG. geschaffene erzeugt noch weit mehr Schwierigkeiten und Zweifel, darunter nicht wenige, die, wenn man nach der Begründung dieses Standpunktes urteilen darf, von ihm nicht vorausgesehen worden sind.

Wirkl. Admiralitätsrat Dr. Apel, Berlin.

¹) JW. 1924, 1360.

²) JW. 1908, 413.

aber immer nur Ausnahmen bilden. Im gegebenen Falle ist davon auszugehen, daß die von der Postverwaltung im Rahmen des Postscheckverkehrs mit den Postscheckkunden geschlossenen Verträge ebenso wie der Postanweisungsvertrag dem Privatrechtsgebiete angehören. Die Kl. besaß ein Postscheckkonto. Auf dieses beabsichtigte sie von einem Schweizer Schuldner einen Geldbetrag überweisen zu lassen. Mit Rücksicht hierauf, also innerhalb ihres privatrechtlichen Interessenskreises, erbat sie von K. Auskunft darüber, ob bei Geldüberweisungen von der Schweiz nach Deutschland derselbe Umrechnungskurs gelte wie bei Überweisungen von Deutschland nach der Schweiz. Inhalt und Zweck der Frage deuten also ebensowenig wie die bejahende Antwort des K. darauf hin, daß ein hoheitsrechtlicher Akt verlangt oder vollzogen worden sei. Die Tätigkeit des K. ist rechtlich nicht anders zu beurteilen, als die eines Postbeamten, der am Schalter Briefmarken verkauft, Pakete annimmt und ausgibt oder einem Reisenden auf dessen Ersuchen die Ankunfts- oder Abfahrtszeit einer Post mitteilt. Das durch sie geschaffene Rechtsverhältnis und seine Wirkungen bestimmen sich daher nicht nach öffentlichem Recht, sondern ausschließlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Fehlt es aber auf Seiten des schuldigen Beamten an einer Betätigung öffentlich-rechtlicher Gewalt, so ist für eine Haftung der Bekl. aus Art. 131 RVerf. kein Raum.

(U. v. 18. Juni 1926; 281/25 III. — Breslau.) [Sch.]

b) Straffachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Drucker, Leipzig und Rechtsanwalt Dr. Alsborg, Berlin.

****1.** [§ 164 StGB. ist nicht anwendbar, wenn die falsche Anschuldigung bei einer ausländischen Behörde erfolgt, die sich widerrechtlich in Deutschland Amtsbefugnisse anmaßt.]

Die Verurteilung der Angekl. wegen falscher Anschuldigung beruht auf Rechtsirrtum. Der § 164 StGB. dient in erster Reihe und vorwiegend dem Schutze der staatlichen Rechtspflege, und zwar ausschließlich der deutschen. Den Schutz fremdländischer Behörden bezweckt er nicht, am allerwenigsten solcher, die völkerrechtswidrig während des Friedens in deutsches Gebiet einbrechen und sich widerrechtlich Amtsbefugnisse anmaßen; die nur den deutschen Behörden zustehen. Daß diese sich während des Nuhreintruchs der Gewalt beugen und, wie das Urteil annimmt, mit Dienststellen der französischen Besatzung als Behörden verkehren mußten, ist eine Frage, die mit dem Strafrechtsschutz des § 164 StGB.

Zu 2 u. 3. In den beiden Fällen, welche den Urteilen des 1. und 2. StS. zugrunde liegen, hätte der Getäufchte das mit dem Täter abgeschlossene Rechtsgeschäft ohne dessen Vorspiegelungen nicht vorgenommen. Das eine Mal gibt der Täter einen Austauschwechsel der Bank zur Diskontierung, den sie für einen Kundenwechsel hält, das andere Mal nimmt der Täter durch Überziehen seines Postscheckkontos den Kredit der Post in Anspruch, während diese glaubt, aus dem vorhandenen Guthaben des Täters zu zahlen. Daß der Irrtum der Getäufchten vom Täter nicht nur benutzt, sondern hervorgerufen ist, mag in beiden Fällen angenommen werden — mit Sicherheit ist es aus dem mitgeteilten Tatbestand nicht ersichtlich. Das Problem liegt in beiden Fällen in der Berechnung des Vermögensschadens.

Die rein juristische Vermögensauffassung, durch die Bindung den Kriminalisten vor dem „Mobejoch wirtschaftlicher Vermögensauffassung“, vor dem „oft so schwer und unsicher zu handhabenden Wertbegriff“ (Lehrb. I, 239) bewahren zu können glaubte, erweist ihre Unbrauchbarkeit gerade im Betrugsrecht. Einen Vermögensschaden erleidet nach Bindung derjenige, „der nicht erhält, was er von Rechts wegen beanspruchen kann“ (a. a. O. 357). Aber abgesehen von der Unterscheidung zwischen vermögenswerten und nicht vermögenswerten Leistungen und den auf diese oder jene gerichteten Ansprüchen, kann in zahlreichen Fällen durch Irrtum ein Schaden hervorgerufen sein, ohne daß vorher ein Anspruch bestand. Es ist „beim Vermögensschaden die Berücksichtigung des Wertmomentes nicht zu entbehren“ (H. A. Fischer, Der Schaden, Jena 1903, S. 15). Bindung umgeht einen Teil der Schwierigkeiten durch die Annahme, aus den Vorberebungen erhalte die Partei einen Anspruch auf Abschluß des nach den Vereinbarungen von ihr erwarteten Vertrages. Juristisch ist diese generelle Annahme bindender Vorverträge unhaltbar (Hegler, WVB. VII, 426 Anm. 1), soziolo-

nischs zu tun hat. Die Anzeige der Angekl. vom Sept. 1923 an den französischen Ortsbelegierten in Duisburg fällt daher nicht unter § 164 StGB.

(3. Sen. v. 10. Juli 1926; 3 D 423/26.) [A.]

2. [§ 263 StGB. Betrug. Vermögensbeschädigung durch Annahme eines Austauschwechsels an Stelle eines Warenwechsels.]†

(1. Sen. v. 11. Mai 1926; 1 D 250/26.)

Abgedruckt JW. 1926, 2186.

3. [§ 263 StGB. Betrug. Der Vermögensschaden kann darin liegen, daß der Geschädigte an Stelle sofort verfügbarer Barmittel eine Forderung auf lange Sicht erhält.]†

Der Vermögensschaden des Postfiskus bestand nicht nur darin, daß die Post die zu Unrecht der Sparkasse überlassenen Beträge nicht zinsbar verwerten konnte, sondern schon darin, daß ihr überhaupt die ausgezahlten Gelder nicht mehr zur Verfügung standen; daß sie ohne Verpflichtung aus ihrem Vermögen Zahlungen leistete, für die sie keine Deckung hatte. Das Postscheckkonto der Sparkasse, von dem nur dem jeweiligen Guthaben entsprechende Beträge abgehoben werden durften, wies bei den Auszahlungen entgegen der Annahme der Postscheckbeamten in Wahrheit kein Guthaben auf. Die Post tauschte für die der Sparkasse in bar oder durch Überweisung überlassenen Gelder nur eine Forderung gegen die Sparkasse oder die Stadtgemeinde B. ein, die in ihrem wirtschaftlichen Werte dem des Besitzes von Bargeld nicht gleichkam. Das Urteil hebt besonders hervor, daß damals die Geldbeschaffung außerordentlich schwierig war, daß die Stadtgemeinde B. sich um Beschaffung einer Anleihe von 500 000 M. bemühte, ohne ihr Ziel zu erreichen, daß der Angekl. sich für die beabsichtigte „unauffällige“ Deckung der Sparkassenschuld nur auf die erhofften Anleihegelder angewiesen sah, und daß die Sparkasse die erhobenen Gelder zur Befriedigung ihrer kreditfuchenden Kunden brauchte. Damit ist die Unmöglichkeit einer sofortigen Bartilgung der Schuld und die Minderwertigkeit der Forderung der Post von der St.R. festgestellt. Daß der Grundbesitz und sonstiges Vermögen der Stadt für die Post eine Sicherheit darboten, aus der sie sich schließlich Befriedigung verschaffen konnte, bedeutet nur, daß voraussichtlich nachträglich Ersatz geleistet werden konnte, beseitigte aber nicht die Tatsache, daß die Post an Stelle ihrer verfügbaren Barmittel, deren Besitz nach dem Urteile damals von besonderem wirtschaftlichen Werte war, nur eine Forderung auf lange Sicht erlangte.

(2. Sen. v. 11. März 1926; 2 D 41/26.) [A.]

gleich enthält sie den kriminalpolitisch wertvollen Gedanken, der Getäufchte sei immer dann am Vermögen geschädigt, wenn er eine Aufwendung nur unter der Voraussetzung machen wollte, daß das ihm Vorspiegelte wahr sei. Dieser subjektive Standpunkt, der den Vermögensschaden ausschließlich nach dem Willen des Getäufchten beurteilt, bestimmte nach anfänglichem Schwanken die Praxis des Preuß. Obertribunals. Das RG. hat sich umgekehrt in der Plenarentsch. v. 20. April 1887 (RGSt. 16, 1 ff.) der objektiven Richtung angeschlossen, wie sie z. B. Hälschner (Gem. dtsh. Strafrecht II S. 249 ff.) betrat: es genügt nicht Kausalzusammenhang zwischen der auf Täuschung beruhenden Vermögensdisposition und dem Ausbleiben eines vom Getäufchten erwarteten Gewinns, sondern Vermögensschaden ist die Differenz zwischen dem Gelbwert des Gesamtvermögens vor und nach der durch die Täuschung hervorgerufenen Vermögensdisposition (RGSt. 16, 1 ff.). Entgegen dieser objektiven Richtung des RG. ist Rotering (WZ. 47, 416 ff.) Bindung gefolgt. Rüdorff (= Stenglein) (4. Aufl. § 263 Nr. 11) wirft der Auffassung des RG. vor, sie verkenne die in jenen angeblichen Betrugshandlungen liegende „Beeinträchtigung der Willensfreiheit“. Aber ein Widerspruch gegen den Willen und das subjektive Interesse des Getäufchten mag rechtswidrig sein, sie ist darum nicht — ein Vermögensschaden (so schon Hälschner a. a. O. 251)! Heute ist die objektive, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten messende Auffassung des RG. „gemeine Meinung“ (v. Kist-Schmidt, 21. Aufl. S. 458 Anm. 6). Aber nicht in extremem objektiven Sinn. Bereits der Plenarbeschluß des RG. (16, 1 ff.) und die ihm vorangehenden Ausführungen der Referenten (WZ. 43, 321 ff.) verlangen objektive Beurteilung des individuellen Einzelfalles. Für den Getäufchten, für seine konkrete Vermögenslage muß — nach objektiver Beurteilung — ein wirtschaftlicher Schaden entstanden sein! In diesem Verhältnis zwischen

****4.** §§ 271, 380 StGB.; § 147 GewD. Ein „Personal-Ausweis“ ist eine öffentliche Urkunde, ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen zur Ausstellung eines solchen Ausweises gegeben waren. Die Beweiskraft eines solchen Ausweises erstreckt sich auf die Berechtigung zur Führung eines Titels.†)

Es ist nicht zweifelhaft, daß der „Personal-Ausweis“, den sich der Angekl. i. F. 1922 auf den Namen Dr.-Ing. J. ausstellen ließ, eine öffentliche Urkunde i. S. des § 271 StGB. ist, und zwar selbst dann, wenn ihm dieser Ausweis als förmlicher „Paßersatz“ erteilt wurde, wie dies jetzt durch §§ 27, 29 ff. der Bef. v. 4. Juni und 22. Dez. 1924 (RGBl. I, 613, 964) zur PaßV. v. 10. Juni 1919 (RGBl. 516) geregelt ist. Denn auch wenn schon nach den i. F. 1922 geltenden (unveröffentlichten) Bestimmungen ein Personalausweis als Paßersatz nur für Ausländer und Staatlose, also nicht für den Inländer J. hätte ausgestellt werden dürfen, so würde doch die Zuwiderhandlung gegen diese Dienstvorschrift den vom Polizeipräsidenten in Berlin-Charlottenburg als zuständiger Paßbehörde formgerecht ausgestellten Personalausweis nicht seiner Eigenschaft als öffentliche Urkunde entkleiden. Die Ausstellung eines solchen Ausweises blieb eine allgemein und ohne weiteres innerhalb der Amtsbefugnisse des Polizeipräsidenten liegende Beurkundung, mochten immerhin im Einzelfall die sachlichen Voraussetzungen zur Übernahme der Amtshandlung gefehlt haben. Die Beweiskraft

objektivem Maßstab und der subjektiven Beziehung, auf die er angewandt werden soll, liegt die Schwierigkeit der Schadensberechnung beim Betrug. Lehnt man freilich mit Stenglein (ZS. 49, 80 ff., insbes. 119) jede von außen aufgedrängte Schätzung ab, so ist damit der objektive Standpunkt zugunsten des subjektiven Parteivortrags ausgegeben. Um der Berücksichtigung des ideellen Schadens will Mittermaier die subjektive Beziehung stärker betont wissen (ZM. 1924, 1877). Eckstein (GoldArch. 58, 339 ff.) entfernt sich mehr in der theoretischen Formulierung, als im praktischen Ergebnis von der Auffassung des RG., wenn für ihn als Maßstab allein der subjektive Wert maßgebend ist, aber modifizierend ein allgemeiner wirtschaftlicher, also objektiver Wert für die Leistung des Getäuhten die obere, für die Leistung des Täters die untere Grenze bildet: Der Schuldtehaber ist nicht am Vermögen geschädigt, dem sein „unverkäuflicher“ Liebling für einen guten Preis abgegeben ist, und der Rennstallbesitzer ist es ebensowenig, dem an Stelle des Rennpferdes ein nicht minder wertvolles Arbeitspferd geliefert ist! Wo es sich nicht um typische Gebrauchswerte handelt, bemißt sich der Wert eines Gegenstandes nach seiner Realisierungsmöglichkeit. Objektiver Wert ist „Realisationswert“ (Eckstein a. a. D.).

Das gleiche Problem subjektiver und objektiver Einstellung kehrt wieder bei der Frage, welche Ansätze zum Wertausgleich bei der Schadensberechnung gebracht werden sollen: muß der Wert der vom Getäuhten bewirkten Leistung zurückbleiben hinter der erwarteten oder der wirklich erlangten Gegenleistung des Täters? Eckstein (a. a. D.) und RG. ZM. 1924, 818 gehen den ersten Weg. Damit wird der objektive Standpunkt weitgehend preisgegeben. Man kann allenfalls bei der betrügerischen Nichterfüllung vertraglich begründeter Ansprüche den entgangenen Gewinn, auf den der Getäuhte in diesem Fall ein Recht hatte, als Vermögensschaden ansehen (RG. 16, 11). Aber wenn jemand durch Täuschung zur Eingehung eines Vertrages bewegt wird, dann ist das Ausbleiben des erhofften Erfolges nichts Reales, sondern etwas, was nur bei ihm selbst Wille und Vorstellung beschäftigt — ein nur für ihn selbst maßgebender, subjektiver Wert. Es kommt daher auf die zwischen Leistung und erhaltener Gegenleistung bestehende Differenz an.

Bei der Diskontierung „fabrizierter“ Austauschwechsel erhält der Getäuhte eine formal gültige Wechselverpflichtung. Was die Zahlungsfähigkeit der Verpflichteten anlangt, so wird der Austauschwechsel oft ein Indiz der Zahlungsunfähigkeit sein — es kann aber auch der Gefälligkeitswechsel eingelöst werden und die Zahlungsfähigkeit der in einem Stundewechsel verpflichteten Personen fraglich sein.

Es fragt sich, ob es für den Girator einen wirtschaftlichen Wertunterschied macht, ob Aussteller und Akzeptant lediglich wechselmäßig verpflichtet sind oder ob dieser Rechtsbeziehung eine materielle Causa, etwa ein Warenübergang zugrunde liegt. Nach RGSt. 3, 35 (37) liegt in der Girierung eines Wechsels nicht die Ver Sicherung einer neben dem Wechsel dem Indossanten zustehenden Gläubigerschaft. RGSt. 12, 395 dagegen mißt — abgesehen von der Solvenzfrage — den Kundenwechseln, „welche eine reale Grundlage in einem geschlossenen Warengeschäfte haben“, bei denen der Übernahme des Wechselobligos durch den Verpflichteten ein entsprechender Vermögenszuwachs gegenübersteht, einen höheren Wert bei. In RGSt. 22, 20 hat der gleiche 3. StS. — ohne den Gegenatz deutlich zu machen — diese Auffassung verlassen. RGSt. 27, 75 reprobiert vollends die dem

des Ausweises erstreckte sich aber auf die Berechtigung des Angekl. zur Führung des Titels Dr.-Ing. Denn anders als nach § 267 StGB. handelt es sich im Falle des § 271 StGB. nicht um die Frage, ob durch Beifügung eines Zusetzes, insbesondere eines Titels zu dem richtigen Namen der Anschein erreicht wird, als sei der Genannte in Wirklichkeit eine andere Person (RGSt. 55, 173, 174 mit Entsch.; sowie GoldArch. 55, 310). Vielmehr kommt es in dieser Beziehung für die Beweiskraft der Urkunde nach § 271 StGB. darauf an, ob die Berechtigung zur Führung des Titels eine rechtserhebliche Tatsache darstellt, über die öffentliche Beweis zu erbringen die Urkunde bestimmt ist. Dies trifft für Personalausweise zu, namentlich wenn sie als Paßersatz gelten sollen. Denn solche Ausweise (vgl. z. B. das jetzt geltende Muster, Anl. I zu § 29 PaßBef.) beschränken sich nicht auf Eintragungen, die (wie z. B. die Angaben über Gestalt, Gesicht, Farbe der Augen und Haare, Kennzeichen, Lichtbild und Unterschrift) einer Verwechslung vorbeugen und verhüten sollen, daß der Ausweis von einer anderen als der darin bezeichneten Person geführt wird. Vielmehr enthält der Ausweis auch Angaben, die zugleich (wie die Altersangabe, die auch für die staatsbürgerlichen Rechte erheblich ist) oder lediglich allgemeine fremdenpolizeiliche Bedeutung für die Person des Inhabers haben. Zu den Eintragungen letzterer Art gehört neben der Angabe der Staatsangehörigkeit die des Standes oder Berufs, und wenn die Paßbehörde es hierbei für angezeigt hält, den Stand oder Beruf, vielleicht auch, wie z. B. bei Beifügung eines

Urteil RGSt. 12, 395 „angepaßten Feststellungen“ des LG. und präzisiert den neuen, von RGSt. 36, 367 ausgenommenen Standpunkt: Das Indossieren von Austauschwechseln muß nicht, kann aber unter Umständen einen Vermögensschaden für die diskontierende Bank zur Folge haben. Dabei kommt es nicht darauf an, daß die Wechselnehmer Austauschwechsel erhielten, während sie nur Kundenwechsel diskontieren wollten, daß sie also „in den Wechseln weniger erhielten, als sie erwarteten“ (RGSt. 27, 79) — diese subjektive Schadensberechnung scheint RGSt. 29, 349 zugrunde zu legen, während Bindig in der Polemik gegen RG. 12, 395 („recht bedenktlich“) dem Girieren von Austauschwechseln „keine Bedeutung“ beimißt (a. a. D. S. 357 Anm. 1). Sondern es kommt darauf an, ob auf Grund der besonderen geschäftlichen Beziehungen der Bank ihre Leistung den Wert der Austauschwechsel objektiv übersteigt. So könnte im vorliegenden Fall ein gegenüber der Hingabe von Bargeld geringerer Wert der Austauschwechsel z. B. darin liegen, daß die Bank, etwa im regelmäßigen Verkehr mit der Reichsbank oder auf Grund der Gepflogenheiten der mit ihr in Geschäftsbeziehungen stehenden Institute, selbst Kundenwechsel leichter girieren kann als Austauschwechsel. (Vgl. Müller-Erzbach, Dtsch. Handelsrecht II, 426 f.). Ob und worin ein solcher „Realisationswert“ besteht, bedarf daher der besonderen tatsächlichen Feststellung.

Im zweiten Fall handelt es sich um die gleichen Probleme. Es kommt nicht — subjektiv — darauf an, daß die Post nur bei ausreichendem Guthaben des Kontogläubigers auszahlen wollte. Daß sie Kredit gewährte, während sie einen Gläubiger zu befriedigen glaubte, erfüllt an sich noch nicht das Tatbestandsmerkmal des Vermögensschadens. Auch darf man nicht die von ihr erwartete Gegenleistung: wirkliche Überweisungen auf das Postcheckkonto, mit der tatsächlich geleisteten: Begründung von Forderungen, in einen Wertausgleich zu bringen suchen. Sondern es kommt auch hier lediglich darauf an, ob die Hingabe von Bargeld, objektiv beurteilt, wertvoller war als die Forderungen gegen die Sparkasse oder die Stadtgemeinde. Hierbei ist der objektive Maßstab keine formaljuristische Beurteilung, sondern eine wirtschaftliche Bewertung, welche dann zur Annahme eines Vermögensschadens kommen wird, wenn infolge ungenügender Bargeldknappheit und Bargeldbedürfnisse der Gebrauchswert vorhandener Bargeldvorräte den Realisationswert gleich hoher oder gar höherer Forderungen übersteigt. Eine solche Feststellung erscheint nach dem Tatbestand des Urteils wahrscheinlich.

Prof. Dr. Max Grünhut, Jena.

Zu 4. Unbestrittenes Begriffsmerkmal der öffentlichen Urkunde ist es, daß die Behörde, die sie ausstellt, hierzu befugt ist. War das Polizeipräsidium an sich zur Ausstellung von Personalausweisen an Inländer, nicht aber zur Ausstellung an sie als Paßersatz befugt, so wäre dieses Begriffsmerkmal gegeben, jedoch m. E. ein anderes, ebenso unbestrittenes zu vermissen, die Wahrung der vorgeschriebenen Form. Die Bezeichnung des Ausweises als Paßersatz stellt sich dann als wesentlich, weil die Bedeutung der ganzen Urkunde rechtswidrig abändernder Formmangel dar. Ob aber überhaupt jene Befugnis zur Ausstellung von Personalausweisen an Inländer gegeben, läßt das Urteil nicht mit genügender Deutlichkeit erkennen. Eine Rechtsquelle wird nicht angeführt, nur selbstverständlich ist jene Befugnis nicht. Es ist insbesondere sehr wohl denkbar, daß zu jener

Schriftstellers- oder Künstlernamens, zugleich die Persönlichkeit des Ausweisinhabers durch Eintragung des ihm zukommenden Titels näher zu kennzeichnen, so liegt das ebenfalls innerhalb der Beweisziele, für welche ein Personalausweis ausgestellt wird. Wegen der Rechtserheblichkeit der Tatsache, daß jemand zur Führung eines Titels berechtigt ist, braucht nur auf § 360 Nr. 8 StGB. und § 147 Nr. 3 GewD. hingewiesen zu werden.

(2. Sen. v. 22. Febr. 1926; 2 D 720/25.)

[A.]

5. [§ 2 WD. über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923. § 2 a. a. D. ist auch insoweit rechtsgültig, als er von dem Befragten Auskünfte verlangt, durch deren Erteilung dieser sich der Gefahr der Strafverfolgung aussetzt.]

Nach § 1 WD. über Auskunftspflicht v. 13. Juli 1923 (RGBl. I, 723) sind die von der Reichsregierung oder der obersten Landesbehörde bestimmten Stellen berechtigt, über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Preise, jederzeit Auskunft zu verlangen. Verpflichtet zur Auskunft sind nach § 2 Abs. 2, wenn von einem Verband oder einer Vereinigung Auskunft verlangt wird, die Personen, die zur Vertretung oder Geschäftsführung befugt sind oder deren Vertreter. Gemäß § 3 Abs. 2 kann auch mündliche Auskunft verlangt werden. Befragt wird nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, vorwiegend die Auskunft, zu der er nach den genannten Vorschriften verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert. In der WD. ist ein Auskunftsverweigerungsrecht des Befragten wegen Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung nicht vorgesehen. Es besteht daher auch nicht. Gegen die Rechtsgültigkeit einer solchen Bestimmung sind begründete Einwendungen nicht zu erheben. Die StPD. geht allerdings von dem Grundsatz aus, daß niemand gezwungen werden kann, sich selbst einer strafbaren Handlung zu bezichtigen. Demgemäß ist nach § 136 Abs. 1 daselbst der Beschuldigte zu befragen, ob er auf die Beschuldigung etwas erwidern „wolle“. Es steht ihm frei, jede Auskunft über die ihm zur Last gelegte Tat abzulehnen. Nach § 55 StPD. kann ferner jeder Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der dort bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde. Es ist jedoch nicht anständig, den erwähnten Grundsatz des Strafprozessrechts dahin zu verallgemeinern, daß eine WD. der Rechtsgültigkeit entbehre, wenn sie außerhalb eines Strafverfahrens bestimmten Personen unter Strafandrohung eine uneingeschränkte Auskunftspflicht über gewisse wirtschaftliche Verhältnisse auferlegt. Vorschriften solchen Inhalts sind während der Kriegs- und der Nachkriegszeit in großer Anzahl erlassen worden und in unbestrittener Geltung gewesen. Sie wollten den zur Auskunft Verpflichteten nicht zu einer Selbstbezichtigung nötigen; das Bewußtsein der Auskunftspflicht sollte ihn vielmehr von der Begehung strafbarer Handlungen, wie Preiswucher, Verschlebung von Getreidevorräten, Steuerhinterziehungen u. dgl., abhalten. Erst nach Einleitung eines

Zeit die Ausstellung von Personalausweisen an Inländer verboten war, damit sie nicht praktisch als Ersatz für Pässe verwendet werden könnten.

Von größerer Tragweite, aber ebenso starken Zweifeln ausgesetzt, ist das, was das Urteil über den Umfang der Beweiskraft jener Personalausweise als Surrogate von Pässen und damit der Pässe selbst ausführt. Das PaßG., insbesondere §§ 1—4, und die WD. v. 4. Juni 1924 mit dem ihr beigefügten Formular lassen eigentlich keinen Zweifel, daß der Paß nur dazu bestimmt ist, über die Person, über deren Identität mit dem Inhaber der Urkunde auszuweisen, und für den Personalausweis muß dies wohl erst recht gelten. Die Angaben über Alter, Beruf usw. können dann nur den Sinn haben, diese persönliche Identität festzustellen, der Verwechslung mit anderen Personen gleichen Namens vorzubeugen, und der Tatbestand des § 271 ist somit nur dann gegeben, wenn die falschen Angaben eine solche Verwechslung bewirken. Die Paßbehörde ist auch gar nicht in der Lage, mehr als jene persönliche Identität beweiskräftig festzustellen. Darf sie doch die Erteilung des Passes nur vom genügenden Ausweis über die Person, allenfalls vom Nachweis der Reichsangehörigkeit abhängig machen (§ 3 PaßG., § 7 WD. v. 4. Juni 1924), nicht aber von weiteren Nachweisen. Es scheint ja auch, und das ist für sich allein entscheidend, völlig ausgeschlossen, daß die Einzelangaben des Passes über Alter, Beruf oder gar über einen Titel in irgendeinem gerichtlichen Verfahren den Beweis für die Richtigkeit der angegebenen Tatsachen erbringen können; sogar zum Beweis bestrittener Staatsangehörigkeit würde der Paß nicht genügen. Entfällt somit der Tatbestand des § 271, so ist, was anscheinend nicht berücksichtigt wurde, der des § 360 Ziff. 8 erfüllt.

Strafverfahren erwächst dem zur Auskunft Verpflichteten das Recht, als Beschuldigter unter Berufung auf die StPD. jede Auskunft abzulehnen. Wortlaut und Zweck der hiernach rechtsgültigen Strafvorschrift schließen auch eine einschränkende Auslegung dahin aus, daß der Befragte zur Auskunftserteilung nur insoweit verpflichtet sei, als er sich dadurch nicht der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetze. Unterfällt wird die Ablehnung solcher Einschränkung durch die Vorschrift in § 4 Abs. 1 WD. Danach sind die zuständigen Stellen und die von ihnen Beauftragten, auch wenn sie Auskunft vorher nicht verlangt haben, befugt, zur Ermittlung wichtiger Angaben Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für die Bemessung von Preisen und Vergütungen, einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Waren hergestellt, gelagert oder festgehalten werden oder in denen Gegenstände zu vermuten sind, über die Auskunft verlangt wird. Wer dieser Vorschrift zuwider die Einsicht in Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder Unterlagen für die Bemessung von Preisen oder Vergütungen nicht gewährt oder die Besichtigung oder Untersuchung von Betriebseinrichtungen oder Räumen nicht gestattet, ist in § 6 Abs. 1 Nr. 2 WD. mit Strafe bedroht. Auch aus dieser Vorschrift geht hervor, daß sich nach dem Willen des Gesetzgebers die Prüfungsstellen zur Durchführung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben uneingeschränkten Aufschluß über die in Frage kommenden Verhältnisse, einschließlich der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verschaffen dürfen. Dabei aufgedeckte Gesetzwidrigkeiten sind sie gemäß § 5 WD. befugt, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen. Diese Gefahr berechtigt den Befragten nicht, der Prüfungsstelle gegenüber jede Auskunft auf die innerhalb ihrer Befugnisse gestellten Fragen abzulehnen.

(2. Sen. v. 24. Juni 1926; 2 D 440/26.)

Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

1. § 30 des Staatsvertrages über den Übergang der Wasserstraßen auf das Reich (RGBl. 1921, 962 ff.); § 17 Ziff. 3 Ges. über den StGH. Der Antrag des Reichs, zu entscheiden, daß das Land Preußen verpflichtet ist, gewisse Ministerialdienstgebäude dem Reich als Eigentum zu übertragen, wird zurückgewiesen. f)

Zwischen den Streitparteien — Deutsches Reich und Land Preußen — besteht eine Meinungsverschiedenheit über die Verpflichtung des Antraggegners (Preußen), gewisse Ministerialdienstgebäude dem Antragsteller (Deutsches Reich) zu übereignen.

Die streitigen Häuser sind Teile eines früher dem Lande Preußen ganz gehörigen Gebäudeblocks, in dem das preuß. Ministerium der öffentl. Arbeiten untergebracht war. Seit dem Übergang der Staatsbahnen auf das Reich gehörten dem Antraggegnern nur noch die beiden streitigen Häuser. Sie wurden bis zum Übergang der Wasserstraßen auf das Reich nicht ausschließlich, sondern nur überwiegend für die Verwaltung der preuß. Wasserstraßen benutzt. Aus diesem Grunde sind sich die Streitparteien darüber einig, daß die beiden Ge-

sachen erbringen können; sogar zum Beweis bestrittener Staatsangehörigkeit würde der Paß nicht genügen. Entfällt somit der Tatbestand des § 271, so ist, was anscheinend nicht berücksichtigt wurde, der des § 360 Ziff. 8 erfüllt.

Prof. Dr. Rißinger, München.

Zu 1. In dem Staatsvertr., betr. den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (G. v. 29. 7. 21 — RGBl. 1921, 961; 1922, 222) sind Reich und vertragsschließende Länder nach § 30 sich darüber einig gewesen, daß es sich um eine „nur vorläufige“ und „nicht vollständige“ Regelung handelte, die der Ergänzungen und Änderungen im Wege weiterer Vereinbarungen bedarf. Die Möglichkeit, daß hierüber eine Einigung nicht erzielt werde, voraussetzend traf man für solche Fälle Vorkehrung und sah eine Entsch. des StGH. vor, dem später auch in § 17 Ziff. 3 G. über den StGH. ausdrücklich die Zuständigkeit zur Entsch. übertragen wurde. Wie Triepel (Streitigkeiten zw. Reich u. Ländern, Fests. der Verh. Jur. Fakultät für Kasel 1923, 19/21) zutreffend ausführt, handelt es sich bei der dem StGH. hier zugewiesenen Entscheidungsbefugnis nicht um eine „Rechtsentscheidung“, wie sie der StGH. in der Regel, bes. auf Grund Art. 19 Abs. 1 Verh. fällt, sondern um seine Aufgabe, einen „Zwangsausgleich“ zwischen den streitenden Parteien zu schaffen, eine Aufgabe, die ihm außer in

äude nicht auf Grund des § 4 Nr. 1 Staatsvertrags (StV.), betr. den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (RWB. 1921, 962 ff.), auf den Antragsteller übergegangen sind.

In den Zusatzvertrag (ZuV.) mit Preußen (RWB. 1922, I, 222 ff.) wurde „zu § 4“ Nr. 1 die Bestimmung aufgenommen:

„Wegen der Ministerialgebäude werden noch besondere Vereinbarungen getroffen werden.“

Das Reich beantragt:

zur Ergänzung der Bestimmung „zu § 4“ Ziff. 1 ZuV. mit Preußen zu dem StV. zu entscheiden, daß das Land Preußen verpflichtet ist, die Ministerialdienstgebäude dem Reich gegen eine vom Staatsgerichtshof (StGH.) festzusetzende Entschädigung zu Eigentum zu übertragen.

Der Antrag wird gestützt auf § 17 Nr. 3 des Gesetzes über den StGH. v. 9. Juli 1921 (RWB. 905) i. Verb. mit § 30 StV. und der Bestimmung „zu § 30“ des ZuV.

Der Antragsteller bittet um Abweisung des Antrages und erhebt zunächst den Einwand der Unzuständigkeit.

Der Einwand der Unzuständigkeit ist unbegründet. Für die Zuständigkeit des StGH. kommt es allein darauf an, was der Antragsteller begehrt. Verlangt wird eine Ergänzung des ZuV. „zu § 4“. Zur Entsch. hierüber ist nach der Bestimmung „zu § 30“ i. Verb. mit § 30 Abs. 1 StV. der StGH. zuständig.

In der Sache selbst ist der Standpunkt des Antragstellers nicht frei von innerem Widerspruch. Auf der einen Seite verlangt er eine Ergänzung des ZuV. „zu § 4“, die zur notwendigen Voraussetzung eine Lücke in den Vereinbarungen der Vertragsparteien hat. Auf der anderen Seite begründet er sein Verlangen mit der Behauptung, daß die Einigung der Streitparteien über die Übereignung in der Bestimmung „zu § 4“ ihren Ausdruck gefunden habe. Danach wäre die Vereinbarung über die Übereignung bereits erfolgt und für eine Ergänzung des ZuV. durch den StGH. in diesem Punkte kein Raum. Denn die in § 30 StV. und in der Bestimmung „zu § 30“ ZuV. vorgesehene Entsch. des StGH. ist keine bloß feststellende, sondern eine rechtsbegründende. In Wirklichkeit hat indes eine Einigung der Streitparteien über die Übereignung bisher nicht stattgefunden, die Voraussetzung für eine Entsch. des StGH. ist mithin gegeben.

Unrichtig ist die Auffassung des Antraggegners, daß es sich hierbei um einen außerhalb des StV. liegenden Streit handle. Dieser betrifft vielmehr einen wesentlichen Punkt im Rahmen der bisher nicht vollständig und endgültig erfolgten Regelung des Übergangs der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich. Richtig dagegen ist, daß, da die Ermächtigung des StGH. zur Entsch. nur in den erwähnten StV. wurzelt, ausschließlich die Bedürfnisse der Reichswasserstraßenverwaltung der Beurteilung zugrunde zu legen sind, Rücksichten auf die Gesamtbedürfnisse des ReichsMin. dagegen auszuscheiden haben.

Zu ergänzen sind die StV. durch den StGH., soweit sich dies als notwendig herausstellt, i. S. der Zustände bei Übernahme der Wasserstraßen durch den Antragsteller. Grundfah war, daß die Gebäude auf ihn übergehen sollten, soweit sie bisher von den Ländern zur Verwaltung der Wasserstraßen benutzt waren. Daraus folgt die Übereignung der von den Ländern ausschließlich für diese Zwecke benutzten Gebäude, soweit sie für diese Zwecke erforderlich waren (§ 4 Nr. 1 und 2 StV.). Aus der teilweisen Benutzung zu diesen Zwecken ergab sich die teilweise Überlassung an den Antragsteller. Das Gegebene war hiernach die gemeinschaftliche Benutzung solcher Gebäude. Das Recht des Antragstellers auf diese Art der Benutzung gegen eine angemessene Entschädigung wurde in § 4 Nr. 4 StV. festgesetzt. Die Regelung der Einzelheiten mußte den Vereinbarungen mit den Ländern überlassen bleiben (vgl. auch Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände v. 25. Mai 1873, §§ 1, 2 Nr. 5, RWB. 113).

Eine solche Vereinbarung stellte die Ministerbesprechung vom 23. März 1921 dar. Sie betraf aber nicht die Übereignung der streitigen Gebäude, sondern nur die Teilung ihrer Benutzung.

Der Vorchrift des erwähnten StaatsVertr. vornehmlich in den Art. 170, 171 RVerf. und z. T. auch in § 43 des StV. über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich (RWB. 1920, 773) übertragen ist. Aus dem Wesen des Zwangsvergleichs folgt, daß die Entsch. des StGH., wenn sie einen Zwangsausgleich trifft, nicht bloß feststellend, sondern rechtsbegründend ist, wie die vorliegende Entsch. besonders hervorhebt. Mit Recht bejaht der StGH. seine Zuständigkeit und nimmt an, daß diese schon dann gegeben ist, wenn der Antragsteller, gestützt auf § 30 des StaatsVertr., dessen Ergänzung oder Änderung begehrt, ferner, daß er bei Ausübung seiner Befugnis, Ergänzungen und Änderungen des StaatsVertr. vorzunehmen, ausschließlich die Bedürfnisse der Reichswasserstraßenverwaltung zugrunde zu legen und Gesamtbedürfnisse des Reichsverkehrsministeriums auszuschneiden hat, daß aber auch bei Abwägung der Bedürfnisse der Reichswasserstraßenverwaltung nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß nicht nur die früheren preuß. Wasserstraßen auf das Reich übergegangen sind, sondern auch die zahlreicher anderer Länder, woraus sich ergibt, daß Preußen nicht allein für alle Bedürfnisse der Reichswasserstraßen-

Auch die Bestimmung „zu § 4“ ZuV. ergibt keine Einigung der Streitparteien über die Übereignung der beiden Gebäude. Wäre sie erfolgt, so hätte dies in irgendeiner Weise zum Ausdruck gebracht werden müssen. Die weiteren Vereinbarungen sind jedoch nicht auf die für die Übereignung zu zahlende Entschädigung beschränkt, sondern ganz allgemein „wegen der Ministerialgebäude usw.“ vorbehalten worden. Der Antragsteller mag bei den dem Abschluß des StV. und des ZuV. vorangegangenen Verhandlungen an der Übereignung als „Bedingung“ festgehalten haben, aber er ist damit nicht durchgegangen. Gerade die Übereignung der anderen Häuser des Gebäudeblocks beweist den Ausschluß der streitigen Gebäude von der Übereignung. Unterstützend kommt die Bestimmung „zu § 4“ Nr. 2 ZuV. hinzu, nach der die von dem preuß. Provinzialwasserbaubehörden benutzten Gebäude grundsätzlich auch dann im Eigentum des Antraggegners verbleiben, wenn sie ausschließlich diesen Behörden zur Verfügung stehen. Dieser Zusammenhang spricht dafür, daß die ganze Vertragsbestimmung „zu § 4“ Gebäude behandelt, die nach dem ZuV. im Eigentum des Antraggegners blieben. Der innere Grund hierfür ist, wie die Nr. 2 a. a. O. zeigt, ersichtlich der, daß auch trotz des Übergangs der Wasserstraßen auf den Antragsteller beim Antraggegnern noch Aufgaben auf dem Gebiete der Wasserstraßenverwaltung zurückblieben, zu deren Bewältigung er Dienstgebäude nötig hatte.

Ebensowenig rechtfertigen die späteren Verhandlungen den erhobenen Anspruch. Beide Streitparteien sprechen in ihnen nur von einem „Mietverhältnis“, und gerade der Antragsteller ist es, der diesen Ausdruck zuerst gebraucht. Ob es sich dabei um ein Mietverhältnis i. S. des § 535 BGB. handelt, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat der Antragsteller bei diesen Verhandlungen keinen Anspruch auf Übereignung erhoben und keine Einigung über die Übereignung behauptet, sondern nur ein Gebrauchsrecht gegen Entschädigung geltend gemacht.

Eine vertragliche Einigung über die Übereignung ist hiernach nicht zustande gekommen.

Die Natur der Sache aber läßt die verlangte Übereignung nicht erforderlich erscheinen. Aus dem baulichen Zusammenhang kann ein solcher Anspruch nicht hergeleitet werden. Auch ein Zuwachtrecht ist dem Antragsteller in den Staatsverträgen, insbes. in § 4 StV., nicht eingeräumt worden. Für die Befriedigung gesteigerter Bedürfnisse hat er selbst zu sorgen. Dabei ist zu beachten, daß die Reichswasserstraßenverwaltung nicht nur die früheren preuß. Wasserstraßen, sondern auch die der anderen Länder umfaßt. Für die Befriedigung der hieraus erwachsenen Bedürfnisse hat der Antragsteller keinesfalls aufzukommen.

Endlich ist auch nicht die Unmöglichkeit der gemeinschaftlichen Benutzung beider Gebäude durch die Streitparteien anzuerkennen, sie hat vielmehr die jahrelange Erfahrung gegen sich. Wesentlich veränderte Umstände sind seitdem nicht eingetreten. Der Austausch einer preuß. Ministerialabteilung mit dem Oberlandeskulturamt kann insbes. nicht als ein Umstand erachtet werden, von dem Störungen oder Beeinträchtigungen der Reichswasserstraßenverwaltung zu befürchten wären.

Der Antragsteller hat mithin dem StGH. keine Unterlagen beigebracht, die eine Ergänzung der Staatsvertr. dahin notwendig machen, daß die Übereignung der streitigen Gebäude auf ihn erforderlich sei. Es muß ihm daher überlassen bleiben, die Gebäude freihändig zu kaufen oder sich verfassungsmäßig das Enteignungsrecht verleiher zu lassen. Auch ist eine Ergänzung der Staatsvertr. durch Entsch. des StGH. auf anderer Grundlage nicht ausgeschlossen. Eines Eingehens hierauf bedarf es indes zur Zeit nicht.

(StGH., Entsch. v. 3. Juli 1926, StGH 9/25.)

verwaltung aufzukommen hat. Die Zuständigkeit des StGH. nach § 30 StV. oder Art. 171 RVerf. (und seiner hieraus folgenden Befugnis — § 17 Ziff. 2 u. 3; § 18 Ziff. 2; § 19; 31 G. über den StGH. —) ist dagegen nicht gegeben, wenn der Antragsteller weder Ergänzungen noch Änderungen des StV. noch „Bedingungen der Übernahme“ vom StGH. festgesetzt zu sehen wünscht, sondern die Auslegung bestimmter Vorschriften der RVerf. (z. B. Art. 97 Abs. 1 u. 5) begehrt. Hier handelt es sich nicht um einen Zwangsausgleich, sondern um eine Rechtsentscheidung über eine Verfassungsfreiheit i. S. Art. 19 RVerf. (vgl. §§ 16 Ziff. 3, 18 Ziff. 1, 31 G. über den StGH.), worüber sich der StGH. in seiner grundlegenden Entsch. v. 12. Dez. 1925 (RG. 112 Anh. S. 33 = JW. 1926, 1454 = PrVerwBl. 47, 307 = Fiskalrsch. 59, 229) ausgesprochen hat, in der er dem Reich die Befugnis zuerkannt hat, die ihm durch Art. 97 RVerf. übertragenen Aufgaben der Reichswasserstraßenverwaltung durch selbstgeschaffene Behörden durchzuführen.

MinDat. Dr. S.-G. Baumers, Berlin.

Bayerisches Oberstes Landesgericht. Strafsachen.

Berichtet von *W. Dr. Friedrich Goldschmit II*, München.

I. Art. 36 *WVerf.*; §§ 11, 193 *StGB*. Angefichts des Art. 36 *WVerf.* ist § 11 *StGB*. gegenstandslos geworden. Der Abgeordnete genießt Immunität nur in seiner Rede vor der gesetzgebenden Körperschaft oder in enger Verbindung mit ihr. Ob eine Tätigkeit des Abgeordneten als Berufsausübung zu erachten ist, bemißt sich nach objektiven Merkmalen. Die Verhältnisse der Rede rechtfertigen keine von der bisherigen abweichende Auslegung des § 193 *StGB*. f)

Art. 36 der Weimarer *WVerf.* ist aus der alten *WVerf.* (Art. 30) übernommen und hat die Vorschrift nur auf die Mitglieder eines Landtages ausgedehnt. Er stimmt insoweit mit dem § 37 Abs. 1 der *BayVerfUrk.*, der zufolge der reichsgesetzlichen Regelung keine selbständige Bedeutung hat, und mit der Bestimmung des § 11 *StGB*, die nun als gegenstandslos aufgehoben ist, überein. Die materielle Tragweite dieser Vorschriften war und ist gleich, so daß, was früher zu § 11 *StGB*. und Art. 30 der alten *WVerf.* verhandelt und erwogen wurde, auch in Ansehung des Art. 36 der neuen *WVerf.* gilt. Unter der Herrschaft des § 11 *StGB*. bestand nie ein Zweifel, daß sich die Immunität der Abgeordneten auf die parlamentarische Berufstätigkeit beschränkt, die innerhalb des Hauses im Plenum und in Ausschüssen ausgeübt wird. Für Kundgebungen außerhalb des Hauses wurde das Privileg nur ausnahmsweise bei der Mitwirkung in amtlichen Deputationen oder Kommissionen des Hauses zugestanden. Keine Rede war davon, daß sich die Straffreiheit auf anderwärts gemachte Äußerungen, was auch ihr Anlaß gewesen sein mag, z. B. auf solche bei der Wahl-agitation, im sonstigen politischen Kampfe u. dgl. m. erstreckt. Dieser Grundsatz ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus der Entstehungsgeschichte des § 11 *StGB*., wie sie von *Hubrich* in seinem Werke „Die parlamentarische Redefreiheit und Disziplin“ S. 364 geschildert wird. Auch die Rechtslehre und Rechtspredung war darüber einig (*Windig*, Handb. des Strafrechts, § 141 IV A 20; *Dishausen*, *StGB*., 8. Aufl., Anm. 3a zu § 11; *RGSt.* 2, 365 ff.). Der sachliche Inhalt des Gesetzes hat sich nicht geändert. Mit Recht wird denn auch überwiegend in Ansehung des Art. 36 *WVerf.* der Standpunkt vertreten, daß es bei der früheren Beschränkung der verantwortungs-freien Kundgebungen der Abgeordneten geblieben ist (*Frank*, *StGB*., 16. Aufl., Anm. II zu § 11; *Leipz. Komm.*, 3. Aufl. in der Einleitung von *Lobe* S. 91; *Finger*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 222; *Prayer*, Die Verflrk. des Freistaates Bayern, Anm. 3 zu § 37). Dem Vertreter des Volkes ist die freie Rede gestattet im Interesse der Gesamtheit des Volkes, hinter das die gefährdeten oder angegriffenen Interessen einzelner Volksgenossen zurücktreten müssen, jedoch nach dem Sinne der Rechtsnorm nur vor der gesetzlichen Körperschaft oder in enger Verbindung mit ihr.

In neuer Zeit sind allerdings Meinungen bekanntgeworden, als umschließende der Abgeordnetenberuf eine viel weitere Tätigkeits-sphäre. Ausübung desselben soll danach auch sein das ganze Auftreten in der breiten Öffentlichkeit, in Parteiversammlungen, bei Vorträgen und selbst in der Presse (*Nawiascky*, Bayer. Verfassungsrecht S. 182; *Poetsch*, *WVerf.*, Anm. 1 zu Art. 36, und ohne Widerspruch *Meiser*, *BayKplz.* 1923, 158). Diese Ausdehnung des Privilegs kann nur auf zeitpolitische und neustaatliche Erwägungen gestützt werden. Aus dem Gesetze selbst läßt sich die neue Lehre nicht begründen, weshalb sie abgelehnt werden muß. Weber die neue Verfassungsform an und für sich, noch die besondere Vorschrift des Art. 1 Abs. 2 mit Art. 21 *WVerf.* macht die behauptete Änderung notwendig, denn das Immunitätsrecht ist eine selbständige, von der Staatsform unabhängige Einrichtung. Die Verhandlungen der Nationalversammlung bei der Beratung der neuen Verfassung bieten nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß die anerkannten seitherigen Grundsätze über die Immunität verlassen werden sollten. Zwischen „Beruf“ und „Amt“ ist auch nach dem Sinn des Art. 36 der neuen *WVerf.* kein Unterschied. Noch eine andere Erwägung spricht in gleicher Weise wie früher gegen jene Überspannung des Immunitätsprinzips. Die Jurisdiktion der Gerichte beginnt, wo die Jurisdiktion des Parlaments oder seines Präsidenten, die allerdings nur in der Form des Ordnungs- und Rügerechts wirksam werden kann, aufhört. Diese hat wenigstens nach der theoretischen Möglichkeit auch als ein gewisser Ersatz für jene zu

dienen. Nach der auf § 28 *BayVerfUrk.* gestützten Geschäftsordnung des Bayer. Landtags v. 2. März 1923/1. Aug. 1924 § 31 mit § 12 Abs. 8 ist ebenso wie in der des Reichstags §§ 89 ff., 33 nur Vorgezogen getroffen für Aufrechterhaltung der Ordnung im Plenum und in den Ausschüssen. Abgesehen hiervon wäre vielleicht noch die Einführung eines nachträglichen Rügerechts für etwaige Ordnungswidrigkeiten in den seltenen Ausnahmefällen einer amtlichen Parlamentsabordnung vom Rechtsstandpunkte aus denkbar. Undenkbar aber und ausgeschlossen ist es, das Gebiet des Disziplinarrechtes so weit auszudehnen, wie nach der neuen Lehre die Immunitätsrechte reichen sollen, der beste Beweis gegen die Zulässigkeit einer solchen Entwicklung des Privilegs (vgl. hierzu die Fassung des § 45 Abs. 1 des Entw. der *BayVerfUrk.*, nun § 37 Abs. 1). Auch die von *Nawiascky* empfohlene Rechtsanleihe läßt übrigens keineswegs eine solche Erweiterung zu, wie sie die Revision begehrt. Die Handlung des Angekl. hat nicht einmal die Grenzen einer Berufsausübung berührt. Er war nicht der Verfasser des Artikels, ist demgemäß beim Abdruck auch nicht als persönlicher Urheber hervorgetreten, so daß es für niemand erkennbar war, daß sich hier ein Abgeordneter an die Öffentlichkeit wendet und in amtlicher Eigenschaft Volksrechte wahrzunehmen sucht. Ob eine Tätigkeit des Abgeordneten als Berufsausübung zu erachten ist, bemißt sich nach objektiven Merkmalen, die hier völlig fehlen (*Hubrich* a. a. O. S. 362). Die Anwendung der Rechtsvorschrift der Verfassung über das Abgeordnetenprivileg hängt keineswegs, wie es die Revision hinstellt, allein vom Willen des Volksvertreters ab (*Laband*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches [1911] I, § 37 S. 355). Ein innerer Willensvorgang, der sich nicht im Rechtsleben zeigt, ist ohne sachliche Bedeutung. Der Angekl. ist durch die Immunität nicht geschützt, selbst wenn er sich den Inhalt des Artikels ganz zu eigen machen und mit der Veröffentlichung eine Verfasspflicht als Abgeordneter erfüllen wollte. Der Gedankengang der Verteidigung, es lasse sich das Handeln des Abgeordneten und des Schriftleiters wegen der notwendigen Einheit des persönlichen Willens nicht trennen, scheidet also daran, daß ein Handeln in erweiterter Eigenschaft nicht erfolgte, weil für die Erscheinung in der Außenwelt nur der privatberufliche Schriftleiter in Betracht kam. Eine andere Rechtsmeinung würde auch zu ganz unmöglichen Ergebnissen führen. Einer Zeitung, deren Schriftleiter ein Abgeordneter ist, würde ein Freibrief verliehen, wenn man sich für den allenfalls strafbaren Inhalt beliebig auf den Abgeordneten und sein Privileg berufen dürfte. Hätte der Angekl., was kaum angenommen werden kann, bei der Aufnahme des Artikels geglaubt, er genieße hierfür den Rechtsschutz des Art. 36 *WVerf.*, so hat er sich in unbeachtlichem Irrtum über den Inhalt der strafrechtlichen Norm der Verfassungsbestimmung befunden. — Vorsorglich hat sich der Revisionskläger auch auf den Schutz des § 193 *StGB*. berufen. Nach dem geltenden Strafgesetz wurde von der Rechtspredung von jeher der Grundsatz festgehalten, daß die Presse zwar wie jedermann das Recht hat, Mißstände, die sich im öffentlichen Leben zeigen, oder vermeintliche Mißstände zu erörtern. Eine bevorzugte Stellung kommt ihr jedoch nicht zu. Jenes Recht findet seine Schranke an anderen Rechtsgütern, insbesondere am Ehrenrechte des Dritten. Von dieser Ansicht (vgl. *Leipz. Komm.*, 3. Aufl. Anm. 10 zu § 193 *StGB*.), die auch in früheren Entsch. vom *BayObLG*. vertreten wurde (*BayObLGSt.* 11, 334), kann nicht abgewichen werden, auch nicht unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Neuzeit, wie *RGSt.* 56, 380 ff. mit guten Gründen dargelegt hat. Ebenjowenig nehmen in der Verteilung die Partei- und politischen Interessen eine Sonderstellung ein. Hat sich der Angekl. auch, wie er behauptet, bei diesem Presseangriff zum Ziel gesetzt, der seiner Partei nahestehenden Arbeiterklasse zu helfen und sozuschützen, so handelte es sich doch nicht um Dinge, die dem Angekl. persönlich nahe gingen. Das ist aber nach der damaligen Rechtslage bei Veröffentlichungen trotz des Parteinteresses Voraussetzung für die Anwendung des § 193 *StGB*. (*Leipz. Komm.* a. a. O. Anm. 10 c). Endlich wird von der Verteidigung das Verlangen nach dem ordentlichen gesetzlichen Rechtsschutz damit begründet, daß der Angekl., wenn er nicht den Beruf i. S. des Art. 36 *WVerf.* ausgeübt hätte, doch als Abgeordneter und Volksvertreter die Rechte der schutzbedürftigen, zur Arbeiterschaft gehörigen Volksgenossen wahrnehmen dürfte und wahrgenommen habe. Auch damit kann die Revision nicht durchdringen. Das strafrechtliche Privileg ist in Art. 36 *WVerf.* erschöpfend geregelt und kann nicht darüber hinaus ausgedehnt werden. Auch der Abgeordnete ist, soweit er nicht amtlich tätig wird, den allgemeinen Gesetzen und insbesondere denen, die den privaten Rechtsschutz nach §§ 185—187 *StGB*. betreffen, unterworfen. Eine grundsätzliche Bevorzugung im

Zu 1. Das Urteil hält sich sowohl in der Auslegung des Art. 36 *WVerf.*, als in derjenigen des § 193 *StGB*. durchaus im Rahmen der bisherigen germanischen Rechtspredung und gibt insofern keinen Anlaß zu Bemerkungen. Es sei indes einmal darauf hingewiesen, daß die in die neue Verfassung übernommene Formel „wegen der Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen“ wenig glücklich ist. „Äußerungen“ ist zu eng; „Ausübung seines Berufes“ ist zu weit. *Nawiascky* (*Bayer. Verfassungsrecht* S. 183) hat ganz recht, wenn er sagt, daß sich der Abgeordnete auch außerhalb des Parlaments viel-

sach, z. B. wenn er in seinem Wahlkreis als Redner auftritt, sich in Ausübung seines Berufes befindet. Aber allerdings ist die Immunität trotz des Wortlauts des Art. 36 auf Derartiges nicht gemindert. Der tiefere Rechtsgrund hierfür liegt darin, daß, wie in vorstehender Urteilsbegründung treffend betont wird, die disziplinäre Gewalt, die das Parlament über seine Mitglieder ausübt (und die des Ausbaus fähig und bedürftig ist), sich nicht über diejenige Tätigkeit des Abgeordneten hinaus erstrecken kann, die sich im Parlamentsgebäude abspielt. Geh. Hofrat Prof. Dr. R. Thoma, Heidelberg.

Rahmen des § 193 RStGB. kann ihm nicht eingeräumt werden (Leipzig, 10. a. a. D. Ann. 10 c a. E. und OLG. Celle in GoldArch. 59, 482). Selbst wenn man annimmt, daß unter besonderen Umständen im Einzelfall die Stellung des Abgeordneten zur Bildung eines Rechtfertigungsgrundes mitwirken vernag (vgl. Frank a. a. D. Ann. IV zu § 11 StGB.), so kann doch nicht anerkannt werden, daß eine solche Ausnahme dann zutrifft, wenn es sich um eine Presseäußerung handelt, die nach Form und Inhalt keinerlei Beziehungen zum Abgeordnetenberuf erkennen läßt. Die Angriffe sind überdies erfolgt auf einem Gebiete, das zunächst nur die Interessen einzelner Volksgenossen berührt. Man kann de lege ferenda darüber streiten, ob nicht sittlich berechtigte oder zu rechtfertigende Gründe eine weitergehende Berücksichtigung verdienen. Allein nach dem geltenden Gesetze werden immer besondere Verhältnisse und Beziehungen erfordert, welche den Täter als Verteidiger fremder Interessen auf Kosten der Ehre eines Dritten legitimieren (RSt. 28, 68). Eine solche Legitimation kann einen Abgeordneten nicht allgemein und am wenigsten einem Schriftleiter, der zugleich Abgeordneter ist und nur zufolge der presserechtlichen Verantwortung in Anspruch genommen wird, zugestanden werden. War der Angekl. anderer Meinung, so käme auch insoweit nur ein nicht beachtlicher Strafrechtsirrtum in Betracht. Unrichtig ist allerdings die Erwägung des BG., daß die Anwendung des § 193 RSt. schon deshalb zu verneinen ist, weil der Angekl. nicht den Wahlkreis X, in dem sich die fraglichen Vorgänge abspielten, vertritt, sondern in einem anderen Wahlkreis gewählt worden sei. Die rechtlichen Befugnisse und Pflichten der Abgeordneten leiten sich unmittelbar aus dem Gesetze ab. Die Wahl ist nur der Ernennungsmobus. Es obliegt dem Abgeordneten ein munus publicum, nicht die Interessenvertreterung seiner Wählerschaft, sondern die Wahrung und Förderung der Interessen des gesamten Volkes (Art. 21 RVerf., § 35 Abs. 1 BayVerf. Urk.: Finger, Staatsrecht des Deutschen Reiches [1923] S. 217/18).

(BayObLG., 1. StG., Ur. v. 31. März 1926, RevReg. I Nr. 519/25.)

2. § 114 StGB. Die Absicht des Täters muß bei der Nötigung darauf gerichtet sein, den Willen des Beamten zu beugen.

Hat der Täter die Meinung, daß er einen Anspruch auf Herausgabe der ihm abgenommenen Papiere habe, und ist seine Absicht nur die, durch eine zwar energische, aber doch mit den Mitteln normaler Rechtsverfolgung drohende Eingabe die Behörde zu veranlassen, daß sie in eine neue sorgfältigere sachliche Prüfung der Rechtslage eintrete mit dem von ihm erwarteten Ergebnisse, daß es zur Anerkennung seines Anspruchs und zur Aushändigung der Papiere komme, so begeht er keine Beamtennötigung (Ermayer, StGB., Num. 2 Abs. 4 zu § 114 und die dort angeführte Rechtspredung). Zur Anwendung des § 114 StGB. ist es vielmehr erforderlich, daß der Beamte nach der Vorstellung und dem Willen des Täters durch die Androhung in Besorgnis vor Verwirklichung des Übels versetzt und durch diese Besorgnis veranlaßt werden soll, ohne Rücksicht auf sachliche Erwägungen eine dem Verlangen des Nötigers günstige Entscheidung zu treffen, also sich dessen Willen zu unterwerfen. Es kommt für diese Willensrichtung offenbar wesentlich darauf an, ob der Täter den Anspruch auf Herausgabe ernstlich zu haben meint oder ob er weiß, daß er einen solchen Anspruch nicht hat. Nur im letzteren Falle liegt die Absicht der Nötigung klar zutage; im ersteren Falle kann sie gegeben sein, muß aber nicht gegeben sein.

Das BG. hatte zugunsten des Angekl. anscheinend angenommen, daß dieser von seinem Anspruch auf Herausgabe überzeugt war. Das BG. hat zu diesem Punkte keine Stellung genommen. Es ist deshalb nicht mit Sicherheit nachzuprüfen, ob es bei Annahme des Verschuldens des Angekl. von zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist. Dieses Bedenken ist um so ernstlicher, als nach den Erfahrungen des täglichen Lebens es doch nicht gerade naheliegt, daß der Verfasser einer Eingabe an eine Polizeibehörde wirklich mit der Vorstellung und der Absicht handelt, Beamte dieser Behörde durch Androhungen der hier verwendeten Art in Furcht zu versetzen und dadurch zu Amtshandlungen zu bringen, die sie ohne Drohung und bei rein sachlichen Erwägungen ablehnen würden.

(BayObLG., Ur. v. 4. Juni 1926, RevReg. I Nr. 290/26.)

3. § 360 Ziff. 11 StGB.; Art. 118 RVerf. Das Verben zum Austritt aus der Kirche ist nicht verboten. Es ist an sich auch nicht unzulässig, dies im Wege der Verteilung von Flugblättern zu tun. Es kann sich jedoch hierbei aus den begleitenden Umständen eine Sachlage ergeben, die diese Verteilung zur Ungebühr und nach § 360 Ziff. 11 StGB. unzulässig macht.

Die Fronleichnamprozession ist ein öffentlicher Kultusakt einer öffentlichen Religionsgesellschaft, durch den die Teilnehmer und die Mehrzahl der Zuhörer ein öffentliches Treuebekenntnis zu ihrer Kirche

ablegen. Derartige kirchliche Akte haben Anspruch auf öffentliche Achtung. Die Verteilung des Werbeblattes angesichts eines solchen Vorganges an die überwiegend aus Katholiken oder nicht übellohnenden Angehörigen anderer Konfessionen bestehenden Zuhörer bedeutete nicht allein eine Verletzung der inneren religiösen Gefühle der Angegangenen, sondern einen groben Verstoß gegen die allgemeine Verkehrssitte und gegen das Schicklichkeits- und Anstandsgefühl der Allgemeinheit und war geeignet, den äußeren Bestand der öffentlichen Ordnung zu stören.

Auf Art. 118 RVerf. kann sich der Angekl. nicht berufen. Das dadurch gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung darf nur innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze, zu denen auch der den Schutz der Allgemeinheit bezweckende § 360 Ziff. 11 StGB. gehört, ausgeübt werden.

(BayObLG., Ur. v. 9. März 1926, RevReg. I Nr. 794/25.)

Oberlandesgerichte.

I. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. §§ 7, 8, 10 PrGrVerfG. Die von einem Berliner Bezirksamt auf Grund des GrVerfG. v. 10. Febr. 1923 abgegebene Versagungserklärung ist auch dann eine Erklärung der zuständigen Behörde, wenn der Versagungsbescheid vor dem Inkrafttreten des Ges. v. 24. Mai 1923 von dem Oberpräsidenten wegen eines Verfahrensverstosses aufgehoben worden ist. Der Oberpräsident ist nur im Zustanzzuge des GrVerfG. befugt, die Genehmigung zu erklären.

Erstes Erfordernis für die Eintragung des Amtswiderpruchs ist nach § 54 GBD., daß die Eigentumsveränderung, gegen welche sich der Widerspruch richtet, unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften gebucht worden ist, und zwar muß die Gesetzesverletzung feststehen. Nach der Ansicht der Vorinstanzen liegt der Rechtsverstoß hier darin, daß bei der Eintragung des Eigentums des Beschwerdeführers die Vorschriften des GrVerfG. v. 10. Febr. 1923 nicht beachtet worden sind. Da die Genehmigungspflicht der erst nach dem Inkrafttreten des GrVerfG. vorgenommenen Auflassung an dem Beschwerdeführer außer Zweifel steht, so durfte das Grundbuchamt den Eigentumswechsel zugunsten des A. nur eintragen, wenn ihm nachgewiesen war, daß die behördliche Genehmigung entweder tatsächlich erteilt ist (§ 10 Nr. 2) oder nach § 7 Abs. 4 als erteilt zu gelten hat (§ 10 Nr. 4). Eine dritte Möglichkeit gab es nicht. Die tatsächliche Erteilung der Genehmigung kann von der Genehmigungsbehörde (§ 7 Abs. 3, § 2 Abs. 1) oder bei Beschwerde gegen den Versagungsbescheid von der Beschwerdeinstanz ausgehen. Eine solche tatsächlich erklärte Genehmigung lag dem Grundbuchamte nicht vor. Das Bezirksamt hat nur eine Versagungserklärung abgegeben. Der Oberpräsident wiederum hat sich darauf beschränkt, den Versagungsbescheid wegen eines Verfahrensverstosses aufzuheben, ohne zur Erteilung der Genehmigung Stellung zu nehmen. Unerheblich ist für die vorliegende Frage der Umstand, daß nach § 8 Abs. 2 Satz 2 GrVerfG. die Beschwerdeentscheidung endgültig, d. h. unanfechtbar, und für die Gerichte bindend ist. Diese Wirkung der Entsch. reicht nicht weiter als ihr Inhalt. Hat der Oberpräsident den Versagungsbescheid nur wegen eines Verfahrensverstosses aufgehoben, ohne jedoch die Genehmigung zu erteilen, so liegt nur hinsichtlich der Aufhebung eine endgültige, die Gerichte bindende Entsch. vor. Die Beurteilung der Rechtsfolgen, die sich aus der Aufhebung ergeben, ist damit den Gerichten nicht entzogen.

Frei von Rechtsirrtum ist auch die Annahme der Vorinstanzen, daß die Rechtswirkung des § 7 Abs. 4 (§ 10 Nr. 4) nicht nachgewiesen war. Dieser Nachweis hat sich zu erstrecken auf den Zeitpunkt des Eingangs des Antrages auf Erteilung der Genehmigung und darauf, daß innerhalb der Frist von drei Wochen (§ 7 Abs. 3) von der zuständigen Behörde keine Erklärung gemäß § 7 Abs. 3 dem Grundbuchamte gegenüber abgegeben worden ist. Der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages war hier durch die Bescheinigung des Bezirksamts nachgewiesen. Erfordert wird allerdings eine Bescheinigung der für die Genehmigung zuständigen Behörde über den Eingang des Antrages bei ihr (§§ 10 Nr. 4, 6 Abs. 2, 7 Abs. 3). Nun war die Zuständigkeit der Berliner Bezirksamter zur Abgabe der Genehmigungserklärung vor dem Ges. v. 24. Mai 1923 zweifelhaft. Anerkannt hatte jedoch das RG. v. 25. Okt. 1923 — I X 371/23 — ihre Befugnis, den Antrag für den Magistrat der Stadt entgegenzunehmen und für diesen die Bescheinigung zu erteilen. Auf diesem Standpunkte steht offensichtlich auch das erwähnte Gesetz, das die Zuständigkeitsfrage hinsichtlich dieses Punktes nicht ausdrücklich regelt. Denn nur von dieser Auflassung aus ist die Vorschrift des Art. II Satz 3, soweit sie die Anwendung des § 7 Abs. 4 für möglich erklärt, verständlich. War hiernach auch der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages durch die Bescheinigung des Bezirksamts dargetan, so fehlte es doch an der weiteren, in § 10 Nr. 4 aufgestellten Voraussetzung, nämlich daß innerhalb der Dreiwochenfrist dem Grundbuchamte eine Erklärung gemäß § 7 Abs. 3 nicht zugegangen ist. Dem Grundbuchamte gegenüber ist nämlich in dieser Frist von dem Bezirksamte eine Ver-

fügungserklärung abgegeben worden. Diese Erklärung ist auch als eine solche der zuständigen Behörde anzusehen. Als die Eintragung der Eigentumsveränderung vorgenommen wurde, war das v. 24. Mai 1923 (RG. 160) in Kraft. Nach dessen Art. 2 Satz 2 gelten die in dem bisherigen Verfahren bereits getroffenen Entsch. (§ 2 Abs. 1 und 2) auch dann als von den zuständigen Stellen erteilt, wenn sie von einem Bezirksamt ergangen sind. Eine Ausnahme ist nur gemacht für den Fall, daß trotz Verfügung durch das Bezirksamt mit Rücksicht auf § 7 Abs. 4 GrVerkG. die Eigentumsveränderung beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Grundbuche eingetragen ist (Art. 2 Satz 3). Daraus folgt für den hier vorliegenden Fall der Verfügung durch das Bezirksamt, daß die Verfügungserklärung als von der zuständigen Stelle abgegeben gilt. Daran ändert der Umstand nichts, daß die Verfügung, als das genannte Gesetz in Kraft trat, durch die Beschwerdeentscheidung des Oberpräsidenten aufgehoben war. RWBefchl. v. 27. Sept. 1923 — 1 X 340/23 (Recht 1923 Nr. 1447) — hat allerdings ausgesprochen, daß das Gesetz vom 24. Mai 1923 nur auf solche Entsch. des Bezirksamts Anwendung finde, die bei seinem Inkrafttreten noch formell zu Recht beständen. Dieser Grundsatz ist jedoch bereits in der Entsch. v. 26. Nov. 1925 — 1 X 709/25 — eingeschränkt und nicht auf die Fälle für anwendbar erklärt worden, bei denen die Aufhebung aus anderen Gründen als der Unzuständigkeit des Bezirksamts erfolgt ist. Gilt hiernach die Verfügungserklärung v. 22. März 1923 als von der zuständigen Genehmigungsbehörde abgegeben, so liegen die Voraussetzungen der §§ 10 Nr. 4, 7 Abs. 4 GrVerkG. nicht vor. Wie RG. (1 X 497/23 = JW. 1924, 844; 1 X 561/25; 1 X 574/25 = JurR. 1926 Nr. 171) ausgesprochen hat, knüpft das Gesetz die Rechtspredung des § 7 Abs. 4 lediglich an das Schweigen der Genehmigungsbehörde, d. h. daran, daß dem Grundbuchamte gegenüber keine der in § 7 Abs. 3 bezeichneten Erklärungen innerhalb der dreiwöchigen Frist abgegeben wird. Geht dem Grundbuchamte fristgemäß eine Erklärung zu, so kommt § 7 Abs. 4 GrVerkG. nicht mehr in Frage. Die Angelegenheit ist alsdann endgültig erledigt, wenn die Erklärung eine Genehmigung ohne Einschränkung ist (§ 8 Abs. 1). Ist die Erklärung von anderer Art, so bleibt die Angelegenheit vorläufig in der Schwebe (§ 8 Abs. 2). Enthält sie eine Verfügung der Genehmigung, so ist mit der Beschwerde die Erteilung der Genehmigung zu streiten. Die Rechtswirkung des § 7 Abs. 4 ist jedenfalls ein für alle Male durch die fristgemäß abgegebene Erklärung ausgeschlossen. Ihr Eintritt wird auch nicht durch eine im Beschwerdeverfahren ausgesprochene Aufhebung der Verfügung nachträglich ermöglicht. Ist von der Genehmigungsbehörde innerhalb der bestimmten Frist dem Grundbuchamte eine Verfügungserklärung zugegangen, so ist nur noch die tatsächliche Erteilung der Genehmigung möglich und zulässig. Hebt die Beschwerdeentscheidung den Verfügungsbefehl lediglich wegen eines Verfahrensmangels auf, weist also der Oberpräsident die Sache an die Genehmigungsbehörde zurück, so hat diese erneut zu dem Antrage Stellung zu nehmen. Eine neue Frist gemäß § 7 Abs. 3 mit der Wirkung des § 7 Abs. 4 GrVerkG. beginnt in diesem Falle nicht zu laufen. Eine etwa aus dem Befchl. 1 X 497/23 (JW. 1924, 844) herauszuflesende abweichende Ansicht ließe sich nicht aufrechterhalten. Der Ansicht des Beschwerdeführers, daß damit der Zweck des Gesetzes, innerhalb der Frist von drei Wochen nach Einreichung des Antrages die Genehmigungsangelegenheit zur Klärung zu bringen, vorbereitet werde, kann nicht zugestimmt werden. Das Gesetz verpflichtet die Genehmigungsbehörde nur, binnen drei Wochen zu erklären, ob die Genehmigung erteilt oder versagt werde. Geht die Erklärung dahin, daß die Genehmigung versagt werde, so muß, falls der Antragsteller auf der Genehmigung besteht, Beschwerde eingelegt werden. Für die Erlassung der Beschwerdeentscheidung ist zwar in § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Frist bestimmt, diese hat jedoch nur die Bedeutung einer Anweisung, so daß auch nach Ablauf der Frist ergehende Beschwerdeentscheidungen wirksam sind (vgl. JW. 1, 401). Hieraus folgt, daß sich die Genehmigungsangelegenheit längere Zeit hinziehen kann. Jedenfalls ist es unrichtig, daß das Gesetz die Schwebezeit auf die in § 7 Abs. 3 erwähnte Dreiwochenfrist habe beschränken wollen. Diese Frist gilt nur für die Erklärung, ob genehmigt werde oder nicht. Für die Wirkung dieser Erklärung hinsichtlich der Ausschließung der Fiktion des § 7 Abs. 4 GrVerkG. ist es ohne Bedeutung, ob das der Erklärung vorausgegangene Verfahren der Genehmigungsbehörde den gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat oder nicht, ob insbesondere gemäß § 7 Abs. 2 bei einer beabsichtigten Verfügung den Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Die Erklärung für sich allein hindert den Eintritt der genannten Rechtswirkung. Das Grundbuchamt ist ja auch gar nicht in der Lage, die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens nachzuprüfen und auch nicht dazu berufen. Hat hiernach das Grundbuchamt die Eigentumsveränderung eingetragen, ohne daß ihm die tatsächliche Erteilung der Genehmigung nachgewiesen war oder gemäß § 10 Nr. 4 als erteilt zu gelten hatte, so ist die Eintragung unter Verletzung der Vorschriften des § 10 GrVerkG. geschehen.

(RG., 1. B., Befchl. v. 20. Mai 1926, 1 X 313/26.)

Mitgeteilt von RGR. Dr. Rarger, Berlin.

II. Rechtsentscheide in Miet und Pachtfachen.

Berichtet von Kammergerichtsrätin Dahmann u. Dr. Günther, Berlin.

1. §§ 8, 38 MietSchG.; § 41 ZPO. Ein von der Verwaltungsbehörde bestellter Vertreter des Landrats darf Mitglied eines M. G. sein, wenn sich die ihm übertragene Vertretungsbefugnis von vornherein auf Wohnungsmangelfachen nicht erstreckt hat.

Im Rechtsentsch. 17 Y 108/24 (Hertel, Mieterschutz Nr. 77) ist ausgesprochen, daß bei Entscheidungen des Kreis-M. G. über Beschlagnahme, die der Kreis-Ausschuß oder ein diesem angegliedertes Kreis-W. vorgenommen hat, der Landrat desselben Kreises nicht mitwirken dürfe. Begründet ist der Rechtsentsch. damit, daß in derartigen Fällen der Kreis-Ausschuß selbst Partei und der Landrat als Vertreter des Kreis-Ausschusses nach außen gesetzlicher Vertreter des Kreises sei. Da nach §§ 8, 38 MietSchG. die Vorschriften der ZPO. über die Ausschließung der Gerichtsperionen stungemäß gelten, so kommt auch § 41 Ziff. 4 ZPO., nach dem ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes in solchen Sachen ausgeschlossen ist, in denen er als Prozeßbevollmächtigter oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist, auf das Verfahren vor dem M. G. zur Anwendung. Die Beantwortung der vorliegenden Frage hängt daher davon ab, ob ein zur Vertretung eines Landrats befugter Regierungsassessor auch dann als gesetzlicher Vertreter des Kreis-Ausschusses in Wohnungsmangelfachen anzusehen ist, wenn die Tätigkeit der Wohnungsangelegenheiten besonders angenommen ist. Es handelt sich um eine Vertretungsbefugnis, die lediglich einem Akt der Verwaltungsbehörde ihre Entstehung verdankt. Daß die Bestellung einer anderen Person zum Vertreter des Landrats trotz der gesetzlichen Regelung des § 75 a. d. durch eine Anordnung der Verwaltungsbehörde erfolgen kann, ist anerkanntes Recht (vgl. DWB. 10, 24; DWRspr. 18, 207). Eine derartige Vertretungsmacht hat aber nicht wie die gesetzliche des § 75 einen festumgrenzten Umfang; sie richtet sich vielmehr in ihrem Umfang nach dem Verwaltungsakt, der sie begründet hat. Daß einem Verwaltungsbeamten durch Verwaltungsakt ein Vertreter mit beschränkter Vertretungsmacht bestellt werden kann, läßt sich mangels entgegenstehender Bestimmungen nicht bezweifeln. Wenn eine Verwaltungsanordnung des Regierungspräsidenten dem Regierungsassessor ein Einschreiten in Wohnungsmangelfachen untersagt hat, so liegt hierin eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis, die den Vertreter hindert, in den Angelegenheiten, auf die sich die Beschränkung bezieht, als Vertreter des Kreises aufzutreten. Er ist daher nicht in vollem Umfange Vertreter des Landrats in dessen Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des Kreises; seine Vertretungsbefugnis begrenzt sich vielmehr durch den Umfang seines Auftrages.

(RG., 17. B., Rechtsentsch. v. 9. Juli 1926, 17 Y 58/26.) [D.]

*

2. § 2 RMietG. Als Vergleichsräume bei Festsetzung der Friedensmiete sind Räume möglichst gleicher Art und Lage geeignet. f)

Grundsätzlich hat das M. G. zu ermitteln, welche Räume den streitigen Räumen nach Art und Lage am nächsten kommen; zum Vergleich hat es dann die Räume heranzuziehen, die es unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt als die ähnlichsten ermittelt hat. Unter diesen Umständen kann der Fall eintreten, daß, sei es mangels Vorhandenseins ähnlicher Räume, sei es, weil das M. G. trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt möglicherweise vorhandene

Zu 2. Die Entsch. ist zu billigen und hätte, da das RG. auf seine früheren Entsch., insbesondere auf den Rechtsentscheid 17 Y 30/26 verweist, einer so eingehenden Begründung gar nicht bedurft, weil diese Entsch. eine fast selbstverständliche Konsequenz der oben angeführten früheren Entsch. ist, über welche ich selbst in der JW. 1926, 1412 das Erforderliche ausgeführt und auch gegenüber einer gegenteiligen Ansicht ausdrücklich aufrechterhalten habe. Da das RG. grundsätzlich auf dem Standpunkt steht, daß eine Festsetzung der Friedensmiete ohne Heranziehung und Prüfung von Vergleichsobjekten nicht erfolgen könne, so ergibt sich daraus von selbst, daß zunächst Räume von gleicher Art und Lage als Vergleichsobjekte heranzuziehen sind. Wenn aber derartige Vergleichsobjekte nicht aufzufinden sind — ein Fall, der nach meiner Ansicht durchaus nicht so häufig vorkommen wird — dann muß man sich eben auch mit solchen Räumen begnügen, die nicht vollkommen gleicher Art und Lage sind, denn Vergleichsobjekte verlangt das RG. für jede Festsetzung von Friedensmieten. Eine Ausföhrung in der Begründung des RG. ist nicht nötig. Sie stimmt auch mit meinen eigenen Ausführungen a. a. D. überein. Nämlich, daß die Herbeischaffung von Vergleichsobjekten nicht lediglich Parteiache, also etwa in dem Sinne ist, daß, wenn die Parteien auf Ansuchen des M. G. Vergleichsobjekte nicht beibringen, das M. G. ohne Vergleichsobjekte entscheiden könne. Das RG. steht gleich mir auf dem Standpunkt, daß, wenn die Parteien bei der

ähnlichere Räume zu ermitteln nicht in der Lage war, sich nur Räume zum Vergleiche bieten, die mit den streitigen Räumen eine verhältnismäßig geringe Ähnlichkeit aufweisen. In solchen Fällen sind mangels geeigneter Gegenstände diese Räume zum Vergleich trotz der geringen Ähnlichkeit mit den streitigen Räumen heranzuziehen. Für den vorliegenden Fall ergibt sich hieraus, daß auch für eine im ersten Obergeschloß gelegene Wohnung mit Gasanschluß eine im zweiten Obergeschloß gelegene Wohnung ohne solchen als Vergleichsraum geeignet erscheinen kann; nämlich dann, wenn geeignetere Räume nicht vorhanden oder trotz Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt vom MGL nicht ermittelt worden sind.

(RG., 17. 3. S., Rechtsentsch. v. 22. April 1926, 17 Y 36/26.) [D.]

*

3. § 16 WohnMangG. Gegen Maßnahmen zur Durchführung einer rechtskräftigen Räumungsverfügung des W. ist eine Beschwerde an das MGL in Preußen nicht zugelassen. †)

Nach § 16 des WohnMangG. steht, wie bereits im Rechtsentscheid v. 4. Mai 1925 — 17 Y 37/25 — JW. 1925, 2259; JurM. 1925, 1352; PreußVerwBl. 46, 504; Grundeigentum 1925, 1882; Mietbesitzer 1925, 45; Rechtspr. DW. 44, 304; Vereinigung Deutscher Wk. Heft 4, 177; Hertel, Mieterschutz 3, 548, — näher dargestellt worden ist, gegen jede auf Grund dieses Gesetzes getroffene Verfügung des W. dem Betroffenen die Beschwerde an das MGL zu. Über die Durchführung der getroffenen Anordnungen enthält das WohnMangG. jedoch nur in § 11 die Ermächtigung, sie im Wege unmittelbaren polizeilichen Zwanges vorzunehmen. Wo von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, richten sich also die Vollstreckungshandlungen nach dem Polizeirecht der Länder. Solche Maßnahmen beruhen nicht auf dem WohnMangG., sondern auf dem Landesrecht. Deshalb richtet sich die Zulassung von Rechtsbehelfen gegen

Bezeichnung von Vergleichsobjekten verlangen, das MGL verpflichtet ist, selbst derartige Vergleichsobjekte herbeizuschaffen und daß nur dann, wenn trotz Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt es nicht gelingt, Vergleichsobjekte gleicher Art und Lage aufzufinden, das MGL von der Beibringung solcher Vergleichsobjekte befreit erscheinen muß. Impossibilia nulla obligatio. Wenn nicht ganz gleichartige Räume als Vergleichsobjekte ermittelt werden können, so muß man sich natürlich mit weniger gleichartigen begnügen. In dem Rechtsfall, der der Entsch. des RG. zugrunde liegt, wurde als Vergleichsobjekt für eine Wohnung im ersten Obergeschloß mit Gasanschluß, eine Wohnung im zweiten Obergeschloß ohne Gasanschluß, als genügendes Vergleichsobjekt angesehen, eben weil ein anderes Vergleichsobjekt nicht vorhanden war. Das ist ganz richtig und zutreffend. Erstaunlich ist nur, daß überhaupt eine Entsch. des RG. nötig war, um eine an sich so klare Sache festzustellen. Immerhin wird diese Entsch. dafür von Wichtigkeit bleiben, daß die Herbeischaffung von Vergleichsobjekten nicht nur Sache des Parteiberiebes ist, sondern auch von Amts wegen durch das MGL. betrieben werden muß.

Erleichtert wird die Heranziehung von Vergleichsobjekten jetzt auch noch dadurch, daß nach dem Rechtsentscheid des RG. v. 26. Mai 1925, 17 Y 36/26, auch solche Räume zum Vergleich herangezogen werden dürfen, für welche die Friedensmiete bereits festgesetzt ist. Auf meine zustimmende Bemerkung zu diesem letzteren Rechtsentscheid verweise ich hiermit.

FR. Dr. Fritz Meyer, Frankfurt a. M.

Zu 3. A. Der § 11 WohnMangG. kennt „zur Bekämpfung des Wohnungsmangels getroffene Verfügungen“ und „derartige Zwangsmaßnahmen“, d. h. solche vermittelte derer die zuerst genannten Verfügungen „im Wege unmittelbaren polizeilichen Zwanges durchgeführt werden“. Die Verfügung ist also die Grundlage des wohnungsamtlichen Verfahrens, die Zwangsmaßnahme nur eine Ausführungsmaßnahme der Verfügung. § 11 bestimmt einerseits, wie die Verfügungen selbst auszuformen sind, und daß sie zuzustellen sind, andererseits gibt er der Gemeindebehörde das Recht zu unmittelbaren Zwangsmaßnahmen zwecks Durchführung der Verfügungen. Schon der Rechtsentscheid v. 4. Mai 1925 — 17 Y 37/25 — JW. 1925, 2259 wies darauf hin.

Gemäß § 16 WohnMangG. steht dem Betroffenen „gegen eine auf Grund dieser Verordnung im Einzelfalle getroffene Verfügung“ die Beschwerde zu. Also nur gegen eine Verfügung, nicht gegen eine lediglich auf eine Verfügung gestützte Zwangsmaßnahme. Mithin ist dem Rechtsentscheid v. 22. April 1926 beizutreten.

Auch wirtschaftlich ist diese Lösung zu begründen. Das zeigt am besten der dem Rechtsentscheid selbst zugrunde liegende Sachverhalt: Der Beschwerdeführer war auf Grund einer rechtskräftigen Verfügung ermittelt worden. Trotzdem zog er in die Wohnung wieder ein (vgl. Ring, IV, 165). Hätte er ein erneutes Beschwerdeverfahren, könnte er dieses rechtliche Spiel bis in das Endlose fortsetzen.

Möglich wäre allerdings, daß der Beschwerdeführer auf Grund eines mit Genehmigung des Wohnungsamts neu erworbenen Rechts zum zweitenmal eingezogen wäre. Solchenfalls hätte er einen Einwand gegen die Grundlage der an sich rechtskräftigen Verfügung.

sie ebenfalls nur nach dem Recht des Landes. Aus § 16 des WohnMangG. kann die Zulässigkeit der Beschwerde an das MGL gegen die Vollstreckungshandlungen nicht hergeleitet werden, weil diese Handlungen nicht Verfügungen auf Grund des WohnMangG. darstellen. Auch nach preussischem Recht ist eine Zuständigkeit des MGL zur Nachprüfung solcher Vollstreckungsmaßnahmen nicht begründet worden. Deshalb ist gegen sie eine Beschwerde an das MGL nicht zugelassen. Zur Nachprüfung der Vollstreckungsmaßnahme gehört auch die Prüfung, ob die Räumungsverfügung des W. eine ausreichende Grundlage für die zwangsweise Durchführung ist. Somit hat das MGL. auch nicht darüber zu befinden, ob es einer neuen Räumungsverfügung bedarf, wenn der Mieter nach zwangsweiser Entfernung aus der Wohnung wiederum in diese eingezogen ist und nochmals durch Zwang entfernt werden soll.

(RG., 17. 3. S., Rechtsentsch. v. 22. April 1926, 17 Y 35/26.) [D.]

Berlin.

III. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

1. § 313 BGB.; §§ 6, 7, 10 Pr. OrVerfG.; § 873 BGB. Die nur einer Partei erklärte Genehmigung kann als Bescheinigung über den Eingang des Antrages wirksam sein. Bedeutung ungenauer Bezeichnung des Tages und des Vertrages. Irrtum der Behörde über die Genehmigungspflicht ist unerheblich. Befugnis der Behörde, von der Versicherung abzuweichen. Wirksamkeit der Genehmigung zur Aufl. und Heilung des Formmangels nicht davon abhängig, daß die P. noch bei der Genehmigung am formungültigen Vertrag festhalten, wenn die Aufl. nur noch nicht rückgängig gemacht ist. †)

Das Verlangen des Antragsgegners nach Aufhebung der bestätigten Verfügung stützt sich auf die ihm später erteilte Genehmigung des Magistrats. Als Genehmigung ist sie nicht wirksam, weil die Er-

über den Einwand wäre, wie der Rechtsentscheid zutreffend bemerkt, nach dem für Zwangsmaßnahmen polizeilicher Art bestehenden Sonderrecht zu entscheiden. Dabei ist allerdings in Abweichung von der Ansicht des Rechtsentscheides davon auszugehen, daß die Zwangsmaßnahme nicht auf dem Polizeirecht beruht, sondern auf § 11 WohnMangG. Das Polizeirecht wäre nur kraft desselben anzuwenden.

Sehr oft wird eine Anordnung der Gemeindebehörde, die innerlich eine Verfügung i. S. des § 11 WohnMangG. ist, äußerlich das Gewand einer Zwangsmaßnahme des § 11 tragen. So z. B. wenn im obigen Beispiel nicht der ermittelte Beschwerdeführer in die freigemachte Wohnung eingezogen wäre, sondern sonst ein Dritter, der sein Recht zum Einzug vielleicht auf den Ablauf der dem Wohnungszamt gesetzten Fristen stützen würde. Solche sogenannten Räumungsanordnungen (vgl. § 13 Berliner Wohnungsnotrecht) beruhen auf dem WohnMangG. und unterliegen daher der Beschwerde des § 16. Mithin werden die angelegten Zwangsmaßnahmen im Einzelfalle auch auf ihre Grundlage zu untersuchen sein.

Das ist um so nötiger, als es noch eine weitere Gruppe von Zwangsmaßnahmen gibt, nämlich die Maßnahmen, die auf Grund Art. V des Notgesetzes v. 24. Febr. 1923 bzw. Aufz. dazu vom 28. März 1923 ergangen sind. Auch für diese Zwangsmaßnahmen fehlt die Beschwerde des § 16 WohnMangG., weil sie nicht auf diesem Gesetz beruhen. Das gilt selbst dann, wenn der Notmaßnahme entgegensteht, daß der Unterzubringende nicht zu den in dem Notgesetz bezeichneten Personen gehört (vgl. Rechtsentscheid v. 16. April 1925 — 17 Y 56/26. RA. Dr. Hans A. Meyer, Berlin).

B. Die scharfe Unterscheidung zwischen Eingriffsmaßnahmen und Vollstreckungsmaßnahmen ist durchaus begründet. Nur die Maßnahmen der ersten Art sind Verfügungen auf Grund des WohnMangG. und deshalb mit der Beschwerde nach § 16 daf. anfechtbar, die in Preußen an das MGL. führt. Die Vollstreckungsmaßnahmen dagegen finden ihre Grundlage nicht im WohnMangG., das in § 11 S. 2 (wie vordem PrWD. v. 30. Nov. 1922, GS. 444) lediglich auf die Vorschriften über polizeilichen Zwang verweist, sondern in dem diesen polizeilichen Zwang regelnden Landesrecht, für Preußen § 132 LWG. v. 30. Juli 1883. Das besondere Anfechtungsrecht in bezug auf wohnungsmangelgesetzliche Verfügungen ist deshalb auf die Vollstreckungsmaßnahmen (also insbesondere die zwangsweise Wegschaffung der eingebrachten Sachen des rechtskräftig vom Wohnungsamt zur Räumung Aufgeforderten) nicht anzuwenden.

Die Beschwerde über die Zwangsdurchführung der Räumung gehört also nicht an das MGL., sondern ist bei dem Regierungs- bzw. Oberpräsidenten bzw. Landrat zu erheben. Daneben besteht natürlich die allgemeine Aufsichtsbeschwerde bei der Stelle, der der Vollstreckungsbeamte unmittelbar untersteht, also in bezug auf städtische Beamte beim Bürgermeister. RA. Brumby, Berlin.

Zu 1. Die Entsch. ist zu begründen. Es ist davon auszugehen, daß der Beschluß über Erteilung oder Versagung der Genehmigung ausschließlich auf Erwägungen hinsichtlich des öffentlichen Interesses

Klärung der Gemeindebehörde darüber, ob sie die Genehmigung erteilt oder versagt, nach § 7 Nr. 3 Satz 2 GrVerkG. gegenüber dem Grundbuchamt abzugeben ist, was hier bisher nicht geschehen. Ihrem sachlichen Inhalt nach kann die schriftliche Genehmigung gegenüber dem Erwerber aber die Erteilung einer Bescheinigung über seinen Antrag bedeuten, und diese Deutung, vom Senat in einem Falle abgelehnt, wo die Genehmigung nichts darüber ergab, ob, wann und von wem sie nachgesucht worden war, erscheint bei der Genehmigung an den Vertragsgegner, die auf das Gesuch seines Vertreters vom 19. Jan. 1926 Bezug nimmt, zulässig. Die Gültigkeit der Genehmigung kann ferner nicht deshalb in Zweifel gezogen werden, weil der Antrag nicht in den Formen des § 6 gestellt worden sei. Seine Prüfung ist vom Gesetz auch für den Fall der stillen Genehmigung der Gemeindebehörde zugewiesen; denn diese hat nach § 6 den Eingang des Antrages, sobald er nach ihrer Ansicht genügt, dem Antragsteller zu bescheinigen, das Grundbuchamt aber sich an die Bescheinigung zu halten (§ 10 Nr. 4), und deren Erteilung ist auch sachliche Voraussetzung des Fristablaufs. Der Fall liegt aber nicht dadurch anders, daß der Magistrat erwähnt, er habe davon abgesehen, die in § 6 des Ges. zugelassene Versicherung der Vertragsteile zu fordern, weil er in dem neu vorgelegten Vertrage nur unwesentliche Nebenbestimmungen zu dem bereits bekannten Vertrage sehe und deshalb in erster Linie die weitere Genehmigung überhaupt für entbehrlich halte. Ein Irrtum der Gemeindebehörde über die Genehmigungspflicht macht die ausdrücklich oder still erteilte Genehmigung nicht hinfällig (JurR. 1926, 300). Die Gültigkeit der stillen Genehmigung ist z. B. in den zahlreichen Fällen nicht in Zweifel gezogen worden, in denen die Gemeindebehörden der ihr mit dem Genehmigungsantrage angezeigten Veräußerung deshalb nicht widersprochen haben, weil sie bis zum Erlaß des Ges. v. 20. Juli 1925 mit der vom 1. ZS. des RG. geführten Rechtsprechung wegen der bereits vor dem 16. Febr. 1923 erfolgten Auflassung das Geschäft nicht für genehmigungspflichtig hielten. Zudem hat der Magistrat auch den Fall der Genehmigungspflicht ins Auge gefaßt und danach gehandelt. Endlich trifft es zu, daß es im Ermessen der Gemeindebehörde liegt, ob sie die Versicherung des § 6 verlangen will. Die Vorschrift soll der Behörde die Möglichkeit geben, die für ihre Entscheidung geeigneten Unterlagen zu erhalten. Auch das RG. (JurR. 1926, 562) ist der Ansicht, daß das Bezirksamt den Grundstückskaufvertrag ohne die Versicherung des Verkäufers genehmigen kann. Den abweichenden Urteilen des 2. ZS. des RG. — 2 U 4720 und 8257/25 v. 22. Sept. und 13. Okt. 1925 — vermag der erkennende Senat nicht zu folgen. Auch die Richtlinien des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg (PreußVerwBl. 47, 20), soweit sie damit nicht im Einklang stehen, sind für die Beurteilung der Gültigkeit der Genehmigung unerheblich.

Die Genehmigung und die darin liegende Bescheinigung ist schließlich nicht deshalb unwirksam, weil sie sich dem Worte nach zunächst auf den erst 1926 vorgelegten Vertrag bezieht. Denn sie läßt erkennen, daß der Magistrat ihn als Nebenvertrag zu dem bereits früher von ihm genehmigten Grundstückskaufvertrage auffaßt. Der Magistrat hat also erkannt, daß die beiden Verträge eine Einheit bilden, und daß es sich darum handelte, ob die Veräußerung unter den aus den beiden Verträgen hervorgehenden Bedingungen nach dem GrVerkG. zugelassen sei. Dagegen wäre die nachträgliche Genehmigung gemäß RG. v. 8. Juli 1925 — RGZ. 111, 359 — dann für gegenstandslos zu erachten, wenn auch die beiden dem Magistrat zur Genehmigung vorgelegten Verträge die Vereinbarungen der Parteien nicht richtig wiedergeben. Der Senat hält das nicht für glaubhaft. Bei dieser tatsächlichen Beurteilung kommt es nicht darauf an, ob man mit RG. (2. ZS., Ur. v. 22. Sept. und 13. Okt. 1925) die nachträgliche Geneh-

beruht. Die Genehmigung ist zwar Vorbedingung für die zivilrechtliche Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte, verfolgt aber öffentlich-rechtliche Ziele. Daher unterliegt es auch lediglich dem Ermessen der Verwaltungsbehörde, welche Unterlagen sie für die Prüfung erfordern will. Durch die Erteilung der Genehmigung können die beteiligten Parteien niemals beschwert sein; daher gibt es nach § 8 Abs. 1 gegen die Erteilung der Genehmigung auch keine Beschwerde. Wird die Genehmigung ausdrücklich oder stillschweigend erteilt, so kann keine der Vertragsparteien diese Erteilung, sei es im Verwaltungswege, sei es im Zivilprozeß, anfechten. Es kann auch nicht Sache des Zivilgerichts, das nur auf Grund des Parteivortrags entscheidet und an Anerkennnisse und Zugeständnisse gebunden ist, sein, in eine Nachprüfung einzutreten, ob die der Verwaltungsbehörde vorgelegten Prüfungsunterlagen (Versicherungen u. dgl.) ausreichend waren oder nicht. Die Vorschriften des § 6 des Ges. v. 10. Febr. 1923 sind Ordnungsvorschriften. Der Antrag ist kein Formalrechtsgeschäft, dessen Rechtsgültigkeit von der Befügung gewisser Anlagen abhängig wäre. Der Antrag ist vielmehr formfrei und kann sogar stillschweigend gestellt werden, wie der Schlusssatz des § 9 ergibt. Erteilt die Verwaltungsbehörde die Eingangsbescheinigung, so liegt darin die Erklärung, daß ihr die beigefügten Prüfungsunterlagen genügen. In der Mitteilung der Genehmigung ist die Eingangsbescheinigung mit Recht gesunden worden. Schließlich folgt aus der öffentlich-rechtlichen Natur der Genehmigungsentscheidung noch, daß es auf das Festhalten

eines formungültigen Kaufvertrages nach vorangegangener Auflassung und Eintragung für unzulässig hält, wenn nicht beide Parteien daran festhalten. Die Vereinbarungen, welche nach dem Willen der Parteien den Inhalt des Grundstücksveräußerungsvertrages bilden sollten, sind hier zwar in zwei Vertragsurkunden niedergelegt, beide aber wurden notariell beurkundet, und das RG. (ZB. 1925, 2602) hält dann die Vorschrift des § 313 BGB. nicht für verletzt, mag auch der Preis auf das Grundstück und das Zubehör falsch zerlegt worden sein, wenn der Zusammenhang der Verträge nur in einer von beiden Urkunden zum Ausdruck kommt. Im übrigen teilt der erkennende Senat den Rechtsstandpunkt der erwähnten Urteile nicht. Der durch die Auflassung erfüllte formungültige Grundstückskaufvertrag ist nicht nichtig, sondern schwebend rechtswirksam (JurR. 1926, 286). Grundsätzlich genügt es zur Heilung des Formmangels, daß die Parteien zur Zeit der Auflassung über den Inhalt der Verträge einig sind (RG. 109, 157¹⁾). Es liegt kein Anlaß vor, das anders zu beurteilen, wenn die Auflassung noch der Genehmigung der Gemeindebehörde bedarf; sie ist dann zwar durch die Erteilung der Genehmigung bedingt, für die Parteien selbst aber unter dieser Bedingung verbindlich wie sonst (§ 873 Abs. 2 BGB.; RG. 102, 3²⁾). Sie kann also nicht von einem Teil durch bloßen Widerruf vernichtet, sondern nur nach den Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden, und dann wird sie erst durch die freiwillige oder erzwungene Einigung rückgängig gemacht (RG. 111, 98). Bis dahin ist die Auflassung rechtsbeständig und wenn, wie hier, die Eintragung hinzugekommen war, alles Erforderliche geschehen, um durch die Genehmigung der Gemeindebehörde die volle Wirksamkeit des Kaufvertrages und die Vollendung des Eigentumswechsels unmittelbar herbeizuführen.

(RG., 14. ZS., Ur. v. 11. Mai 1926, 14 U 2338/26.)

Mitgeteilt von RGR. D. Cohn, Berlin.

Düsseldorf.

2. § 148 ZPO.; § 7 preuß. KommunalbeamtenG. Die Aussetzung des Verfahrens ist nicht zulässig, wenn die Klage als zur Zeit noch nicht zulässig abgewiesen werden dürfte, weil zunächst die Vorentscheidung des Bezirksausschusses herbeizuführen ist. †

Die Gewerbelehrerin a. D. Frau K. hatte gegen die Stadt R. bei dem LG. R. Klage auf Ruhegehalt erhoben, ohne zunächst die Vorentscheidung des Bezirksausschusses gemäß § 7 KommBeamtG. herbeizuführen, auf die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges hatte sie dann der Rechtsprechung des RG. folgend und Rechnung tragend die Vorentscheidung anrufen und es hatte auf ihren Antrag das LG. daraufhin das Verfahren bis zur Erledigung des bei dem Bezirksausschuß schwebenden Verfahrens ausgesetzt, auf Beschwerde der Bekl. hob das OLG. den Aussetzungsbefehl auf Kosten der Kl. auf und wies das LG. an, dem Verfahren Fortgang zu geben, da nach § 148 ZPO. die Aussetzung des Verfahrens nach dem Ermessen des Gerichts zulässig ist, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits abhängt von der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses durch eine Verwaltungsbehörde, darunter aber nicht die Vorfrage fällt, ob die nach § 7 preuß. KommBeamtG. vorgeschriebene Prozessvoraussetzung erfüllt ist, daß der Kl. zuvor eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde herbeigeführt hat, denn das ist keine Entscheidung über ein Rechtsverhältnis, sondern eine von Amts wegen zutreffende rein tatsächliche Feststellung. Die sachliche Entscheidung des Bezirksausschusses über das Verlangen der Voraussetzungen des Klage-

der Vertragsparteien an dem geschlossenen Vertrage überhaupt nicht ankommt. Heben die Parteien den Vertrag auf, bevor er genehmigt ist, so kann freilich eine Genehmigung nicht mehr in Frage kommen. Liegt aber eine formgültige Auflassung vor, an die die Parteien nach § 873 Abs. 2 BGB. gebunden sind, so hat die Verwaltungsbehörde nicht zu prüfen, ob die eine oder die andere Partei sich an das Abkommen noch gebunden halten will oder nicht.

RA. Dr. Hagelberg, Berlin.

1) ZB. 1925, 1489.

2) ZB. 1921, 574.

Zu 2. Gegen die Entsch. an sich wird sich — vgl. indes Stein¹ Jonas III Nr. 1 Abs. 1 a. E. und Abs. 2 zu § 148 ZPO. S. 439 f — nicht viel einwenden lassen. Nachdem aber das RG. in seiner Rechtsprechung über die Frage der Anwendbarkeit des § 7 KommBeamtG. bei Ansprüchen der Lehrer städtischer höherer Schulen geschwankt hat und vor allen Dingen in ständiger Rechtsprechung die Anrufung des Bezirksausschusses auch noch nach Erhebung der Klage, sogar noch in der Revisionsinstanz, für zulässig erklärt, ist mit der Aufhebung der Aussetzung allein, vor allem mit der Anweisung zur Fortsetzung des Verfahrens, den Grundsätzen der Prozeßökonomie nicht gedient. Es mag schon dahingestellt bleiben — denn das ist für die hier zur Entscheidung stehenden Fragen

anspruchs aber, die allerdings eine Entscheidung über ein Rechtsverhältnis ist, ist keine solche, von der die Entscheidung des Gerichts abhängt, vielmehr ist das Gericht gerade zu einer Nachprüfung dieser Entscheidung berufen, so daß eine Aussetzung gemäß § 148 ZPO. hier nicht in Frage kommt; es ist vielmehr von dem Gerichte nur die tatsächliche Feststellung zu treffen, ob die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage überhaupt vorliegt, genau so wie die Zulässigkeit eines Rechtsmittels die vorherige Zustellung des angefochtenen Urteils zur Voraussetzung hat und das Gericht dies von Amts wegen nachprüfen muß. Ist dies nicht der Fall, so muß das Gericht ohne Entscheidung in der Sache selbst die Klage als zur Zeit noch nicht zulässig abweisen (vgl. Federmann, KommBeamtG., § 7 Anm. 11).

(OLG. Düsseldorf, 1. BS., Beschl. v. 25. Sept. 1924, 1 W 96/24.)

Hamn.

3. §§ 912, 95 BGB. Überbau. Ein Gebäude ist nur so weit wesentlicher Bestand eines Grundstücks, als es mit ihm fest verbunden ist, also darauf steht. Der überragende Teil ist Bestandteil des angrenzenden Grundstücks.

(OLG. Hamm, Urtr. v. 5. Dez. 1925, 8 U 159/25.)

Mitgeteilt von J.R. Dr. Remy, Essen.

Röln.

4. § 1 KStPflG. Die Eisenbahn haftet nicht für Schäden, die durch einen Zusammenstoß mit einem Kraftwagen auf nicht abgeschränktem Überwege entstehen, wenn die Aufsichtsbehörde den bestehenden Zustand genehmigt hat.

Es kann der Bekl. kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie an dem Übergang keine Schranken angebracht und dem Lokomotivführer erlaubt hat, mit 40 km Geschwindigkeit zu fahren. Denn beides ist von der Aufsichtsbehörde gut geheßen. Es ist nicht einzusehen, warum diese Zustimmung, selbst wenn sie schon vor 20 Jahren erteilt worden ist, heute überholt und ohne Bedeutung sein soll. Auch wenn der Verkehr auf der Straße D.—M. infolge des Aufkommens der Kraftwagen sich im Laufe der Jahre verstärkt hat, so ist ohne weiteres anzunehmen, daß auch die Aufsichtsbehörde diesem Umstand Rechnung getragen und ihre früheren Anordnungen zurückgezogen oder abgeändert haben würde, falls eine Notwendigkeit hierzu vorgelegen hätte. Eine solche ist aber nicht zu erkennen. Die Bekl. hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Errichtung von Schranken an allen Übergängen der M.bahn schon aus wirtschaftlichen Gründen unzulässig ist und daß auch während des Betriebes der Bahn an der in Frage kommenden Kreuzungsstelle bisher niemals ein Unfall sich ereignet hat. Es muß also als durchaus genügend angesehen werden, wenn die Bekl. auf beiden Seiten der Straße vor und hinter dem Übergang in Entfernungen von 30

ohne Belang —, ob es einer Behörde, wie der Verwaltung einer Stadt, ansteht, eine derartige, nur dem Kl. Kosten verursachenden Rechtsverteidigung, geltend zu machen, die ihr sachlich keinen Vorteil bietet. Jedenfalls erscheint es aber in einem solchen Falle — und das hätte das OLG. in seinem Beschluß zum Ausdruck bringen sollen — angemessen, durch eine entsprechende g. F. wiederholte Vertagung der Verhandlung dem Kl., auch gegen den Willen des Bekl., Gelegenheit zu geben, die angerufene Vorentscheidung noch nachträglich zu erwirken und herbeizuschaffen, das ist keine unzumutbare Prozeßverzögerung. Das OLG. hat in dem ähnlich gelegenen Falle III 1010/23 (das Urteil v. 27. Jan. 1925 ist u. a. in Nr. 4 der Mitt. des Vereins der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Schulen Rheinlands e. B. abgedruckt) die Verhandlung in der Revisionsinstanz am 28. Nov. 1924 nach freier Verhandlung durch Beschluß vertagt — eine Vertagung in der Revisionsinstanz ist gewiß nicht häufig —, um dem Kl. Gelegenheit zu geben, den Bezirksauschuss erst um die Vorentscheidung anzugehen. In dem oben erörterten Falle war übrigens bis zu dem alsdann vom dem OLG. anberaumten Termine die Vorentscheidung gegen den Anspruch der Kl. ergangen, und es kam dann zu einem Vergleich.

J.R. Dr. Hugo Kaufmann I, Krefeld.

3. 4. Obige Entsch. folgt den Gedankengängen der reichsgerichtlichen Urteile v. 27. Juni 1925, IV 74/25; v. 7. Nov. 1925, II 280/25 = JW. 1926, 573; v. 3. Dez. 1925, IV 235/25.

In allen diesen Fällen ist die Entsch. auf die erhöhte Betriebsgefahr abgestellt, welche durch den schrankenfreien Übergang geschaffen ist und, wie die verhältnismäßig große Zahl der kurz aufeinander folgenden Entscheidungen zeigt, in der Tat eine recht bedeutende ist. — Wenn in dem obigen Fall seitens des OLG.

Röln ein Verschulden der Bekl. mit Rücksicht auf die derzeitige Genehmigung der Aufsichtsbehörde verneint worden ist, so muß dem entgegengehalten werden, daß nicht nachgeprüft worden ist, wann die Genehmigung erteilt wurde. Wenn dies vor längeren Jahren der Fall war und die Aufsichtsbehörde sich seitdem

und 90 m je 2 Warnungstafeln angebracht hat. Dies um so mehr, als das Gelände durchaus überflächlich ist.

Hiernach ist der Klagenanspruch, soweit er ein Verschulden der Bekl. voraussetzt, unbegründet.

Dagegen ist weiter zu prüfen, ob nach dem festgestellten Sachverhalt die Bekl. auf Grund des NSG. v. 7. Juni 1871 i. Verb. mit § 17 Abs. 2 KraftfGef. v. 21. Juli 1923 für den dem Kl. erwachsenen persönlichen Schaden verantwortlich ist. Hierbei ist nicht bloß das Verschulden des einen oder anderen Teiles, sondern es sind alle Umstände des Falls abzuwägen, insbesondere die Betriebsgefahr beider Teile zu berücksichtigen. Nach dieser Richtung hin hat das OLG. der Betriebsgefahr der Kl. nicht ausreichend Rechnung getragen. Daß der Kraftwagen des Kl. eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km in der Stunde nicht übersteigt, hat dieser zwar behauptet, es wird aber durch die Aussage seines Wagenführers widerlegt, der die Höchstgeschwindigkeit des Wagens auf etwa 25 km schätzt. Wenn somit nicht zweifelhaft sein kann, daß der Wagen den Bestimmungen des KraftfG. unterliegt, so ist doch offenbar, daß die mit der Benutzung des Kraftwagens verbundene Betriebsgefahr wesentlich geringer ist als die der beklagten Eisenbahn. Vor allem ist die letztere bedeutend erhöht worden durch das Fehlen der Sicherheitschranken am Bahnübergang. Wenn die Nichtanbringung der Schranken auch nicht schuldhaft ist, so ist sie doch mitverursachend für den Zusammenstoß gewesen und von der Bekl. zu vertreten. Es erscheint deshalb angemessen, daß der Schaden, soweit er nach dem NSG. zu ersetzen ist, von beiden Teilen gleichmäßig getragen wird. (OLG. Köln 9. BS., Urtr. v. 4. Febr. 1926, 9 U 90/25.)

München.

5. Art. 131 Satz 3 RVerf.; §§ 194 ff. BeamtG.; Art. 176 ff. BayBeamtG. Bei Vorbehalt des Rücktrittes in den Staatsdienst anlässlich des Ausscheidens eines Beamten ist der Rechtsweg für die Klage auf Gehaltszahlung zulässig.

Der Beschwerdeführer, der zuletzt im bay. Staatsdienst die Stelle eines Regierungsbauverwalters bei der Landesstelle für Gewässerkunde bekleidete, wurde mit Entschließung des Staatsministeriums des Innern auf sein Ansuchen aus dem bayerischen Staatsdienst entlassen und ihm der „Rücktritt in diesen Dienst auf die Dauer von drei Jahren vorbehalten“. Er hat um Wiederaufnahme in diesen Dienst mit Wirksamkeit v. 15. Sept. 1923 an gebeten. Eine Wiederanstellung hat er bisher nicht gefunden. Er will nun Klage erheben, mit der er die Gehalts- und Ruhegehaltsansprüche geltend machen will, die ihm zustünden, wenn er mit Wirkung v. 1. Nov. 1923 an wieder in seiner früheren Stelle angestellt worden wäre. Der Fiskus hat sich demgegenüber auf den Standpunkt gestellt, daß infolge seiner Entlassung dem Antragsteller trotz des ihm zustehenden Vorbehalts wohl ein moralischer aber kein Rechtsanspruch auf Wiederanstellung zustehe. Das OLG. hat ihm mit dem nun mit Beschwerde

mit der Nachprüfung der Verhältnisse nicht mehr befaßt hat, so kann nicht zugegeben werden, daß die früher einmal unter ganz andern Verhältnissen erteilte Genehmigung nun den Unternehmer für alle Zeiten entlastet, obwohl im Laufe der Jahre und namentlich seit Beendigung des Krieges der Verkehr auf den öffentlichen Straßen, insbesondere der Kraftwagenverkehr, einen ungeahnten Aufschwung genommen hat. Insoweit kann die Entsch. nicht ohne weiteres Billigung finden.

M. Dr. Bosh, Köln.

Zu 5. Der ebenso sorgfältig wie scharfsinnig begründeten, wichtigen Entsch. ist in allen Punkten zuzustimmen.

A. Der Beschwerdeführer beabsichtigt Klage zu erheben, um die Gehalts- und Ruhegehaltsansprüche geltend zu machen, die ihm zustünden, wenn er auf Grund des bei seiner Entlassung aus dem Staatsdienst mit dem bay. Staate vereinbarten Vorbehalts mit Wirkung vom 1. Nov. 1923 an wieder in seiner früheren Stelle angestellt worden wäre. Der Beschwerdeführer will seine Gehalts- und Ruhegehaltsansprüche dabei erstens aus einem ihm durch staatsrechtlichen Vertrag eingeräumten „Recht“ auf Anstellung, zweitens aus einer unerlaubten Handlung ableiten, die er insofern als vorliegend betrachtet, als die den bay. Staat in seiner Sache vertretenden Beamten seine Wiederanstellung unter Verletzung der ihm gegebenen verbindlichen Zusagen, also rechtswidrig, unterlassen hätten.

B. I. Die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtswegs wird vom OLG. München mit Recht bejaht, und zwar sowohl für den Fall, daß die Klage auf ein „Recht“ auf Anstellung als auch für den Fall, daß die Klage auf unerlaubte Handlung (§ 839 BGB. in Verb. mit Art. 131 Abs. 1 RVerf.) gestützt wird.

1. Gemäß § 149 BeamtG. und Art. 176 Abs. 1 BayBeamtG. war der Rechtsweg nur zulässig, für vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten bzw. der bay. Staatsbeamten „aus ihrem Dienst-

angefochtenen Beschl. v. 8. Mai 1926 unter Berufung auf die Rechtsprechung des RG. wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs das Armenrecht verweigert.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Das LG. erachtet trotz der Bestimmung des Art. 129 Abs. 1 S. 3 RVerf., wonach „für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten der Rechtsweg offensteht“, im gegebenen Fall den Rechtsweg nicht für gegeben, weil es sich nicht um einen Anspruch aus einem bereits begründeten Beamtenverhältnis handelt. Dieser Standpunkt wird allerdings von der Rechtsprechung des RG. vertreten und er mag auch der Regelung der Zulässigkeit des Rechtswegs, wie sie durch §§ 149 ff. RBeamtG. erfolgt war, entsprechen, wonach insbes. der Rechtsweg nur zulässig war für vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten „aus ihrem Dienstverhältnis“ und in den §§ 150 ff., namentlich in § 155 RBeamtG., eine Reihe positiver Einschränkungen dieses Grundlages erfolgt war; er mag auch dem Standpunkt der Art. 176 ff. BayBeamtG. entsprechen, die ähnliche Einschränkungen enthalten und in der Rechtsprechung (s. BayObLG. 11, 653 [661]), eine ähnliche Anwendung gefunden haben. Der Senat hat aber erhebliche Bedenken, ob er auch der durch die RVerf. erfolgten Regelung entspricht, die solche positive Beschränkungen, nach denen der Rechtsweg nicht schlechthin für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten, sondern nur für bestimmte Teilansprüche hieraus zulässig war, nicht kennt. RG. 104, 251 hat allerdings seinen früheren, damals mit den besonderen Bestimmungen des RBeamtG. begründeten Standpunkt (RG. 49, 3) auch für das geltende Recht festgehalten und ihn nun mit allgemeinen Erwägungen zu begründen versucht, nämlich damit, „daß es einen im Rechtsweg verfolgbaren Anspruch auf einen der Entschließung der Verwaltungsbehörde unterliegenden hoheitsrechtlichen Akt der Verleihung einer Beamtenstelle nicht gibt“. Richtig ist, daß in Fällen, in denen das freie Ermessen der Verwaltungsbehörde entscheidet, d. h. in Fällen, in denen ein Rechtsanspruch überhaupt nicht besteht, ein Rechtsweg nicht gegeben ist; aus dieser Erwägung ist im allgemeinen für Ansprüche der Beamten auf Anstellung und für sich daraus ergebende Ansprüche vermögensrechtlicher Art der Rechtsweg, sei es nun der ordentliche oder der Verwaltungsrechtsweg, ausgeschlossen; denn im allgemeinen besteht kein Recht auf Anstellung. Diese Erwägung schlägt hier nicht ein; denn hier liegt nach den Klagebehauptungen ausnahmsweise ein Recht auf Anstellung vor. Richtig ist weiter, daß auch, wenn ein Rechtsanspruch im Gebiet des Beamtenrechts besteht, hierfür nicht der ordentliche Rechtsweg gegeben ist, weil die Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis öffentlich-

verhältnis“, d. h. aus einer durch Verleihung eines Amtes tatsächlich gegebenen Stellung des Beamten, aus „einem bereits begründeten Beamtenverhältnis“ (vgl. RG. 49, 1 ff.; BayObLG. 11, 653 ff., insbes. 661). Durch die Bestimmung des Art. 129 Abs. 1 Satz 4 RVerf. ist diese Beschränkung der Zulässigkeit des Rechtswegs auf einen bestimmten Teil der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten beseitigt. Der Rechtsweg steht danach nunmehr für alle vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten offen, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem bereits bestehenden oder in einem erst zu begründenden Beamtenverhältnis verankert sind. Erforderlich ist nur: 1. daß es sich um Rechtsansprüche handelt, und 2. daß diese Rechtsansprüche vermögensrechtlicher Art sind. Die Voraussetzung zu 1. entfällt in der Regel bei Gehalts- oder Schadenersatzansprüchen wegen Nichtverleihung oder wegen verspäteter Verleihung einer Beamtenstelle. Denn ein „Recht“ auf Anstellung und damit auf Verleihung einer Beamtenstelle oder auf Beförderung in eine höhere Beamtenstelle, aus dem die hier fraglichen Ansprüche resultieren müßten, um den Charakter von Rechtsansprüchen zu besitzen, ist nach den allgemeinen Regeln des geltenden Beamtenrechts prinzipiell nicht begründet. Die Verleihung einer Beamtenstelle bzw. die Beförderung in eine höhere Beamtenstelle ist vielmehr in das rechtlich nicht gebundene, von den Gerichten nicht überprüfbare Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt. Dagegen sind, wie das OLG. München treffend ausführt, nach dem Wortlaut und Sinn des Art. 129 Abs. 1 Satz 4 RVerf. im Rechtsweg verfolgbare Rechtsansprüche dann gegeben, wenn die betreffenden Gehalts- oder Schadenersatzansprüche wegen Nichtverleihung bzw. nicht rechtzeitiger Verleihung einer Beamtenstelle aus einem ausnahmsweise begründeten „Recht“ auf Anstellung hergeleitet werden. Dabei bleibt aber zu beachten, daß auch in diesem Falle von dem Berechtigten im Rechtsweg nicht auf Verleihung einer Beamtenstelle geklagt werden kann. Denn wenn dem aus dem Recht auf Anstellung fließenden Anspruch auf Verleihung einer Beamtenstelle auch der Charakter eines Rechtsanspruchs unbedenklich zuzuerkennen ist, so fehlt ihm doch die gemäß Art. 129 Abs. 1 Satz 4 RVerf. erforderliche Eigenschaft eines vermögensrechtlichen Anspruchs.

2. Gemäß § 839 BGB. in Verb. mit Art. 131 Abs. 1 Satz 3 RVerf. ist der ordentliche Rechtsweg gegeben für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Amtspflichtverletzungen gegenüber Dritten, die von einem Beamten in Ausübung von Hoheitsrechten begangen sind. Schadenersatzansprüche wegen schuldhafter Nichtverleihung einer Beamtenstelle fallen in der Regel nicht unter die Kategorie der nach § 839 BGB. in Verb. mit Art. 131

Abf. 1 Satz 3 RVerf. im ordentlichen Rechtsweg verfolgbarer Ansprüche. Denn ebensowenig wie ein subjektives „Recht“ auf Anstellung, besteht nach geltendem Beamtenrecht auch regelmäßig dem Beamtenanwärter bzw. dem Beamten gegenüber eine Rechtspflicht der Verwaltungsbehörden auf Verleihung einer Beamtenstelle bzw. auf Beförderung in eine höhere Beamtenstelle. Zu der Nichtverleihung einer Beamtenstelle seitens der Verwaltungsbehörden kann also in der Regel nicht die gemäß § 839 Abs. 1 BGB. erforderliche Verletzung der einem Beamten einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht gefunden werden. Dagegen bestehen gegen die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der hier fraglichen Art dann keine Bedenken, wenn — wie im vorliegenden Falle — ausnahmsweise ein subjektives „Recht“ des Kl. auf Anstellung und hiermit korrespondierend eine der Verwaltungsbehörde dem Kl. gegenüber obliegende Rechtspflicht zur Anstellung begründet ist. RG. 103, 429 = JW. 1922, 1124 steht dem nicht entgegen. Dieser Entsch. — ebenso wie RG. = JW. 1921, 342 und in GruchBtr. 61, 142 liegt der richtige Gedanke zugrunde, daß für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Nichtverleihung einer Beamtenstelle der Rechtsweg verschlossen ist, weil es bei der Ausübung der Amterhoheit — regelmäßig — keine den Verwaltungsbehörden dem einzelnen Beamten oder Beamtenanwärter gegenüber obliegende Amtspflicht gibt. Das RG. bringt in dieser Entsch. aber keineswegs zum Ausdruck, daß der Satz von der Unzulässigkeit des Rechtswegs ohne jede Ausnahme, d. h. auch in solchen Fällen zu gelten habe, in welchem — wie vorliegend — für die Verwaltungsbehörde einem einzelnen Beamten oder Beamtenanwärter gegenüber ausnahmsweise eine Rechtspflicht zur Anstellung begründet ist. Das OLG. hat diesen Punkt m. E. verkannt. Anderenfalls hätte es seine, lediglich auf die Vermutung gegründete Argumentation, RG. 103, 429 = JW. 1922, 1124 habe die beiden Entsch. des RG. = JW. 1921, 342 und in GruchBtr. 61, 142 nur vorbehalten, um eine Plenarentscheidung zu vermeiden, sich sparen können.

II. Was die Sache selbst anlangt, so halte ich die Ausführungen des OLG. München über die rechtliche Bedeutung des vom Beschwerdeführer bei seiner Entlassung aus dem Staatsdienst mit dem hiesigen Staat vereinbarten „Vorbehaltes“ sowie über die Zulässigkeit frankschaftlicher Verträge, welche die künftige Übertragung eines Amtes betreffen, für überzeugend. Wie schon RG. 53, 423 dargelegt hat, sind etwaige Bedenken gegen die Verbindlichkeit derartiger Verträge unbedenklich gegenstandslos, weil es sich dabei nur um eine Art der Ausübung der Amterhoheit des Reiches oder Staates handelt.

Der Standpunkt des Fiskus, daß mit den im gegebenen Falle ge-

rechtlicher Art sind. Aus dieser Erwägung ergibt sich, daß der Antragsteller keine Klage auf Verleihung eines Amtes stellen könnte. Gegeben ist aber der Rechtsweg für Ansprüche vermögensrechtlicher Art, die sich aus einem Recht auf Anstellung ergeben; denn hierfür ist durch die positive Bestimmung des Art. 129 RVerf. der Rechtsweg zugelassen. Einen Anspruch dieser Art will der Beschwerdeführer geltend machen. Die Geltendmachung dieser vermögensrechtlichen Ansprüche hervorgehobene Gesichtspunkt des § 839 BGB. in Verb. des Gehalts gewisser formeller Verwaltungsakte bedarf; denn ein vermögensrechtlicher Anspruch ist nicht bloß ein solcher auf einen gewissen, aus einer Gehaltsforderung sich ergebenden Betrag, sondern auch ein Ersatzanspruch, der an die Stelle eines solchen Anspruches wegen widerrechtlicher Nichterfüllung der zum formellen Bezug erforderlichen Verwaltungshandlungen tritt.

Der Rechtsweg wäre aber weiter auch aus dem in der Beschwerde hervorgehobenen Gesichtspunkt des § 839 BGB. in Verb. mit Art. 131 Satz 3 RVerf. gegeben. In RG. 103, 429 = JW. 1922, 1124 hat das RG. den der Zulässigkeit des Rechtswegs für den vorliegenden Fall entgegenstehenden früheren Standpunkt aufgegeben, daß Amtspflichtverletzungen dann nicht die Grundlage eines im Rechtsweg geltend zu machenden Anspruch bilden könnten, wenn der Beamte in Ausübung von Hoheitsrechten gehandelt hat. Stellt man sich aber auf diesen sicherlich zutreffenden Standpunkt, so ist der Rechtsweg auch hier gegeben; denn der Kl. behauptet, daß die der Fiskus in seiner Sache vertretenden Beamten die Wiederanstellung unter Verletzung der ihm gegebenen verbindlichen Zusagen also rechtswidrig unterlassen. RG. 103, 429 = JW. 1922, 1124 macht allerdings unter Berufung auf die Entsch. GruchBtr. 61, 142 und JW. 1921, 342 Ausnahmen für die Fälle, in denen die Pflichtverletzung in der Nichtanstellung liegt. Tatsächlich sind aber diese beiden letzteren Entscheidungen mit dem allgemeinen, der Entsch. RG. 103, 429 = JW. 1922, 1124 zugrunde liegenden neuen Gedanken unvereinbar; es beruft sich auch die Entsch. bei GruchBtr. 61, 142 zu ihrer Stütze auf RG. 92, 306; und diese ist in RG. 103, 429 = JW. 1922, 1124 ausdrücklich aufgegeben. Es darf angenommen werden, daß die beiden Entscheidungen in RG. 103, 429 = JW. 1922, 1124 nur vorbehalten wurden, um eine Plenarentscheidung vermeiden zu können.

Bei dieser Sachlage muß dem Antragsteller mindestens die Möglichkeit gegeben werden, die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs neuerdings zur Entscheidung der höchsten Instanz zu bringen.

Auch sachlich erscheint die Rechtsverfolgung nicht ausichtslos. Der Standpunkt des Fiskus, daß mit den im gegebenen Falle ge-

Abf. 1 Satz 3 RVerf. im ordentlichen Rechtsweg verfolgbarer Ansprüche. Denn ebensowenig wie ein subjektives „Recht“ auf Anstellung, besteht nach geltendem Beamtenrecht auch regelmäßig dem Beamtenanwärter bzw. dem Beamten gegenüber eine Rechtspflicht der Verwaltungsbehörden auf Verleihung einer Beamtenstelle bzw. auf Beförderung in eine höhere Beamtenstelle. Zu der Nichtverleihung einer Beamtenstelle seitens der Verwaltungsbehörden kann also in der Regel nicht die gemäß § 839 Abs. 1 BGB. erforderliche Verletzung der einem Beamten einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht gefunden werden. Dagegen bestehen gegen die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der hier fraglichen Art dann keine Bedenken, wenn — wie im vorliegenden Falle — ausnahmsweise ein subjektives „Recht“ des Kl. auf Anstellung und hiermit korrespondierend eine der Verwaltungsbehörde dem Kl. gegenüber obliegende Rechtspflicht zur Anstellung begründet ist. RG. 103, 429 = JW. 1922, 1124 steht dem nicht entgegen. Dieser Entsch. — ebenso wie RG. = JW. 1921, 342 und in GruchBtr. 61, 142 liegt der richtige Gedanke zugrunde, daß für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Nichtverleihung einer Beamtenstelle der Rechtsweg verschlossen ist, weil es bei der Ausübung der Amterhoheit — regelmäßig — keine den Verwaltungsbehörden dem einzelnen Beamten oder Beamtenanwärter gegenüber obliegende Amtspflicht gibt. Das RG. bringt in dieser Entsch. aber keineswegs zum Ausdruck, daß der Satz von der Unzulässigkeit des Rechtswegs ohne jede Ausnahme, d. h. auch in solchen Fällen zu gelten habe, in welchem — wie vorliegend — für die Verwaltungsbehörde einem einzelnen Beamten oder Beamtenanwärter gegenüber ausnahmsweise eine Rechtspflicht zur Anstellung begründet ist. Das OLG. hat diesen Punkt m. E. verkannt. Anderenfalls hätte es seine, lediglich auf die Vermutung gegründete Argumentation, RG. 103, 429 = JW. 1922, 1124 habe die beiden Entsch. des RG. = JW. 1921, 342 und in GruchBtr. 61, 142 nur vorbehalten, um eine Plenarentscheidung zu vermeiden, sich sparen können.

II. Was die Sache selbst anlangt, so halte ich die Ausführungen des OLG. München über die rechtliche Bedeutung des vom Beschwerdeführer bei seiner Entlassung aus dem Staatsdienst mit dem hiesigen Staat vereinbarten „Vorbehaltes“ sowie über die Zulässigkeit frankschaftlicher Verträge, welche die künftige Übertragung eines Amtes betreffen, für überzeugend. Wie schon RG. 53, 423 dargelegt hat, sind etwaige Bedenken gegen die Verbindlichkeit derartiger Verträge unbedenklich gegenstandslos, weil es sich dabei nur um eine Art der Ausübung der Amterhoheit des Reiches oder Staates handelt.

Der Standpunkt des Fiskus, daß mit den im gegebenen Falle ge-

Abf. 1 Satz 3 RVerf. im ordentlichen Rechtsweg verfolgbarer Ansprüche. Denn ebensowenig wie ein subjektives „Recht“ auf Anstellung, besteht nach geltendem Beamtenrecht auch regelmäßig dem Beamtenanwärter bzw. dem Beamten gegenüber eine Rechtspflicht der Verwaltungsbehörden auf Verleihung einer Beamtenstelle bzw. auf Beförderung in eine höhere Beamtenstelle. Zu der Nichtverleihung einer Beamtenstelle seitens der Verwaltungsbehörden kann also in der Regel nicht die gemäß § 839 Abs. 1 BGB. erforderliche Verletzung der einem Beamten einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht gefunden werden. Dagegen bestehen gegen die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der hier fraglichen Art dann keine Bedenken, wenn — wie im vorliegenden Falle — ausnahmsweise ein subjektives „Recht“ des Kl. auf Anstellung und hiermit korrespondierend eine der Verwaltungsbehörde dem Kl. gegenüber obliegende Rechtspflicht zur Anstellung begründet ist. RG. 103, 429 = JW. 1922, 1124 steht dem nicht entgegen. Dieser Entsch. — ebenso wie RG. = JW. 1921, 342 und in GruchBtr. 61, 142 liegt der richtige Gedanke zugrunde, daß für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Nichtverleihung einer Beamtenstelle der Rechtsweg verschlossen ist, weil es bei der Ausübung der Amterhoheit — regelmäßig — keine den Verwaltungsbehörden dem einzelnen Beamten oder Beamtenanwärter gegenüber obliegende Amtspflicht gibt. Das RG. bringt in dieser Entsch. aber keineswegs zum Ausdruck, daß der Satz von der Unzulässigkeit des Rechtswegs ohne jede Ausnahme, d. h. auch in solchen Fällen zu gelten habe, in welchem — wie vorliegend — für die Verwaltungsbehörde einem einzelnen Beamten oder Beamtenanwärter gegenüber ausnahmsweise eine Rechtspflicht zur Anstellung begründet ist. Das OLG. hat diesen Punkt m. E. verkannt. Anderenfalls hätte es seine, lediglich auf die Vermutung gegründete Argumentation, RG. 103, 429 = JW. 1922, 1124 habe die beiden Entsch. des RG. = JW. 1921, 342 und in GruchBtr. 61, 142 nur vorbehalten, um eine Plenarentscheidung zu vermeiden, sich sparen können.

wählten Worten nur eine unverbindliche Aussicht auf Wiederanstellung gewährt worden sei, widerspricht dem klaren Wortlaut der Entscheidung v. 27. Aug. 1921. Wer sich ein Recht „vorbehält“ stellt die Entscheidung nicht in das Ermessen des Gegners. Die Erklärung des K. läßt sich nur so verstehen, daß er auf seine aus der Anstellung sich ergebenden Rechte nicht schlechthin, sondern nur gegen die bindende Zusage der Wiederanstellung verzichtete. So spricht denn auch die Entscheidung des Staatsminst. des Innern v. 27. April 1921, die das zuerst gestellte Urlaubsgeſuch ablehnte, sich dahin aus, daß einer Entlassung aus dem bay. Staatsdienst mit Gewährung des Rechtes zum Rücktritt nach Maßgabe der Unterbringungsmöglichkeit nichts im Wege stehe. Der gegenteilige Standpunkt wird auch nicht von Reindl an der in der Gegenerklärung des Fiskus v. 5. Mai 1926 angeführten Stelle (Art. 10 Ann. 12) vertreten; Reindl äußert sich über die Auslegung des Wortes „Vorbehalt“ überhaupt nicht. Ebenſowenig ergibt sich, worauf sich der Fiskus weiter beruft, die grundsätzliche Unzulässigkeit des Eingehens einer Verpflichtung zur Wiederanstellung aus Art. 10 Abs. 4 oder Art. 178 Nr. 3 BeamtG. Aus den Verhandlungen zu Art. 10 Abs. 4 (Verh. d. R. d. Abg. 1907/1908, Beil. Bd. III, 1093) läßt sich nur entnehmen, daß man geſchlich dem Beamten keinen Anspruch auf Wiedereintritt einräumen wollte; hier gründet aber der K. seinen Anspruch auf besonderen rechtsgeschäftlichen Vorgang und die Rechtsprechung hat staatsrechtliche Verträge über die künftige Übertragung eines Amtes an sich für zulässig erklärt, weil sie nur eine Art der Ausübung der Amtshoheit des Reiches oder Staates enthalten (RG. 53, 423). Art. 178 Nr. 3 BeamtG. aber hat, abgesehen davon, daß auch Reindl hierzu (i. Art. 178 Ann. 2c) den hier vorliegenden Fall nicht anführt, wie die Einleitung zu Art. 178 ergibt, nur Fälle im Auge, in denen Entscheidung nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde zu erfolgen hat, nicht aber Fälle, wie der hier vorliegende, in denen die Verwaltungsbehörde kein Ermessen walten lassen kann, sondern eine Rechtspflicht zu erfüllen hat; hierbei kann ganz offenbleiben, ob Art. 178 BeamtG. gegenüber der den Rechtsweg schlechthin zulassenden Bestimmung des Art. 131 Satz 3 RVerf. für die Fälle des § 839 BGB. noch Geltung beanspruchen kann.

(DVG. München, Beschl. v. 10. Juni 1926, BeschwReg. 533/26 I.)
Mitgeteilt von M. Dr. Lemle, München.

Berlin.

IV. Strafsachen.

1. § 367 Ziff. 5 StGB.; § 40 Pr. ApothekenbetriebsD. Polizeiliche Anordnungen betreffend die Schließung von Apotheken an Sonntagen und zur Nachtzeit sind gültig. Der Angekl. hat seine in B. in der Strafstraſe belegene Apotheke seit dem 1. Sept. 1925 fortgesetzt noch nach 8 Uhr abends geöffnet gehalten und Waren an Kunden verkauft. Er ist deshalb wegen fortgesetzter Übertretung der §§ 1 und 6 der Anordnungen des Polizeipräsidenten in B. v. 24. Febr. 1920 in der Fassung v. 2. Juli 1920 und 12. Sept. 1923 betr. Schließung der Apotheken, und des § 367 Ziff. 5 StGB. zu Strafe verurteilt.

Der hauptsächlichste Angriff der Revision geht dahin, daß zur Ausfüllung des Blankettstrafgesetzes in § 367 Ziff. 5 StGB. eine Polizeiverordnung erforderlich sei. Das trifft aber nicht zu. Wie das RG. v. 24. Sept. 1900 RGZ. 20 S. c. 122 bereits ausführlich dargelegt hat, will das StGB. in § 367 Ziff. 5 „Verordnungen“ im weiteren Sinne als Ausfüllung zulassen, wie sie im Polizei- und Verwaltungsrecht als Anordnungen, Vorschriften, Reglements und ähnlich bezeichnet werden. Dieser Auffassung hat sich auch eine große Anzahl der wissenschaftlichen Bearbeiter des StGB. zugewandt, so Oppenhoff, Note 41 Titel II Abschn. 29; Dischhausen, Note a zu § 267 Ziff. 5; Schwarz, Note 12 zu § 367 Ziff. 5, während Ebermayer und Frank diese Frage nicht berührten. Das Gegenteil ist auch daraus nicht zu folgern, daß in § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883, der zu dem mit „Polizeiverordnungsrecht“ überschriebenen sechsten Titel gehört, bestimmt ist: „Zum Erlaß der in § 367 Nr. 5 StGB. gedachten Verordnungen sind auch die zuständigen Minister befugt.“ Hieraus ist nur zu folgern, daß auch die zuständigen Minister zum Erlaß solcher Verordnungen in der Form von PolizeivD., wie sie § 140 WVG. vorschreibt, befugt sind, wenn sie diese Form für erforderlich halten. Das Reichsrecht, das in § 367 Ziff. 5 den Erlaß von PolizeivD. nicht voraussetzt, konnte durch die landesrechtlichen Bestimmungen nicht beeinflusst werden.

Die von den Übertretungen handelnden §§ 360—370 StGB. enthalten zahlreiche Blankettstrafgesetze, welche die Ausfüllnormen in der mannigfaltigsten Weise bezeichnen, so als „gesetzliche Bestimmungen“ in § 360 Ziff. 9, „polizeiliche Vorschriften“ in § 361 Ziff. 6, „polizeiliche Anordnungen“ in § 367 Ziff. 2 und Ziff. 16 und in § 368 Ziff. 1, als „Anordnungen“ in § 360 Ziff. 12, § 366 Ziff. 1, und als „PolizeivD.“ in § 360 Ziff. 10 und § 366 a StGB.

Wenn der § 367 Ziff. 5 als Ausfüllnorm nur PolizeivD. im Auge gehabt hätte, so würde er das ebenso ausgesprochen haben, wie

es in § 366 Ziff. 10 und § 366 a geſehen ist. Dazu kommt, daß in § 366 Ziff. 5a, welche erst durch das RGef. v. 13. Mai 1891 (RGBl. 107) eingefügt ist, auch nur von Verordnungen die Rede ist; damit sind gemeint die VVD. und die PoſivD., welche sicherlich keine PolizeivD. sind. Es sei hierbei auch auf die Entstehungsgeschichte des § 367 Ziff. 5 im Vergleich zu der des § 366 Ziff. 10 StGB. hingewiesen: Der § 345 Ziff. 4 PreußStGB. (jetzt § 367 Ziff. 5) spricht von „Verordnungen“, der § 344 Ziff. 8 PreußStGB. (jetzt § 366 Ziff. 10) dagegen von „PolizeivD.“. Schon damals hat der Gesetzgeber diesen Gegensatz in der Bestimmung der Ausfüllnorm bewahrt und abſichtlich aufgestellt und später bei Erlaß des StGB. festgehalten. Im Falle des § 367 Ziff. 5 StGB. genügen hiernach behördliche Verordnungen, die nach Form und Inhalt den über PolizeivD. gegebenen Vorschriften nicht zu entsprechen brauchen. So ist auch die grundlegende preuß. Apothekenbetriebsordnung vom 18. Febr. 1902, trotzdem sie ebenfalls nicht in der Form einer PolizeivD., sondern als bloße Anordnung erlassen ist, wie vom RG., so auch vom DVG. (Art. v. 18. Febr. 1907, Böttger, Preuß. Apothekengesetz S. 287, 399) als Ausfüllnorm zur Apothekerordnung v. 11. Okt. 1801 und zum § 367 Ziff. 5 StGB. insoweit für gültig angesehen, als ihre Bestimmungen sich mit der als Gesetz erlassenen revidierten Apothekerordnung decken. Weshalb hinsichtlich der die Apothekenbetriebsordnung in § 40 abändernden Bekanntmachung des zuständigen Ministers v. 23. Jan. 1920 weitere Anforderungen aufgestellt werden sollten, ist nicht einzusehen. Der Minister hat zugleich die örtliche Regelung der Reihenfolge der Schließungen von Apotheken der Entsch. des ihm in Medizinal- und Apothekenangelegenheiten unterstellten Regierungspräsidenten (in Berlin Polizeipräsidenten) überlassen. Eine solche Entsch. ist in den eingangs erwähnten Anordnungen des Polizeipräsidenten von Berlin enthalten; die Bezeichnung als PolizeivD. kommt diesen Anordnungen nicht zu, da es sich dabei lediglich um Maßnahmen zur Durchführung der Bekanntmachung des Ministers handelt, ohne daß Gesichtspunkte des Polizeiverordnungsrechts in Frage kommen. Daß die beteiligten Apotheker in ihren dazu berufenen Vertretungen vor Erlaß der Anordnungen gehört worden sind, ergibt die Auskunft des Polizeipräsidenten. Da die Anordnungen sich nicht an die Allgemeinheit richten, ist die Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt und die Mitteilung des Abdrucks an die beteiligten Apotheker als wirksame Verkündung anzuerkennen.

Die Anordnungen des Polizeipräsidenten finden, insoweit sie sich mit der wochentäglichen Schließung der Apotheken von 8 Uhr abends ab befassen, ihre rechtliche Grundlage in der den § 40 preuß. Apothekenbetriebsordnung v. 18. Febr. 1902 aufhebenden und durch eine neue Fassung ersetzenden Bekanntmachung des preuß. Ministers für die Volkswohlfahrt v. 23. Jan. 1920 (Amtsbl. d. Reg. in Potsdam S. 58). Die Befugnis des Ministers für Volkswohlfahrt, dem die Oberaufsicht über die Apotheken übertragen ist, beruht auf Tit. II § 1 der revidierten Apothekerordnung v. 11. Okt. 1801, auch auf § 136 Abs. 3 WVG., insofern hierin durch die Bezugnahme auf § 367 Ziff. 5 StGB. der rechtsrechtliche Begriff der „Verordnungen“ in diesem Sinne unterstellt ist. Der von der Revision hervorgehobene Umstand, daß es sich bei den durch § 367 Ziff. 5 zu schließenden Beſchlüssen um solche polizeilicher Natur handelt, muß nicht etwa dazu führen, daß man die zu diesem Schutze erlassenen „Verordnungen“ auch in der Form der PolizeivD. zu ergehen haben, wenn polizeiliche Anordnungen genügen, zumal sie hier nicht an die Allgemeinheit gerichtet sind, sondern einen ganz bestimmten, persönlich begrenzten Kreis von Interessenten, nämlich den der Apothekenbesitzer allein betreffen.

Als zulässiger Gegenstand der Verordnungen ist hier die „Ausübung der Befugnisse zur Zubereitung oder Feilhaltung der Arzneien“ anzusehen; dazu gehört auch die Festhaltung der Zeiten für den Betrieb der Apotheken. Welche Erwägungen den die Oberaufsicht über die Apotheken führenden Minister zum Erlaß der VVD. im einzelnen veranlaßt haben, ist nicht bestimmt ersichtlich.

Der Revision ist allerdings zuzugeben, daß § 367 Ziff. 5 StGB. VVD. voraussetzt, die polizeilichen Charakter haben. Der § 367 Ziff. 5 entstannt dem § 444 des Entwurfs zum PreußStGB. v. 14. April 1861, dieser stand unter dem dritten Teil mit der Überschrift: „Über die Polizeivergehen und deren Bestrafung“, sowie unter dem 4. Titel mit der Überschrift: „Vergehen in bezug auf die persönliche Sicherheit“. Als Polizeivergehen sind nach § 417 des Entwurfs nur solche Handlungen zu bestrafen, welche durch Gesetze oder durch verfassungsmäßig erlassene obrigkeitliche VVD. verboten sind. Auch der § 345 Ziff. 4 PreußStGB., in welchem der § 444 des Entwurfs übergang, steht unter dem Titel: „Übertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit.“ Daher ist die Annahme berechtigt, daß der aus diesem § 345 Ziff. 4 hervorgegangene und mit ihm gleichlautende § 367 Ziff. 5 StGB. nur polizeiliche VVD. deckt, was auch § 136 Abs. 3 WVG. bestätigt. Demgegenüber will die Revision aus den Eingangsworten und der Überschrift der Bekanntmachung des Ministers v. 23. Jan. 1920 herleiten, daß diese keinen polizeilichen Inhalt und Zweck habe, vielmehr lediglich das sozialpolitische Gebiet einer Beschränkung der Arbeitszeit zugunsten der Angestellten in Apotheken berühren wolle. Allerdings nimmt die Bekanntmachung

in ihrem Eingang Bezug auf Art. 3 der W. der Reichsregierung v. 5. Febr. 1919 über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken (RGBl. 176), die den § 105 b Abs. 2 GewD. durch besondere Bestimmungen ersetzt und in Art. 3 der höheren Verwaltungsbehörde die Befugnis zu weitergehenden Maßnahmen in betreff der Sonntagsruhe in Apotheken erteilt. Auch trägt die Bekanntmachung im Amtsblatt die Überschrift: „Geschäftszeit der Apotheken“ und im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten (S. 64) die Überschrift: „Erlaß betr. Dienstleistung der Apotheker.“ Es kann dahingestellt bleiben, ob gegenüber der RWerf. v. 11. Aug. 1920 Art. 7, 12, 13 eine landesrechtliche Regelung der Arbeitszeit zulässig ist. In jedem Falle ist bei der Beurteilung der Bedeutung und des Zweckes der Bekanntmachung des Ministers v. 23. Jan. 1920 einmal die Stellung des Ministers für Volkswohlfahrt zu den Apotheken und dann die Eigenart des Apothekerbetriebes an sich zu berücksichtigen. Die Apothekerbetriebsordnung v. 18. Febr. 1902 ist von dem zuständigen Minister in der Form einer bloßen W. erlassen. Die darin enthaltenen Bestimmungen insbesondere über die Einrichtung der Apotheken und die Zubereitung der Arzneien zielen offensichtlich dahin, das zum Bezug von Arzneien gerade in Apotheken gezwungene Publikum vor Schädigungen an Leben, Gesundheit und Vermögen zu schützen, die durch mangelhafte Einrichtungen und leichfertige Zubereitungen erwachsen können. Einer besonderen sachlichen Begründung bedürften die einzelnen Vorschriften nicht, wie auch die Ordnung selbst in ihrem Eingange keinerlei Bezugnahme auf eine gesetzliche Grundlage aufweist. Der die Oberaufsicht über die Apothekenbetriebe führende Minister, jetzt der Minister für Volkswohlfahrt hat keine Veranlassung, seine Anordnungen gegenüber den ihm unterstellten Betrieben mit einer besonderen Begründung zu versehen. Wenn er es bezüglich der Sonntagsruhe „unter Berücksichtigung“ der W. der Reichsregierung in seiner Bekanntmachung ausgesprochen hat, so tat er ein übrißes. Und wenn er den § 40 Betriebsordnung durch eine neue Vorschrift ersetzte, die ihm in Hinblick auf die in der Nachkriegszeit veränderten Verhältnisse zweckmäßig erschien, so hatte er vorher den Apothekerrat gehört und sich dadurch von der Durchführbarkeit dieser neuen Regelung überzeugt. Daß ihm nur die Verkürzung der Arbeitszeit der Angestellten dabei als Ziel vorschwebte, ist trotz der erwähnten Überschrift der Bekanntmachung nicht anzunehmen. Sie spricht auch nur von „Dienstleistung der Apotheker“, nicht der Angestellten. „Apotheker“ sind aber nach der Apothekenbetriebsordnung die Apothekenbesitzer, nicht die Angestellten. Im Hinblick auf den bereits dargelegten Hauptzweck der Apothekenbetriebsordnung ist vielmehr die Annahme geboten, daß der Minister auch bei der Neufassung des § 40 den Schutz des Publikums gegen die oben bezeichneten Schädigungen bezweckt hat, die durch Überarbeitung der Apotheker und ihrer Angestellten und dadurch verursachte unsachgemäße „Ausübung der Befugnisse zur Zubereitung oder Feilhaltung der Arzneien“ entstehen können. Ob der gleiche Erfolg durch Maßnahmen anderer Art, wie z. B. Schichtwechsel der Angestellten hätte erreicht werden können, ist für die Frage der Wirksamkeit der Verordnung ohne Bedeutung.

Die Bekanntmachung des Ministers verstößt schließlich auch nicht gegen Titel III § 2f. der revidierten Apothekerordnung vom 11. Okt. 1801. Wenn hier derjenige Apotheker mit Strafe bedroht wird, „welcher die zugeschickten Rezepte, es sei bei Tage oder bei Nacht, nicht sogleich ohne Aufhaltung anfertigt“, so ist damit nicht der durchgängige Nachdienst in sämtlichen Apotheken gesetzlich vorgeschrieben; die Bestimmung hat vielmehr nur die Apotheker im Auge, die des Nachts ihre Apotheken offen hielten und sich darin betätigten. Diese Auslegung ist bereits in den Ministererlassen vom 30. Nov. 1907 und v. 13. April 1909 (Böttger a. a. O. 311) als zutreffend anerkannt, in denen der Schluß der Apotheken zur Nachtzeit abwechselnd am gleichen Ort zugelassen ist.

(RG., 1. StrS., Ur. v. 16. April und 14. Mai 1926, 1 S 246/26.)
Mitgeteilt von RGR. Geh. J.R. Dr. Graeber. Berlin.

Breslau.

2. §§ 6 und 22 Maß- und GewD. v. 30. Mai 1908. Der Begriff des „Bereithaltens“ wird nicht durch die bloße objektive Möglichkeit, seine vorhandene Waage zu benutzen, erfüllt. †)

Die Rev. erblickt die Verletzung der §§ 6 u. 22 der Maß- u. GewD. darin, daß der Angeklagte nicht in Anwendung dieser Bestimmungen verurteilt worden sei, obwohl er nach den Feststellungen

Zu 2. Die Entsch. kann nicht befriedigen. Die Feststellungen des Vorberichters lassen Näheres darüber vermissen, wie groß die Wirtschaft des Angeklagten ist, ob er ausschließlich auf Weidewirtschaft und Viehzucht eingestellt ist, oder auch Getreide, Kartoffeln, Obst, Milch, Milchprodukte u. ä. erzeugt und absetzt.

Der Tatrichter mag dem Angeklagten Glauben schenken, daß die Meßgeräte in den letzten Jahren nicht mehr zum Zuwiegen an Händler und Fleischer gebraucht worden sind, es bleibt dann aber weiter die Frage offen, ob nicht etwa Kontrollwägungen des Angeklagten zu den Feststellungen von Abnehmerseite bei Verkäufen — solche Kontrollen sind vom Angeklagten nicht von

gen des angefochtenen Urteils die fragliche Waage zum Wiegen im öffentlichen Verkehr bereitgehalten, also auch die Pflicht zu der von ihm unterlassenen Nachprüfung gehabt habe. Indessen ergeben sich aus den Urteilsfeststellungen diese rechtlichen Folgerungen nicht. Vielmehr hat danach der Angeklagte unwiderlegt und durch das Zeugnis seines Bruders bekräftigt, angegeben, daß er die fragliche Waage zwar zu seinen persönlichen Zwecken, nämlich zur Feststellung der Gewichtsveränderungen seines Viehs, in den letzten Jahren aber nicht mehr zum Zuwiegen an Händler und Fleischer benutzt habe.

Wenn das UG. bei dieser Sachlage zu dem Ergebnis gelangt ist, die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 des Ges., nämlich die Anwendung oder Bereithaltung der Waage zum Wiegen im öffentlichen Verkehr hätten sich nicht nachweisen lassen, und dabei den letzteren Umstand (öffentl. Verkehr) besonders hervorhebt, so wird erkennbar, daß es aus der Nichtbenutzung der Waage zu anderen als persönlichen, außerhalb seines etwaigen gewerblichen öffentlichen Verkehrs liegenden Zwecken zugleich geschlossen hat, der Angeklagte habe die bei ihm vorhandene Waage sich nicht gehalten, um sie im öffentlichen Verkehr, nämlich bei Verkäufen von Vieh an Händler und Fleischer, zu benutzen. Zum Begriffe des Bereithaltens zu solcher Benutzung genügt keineswegs die bloße objektive Möglichkeit, daß eine vorhandene Waage zu einem solchen Zwecke benutzt wird, sondern zum Wiegen im öffentlichen Verkehr hält nur der bereit, der die Waage zu diesem Zwecke bestimmt hat und sie sich mit dieser Bestimmung hält. Datan aber fehlt es im vorliegenden Falle aus den tatsächlichen Erwägungen des Tatrichters, und daher ist der Freispruch des Angeklagten gerechtfertigt.

(OUG. Breslau, 1. StrS., Ur. v. 8. Dez. 1925, 3 S 589/25.)

Frankfurt a. M.

3. §§ 77, 82 Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung; §§ 413 ff. StPO.; Pr. Ges. v. 25. April 1883. Bahnpolizei-Behörden sind zur Regelung des Verkehrs auf den sog. Bahnhofsvorplätzen befugt. Recht zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen. Recht des Betroffenen zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

1. Die Revision stellt zunächst zur Nachprüfung, ob die Deutsche Reichsbahngesellschaft zum Erlaß derartiger Anordnungen, wie sie hier in Frage stehen, noch berechtigt sei, nachdem durch § 17 RBahnG. bestimmt sei, daß die Stellen der Deutschen Reichsbahngesellschaft keine Behörden oder amtliche Stellen des Reiches seien. Die Frage war zu bejahen. Nach § 17 Abs. 1 RBahnG. sind die Stellen der Deutschen Reichsbahngesellschaft allerdings keine Behörden oder amtliche Stellen des Reiches mehr. § 17 Abs. 2 bestimmt aber ausdrücklich, daß sie dessenungeachtet die öffentlich-rechtlichen Befugnisse in gleichem Umfang, wie sie bisher bei den Stellen des Unternehmens „Deutscher Reichsbahn“ zustanden, behalten. Aus Abs. 1 folgt somit, daß die Stellen der Reichsbahngesellschaft nicht mehr Behörden des Reiches sind, aus Abs. 2, daß sie öffentliche Behörden geblieben sind und die öffentlich-rechtlichen Befugnisse der früheren Reichsbahnbehörden behalten haben. Zu diesen Befugnissen gehören, wie sich aus der Begründung des Gesetzes ergibt und auch bereits höchststrichlich anerkannt ist, insbesondere die bahnpolizeilichen Befugnisse (Sarter-Rittel, Die neue Deutsche Reichsbahngesellschaft, S. 50; RG. 109, 931; RG. JW. 1926, 5888).

2. Die bahnpolizeilichen Befugnisse der Eisenbahn sind in den §§ 74 ff. und, soweit sie insonderheit dem Publikum gegenüber in Betracht kommen, in den §§ 77 ff. der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung v. 4. Nov. 1904 (RGBl. 387) geregelt. Nach § 77 haben die Reisenden und das sonstige Publikum „den allgemeinen Anordnungen, die von der Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngeländes und im Bahnverkehr getroffen werden, nachzukommen und den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten“. In dieser Bestimmung findet die dem Strafverfahren zugrunde liegende, vom Vorstand des Eisenbahnbetriebsamts in Neuwied unter dem 27. Juni 1925 getroffene Regelung des Verkehrs auf dem Bahnhofsvorplatz, in der Bahnhofsvorhalle und auf der Freitreppe des Bahnhofs Neuwied ihre Stütze. Wenn diese Regelung sich allerdings als Bahnpolizei-Verordnung bezeichnet, so ist dies irri-

vornherein bestritten, — stattfanden; schon derartige Kontrollwägungen, durch die der Landwirt sich gegenüber den Messungen und Wägungen seiner Abnehmer häufig zu sichern sucht, bedingen die Eichpflicht (vgl. OUG. Celle JW. 1924, 852; Kiel, JW. 1924, 2067; München, JW. 1926, 172/3; Kiel, Ur. v. 30. Sept. 1925, S 182/25).

Den Ausführungen des Sen. kann nicht gefolgt werden, wenn der Nachweis einer bestimmten Absicht des Angeklagten, die Meßgeräte benutzen zu wollen, als erforderlich erachtet wird (vgl.

Zum Erlaß von Bahnpolizeiverordnungen im technischen Sinne des Wortes sind nur befugt: im Reich der Bundesrat, jetzt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats (Art. 43, 7 Ziff. 2 der alten Verf.; Art. 91 der neuen Verf.) und in Preußen vor dem Übergang der Bahn auf das Reich der Verkehrsminister (§ 136 W.G.; vgl. dazu Fritsch, Eisenbahngesetzgebung, 2. Aufl., S. 18 Anm. 42 zu a; Schunck, Grundzüge des Bahnpolizeirechts in Preußen, Tübingen 1910, S. 19 ff.); an die dem Minister nachgeordneten Bahnpolizeibehörden ist ein Ordnungsrecht nicht delegiert (Schunck S. 23). Es handelt sich also bei der hier fraglichen Regelung des Eisenbahnbetriebsamts in *N.* nicht um eine Polizeiverordnung im technischen Sinn, sondern um eine „allgemeine Anordnung“ i. S. des § 77 B.V.D. (Fritsch a. a. O. Anm. 42 zu b; Schunck S. 45), zu der der Vorstand des Eisenbahnbetriebsamts vermöge der ihm durch die Eisenbahnverfassung eingeräumten Stellung als örtliche Bahnpolizeibehörde (§ 11 Abs. 1 c der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen in Preußen v. 15. Dez. 1894, G.S. 1895, 11; Schunck S. 26—28) befugt war. Dies ist insofern von Bedeutung, als die Bekanntmachung nicht in der für Polizeiverordnungen vorgeschriebenen Weise (vgl. §§ 140 ff. W.G.) zu erfolgen braucht, sondern jede Bekanntmachung genügt, durch die den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, von dem Inhalt der Anordnung Kenntnis zu nehmen (Schunck S. 45 f.), z. B., wie hier, durch Anhang an einer leicht sichtbaren und jedermann zugänglichen Stelle des Bahnhofes.

3. Auch sachlich ist die erlassene Anordnung gerechtfertigt. Wenn zweifelhaft sein könnte, ob auf Grund der allgemeinen Bestimmungen der §§ 77, 75 Abs. 1 B.V.D. die Bahnverwaltung zur Regelung des Verkehrs auf den sog. Bahnhofsvorplätzen befugt ist, so wird jeder Zweifel durch die ausdrückliche Bestimmung des § 78 Ziff. 7, wonach die Überwachung der Ordnung auf den Vorplätzen der Stationen den Bahnpolizeibehörden obliegt, soweit nicht besondere Vorschriften etwas anderes bestimmen, ausgeschlossen. Die bahnpolizeiliche Zuständigkeit reicht allerdings nur so weit, als es sich um die besonderen, eigengearteten Bedürfnisse des Bahnbetriebs handelt (§ 75 Abs. 1 B.V.D.); in diesem Umfang ist jedoch die bahnpolizeiliche Zuständigkeit, wie das W.G. mit Recht betont, eine ausschließliche. Insbesondere ist insofern für ein Eingreifen der allgemeinen Polizei kein Raum; denn die besondere Polizei geht der allgemeinen vor. Die allgemeine Polizei kann nur tätig werden, soweit es sich um andere Aufgaben als die eigengearteten Bedürfnisse des Eisenbahnbetriebs, insbesondere um die allgemeine Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung handelt (Fritsch S. 18 Anm. 43; Eger, Eisenbahnrcht, § 44, Bd. II S. 43; Schunck S. 8 ff., S. 10 bei Nr. 8; MSt. 42, 315; vgl. auch noch Erlaß des Ministers für öffentliche Arbeiten v. 6. Juni 1889, EisenbahnWBl 325). Daß die Regelung des Drochkennzeichens auf den Eisenbahnvorplätzen die besonderen Belange des Eisenbahnbetriebs berührt, wird vom W.G. zutreffend dargelegt. Die hier fragliche Anordnung des Eisenbahnbetriebsamts hält sich somit innerhalb ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit, und die entgegenstehende Regelung der allgemeinen Polizeiverwaltung in *N.* kommt demgegenüber nicht in Betracht.

4. Da den Vorständen der Betriebsämter die Verwaltung der Bahnpolizei innerhalb ihres Geschäftsbereichs übertragen ist, steht ihnen auch die Befugnis zur Verfolgung und Bestrafung von Bahnpolizeiübertretungen i. S. des preuß. Gef. v. 23. April 1883 (G.S. 65) und der §§ 413 ff. St.B. zu (Anw. des JunM. und des JustM. v. 8. Juni 1883, § 1 Abs. 2, JZBl. 223, JZBl. 152; Fritsch S. 93 Anm. 32; Schunck S. 57 f.; Sarter-Rittel S. 50; Fischl,

Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen, Jg. 66 [1926], S. 230; Friedrichs, Grundzüge des Polizeirechts, 1923, § 171). Die Befugnis des Vorstands des Eisenbahnbetriebsamts in *N.* zum Erlaß der angefochtenen polizeilichen Strafverfügung ist sonach nicht zu bezweifeln. Es ist auch nicht an dem, daß, wie der Generalstaatsanwalt meint, dem Betroffenen gegen die Strafverfügung nur die Aufsichtsbeschwerde zustünde; er hat vielmehr (und nur dieses, § 11 Abs. 1, Anw. v. 8. Juni 1883) das Recht, durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung (Widerspruch, § 414 St.B.D.) die Sache vor die ordentlichen Gerichte zu bringen (Schunck S. 57; Fischl a. a. O.), eine Möglichkeit, auf die der Angekl. in der ihm zugewandten Strafverfügung auch ausdrücklich hingewiesen ist.

Da auch sonst ein Rechtsirrtum nicht ersichtlich ist, war die Revision daher als unbegründet zu verwerfen.

(OLG. Frankfurt a. M., StG. Ur. v. 1. Juni 1926, S 61/26.)

Mitgeteilt von OLG. Dr. Zhybell, Frankfurt a. M.

Landgerichte.

Brieg.

1. Art. 6 Staatsgef. betr. die Verfassung der ev. Landeskirchen v. 8. April 1924; Art. 7 Pr. W.G. z. BGB. Ev. Kirchengemeinden bedürfen in Preußen zum Erwerb von Grundeigentum nicht der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. f)

(LG. Brieg, Beschl. v. 28. Sept. 1925, 3 F 131/25.)

Abgedr. JZ. 1926, 1479.

Zu 1. A. Anm. von KonR. Prof. Dr. Friedr. Giese, Frankfurt a. M.

B. In JZ. 1926, 954 habe ich dargelegt, daß in Preußen die Kirchen zur Annahme von Schenkungen und zum Erwerb von Grundstücken auch jetzt noch der Staatsgenehmigung bedürfen. Dagegen stimmt Giese JZ. 1926, 1479 der Entsch. des LG. Brieg, die eine Genehmigung zum Grunderwerb nicht mehr für erforderlich hält, zu. Daß dabei meine Ausführungen nicht berücksichtigt worden sind, mag wohl darauf beruhen, daß Giese seine Besprechung bereits vor der Veröffentlichung meines Aufsatzes abgeschlossen hatte.

Giese betrachtet den Wegfall der Staatsgenehmigung in letzter Linie als Ausdruck des der Verf. gemäß Abs. 1 des Art. 137 zugrunde liegenden Trennungsprinzips, das er dahin versteht, daß die Trennung die zu vermutende Regel und die vielfach bestehende Verbindung der Kirche mit dem Staat die nicht zu vermutende Ausnahme darstelle. Man kann diese Auffassung hier als richtig annehmen, ohne zu untersuchen, ob Abs. 1 des Art. 137 sich nicht gegen die Einrichtung des landesherrlichen Kirchenregiments und die Verwaltung innerkirchlicher Angelegenheiten durch Staatsorgane oder staatlich bestellte Kirchenorgane (Anschuß) richtet, und ob nicht die Stellungnahme zu der Frage vielmehr aus Abs. 3 zu gewinnen wäre. Mit diesem Grundgedanken ist aber für die Entscheidung der ausgeworfenen Frage nichts gewonnen. Giese folgert aus dem Trennungsprinzip, daß ein Spezialtitel für das Erfordernis der Genehmigung erforderlich sei; er vermischt einen solchen Titel, ja, er verneint ihn für die evangelischen Kirchengemeinden wegen des Wortlauts des Art. 6 des StaatsG. v. 8. April 1924 und des aus der Entstehungsgeschichte ersichtlichen Willens des sog. „Gesetzgebers“. Nun besteht Einigkeit darüber, daß das Erfordernis der Staatsgenehmigung zum Grunderwerb der Kirchen heute sich nicht von selbst versteht und auch nicht aus dem Zusammenhang zwischen Staat und Kirche unmittelbar gefolgert werden könnte. Es ergibt sich auch schon aus der Tatsache, daß die neuen Staatskirchengesetze von einer Genehmigung zum Grunderwerb nichts sagen, zur Genüge, daß der Staat heute gegenüber den Kirchen keinen Spezialtitel für das Erfordernis der Genehmigung mehr in Anspruch nimmt, also vom Gesichtspunkte der Staatskirchenhoheit den Grunderwerb den Kirchen gestattet. In dieser Hinsicht bedarf es keines weiteren Beweises.

Hiermit ist aber die Frage der Genehmigungspflicht noch nicht erschöpfend geprüft und entschieden; denn es ist nun einmal Tatsache, daß nach Abs. 1 des Art. 7 WGBV. der Grundsatz besteht, daß in Preußen alle juristischen Personen zum Grunderwerb die Genehmigung nötig haben. Diese Tatsache wird nicht schon dadurch aus der Welt geschafft, daß in den Staatskirchengesetzen über das Erfordernis der Staatsgenehmigung nichts Besonderes bestimmt ist. Was für alle juristischen Personen gilt, gilt auch für die Kirchen, es sei denn, daß sie davon ausgenommen sind; insofern bedarf also die Befreiung eines Spezialtitels. Giese bezeichnet demgegenüber die Aufzählung der Fälle der Staatsgenehmigung in Art. 6 a StaatskirchenG. als erschöpfend. Dabei ist jedoch zunächst nicht unterschieden, ob die Aufzählung als erschöpfend unter dem Gesichtspunkte der besonderen Beziehungen zwischen Staat und Kirche oder als schlechthin erschöpfend verstanden sein soll. Aus dem Zusammenhang der Ausführungen wird man den Eindruck haben, daß Giese die Frage mit der Betrachtung unter dem ersten Gesichtspunkte überhaupt für abgetan hält. Wie dem aber auch sein mag, nach beiden Richtungen trifft die Ansicht von Giese

BahObLG. v. 28. Sept. 1925 u. v. 2. Nov. 1925, JZ. 1926, 172; OLG. Kassel Ur. v. 25. Okt. 1923, JZ. 1924, 853).

Garnicht in Erwägung gezogen hat der Senat, daß ja der Angeklagte bei dem günstigen Zustande der Benutzbarkeit der Meßgeräte immerhin jederzeit zu einem Absatz seiner Erzeugnisse an Händler und Fleischer und sonstige Dritte nach eigenen maßgeblichen Gewichtsfeststellungen nieder übergehen kann. Denn in allen den Fällen, in denen der Angeklagte die Erklärung abgibt, daß er seine Meßgeräte nur im inneren Betriebe verwendet hat oder verwenden will, sind die Geräte nach Art ihrer Aufbewahrung gewöhnlich gebrauchsfertig, ihre Verwendung im eichspflichtigen Verkehr ist daher jederzeit möglich und, falls Absatz von Erzeugnissen überhaupt stattfindet, nicht ausgeschlossen, ja meist nahelegend und zu erwarten, sofern die Geräte zum Messen und Wägen der abgesetzten Erzeugnisse geeignet sind (vgl. die Begründung zum Entwurf des Gesetzes, desgl. OLG. Stettin, Ur. v. 21. Sept. 1925 JZ. 1926, 1246).

Im solche Fälle zur Eichung zu erfassen, hat eben der Gesetzgeber den Begriff des Bereithaltens in den §§ 6 u. 22 des Gehnuzgef. Dieser Zusatz soll als eine Präventivvorschrift betrachtet werden (vgl. Plato: „Die Maß- u. GewD.“ 1912 41, Verlag J. Springer, Berlin W 9).

Dieser Standpunkt hat das OLG. Breslau noch in seinem Art. v. 24. Nov. 1922, 7 S 450/22 vertreten. Das vorl. Urteil trägt solchen Erwägungen nicht Rechnung.

RegRat Dr. Drewnitz, Berlin.

B. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

I. Reich.

Reichsfinanzhof.

Berichtet von Senatspräsi. Dr. G. Strub, Reichsfinanzrat Dr. Boethke Reichsfinanzrat Art u. Reichsfinanzrat Dr. G. Schmauser, München, \times Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt.]

1. Gutachten.

1. §§ 301, 319 ABgD. Im Falle der Sicherungsübereignung steht dem sicherungsberechtigten Gläubiger auf Grund seiner durch die Sicherungsübereignung er-

nicht zu. Die Aufzählung der Fälle des Erfordernisses der Staatsgenehmigung in dem genannten Art. 6 ist selbst unter ersterem Gesichtspunkte keine abschließende, wie schon der folgende Art. 7 zeigt, der noch die Genehmigungspflicht für Umlagebeschlüsse festsetzt. In dem Gesetze über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens, dessen § 15 dem genannten Art. 6 inhaltlich völlig entspricht, ist dieser Fall der Genehmigungspflicht noch nicht einmal erwähnt, obwohl er in dem früheren Vermögensverwaltungsgesetze ausdrücklich aufgeführt war und noch fortbesteht. Auch sonst finden sich staatliche Aufsichtsrechte, wie z. B. bei der Bewirtschaftung der kirchlichen Forsten. Wie ich a. a. O. S. 954 näher dargelegt habe, kennzeichnen sich die in den neuen Staatskirchengesetzen aufgeführten Fälle als solche, die sich aus der besonderen Natur des Verhältnisses von Staat und Kirche ergeben. Wenn man sie zusammenfassend kennzeichnen will, kann man deshalb sagen, daß in den Gesetzen die Fälle erschöpfend aufgezählt sind, die sich aus der besonderen Beziehung von Staat und Kirche ergeben, soweit diese nicht schon durch sonstige Gesetze geregelt ist. Wenn aber die Sache so liegt, dann wird durch die neuen Gesetze eben die Frage nicht berührt, inwieweit sich das Erfordernis der Genehmigung aus allgemeinen Bestimmungen ergibt.

Dieser Standpunkt ist auch in der Begründung zu dem erwähnten Gesetz klar und mit voller Deutlichkeit ausgesprochen worden. Wenn diese sich für seine entgegengesetzte Auffassung auf die Begründung zu dem Staatsgesetze, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, beruft und daraus den einleitenden Satz zu Art. 5 anführt, so ist dabei zunächst übersehen, daß dieser Satz lediglich von den Beschränkungen aus der früheren Staatskirchenhoheit handelt; sodann aber ist übersehen, daß die Begründung nach Aufzählung dieser Fälle als Schlußsatz wörtlich folgendes hinzufügt:

„Außer den in Art. 5 aufgeführten Fällen kommen die gesetzlichen Vorschriften über die Beschränkungen der toten Hand in Betracht, die auch auf die Religionsgesellschaften Anwendung finden (vgl. Art. 6 u. 7 der PrABgD).“ Hier steht also genau das Gegenteil von dem, was diese meint.

Ebenso sagt die Begründung zu dem katholischen Gesetze, wie der S. 955 wiederbegebene Wortlaut beweist, klar und deutlich, daß die Nichterwähnung des Falles des Grunderwerbs nicht schon seine Befreiung, sondern gerade seine Unterstellung unter die Vorschrift des Art. 7 bedeute.

Es ist also völlig unmöglich, zu behaupten, daß der Wille des „Gesetzgebers“ dahin gegangen wäre, das Erfordernis der Genehmigung schlechthin zu beseitigen. In Übereinstimmung mit der Begründung ist auch bei der Beratung des Gesetzentwurfs immer wieder betont worden, daß ein besonderes Erfordernis der Genehmigung zum Grunderwerb für die Kirchen nicht mehr aufgestellt werde und im übrigen die Frage sich nach den allgemeinen Gesetzen beantworte.

Die einzige Frage, die hiernach übrig bleibt, ist also die, ob die Befreiung für die Kirchengemeinden aus Abs. 2 des Art. 7 gefolgert werden kann. In dieser Hinsicht ist der Wortlaut des Abs. 2 auf den ersten Blick befremdlich, ich habe deshalb S. 955 Wert darauf gelegt, die Entstehung und Bedeutung des Wortlauts des Abs. 2 herauszustellen. Danach hat Abs. 2 die Bedeutung, daß das in Abs. 1 für alle juristischen Personen ausgesprochene Genehmigungserfordernis für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts dann — aber nur dann — entfällt, wenn sich aus den Sonderbestimmungen für diese Körperschaft ergibt, daß sie von der allgemeinen Regelung ausgenommen sein soll. Nun berufen sich das RG. und ebenso der Kommentar von Güthe-Triebel, 4. Aufl. S. 1880, merkwürdigerweise für die Annahme der Befreiung der Kirchen darauf, daß das Erfordernis der Staatsgenehmigung zum Grunderwerb schon durch Art. 11 Abs. 1 des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung v. 15. Mai 1918 (RG. 55) aufgehoben worden sei. Aber auch bei ihnen liegt ein offenes Versehen vor; denn Art. 11 hebt das Erfordernis nur für die Veräußerung auf und spricht von dem Falle des Grunderwerbs gar nicht. Es bestand also das Erfordernis der Genehmigung zum Grunderwerb und zur Belastung bis zum Inkrafttreten der neuen Gesetze noch fort. Hinsichtlich der Belastung ist es jetzt fortgefallen, weil insofern das Erfordernis für juristische Personen allgemein nicht mehr besteht.

Zwischen hat das RG. v. 18. Febr. 1926 MotB. 1926, 197 bereits entschieden, daß für die katholischen Kirchengemeinden eine Ge-

worbenen Eigentums kein die Veräußerung hinderndes Recht i. S. des § 301 ABgD. zu; der sicherungsberechtigte Gläubiger kann jedoch nach § 319 ABgD. vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse verlangen.†)

(RG., Gutachten v. 8. Juni 1926, V D 11/25 S.)

Abgedr. JW. 1926, 2124.

nehmigung zum Grunderwerb erforderlich ist. Ebenso hat das RG. I Berlin im Beschl. v. 19. Mai 1926 (16 T 227/26) den Grunderwerb des Berliner Synodalverbandes für genehmigungspflichtig erklärt. Die Entsch. des RG. geht sogar in ihrer Fassung über den hier vertretenen Standpunkt hinaus, wenn sie mit der Begründung, daß es sich um ein das Recht der betreffenden juristischen Personen neugehaltenes Gesetz handle, ausführt, daß es einer ausdrücklichen Befreiungsvorschrift bedürftig hätte. Diese Formulierung ist schon deshalb misslich, weil das Erfordernis der Ausdrücklichkeit sehr vieldeutig ist, wie sich z. B. im BGB. zeigt. Sie läßt sich um so weniger aufrecht erhalten, als die jetzige Fassung des Abs. 2 Art. 7 gerade darauf beruht, daß die Befreiung nicht auf den Fall einer ausdrücklichen Befreiungsvorschrift beschränkt sein sollte. Freilich läßt sich dem entgegenhalten, daß dabei an die damals bereits bestehenden Gesetze gedacht war. Doch bedarf es einer solchen anfechtbaren Formulierung nicht; denn hier ergibt sich zweifelsfrei, daß die Aufzählung der aus besonderen staatskirchenrechtlichen Gesichtspunkten hergeleiteten Fälle der Genehmigungspflicht in den Ges. v. 8. April 1924 und 24. Juli 1924 die Geltung der für alle juristischen Personen gegebenen Vorschriften nicht ausschließt.

Daß aber die neuen Gesetze die beschränkte Aufzählung gewählt haben, beruht nicht nur auf der Unmöglichkeit, alle Fälle erschöpfend aufzuzählen. Die Beschränkung entspricht auch vor allem dem veränderten Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Als Religionsgesellschaften sind die Kirchen fortan nur noch den besonders aufgezählten Fällen unterworfen; darüber hinaus entscheiden die für alle juristischen Personen geltenden Vorschriften. Diese klare Sonderregelung müßte vor allem die Zustimmung des Rechtslehrers und Systematikers finden. Sie bietet auch praktische Vorteile, so z. B. den, daß künftige Entscheidungen der für alle geltenden Vorschriften ohne weiteres den Kirchen zugute kommen. Gegenwärtig aber besteht das Erfordernis der Genehmigung zum Grunderwerb auch für die Kirchen. Es ist den Kirchen dringend anzuraten, die Staatsgenehmigung in den Fällen, wo die Eintragung ohne sie erfolgt ist, unverzüglich einzuholen.

Ministerialrat F. Schlüter, Charlottenburg.

Zu 1. A. Ann. RegR. Dr. Runo Friesbecke.

B. Es handelt sich um Konkurrenz zweier Gläubiger, des Fiskus als Steuergläubiger und des Sicherungsgläubigers (Sicherungseigentümers).

Die Klage des Sicherungseigentümers geht aus § 301 ABgD. hervor. Es handelt sich darum, den § 301 ABgD. anzulegen. Die ABgD. ist ein Sondergesetz. Zugabe ist, daß der allgemeine Grundsatz wirtschaftlicher Betrachtungsweise nach § 4 ABgD. auch für § 301 ABgD. gilt. Daher muß sich der Sicherungsgläubiger gefallen lassen, daß, unbeschadet des Art. 153 BVerf., bei der Frage des die Veräußerung hindernden Rechts sein Privateigentum auf seinen pfandartigen Gehalt zurückgeführt wird. Der Sicherungsgläubiger hat kein Recht auf dauerndes Eigentum, muß vielmehr von Anfang an darauf gefaßt sein, bei Befriedigung seiner Forderung die Sache wieder herauszugeben. Soweit er auf dem Wege des § 319 ABgD. durch den ihm vom RG. zugebilligten Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Versteigerungserlös Befriedigung erlangen wird, kann seine Klage aus § 301 ABgD. nicht als begründet anerkannt werden; insofern wird er auch nicht durch Art. 153 BVerf. geschützt; anders z. B., wenn er nachweist, daß auf absehbare Zeit keine Aussicht besteht, einen für die Befriedigung seiner Forderung hinreichenden Erlös zu erzielen.

Den § 80 Abs. 1 Satz 1 ABgD. möchte ich in diesem Zusammenhang aus dem Spiel lassen, da es sich um Konkurrenz zwischen Steuergläubiger und Sicherungsgläubiger, nicht um das Verhältnis zwischen Steuergläubiger und Steuerschuldner handelt, für welches letzteres allein der Gesichtspunkt des steuerlichen (wirtschaftlichen) Eigentums aufgeworfen werden kann. Die Klage des Sicherungsgläubigers ist lediglich aus §§ 4, 301 ABgD. zu beurteilen; sie ist im Regelfall aus dem Grunde abzulehnen, weil der Sicherungsgläubiger ja all das erhält, was den wirtschaftlichen Kern seines Sicherungseigentums bildet, das formale Rechtselement wegen § 4 ABgD. nicht maßgebend sein kann. Den Gesichtspunkt des steuerlichen Eigentums auf das prozessuale Verhältnis der beiden Gläubiger anzuwenden, begegnet Bedenken, weil auf diese Weise eine methodische Unklarheit entsteht, die Grenzen zwischen Steuerrecht und allgemeiner Rechtsordnung verwischt werden. Gerade hierüber muß aber völlige Klarheit bestehen, wenn die Rechtsprechung der bürgerlichen Gerichte den vom RG. richtigerweise bezeichneten Weg gehen soll.

Es dürfte von Interesse sein, zum Vergleich noch einen anderen Fall beizuziehen.

Nach § 26 Abs. 2 Ziff. 3 BVerwG. gehören zum gewerblichen

2. Entscheidungen.

1. § 2 Ziff. 4 UmfStG. 1922. Kaliwerke, die anderen Gesellschaften gegen Entgelt den Gebrauch von Grundstücken zur Ausbeutung von Erdöl überlassen, haben insoweit Anspruch auf Befreiung von der UmfSt. †)

Durch Vertrag v. 24. April 1924 räumten die Kaliwerke K. den Kokswerken in D. das ausschließliche Recht ein, einige den Kaliwerken K. gehörige Grundstücke auf Erdöl auszubeuten. Die Kokswerke verpflichteten sich, als Entschädigung an die Kaliwerke einen sogenannten Förderzins zu zahlen, der nach Hundertsätzen der Olausbeute berechnet wird. Das Finanzamt zog die Kaliwerke wegen der aus dem Vertrage gezogenen Entgelte zur Umsatzsteuer heran. Das Finanzgericht stellte frei. Die von dem Vorsteher des Finanzamts eingelegte Rechtsbeschwerde kann keinen Erfolg haben. Mit Recht hat die Vorinstanz unter Anwendung der in der Entsch. des Senats vom 11. Okt. 1922 V A 385/22 (RFS. 10, 260) entwickelten Grundzüge angenommen, daß der Vertrag eine Verpachtung von Grundstücken enthalte und somit die Steuerfreiheit aus § 2 Ziff. 4 UmfStG. gegeben sei. Der Ansicht des Finanzamts, daß der Vertrag entweder als Kaufvertrag oder als Gesellschaftsvertrag zu behandeln sei, kann nicht zugestimmt werden. Ein Kaufvertrag kommt auf keinen Fall in Betracht. Auch ein reiner Gesellschaftsvertrag liegt nicht vor. Allerdings ist durch den Vertrag zwischen den Beteiligten insofern ein gesellschaftsähnliches Rechtsverhältnis zustande gekommen, als der Erwerber zur Ausbeute verpflichtet, die Vergütung nach Bruchteilen der Ausbeute bemessen ist und die Grundstückseigentümerin auch an Stelle des Förderzinses einen entsprechenden Teil der Ausbeute selbst beanspruchen kann. Diese Vertragsbestimmungen haben aber nur zur Folge, daß gewisse Vorschriften des Gesellschaftsrechts, insbesondere § 723 BGB., zur Anwendung kommen können. Wirtschaftlich wird durch sie an dem Wesen des Vertrags nichts geändert, dessen Hauptzweck darin besteht, dem Erwerber den Gebrauch der Grundstücke und den Genuß der auf ihnen zu gewinnenden Früchte zu gewähren (vgl. Sjah, Allg. Vergesetz für die preuß. Staaten 2, 256 und 326).

(RFS., V. Sen., Ur. v. 23. April 1926, V A 135/26.)

Betrieb einer OffG. oder Kommanditgesellschaft auch die Gegenstände, die im Eigentum eines oder mehrerer oder aller an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter stehen und dem Betrieb dieser Gesellschaft dienen. Damit erhöht sich die Vermögenssteuer, die Aufbringungsumlage und die Gewerbesteuer, die von der Gesellschaft zu entrichten sind. Es erhebt sich die Frage, ob die betreffenden Gegenstände, wenn die Steuern von der Gesellschaft beigetrieben werden, als Gesellschaftsvermögen behandelt werden können. Diese Frage ist mit Becker (Steuer und Wirtschaft 1926, 23) zu verneinen. Aus der Zurechnung im Veranlagungsverfahren folgt nicht ohne weiteres auch Zurechnung im Beitreibungsverfahren, mag im Veranlagungsverfahren § 80 Abs. 1 Satz 1 ABwG. oder eine speziellere Bestimmung, wie § 26 Abs. 2 Ziff. 3 ABewertG., bestimmend sein.

Regd. Braittinger am Landesfinanzamt Stuttgart, z. J. Berlin.

Zu 1. Es mag auffallend erscheinen, daß der Vorsteher des Finanzamtes noch die Rechtsbeschwerde einlegte, obschon aus dem 10. Bande der Entsch. die Ansicht des RFS. über die rechtliche Natur der sogenannten Ausbeuteverträge hinreichend bekannt war. Der Vorsteher hat das Rechtsmittel wohl hauptsächlich aus dem Grunde eingelegt, weil er annahm, die Bemessung der Vergütung nach Bruchteilen der Ausbeute bewirke eine Änderung des rechtlichen Charakters des Vertrages nach der Richtung, daß er dadurch zu einem Gesellschaftsvertrag werde. Allein diese Annahme ist abwegig. Der Gesellschaftscharakter des fraglichen Vertrages als Pachtvertrag wird nicht dadurch verändert, daß in einem Nebenpunkte, hier zwecks Berechnung des Gegenwertes der Pachtleistung, Einzelvorschriften aus dem Gesellschaftsrechte entnommen wurden.

RA. Dr. Görres, Berlin.

Zu 2. Ein Hamburger Mühlenbesitzer führt aus dem Ausland Getreide ein, vermahlt es im Freihafengebiet zu Mehl und verkauft es an einen Großhändler im Inland. Dieser beansprucht Umsatzsteuerfreiheit, die ihm versagt wird.

Grundsätzlich ist die Einfuhr von der Umsatzsteuer befreit. Dabei ist der Begriff der Einfuhr staatsrechtlich zu verstehen. Er setzt daher voraus, daß die Ware sich vor der Lieferung im Ausland, nach der Lieferung im Inland befindet. Die Befreiung der Einfuhr ist nach einer doppelten Richtung hin aus wirtschaftlichen Gründen erweitert: Es bestand einmal ein Interesse daran, die Wirtung gewisser Warenreserven in den Zollauschläffen und Freihafengebieten, wie z. B. Wolle, Baumwolle, Kaffee, Getreide nicht zu hindern. Ferner mußte auch der Einfuhrhändler gegenüber dem ausländischen Exporteur geschützt werden, der sonst um die Umsatzsteuerquote billiger liefern würde. So entstand eine doppelte

2. § 2 Nr. 1 b UmfStG. 1922 mit § 11 B III AusfBest. z. UmfStG. Das Bearbeitungsprivileg des § 11 B III AusfBest. z. UmfStG. nützt nur dem Bearbeiter, nicht dessen Nachmann. †)

Der Beschwerdeführer, der einen Handel mit Lebensmitteln betreibt und von einem Mühlenbesitzer im Hamburger Freihafengebiet aus eingeführtem Getreide hergestelltes Mehl bezieht, ist für den Weiterverkauf dieses Mehles mit den im ersten Halbjahr 1925 erzielten Entgelten zur Umsatzsteuer herangezogen worden.

Die Rechtsbeschwerde des StPfl. konnte keinen Erfolg haben. Nach § 2 Nr. 1 b d. UmfStG. sind von der Besteuerung ausgenommen die ersten Umsätze aus dem Ausland eingeführter Gegenstände im Inland, sofern die vom Reichsrat näher bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. § 11 A III AusfBest. z. UmfStG. Hiernach wird an erster Stelle verlangt, daß die Gegenstände des Umsatzes in der Freiliste 1 b stehen. Der Beschwerdeführer hat Mehl umgesetzt. Mehl, wie überhaupt Mülereierzeugnisse, stehen nicht in der Freiliste 1 b. Eine Steuerbefreiung kann daher nicht Platz greifen, ohne daß es darauf anzukommen hätte, ob die übrigen Voraussetzungen der AusfBest. gegeben sind. Mit Unrecht beruft sich der Beschwerdeführer auf § 11 B III Abs. 1 Nr. 5 b AusfBest., wonach die Wesensart des Gegenstandes gewahrt bleibt, wenn Getreide gemahlen wird. Diese Vorschrift würde dem Beschwerdeführer nützen, wenn er Getreide, das auf der Freiliste 1 b steht, bezogen und vor der Weiterveräußerung gemahlen hätte. Die Vorschrift kam dem Lieferer des Beschwerdeführers, dem Mühlenbesitzer im Hamburger Freihafengebiet, zustatten, da dieser Getreide, das auch auf der für die verlängerte Einfuhr maßgebenden Freiliste 1 a steht, in Mehl verwandeln durfte. Aus dem Umstand, daß der Lieferer des Beschwerdeführers das in Mehl verwandelte Getreide im Rahmen der verlängerten Einfuhr steuerfrei umsetzen durfte, folgt nicht, daß auch der sich anschließende erste Umsatz im Inland steuerfrei zu belegen ist. Wie schon die Verschiedenheit der Freiliste 1 a und 1 b zeigt, kann ein und derselbe Gegenstand bei der verlängerten Einfuhr steuerfrei, beim ersten Umsatz im Inland steuerpflichtig sein. Das Bearbeitungsprivileg des § 11 B III AusfBest. nützt nur dem Bearbeiter, nicht dessen Nachmann.

(RFS., V. S., Ur. v. 15. Juni 1926, V A 66/26.)

Erweiterung der Befreiungsvorschrift. Es wurde einmal für gewisse Waren deutsches Staatsgebiet, nämlich die Zollauschlässe und Freibezirke gleichsam als Ausland behandelt; man spricht hier von einer verlängerten Einfuhr. Ferner wurde für gewisse Waren der inländische Zwischenhändler bei der Weiterlieferung von der Umsatzsteuer befreit; es handelt sich hierbei um den ersten Umsatz nach der Einfuhr. Diese beiden Ausdehnungen der Befreiungsvorschrift haben grundsätzlich miteinander nichts zu tun. Sie gelten beide für bestimmte Waren, die, soweit es sich um die verlängerte Einfuhr handelt, in der Freiliste 1 a, soweit es sich um die ersten Umsätze nach der Einfuhr handelt, in der Freiliste 1 b stehen. Es gibt naturgemäß auch Waren, für die beide oben gekennzeichneten wirtschaftlichen Gründe vorliegen und die daher auf beiden Freilisten stehen. Das gilt für Getreide. Daraus ergibt sich folgendes:

Der Hamburger, der Getreide aus dem Ausland einführt, dies im Freihafengebiet lagern läßt und dann an einen Großhändler im Inland verkauft, ist steuerfrei. Das Freihafengebiet ist dem Ausland gleichgestellt. Der Hamburger wird also so behandelt, als ob er Getreide vom Ausland nach dem Inland liefert. Der inländische Großhändler, der dieses Getreide dann weiterverkauft, ist gleichfalls steuerfrei und zwar deswegen, weil es sich bei ihm um den ersten Umsatz nach der Einfuhr handelt. Im vorliegenden Fall ist das Getreide schon im Freihafengebiet zu Mehl vermahlen worden. Grundsätzlich hebt ein Bearbeitungsprozess die Befreiungsvorschrift auf, da immer Wesensgleichheit der Gegenstände, die eingeführt und weiter veräußert werden, verlangt wird. Hiervon macht das Gesetz gewisse Ausnahmen; so scheidet es nichts, wenn Getreide zu Mehl vermahlen wird. Daraus ergibt sich, daß sowohl der Hamburger Mühlenbesitzer als auch der inländische Großhändler steuerfrei sind, wenn sie das Getreide vermahlen lassen und dann das Mehl weiterliefern. Hier im vorliegenden Fall verlangt nun aber der inländische Großhändler auch Befreiung, trotzdem er nicht selbst das Getreide zu Mehl hat vermahlen lassen, sondern dies im Hamburger Freihafengebiet geschehen ist. Mit Recht ist ihm diese Befreiung versagt worden, weil Mehl nicht auf der Freiliste 1 b steht. Er selbst durfte also zwar das Getreide zu Mehl vermahlen lassen, ohne steuerpflichtig zu werden, aber er durfte nicht schon Mehl als solches beziehen. Die Richtigkeit dieser Entscheidung wird sofort klar, wenn der inländische Großhändler das Mehl direkt aus dem Ausland be-

Reichsversicherungsamt.

Berichtet von Oberregierungsrat Dr. Zielke.

1. § 333 RVD.; § 20 RVD. über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Febr. 1924. Im Wahlverfahren zum Ausschuß einer Krankenkasse ist der Ausschluß einer ganzen Gruppe von Wahlberechtigten stets ein Mangel.

(RVA., Entsch. v. 28. Okt. 1925, I K 35/25 B.)

[3.]

Reichsverfürsorgungsgericht.

Berichtet von Oberregierungsrat Dr. Arendts, Berlin.

1. Art. 129 RVerf. Der Rechtsweg vor den Spruchbehörden der Reichsverfürsorgung gem. § 88 Abs. 1 des Preuß. Schuttpolizeibeamtenges. v. 18. Aug. 1922 in Verb. mit § 8 des Reichsges. über die Schuttpolizei der Länder v. 17. Juli 1922 (RGS. I, 597) steht mit dem Art. 129 der RVerf. nicht im Widerspruch. †)

(RVer., Ur. v. 8. Jan. 1926, M 11394/24. 13. Grundsatz Nr. 343.)
Abgedr. JW. 1926, 1361.

*

2. § 5 Abs. 3 RWG. Die Gewährung eines Führerhundes an Blinde fällt unter den Begriff der „Heilbehandlung“. Gegen ein Urteil des Versorgungsgerichts, das die Gewährung eines Führerhundes betrifft, ist deshalb gemäß § 92 Abs. 2 des Ges. über das Verf. in Versorgungssachen der Rekurs ausgeschlossen.

(RVer., Ur. v. 19. Mai 1926, M Nr. 17992/25, 18, Grundf. 359.)
[2.]

*

3. Die Worte „der Ernährer gewesen ist“ in § 45 Abs. 1 des RWG. können nicht nur auf die Zeit vor der Einziehung, sondern dürfen auch auf die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst bezogen werden.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes steht einer derartigen Auffassung und Anwendung des § 45 Abs. 1 RWG. nichts im Wege. Der Senat glaubte, sie um so mehr vertreten zu müssen, als die folgenden Worte „oder nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst geworden wäre“ noch weiter gehen und gegenüber der Tatsache der bestandenen Ernährereigenschaft sogar die bloße Wahrscheinlichkeit ihres späteren Eintritts als vollgültige Erfüllung dieser gesetzlichen Voraussetzung an-

zogen hätte. In diesem Fall muß er, trotzdem es sich bei ihm um einen ersten Umzug nach der Einfuhr handelt, die Steuer bezahlen, weil Wehl eben nicht auf der Freiliste 1b steht. Wenn das Gesetz den Hamburger Mühlenbesitzer in gewissem Umfang für steuerfrei erklärt, so ist das nur geschehen, damit dieser dem Ausland gegenüber nicht benachteiligt wird. Dagegen ist jede Folgerung abzulehnen, die darauf hinausläuft, daß hier eine Befreiung gegenüber dem Bezuge aus dem Ausland erfolgt. Dies würde aber geschehen, wenn der inländische Großhändler das Bearbeitungsprivileg seines Vormannes sich zunutze machen würde. Daher stellt die Entscheidung mit Recht den Verzicht auf, daß dieses Bearbeitungsprivileg nur dem Bearbeiter, nicht aber dessen Nachmann nützt.

RVA. Dr. Carl Becker, Berlin.

Zu 1. A. Geh. Kriegsrat MinR. i. R. Dr. M. Wagner, Berlin.
Abgedr. JW. 1926, 1617.

B. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob etwa die inzwischen erfolgte Aufhebung des RWG. über die Schuttpolizei der Länder die Richtigkeit der Entsch. des RWG. vielleicht für die Zukunft zweifelhaft erscheinen lassen könnte. Das ist aber zu verneinen. Am 14. Juli 1926 ist allerdings das RWG. zur Aufhebung des RWG. über die Schuttpolizei der Länder v. 10. Juli 1926 in Kraft getreten. Dieses Aufhebungsgezet (RGS. I, 402) besagt aber in seinem § 2 ausdrücklich: Für die Rechtsverhältnisse der bis zum 14. Juli 1926 angestellten oder versorgungsberechtigten Angehörigen der Polizei bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend. Damit ist also völlig eindeutig klargestellt, daß alle diejenigen Polizeiangehörigen, die aus einer vor dem 14. Juli 1926 geschehenen Anstellung oder Pensionierung im Polizeidienst vermögensrechtliche Ansprüche erworben haben oder noch erwerben, diese — soweit es sich um Versorgung handelt — nicht vor den ordentlichen Gerichten, sondern ausschließlich vor den besonderen Versorgungsprüfungsbehörden, in letzter Instanz mit- hin vor dem RVer., verfolgen können.

Geh. Kriegsrat Ministerialrat i. R. Dr. M. Wagner, Berlin

erkennen. Eine andere, das wirkliche Bestandenhaben der Ernährereigenschaft rein auf die Zeit vor der Einziehung (nicht vor dem Tode) beschränkende Auslegung würde ferner notwendig zu einer durch nichts zu rechtfertigenden Zurücksetzung sowie ungleichen Behandlung der Anspruchsberechtigten führen: jene, die ihren tatsächlichen Ernährer nach seiner Rückkehr aus dem Felde verloren haben, könnten keine Berücksichtigung finden; dagegen müßten diejenigen, bei denen das nur nach der gesetzlichen Fiktion („Ernährer geworden wäre“) zutrifft, die Elternrente erhalten — in beiden Fällen natürlich das Vorliegen der übrigen gesetzlichen Erfordernisse vorausgesetzt.

(RVer., Ur. v. 7. Juni 1926, M Nr. 12003/25, 5.)

[2.]

*

4. Art. 2, 11 der 9. Ergänzung des BesoldungsG. Das Dienst Einkommen des Oberhofmeisters der ehemaligen Großherzogin von Sachsen-Weimar-Eisenach aus seiner Hofstelle floß schon vor der staatlichen Umwälzung zum Teil aus Einkünften des Staates. Das nach diesem Dienst Einkommen gewährte Ruhegehalt ist daher als eine Vergütung aus öffentlichen Mitteln i. S. des Art. 2 IV u. VI in Verbindung mit Art. 11 der 9. Ergänzung des BesoldungsG. v. 18. Juni 1923 anzusehen.

(RVer., Ur. v. 27. Mai 1926, M Nr. 248/25, 10.)

[2.]

*

5. § 6 Abs. 2 des OffizierpensionsG. gilt nicht für Kriegsstellen.

(RVer., Ur. v. 31. Mai 1926, M Nr. 26973/23, 9 u. 10243/25, 9.)

[2.]

*

6. Auch bei einem Umzug innerhalb desselben Gemeindebezirks ist die Umzugsentschädigung des § 16 WehrmachtVerfG. zu zahlen, wenn der Umzug ausgeführt ist, um den Übertritt in einen bürgerlichen Beruf zu ermöglichen oder wesentlich zu erleichtern.

Zu dem Anspruch des § 16 des WehrG. werden zwei verschiedene Tatbestände geregelt: einerseits, unter welchen Voraussetzungen die Umzugsentschädigung gewährt wird, andererseits, in welcher Höhe sie zu gewährt ist. Aus der Fassung der Gesetzesvorschrift ist nicht ohne weiteres zu entnehmen, daß für die Gewährung der Entschädigung an sich die angeführten besonderen Nebenbestimmungen gelten sollen, vielmehr spricht die Fassung dafür, daß sich diese nur auf die Berechnung der Umzugskosten beziehen. Als Bestimmungen in diesem Sinne kommen allerdings in Betracht die Bestimmungen über die Umzugskosten der Reichsbeamten. In den Weh., die dazu erlassen sind und die unter anderem auch den Begriff des „Umzugs“ regeln, ist aber ausdrücklich gesagt, daß diese Ausführungsbestimmungen die Fälle des § 16 des WehrG. unberührt lassen. Die Spruchbehörden haben deshalb volle Freiheit, ohne Rücksicht auf die von dem Weh. angeführten Bestimmungen den Inhalt des § 16 nach den allgemein geltenden Auslegungsregeln zu erschließen, in der Hauptsache also aus dem Wortlaut, unter Umständen unter Heranziehung der Begründung des Gesetzes. Hieron ausgehend besteht kein Anlaß, im Anschluß an die Begriffe des Beamtenrechts unter einem Umzug im Sinne des § 16 des WehrG. einen solchen von Ort zu Ort zu verstehen, vielmehr kann darunter, wie es dem gewöhnlichen Sprachgebrauch entspricht, jede Verlegung der Wohnung, also auch eine solche innerhalb derselben Gemeinde zwanglos verstanden werden. Im übrigen kommt es nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nur darauf an, ob diese Verlegung der Wohnung infolge Übertritts in einen bürgerlichen Beruf ausgeführt wird. Es handelt sich somit bei der Umzugsentschädigung des § 16 um die Regelung eines besonderen Falles, bei dem allgemeine Begriffsbestimmungen ausschließen. Alle Zweifel werden ausgeschlossen durch die Begründung des Gesetzes, nach welcher die Vorschrift bestimmt ist, den Übergang in einen bürgerlichen Beruf zu ermöglichen oder zu erleichtern. Diesem Zweck würde es widersprechen, wenn auf Grund einer engen Begriffsbestimmung ein Angehöriger der Wehrmacht beim Eintritt in den bürgerlichen Beruf, also in dem Zeitpunkt, wo er seine Vorräte dringend braucht, mit Umzugskosten belastet würde. Aus diesen Erwägungen geht aber auch hervor, daß ein nur gelegentlich des Übertritts in den bürgerlichen Beruf ausgeführter Umzug keinen Anspruch auf die Entschädigung gewährt. Vielmehr muß immer ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Umzug und dem Eintritt in den neuen Beruf bestehen. Der Umzug muß dazu dienen, den Übertritt zu ermöglichen oder wesentlich zu erleichtern. Ob das der Fall ist, ist Tatfrage.

(RVer., Ur. v. 12. Juli 1926, M Nr. 5264/25, 2, Grundf. Nr. 364.)

[2.]

II. Länder.

1. Oberverwaltungsgerichte.

a) Preußen.

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

Berichtet von OVBG. Geh. RegRat v. Kries u. RA. Dr. Görres, Berlin.

1. § 15 JustGef. Der Bestandand unterliegen nur solche Beschlüsse kommunaler Körperschaften, die geeignet wären, eine positive Wirkung zu äußern, wenn sie unangefochten blieben.

Aus Anlaß des Vorhabens des französischen Pazifisten Prof. Basch aus Paris, im Rahmen einer von der Liga für Menschenrechte einberufenen Versammlung in Potsdam zu sprechen, richtete der dortige Oberbürgermeister an den preuß. Minister des Innern am 8. Okt. 1924 ein Schreiben, in dem vor der Zulassung B.s gewarnt wurde. Abschrift des Schreibens haben eine Anzahl von Behörden, auch oberste Reichsbehörden, erhalten.

Der Minister des Innern erließ darauf am 31. Aug. 1924 an den Oberbürgermeister zu Potsdam eine Verfügung, in der er ihm seine Mißbilligung aussprach und daran die Erwartung anknüpfte, daß der Oberbürgermeister in künftigen Fällen es an der notwendigen Einordnung in den Behördeapparat nicht fehlen lassen werde. Diese Verfügung ist in der Presse veröffentlicht worden.

Zu ihr hat der Magistrat in einer Eingabe an den Minister des Innern v. 18. Nov. 1924 eingehend Stellung genommen. Darauf faßte die Stadtverordnetenversammlung zu Potsdam am 12. Dez. 1924 folgenden Beschluß:

„Die Stadtverordnetenversammlung sieht in der dem Herrn Oberbürgermeister von dem Herrn Minister des Innern ausgesprochenen Mißbilligung v. 31. Okt. 1924 eine Machtüberschreitung des Herrn Ministers und einen Mangel an Achtung vor dem Geiste der Selbstverwaltung.“

Die Stadtverordnetenversammlung spricht dem Herrn Oberbürgermeister ihr volles Vertrauen aus.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, vorstehende Entschiedenheit dem Preuß. Staatsministerium, dem Preuß. Landtage, dem Herrn Reichskanzler und dem Reichspräsidenten zu Potsdam zu übermitteln.

Im Austrage des Regierungspräsidenten zu Potsdam hat der Magistrat diesen Beschluß durch Verfügung v. 16. Dez. 1924 beanstandet, weil der Beschluß die der Stadtverordnetenversammlung gesetzlich zustehenden Befugnisse überschreite. Wegen diese Beanstandungsanfrage hat die Stadtverordnetenversammlung Klage im Verwaltungsstreitverfahren mit dem Antrag auf Aufhebung der Beanstandungsanfrage erhoben. Der Bezirksausschuß hat dem Klageantrage stattgegeben, weil die Beanstandung zwar zulässig, aber unbegründet sei. Hiergegen richtet sich die Berufung des beklagten Magistrats:

Das Rechtsmittel konnte keinen Erfolg haben.

In erster Linie steht, wie der Bezirksausschuß richtig erkannt hat, die Frage, ob der Beschluß der Kl. v. 12. Dez. 1924 überhaupt beanstandet werden konnte, ob er gemäß § 15 JustG. beanstandungsfähig war. Über diese Frage besteht eine umfangreiche und ständige Rechtspredung des OVBG.

„Nach ihr unterliegen der Beanstandung nur solche Beschlüsse kommunaler Körperschaften, die, wenn sie unangefochten blieben, geeignet wären, eine positive Wirkung zu äußern. Die Beanstandung hat den Zweck, die Vollziehung der Beschlüsse zu verhindern. Eben deshalb setzt sie voraus, daß der zu beanstandende Beschluß überhaupt geeignet ist, eine positive Wirkung zu äußern.“

Daher kann sie gegenüber Beschlüssen nicht stattfinden, die lediglich einen negativen Inhalt haben. Ebenso wenig aber können Beschlüsse beanstandet werden, welche einer Ausführung nicht fähig sind, deren Inhalt sich vielmehr mit der Beschlüßfassung erschöpft, z. B. bloße Meinungsäußerungen, ebenso Beschlüsse, die bereits ausgeführt sind.

Eine Anwendung dieser Grundsätze, an denen auch im vorliegenden Falle festzuhalten ist, auf den beanstandeten Beschluß der Stadtverordnetenversammlung v. 12. Dez. 1924 führt zu dem Ergebnisse, daß er als nicht beanstandungsfähig zu erachten ist. Zu den einzelnen Absätzen des Beschlusses ist folgendes zu bemerken: Abs. 1 enthält nur die Äußerung einer Meinung, einer Auffassung der Stadtverordnetenversammlung. Sie äußerte keine positive Wirkung, die durch Beanstandung beseitigt werden könnte. Das gleiche gilt von Abs. 2 des Beschlusses, wonach die Stadtverordnetenversammlung dem Oberbürgermeister ihr volles Vertrauen ausdrückt.

Der letzte Absatz beschränkt sich nicht auf Meinungsäußerungen u. dgl. Er greift vielmehr in das Gebiet des Handelns hinüber, indem er die Übermittlung des in den vorangehenden Absätzen ausgesprochenen an die im Beschluß angegebenen Stellen ins Auge faßt. Indessen war diese Übermittlung schon vor der Beanstandung ausgeführt worden, so daß auch in dieser Hinsicht der Beschl. v. 12. Dez. keine positive Wirkung mehr äußerte. Dem Spruche des Bezirksausschusses war daher, wenn auch aus anderen Gründen, zuzustimmen.

(Pr. OVBG., II. Sen., Urt. v. 14. Mai 1926, II B 28/25.)

2. §§ 49a, 72 pr. Kreisordnung v. 13. Dez. 1872. Hat ein Amtsbezirk einen Teil seines Gebietes bei der Grenzregulierung an Polen verloren, so hat der Restbezirk nicht ohne weiteres die ganzen Lasten des früheren Verbandes zu tragen. †)

Die angefochtene Zwangsetatifizierungsverfügung des Landrats geht von der Auffassung aus, daß bei Verkleinerung des Amtsbezirktes dem verbliebenen Teile grundsätzlich die Pflicht obliege, die Lasten des Amtsverbandes in demselben Umfange weiter zu tragen, wie sie vor der Verkleinerung bestanden hatten. Dieser Auffassung der Rechtslage kann nicht zugestimmt werden. Die hier maßgebende Kreisordnung v. 13. Dez. 1872 bietet dafür keinen Anhalt. Vielmehr entspricht es, wie der ausdrücklich geregelte Fall des § 49a Abs. 3 a. a. D. zeigt, in dem eine Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten vorgefallen ist, der Absicht des Gesetzgebers, daß bei Gebietsveränderungen auch anderweitige Regelung der Lasten vorzunehmen ist. Jedenfalls können im Falle von Verkleinerungen der Amtsbezirke dem verbliebenen Teile die vollen Lasten des bisherigen größeren Verbandes nicht ohne weiteres auferlegt werden. Daraus ergibt sich schon die Unhaltbarkeit der angefochtenen Verfügung.

(Pr. OVBG., II. Sen., Urt. v. 1. Dez. 1925, II B 41/24.)

*

3. § 41 GemeindevahlO. v. 13. Febr. 1924. Der Wahlauschuß darf, wenn 2 Wahlvorschläge dasselbe Kennwort tragen, nicht beide, sondern nur den an 2. Stelle eingereichten zurückweisen.

Zu der Neuwahl der Gemeindevertretung in B. waren vier Wahlvorschläge eingereicht worden, von denen der dritte als „Wahlvorschlag der Parteilosen von B.“, und der vierte als „Parteilose Liste“ bezeichnet war. Der Wahlauschuß hat beide Wahlvorschläge nicht zugelassen, weil sie nach seiner Ansicht ein und dasselbe Kennwort trugen. Hierzu war er nicht berechtigt. Nach § 41 Abs. 1 GemeindevahlO. v. 13. Febr. 1924 soll jeder Wahlvorschlag durch ein Kennwort bezeichnet werden, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidet; irreführende Kennwörter sind unzulässig. Für sich allein betrachtet, genügte jeder der beiden nicht zugelassenen Wahlvorschläge diesen Vorschriften. Auf keinen Fall durfte der Wahlauschuß beide Wahlvorschläge ausschließen. Er durfte vielmehr nur denjenigen der beiden Wahlvorschläge, welcher an zweiter Stelle eingereicht war, zurückweisen, wenn er ihn von einem bereits vorliegenden, an sich einwandfrei gekennzeichneten als nicht genügend unterschieden ansah, und es nicht mehr möglich gewesen war, diesen Mangel durch Verhandlung mit dem Vertrauensmanne vor Festsetzung der Wahlvorschläge zu beheben. Die gegenwärtige Nichtzulassung eines Wahlvorschlages stellt unter allen Umständen eine Unregelmäßigkeit dar, welche auf das Wahlergebnis von Einfluß gewesen sein kann. Denn es ist sehr wohl möglich, daß sich infolge dieser Maßnahme ein Teil der Wähler veranlaßt gesehen hat, entweder der Wahl fernzubleiben, oder für einen anderen Wahlvorschlag zu stimmen, als es bei Mitzulassung des Wahlvorschlages der Fall gewesen wäre. Ob dies wirklich in einem Umfange geschehen ist, welcher das Wahlergebnis beeinflusst hat, läßt sich nicht feststellen, bedarf aber auch nach § 6 Abs. 4 Ziff. 4 GemeindevahlO. v. 12. Febr. 1924 nicht der Feststellung. Wie der Bezirksausschuß zutreffend ausgeführt hat, kommt es nicht darauf an, ob das Wahlergebnis durch die Unregelmäßigkeit tatsächlich beeinflusst ist, sondern darauf, ob es dadurch beeinflusst worden sein kann.

(Pr. OVBG., II. S., Urt. v. 7. Mai 1926, II C 65/25.)

*

4. §§ 7, 54 Pr. VerwO.; Pr. Gr. VerwO. Gegen Erhebung einer Verwaltungsgebühr für Erteilung der Genehmigung zu einem Grundstückskauf ist ein Verwaltungsstreitverfahren nicht gegeben. †)

Zutreffend rügt der bekl. Magistrat, daß die Klage auf Freistellung des zur Verwaltungsgebühr herangezogenen Kl. nicht zulässig sei. Nach §§ 7 und 54 Pr. VerwO. findet das Verwaltungs-

Zu 2. Die Zwangsetatifizierungsverfügung beruht auf dem § 72 der Kreisordnung.

Danach kann der Landrat eine derartige Verfügung erlassen, wenn ein Amtsverband es unterläßt oder sich weigert, die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen.

Ein Amtsverband, dessen Gebiet verkleinert ist, hat naturgemäß nur für das kleinere Gebiet zu sorgen und entsprechend geringere Lasten zu tragen.

Mr. Dr. Riemann, Breslau.

Zu 4. Die vorstehende Entsch. behandelt nur die Frage der Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens und verneint diese mit überzeugender Begründung. Aber auch die materielle Frage, ob die

streitverfahren nur in denjenigen Fällen statt, für die es gesetzlich vorgeschrieben ist (vgl. Brauchitsch, PreußVerwG. I, 23. Aufl. zu § 7 a. a. D.). Eine gesetzliche Bestimmung, die für die hier streitige Gebühr das Verwaltungsstreitverfahren eröffnet, besteht aber nicht. Insbesondere kommen die §§ 69, 70 PreußKommunalAbG. vom 14. Juli 1893, betreffend Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu Kommunalabgaben, nicht in Betracht. Denn um eine kommunale Abgabe handelt es sich hier nicht. Gemeindeabgaben sind nur solche, zu denen der Verpflichtete auf Grund der im Gemeindefreie liegenden autonomen Finanzhoheit der Gemeinde, auf Grund eines aus der Gemeindeabgabenerfassung entspringenden Rechtes herangezogen werden kann (vgl. DBG. PreußVerwBl. Jahrg. 44 S. 111 und 45 S. 276). Die hier geforderte Gebühr ist zwar eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Sie ist aber durch eine im allgemeinen Staatsinteresse durch das Gesetz v. 10. Febr. 1923 geordnete Überwachung des Grundstücksverkehrs (vgl. RG. 107, 261)¹⁾ veranlaßt worden. Zu ihrer Erhebung sind die Gemeindebehörden als mittelbare Staatsbehörden zwecks Erfüllung obrigkeitlicher Aufgaben berufen. Diese Gebühren sind keine Gemeindeabgaben, sondern staatliche Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des Gesetzes v. 29. Sept. 1923 (GS. S. 455); sie verlieren diesen Charakter nicht dadurch, daß gemäß § 2 daselbst der Gemeinde die Hälfte des Erträgnisses zufließt. Als Rechtsmittel ist nach § 7 daselbst lediglich die Beschwerde im Aufsichtswege zugelassen, sofern nicht gesetzlich eine andere Regelung erfolgt ist. Letzterer Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Das Verwaltungsstreitverfahren war unzulässig.

(PrDBG., II. Sen., Urtr. v. 23. Febr. 1926, II C 43/25.) [R.]

*

5. § 49 GewD. Wird in einem Teile der konzessionierten Räume der Schankbetrieb mehr als 3 Jahre nicht ausgeübt, so erlischt deshalb die Konzession nicht für diesen Teil. Zur Frage wesentlicher Änderungen an den konzessionierten Räumen.

Dem Kl. ist i. J. 1887 vom Stadtausschusse zu D. ein Erlaubnischein zum Betriebe der Schankwirtschaft „in dem M.straße 12 belegenen Hause“ erteilt worden. Es steht fest, daß die Erlaubnis sich mindestens bezogen hat auf zwei durch eine Flügeltür verbundene Zimmer und auf einen Saal, ferner, daß, bevor der Kl. am 1. April

Gebührenordnung der gesetzlichen Grundlage ermangele, hätte verneint werden müssen. Das Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren v. 29. Sept. 1923 bildet die Grundlage dieser Gebührenordnung.

RA. Dr. Ernst Hagelberg, Berlin.

¹⁾ JW. 1924, 1964.

Zu 6. Das Urteil des DBG. befaßt die Frage, ohne zu unterscheiden, ob die Bahnwirtschaft in die Bahnsteigperze einbezogen ist, oder ob sie auch ohne den Besitz einer Fahr- oder Bahnsteigkarte betreten werden kann. Es handelt sich um einen alten Streit, in dem auch die ordentlichen Gerichte wiederholt Stellung genommen haben. In ihrer Rechtspredung wie im Schrifttum hat sich jedoch immer mehr die Auffassung durchgesetzt, daß der Betrieb der Bahnwirtschaften als Nebenbetriebe der Eisenbahnunternehmung den Bestimmungen der GewD. nicht unterliege und somit einer Erlaubnis nach § 33 GewD. nicht bedürfe. Zuletzt hat das preuß. RG. durch Urtr. v. 21. Okt. 1924 (I 8853/24/23) sowie das RGSt. 58, 138 diesen Grundsatz aus der Zweckbestimmung der Einrichtung heraus in richtiger Erkenntnis neuzeitlicher Verkehrsbedürfnisse bestätigt (vgl. meine Ausführungen PrVerwBl. 47, 133).

Um so überraschender ist es, daß das mitgeteilte Urteil des preuß. DBG. davon absteht, sich mit der herrschend vorgewordenen Gegenmeinung und insbesondere den erwähnten Urteilen des RG. und RG. auseinanderzusetzen; um so mehr als keine Entsch. zur Einleitung einer großen Zahl von Strafverfahren gegen Bahnwirte führen mußte, über die letzten Endes doch diese ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben. Das Urteil ist auffallend knapp begründet und läßt zunächst jedes Eingehen auf die Eigenart des Bahnwirtschaftsbetriebes vermissen. Wenn es richtig wäre, daß das Verhältnis der Bahnwirte zur Eisenbahn nicht anders als die Stellung des Pächters einer beliebigen Schankwirtschaft beurteilt werden könne, dann träge die Folgerung des DBG. für die Konzessionsfrage zu. Es bedeutet aber eine Verkenntung der Tatsachen, wenn der Bahnwirtschaftsunternehmen kein anderer Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetriebe zugefanden wird, als daß ihr Schankbetrieb „in gemieteten Eisenbahnräumen mit Zustimmung der Eisenbahnverwaltung erfolge“, und daß er „in mehr oder minder weitem Umfange von Reisenden aufgesucht und somit mittelbar den Zwecken des Reiseverkehrs dienstbar“ werde. Eine nähere Betrachtung des Wesens der Bahnwirtschaft und der Regelung ihres Betriebes gibt Aufschluß über ihre enge Verknüpfung mit dem Betriebe der Eisenbahnunternehmung. Sie ist nicht nur räumlich mit dieser verbunden, sondern dank ihrer Zweckbestimmung in den Betrieb der Eisenbahnunternehmung in einer Weise eingeordnet, daß sie nicht mehr als selbständiges Unternehmen eines Dritten, das ein von

1925 den Branntweinausschank in den durch die angegriffene Polizeiverfügung betroffenen Räumen wieder aufnahm, sie länger als 3 Jahre als Blumenverkaufsäden vermietet gewesen sind, und endlich steht fest, daß in dem Saale bis zum 24. Jan. 1924 der Schankbetrieb ausgeübt worden ist. Wenn hiernach auch der Kl. während der in § 49 Abs. 1 und 3 GewD. genannten Frist einen Teil der zur Schankwirtschaft genutzten Räume diesem Zwecke entzogen hat, so folgt daraus doch nicht, wie die Beschwerdebehörde des Regierungspräsidenten und des Oberpräsidenten mit dem Polizeipräsidenten annehmen, daß nunmehr für diesen Teil der Räume die Schankerlaubnis erloschen sei. Die Erlaubnis ist vielmehr, wie das DBG. bereits früher ausgesprochen hat (vgl. u. a. GewArch. 11, 112), eine einheitliche, und es ist mit diesem ihrem rechtlichen Inhalte nicht vereinbar, daß sie teilweise zum Erlöschen gelangen könne. Der angegriffene Beschwerdebescheid irt also in rechtlicher Beziehung, wenn er die polizeiliche Verfügung als in dem Erlöschen der Erlaubnis begründet ansieht.

Nun ist freilich für die Beurteilung der angegriffenen Verfügung nicht entscheidend, ob die von der Polizeiverwaltung selbst und von den Beschwerdeinstanzen für die Untersagung des Schankbetriebs angegebenen Gründe zutreffen. Es genügt, daß solche Gründe überhaupt bestehen. In dieser Beziehung kommt in Betracht, daß die gemäß § 33 GewD. erteilte Erlaubnis nur für die in ihr bezeichneten Räume gilt. Werden daran wesentliche Änderungen vorgenommen, so wird der Betrieb in dem veränderten Lokale durch die ursprünglich erteilte Erlaubnis nicht mehr gedeckt, der Betrieb wird ein unerlaubter und darf von der Polizei, und zwar nicht nur in den veränderten Teilen des Lokals, sondern für das ganze Lokal untersagt werden (vgl. u. a. die Urtr. v. 8. Mai 1916 und 7. März 1918, PrVerwBl. 37, 764 u. 40, 94).

(PrDBG., III. Sen., Urtr. v. 29. April 1926, III A 22/26.)

*

6. Bahnhofsirte bedürfen einer Schankkonzession nach § 33 GewD. i. d. Fassung des RotG. v. 24. Febr. 1923. (Pr. DBG., III. Sen., Urtr. v. 10. Dez. 1925, III A 14/25.)

Abgedr. JW. 1926, 735.

*

dem Gewerbebetriebe der Eisenbahnunternehmung unabhängiges Dasein zu führen vermöchte, angesehen werden kann.

Die Bahnwirtschaft ist als Anlage wie als Gewerbebetrieb nur ein Teil der Eisenbahnunternehmung. Sind doch die Wirtschaftsräume nichts anderes als die Wartesäle, eingerichtet für das Wohl und die Bequemlichkeit der Reisenden und in diesem Sinne von dem Bahnwirt verwaltet und bewirtschaftet nach Weisungen, die bei der Deutschen Reichsbahngesellschaft durch ein einzelnes gehendes einheitliches Vertragschema, die „Allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung der Bahnwirtschaften“, festgelegt sind. Diese Allgemeinen Bedingungen verhindern es, daß der Wirtschaftsbetrieb „aus der Rechts- und Willenssphäre der Deutschen Reichsbahngesellschaft ausscheidet und allein von den Entschlüssen des Bahnwirtes abhängt“. Das Privilegium, das dem DBG. für die Selbständigkeit des Wirtschaftsbetriebes maßgebend erscheint, ist somit bei den Bahnwirten der Deutschen Reichsbahngesellschaft nicht erfüllt. Vollends die persönliche Unterstellung des Bahnwirtes unter die eisenbahndienstlichen Anordnungen und die ausschließliche Zuständigkeit der Bahnpolizei im Bereiche der Bahnwirtschaft beleuchten die Sonderstellung, die diesen Betrieben zukommt und an der der Umstand, daß das Verhältnis des Bahnwirtes zur Eisenbahn an sich in die Rechtsform der Pacht gekleidet wird, nichts zu ändern vermag.

In der Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen (Nr. 29 v. 22. Juli 1926: „Die Konzession der Bahnwirtschaften“, S. 273 ff.) habe ich den hier nur angedeuteten Besonderheiten in dem Verhältnis der Bahnwirtschaften zur Eisenbahnunternehmung eine eingehende Darstellung gewidmet, die zur Ablehnung der rein formalen Auffassung des DBG. führen mußte.

Das DBG. sieht m. E. aber auch zu Unrecht in dem jetzt maßgebenden § 16 Abs. 5 RBahnG., wonach die Vorschriften der GewD. auf den „Betrieb der Deutschen Reichsbahngesellschaft“ nicht anzuwenden sind, eine bloße Wiederholung des § 6 GewD., der dem „Gewerbebetriebe der Eisenbahnunternehmung“ eine Ausnahmestellung gewährt. Die neue Fassung bedeutet vielmehr eine Klarstellung, da nach der Terminologie des RBahnG. mit „Betrieb der Deutschen Reichsbahngesellschaft“ die gesamte Geschäftsgebarung bezeichnet wird; so wenn nach § 2 der „Betrieb“ unter Wahrung der Interessen der deutschen Volkswirtschaft nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden soll, oder wenn im § 5 Abs. 1 das ausschließliche Recht zum Betrieb der Reichseisenbahn auf die Gesellschaft übertragen wird, und wenn Abs. 3 dies dahin erläutert, daß das Betriebsrecht „alles Nebenbehör einschließend der Bodenschiffahrt und der sonstigen Nebenbetriebe“ umfaßt. Eine Einschränkung des Betriebsbegriffes enthält dagegen der § 31, der die Aufsichtsrechte der Reichsregierung behandelt und in Ziff. 3 zum Erwerb anderer Unternehmungen ober

7. § 6g Pr. PolG. v. 11. März 1850; § 10 Titel 17 Teil II RM. Die Polizei kann aus feuerpolizeilichen Gründen die Entfernung von Möbeln aus einem Treppenaufgang fordern.†)

Die Polizei in R. gab der Frau F. durch Verfügung auf, ihre auf dem gemeinschaftlichen Korridor des 3. Stockes des Hauses S. Str. 2 aufgestellten Möbel aus ordnungs- und feuerpolizeilichen Gründen zu entfernen. Die von Frau F. nach fruchtloser Durchführung des Beschwerdeverfahrens erhobene Klage wies das OVG. ab aus folgenden Gründen:

Die Zuständigkeit der Polizei zu der Anordnung ist auf Grund des § 6g des Gesetzes über die Polizeigewalt v. 11. März 1850 gegeben. Die dort der Ortspolizei übertragene Fürsorge „gegen Feuer- und Brandgefahren sowie gegen gemeinlichliche und gemeinlichliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt“ umfaßt auch die „vorsorgende Abwendung feuergefährlicher Zustände“ (Friedrichs, Polizeigesetz § 6g Anm. 2). Auch in der Entsch. des OVG. v. 26. Juni 1896 ist anerkannt, daß § 10 Titel 17 Teil II RM. die der Öffentlichkeit auf feuerpolizeilichem Gebiete drohenden Gefahren mit einschließt. Ebenso erkennt die Entsch. v. 22. Dez. 1911 (AmtsSamml. 60, 309) an, daß der Feuerpolizei sowohl die Maßnahmen zur Vorbeugung eines Brandes, als auch die Anstalten zur Löschung des ausgebrochenen Feuers obliegen. Im vorliegenden Falle handelt es sich darum, den Treppenslur in einem Zustande zu erhalten, wie ihn die Feuerwehr für den Fall eines Brandes zur Bekämpfung und zur Anwendung der Feuerlöschrichtungen für erforderlich erklärt. Daß nur ein solcher Zustand als polizeimäßiger zu betrachten und von der Polizei mit ihren Machtmitteln erzwingen werden darf, ist bereits ausgesprochen in der Entsch. v. 16. Nov. 1887 (Pr. VerM. 9, 111). Dort war eine Verfügung streitig, die das Lagern von Kisten untersagte, um der Feuerwehr für den Fall eines Brandes den Weg frei zu machen. Das Urteil erkennt an, daß diese Verfügung die Benutzung der Durchfahrten und Höfe des Grundstücks im feuersicherheitspolizeilichen Interesse regelt und auf der Rechtsgrundlage des § 10 Titel 17 Teil II RM. ergehen konnte (übereinstimmend auch Biermann, Privatrecht und Polizei, S. 176 Anm. 3).

(Pr. OVG., 3. Sen., Urt. v. 26. Nov. 1925, III A 24/25.)

*

8. § 83 OVG.; §§ 92, 96 GewD. Gegen die Entscheidung der Innungsaufsichtsbehörde über Beschwerden gegen Verhängung von Ordnungsstrafen über ein Innungsmitglied durch den Innungsvorstand ist in Preußen binnen 4 Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse gegeben.

Auf Grund Innungsstatuts und des § 92c GewD. verhängte der Vorstand der Bäckereinnung in R. über den der Innung als Mitglied angehörigen Bäckermeister B. durch Verfügung v. 28. Jan. 1925 wegen

zur Beteiligung an anderen Unternehmungen, „die nicht dem Betriebzweck der Reichsbahn dienen“, die Genehmigung der Reichsregierung vorbehält. Danach steht fest, daß alle Veranstaltungen der Reichsbahngesellschaft, die ihrem Betriebzweck, d. h. der Verkehrsbedienung, in bestmöglicher Form gewidmet sind, als Bestandteile ihres Betriebes auch i. S. des § 16 Abs. 5 angesehen werden müssen. Da die Bahnwirtschaft in diesem Sinne zum Betrieb der Deutschen Reichsbahngesellschaft gehört, so ergibt sich daraus deutlicher als aus der bisherigen Fassung des § 6 GewD. ihre Freistellung von deren Vorschriften. Auch dies glaube ich durch meine Ausführungen a. a. D. dargetan zu haben.

Es ist der Einwand erhoben worden (Bandmann, PrVerM. 47, 343), daß in der Einsetzung eines Bahnwirtes eine Überlassung des Betriebsrechts zu finden sei, das nach § 12 RBahnG. weder ganz noch teilweise ohne Genehmigung der Reichsregierung und des Treuhänders auf Dritte übertragen werden darf. Unter Betriebsrecht kann jedoch auch i. S. dieser Vorschrift nur der gesamte Eisenbahndienst verstanden werden, der aus Gründen der Erhaltung des Eisenbahnmonopols weder für das ganze Netz noch für einzelne Strecken in die Hand eines Dritten übergeben soll. An eine Zerlegung des Betriebsrechts in einzelne Funktionen und ein Verbot der Überlassung solcher Einzelbefugnisse kann jedenfalls nicht gedacht sein, sonst würde nicht nur die Verpachtung von Bahnwirtschaften, sondern die Überlassung jeden anderen Einzelgegenstandes des Reichsbahnverkehrs unmöglich sein; das aber stände im Widerspruch zu § 6 Abs. 2 des Gef., welcher der Gesellschaft insoweit sogar das dingliche Verfügungsrecht einräumt.

Es besteht schließlich keine Veranlassung, neben den Stellen der Deutschen Reichsbahn noch die Gewerbebehörde für die Zulassung eines Schankbetriebes in den Wartetäumen heranzuziehen. RM. v. 19. März 1926 (Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen 1926, 463) hat ähnlich wie OVG. Stuttgart (Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen 1925, 1086) mit aller Bestimmtheit ausgesprochen, daß auf Grund des § 17 RBahnG. „die

Übertretung der Vorschriften über das Verbot des Nachtbäckbetriebs eine Ordnungsstrafe von 200 Reichsmark, weil er im November 1924 noch weit über 9 Uhr abends hinaus mit Hilfe eines Arbeiters Backarbeit selbst verrichtet habe und durch andere habe verrichten lassen. Die von B. hiergegen erhobene Beschwerde an die Innungsaufsichtsbehörde, den Magistrat in R. Nr. 3 Buchst. d der preuß. Provinz zur GewD. v. 1. Mai 1904), wies der Magistrat durch Entsch. v. 18. März 1925 als unbegründet zurück, und zwar mit dem Hinzufügen, daß gegen sie gemäß §§ 92c, 96 Abs. 7 GewD. binnen vier Wochen die Beschwerde beim Oberpräsidenten zulässig sei, während nach der Rechtspredung des OVG. gegen die von Innungsaufsichtsbehörden gefällten Entscheidungen über Beschwerden gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen über ein Innungsmitglied durch den Innungsvorstand in Preußen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben ist, die als „Beschwerde“ i. S. des § 96 Abs. 7 GewD. gilt (vgl. OVG. 68, 409 bzw. GewArch. 22, 69).

Die zufolge der falschen Rechtsmittelbelehrung eingelegte Beschwerde gelangte auf dem Umwege über den Oberpräsidenten als Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksausschuß, der sie wegen Verpätung abwies.

Gegen diese Entsch. richtet sich die vom Kl. eingelegte Berufung, die indessen als unzulässig ohne Eingehen auf die Sache selbst zurückzuweisen war.

Die im Verfahren nach §§ 92c, 96 Abs. 7 GewD. und 125 Abs. 2 ZustG. ergehende Entscheidung des Bezirksausschusses über Aufsichtsentcheidungen der Innungsaufsichtsbehörden wegen Ordnungsstrafen, die der Innungsvorstand gegen Innungsmitglieder verhängt hat, ist nach der ausdrücklichen reichsgesetzlichen Vorschrift in § 96 Abs. 7 a. a. D. endgültig. Diese Vorschrift, als eine Bestimmung des Reichsrechts, geht der allgemeinen Regel über die Zulässigkeit der Berufung gegen erstinstanzliche Urteile des Bezirksausschusses in § 83 preuß. LandVerM. vor und fällt unter den dort vorgesehenen Ausnahmebefall, daß, abweichend von dieser allgemeinen Regel, ein Urteil erster Instanz des Bezirksausschusses für endgültig erklärt ist. Deshalb unterliegt eine derartige Entsch. keinerlei weiterer Anfechtung mit Berufung oder sonst einem ordentlichen Rechtsmittel, so daß auch auf offensichtlich vorliegende formelle Mängel des Verfahrens des Bezirksausschusses in höherer Instanz nicht eingegangen werden kann.

(Pr. OVG., 3. Sen., Urt. v. 18. Febr. 1926, III B 62/25.)

*

ganze Fülle der öffentlich-rechtlichen Befugnisse“, die den früheren Reichsbahnstellen zugestanden haben, darunter auch die gewerbepolizeilichen Befugnisse, auf die Stellen der Deutschen Reichsbahngesellschaft übergegangen seien, und daß die Reichsbahnstellen daher, „wenn auch keine unmittelbaren Reichsbehörden, so doch öffentliche Behörden geblieben sind und das Vertrauen von solchen genießen“. Daß die Reichsbahn die an die Person des Schankwirtes zu stellenden Anforderungen in mindestens gleicher Weise wie die allgemeinen Verwaltungsbehörden erheben wird, kann von ihr um so mehr erwartet werden, als sie neben den zu wahrenen hoheitsrechtlichen Belangen auch ein eigenes Interesse daran hat, nur Wirte von bester Eignung in ihren Bahnwirtschaften zu dulden. Über die Bedürfnisfrage aber kann allein die Eisenbahnbehörde das richtige Urteil gewinnen, da nur sie den notwendigen Einblick in den Reiseverkehr, um den es sich doch handelt, und in die Besonderheiten des Eisenbahnbetriebes hat, sodaß ihre Mitwirkung niemals entbehrt werden könnte.

Gerade der behördliche Charakter der Stellen der Deutschen Reichsbahngesellschaft und die Tatsache, daß diese auf dem vorliegenden Gebiete kraft besonderer reichsrechtlicher Ermächtigung gewerbepolizeiliche Hoheitsrechte des Staates auszuüben hat, wird in der Stellungnahme des preuß. InnM. übersehen, die in dem Urteil des OVG. mitgeteilt ist. Die Urteilsbegründung macht sich diese Stellungnahme zwar nicht ausdrücklich zu eigen, doch dürfte die Urteilsfindung nicht unbeeinflusst davon geblieben sein. Ich habe mich daher a. a. D. S. 776/77 auch mit diesen Ausführungen des preuß. InnM., die die Reichsbahngesellschaft als eine „auf selbständige Wirtschaft eingestellte Gesellschaft ohne behördliche Eigenschaft“ bezeichnen, und die auch in anderen Punkten m. E. durchaus unzutreffend sind, des näheren auseinandergesetzt.

RegR. Dr. Jaeger, Essen.

Zu 7. Bei diesem Urteil dürfte es sich darum handeln, daß in einem gemeinschaftlich von mehreren Parteien benutzten Flur, der gleichzeitig den Zugang zu höheren Stockwerken darstellte, der freie Durchgang durch Möbel versperrt worden war. Bei solcher Sachlage mag das Eingreifen der Polizei ausnahmsweise sich durch feuerpolizeiliche Rücksichten gerechtfertigt haben. Jedenfalls handelt es sich um einen Grenzfall. Es ließe sich sonst mit den Gründen des Urteils jedes Eingreifen in die Aufstellung von Möbeln in Privatwohnungen rechtfertigen. Man wird aber nicht zu befürchten haben, daß das OVG. soweit habe gehen wollen.

FR. Dr. Lübinjon, Berlin.

9. § 37 GewD. Polizeiliche Gesichtspunkte, nicht Willkür und Schikane müssen den Grund der Versagung für eine Polizeierlaubnis bilden. †)

Die maßgebliche W.D. des Polizeipräsidenten über den Betrieb von Kraftomnibussen enthält allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis, bei deren Nichterfüllung die Erlaubnis versagt werden muß (§ 3) oder doch kann (§ 4), und diese Voraussetzungen liegen sämtlich auf dem Gebiete der Verkehrspolizei, für das der Polizeipräsident zuständig ist und für welches die Regelung nach § 37 GewD. erfolgen darf. An sich sind also die Bestimmungen zulässige, und es könnte sich höchstens fragen, ob die Entscheidung über das Erfüllsein der gedachten Voraussetzungen im Einzelfalle durch die W.D. so, wie geschehen, in das bloße pflichtmäßige Ermessen des Polizeipräsidenten gestellt werden durfte, so, daß er allein bestimmen darf, ob der Unternehmer die nötige Zuverlässigkeit und die zu dem Unternehmen nötigen Mittel wirklich besitzt bzw., ob die zum Nachweise derselben beigebrachten Unterlagen hierfür genügen, und daß er ferner allein entscheidet, ob ein Bedürfnis nicht vorliegt, oder ob die Zulassung nicht zweckmäßig erscheint, oder ob verkehrs- oder sicherheitspolizeiliche Bedenken vorliegen und ob ein anderer Unternehmer die Interessen der Sicherheit und Leichtigkeit des allgemeinen öffentlichen Verkehrs besser gewährleisten würde als gerade die Kl. In allen diesen Beziehungen greift aber der Grundsatz durch, daß, soweit die PolWD. ausdrückliche Normen nicht gibt und nach der Natur der Sache auch nicht geben kann, so daß die Lücke durch das Ermessen der Polizeibehörde ausgefüllt werden muß, insoweit bei Prüfung der Versagungsgründe nur zu fordern ist, daß polizeiliche Gesichtspunkte, nicht etwa Willkür oder Schikane, den Grund der Versagung bilden. Ebenso, wie die PolWD. sich darauf beschränken konnte, nur die Einführung einer Erlaubnis vorzuschreiben, ohne Näheres über zulässige Versagungsgründe anzugeben, so daß diesbezüglich alles dem polizeilichen Ermessen überlassen blieb, ebenso, wie die PolWD. auch der Polizei diejenigen beschränkteren Ermessensbefugnisse zuweisen, die ihr hier durch die §§ 3, 4 PolWD. gewährt worden sind.

(PrWB., III. Sen., Urt. v. 29. April 1926, III B 4/26.)

*

10. § 15 AllgBergG. Zur Frage der Fündigkeit einer Mutung auf Eisenstein.

Streitig ist allein die Fündigkeit der von der Revisionsklägerin eingelegten Mutung auf Eisenerz. Darin, daß diese noch nach den Bestimmungen des § 15 AllgBergG. in seiner ursprünglichen Fassung zu beurteilen ist (vgl. Art. IX des Ges., betr. Abänderung des Allg. BergG. v. 18. Juni 1907, GS. 119), ist dem Bergausschuß nur beizutreten. Hiernach ist nach der Auslegung, die das OVG. dem § 15 AllgBergG. im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem RG.

Zu 9. Dem Streit lag offenbar eine polizeiliche Verfügung zugrunde, die sich auf die PolWD. stützte. Die allgemeine Zuständigkeit zum Erlaß von PolWD. über den Betrieb von Kraftomnibussen gibt § 37 GewD., der zugleich die maßgebende gesetzliche Delegation enthält. Daher können ganz allgemein durch PolWD. über die Bedingungen zur Zulassung zum Fuhrgewerbe Bestimmungen getroffen werden (vgl. Jofow Jahrb. 9, 179). Indes kann die PolWD. nicht schlechthin die Unterjagung des Gewerbebetriebs der Polizeibehörde freigeben, sondern sie muß selbst bestimmte Grundsätze aufstellen, aus denen sich die Handhabung der polizeilichen Befugnisse ergeben (PrBewBl. 27, 139). Solche allgemeine Grundsätze sind hier in den §§ 3 und 4 der W.D. aufgestellt gewesen. Daher war für das OVG. die Frage die, ob diese Grundsätze genügend bestimmte waren, oder ob nicht dem Ermessen des Polizeipräsidenten ein zu weiter Spielraum gelassen war. Mit Recht hat das OVG. diese Frage verneint und die Rechtsgültigkeit der W.D. festgestellt. Die sämtlichen Fragen, die der Prüfung der Polizeibehörde unterliegen, halten sich im Rahmen des § 37 GewD. und der notwendigen Bestimmungen der PolWD. Daß bei Ausübung des polizeilichen Ermessens Willkür und Schikane ausgeschlossen bleiben muß, ergibt sich rechtsgrundmäßig aus der Natur jeder PolWD., als einer zweiseitig verbindlichen Rechtsnorm (Kosin, Polizeiverordnungsrecht, 2. Aufl. S. 34, 100). Danach müssen stets polizeiliche Gesichtspunkte den Ausschlag geben, und nur solche berechnen die Polizeibehörde zur Versagung der gewerblichen Erlaubnis (OVG. 54, 382; 59, 374). Bleibt die Polizeibehörde aber in diesem Rahmen, so unterliegt die Feststellung der Tatsachen für die Versagung der Erlaubnis lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen (OVG. 59, 282).

Die Unzulässigkeit rein willkürlichen Vorgehens ist in der Rechtsprechung des OVG. stets anerkannt. Im Einklang damit befindet sich das RG., wenn es von dem behördlichen Ermessen reine Willkürhandlungen ausschließt und für solche zivilrechtliche Haftung annimmt (RG. 99, 256; JW. 1926, 1156).

RA. Dr. Georg Venhard, Frankfurt a. M.

Zu 10. Vgl. dazu Aufsatz Risch, oben S. 2280.

und den Bergbehörden gegeben hat (vgl. OVG. 60, 444), davon anzugehen, daß der Vorschrift des § 15 a. a. D. dann genügt ist, wenn nach der Art des Fundes von dem bergmännischen Abbau die Förderung einer solchen Menge zu erwarten ist, daß sie vernünftigerweise noch als Gegenstand der wirtschaftlichen Verwendung und Verwertung für die Allgemeinheit in Betracht genommen werden kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzung verneint der Vorderrichter, indem er auf Grund eigener Sachkenntnis festgestellt, daß ein Eisenerzkommen, wenn es, wie im vorliegenden Falle, nur einen durchschnittlichen Gehalt an metallischem Eisen von 17,9% habe, nicht geeignet sei, Gegenstand der bergmännischen Gewinnung zu sein.

Der Vorderrichter mußte aber zu der in dem Schriftsatz der Kl. v. 22. Juni 1916 unter Beweisanzitritt aufgestellten Behauptung Stellung nehmen, es könnten nach dem jetzigen Stande der Eisenhüttenkunde und bei den immer besser werdenden Anreicherungsverfahren auch geringhaltige Erze, wenn sie kalkhaltig sind, sehr wohl bergmännisch gewonnen werden. Da der Vorderrichter diese Behauptung, die für die Beurteilung der Frage, ob ein Fund vernünftigerweise noch als Gegenstand wirtschaftlicher Verwertung für die Allgemeinheit in Betracht genommen werden kann, von wesentlicher Bedeutung ist, nicht gewürdigt hat, so leidet sein Verfahren insofern an wesentlichen Mängeln. Der Bescheid v. 24. Sept. 1924 mußte daher aufgehoben werden.

(PrWB., III. Sen., Urt. v. 3. Dez. 1925, III C 8/25.)

*

11. § 16 Pr. Regulativ v. 22. Febr. 1892; §§ 180, 183, 186 ZPO. Die auf der Strafe erfolgte Zustellung des Urteils eines Bezirksausschusses an den Gehilfen des Rechtsanwalts einer Partei ist unzulässig. †)

Nach der vom Gerichtshof eingeholten amtlichen Auskunft des Postamts in L. ist die in der Urkunde über die durch die Post bewirkte Zustellung des Urteils des Bezirksausschusses enthaltene Bescheinigung unrichtig. Der betreffende Brief, enthaltend das Urteil, ist vom Briefzusteller „unterwegs“ dem im Büro des Rechtsanwalts S. beschäftigten Lehrling Sch. übergeben worden, der nach seiner Bekundung vor dem Bezirksausschuß werktätlich morgens den Briefträger entgegengeht und von ihm auf der Straße die Posttaschen entgegennimmt. Die Zustellung ist damit auf eine den Gesetzen nicht entsprechende Art erfolgt. Denn nach § 17 des Regulativs für die Bezirksausschüsse v. 28. Febr. 1884 (MBl. f. d. inn. Verw. S. 37) finden auf die in deren Namen zu bewirkenden Zustellungen die Vorschriften des Regulativs für das OVG. v. 22. Sept. 1881, jetzt v. 22. Febr. 1892 (MBl. f. d. inn. Verw. S. 133), Anwendung. Nach § 16 Ziff. VI des letzteren Regulativs gelten für die Ausführung der Zustellungen die §§ 180 bis 186 ZPO. Nach § 183 Abs. 2 a. a. D. kann zwar einem Rechtsanwalte, der in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen wird, da-

Zu 11. Die Entsch. ist unzweifelhaft richtig. Sie wird gedeckt durch den klaren Wortlaut von § 183 ZPO.: „Wird ein Rechtsanwalt ... in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen.“ Die auf der Strafe erfolgte Zustellung an den Schreiberlehrling war deshalb unbedingt wirkungslos, davon abgesehen, daß der Postbote nicht einmal die Vorbedingung festgestellt hatte, ob denn der Rechtsanwalt in seinem Geschäftslokale anzutreffen war. Die Entsch. des OVG. ist um so weniger zu bezweifeln, als § 183 in einem Zusammenhang gleichartiger Vorschriften sich findet. Alle diese Bestimmungen ordnen an, daß zunächst die Zustellung an den Chef versucht werden muß und nur dann, wenn er in dem Geschäftslokale nicht angetroffen wird, die Zustellung an einen daselbst anwesenden Gehilfen oder ähnliche Personen erfolgen darf (vgl. § 183 Abs. 1 und 2, § 184 ZPO.). Dieser Formalismus, der im allgemeinen berechtigt ist, kann freilich unter Umständen schwer erträglich sein. Findet z. B. der Postbote das Büro verschlossen, trifft er dann aber auf der Treppe den Bürovorsteher, der gerade kommt, um das Büro aufzuschließen, und bewirkt er die Zustellung an den Bürovorsteher auf der Treppe, so ist die Zustellung nach der klaren Gesetzesvorschrift unwirksam. Zwar wird diese Härte gemildert durch § 187 ZPO.: „Ergibt sich aus den Erklärungen einer Partei, daß eine ihr unter Verlesung der Vorschriften der §§ 181—186 zugestellte Ladung in ihre Hände gelangt ist, so ist die Zustellung als mit dem Zeitpunkt der Ladung anzusehen, in welchem die Partei nach ihren Erklärungen die Ladung erhalten hat.“ Verweigert aber ein Kaufmann in einem dergleichen Falle die Erklärung, daß ihm die Ladung zugestellt ist, so hilft es nichts, wenn sich die Zustellung auch sonst mit Sicherheit nachweisen läßt; und für den Fall, daß es sich nicht um Zustellung von Ladungen, sondern anderen Schriftstücken handelt, hilft § 187 gleichfalls nichts. Und so kann der oben entschiedene Fall, der an sich juristisch nichts Interessantes bietet, doch für den Gesetzgeber des künftigen Zivilprozesses ein Anlaß sein, weitere Milderungen des Zustellungsformalismus eintreten zu lassen.

RM. Striemer, Königsberg i. Pr.

durch ordnungsmäßig zugestellt werden, daß die Zustellung an einen in dem Lokal anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgt. Die Zustellung an einen Gehilfen auf der Straße ist aber nicht vorgesehen und daher nicht zulässig. Außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals kann nach § 180 a. a. O. vielmehr nur zu eigenen Händen des Adressaten wirksam zugestellt werden (vgl. DVerwG. 48 444).

Die zweiwöchige Frist hatte daher noch nicht begonnen, konnte deshalb auch nicht veräumt werden.

(Pr. DVerw., III. S., Beschl. v. 4. Febr. 1926, III ER 163/25.)

*

12. § 11 StädteO. f. d. östl. Prov. Die Unterhaltung der Bürgersteige obliegt in der Regel der Gemeinde. Entgegenstehendes Ortsrecht kann weder durch Polizeiverordnung noch durch Ortsstatut mit verpflichtender Wirkung gegenüber der Polizeibehörde eingeführt werden. †)

Es bleibt zu prüfen, ob die Stadtgemeinde zu der von der Wegpolizeibehörde angeordneten Leistung nach öffentlichem Rechte verpflichtet ist. Es ist anerkanntes Rechts, daß da, wo nicht auf Grund einer Obervanz ein anderer zur Unterhaltung der Bürgersteige verpflichtet ist, diese Verpflichtung der Gemeinde obliegt (vgl. Bitter, Hdwörterb. der preuß. Verw. Bd. I S. 355 „Bürgersteige“ und Bd. II S. 927 „Wegebaulast“; Germerhausen, „Das Wegerecht in Preußen“ III. Aufl. I. Bd. § 27 Ziff. 3 S. 376). Auf die Anfrage des Gerichtshofs, ob in L. die Pflicht zur Unterhaltung der Bürgersteige der Stadtgemeinde oder obervanzmäßig den Straßenanliegern obliege, hat der Magistrat dieser Stadt erklärt, nach § 33 der StraßenPolWD. v. 9. Dez. 1843 sei jeder Grundbesitzer verpflichtet gewesen, den Bürgersteig vor seinem Gehöfte mit Steinpflaster zu versehen und denselben stets in gutem Zustande zu erhalten, und durch eine PolWD. vom Jahre 1861 sei unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung die Verpflichtung der Grundbesitzer auf die Begangung von Granitplatten ausgedehnt worden. Hiernach habe in L. eine Obervanz bestanden, nach welcher die Unterhaltung der Bürgersteige den Anliegern oblag. Diese obervanzmäßige Verpflichtung sei dann später im Interesse einer einheitlichen Regelung ortsstatutarisch festgelegt worden. Die hier gezogene Schlussfolgerung beruht auf Rechtsirrtum. Durch PolWD. kann nach feststehender Rechtsprechung die Verpflichtung zur Unterhaltung der Bürgersteige der Polizeibehörde gegenüber nicht eingeführt, sondern nur, sofern sie anderweit rechtlich begründet ist, näher geregelt werden. Durch Ortsstatut kann auch das Letztere nicht geschehen. Ferner kann sich eine Obervanz nicht bilden, wenn die Übung, wonach die Unterhaltung der Bürgersteige erfolgt, lediglich auf PolWD. beruht und durch sie vermöge eines Irrtums über ihre rechtliche Wirkksamkeit veranlaßt worden ist. Es kann sich daher nur fragen, ob sich etwa bereits vor dem Jahre 1843 eine Obervanz gedachten Inhalts in L. gebildet habe. Für die Bejahung dieser Frage bieten die vorliegenden Akten keinerlei Unterlage, und es fehlt dem Gerichtshof auch sonst an jeglichem Anhalt. In Ermangelung der Feststellung einer solchen Obervanz muß aber angenommen werden, daß auch in L. der regelmäßige Rechtszustand besteht, wonach die Polizeilast der Bürgersteigunterhaltung der Gemeinde obliegt.

(Pr. DVerw., IV. Sen., Ur. v. 7. Jan. 1926, IV B 12/25.)

*

13. § 69 KommAbgG. Gegen die Forderung der Vorauszahlung der Gewerbesteuer gemäß der Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer v. 23. Nov. 1922 (G. S. 519) sind die Rechtsmittel der §§ 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes gegeben. Voraussetzungen und Begriffsmerkmale des Freispruchs.

Nach § 69 KommAbgG. steht dem Abgabepflichtigen gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu... Steuern... der Einspruch zu. Eine Heranziehung zu einer kommunalen Abgabe im Sinne dieses Paragraphen liegt immer dann vor, wenn ein bestimmter Betrag von dem Abgabepflichtigen als eine Gemeindeadgabe gefordert wird, mag es sich auch nur um eine vorläufige Forderung handeln.

Zu 12. Der § 11 StD. für die östl. Prov. gestattet nicht, eine der Gemeinde obliegende Polizeilast, besonders auf dem Gebiete des Wegbaues, durch Ortsstatut den Anliegern aufzuerlegen, das ist bestehendes Recht (Bauchisch, Bd. 3 Anm. 2 zu § 11 StD. und vorige Zitate). Eine Ausnahme macht nur auf Grund des Wegereinigungsgesetzes vom 1. Juli 1912 (G. S. 187) die Last der Wegereinigung. Die bekamte Auseinandersetzung zwischen RG. und DVerw. (RG. 76, 164 gegen DVerw. 64, 450), durch die das gedachte Gesetz nötig wurde, kann noch jetzt zur Beleuchtung der Grenzen der Gemeinde-Autonomie in Zweifelsfällen dienen. Das obige Urteil zeigt hierfür wieder ein praktisches Beispiel.

JR. Dr. Martin Lövinson, Berlin.

(vgl. DVerw. PrVerwBl. 11, 357 f.). Der Abgabepflichtige kann ein erhebliches Interesse daran haben, daß er von der vorläufigen Abgabenzahlung freigestellt und daß ihm daher auch gegenüber solchen Forderungen der Rechtschutz der §§ 69, 70 KommAbgG. nicht gemindert wird. Die Forderung der streitigen „Vorauszahlung“ ist nun begrifflich nichts anderes als solche „vorläufige Steuerforderung“. Nach welchen Merkmalen die Forderung dieser vorläufigen Anforderung erfolgt, ob nach der Abgabenhöhe des Vorjahrs oder sonstwie, ist dabei unerheblich. Ebenso wird an dieser Rechtslage dadurch nichts geändert, daß die Vorauszahlung nur für einen Teilabschnitt des endgültigen Veranlagungszeitraums, nämlich für einen Monat, angefordert war. Mit Rücksicht auf die außerordentliche Zeit der ungeheuren Geldentwertung ist in Art. II § 1 des Gef. zur Regelung verschiedener Fragen des kommunalen Abgabenrechts vom 8. Aug. 1923 (G. S. 377) in der Fassung des Art. 3 des Gef. vom 1. Sept. 1923 ausdrücklich die Vorauszahlung für den kurzen Abschnitt eines Monats vorgesehen. Da die Vorauszahlungen gemäß Art. III Abs. 2 der WD. über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer v. 23. Nov. 1923 (G. S. 519) zu endgültigen Abgabenzahlungen wurden, würden die Abgabepflichtigen jedes Rechtschutzes beraubt sein, wenn man ihnen die Rechtsmittel der §§ 69 ff. KommAbgG. nicht zugestehen wollte.

(Pr. DVerw., Entsch. v. 2. Dez. 1924 (VIII C 29/24.))

b) Bayern.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Berichtet von OStA. Klee, München.

1. § 80 BGB. Zum Begriff „der öffentlichen Stiftung“ und „der Stiftung des öffentlichen Rechts.“

Der Begriff der öffentlichen Stiftung steht im Gegensatz zum Begriffe der privaten Stiftung und hat sich im Laufe des vorigen Jahrhunderts in der Entwicklung des bayerischen Rechts dahin ausgebildet, daß darunter diejenigen Stiftungen zu verstehen sind, deren Zweck ein öffentliches Interesse hat und die wegen des öffentlichen Interesses der Zweckbestimmung Gegenstand einer besonderen staatlichen Fürsorge sind, so daß darunter regelmäßig alle Stiftungen fallen, die der staatlichen Kuratel unterliegen.

Auch Familienstiftungen sind unter diesen Voraussetzungen öffentliche Stiftungen.

Die Tatsache allein aber, daß eine Stiftung öffentliche Zwecke verfolgt und unter staatlicher Aufsicht steht, macht sie noch nicht zu einer Stiftung des öffentlichen Rechts; ein Antrag, eine dahingehende Bestimmung in das Ausführungsgesetz zum BGB. aufzunehmen, wurde abgelehnt. Der Begriff der öffentlichen Stiftung ist vielmehr der weitere und kann in sich ebenfögl. Stiftungen des bürgerlichen Rechts wie des öffentlichen Rechts einschließen (vgl. Staudinger, BGB. 1903 Bd. I S. 92 Anm. 4; Becher, Mat.-Abt. IV Bd. I S. 893, 901; Staudinger, Borträge S. 165; Seydel, Staatsr. 2. Aufl. Bd. II S. 724 zu Note 7; Bl. f. abm. Pr. Bd. 50 S. 273, 278; BayVerwGh. Bd. 21 S. 59, 61; Fleischmann, in: Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. II S. 540).

Der Begriff der „Stiftung des öffentlichen Rechts“ ist in § 89 BGB. hervorgehoben, aber nicht umschrieben worden. Dagegen wurde einerseits in der II. Kommission zur Beratung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches die privatrechtliche Stiftung als eine Stiftung bezeichnet, die auf einem Privatrechtsgeföhlte beruht, es sei denn, daß sie nach ihrer besonderen Beschaffenheit dem Organismus des Staates oder der Kirche deartig eingefügt ist, daß sie aus diesem Grunde unter die Kategorie der öffentlich-rechtlichen Stiftungen fällt (Staudinger, BGB. a. a. O.).

Andererseits wurde auch in den Motiven zu Art. 26 des Entwurfs eines Gesetzes betr. die durch die Einführung des BGB. veranlaßten Änderungen der seit 1919 erlassenen Gesetze — Becher, Unt. Abt. V Bd. II S. 77 — als wesentliches Merkmal für die dem BGB. entsprechende Begriffsbestimmung der Stiftung des öffentlichen Rechts verlangt ein organischer Zusammenhang der Stiftung mit dem Staat, einer Gemeinde oder einem sonstigen Verband oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts, der die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht; dabei wurde betont, daß eine Stiftung nicht schon deswegen als Stiftung des öffentlichen Rechts anzusehen ist, weil sich mit ihren Zwecken ein öffentliches Interesse verknüpft.

Das BayDVerw. hat sich in den Urteilen v. 2. Nov. 1914 und 31. Jan. 1925 (ZivS. Bd. 15 S. 873 und Bd. 24 S. 51) hinsichtlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts, für die ja die gleichen Beurteilungsgründlagen gelten, wie für die Stiftung des öffentlichen Rechts auf den gleichen Standpunkt gestellt und für die Entscheidung der Frage, ob es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, neben dem auf die Erfüllung öffentlicher Interessen gerichteten Zwecke der Korporation vor allem als maßgebend erklärt, ob sie als eine in das Staatsgefüge eingegliederte öffentliche Einrichtung sich darstellt.

Die praktische Folge der durch § 89 BGB. geschaffenen Unterscheidung ist u. a. auch die, daß jedenfalls überall da, wo in zeitlich nachfolgenden Bestimmungen von Stiftungen des öffentlichen Rechts die Rede ist, nur solche Stiftungen verstanden werden können, für welche die bei den Gesetzgebungsverhandlungen im Reich wie in Bayern übereinstimmend festgestellten Begriffsmerkmale zutreffen. Es kann daher keine Rede davon sein, daß dermalen bei der Auslegung von Landesgesetzen, die auf Stiftungen des öffentlichen Rechts Bezug haben, ein anderer Begriff der Stiftung des öffentlichen Rechts Maß zu geben habe, als wenn es sich um die Auslegung eines Reichsgesetzes handelt.

(BayBVG., 3. Sen., Entsch. v. 12. April 1926, Nr. 67/25.)

c) Württemberg.

Württembergischer Verwaltungsgerichtshof.

Berichtet von RA. Dr. Ratter, Stuttgart.

1. Art. 4, 9, 115 württ. VD.; Art. 60, 65 württ. Verw.-RPFfG. Verlegung einer Baustraße. Die Änderung eines bestehenden Ortsbauplanes kann versagt werden, wenn sie zu einer Verlegung erheblicher Interessen Dritter führen würde.†)

Die Änderung bestehender Ortsbaupläne bedarf gemäß Art. 9 Abs. 1 VD. in Gemeinden wie K. der Genehmigung des Bezirksrats, wobei die Bestimmungen des Art. 4 Satz 2 und 3 VD. entsprechend anzuwenden sind. Hiernach hat der Bezirksrat in solchen Fällen das Recht und die Pflicht, die Genehmigung zu versagen, wenn der Ortsbauplan mit dem Gesetz in Widerspruch steht, das öffentliche Wohl schädigt, erhebliche Interessen Dritter ohne genügenden Grund beeinträchtigt oder wenn die Vorschriften über Erlassung und öffentliche Bekanntmachung des Plans nicht eingehalten sind. Diese Vorschriften gelten, falls einer der Beteiligten gegen die Entscheidung des Bezirksrats Beschwerde an das Ministerium des Innern erhebt (Art. 10 Abs. 1 VD.), auch für die Entscheidung des Ministeriums. Von den angeführten 4 Fällen standen nach der Einsprache und nach dem Beschwerdeverbringen des Sch. zur Prüfung der Baupolizeibehörden die beiden Fragen, ob durch die Verlegung der Straße das öffentliche Wohl geschädigt und ob die Interessen des Beschwerdeführers ohne genügenden Grund beeinträchtigt werden. Für Bejahung der ersteren Frage führt der Beschwerdeführer die nach seiner Ansicht eintretende Schädigung der Übersichtlichkeit des Straßenzugs ins Feld. Nun ist die Fürsorge für die ordnungsmäßige, sichere und unbelästigte Abwicklung des Straßenverkehrs durch entsprechende Feststellung der öffentlichen Straßenzüge und der hierbei zu betätigende Schutz der Gesamtheit und des einzelnen, soweit nicht besondere Vorschriften hierüber bestehen, im wesentlichen dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden anheimgegeben. Die Anfechtung der Entscheidung des Ministeriums des Innern mittels der Rechtsbeschwerde war daher in dieser Richtung gemäß Art. 13 Abs. 2 VerwRPFfG. ausgeschlossen. Was das Vorbringen der ungerechtfertigten Beeinträchtigung erheblicher Interessen ohne genügenden Grund anbelangt, so hätte der Beschwerdeführer nach Art. 13 Abs. 1 VerwRPFfG. in dieser Hinsicht nachzuweisen gehabt, daß die angefochtene Entscheidung rechtlich nicht begründet ist und daß er hierdurch in einem ihm zustehenden Recht verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet ist. Diesen Nachweis hätte er aber nicht zu erbringen vermocht. Die Möglichkeit der Verlegung eines subjektiven Rechts des Beschwerdeführers wäre hier allerdings nicht ausgeschlossen gewesen. Der Vorschrift, daß die ungerechtfertigte Beeinträchtigung erheblicher Interessen Dritter zur Verjahung der Genehmigung führen soll, liegt der Gedanke zugrunde, daß zwar die Privatinteressen den öffentlichen Interessen im allgemeinen nachzustehen haben, daß jedoch im Einzelfall eine Abwägung von privatem und öffentlichem Interesse stattzufinden habe und daß das Privatinteresse dann, wenn es sich hierbei als das wichtigere erweisen sollte, dem öffentlichen Interesse gegenüber nicht hintangestellt werden dürfe. Träfe letzteres gleichwohl zu, so läge eine Verlegung privater Interessen ohne genügenden Grund vor und es wäre die Ge-

Zu 1. Die Annahme des Vorliegens eines subjektiven Rechts ließe sich darauf gründen, daß in Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 VD. die Verjahung der Genehmigung der Änderung eines Ortsbauplanes unter bestimmten Voraussetzungen den Baupolizei- behörden vom objektiven Recht zur Pflicht gemacht ist und daß somit hier ein zwingender Rechtsatz vorliegt, der außer zum Schutz der allgemeinen öffentlichen Interessen zum Schutz bestimmter Einzelinteressen zu dienen hat mit der Maßgabe, daß der Einzelne, dessen Interesse der Rechtsatz dient, ein bestimmtes Verhalten der öffentlichen Gewalt verlangen kann (vgl. auch Feiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts 5. Aufl. S. 162; Geier, Württ. 16, 119).

RA. Dr. Ratter, Stuttgart.

nehmigung zu versagen. Dabei ist zu beachten, daß erhebliche Interessen solche sind, deren Verfolgung rechtlich und sittlich erlaubt ist und die zugleich für die Beteiligten nach ihren wirtschaftlichen und Vermögensverhältnissen von solcher Bedeutung sind, daß ihre Verletzung als besonders schwerwiegend zu erachten wäre.

(WürttVerwG., Art. v. 18. März 1925.)

d) Sachsen.

Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

Berichtet von RA. Dr. Taeschner, Leipzig.

1. § 4, 172, 173 sächs. GemD.; § 73 sächs. VerwRPFfG.; § 31 OrganisationsG. Gewerbliche Konzessionsangelegenheiten sind keine eigenen Geschäfte der Gemeinden; in übertragenen Geschäften steht den Gemeinden gegen Entscheidungen der Oberbehörde die Anfechtungsklage nicht zu, da sie nicht als Beteiligte anzusehen sind.†)

Ein Bescheid des Stadtrats zu A., daß eine GastwirtsKonzession als erloschen anzusehen sei und für eine Neuerteilung kein Bedürfnis bestehe, ist von der Kreisshauptmannschaft aufgehoben worden. Die hiergegen von der Stadtgemeinde A. erhobene Anfechtungsklage wird das OVG. Dresden als unzulässig ab-

Bei der Erteilung von gewerblichen Konzessionen handelt es sich nicht um ein eigenes Geschäft der Stadtgemeinde; wenn diese auch auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für eine Konzessionserteilung gegeben sind, so ist gleichwohl der § 4 Abs. 2 GemD. nicht anwendbar, vielmehr ergibt sich aus der Tatsache, daß der Reichs- und Landesgesetzgeber die Voraussetzungen für die Erteilung gewerblicher Konzessionen im einzelnen geregelt haben, daß es sich um ein übertragenes Geschäft handelt. Der Stadtrat hat sonach in seiner Eigenschaft als untere Verwaltungsbehörde, mithin als mittelbare Staatsbehörde entschieden; die Entsch. greift nicht in den Rechtskreis der Stadtgemeinde ein. Diese kann als Organ der Staatsgewalt eine ihr nicht zustehende Entsch. der Oberbehörde nach ständiger Rechtsprechung nicht anfechten und ist nicht an dem Verwaltungsstreite i. S. des § 73 VerwRPFfG. beteiligt.

(Sächs. OVG., 1. Sen., Art. v. 21. April 1925.)

2. § 97 sächs. GemD. verbunden mit § 37 GewD. und § 3 b. Gef. v. 27. Juni 1921. Der regelmäßige Verkehr von Kraftomnibussen auf öffentlichen Straßen und Plätzen geht über den Gemeingebrauch nicht hinaus. Die Regelung des Verkehrs und die gewerbepolizeiliche Erlaubniserteilung sind durch § 9 V Ziff. 6 der AusfV. v. 15. Sept. 1922 (GBl. 547) in rechtsgültiger Weise der Staatspolizeibehörde zugewiesen. Der wegeunterhaltungspflichtigen Gemeinde steht zur Wahrung ihrer Interessen ein Mitwirkungsrecht im gewissen Umfange zu.†)

Der Stadtrat in A. hatte dem städt. Betriebsamt die Konzession für ein Kraftomnibusunternehmen innerhalb des Stadtgebietes erteilt, die Kreisshauptmannschaft hatte sie im Aufsichtswege wieder aufgehoben. Hiergegen richtete die Stadtgemeinde die Anfechtungsklage u. a., weil

Zu 1. Die Entsch. entspricht dem vom OVG. ständig befolgten Grundsatz, daß einer Gemeinde in übertragenen Geschäften gegen die Entscheidungen der Oberbehörde die Anfechtungsklage versagt ist. Hat die Oberbehörde nicht, wie hier, über einen Rekurs entschieden, sondern dem Selbstverwaltungskörper im Aufsichtswege eine Anweisung erteilt, wozu sie nach § 173 GemD. in übertragenen Geschäften befugt ist, so kann der Selbstverwaltungskörper gemäß § 173 eine Entsch. des OVG. darüber herbeiführen, ob die ihm erteilte Anweisung ein übertragenes oder ein eigenes Geschäft betrifft.

Von großer praktischer Bedeutung ist die Frage, ob in Fällen, wo ein Selbstverwaltungskörper in eigenen Geschäften eine Entscheidung gefaßt hat, der hiervon Betroffene die ordentlichen Rechtsmittel (Rekurs und Anfechtungsklage) hat, wie dies in § 31 OrgG. vorgesehen ist, oder ob ihm durch § 172 GemD. die Rechtsmittel genommen worden sind. In § 172 GemD. ist bestimmt, daß den Selbstverwaltungskörpern in eigenen Geschäften von der Oberbehörde (Beschlußbehörde) unter bestimmten Voraussetzungen Anweisungen erteilt werden dürfen. Durch diese Bestimmung ist dem Betroffenen nach der Ansicht von Streit, Komm. zur GemD., das in § 31 OrgG. gewährte Recht des Rekurses nicht entzogen. Das OVG. hat sich der streitigen Ansicht angeschlossen.

RA. Dr. Taeschner, Leipzig.

Zu 2. A. Die Entsch. ist bedenklich. Die gewerbliche Konzession eines Kraftomnibusunternehmens für das Stadtgebiet ist zwar an sich ein übertragenes Geschäft, die Ausübung des Unternehmers greift aber

ihr nach § 37 GewD. und den einschlägigen Bestimmungen der GemD. die maßgebliche Entscheidung vorbehalten sei, ferner, weil die Entsch. der Kreishauptmannschaft in das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht, Verkehrsrecht und Eigentum am öffentlichen Verkehrsraum eingreife. Das DVG. wies die Klage als unbegründet ab und führte an: Die Klage ist an sich zulässig, denn die Entsch. der Kreishauptmannschaft, durch die die dem städt. Betriebsamt erteilte Genehmigung wieder aufgehoben wurde, stellt sich der Stadtgemeinde gegenüber als eine zweitinstanzliche Entsch. dar und betrifft den Rechtskreis der Stadtgemeinde, die mithin als Beteiligte i. S. des § 73 Abs. 1 BernoRechtspflG. anzusehen ist. Sachlich ist die Anfechtungsklage jedoch unbegründet. Die Genehmigung der Kraftomnibuslinien fällt unter § 37 GewD. und ist dem Ortspolizeibehörde zu, die nach § 155 GewD. durch die Landeszentralbehörde bestimmt wird, vorliegendfalls dem städt. Polizeiamt. Nachdem nun durch das Ges. v. 27. Juni 1921 (Sächs. VBl. 199), betr. Änderungen im Polizeiwesen, bestimmt worden ist, daß das Ministerium des Innern die Zuständigkeit und den Geschäftskreis der Sicherheits- und Kriminalbehörden und ihr Verhältnis zueinander und zu den übrigen staatlichen und gemeindlichen Polizeibehörden zu regeln habe, kommt das Ministerium durch die AusWD. v. 15. Sept. 1922 dem staatlichen Polizeipräsidium die Aufsichtsführung über das Kraftfahrwesen sowie die Erteilung und Entziehung von Konzessionen für die unter § 37 GewD. fallenden Verkehrsgewerbe überweisen. Die GemD., insbesondere § 4 GemD., steht dem nicht entgegen, wenn schon nach dieser Bestimmung die Gemeinden kraft ihres Selbstverwaltungsrechts ihre eigenen Angelegenheiten selbständig verwalten, wozu auch die örtliche Verwaltung der öffentlichen Wege gehört. Aus § 97 GemD. ergibt sich, daß die Sicherheitspolizei einschließlich der Verkehrspolizei zu den übertragenen Geschäften gehört und ihre Handhabung dem Gemeinderat nur insoweit obliegt, als sie nicht der Staat auf Grund gesetzlicher Ermächtigung oder vertragsmäßiger Vereinbarung selbst ausübt.

Die Gemeinde hat dagegen das von ihr in Anspruch genommene Wegeherrschftsrecht. Dieses Recht hat sie jedoch nur unbeschadet des an öffentlichen Wegen bestehenden Gemeingebrauchs. Nach den heutigen Verhältnissen muß die Gemeinde die Benutzung der Verkehrswege mit Kraftwagen aller Art dulden. Hiernach stellt das Befahren der Straßen mit Kraftomnibussen, auch wenn sie in regelmäßigen Zeitabständen verkehren und ihnen Halteplätze auf öffentlichem Verkehrsraum zugewiesen werden, keine genehmigungsbedürftige Sonderbenutzung der Wege dar. Gegen eine übermäßige Benutzung kann sich die Gemeinde nach Maßgabe des § 24 der WD. v. 15. Sept. 1922 (betr. Straßenverkehr mit schweren Lasten) und unter Umständen nach § 17 WegebauG. v. 12. Jan. 1870 (betr. Kostenbeitrag des Unternehmers für besondere Wegebenutzung) schützen. Weiter können die Gemeinden nach § 76 GewD. auf die Tarifgestaltung für Omnibuslinien einen maßgebenden Einfluß ausüben, da die Ortspolizeibehörde die Taxen nur in Übereinstimmung mit der Gemeindebehörde festzusetzen befugt ist. Schließlich sind die Interessen der Gemeinden auch durch § 3 des Ges. v. 27. Juni 1921 gewahrt, insofern die staatlichen Polizeibehörden allgemeine Polizeiverordnungen in straßen- und verkehrspolizeilichen Angelegenheiten nur im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung erlassen dürfen.

(Sächs. DVG., I. S., Ur. v. 26. Febr. 1926.)

*

3. § 153 Sächs. Allg. BauG. Solange die Baupolizeibehörde nicht über die zur Genehmigung eines Bauvorhabens erforderlichen Ausnahmebewilligungen

unmittelbar in die gemeindliche Verwaltungspolizei ein, denn der Gemeinde liegt die Verwaltung des öffentlichen Verkehrsraumes ob. Diese Verwaltung ist ein eigenes Geschäft der Gemeinde i. S. des § 4 GemD. Das regelmäßige Befahren des öffentlichen Verkehrsraumes mit Kraftomnibussen, die Einrichtung von bestimmten Omnibuslinien geht u. E. über den Gemeingebrauch des öffentlichen Verkehrsraumes hinaus. Die Verkehrspolizei, die vorliegendfalls von dem staatlichen Polizeipräsidium gehandhabt wird, kann daher nur im Einvernehmen mit dem Stadtrat als Inhaber der Verwaltungspolizei und der Wegehoheit handeln.

RA. Dr. Taeschner, Leipzig.

B. Nach § 37 RWGD. regelt die Ortspolizei den öffentlichen Verkehr aller Transportmittel innerhalb des Orts, während für das Fahren noch die Zustimmung der Gemeindebehörde hinzutreten muß. Die Untersagung des Betriebes ist möglich, wenn diese Maßregel in einer Polizeiverordnung vorgesehen ist (DVG. 31, 297). Gegen die Untersagung ist der Rekurs das zulässige Rechtsmittel, für dessen Aufhebung die §§ 40, 20, 21 RWGD. gewisse Mindestgarantien vorschreiben. Hier hat nicht der Unternehmer gegen die Verfügung der Gemeinde Rekurs eingelegt, sondern die Gemeinde als solche, so daß lediglich die Zuständigkeitsfrage geprüft ist. Ob sachlich die Maßregel der Staatspolizei gerechtfertigt war, konnte das Verwaltungsgericht nicht entscheiden, da es von dem Unternehmer in diesem Ver-

entschieden hat, darf von ihr nicht über einen gegen das Bauvorhaben überhaupt erhobenen Widerspruch entschieden werden. Umfang der Prüfungspflicht der Baupolizeibehörde. f)

Der Bauvererber A. hatte bei dem Stadtrat beantragt, ihm für sein Bauvorhaben Ausnahmen von bestimmten baurechtlichen Vorschriften zu bewilligen. Bevor noch hierüber entschieden wurde, erhob ein Grundstücksnachbar gegen das Bauvorhaben wegen des gewerblichen Charakters des Neubaus Widerspruch. Der Stadtrat wies den Widerspruch zurück, weil nachbarliche Rechte nicht verletzt seien. Die Kreishauptmannschaft als Baupolizeibehörde zweiter Instanz trat dem Beschlusse des Stadtrats bei; das DVG. hob den Beschlusse auf:

Das eingeschlagene Verfahren enthält eine Rechtsverletzung, denn ob der Widerspruch gegen ein Bauvorhaben begründet ist oder nicht, hängt wesentlich davon ab, ob die Ausnahmen von den gesetzlichen Vorschriften dem Bauvererber bewilligt werden. Die Baupolizeibehörde hat übrigens bei Prüfung derartiger Gesuche des Bauvererbers nicht nur zu erörtern, ob die Vorschriften, deren Nachsicht in Frage steht, dem Schutze des widersprechenden Nachbarn dienen, sondern es hat unabhängig von subjektiven Nachbarrechten auch zu prüfen, ob das Bauvorhaben den bau-, gesundheits-, feuerpolizeilichen und sonstigen öffentlichen Gesichtspunkten entspricht. Auch hiergegen hat die Kreishauptmannschaft verstoßen, insofern sie den Widerspruch nur unter dem Gesichtspunkt der Beeinträchtigung nachbarlicher Rechte gewürdigt hat. (Sächs. DVG., I. S., Ur. v. 17. Juli 1925.)

e) Thüringen.

Thüringisches Oberverwaltungsgericht.

Berichtet von DVGR. Dr. Knauth, Jena.

1. Art. 129 Abs. 1 Verf. über die Offenhaltung des Rechtsweges für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten schließt eine Entscheidung von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über solche Ansprüche nicht aus, soweit nicht die Beschreitung des Rechtsweges dadurch gehindert wird.

Der Rechtsweg steht nach der Verfassung nur „offen“, d. h. er darf letzten Endes dem Beamten für vermögensrechtliche Ansprüche nicht verschlossen werden. Soweit die Landesgesetzgebung oder eine Verwaltungsbehörde ausdrücklich zuläßt oder auch die Entscheidung durch eine Verwaltungsbehörde nicht ausdrücklich ausschließt, bleiben daher die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte berechtigt, über derartige Ansprüche vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden. (Thür. DVG., Ur. v. 15. Juli 1925, A 2/25, Jahrb. 10, 83.)

*

2. Ein Verwalt. durch den dem Betroffenen eine Vergünstigung gewährt wird, kann nicht lediglich aus dem Grunde zurückgenommen werden, weil die Behörde den Sachverhalt nachträglich anders beurteilt.

(Thür. DVG., Ur. v. 25. Nov. 1925, A 11/25, Jahrb. 10, 104.)

*

fahren zur Beurteilung dieser polizeilichen Maßregel nicht angerufen war. Warum das städt. Betriebsamt den gegebenen Weg nicht eingeschlagen hat, bleibt auffallend.

RA. Dr. Martin Lövinson, Berlin.

Zu 3. Das DVG. hat in früheren Entscheidungen betont, daß die Baupolizeibehörde über Ausnahmebewilligungen von baurechtlichen Erfordernissen gesondert von der Baugenehmigung zu entscheiden habe und daß die Genehmigung eines angezeigten Bauvorhabens noch nicht genüge, um eine stillschweigende Dispensationserteilung zu unterstellen. Eine solche kommt nur in Frage, wenn sich die Baupolizeibehörde bei der Beschlußfassung über das ihr vorliegende Baugesuch dessen bewußt gewesen ist, sie bewillige mit dessen Genehmigung zugleich eine Ausnahme von der Regelvorschrift; wo es an dem Nachweise dieses Willens fehle, könne eine stillschweigende Dispensationserteilung nicht angenommen werden (DVG. Jahrb. Bd. XIV S. 212). Ob diese Ansicht richtig ist und nicht auf eine Mentalreservation hinausläuft, erscheint zweifelhaft. Im vorliegenden Falle hatte der Stadtrat den Widerspruch des Nachbarn gegen das Bauvorhaben zurückgewiesen, ohne zuvor über die Ausnahmebewilligungen Entscheidung gefaßt zu haben, ja ohne überhaupt das Bauvorhaben genehmigt zu haben. Das war unzulässig, und deshalb ist die Entsch. des DVG. zutreffend.

RA. Dr. Taeschner, Leipzig.

3. Der Einzelne hat im allgemeinen keinen im Verm.-Rechtswege verfolgbaren Anspruch auf polizeilichen Schutz oder auch darauf, daß die Gemeindeaufsichtsbehörden von den ihnen zustehenden Befugnissen Gebrauch machen.

Es gibt daher kein Klagerrecht, um die Beseitigung einer Verlastigungen verursachenden Anlage (Bedürfnisanfall) durch Eingreifen der Polizeibehörden oder der Gemeindeaufsichtsbehörde zu erzwingen (Urt. v. 25. Nov. 1925 zu A 16/25, Jahrb. 10, 107). Ebenso läßt sich mit der Anfechtungsklage nicht durchsetzen, daß die Polizei gegen die Beschäftigung weiblicher Angestellter in einem Schankwirtschaftsbetriebe einschreitet. Denn die Anfechtungsklage setzt voraus, daß die angefochtene Anordnung „den Kl. in seinen Rechten verletzt“. Die Entscheidung darüber, ob Veranlassung gegeben ist, gegen einen Gewerbebetrieb auf Grund der Bestimmungen über die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften vorzugehen, ist aber lediglich Sache des pflichtmäßigen Ermessens der Polizeibehörden. (ThürWBG, Urt. v. 18. Juni 1924, 8/24, Jahrb. 10, 4.)

*

Bei der Ermittlung des durch „Beiträge“ zu deckenden Aufwands für eine Gemeindeveranstaltung ist gegebenenfalls auch der Wert von Grund und Boden, den die Gemeinde aus Kammereivermögen für die Veranstaltung verwendet, in Ansatz zu bringen.

(ThürWBG, Urt. v. 20. Mai 1925, C 27/24, Jahrb. 10, 58.)

*

5. § 29 3. SteuerNotW.D.; § 9 Thür SteuerNotG. Als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln sind nur solche Leistungen öffentlicher Körperschaften anzusehen, die auf Grund und unter Einhaltung der reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über die Gewährung von Baukostenzuschüssen (Bundes- bzw. Reichsratsbestimmungen v. 31. Okt. 1918 und v. 10. Jan. 1920, Reichsges. v. 12. Febr. 1921 und vom 26. Juni 1921/28. März 1923 usw.) gewährt worden sind.

(ThürWBG, Urt. v. 23. Juni 1926, C 50/26.)

f) Hamburg.

Hanseatisches Verwaltungsgericht.

Bericht von Landgerichtsrat Direktor Dr. Krüß, Hamburg

1. Polizeilicher Zwang zur Führung von Fahrtenbüchern durch die Inhaber eines KraftfahrGeschäfts ist nicht zulässig.

Kl. betreiben ein Möbeltransport- und KraftfahrGeschäft mit verschiedenen Autos und Gespannen. Die Pol.-Beh. (Bekl.) hat ihnen auferlegt, ein Fahrtenbuch zu führen, aus dem sich Fahrzeugnummer, Tag und Stunde der ausgeführten Fahrt sowie Name des Fahrers ergeben und dieses Buch auf Verlangen vorzulegen, weil sie sich geweigert haben, bei Feststellungen von Übertretungen der Verkehrs-vorschriften die schuldigen Fahrer anzugeben. Das HambWBG. hat die Anordnung aufgehoben.

Nat einer der klägerischen Fahrer gegen verkehrspolizeiliche Vorschriften verstoßen, so sind die Kl. nicht verpflichtet, den Fahrer der Bekl. namhaft zu machen. Dafür fehlt die Rechtsgrundlage. Wenn aber die Bekl. dem Kl. die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt hat, um so gegebenenfalls durch dessen Vorlage die schuldigen Fahrer zu erfahren, dann liegt auch darin nichts anderes als das Verlangen nach Auskunft, das die Kl. bisher berechtigterweise zurückgewiesen haben.

Die Frage, ob eine PolizeiWD., durch die die Eigentümer von bestimmten Kraftfahrzeugen Fahrtenbücher zu führen haben, überhaupt zulässig wäre, mag dahingestellt bleiben. Auch dann wäre das Vorgehen gegen die Kl. nicht berechtigt, da sie dann jedenfalls beanspruchen könnten, daß solche PolizeiWD. auch wirklich erlassen wird und davon gleichmäßig alle Eigentümer von Kraftfahrzeugen bestimmter Art betroffen werden. Sie brauchen nicht zu dulden, daß sie allein, und zwar, weil sie von einem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch gemacht haben, einem schärferen Zwange unterworfen werden als andere Eigentümer von Kraftfahrzeugen gleicher Art.

(Hanseat. VerwGerf., Urt. v. 22. März 1926, 20/26.)

2. Sonstige Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte. Preußen.

Preussischer Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten.

1. Die Klosterkammer in Hannover gehört nicht zu den Provinzialbehörden, die nach § 5 Abs. 1 W.D. v. 1. Aug. 1879 zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt sind. f)

Die Schaffung der Klosterkammer beruht auf dem Patent über die Errichtung einer allgemeinen Klosterkammer in Hannover vom 8. Mai 1818 (Hannov. GS. I, 45). Das Patent erklärt es für rat-

sam, die Verwaltung des geistlichen Gutes, insbesondere der Einkünfte der aufgehobenen Stifte und Klöster, in eine Administration zu vereinigen und sie durch eine eigene, unter unmittelbarer Aufsicht der Staats- und Kabinettsministerii stehende Klosterkammer führen zu lassen. An sie haben sich alle zu wenden, die in Angelegenheiten des ihr zur Verwaltung übergebenen geistlichen Gutes etwas zu verhandeln haben; andere Amtsstellen haben ihr die von ihr für erforderlich gehaltenen Nachrichten und Berichte zu erstatten und ihre Anweisungen zu befolgen. An dem dadurch umschriebenen Charakter der Klosterkammer ist durch das Grundgesetz des Königreichs Hannover v. 26. Sept. 1833 (Hannov. GS. I, 286) nichts geändert, ebensowenig durch die spätere Einverleibung in Preußen. Entsprechend dem Patent heißt es auch im § 79 Abs. 2 Landesverfassungsgesetz v. 6. Aug. 1840 (Hannov. GS. I, 141): „Die Verwaltung dieses — vormals klösterlichen — Vermögens gebührt allein der vom König dazu bestellten Behörde“, das ist eben die Klosterkammer. Es ist schon hiernach nicht zu bezweifeln, daß der Klosterkammer in Hannover die Eigenschaft einer Staatsbehörde beizulegen ist; es ergibt sich das auch aus weiteren Bestimmungen, die in der Verhandlung vor dem Gerichtshofe vorgetragen sind (vgl. z. B. § 6, § 23 der Amtsordnung v. 16. Sept. 1852 — Hannov. GS. 311 — § 26 der Geschäftsordnung für die Landdrostereien v. 25. Sept. 1852 — Hannov. G. 348 —, die von dem zuständigen Minister für die Klosterkammer erlassene Geschäftsordnung v. 19. Jan. 1911, ferner eine Publikation der Königl. Großbritannisch-Hannoverschen Klosterkammer v. 20. Juli 1819 — Hannov. GS. III, 116 Nr. 62 —). Ferner ist anzuerkennen, daß sich der Wirkungskreis der Klosterkammer auf das Gebiet einer Provinz — Hannover — erstreckt und daß sie selbst dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unterstellt ist. Aber damit wird sie noch nicht zu einer Provinzialverwaltungsbehörde i. S. des § 5 W.D. v. 1. Aug. 1879. Der Gerichtshof hat im Urteil v. 14. Febr. 1880 (MBl. f. d. i. B. 1880, 77), das sich mit der Befugnis des Landesdirektors zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befaßt, ausgesprochen, das Gesetz habe, wenn es die Zentral- und Provinzialverwaltungsbehörden für befugt erkläre, den Kompetenzkonflikt zu erheben, dabei nur die unmittelbaren Staatsbehörden im Auge gehabt und die Behörden gemeint, welche die allgemeinen Interessen des Staates und der Provinzen zu wahren und zu überwachen, die allgemeinen Landesangelegenheiten zu verwalten haben; sollten unter Provinzialverwaltungsbehörden alle solche Instanzen verstanden werden, deren Tätigkeit sich überhaupt auf ein provinzielles Gebiet erstreckt, so würde eine Vielseitigkeit der zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugten Behörden eintreten, welche leicht zur Verwirrung und zur Geltendmachung einseitiger Gesichtspunkte führen könnte. Ähnlich beschränkt auch das WBG. das Recht zur Konfliktserhebung (§ 1 Abs. v. 13. Febr. 1854) auf solche Provinzialbehörden, die nach ihrer Organisation vornehmlich mit der Wahrnehmung staatlicher Aufsicht- und Regierungsrechte betraut sind (MBl. f. d. i. B. 1880, 162). Hieran ist im wesentlichen festzuhalten. Jedenfalls können als Provinzialverwaltungsbehörden im Sinne der W.D. v. 1. Aug. 1879 nicht ohne weiteres alle diejenigen Staatsbehörden angesehen werden, deren Wirkungskreis eine Provinz oder einen größeren Bezirk von ihr umfaßt, vorausgesetzt, daß sie der Landeszentralbehörde unmittelbar unterstehen. Um eine solche Staatsbehörde als Provinzialverwaltungsbehörde im Sinne der W.D. v. 1. Aug. 1879 erscheinen zu lassen, muß vielmehr mit Rücksicht auf die begriffliche Bedeutung des „Kompetenzkonflikts“ zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden“ noch ein weiteres Merkmal hinzutreten: Sie muß mit der Wahrnehmung von staatlichen Hoheitsrechten betraut sein, die als Ausflüsse der Gebietshoheit erscheinen, muß also ein — wenn auch organisatorisch absonderter — Teil der allgemeinen

Zu 1. A. Die W.D. betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden v. 1. Aug. 1879 erklärt in § 5 Abs. 1 als zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes nur die Zentral- und die Provinzialverwaltungsbehörde für befugt. Nach dem ergänzenden § 113 Abs. 1 des Ges. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sind die Zentral- und die Provinzialverwaltungsbehörden auch für die im Verwaltungsstreitverfahren zu verhandelnden Angelegenheiten zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt. Die Frage, welche Behörden als „Provinzialverwaltungsbehörden“ i. S. dieser Vorschriften anzusprechen seien, ist durch eine reichhaltige Rechtsprechung des Verw. f. KompKonfl. ziemlich erschöpfend geklärt worden. Vgl. das Verzeichnis der Behörden, welche eine solche Befugnis in Anspruch genommen haben, bei Stölzel, Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Entsch. der Kompetenzkonflikte, 1897, S. 611 f., mit Nachtrag von 1899, S. 30; hier wird unterschieden zwischen A. den Behörden, deren Befugnis anerkannt ist, B. solchen, deren Befugnis aberkannt ist, C. solchen, deren Befugnis nicht ständig an- oder aberkannt ist. Daraus ergibt sich, daß schlechthin nur Selbstverwaltungs- und Kirchenbehörden von der Befugnis ausgeschlossen, dagegen Staatsbehörden auch dann für befugt zu erachten sind, wenn sie keine allgemeine Landesverwaltung führen, sondern einzelnen Spezialverwaltungszwecken dienen. So wurde die Befugnis z. B. auch dem Provinzialschulkollegium, der Provinzialsteuerdirektion, dem Generalam-

Staatsverwaltung sein (vgl. Frize-Werner, Prozeßvertretung des Fiskus, S. 18 ff.). Gerade an diesem Erfordernisse fehlt es der Klosterkammer. Sie ist als Verwaltungsbehörde für das gesamte zu milden Zwecken ausschließlich bestimmte geistliche Gut im ehemaligen Königreich Hannover geschaffen. Sie verwaltet und vertritt den mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten „Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds“, eine aus dem staatlichen Vermögen abge sonderte milde Stiftung (vgl. DVB. 57, 226 ff.). Mögen ihre Verwaltungsbefugnisse in Ansehung jenes Vermögens — auch gegenüber anderen Umzstellungen — noch so weitgehende sein, jedenfalls bleibt ihre Tätigkeit auf die Verwaltung des für spezielle Zwecke bestimmten Vermögens beschränkt; staatshoheitsrechtliche Funktionen stehen ihr daneben nicht zu. Sie ist deshalb auch keineswegs Staatsbehörden gleichzustellen, die Staatsvermögen im Interesse des Staates mit hoheitsrechtlichen Befugnissen verwalten. Aus diesen Erwägungen ist die Befugnis der Klosterkammer zur Erhebung des Kompetenzkonflikts zu verneinen.

(Verf. f. Komp. Konfl., Erf. v. 31. Okt. 1925, PrL 2892.)

*

2. Die Klosterkammer in Hannover gehört nicht zu den Provinzialbehörden, die nach § 5 Abs. 1 W. v. 1. Aug. 1879 zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt sind. § 15 Satz 1 Gef. v. 24. Mai 1861 betr. Erweiterung des Rechtswegs (S. 241) begreift unter „Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen... auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden“, wie die dort angezogene Kabinettsorder v. 19. Juni 1836 erkennen läßt, nur solche, für die eine unmittelbare Vollstreckbarkeit gegenüber dem säumigen Schuldner ein „Erhobenwerden“ in Frage kommt, das sind nur solche, die ein Mitglied der Gemeinde oder eine sonstige zur Gemeinde in einem Unterordnungsverhältnis stehende Person verschuldet. Ob eine solche Leistungspflicht dem öffentlichen oder dem privaten Recht entkammt, das ist ohne Einfluß auf die dafür gegebene Zulässigkeit des Rechtswegs. Die Begründung der Klage auf unvordenkliche Verjährung ergibt nicht ohne weiteres die Zulässigkeit des Rechtswegs. Da die unvordenkliche Verjährung auch, und sogar vorgängsweise, öffentlich-rechtliche Verhältnisse ergriffen hat, bedarf es vielmehr tatsächlicher Anführungen, aus denen hervorgehen soll, daß im Streitfalle die Rechtsübung im Bewußtsein eines dem bürgerlich-rechtlichen Gebiet angehörenden Rechts erfolgt sei. Die Zulässigkeit des Rechtswegs ist für Klage und Widerklage gesondert zu prüfen. Wenn die Erhebung des Kompetenzkonflikts nicht auf die Klage beschränkt wird, so ist er als auch auf die vom Konfliktkl. selbst erhobene Widerklage erstreckt zu werden. Beitritt des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur Konfliktserhebung.)

Die Kirchengemeinden M. und G. im Regierungsbezirk Hannover haben am 30. Dez. 1899 gegen den Allgemeinen Klosterfonds, vertreten durch die damals königliche Klosterkammer zu Hannover, mit folgenden Anträgen Klage erhoben. Es möge festgestellt werden:

1. daß der Allgemeine Klosterfonds verpflichtet ist, im Bezirke der Kirchengemeinde M. sämtliche Kirchen- und Pfarrlasten — aus-

genommen lediglich solche Lasten, welche durch besondere Kirchengesetze ausschließlich den Parochianen ausdrücklich auferlegt sind — über den Umfang der bisherigen Leistungen hinaus nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses allein zu tragen, namentlich auch die durch das KirchenG. v. 2. Juli 1898 geschaffenen Mehrlasten;

2. daß der Allgemeine Klosterfonds ferner verpflichtet ist, über den Umfang seiner bisherigen Leistungen hinaus den Geistlichen der Kirchengemeinde G. nach Maßgabe der jeweiligen Anforderungen allein zu besolden und namentlich die in dieser Beziehung durch das erwähnte KirchenG. geschaffenen Mehrlasten zu tragen, unter Ausschluß der Verpflichtung der Kirchengemeinde G., Pfarrlasten durch Um-lagen aufzubringen.

Zur Begründung ihrer Klage führen die beiden Kirchengemeinden folgendes an:

Das Kloster M. sei i. J. 1196 durch den Grafen Konrad von Roden gestiftet worden. Zu dem Kloster habe eine Klosterkirche gehört, die seit alters ständig vom Kloster unterhalten worden sei. Auch nach der Reformation habe sich das Kloster in Besitz und Verwaltung des Kloster- und Kirchenguts erhalten. Im Dreißigjährigen Kriege aber habe das Kloster M. das Vermögen im wesentlichen an den Landesherrn durch Einziehung verloren. Der Landesherr habe das eingezogene Vermögen zu einer besonderen Gütermasse vereinigt. Auf diese Gütermasse seien die Verbindlichkeiten übergegangen, die auf dem eingezogenen Kloster- und Kirchengut ruhten, während die Verwaltungsüberschüsse zur ausschließlichen Verwendung für sonstige geistliche und Lehrzwecke bestimmt worden seien. Die Gütermasse sei der Grundstock für den heutigen Hannoverschen Allgemeinen Klosterfonds, aus der dafür i. J. 1650 in Hannover errichteten Klosterkasse sei die preussische Klosterkammer erwachsen. Alle vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die früher dem Kloster M. als Inhaber des dortigen Kloster- und Kirchenguts zur Erhaltung der Klosterkirche und zur Befriedigung der geistlichen Bedürfnisse obgelegen hätten, seien auf diese Weise im Wege der Universaljurkszession auf den Klosterfonds übergegangen. Die Klosterkirche sei von jeher Parochialkirche für die Parodie M. gewesen. Die Einwohner hätten dem Kloster den Zehnten sowie sonstige Gefälle und Abgaben entrichtet, wohingegen das Kloster für sämtliche geistliche Bedürfnisse der Einwohner gesorgt habe. In der Parodie M. habe niemals ein Kirchenrat (fabrica ecclesiae) bestanden. Schon daraus ergebe sich, daß das Kloster und später der Klosterfonds die Verpflichtung habe, alles zu gewähren, was sonst vom Altar oder bei dessen Unzulänglichkeit von der Steuerkraft der Einwohner aufgebracht werden müsse. In der Tat habe das Kloster, später der Klosterfonds, seit unvordenklicher Zeit alle Kirchen-, Pfarr- und sonstigen geistlichen Lasten allein getragen, ausgenommen solche Lasten, die durch besondere neuere Kirchengesetze ausschließlich den Parochianen auferlegt seien, und zwar seien die Lasten nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses getragen, auch wenn dasselbe gegenüber den früheren Bedürfnissen und Leistungen sich als eine Erweiterung dargestellt habe. Beide Teile hätten die Überzeugung gehabt, daß eine rechtliche Verpflichtung vorliege. Unter den Einwohnern sei es alter Glaubenssatz gewesen: „Wir haben keine Kirchen- und Pfarrlasten, solche liegen ausschließlich der Klosterkammer ob.“ Die Kirchengemeinde befände sich also seit unvordenklicher Zeit im Besitz des Rechtes, vom Kloster, später vom Klosterfonds, die Bestreitung aller kirchlichen Lasten — mit Ausnahme der gesetzlich ausschließlich den Parochianen obliegenden — beanspruchen zu können.

Verwaltung und Vertretung des Hannoverschen Klosterfonds berufene Klosterkammer als eine zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugte Provinzialverwaltungsbehörde nicht anerkannt wird.

2. Ebenso ist zweifelhaft, daß für eine Widerklage der Rechtsweg zulässig, für die Klage selbst dagegen ausgeschlossen sein kann. Ist es doch auch unbefritten möglich, daß von mehreren in einer Klage erhobenen Ansprüchen der eine vor die ordentlichen Gerichte gemäß § 13 OVB. gehört, während für die anderen der Rechtsweg nicht zugelassen ist.

3. Durch Gesetz kann der Rechtsweg nicht nur für privatrechtliche Ansprüche, sondern auch für solche Streitigkeiten zugelassen werden, die wesentlich auf öffentlichem Recht beruhen. Ein in diesem Jahrgange der JW. mehrfach erörtertes Beispiel bilden die Auseinandersetzungsprozesse zwischen Kirchengemeinden und Schulverbänden auf Grund der §§ 27 und 30 Abs. 6 und 7 NW. (vgl. JW. 1926, 1446 ff.). Wenn das RG. in seinen letzten Entsch. in diesen Auseinandersetzungsprozessen auch die Frage des privatrechtlichen Eigentums für entscheidend angesehen hat, so ist doch unbefritten, daß auch die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung der Vermögensstücke bei diesen Streitigkeiten mit zu erörtern ist, ja daß die in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse ihren Ursprung wesentlich im öffentlichen Recht haben.

4. Ist aber der Rechtsweg nicht durch Reichs- oder Landesgesetz ausdrücklich zugelassen, entscheidet über seine Statthaftigkeit vielmehr lediglich der § 13 OVB., so müssen allerdings nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte die Tatsachen in der Klage angegeben werden, welche den erhobenen Anspruch als auf privatrechtlicher Grundlage beruhend erscheinen lassen (vgl. außer den beiden Erkenntnissen v. 29. März 1924,

mando nebst Intendantur, dem Oberbergamt, der Oberpostdirektion, der Generalkommission, der Eisenbahndirektion, der Rentenbankdirektion zuerkannt. (Vgl. das Verzeichnis sowie Stölzel, Rechtsweg und Kompetenzkonflikt in Preußen, 1901, S. 364, auch v. Witters JW. der preuß. Verw. 1 1911, S. 1053.) Da nun die Klosterkammer unbestritten eine Staatsbehörde bildet, so kann ihr unter dem Gesichtspunkt ihrer Beschränkung auf eine Spezialaufgabe der Verwaltung jene Befugnis nicht abgesprochen werden. Daher ist die Bezugnahme der Begründung auf das Urteil v. 14. Febr. 1880 verfehlt; wenn dieses letztere Urteil die Rechtsauffassung vertritt, daß die Befugnis nur den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung zustehe, so befindet es sich im Widerspruch mit der übrigen Judikatur des Gerichtshofes. Beachtenswert ist dagegen der Hinweis des vorliegenden Erkenntnisses auf die Entsch. des preuß. OVB. in MinBl. f. d. i. Verw. 1880, 162, vollends aber das Argument des vorliegenden Erkenntnisses, die Behörde müsse — was bei der Klosterkammer nicht der Fall sei — aus der Gebietshoheit fließende Hoheitsrechte auszuüben haben. Hiernach dürfte, obwohl ein Grenzfall vorliegt, dem Erkenntnis trotz einiger Bedenken doch zuzustimmen sein. Von Interesse ist, daß hiermit, soweit ich feststellen konnte, erstmalig für die Klosterkammer die Befugnisfrage geprüft — und verneint — worden ist.

Prof. Dr. Friedr. Giese, Frankfurt a. M.

B. Vgl. auch nachstehende Entsch. v. 31. Okt. 1925, PrL 2895.

Zu 2. 1. Daß ein Kompetenzkonflikt, der von einer zu seiner Erhebung nicht berechtigten Behörde erhoben ist, durch den Beitritt einer diese Befugnis besitzenden, übergeordneten Behörde wirksam wird, ist unbedenklich. Auch ist nichts dagegen zu erinnern, daß die zur

Das Dorj G. sei zwar in der Kirchengemeinde M. eingepfarrt, es könne dessen Klosterkirche benutzen und sei in dessen Kirchenvorstand vertreten. Daneben bilde es aber auch eine selbständige Kirchengemeinde mit eigener Kirche und eigenem Arar. Der jeweilige Klosterprediger von M. sei zugleich Pfarrer der Kirchengemeinde G. und habe jährlich vierzehnmal in der Kirche von G. zu predigen. Die Kirchengemeinde G. habe nie zu des Klosterpredigers Besoldung beizutragen gehabt. Vielmehr habe das Kloster, später der Klosterfonds, den Geistlichen auch insoweit unterhalten, als er für G. tätig geworden sei.

Das KirchenG. v. 2. Juli 1898 betr. das Dienstinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (GS. 1898, 172, 243) erhöhe das Einkommen des Pfarrers für M. und für G. Während es im allgemeinen die Pflicht zur Beschaffung der Mittel den Kirchengemeinden auflege, sage es im § 6:

„Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Rechte beruhende Verpflichtungen Dritter werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.“

Mittels Schreiben v. 27. Nov. 1899 habe die Klosterkammer Verpflichtungen des Klosterfonds nur im Umfange des bisher geleisteten anerkannt, aber bestritten, daß ihm Lasten nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses oblägen. Deshalb bestche ein Interesse an alsbaldiger Feststellung der streitigen Pflicht.

Der Bevl. hat demgegenüber die Anträge angekündigt, die Klage abzuweisen und im Wege der Widerklage festzustellen, daß er privat-rechtlich nicht verpflichtet sei, auch nur eine einzige der in der Klage bezeichneten Lasten zu tragen.

Verlesen sind diese Anträge noch nicht, da bisher in keinem der angeetzten Termine sachlich verhandelt worden ist.

Der Bevl. hat seine Pflicht in Abrede gestellt, die jeweiligen sämtlichen Bedürfnisse für die Kirche und den Pfarrer in M. zu beistehen, auch gelegentlich, im privatrechtlichen Sinne Rechtsnachfolger des Klosters zu sein. Das Kloster sei vielmehr säkularisiert, und sein Vermögen habe dadurch die Eigenschaft als solches verloren, die rechtlichen Beziehungen seien untergegangen. Diese seien auch nicht dadurch wieder ins Leben gerufen, daß die früheren Vermögensmassen verschiedener hannoverscher Klöster zu dem Allgemeinen Klosterfonds mit der Bestimmung vereinigt seien, für Kirchen- und Schulzwecke zu dienen. Die unwordenklliche Verjährung erstrecke sich jedenfalls nicht auf die jeweilige neu entstehenden Lasten. Auch seien die von den Kl. angeführten Leistungen nicht in der Absicht, eine Verpflichtung zu erfüllen, gewährt.

Nachdem der Rechtsstreit viele Jahre gerührt hatte, hat die Klosterkammer i. J. 1924 den Kompetenzkonflikt erhoben. Der Erhebung ist der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung beigetreten.

Gegen die Zulässigkeit des Kompetenzkonflikts bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Zwar hat der Gerichtshof (Nr. 2892) 1) der Klosterkammer in Hannover die Befugnis abgesprochen, den Kompetenzkonflikt zu erheben. Aber in der vorliegenden Sache ist der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung der Erhebung beigetreten. Dieser ist jedenfalls zur Erhebung befugt und deshalb der Kompetenzkonflikt als wirksam anzusehen.

Der Kompetenzkonflikt erscheint auch begründet, was die Klage angeht.

In Preußen gilt, und zwar nach der VO. v. 16. Sept. 1887 (GS. 1515) auch in der hier in Betracht kommenden Provinz Hannover, der § 15 Satz 1 des Ges. v. 24. Mai 1867 betr. Erweiterung des Rechtswegs (GS. 241). Danach ist in Beziehung auf alle selbständigen Leistungen, die an Kirchen auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung zu entrichten sind, das rechtliche Gehör unbedingt gestattet. Handelte es sich hier nach dem Vortrage der Kl. um solche Leistungen, so wäre diese Gesetzesstelle entscheidend, einerlei,

JW. 1924, 2082 und 2083, auch die Entsch. v. 20. Okt. 1923, PrL. Nr. 2835). Daß der Gerichtshof Tatsachen verlangt und sich nicht mit der bloßen Angabe eines Rechtsverhältnisses, wie Erziehung, Erb-recht oder dgl., begnügt, kann nur gebilligt werden. Da lediglich eine Angabe der rechtsbegründenden Tatsachen, keineswegs ihre Glaubhaftmachung verlangt wird, erscheint die Rechtsverfolgung durch die Praxis des Gerichtshofes keineswegs in unzulässiger Weise beschränkt.

5. Darin wird dem Gerichtshof vollends beizustimmen sein, daß die ausschließliche Angabe der unwordenkllichen Verjährung als Klagegrund nicht geeignet ist, den angezeigten Prozeß als „eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit“ i. S. des § 13 GVG. erscheinen zu lassen. Wenn auch die Ansicht von Savigny, daß die unwordenklliche Zeit nur bei Verhältnissen öffentlich-rechtlichen Charakters Anwendung findet, heute nicht mehr die herrschende ist (vgl. Dernburg, Pandekten § 160), so liegt doch, wie die Motive zum GVG. (Abd. I S. 346) mit Recht hervorheben, „der Schwerpunkt des Instituts der unwordenkllichen Verjährung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Für das bürgerliche Recht ist die Bedeutung eine geringe.“ Dabei bezeichnen die Motive zugleich dieses Institut als eine „Rechtsbildung, über deren

ob die Leistungspflicht dem öffentlichen oder dem privaten Rechte entstammt; denn der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten i. S. des § 13 GVG. erhält seine Abgrenzung im einzelnen durch das Landesrecht. Das Reichsgesetz würde also der Einbeziehung eines öffentlich-rechtlichen Anspruchs nicht im Wege stehen. Der erste Satz des § 15 ist aber hier nicht anwendbar. Die Kabinettsorder v. 19. Juni 1836, auf die der § 15 des Ges. v. 24. Mai 1861 Bezug nimmt, läßt durch ihre Überschrift, Einleitung und sonstige Fassung erkennen, daß unter den Leistungen an oder für die Kirche nur solche gemeint sind, für die eine unmittelbare Vollstreckbarkeit gegenüber dem säm-nigen Schuldner, ein „Erhobenwerden“, in Frage kommt. Das sind nur solche Abgaben oder abgabenhähnliche Leistungen, die ein Mitglied der Gemeinde oder eine sonstige zur Gemeinde in einem Unterord-nungsverhältnis stehende Person verschuldet. Der beklagte Kloster-fonds kommt nach seiner Geschichte und Natur für ein solches Unter-ordnungsverhältnis und für eine „Heranziehung“ nicht in Betracht. Außerdem kann man die Unterlage, auf die die Kl. ihren Klagenanspruch aufbauen, nicht als notorische Ortsverfassung bezeichnen, denn eine solche kann allein im Verhältnis zwischen zwei Personen nicht bestehen (ObTr. 28, 110). Einen weiteren Geltungsbereich als zwischen ihnen und dem Klosterfonds machen die Kl. selbst nicht geltend.

Fehlt es hierauf an einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung über die Zulässigkeit des Rechtswegs in diesem Falle, so kann der Rechtsweg nach allgemeinen Grundsätzen als zulässig nur dann gelten, wenn die Klage, so wie sie begründet worden ist, auf einer bürgerlich-rechtlichen Grundlage beruht. Die Klage stützt sich auf unwordenklliche Verjährung, nämlich auf die behauptete Tatsache, daß der Klosterfonds von alters her die gesamten Kultuskosten der klagenden Kirchengemeinden nach dem jeweiligen Bedürfnis getragen habe. Diese Vo-hauptung reicht nicht hin, um den Rechtsweg zulässig erscheinen zu lassen. Wie der Gerichtshof schon anderweit (Nr. 2847; PrVerw. 46, 31; JW. 1924, 2082) näher ausgeführt hat, hat die unwordenklliche Verjährung auch und sogar vorzugsweise öffentlich-rechtliche Ver-hältnisse ergriffen. Es hätte also tatsächlicher Anführungen bedurft, aus denen hervorgehen sollte, daß die Rechtsübung im Bewußtsein eines dem bürgerlich-rechtlichen Gebiet angehörenden Rechtes erfolgt sei. Da bisher außer der unwordenkllichen Verjährung keine Klagegrund vorgebracht, ein bürgerlich-rechtlicher Entschuldigungsgrund für die streitige Verpflichtung also nicht geltend gemacht ist, muß der Rechtsweg für die Klage in der vorliegenden Sache ebenso für unzulässig erklärt werden wie in der erwähnten Sache Nr. 2874 und in den Erkenntnissen v. 29. März 1924, Nr. 2848, JW. 1924, 2083 und vom 24. Mai 1924, Nr. 2857.

Für die Widerklage ist über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonders zu entscheiden. Die Erhebung des Kompetenzkonflikts ist nicht auf die Klage beschränkt worden. Die Widerklage aber war schon zur Zeit dieser Erhebung anhängig. Der im Schriftsatz vom 20. Juni 1910 angekündigte Widerklagantrag ist zwar bis heute in einer mündlichen Verhandlung nicht verlesen und deshalb nicht rechts-hängig geworden, solange der § 281 ZPO. in seiner ursprünglichen Fassung galt. Nach der derzeit geltenden Fassung dieser Vorschrift genügt es aber, und zwar mit rückwirkender Kraft für anhängige Sachen, zur Rechtshängigmachung einer Widerklage, daß sie in einem Schriftsatz zugestellt ist. Eine Zustellung des Schriftsatzes v. 20. Juni 1910 von Anwalt zu Anwalt ist als geschehen anzunehmen, da die Kl. der Darstellung in der Konfliktsbegründung über Erhebung der Widerklage nicht widersprochen haben. Ist aber die Widerklage seit Januar 1924 erhoben, so bedarf sie hier selbständiger Prüfung, denn ihr Bestand ist nicht abhängig davon, daß die Klage selbst zulässig und wirksam ist.

Mit der Widerklage ist die Feststellung begehrt, daß der Bevl. privatrechtlich nicht verpflichtet sei, auch nur eine einzige der in der Klage bezeichneten Lasten zu tragen. Der Anspruch ist hier also aus-

Wert die Meinungen von jeher geteilt gewesen sind und welche, ihres jahrhundertelangen Bestehens ungeachtet, eine feste Gestalt nicht an-zunehmen vermocht hat“. In das GVG. hat die unwordenklliche Ver-jährung infolgedessen keine Aufnahme gefunden. Die Stellungnahme des Gerichtshofes diesem Klagegrunde gegenüber kann daher nur ge-billigt werden (vgl. auch Giese, JW. 1924, 2082).

6. Mit Vorstehendem scheint es im Widerspruch zu stehen, daß der Gerichtshof in obigem Erkenntnis für die Widerklage den Rechtsweg zuläßt, obwohl in ihr auch keinerlei rechtsbegründende Tatsachen angegeben sind. Es erklärt sich dies einfach daraus, daß der Wider-klager nur die negative Feststellung begehrt, aus irgendetwasem privat-rechtlichen Grunde nicht verpflichtet zu sein, auch nur eine der be-anspruchten Leistungen zu erfüllen. Den Kl. wird dadurch, wie der Gerichtshof mit Recht bemerkt, die Möglichkeit eröffnet, jeden für ihren erhobenen privatrechtlichen Anspruch verwertbaren Rechtsgrund geltend zu machen. Daß die Tatsache der Säkularisation als solche keinen privatrechtlichen Titel verleiht, ist allerdings vom RG. bereits mehrfach ausgesprochen worden (vgl. u. a. Ur. v. 2. Juli 1923, JW. 1923, 2436 ff. zu III).

1) Vorstehend S. 2320 unter Nr. 1 abgedruckt.

bräuchlich auf privatrechtliche Leistungen beschränkt. Dafür den Rechtsweg auszuschließen, liegt keinerlei Anlaß vor, gleichviel wie über den Anspruch der Klage erkannt wird. In der Beschränkung auf das privatrechtliche Gebiet wird der gesamte Prozeßstoff durch die Widerklage dem Gericht zugänglich, und da die Kl. ihre Klage für eine privatrechtliche erachtet, kommen sie auf dem Umwege der von ihrem Prozeßgegner erhobenen Widerklage zu ihrem Ziele, den Streitfall durch die Gerichte entschieden zu sehen. Der Kompetenzkonflikt aber, der von der Klosterkammer auch auf die eigene Widerklage erstreckt ist, mußte insoweit für unbegründet erklärt werden.

(Verhof f. KompKonst., Erl. v. 31. Okt. 1925, Pr L 2895.)

*

3. § 7 Ges. über staatliche Verwaltungsgebühren. Der Anspruch auf Rückzahlung einer angeblich zu Unrecht erhobenen Verwaltungsgebühr darf nicht im Wege der Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung vor den ordentlichen Richter gebracht werden.)

A. Der Anspruch des Kl. auf Erstattung der 10,40 M. Verwaltungsgebühr ist auf ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB.) gestützt. Zur Begründung dafür, daß der Bekl. auf Kosten des Kl. den eingekl. Geldbetrag ohne rechtlichen Grund erlangt habe, führt der Kl. einzig die Tatsache an, daß der Regierungspräsident mit dem die Beschwerde über die Polizeiverwaltung zurückweisenden Bescheid 10,40 M. Verwaltungsgebühr von ihm, dem Kl., eingezogen habe. Würden die Gerichte dem klägerischen Antrage gemäß entscheiden, so würden sie darüber entscheiden müssen, ob der Regierungspräsident die 10,40 M. Verwaltungsgebühr vom Kl. zu Recht oder Unrecht eingezogen hat. Mit dieser Entsch. steht oder fällt der klägerische Anspruch. Der eigentliche Gegenstand des Streites ist also die Frage, ob die Anordnung des Regierungspräsidenten, wonach die Verwaltungsgebühr vom Kl. eingefordert ist, zu Recht oder zu Unrecht ergangen ist. Damit wird die Frage wegen der Gesetzmäßigkeit eines Staatshoheitsaktes der Entsch. der Gerichte unterworfen. Das ist aber unzulässig. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß der Kl. diesen Streit öffentlich-rechtlichen Charakters in das Gewand eines zivilrechtlichen Erstattungsanspruchs gekleidet hat (RG. 105, 40¹); 103, 59, 134; 79, 429²); 70, 398³); JW. 1922, 839).

Außer aus dieser allgemeinen Erwägung folgt die Unzulässigkeit des Rechtsweges aber auch aus besonderer positiver Gesetzesvorschrift. Der § 7 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren v. 29. Sept. 1923 (GS. 455) schreibt nämlich vor, daß, sofern nicht gesetzlich eine andere Regelung getroffen ist, gegen die Erhebung einer Verwaltungsgebühr die Beschwerde im Aufsichtswege stattfindet.

Zwar versucht der Kl. einen Unterschied zu machen zwischen der „Veranlagung der Gebühr“ und der „Einzahlung der Gebühr“ und meint, daß Voraussetzung für die Beschwerde im Aufsichtswege nicht die Tatsache der Einzahlung, sondern die Tatsache der Veranlagung sei. Wenn daher die Gebühr zu Unrecht von ihm als Nichtschuldner eingezogen sei, so sei der Weg der Abhilfe für ihn nicht die Beschwerde im Dienstaufsichtswege, sondern die Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Diese Unterscheidung findet im Gesetz keine Stütze. Das Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren kennt nur den Begriff der „Erhebung der Gebühr“ und will damit alle Fragen umfassen, wofür, in welcher Höhe, von wem und in welcher Weise Gebühren zu erheben sind (Eiffler, Staatliche Verwaltungsgebühren Berlin 1925 S. 15 Anm. 2). Die nähere Regelung ist Gebührenordnungen überlassen, die vom Staatsministerium oder einzelnen Ministern zu erlassen sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 a. a. D.). Die auf dieser

Zu 3. Die Hauptgrundlage für die Erhebung von staatlichen Verwaltungsgebühren in Preußen bildet das Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren v. 29. Sept. 1923 (GS. 455). Nach § 7 „findet gegen die Erhebung einer Gebühr die Beschwerde im Aufsichtswege statt, sofern nicht gesetzlich eine andere Regelung getroffen ist“. (Eine andere gesetzliche Regelung ist z. B. im § 125 BGB. vorgesehen.) Damit ist nach den beiden Urteilen grundsätzlich ausgeschlossen, daß die Frage der Rechtmäßigkeit der Gebührenfestsetzung und -erhebung im Einzelfall durch andere als die Aufsichtsinstanzen entschieden wird.

Von der Erhebung wird bereits im § 1 des Gesetzes gesprochen. Was begrifflich damit gemeint ist, ergibt sich aus folgendem. Im § 1 wird zunächst der Grundsatz aufgestellt: alle überwiegend im Privatinteresse vorgenommenen Amtshandlungen der staatlichen Organe sind gebührenpflichtig; und im Anschluß hieran heißt es: „Die Erhebung erfolgt auf Grund von Gebührenordnungen (§ 4).“ Der angeführte Grundsatz ist (abgesehen von dem hier nicht interessierenden in § 4 Abs. 2 wegen Berücksichtigung der Kosten des betreffenden

Grundlage ergangene Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 29. Dez. 1923 (GS. 1924, 1) gibt keine besonderen Bestimmungen über die Art der Gebührenerhebung. Dagegen sind solche Bestimmungen in den Richtlinien zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (2. Ausführungsanweisung v. 15. Aug. 1924 [PrVerf. 293]) enthalten. In Nr. 8 und 10 dieser Richtlinien ist vorgeschrieben, daß „die Gebühr von demjenigen zu entrichten ist, der die gebührenpflichtige Amtshandlung veranlaßt hat“. „Veranlasser ist jeder, der durch sein Ansuchen die Tätigkeit einer Behörde in Bewegung setzt.“ „Wenn . . . als Veranlasser auch anzusehen ist, wer in Vollmacht oder Vertretung eines anderen handelt, so wird es von der Prüfung im einzelnen Falle abhängen, ob die Gebühr zweckmäßigerweise vom dem Bevollmächtigten (Vertreter) oder unmittelbar von dem Vollmachtgeber (Vertretenen) zunächst zu fordern ist. Von demjenigen, die berufsmäßig andere vertreten, wie Rechtsanwälte und Notare, soll in der Regel die Gebühr nicht eingezogen werden . . .“

Aus diesen Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen ergibt sich nichts, was der Kl. mit Grund für die Zulässigkeit des Rechtsweges in Anspruch nehmen könnte. Wenn nach Nr. 10 der Richtlinien in der Regel davon abgesehen werden soll, die Gebühr von berufsmäßigen Vertretern einzuziehen, so wird dadurch lediglich den zuständigen Verwaltungsbehörden ein Hinweis für die ihnen obliegende Handhabung des vorher aufgestellten Grundsatzes gegeben, daß die Gebühr von jedem Veranlasser eingezogen werden kann. An der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, darüber zu befinden, ob im besonderen Falle ein berufsmäßiger Vertreter in Anspruch zu nehmen ist, wird dadurch nichts geändert.

(Verhof zur Entsch. der Kompetenzkonflikte, Ur. v. 12. Dez. 1925, Pr. L 2894.)

B. 1. Soweit die Klage auf die Behauptung der Ungefehllichkeit der Erhebung der zurückgeforderten Gebühren gegründet ist, indem zwar nicht deren Tarifmäßigkeit bestritten, aber behauptet ist, daß der Tarif selbst die mit den streitigen Gebühren belegten Verwaltungsakte im Widerstreite mit der Vorschrift des § 1 Abs. 2 Gesetz vom 29. Sept. 1923 gebührenpflichtig mache, obwohl sie überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgten, ist der Rechtsweg unzulässig. Die Erhebung der Verwaltungsgebühren ist ein Staatshoheitsakt. Eine Klage mit der gekennzeichneten Begründung ruft also den ordentlichen Richter an zur Entscheidung über die behauptete Ungefehllichkeit eines Hoheitsaktes der dafür zuständigen Dienststellen der Staatsverwaltung mit dem Ziele, diesen Hoheitsakt im Erfolge — durch Verurteilung des Staates zur Rückzahlung der erhobenen Gebühren — zu beseitigen. Das kann aber niemals zulässigerweise Inhalt und Ziel einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit sein, wie in ständiger Rechtsprechung anerkannt ist (vgl. jüngstens RG. in JW. 1925, 1117¹⁶). Im übrigen ergibt sich die Unzulässigkeit einer Klage, die auf die Ungefehllichkeit der Erhebung von Verwaltungsgebühren gegründet und auf deren Rückerstattung gerichtet ist, aus § 7 Gesetz v. 29. Sept. 1923. Dort ist vorgeschrieben, daß, sofern nicht gesetzlich eine andere Regelung getroffen ist, gegen die Erhebung einer Verwaltungsgebühr die Beschwerde im Aufsichtswege stattfindet. Unmöglich kann man der Kl. folgen, wenn sie auszuführen sucht, es sei eben in § 13 BGB. die im § 7 gedachte andere gesetzliche Regelung zu finden, insofern danach für die Rückforderung von zu Unrecht erhobenen Verwaltungsgebühren, als für eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, der ordentliche Rechtsweg zugelassen wäre. So verstanden ergäbe der § 7 überhaupt keinen Sinn. Es kann dabei vielmehr offenbar nur an anderweitige gesetzliche Regelung des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, vielleicht an die spätere gesetzliche Eröffnung des Verwaltungsstreitverfahrens für solche Ansprüche gedacht sein, und es ist — vorbehaltlich einer derartigen anderweitigen gesetzlichen Verfahrensregelung — nach § 7 a. a. D. jedenfalls die Entsch. über die Unstatthaftigkeit (im weitesten Sinne) der

Verwaltungsbezweiges) der einzige, der als maßgebend für den Erlaß der Gebührenordnungen im Gesetz enthalten ist. Damit kommt zum Ausdruck, daß der Gesetzgeber der Regelung durch die Gebührenordnungen alle materiellen und formellen Fragen überlassen hat, deren Klärung es bedarf, um die von dem Gesetz nur ganz allgemein angeordnete „Erhebung“ von Verwaltungsgebühren durchzuführen. Den Gebührenordnungen ist es mithin überlassen, Antwort zu geben auf die Fragen, wofür, in welcher Höhe, von wem und in welcher Weise sonst die Gebühren zu „erheben“ sind (vgl. auch Begründung zu § 1 in der Landtagsdrucksache Nr. 6218 von 1923). Was hiernach unter „Erhebung“ für den § 1 zu verstehen ist, muß auch für den § 7 Geltung haben; „Beschwerde gegen die Erhebung einer Gebühr“, das muß also heißen: Der Nachprüfung durch die Aufsichtsinstanz auf Beschwerde unterliegt es, ob die Gebührenerhebung im Einzelfall überhaupt oder der Höhe nach entsprechend den Gebührenordnungen erfolgt ist und ob die Gebühr gerade von der mit ihr in Anspruch genommenen Person mit Recht gefordert worden ist.

Die weitere Schlussfolgerung der Urteile, daß alle diese Fragen nur zum Gegenstande einer Aufsichtsbeschwerde, nicht auch eines Rechtsstreits vor den Gerichten gemacht werden können, erscheint unansehnlich.

Ministerialrat Dr. Kurt Eiffler, Berlin.

¹⁾ JW. 1922, 1578.

²⁾ JW. 1912, 879.

³⁾ JW. 1909, 252.

Erhebung von Verwaltungsgebühren ausschließlich im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde herbeizuführen. Es ist also, selbst wenn es an sich möglich sein sollte, die Rückforderung von Verwaltungsgebühren auf Grund der Behauptung der Ungefechlichkeit ihrer Erhebung zum Gegenstand einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit zu machen, dieses durch die Begründung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gemäß § 7 a. a. O. und § 13 W. V. ausgeschlossen.

2. Daß die Klage auf die Staatshaftung für Amtspflichtverletzungen gegründet wäre, ist nicht zu erkennen. Bei der Prüfung der Zulässigkeit des Rechtszuges insoweit sind nicht zu berücksichtigenden die Ausführungen der Schriftsätze der Kl. über den Kompetenzkonflikt, soweit sie gegenüber dem Vertrage der Klage tatsächlich Neues enthalten, insbesondere der dort erhobene Vorwurf einer Pflichtverletzung des Ministers gegenüber dem dem Gebührengesetz Unterworfenen, die darin liege, daß er, „statt das Gesetz genau und korrekt auszuführen, um Geld für den Fiskus zu bekommen, Ausführungsbestimmungen erlassen habe, wonach, Gebühren“ zu erheben seien, für die keinerlei gesetzliche Grundlage bestehe.“ Diesen Vorwurf einer bewußten Rechtsbeugung enthält die Klage nicht, auch nicht einmal den fahrlässig falscher Handhabung einer Verordnungsbefugnis seitens des Ministers und jedenfalls nicht die Behauptung, daß und inwiefern er durch die angeblich objektiv gefehlwidrige Ausgestaltung des von ihm in der VerggebührenVO. v. 24. Okt. 1924 erlassenen Tarifs eine ihm Dritten, insbesondere auch der Kl. gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt habe. Die bloße Würdigung der ministeriellen Gebührenverordnung dahin, daß sie im objektiven — Widerstreite stehe mit dem Grundsatz des § 1 Abs. 2 Gesetz v. 29. Sept. 1923, weil in ihr Verwaltungsakte als gebührenpflichtig aufgeführt seien, die, wie die Kl. darzulegen sucht, überwiegend, teilweise sogar ausschließlich, im öffentlichen Interesse erfolgten, enthält nicht einen hinreichend tatsächlich ausgestalteten Vorwurf gegen den Minister, daß er seine Prüfungspflicht schuldhaft verletzt habe. Dieser Vorwurf kann auch dann nicht als erhoben gelten, wenn man sich gegenwärtig hält, daß auch Ermessenshandlungen der Beamten schuldhaft und pflichtwidrig sein können. Wie auch in der zweifelhaften Frage, ob gewisse Verwaltungsakte ihrer Art nach und allgemein überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen, der verantwortliche Minister seine Entscheidung trifft, eben wegen ihrer Zweifelhafteit gestattet der Ausfall der Entscheidung nicht ohne weiteres den Schluß auf mangelnde Sorgfalt bei seiner vorangegangenen Prüfung, geschweige denn auf bewußte Nichtachtung der gesetzlichen Richtlinien. Auf einen solchen Vorwurf könnte nur allenfalls die in der Klage enthaltene Wendung hinauslaufen, es dürfe nicht der im § 3 Verggebührenverordnung vom Minister selbst anerkannte Grundsatz der Gebührenfreiheit der überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgenden Amtshandlungen „dadurch umgangen werden, daß im § 2 Abs. 2 der Gebührentarif für maßgebend erklärt werde“. Aber auch hierin kann eine ausreichende tatsächliche Unterlage für die Abstellung der Klage auf Staatshaftung für die Verletzung einer dem Minister Dritten, namentlich der Kl. gegenüber angeordneten Amtspflicht nicht gefunden werden. Auch diese Wendung kann im Gesamttrahnen des Klagevortrags nur so aufgefaßt werden, daß der angebliche Widerstreit der zur Ausführung des Gebührengesetzes ergangenen ministeriellen Gebührenverordnung mit dem vom Minister gerade dabei anerkannten gesetzlichen Grundsatz dargelegt wird, um die Sinnfälligkeit des staatlichen Gebührenanspruchs und die Berechtigung des Klagenanspruchs auf Erstattung der nach Ansicht der Kl. zu Unrecht erhobenen Gebühren zu begründen.

(Verf. zur Entsch. der Kompetenzkonflikte, Art. v. 20. März 1926 Pr. L. 2908.)

Landesamt für Familiengüter.

Berichtet von Ministerialdirektor Rübner, Präsident des Landesamts für Familiengüter.

A. Rechtsentscheid.

1. Die Vorschriften des § 11 Abs. 4 ZwAufsVO. sind nicht anwendbar, wenn es sich um eine nach Fideikommiß- oder Lehnrecht vererbliche Rente handelt, die auf einem früher gebundenen gewesen, aber bereits vor Erlaß der neueren Auflösungs-gesetzgebung frei gewordenen Vermögen ruht.)

Auf einem im Bezirk des Auflösungsamts für Familiengüter in G. gelegenen früheren Lehn, das schon vor Erlaß der neueren Auflösungs-gesetzgebung allodifiziert und freies Gut geworden ist, ruhen Apanagen für verschiedene Mitglieder der lehnstragenden Familie. Die Apanagen sind, da sie nach Art von Lehnstammens Abfindungen von einem Lehn darstellen, nach Lehnrecht vererblich und sind auch

tatsächlich in dieser Weise seit Generationen vererbt. Unschärflich dieses Falls ist beim Auflösungsamt die Frage entstanden, ob auf eine auf einem freien Gute ruhende, nach Lehnrecht vererbliche Rente der § 11 Abs. 4 ZwAufsVO. entsprechend anzuwenden sei. Das Auflösungsamt hat unter Hinweis darauf, daß die Frage von allgemeiner Bedeutung sei, den Erlaß eines Rechtsentscheidendes beantragt und hat in dem Begleitbericht, in dem es sich für eine Bejahung der Frage ausgesprochen hat, folgendes ausgeführt:

In dem Rechtsentscheid des Landesamts Nr. 34 v. 9. Aug. 1923 sei bereits ausgesprochen, daß die Modifikation eines Lehns das Freiwerden der darauf ruhenden, nach Lehnrecht vererblichen Abfindungssummen nicht zur Folge habe, die Auflösung des Lehnstammens habe nach § 11 Abs. 4 zu erfolgen. In dem Falle, der damals Veranlassung zum Rechtsentscheid gegeben habe, habe aber das allodifizierte Lehn Stammgutseigenschaft gehabt, die darauf ruhende Rente sei mithin aus gebundenem Vermögen zu zahlen gewesen, so daß der § 11 Abs. 4 unmittelbar anzuwenden gewesen sei. Anders liege die Sache in dem jetzigen Fall. Hier ruhen die Apanagen auf einem freien Gut. Der § 11 Abs. 4, welcher nur Renten betreffe, die auf gebundenem Vermögen ruhen, sei daher nicht unmittelbar anwendbar, aber die entsprechende Anwendung des § 11 Abs. 4 sei geboten. Im Rechtsentscheid Nr. 29 v. 19. März 1923 sei dargelegt, daß der § 11 Abs. 4 der Niedererschlag verschiedener Erwägungen sei. Der Gesichtspunkt, daß das mit einer beständigen Rente der im § 11 Abs. 4 bezeichneten Art belastete Familiengut tunlichst schon vor der Auflösung von dieser Last zu befreien sei, greife naturgemäß in dem zur Entscheidung stehenden Falle nicht durch, weil das belastete Gut kein der Auflösung unterliegendes Familiengut i. S. des § 1 Abs. 8 FamiliengüterVO. sei. In dem Rechtsentscheid Nr. 29 sei aber weiter dargelegt, daß aus § 11 Abs. 4 zu entnehmen sei, daß die ZwAufsVO. das Rentenrecht vor seiner Auflösung noch nicht wie ein aufzulösendes Familiengut behandeln wolle und daß folglich die fraglichen Renten erst aufgelöst würden, wenn sie durch Ablösung gewöhnliche Geldfideikommiß geworden seien. Dieser Gesichtspunkt treffe für die auf einem freien Gute ruhenden Renten der im § 11 Abs. 4 bezeichneten Art in gleicher Weise zu wie für die auf einem gebundenen Vermögen lastenden Renten. Dadurch sei für eine entsprechende Anwendung des § 11 Abs. 4 auf den zur Entscheidung stehenden Fall Raum gegeben. Die Auflösung der noch nicht freigewordenen Renten werde daher in der Weise zu vollziehen sein, daß zunächst von Amts wegen die Ablösung der Renten gemäß § 11 Abs. 4 vorgenommen und sodann die Ablösungssumme nach den Vorschriften über Geld- bzw. Verzug- und Sanktionskommissionen aufgelöst werde.

Auf eine Rückfrage des Landesamts darüber, ob bzw. auf Grund welcher Bestimmung der Besitzer eines freien Vermögens gezwungen werden könne, statt der Rentenschuld eine Kapitalschuld in Form einer Ablösungssumme auf sich zu nehmen, hat das Auflösungsamt sich dahin geäußert, daß die gesetzliche Grundlage für die Ablösung der Rente der entsprechend anzuwendende § 11 Abs. 4 ZwAufsVO. sei. Es handle sich dabei um eine *Umsirkung* der fideikommißartigen Gebundenheit der Rente gegenüber dem freien Eigentümer des belasteten Grundstücks. Falls diese Rechtsauffassung nicht zutrefte und sich daher der Weg der Ablösung der Rente als ungangbar erweise, sei das Rentenrecht nach § 11 Abs. 1 aufzulösen, das von den einzelnen Renten zu unterscheidende Rentenrecht sei begrifflich als Geldfideikommiß zu behandeln. Die Auflösung des Rentenrechts erfolge dann ohne vorherige Ablösung der Rente. Sei die Rente nach Maßgabe dieser Bestimmung frei geworden, so liege eine nach den Regeln der gewöhnlichen Erbfolge sich vererbende Rente von unbegrenzter Dauer vor; eine gesetzliche Handhabe zu ihrer Ablösung sei nicht vorhanden.

Die Voraussetzungen für den Erlaß eines Rechtsentscheidendes nach § 27 Abs. 4 ZwAufsVO. sind gegeben. Das Landesamt ist im Gegensatz zum Auflösungsamt zur Verneinung der zum Rechtsentscheid gestellten Frage gelangt. Nach seinem Wortlaut und seiner Stellung im Gesetz bezieht sich der § 11 Abs. 4 ZwAufsVO. nur auf den Fall, daß die vererbliche Rente auf einem Fideikommiß oder (vgl. § 33 ZwAufsVO.) auf einem sonstigen gebundenen Vermögen ruht. Die Frage kann daher nur sein, ob die Vorschrift nach ihrem Sinn eine entsprechende Anwendung auf den Fall zuläßt, daß das belastete Vermögen zwar früher einmal gebunden gewesen, aber bereits vor Erlaß der neuen Auflösungs-gesetze frei geworden ist. Der Umstand, daß dann für die Anwendung einzelner Bestimmungen des Gesetzes, z. B. der vorgeschriebenen Anhörung des nächsten Folgeberechtigten, kein Raum ist, würde zwar einer Bejahung der Frage nicht schon entgegenstehen, dagegen verbietet sich die ausdehnende Anwendung der gesetzlichen Vorschrift auf einen Fall der vorliegenden Art aus anderen Erwägungen. Wie bereits im Rechtsentscheid Nr. 29

sich entgegen, durch ausdehnende Auslegung der Bestimmung den Eigentümer eines freien Vermögens Normen, die nur gebundenes Gut ergreifen sollen, zu unterwerfen. Dieser Versuch verdient um so entschiedener Zurückweisung, als die Heranziehung des § 11 Abs. 1 wohl stets eine angemessene Regelung ermöglichen wird.

Prof. Dr. Dpet, Kiel.

v. 19. März 1923 ausgeführt ist, bezweckt die Vorschrift, das mit der Rente belastete Grundfideikommiß von dieser Last baldtunlichst zu befreien. Unter ähnlichem Gesichtspunkt wird die Frage schon von Arndt in seiner Denkschrift, die Familienfideikommiße betreffend (MBl. 1850, 63 ff.), behandelt. Der Gesetzgeberische Gedanke der Vorschrift trifft daher nicht zu, wenn das belastete Vermögen zwar früher einmal gebunden gewesen, aber schon vor Eintritt der Auflösungsangelegenheit frei geworden ist. Die Vorschrift kennzeichnet sich nach ihrer ganzen Natur als eine singuläre Bestimmung, die eben deswegen keine ausdehnende Auslegung verträgt. Eine ausdehnende Anwendung der Bestimmung auf einen Fall der vorliegenden Art müßte schon aus wirtschaftlichen Gründen zu Bedenken Anlaß geben. Denn durch eine Ablösung der Rente nach § 11 Abs. 4 würde der Eigentümer des belasteten freien Vermögens gezwungen, statt der Rentenschuld eine Kapitalschuld in Gestalt einer Ablösungssumme aufzubringen. Eine solche Maßnahme könnte für ihn offenbar zu großen Härten führen. Vor allem erscheint es aber rechtlich nicht zulässig, einen freien Eigentümer durch eine Maßnahme im Verfahren über die Auflösung gebundenen Vermögens zu belasten. Hierzu fehlt es ebenso an einer rechtsrechtlichen wie an einer landesrechtlichen Grundlage. Der Umstand, daß die Rente nach Fideikommißgrundsätzen vererblich ist, kann es nicht rechtfertigen, freien Besitz, auf dem sie lastet, in das Auflösungsverfahren über sie mithereinzuziehen.

Das Auflösungsamt hat noch Stellung zu der Frage genommen, was mit der Rente zu geschehen habe, wenn man den § 11 Abs. 4 für nicht anwendbar erkläre. Das Auflösungsamt will dann den Abs. 1 des § 11 unmittelbar anwenden. Daß ein Geldfideikommiß begrifflich auch aus einer Rentenforderung bestehen kann, ist richtig. Wenn hiernach im Einzelfall die Voraussetzungen für ein Geldfideikommiß vorliegen, würde für die Auflösung eines solchen Fideikommißes der durch § 11 Abs. 1 gewiesene Weg in der Tat der geborene sein (vgl. Arndt a. a. D.). Ist dann das Rentenrecht nach Maßgabe dieser Bestimmung frei geworden, so liegt, wie mit dem Auflösungsamt anzunehmen ist, eine sich nach den Regeln der gewöhnlichen Erbfolge vererbende Rente vor. Ob und nach welchen Vorschriften eine solche Rente ablösbar wäre, ist hier nicht zu entscheiden.

(Landesamt für Familiengüter, Rechtsentsch. v. 23. Nov. 1925, Nr. 52.)

B. Entscheidungen.

1. Für die Autonomie der Standesherrn gilt der Grundsatz, daß sie sich nur auf die Güter erstreckt, die innerhalb des früheren reichsständischen Bezirks lagen, und daß zur Zuschlagung von Grundbesitz zum Hausvermögen über diese Grenze hinaus die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des Landesherrnerforderlich war. Die Bezeichnung von Gegenständen als Familienfideikommiß schließt nicht aus, daß es sich dem Wesen nach um Hausgut handelt.

In Übereinstimmung mit der besonderen Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über Familienfideikommiße und Familienstiftungen von 1913 (Druckf. Nr. 5 C des Herrenhauses Session 1914) zu den §§ 174—178 (S. 232) ist daran festzuhalten, daß in Preußen für die Autonomie der Standesherrn der Grundsatz galt, daß das Recht der Selbstgesetzgebung sich nur auf die Güter erstreckt, die innerhalb des früheren reichsständischen Bezirks lagen, und daß zur Zuschlagung des Grundbesitz zum Hausvermögen über diese Grenzen hinaus die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des Landesherrn erforderlich war (S. 225 a. a. D.).

Die Grundstücke sind vom Fürsten J. erst in den Jahren 1874, 1881 und 1918 erworben. Sie haben die beanspruchte Hausguteigentenschaft mangels einer Genehmigung der Preuß. Staatsregierung nicht erlangt. Der Preuß. Staat ist als Rechtsnachfolger des Nassauischen Staats nicht an die von der Nassauischen Regierung früher erteilte allgemeine Genehmigung gebunden.

(Landesamt für Familiengüter, Beschl. v. 20. März 1926, LA 109/15.)

2. § 11 der FamGutB. Voraussetzungen für die Entziehung der Vermögensverwaltung und Einleitung der Pflegschaft.)

Das Auflösungsamt für Familiengüter in R. hat dem Fideikommißbesitzer die Vermögensverwaltung des Familiengutes entzogen und einem Pfleger übertragen. Gegen diesen ihm am 13. Aug. 1925 zugestellten Beschl. hat der Fideikommißbesitzer am 26. Aug. 1925 Beschwerde eingelegt.

Zu 2. Die Entsch. geht davon aus, daß gemäß § 11 der FamiliengüterB. dem Fideikommißbesitzer die Verwaltung des Familiengutes nur dann zu entziehen ist, wenn er entweder durch sein Verhalten die Gefahr einer erheblichen Schädigung des Familiengutes begründet oder wenn seine Vermögensverhältnisse derart zerrüttet sind,

Der angefochtene, auf Grund des § 11 der FamiliengüterB. in der Fassung v. 30. Dez. 1920 (GS. 1921, 77) ergangene Beschl. stützt sich darauf, daß sowohl durch das Verhalten des Inhabers wie durch die ungünstige Vermögenslage die Gefahr einer erheblichen Schädigung des Familiengutes begründet sei. In dieser Beziehung wird zunächst ausgeführt, der Inhaber, früherer Berufsoffizier, verstehe nach dem Urteil von Sachverständigen nur wenig von Land- und Forstwirtschaft; durch seine Wirtschaftsweise sei es gekommen, daß zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftsbetriebes vom 1. Okt. 1924 bis 30. Sept. 1925 Schulden in Höhe von 130 000 M gemacht worden seien. Die Akten enthalten eine gutachtliche Äußerung über die landwirtschaftliche Befähigung des Fideikommißbesizers nicht; das Auflösungsamt scheint bei dem Urteil von Sachverständigen vor allem die gutachtliche Äußerung des Sachverständigen v. S. im Auge zu haben, in welcher ausgeführt ist, daß die Betriebsführung der Begüterung eine äußerst mangelhafte gewesen sei und es zu einer Prüfung zu veranlassen, ob unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt eine andere, erhebliche Mittel voraussetzende Wirtschaftsweise möglich gewesen wäre. Das Auflösungsamt scheint ferner durch den Hinweis darauf, daß der Fideikommißbesitzer früher Berufsoffizier gewesen sei, seine Ansicht über die mangelnde landwirtschaftliche Befähigung des Fideikommißbesizers stützen zu wollen. Inwiefern der frühere Beruf von Bedeutung sein soll, ist jedoch nicht einzusehen, zumal zahlreiche Besitzer und Verwalter größerer Güter früher Berufsoffiziere gewesen sind und gleichwohl in der Landwirtschaft Hervorragendes leisten.

Im übrigen kommt es aber nicht allein darauf an, ob der Fideikommißbesitzer die nach Ansicht des Auflösungsamtes erforderliche Berufsbildung hat; maßgebend ist vielmehr, ob durch sein Verhalten die Gefahr einer Schädigung des Familiengutes begründet wird. In dieser Beziehung liegt aber nichts vor, was eine solche Annahme begründen könnte. Im Gegenteil ist der Fideikommißbesitzer durchaus gewillt, alles zu tun, was zur Erhaltung und Verbesserung des Gutes erforderlich ist. So hat er bereits seit dem 17. Juli 1925 dem jetzigen Pfleger, der auch nach Ansicht des Auflösungsamtes der geeignete Mann zur Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen ist, Generalvollmacht erteilt, und dieser hat am 24. Juli 1925 dem Beauftragten des Auflösungsamtes erklärt, daß eine Sanierung der Verhältnisse auch ohne Einleitung einer Pflegschaft durchzuführen sei, sofern nur der Pachtvertrag mit dem Sohne des Fideikommißbesizers aufgehoben werde. Dieser Pachtvertrag ist darauf sofort gelöst worden, und der Besitzer hat somit durch die Tat bewiesen, daß er nicht nur Worte macht, sondern wirklich ernstlich gewillt ist, alles daran zu setzen, um der Schwierigkeiten Herr zu werden.

Ebenso wenig wie das Verhalten des Fideikommißbesizers kann aber auch seine ungünstige Vermögenslage die Einleitung der Pflegschaft rechtfertigen. Gegenwärtig bestehen allerdings Zahlungsschwierigkeiten. Diese allein rechtfertigen eine solche Maßregel aber noch nicht, die vielmehr erst dann in Frage kommen kann, wenn die Vermögensverhältnisse derart zerrüttet sind, daß dem Besitzer die Fortführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung voraussichtlich nicht mehr möglich sein wird (s. besondere Begründung zu § 127 des Fideikommißgesetzentwurfs von 1913 S. 182/83, welchem der § 11 FGB. nachgebildet ist). Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben. Im Gegenteil läßt die schon angeführte Äußerung des Pflegers erkennen, daß bei Durchführung der mit Unterstützung des Fideikommißbesizers eingeleiteten Maßnahmen eine Besserung der Verhältnisse zu erwarten steht und daß nicht, wie das Auflösungsamt ohne nähere Begründung anführt, die zur Heilung der Wirtschaftslage notwendigen Mittel in den Händen des Besitzers unzweckmäßig verwendet werden.

(Landesamt für Familiengüter, Beschl. v. 19. Jan. 1926, LA 158/14.)

3. § 11 ZwAufsB. Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einem hochadligen Hause. Bei der freiwilligen Auflösung findet § 11 ZwAufsB. keine Anwendung.)

Auf Antrag der Hausguteinhaberin hat das Auflösungsamt in F. am 24. März 1923 einen Familienschl. aufgenommen, der die freiwillige Auflösung des Hausvermögens regelt, soweit es in Preußen

daß dem Besitzer die Fortführung einer ordentlichen Verwaltung voraussichtlich nicht mehr möglich sein wird. Dem ist lebendig zuzustimmen.

Prof. Dr. W. v. Blume, Tübingen.

Zu 3. Am Hausvermögen eines hochadligen Hauses sind nur

befindlich ist. Zu diesem Familienschlusse war als teilnahmeberechtigter Agnat nur der durch seinen Vater vertretene, noch minderjährige nächste Folgeberechtigte zugezogen. In dem Familienschlusse ist bestimmt, daß sich die Auflösung des in Preußen befindlichen Hausvermögens entsprechend den Vorschriften des § 1 ZwAufsW. vollziehen solle. Den versorgungsberechtigten Familienmitgliedern ist in dem Familienschlusse das Recht eingeräumt, von dem Hausguthaber oder demjenigen, in dessen Hand das Hausvermögen frei würde, eine Sicherstellung ihrer Ansprüche zu verlangen. Der Familienschlusse gedenkt nicht besonders der aus dem M.schen Hausvermögen für Graf v. M. und seine Familie auf Grund des Vertrages v. 10. Dez. 1909 zu zahlenden und nach einer bestimmten Erbfolgeordnung vererblichen jährlichen Subsistenzrente von 40 000 M. Aus diesem Grunde hat das Auflösungsamt die Bestätigung des Familienschlusses verweigert, indem es ausführt, der Familienschlusse habe nicht einseitig die Graf v. M.schen Ansprüche mit den auf Lebenszeit angewiesenen Apanagen einzelner Familienmitglieder gleich behandeln dürfen, sondern hätte diese Ansprüche besonders wahren müssen; der Familienschlusse verlege somit, da er in bestehende Rechte Dritter eingreife, das Gesetz; deshalb sei ihm nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 AbelsG. die Bestätigung zu versagen.

Gegen den am 6. März 1925 öffentlich bekanntgemachten Beschlusse hat die Hausguthaberin, deren Bevollmächtigte der Beschlusse am 7. März 1925 zugestellt ist, nach § 14 AbelsG. die sofortige Beschwerde eingelegt, die beim ZustM. am 5. Mai 1925 und beim Auflösungsamt am 6. Mai 1925, also rechtzeitig, eingegangen ist. Sie hat beantragt, den angefochtenen Beschlusse aufzuheben und den Familienschlusse zu bestätigen. Der Vertreter der Beschwerdeführerin hat in der Verhandlung vor dem Landesamt die Erklärung abgegeben, daß diese selbstverständlich bereit sei, die Rente für den Fall des Freiwerdens des Vermögens sicherzustellen.

Die Beschwerde ist sachlich begründet. Wegen der Entstehungsgeschichte der Graf v. M.schen Rente wird auf die Darstellung in dem angefochtenen Beschlusse verwiesen. Das Auflösungsamt nimmt an, es handele sich bei der vertraglichen Festsetzung der Rente um eine in den Formen der Hausgesetzgebung vollzogene dauernde Belastung des Hausvermögens mit einem Versorgungsanspruch von Personen, die zwar nach der Hausverfassung nicht zu den Mitgliedern des Hauses gehörten, aber mit ihm durch die Bande der Blutsverwandtschaft verbunden seien. Die Tatsache, daß sonach dem Hausguthaber eine beständige Rente auferlegt sei, die einer mit dem Hause blutsverwandten Familie zu zahlen und in dieser nach Fideikommissgrundlagen vererblich sei, erfordere eine besondere Rücksichtnahme bei der Auflösung des Hausvermögens. In der Zwangsauflösung habe der § 11 Abs. 4 ZwAufsW. für einen solchen Fall eine Regelung getroffen, beruhend auf dem Rechtsgebirge, daß bei der Auflösung des solchergestalt belasteten Vermögens eine Auseinandersetzung mit der rentenberechtigten Familie in Ansehung der Substanz des Vermögens stattfinden müsse. Daraus folge, daß auch bei einer vom Hause beschlossenen freiwilligen Auflösung diese nicht einseitig über den Kopf der rentenberechtigten Familie hinweg geregelt werden könne. Da die Mitglieder der rentenberechtigten Familie kein Recht auf Teilnahme an dem Familienschlusse der Hausmitglieder besäßen, weil sie nicht zu den Mitgliedern des Hauses gehörten, bleibe nichts anderes übrig, als daß im Wege der Vereinbarung zwischen den Beteiligten die Abwicklung der Rente geregelt werde.

Zutreffend an diesen Ausführungen ist, daß die Mitglieder der Familie des Grafen v. M. nicht zu den am Familienschlusse teilnahmeberechtigten Mitgliedern des Hauses gehören, denn in dem Vertrage v. 10. Dez. 1909 ist das ausdrückliche Anerkenntnis erklärt, „daß Graf Georg v. M. Vater und seine Nachkommen weder Agnaten des Hauses, noch auf den Fall des Aussterbens des fürstlichen Mannesstammes dessen Erbsfolger sind, sowie daß den Grafen und Gräfinnen v. M. keinerlei Anspruch auf das unbewegliche Hausvermögen in und außer Deutschland oder auf eine Apanagierung daraus zukommt, auch nicht im Falle des Erlöschens des Mannesstammes des jetzt Lebenden...“

Dagegen sind die Ausführungen des Auflösungsamtes zu § 11 Abs. 4 ZwAufsW. zu beanstanden. Das Auflösungsamt sieht die Familie des Grafen v. M. als „andere Linie“ des Hauses i. S. des § 11 Abs. 4 ZwAufsW. an, weil ihre Mitglieder nach der Hausverfassung

die Mitglieder dieses Hauses beteiligt. Kommt es zur Auflösung eines solchen Hausvermögens, so kann unter „der anderen Linie“, von der § 11 Abs. 4 ZwAufsW. spricht, nur eine Parentel verstanden werden, die von einem Mitglied des hochadligen Hauses als ihrem Stammvater sich herleitet und kraft des Sonderrechts des hohen Adels die Mitgliedschaft in diesem Hause besitzt. So mannigfaltig sich das hochadlige Haus in Linien zu gliedern vermag, die nach verschiedenen Einteilungsgrundsätzen gewonnen werden — Haupt-, Unter-, Neben-, jüngere Linien —, so ist doch daran festzuhalten, daß diese Linien ausschließlich solche Personen umfassen können, die dem Rechtsverband des hochadligen Hauses angehören. Bloß verwandtschaftliche Beziehungen, die nicht die juristische Eignung haben, eine Mitgliedschaft in dem hochadligen Hause zu begründen, berühren nicht dessen Wiede-

fung zwar nicht zu den Mitgliedern des Hauses gehörten, aber mit ihm doch durch die Bande der Blutsverwandtschaft verbunden seien. Es kann hier unerörtert bleiben, ob dieser Gedanke bei einem Privatfamilienfideikommiss zutreffen würde von der Erwägung aus, daß durch dessen Errichtung die natürlichen Zusammenhänge der Familie nicht getrennt würden, so daß auch ein Zweig der Familie, der mit der besitzenden Linie durch Abstammung von demselben Stammvater blutsverwandt, aber nach der Stiftungsurkunde nicht folgeberechtigt wäre, als eine „andere Linie“ der Familie i. S. des § 11 Abs. 4 betrachtet werden könnte. Bei dem hochadligen Hause, das eine korporative Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit darstellt (vgl. Rehm, Modernes Fürstenrecht, S. 103 und Beseler, über die Stellung des BGB. Deutschlands zu dem Familienrechte des hohen Adels, S. 16 ff.), ist dies nicht möglich. Das hochadlige Haus ist als eine besondere Gemeinschaft von den außerhalb des Hauses stehenden durchaus getrennt (vgl. Rehm a. a. O. S. 276 Ziff. 3); eine andere Linie des Hauses ist daher außerhalb des Hauses begrifflich nicht denkbar. Schon aus diesem Grunde vermag die Anwendbarkeit des § 11 Abs. 4, der, wie in dem Rechtsentscheid Nr. 52 des Landesamtes vom heutigen Tage ausgeführt ist, überhaupt eine singuläre Bestimmung ist und nicht ausdehnend ausgelegt werden kann. Es braucht daher nicht erst geprüft zu werden, ob die anderen Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 gegeben sind. Aber, selbst wenn man die Anwendbarkeit dieser Vorschrift unterstellen wollte, würde sich daraus kein Grund für die Versagung der Bestätigung des Familienschlusses herleiten lassen. Der § 11 Abs. 4 gehört zu den Vorschriften der Zwangsauflösung. Sein Grundgedanke ist die Befreiung des belasteten Familienguts von der auf ihm ruhenden Rente (Rechtsentscheid des Landesamtes Nr. 29 v. 29. März 1923). Für die freiwillige Auflösung kommt diese Vorschrift nicht in Betracht. Das Bestehen der Rente ist bei ihr zwar auch zu beachten, aber nur so, daß die rentenberechtigten Familie lediglich als Familiengutsgläubigerin zu behandeln ist. Für die Rente der M.schen Familie gilt danach wie für alle Gläubiger die Vorschrift des § 10 AbelsG., wonach die Lösungsbehörde darauf hinwirken soll, daß die Gläubiger des Hausgutes wegen ihrer Ansprüche hinreichend sichergestellt werden. Wie die Akten ergeben, ist das Auflösungsamt in dieser Richtung, wenigstens erst nach der Aufnahme des Familienschlusses, aus bisher tätig gewesen. Es wird aber auch nach der Bestätigung des Familienschlusses diese Tätigkeit fortsetzen können, da die Lösung der Familiengutsgläubigerin nur auf sein Ersuchen stattfinden kann (§ 17 AbelsG. v. 23. Juni 1920, GS. 367; Ziff. 7 der AB. v. 30. Dez. 1920, ZMBl. 1921, 21). Ihre Fortsetzung erscheint auch keineswegs aussichtslos, da der Vertreter der Hausguthaberin vor dem Landesamt erklärt hat, daß diese zu einer Sicherstellung der Rente für den Fall des Freiwerdens des Hausgutes bereit sei. In welcher Weise die Regelung vorzunehmen ist und inwiefern beim Scheitern einer Einigung dabei die Vorschriften der ZwAufsW. über die Sicherstellung der Gläubiger angewandt werden könnten, kann dem Auflösungsamt überlassen bleiben. Für die Entscheidung der vorliegenden Beschwerde genügt die Feststellung, daß die Nichtregelung der Rentenangelegenheit im Familienschlusse selbst keine Gesetzesverletzung darstellt und daher die Versagung der Bestätigung aus diesem Grunde ungerechtfertigt ist. Der angefochtene Beschlusse war daher aufzuheben. Das Auflösungsamt wird demgemäß unter Abstandnahme von seinen bisherigen Bedenken anderweit über die Bestätigung des Familienschlusses zu befinden haben.

(Landesamt für Familiengüter, Beschl. v. 23. Nov. 1925, LA. 147, 1.)

Oberlandeskulturamt.

Die Landeskulturspruchbehörden.

Von Oberlandeskulturrat Haack, Berlin-Dankow.

Die Auseinandersetzungsbehörden sind durch das Gesetz über Landeskulturbehörden v. 3. Juni 1919 umgestaltet worden. An die Stelle der Spezialkommissionen und Generalkommissionen sind die Kulturämter und Landeskulturämter

in Linien. Die Familie des Grafen v. M. — es handelt sich um die Nachkommen des Prinzen R. v. M. aus seiner zweifellos unbewährlichen Ehe mit R. v. D., die trotz der Verletzung des Namens „Graf“ und „Gräfin v. M.“ im niederen Adel verblieben — bildet keine Linie eines hochadligen Hauses. Auch wenn der in dem Beschlusse angeführte Vertrag v. 10. Dez. 1909 dies nicht ausdrücklich anerkennen würde, stände die Unzulässigkeit einer solchen Annahme außer Zweifel. — Zutreffend lehnt das Landesamt für Familiengüter die Anwendbarkeit des § 11 Abs. 4 auch deshalb ab, weil es sich hier um eine freiwillige Auflösung handelt, deren zweckmäßige und das Interesse der Familiengutsgläubiger wahrende Gestaltung herbeizuführen ja durchaus im Machtbereich der Lösungsbehörde liegt.

Prof. Dr. Opet, Kiel.

getreten. Die Kulturämter sind die lokalen Behörden, die Landeskulturämter die Provinzialbehörden; bei den Landeskulturämtern sind Spruchkammern gebildet. Das Oberlandeskulturgericht hat die Bezeichnung Oberlandeskulturamt erhalten, es wird nur als Spruchbehörde tätig. Die Kulturämter, Landeskulturämter, Spruchkammern und das Oberlandeskulturamt werden unter der Bezeichnung „Landeskulturbehörden“ zusammengefaßt.

Die Landeskulturbehörden sind zuständig für Ablösungen, Gemeinheitsteilungen, Zusammenlegungen und Rentengutsgründungen; auch ist ihnen eine Mitwirkung bei der Siedlung außerhalb des Rentengutsverfahrens übertragen. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Auseinandersetzungsbehörden ist durch das Gesetz v. 3. Juni 1919 in die lokale Instanz verlegt worden. Die Kulturamtsvorsteher bearbeiten alle Geschäfte in Auseinandersetzungsachen selbständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit. Bei den Landeskulturämtern ist an Stelle des bisher für die Generalkommissionen bestehenden Kollegialsystems das Präfektursystem eingeführt. Der Präsident des Landeskulturamts führt die Geschäfte selbständig, die ihm beigegebenen Räte arbeiten nach seinen Anweisungen. Er führt die Aufsicht über die Kulturämter, seiner Genehmigung sind eine Anzahl von Angelegenheiten im Gesetz vorbehalten. Die obere Leitung und Aufsicht ist dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten verblieben.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten waren bis zum Inkrafttreten des Gesetzes v. 3. Juni 1919 die Generalkommissionen als richterliche Behörden im ersten Rechtszuge zuständig. Gegen die von ihnen erlassenen Urteile war die Berufung an das Oberlandeskulturgericht gegeben. Im dritten Rechtszuge entschied das Reichsgericht, doch nur über solche Rechtsverhältnisse, die außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreits hätten werden können und dann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten (§ 66 Gesetz v. 18. Febr. 1880). Nach dem Gesetz vom 3. Juni 1919 sind Landeskulturpruchbehörden die Kulturamtsvorsteher, die Spruchkammern und das Oberlandeskulturamt. Sie entscheiden als richterliche Behörden unabhängig von Weisungen der vorgesetzten Dienstbehörde nach ihrer freien aus dem ganzen Inhalt der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung. Der Kulturamtsvorsteher entscheidet im ersten Rechtszuge durch einen mit Gründen versehenen Beschluß. Über Streitigkeiten, die in einem Umlegungsverfahren über die Plantage oder beim Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen entstehen, beschließt der Kulturamtsvorsteher unter Mitwirkung der von den Beteiligten gewählten gemeinschaftlichen Bevollmächtigten. Im zweiten Rechtszuge entscheidet auf die Beschwerde gegen den Beschluß des Kulturamtsvorstehers die beim Landeskulturamt gebildete Spruchkammer. Die Spruchkammer besteht aus dem Vorsitzenden, der aus der Zahl der dem Präsidenten des Landeskulturamts beigegebenen zum Richteramt befähigten Räten vom Staatsministerium bestellt wird, und aus sechs Mitgliedern, die je zur Hälfte von dem Provinzialausschuß und dem Vorstand der Landwirtschaftskammer für die Dauer von 6 Jahren gewählt werden. Im dritten Rechtszuge entscheidet auf die weitere Beschwerde gegen Beschlüsse der Spruchkammer — soweit nicht deren Entscheidung nach dem Gesetz endgültig ist — das Oberlandeskulturamt. Es setzt sich zusammen aus einem Präsidenten und mindestens fünf Mitgliedern, von denen die Mehrzahl zum Richteramt befähigt sein muß. Es entscheidet in der Besetzung von wenigstens fünf Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden. Das Reichsgericht als letzte Instanz ist in Wegfall gekommen; die bisherige Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse, die außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreits hätten werden können, hat aufgehört (§ 1 Abs. 5 Gesetz vom 3. Juni 1919).

Für das Verfahren des Kulturamtsvorstehers kommen die Auseinandersetzungs Gesetze zur Anwendung. Die wesentlichen Verfahrensvorschriften sind in zwei Verordnungen aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts enthalten, den Verordnungen v. 20. Juni 1817 und v. 30. Juni 1834. Das Gesetz betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsange-

legenheiten v. 18. Febr. 1880 hat zur Ergänzung der agrarrechtlichen Vorschriften an Stelle der bis dahin geltenden Allgemeinen Gerichtsordnung die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung für anwendbar erklärt. Doch gilt für das Verfahren des Kulturamtsvorstehers die Offizialmaxime, er ist an Anträge der Parteien nicht gebunden und erhebt die Beweise, die nach seinem Ermessen erforderlich sind. Der Beweis durch Eid hat im Auseinandersetzungsverfahren keine Geltung. Es ist nicht notwendig, daß Streit zwischen zwei Parteien besteht; Streitigkeiten, über die der Kulturamtsvorsteher entscheidet, liegen auch dann vor, wenn die Beteiligten gegen Maßnahmen des Kulturamtsvorstehers (z. B. die Festsetzung der Abfindung) Widerspruch erheben. Der Kulturamtsvorsteher soll in erster Linie versuchen, den Streit im Wege der Güte zu erledigen. Erst wenn ihm dies nicht gelingt, leitet er das Spruchverfahren ein und erläßt einen Beschluß.

Das Verfahren vor der Spruchkammer und vor dem Oberlandeskulturamt ist das Beschlußverfahren des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 115—126). Die Vorschriften passen nicht ohne weiteres für das Spruchverfahren in Auseinandersetzungsachen, sie finden deshalb nur sinngemäß Anwendung. Vor der Spruchkammer findet mündliche Verhandlung statt, wenn ein Beteiligter sie beantragt. Das Oberlandeskulturamt ernennt mündliche Verhandlung nur an, wenn es sie zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält. Die Spruchbehörde oder namens derselben der Vorsitzende sind befugt, schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlungen Beweiserhebungen zu veranlassen. Vor dem Oberlandeskulturamt wird der Rechtsstreit auch in tatsächlicher Hinsicht nachgeprüft.

Für das Spruchverfahren werden Kosten erhoben, und zwar die durch Verfahren entstandenen baren Auslagen, sowie in der Regel auch eine Gebühr, die nach den wirklich erwachsenen Kosten (Zeitverbrauch der Beamten) zu bemessen ist. Die Gebühren und Auslagen der Bevollmächtigten der obliegenden Partei können der unterliegenden Partei nicht auferlegt werden.

In bestimmten, im Gesetz vorgesehenen Fällen entscheidet die Spruchkammer im ersten Rechtszuge, so ist gegen die Festsetzung der Enteignungsentschädigung in Siedlungsachen unter Ausschluß des Rechtswegs der Antrag auf mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer gegeben. Gegen die Entscheidung der Spruchkammer findet in diesen Fällen nur die Beschwerde an das Oberlandeskulturamt statt, das endgültig entscheidet. —

Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, die außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreits hätten werden können und dann vor die ordentlichen Gerichte gehört hätten, hat der Kulturamtsvorsteher, soweit gütliche Einigung nicht zu erzielen ist, in den Rechtsweg zu verweisen. In dem Beschluß ist dem, der sich nicht im Besitze befindet, zur Erhebung der Klage eine angemessene Frist zu setzen. Wird die Frist veräunt, so trifft der Kulturamtsvorsteher über den Streitpunkt die nötigen Festsetzungen, die für das Auseinandersetzungsverfahren endgültig sind.

Der Zuständigkeit der Landeskulturpruchbehörde unterliegen — und gehören mithin nicht vor die ordentlichen Gerichte, auch nicht vor die ordentlichen Verwaltungsgerichte — alle die Streitigkeiten, die nur innerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreits werden können, so namentlich Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Verfahrens, über die Ablösungsgrundsätze, über die Abfindung, im Umlegungsverfahren über die Planlage (sog. Planstreitigkeiten), ferner Streitigkeiten, die sich bei der Rezeßvollziehung aus Widersprüchen gegen den Rezeß ergeben. Die Landeskulturpruchbehörde ist immer dann zuständig, wenn die Erledigung der Streitpunkte zur Durchführung der Auseinandersetzung erforderlich ist; dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen Streit über bürgerlich-rechtliche Verhältnisse handelt, der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu entscheiden ist. Im Rentengutsbildungsverfahren, das als Auseinandersetzungsverfahren behandelt wird, ist die Zuständigkeit der Landeskulturpruchbehörde gegeben für alle Strei-

tigkeiten, die den rechtlichen Bestand der Rentengutsverträge (Art. 12 § 1 AOBGB.), die Erfüllung der im Rentengutsvertrage übernommenen Verpflichtungen, den Bestand des Rentengutsrezesses, die Verpflichtung zur Vollziehung des Rentengutsrezesses betreffen. Über die Rentengutsverträge und den Rentengutsrezeß kann außerhalb eines Rentengutsverfahrens nicht gestritten werden, sie sind nur im Rentengutsverfahren denkbar, § 1 Abs. 5 des Ges. v. 3. Juni 1911 kann mithin nicht Platz greifen. Dagegen gehört die Aufsehung des bestätigten Auseinandersezungs- oder Rentengutsrezesses z. B. wegen Irrtums vor die ordentlichen Gerichte, denn die Zuständigkeit der Landeskulturbehörden hört mit der Bestätigung des Rezesses nach Ausführung der Auseinandersezung auf. —

Wird ein Streit, zu dessen Entscheidung die Landeskultur-spruchbehörden zuständig sind, bei den ordentlichen Gerichten anhängig, so haben diese die Akten (durch einfachen Beschluß) an die Landeskulturbehörde abzugeben (§ 9 B. v. 20. Juni 1817, § 9 B. v. 30. Juni 1834). Lehnt das Gericht die Abgabe der Akten ab, weil es sich für zuständig hält, so ist der Kompetenzkonflikt gegeben, der vom Landeskulturamtspräsidenten zu erheben ist.

*

I. § 6 Ziff. 5 d. AusfG. z. NSiedlG. v. 15. Dez. 1919 (GS. 1920. 31.) Dem Antrage auf mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer des Landeskulturamts kann sich der Gegner nach Ablauf der einmonatigen Frist nicht mehr anschließen. †)

Die Spruchkammer hat den Beschluß des Ständigen Ausschusses zumgunsten des Beschwerdeführers geändert. Eine solche Schlechterstellung des Beschwerdeführers wäre nach dem allgemeinen prozessrechtlichen, auch für das Verfahren vor den Landeskultur-spruchbehörden geltenden Grundsatz des Verbots einer Änderung zum Nachteil (reformatio in peius) nur dann zulässig gewesen, wenn auch der Land-lieferungsverband gegen den Beschluß des Ständigen Ausschusses rechtzeitig mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer beantragt hätte. Dies ist aber nicht geschehen. Innerhalb der einmonatigen Frist des § 6 Ziff. 5 AusfG. z. NSiedlG. hat nur der Enteignete einen solchen Antrag gestellt. Der Landlieferungsverband, dem der Beschluß des Ständigen Ausschusses am 22. Aug. 1925 zugestellt ist, hat mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer nicht beantragt und sich erst in dem am 20. Okt. 1925 bei der Spruchkammer eingegangenen Schriftsatz vom gleichen Tage dem von dem Enteigneten gestellten Antrage angeschlossen. Diese erst nach Ablauf der einmonatigen Frist abgegebene Anschließerkklärung ist jedoch rechtsunwirksam. Das VerwG. v. 30. Juli 1883, dessen Vorschriften nach § 17 KultBehördG. v. 3. Juni 1919 für das Verfahren der Spruchkammer sinngemäß zur Anwendung kommen, gibt in den §§ 87, 95 und 122 Abs. 3 dem Gegner die Befugnis, sich dem von einem Beteiligten eingelegten Rechtsmittel auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist anzuschließen. Diese Vorschriften sind jedoch auf den Antrag auf mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer nach § 6 Ziff. 5 AusfG. z. NSiedlG. nicht anwendbar. Denn die §§ 87 und 95 gelten nur für die Berufung und die Revision im Verwaltungsstreitverfahren. Der Antrag auf mündliche Verhandlung nach § 6 Ziff. 5 a. a. D. ist aber nicht im Verwaltungsstreitverfahren (§§ 61—114 VerwG.), sondern im Beschlußverfahren (§§ 115—126 VerwG.) zu stellen. Die Vorschrift des § 122 Abs. 3 VerwG. ist zwar für das Beschlußverfahren, aber ausdrücklich nur für die Beschwerde gegeben und kann deshalb auch nicht sinngemäß auf den Antrag auf mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer nach § 6 Ziff. 5 a. a. D. angewendet werden. Einer solchen Anwendung

Zu **1.** Es handelt sich um eine Enteignung nach dem NSiedlG. v. 11. Aug. 1919 (RWB. 1429). In diesem Verfahren tritt hinsichtlich der Entscheidung über die Entschädigung an Stelle des Rechtswegs der Antrag auf mündliche Verhandlung vor der verstärkten Spruchkammer des Landeskulturamts. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung bei der Spruchkammer zu stellen. Gegen den Beschluß der Spruchkammer ist binnen zwei Wochen Beschwerde an das Landeskulturamt zulässig (AusfG. v. 15. Dez. 1919 [GS. 1920, 31] § 6 Nr. 7). Die Spruchkammer wie das ganze Landeskulturamt ist geschaffen an Stelle der bisherigen Generalkommissionen durch § 3 KultBehördG. v. 3. Juni 1919 (GS. 101), auf das Verfahren findet § 17 (1) VerwG. Anwendung. Das VerwG. spricht sich nicht darüber aus, welches von beiden im VerwG. geordneten Verfahren, das Verwaltungsstreit- oder Beschlußverfahren, gemeint sei. Nach der Begründung und der Erläuterung von Holzappel ist für die Angelegenheiten, die der Spruchkammer durch das VerwG. selbst zugewiesen sind, das Beschlußverfahren i. S. der §§ 50—60, 115—126 VerwG. gemeint. Dies ergibt sich auch aus § 24 (1) VerwG., wonach die Spruch-

würde auch das besondere Wesen des Antrags entgegenstehen. Denn er ist an die Stelle der im § 30 EnteignG. gegen den Entschädigungs-feststellungsbeschluß zugelassenen „Beschreibung des Rechtswegs“ getreten, bei der der Gegner ebenfalls nicht besugt ist, sich nach Ablauf der Klagefrist der Klage anzuschließen. Übrigens steht auch in den Fällen, in denen das VerwG. für das Verwaltungsstreitverfahren den Antrag auf mündliche Verhandlung zuläßt, dem Gegner ein An-schlußrecht für den Antrag nicht zu (vgl. DBG. 53, 185).

(Oberlandeskulturamt, Beschl. v. 28. Mai 1926, S. Nr. 36.)

Mitgeteilt von Oberlandeskulturamtspräsident Krenzlin, Berlin.

Bayern.

Bayerisches Landesversicherungsamt.

1. § 559a RVD. Bei der Bemessung der Unfallrente ist der Zustand des Verletzten im ganzen zu würdigen, wie er durch den Unfall entstanden ist.

Der Verletzte hatte vor dem OVA. eine neue Unfallfolge geltend gemacht, indem er behauptete, er sei außer an der rechten Hand auch am Rücken verletzt worden und infolge dieser Verletzung erwerbs-beschränkt. Das OVA. ist auf diese Behauptung nicht eingegangen, da die Berufsgenossenschaft zu ihr noch nicht Stellung genommen hat, und hat die Berufung zurückgewiesen, da durch die Folgen der Verletzung der rechten Hand eine meßbare Erwerbsbeeinträchtigung nicht bedingt sei. Das OVA. hat die Ansicht des OVA., daß der Verletzte wegen der Rückenverletzung neuen Antrag bei der Berufsgenossen-schaft stellen und wegen dieser Verletzung ein gesondertes Verfahren durchgeführt werden müsse, nicht gebilligt. Der Verletzte kann bean-spruchen, daß sein Zustand im ganzen gewürdigt wird. Es ist sehr wohl möglich, daß zwar durch keine der in Frage stehenden Ver-letzungen — jede für sich betrachtet — eine Erwerbsbeschränkung verursacht ist, die die Gewährung einer Rente rechtfertigt, daß aber beide zusammen sie rechtfertigen würden. Dieses Anspruchs-würde der Verletzte beraubt werden, wenn es bei der Aufhebung der Rente wegen der Verletzung der rechten Hand verbliebe und der Ver-letzte darauf angewiesen wäre, den Anspruch wegen der behaupteten Rückenverletzung gesondert zu verfolgen. Die Sache ist deshalb an die Berufsgenossenschaft zur weiteren Behandlung und Entscheidung zurückverwiesen worden.

(Bayr. Landesversicherungsamt, Entsch. v. 9. Nov. 1925, A 107/25.)
[3]

C. Gemischte Schiedsgerichte.

Deutsch-Belgischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Art. 297 e B. Vermögerschäden politischer Gefangener (Unterhaltsaufwendungen der Familie, Pakete, Geldsendungen, Kleiderverlust usw.) sind Folgen der Maßnahme gegen die Person und keine gegen die Güter der alliierten Staatsangehörigen gerichteten Maßnahmen. †)

Der Kl. wurde bei einem Versuch, die belgische Front zu erreichen, am 30. Aug. 1916 festgenommen und von dem deutschen Militärgericht in Lüttich zu 15 Monaten Gefängnis verurteilt. Er war nacheinander als Gefangener in Lüttich, Nachen, Anrath, schließlich in Sennelager, aus dem er am 17. April 1918 entflohen ist. Mit der vorliegenden Klage verlangt er den Erlass des Wertes seiner

kammer vor der Beschlußfassung mündliche Verhandlung anzuberaumen hat, sofern ein Beteiligter sie verlangt. Diese Bestimmung wäre sinnlos, wenn nicht das Beschlußverfahren, sondern das Verwaltungsstreitverfahren anzuwenden wäre.

Das Oberlandeskulturamt spricht in der vorstehenden Entsch. aus:
1. daß auch im Verfahren nach § 6 Nr. 7 a. a. D. das Beschlußverfahren und nicht das Streitverfahren anzuwenden ist;

2. daß der Antrag auf mündliche Verhandlung nicht ein Rechtsmittel ist, sondern eine erste Instanz eröffnet.

Daraus ergibt sich die Unzulässigkeit der Anschließung nach Ablauf der Frist mit Notwendigkeit. Die Zulassung der Anschließung ist zwar im Rechtsmittelverfahren das übliche, § 521 I ZPO., §§ 87, 95 VerwG., § 232 KldgD.; auch im hier anzuwendenden Beschlußverfahren zulässig, § 122 III VerwG., aber immer nur in der Rechtsmittelinstanz, wie in der ersten Instanz. Eine „Widerklage“ (um eine solche würde es sich handeln) nach Ablauf der Frist ist keiner Verfahrensart bekannt (vgl. DBG. 33, 138; 53, 185; DZ. 1909, 438).

Dr. Karl Friedrichs, Almenau.

im Sennelager gelassenen Kleidungsstücke, den Wert der Pakete, die er während seiner Gefangenschaft in Deutschland erhalten hat, den Betrag, der ihm von seiner Familie geschickten Geldsendungen und die Bezahlung seiner Restaurantrechnung während der Zeit seiner Schutzhaft in Lüttich.

Die Haftung des deutschen Staates gem. Art. 207e B.V. ist auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die durch außerordentliche Kriegsmaßnahmen gegen die Güter von alliierten Staatsangehörigen entstanden sind. Die von dem Kl. behaupteten Maßnahmen sind aber solche gegen seine Person und nicht gegen sein Vermögen; was schließlich die von ihm bei seiner Flucht zurückgelassenen Kleidungsstücke anbelangt, so ist nicht erwiesen, daß sie in den Besitz deutscher Behörden gelangt sind, abgesehen davon, daß man diese auch nicht für verpflichtet halten könnte, die Sachen zu verwahren.

(Deutsch-Belg. GemSchG., Art. v. 3. Juni 1926, Cause Nr. 468.)

Die Zeilerschen Umwertungszahlen.

Monats- durchschnitt	Geldwertzahlen	Wohlstands- zahlen	Umwertungs- zahlen
Juni	1,405 Bill.	62,5 %	878 Millb.
Juli	1,424 "	63,0 %	897 "
August	1,425 "	63,5 %	905 "

Die früheren Zahlen siehe in den „Zeilerschen Umwertungszahlen“, 3. Aufl., bei Muth in Stuttgart.

Berichtigung.

In ZB. 1926 S. 2210 rechte Sp. muß die Überschrift lauten: „Die Aufwertung zugunsten des Bedenten (nicht Zeissionars) wird ... gehindert“.

Tagung der Vereinigung Deutscher Zivilprozessrechtslehrer vom 18.—20. Oktober 1926 in Berlin.

Programm:

Montag, den 18. Oktober:

nachmittags 4¹/₂ Uhr: Eröffnung im Senatsaal der Universität. Begrüßung seitens des Rektors der Universität und des Defans der Juristischen Fakultät.

abends 7 Uhr im Vereinshaus Deutscher Ingenieure, Friedrich-Ebert-Straße: Gedächtnisfeier des Berliner Anwaltvereins für Franz Klein und Adolf Wach; Gedächtnisrede: Geh. Rat Prof. Dr. Wilhelm Risch (München). Im Anschluß daran geselliges Zusammensein.

Dienstag, den 19. Oktober:

vormittags 9¹/₂ Uhr im Senatsaal der Universität: Beginn der Beratungen.

I. Gegenstand der Tagesordnung: Entwurf eines Gesetzes betr. den Vergleich zur Abwendung des Konkurses. Berichterstatter: Geh. Rat Prof. Dr. Ernst Jaeger (Leipzig).

um 1 Uhr: Gemeinsames Frühstück.

um 2 Uhr: Fortsetzung der Beratungen.

Amtsgerichtsrat Ricks (Berlin): Referat über „Das Aufwertungsverfahren und die Notwendigkeit verbesserter Ausgestaltung“.

abends 8 Uhr im Oberverwaltungsgericht (am Bahnhof Zoologischer Garten): Diskussionsabend, veranstaltet von der Berliner Ortsgruppe des Preussischen Richtervereins, über „die zivilprozessuale Ausbildung der jungen Juristen“.

Referenten: Oberlandesgerichtsrat Prof. Dr. Blomeyer (Sena) und ein vom Preussischen Richterverein zu bestimmender Herr.

Mittwoch, den 20. Oktober:

vormittags 9¹/₂ Uhr im Senatsaal der Universität:

II. Gegenstand der Tagesordnung: „Die Reform des Eheverfahrens“.

Berichterstatter: Prof. Dr. Lehmann (Köln).

Es wird gebeten, die beabsichtigte Teilnahme an der Tagung Herrn Prof. Dr. J. Goldschmidt, Berlin-Grunewald, Wallotstraße 14, anzuzeigen.

Schrifttum des Öffentlichen Rechts¹⁾.

(Mai bis September 1926.)

Mitgeteilt von Dr. Martin Kreplin, Bibliothekar beim Reichsgericht.

a) Staatsrecht.

Allgemeines Staatsrecht.

Grabowski, Adolf. Massenstaat u. überparteil. Regierung.

Jähr. f. Politik 1926, 32/68.

Gumpłowicz, Ludwig. Geschichte der Staatstheorien. (Gumpłowicz' ausgewählte Werke. Bd. 1.) Innsbruck, Wagner. 1926.

(XI, 564 S.) Zw. 15,—.

Hobbes, Thomas. Naturrecht und allgemeines Staatsrecht in den Anfangsgründen (Elements of Can natural and politic). Mit e. Einf. von Ferdinand Tönnies. (Klassiker d. Politik. Bd. 13.) Berlin, H. Hübner 1926. (211 S.) 6,40; geb. 8,—.

Laski, Harold J. A grammar of politics. New Haven, Yale Univ. Press. 1925. (672 S.)

Lenz, Heinrich. Autorität und Demokratie in der Staatslehre des Hans Kelsen. Schmollers Jahrb. 1926, 589/620.

Mattei, Rodolfo di. Scetticismo e prassi politica. Rivista internat. di filosof. del diritto 1926, 252/71.

Reier, F. Der demokratische Gedanke u. der Machtcharakter des Staates. Oldenburg, Stallung. 1926. (133 S.) 3,20.

Mosca, Gaetano. Teorica dei governi e governo parlamentare. Studi stor. e soc. 2. ed. riv. Milano, Ist. ed. scient. 1925. (V, 301 S.)

Nesorius, Philip G. The political ideas of Voltaire. Amer. polit. science rev. 1926, 31/51.

Omsley, Frank Lawrence. State Rights in the Confederacy. Chicago, Univ. Press. 1925. (X, 290 S.)

Pott, W. S. A. Chinese political philosophy. (Political science classics 1.) New York, Columbia Univ. 1925. (135 S.)

Ruffini, Francesco. Diritti di libertà. Torino, Gobetti 1926. (229 S.) L. 10,—.

Stampe, E. Oberstes Staatsziel u. Einzelgesetz. DRZ., 1926, 212.

Stier-Somlo, Fritz. Politische Freiheit insbes. in der Demokratie. Rede. (Kölner Universitätsreden 14.) Köln, Müller 1926. (38 S.) 1,50.

Tischleder, Peter. Der Staat. Staatsidee. Staatsgewalt. Staatszweck. Völkergemeinschaft. (Staatsbürgerbibliothek 153.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag 1926. (45 S.) —,60.

Vogel, Walthar. Rudolf Kjellén u. seine Bedeutung für die deutsche Staatslehre. ZStaatsw. 1926, 193/241.

Vötker, Karl. Friedensreich u. Imperialismus auf Grund von Augustinus „Gottesstaat“. Jahrb. f. Politik 1926, 105/21.

Wright, Henry Wilkes. The moral standards of democracy. New York, Appleton. 1925. (309 S.)

Deutsches (und ausländisches) Staatsrecht.

Quellen.

Giese, Friedrich u. Volkmann, Ernst. Die Preussische Verfassung v. 30. Nov. 1920. Kommentar f. Studium u. Praxis bearb. 2. neu bearb. Aufl. (Taschen-Gesetzamml. 96.) Berlin, Gehmann 1926. (XII, 306 S.) Geb. 7,—.

¹⁾ Fortsetzung von ZB. 1926 S. 11 S. 1493.

- Pannier, Karl. Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. Nov. 1920 nebst Wahlgesetz, Wahl- u. Ergänzungsgesetzen. Textausg. m. ausführl. Sachreg. 3. Aufl. (Reclams Universal-Bibl. Nr. 6335/6336). Leipzig, Reclam 1926. 1,20.
- Stephan, Walter. Vergleichende Verfassungs-Übersichten. Systematische Gegenüberstellung der Verfassungen des Deutschen Reiches (I. Teil), des Freistaates Sachsen, der Gemeindeordnung, der Gesetze über die Bezirks- u. Kreisverwaltung und der einschlagenden Nebengesetze. Zusammengest. Dresden, Heinrich 1926. (58 S.) 3,60.
- Triepel, Heinrich. Quellenammlung zum deutschen Reichsstaatsrecht. 3. Aufl., durchgef. u. erg. Aufl. (Quellen Sammlungen zum Staats-, Verwaltungs- u. Völkerrecht. Bd. 1.) Tübingen, Mohr 1926. (XI, 455 S.) 9,60.
- Cazéjus, Armand. La constitution de la Lettonie (Documents et commentaires). (Bibliothèque de l'Institut de législation comparée de Toulouse. Série des constitutions. 2.) Toulouse, Impr. régionale 1925.
- Giannini, Amedeo. La costituzione lituana. Roma, Ist. ed. rom. 1925. (42 S.)
— La costituzione polacca. Roma, Ist. ed. rom. 1925. (56 S.)
— La costituzione turca. Roma, Istituto per l'Oriente 1925. (26 S.)
- Kerr, Donald. The law of the australian constitution. Sydney, The law book company of Australasia limited. 1925.
- Semenow, Jurij. Die neue Verfassung der RSFSR. Ostrecht, 1926, 489/99.
- Figueroa, Martin. Die neue Staatsverfassung v. Chile. 3. Jähr. f. öff. R., 1926, 596/616.
- Kelsen, Hans. Bemerkungen zur chilenischen Verfassung. 3. Jähr. f. öff. R., 1926, 616/9.
- Otte, Friedrich. Die chinesischen Staatsverträge. 3. Jähr. f. Politik, 1926, 69/79.
- Allgemeine und systematische Darstellungen.**
- Handbuch der Politik. Hrsg. v. Gerhard Anschütz, Max Lenz u. a. 3. Aufl. Bd. 6. (Zweiter Erg.- u. Schlußband.) Urkunden zur Politik unserer Zeit. Berlin-Grunewald, Rothschild 1926. (524 S.) 20,—.
- Hue de Grais, (Robert Graf), Handbuch der Verfassung u. Verwaltung i. Preußen u. dem Deutschen Reich. 23. völlig umgearb. Aufl., hrsg. v. Graf Guiskard Hue de Grais, Hans Peters, unter Mitw. v. Werner Hoche. Berlin, Springer 1926. (XVI, 918 S.) 24,—.
- Satfjek, Julius. Einleitung in das öffentliche Recht. (Einführung in die Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, Bd. 2.) Leipzig, Deichert 1926. (111 S.) Geh. 5,—.
- Sofacker, Wilhelm. Grundrechte u. Grundpflichten der Deutschen. Stuttgart, Kohlhammer 1926. (67 S.) 2,40.
- Holstein, Günther. Von Aufgaben u. Zielen heutiger Staatsrechtswissenschaft. Zur Tagung d. Vereinigung deutscher Staatsrechtswissenschaftler. Arch. öff. R., 1926, 1/40.
- Anschütz, Gerhard. Fälle u. Fragen des Staats- und Verwaltungsrechts. 4. Aufl. (Praktika des bürgerlichen u. öffentl. Rechts, Bd. 2.) Berlin, Liebmann 1926. (82 S.) 1,50.
- Conrad. Verfassungsrecht, allgemeine Finanzverwaltung, Beamtenrecht. 4. erw. Aufl. (Einführung in das Staats- u. Steuerrecht 1.) Rassel, Hof- u. Waijenhausbuchdruckerei 1926. (92 S.) 2,50.
- Fülster, Hans. Preussisches Staatsrecht. (Staatsrecht in Frage und Antwort. Bd. 3.) Sieben, E. Roth, [1926]. (VIII, 132 S.) 2,80.
- Lammers, H. H. Die Reichsverfassung in Frage und Antwort. Staats- u. Selbstverw., 1926, 254/5, 471/2, 495/6, 523/6.
- Lympius, W. v. Die Verfassung u. Verwaltung i. Preußen u. i. Deutschen Reich. Nachtrag für die Zeit bis zum 31. Mai 1926. Berlin, Heymann 1926. (IV, 66 S.) 2,—.
- Niemeyer, W. Wichtige Altersstufen im öffentlichen und privaten Recht. Staats- u. Selbstverw., 1926, 431/3.
- Ausländisches Staatsrecht.**
- Lowell, A. Lawrence. Greater European Governments. Cambridge, Mass., Harvard Univ. Press. 1926. (341 S.)
- Munro, William Bennett. The Governments of Europe. New York, Macmillan. 1925. (VIII, 782 S.)
- Molnár, Kálmán. Dr. Tomcsányi, Móric, Magyar Közjoga. (Tomcsányis Ungarisches Staatsrecht.) Jogtudományi Közlöny 1926, 60/2.
- Tomcsányi, Móric von. Magyar Közjog. (Ungarisches Staatsrecht.) Jogtudományi Közlöny 1926, 77/8.
- Rauchberg, Heinrich. Bürgerkunde der Tschechoslowakischen Republik. 2. Aufl. Reichenberg, Stiepel 1926. (XII, 384 S.) 6,80.
- Bicknell, Beroë A. Cases on the law of the constitution. Oxford, Univ. press. 1926. (XIV, 215 S.) 7 s 6 d.
- Medley, D. S. A students manual of English constitutional history 6 ed. Oxford, Blackwell 1925. (XXIV, 688 S.) 21 s.
- Pickthorn, Kenneth. Some historical principles of the constitution. London, Philip Allan 1925. (166 S.) 3 s. 6 d.
- Mac Neill, J. G. Swift. Studies in the constitution of the Irish free state. Dublin, Talbot press. 1925. (XXIII, 244 S.)
- Archhold, W. A. J. Outlines of indian constitutional history. London, King a. Son. 1926.
- Besta, Enrico. Il Diritto Pubblico nell' Italia Superiore e Media dalla restituzione dell' Impero al sorgere dei Comuni (Appunti di lezioni). Pisa, Successori F. F. Nistri 1925. (149 S.) 8,—.
- Theodoresco. La nouvelle constitution de Roumanie. Bull. mens. de la soc. de législat. comp. 1926, 328/58.
- Christie, Emerson B. The new Albania constitution. Amer. polit. science rev. 1926, 120/3.
- Ananov. Etudes sur l'administration fédérative de l'U. R. S. S. Les commissariats du peuple de l'U. R. S. S. Leningrad, Edition d'état. 1925. (211 S.)
- Fedoroff, Michel. La Russie sous le régime communiste. Paris, Nouvell. libr. nationale 1926. (574 S.)
- Dourdenevsky et Loundchouweit. Les constitutions de l'orient. Léningrad, Edition d'état 1926. (180 S.)
- Franco, Gad. Développements constitutionnels en Turquie. Paris, Rousseau 1926. Fr. 15,—.
- Hayter, William. Recent constitutional developments in Egypt. 2. impr. Cambridge, University 1925.
- Hsieh, Pao Chao. The government of China (1644—1911). (Johns Hopkins Univ. studies in historical and political science. N. S. Nr. 3.) Baltimore, Johns Hopkins Press. 1925. (414 S.)
- Cushman, Robert E. Constitutional law in 1924/25. Amer. polit. science rev. 1926, 80/106.
- Drechsler, R. W. Verfassung und Regierung der Vereinigten Staaten. Gesetz u. Recht, 1926, 209/12.
- Gerstenberg, Charles W. Constitutional law. New York, Prentice-Hall 1926. (562 S.)
- Hockett, H. C., Schlesinger, Arthur M. A Political and Social History of the United States. 2 vols. New York, Macmillan 1925. (438 und 576 S.)
- Judson, Harry Pratt. Our Federal Republic. New York, Macmillan 1925. (VII, 277.)
- Long, Breckenridge. The Genesis of the constitution of the United States. New York, Macmillan 1926. (260 S.)
- Martin, Charles E. An introduction to the study of the American constitution. London, Oxford Univ. Press. 1926. (XLIII, 440 S.) 18 Sh.
- Mayfield, James J. A scrap book on constitutional government. Atlanta, Foote and Davies 1925. (572 S.)
- Maxey, Chester C. The Problem of Government, with Special Reference to American Institutions and Conditions. New York, Alfred A. Knopf 1925. (XVII, 497 S.)
- Mott, Rodney L. Materials Illustrative of American Government. New York, Century 1925. (XI, 397 S.)
- Shambaugh, Benjamin F. County government and administration in Iowa. (Applied History Vol. 4.) Iowa City, State historical soc. 1925. (VI, 716 S.)
- Frothingham, Louis A. Brief History of the Constitution and Government of Massachusetts. Boston, Mifflin 1925. (154 S.)
- Patterson C. P. and Hubbard, J. B. A civil government of Texas. Indianapolis, Bobbs-Merrill 1926. (304 S.)
- Uth, S. Entstehung u. Grundsätze der hispano-amerikanischen Verfassung mit bes. Berücksichtigung Argentiniens. (Internationale Rechtspraxis. S. 5.) Berlin, Prager. 1926. (23 S.) 1,20.
- Faßbinder, Maria. Der „Jesuitenstaat“ in Paraguay. (Studien üb. Amerika u. Spanien. Völkerkundlich-geschichtl. Reihe. Nr. 2.) Halle (Saale), Niemeyer. 1926. (X, 161 S.) 8,—.
- Stuart, Graham H. The governmental system of Peru. Washington, Carnegie institution 1925. (156 S.)
- Einzelschriften zur Verfassung.**
- Dannenbergh, Herbert. Rechtsstaatsdämmerung. Arch. f. Politik u. Gesch., 1926, 426/34.
- Bilfinger, Carl. Verfassungsumgebung. Betrachtungen zur Auslegung der Weimarer Verfassung. Arch. f. Politik, 1926, 165/91.

- Voeglich. Empfiehlt es sich, die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs auf andere als die im Art. 19 Abs. 1 RVerf. bezeichneten Verfassungsstreitigkeiten auszudehnen? DZ., 1926, 1265/70.
- Verus. Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Art. 48 der Reichsverfassung. Die Justiz, 1926, 368/79.
- Vötricher, Eduard. Inwieweit sichern die Art. 102 ff. der Reichsverfassung die Unabhängigkeit des Richters u. den Rechtsweg? Ztschr. f. Dtsch. Zivilprozeß 1926, 201/32.
- Vicker, Hans G. Vertragliche Beziehungen zwischen Gesamstaat u. Einzelstaat im Deutschen Reich. (Abhandl. aus d. Staats- u. Verwaltungsrecht. S. 38.) Breslau, Marcus. 1926. (VI, 212 S.)
- Woff, Otto. Das Reich u. die Länder. Wirtsch. Nachr. f. Rhein u. Ruhr, 1926, 777/84.
- Denkschrift der Bayer. Staatsregierung über die fortschreitende Aushöhlung der Eigenstaatlichkeit der Länder unter der Weimarer Verfassung. München, Bayer. Staatszeitungs-Verlag, 1926.
- Wörker, Wilhelm. Lippe als selbständiger Staat oder Anschluss an Preußen? Ein Beitrag zu kleinstaatlicher Staats- u. Wirtschaftspolitik. Detmold, Meier 1926. 2,—.
- Abegg, W. Geschichtliches über Flaggenwechsel. Staats- u. Selbstverw., 1926, 526/8.
- Reuberger, Otfried, u. Wolf, Erik. Die Reichseinheitsflagge. Ein Vorschlag. Mit 1 farb. Taf. Heidelberg. Carl Winter, Berl., 1926. (8 S.) —,90.
- Rehlin, Egmont. Die Entstehung d. schwarz-weiß-roten Fahne u. d. Problem d. schwarz-rot-goldenen Farben. Arch. f. Politik u. Gesch., 1926, 345/67.
- Israël, Carl. Reich — Staat — Kirche. Zwei Studien z. d. kirchenrechtl. Bestimmungen der Reichsverfassung. Berlin, Bahlen 1926. (39 S.) 1,50.
- Reisner, Die Rechtsgrundlagen der bayerischen Kirchenverträge. BayWernBl., 1926, 241/56, 273/80 u. 289/98.
- Reiler, Alois. Die Fortbildung des Privatrechts u. der verfassungsmäßige Schutz des Eigentums. LZ., 1926, 872/8.
- Peters, Hans. Das Notverordnungsrecht nach Art. 55 der Preussischen Verfassung. Verwaltungsarch., 1926, 375/427.
- Wolfard, Adolf. Die staatsrechtliche Stellung d. Bremischen Senates. Zugleich eine Rechtsvergleichung d. Stellung d. Deutschen Landesregierungen. Bremen, Carl Schünemann. 1926. (VIII, 147 S.) Geb. 7,50.
- Reiß, Das Verbot der entschädigungslosen Enteignung als Schranke für den Gesetzgeber. Danziger Jurist. Monatschr., 1926, 49/53.
- Schindler, Dietrich. Der richterliche Schutz des öffentl. Rechtes i. d. Schweiz. ÖsterrZ., 1926, 190/2.
- Schuppli, Ernst. Abstimmung u. Erhaltung nach Schweiz. Staatsrecht. Bl. f. vergl. Rechtswiss., 1926, 142/5.
- Wilke. Das englische Notstandsermächtigungs-gesetz. DZ., 1926, 797/8.
- Ingrasso, Gustavo. La posizione costituzionale degli enti autarchici territoriali. (Contributo alla teoria giuridica dell'autarchia territoriale.) Archivio giuridico 1926, 42/59.
- Randau, Boris. Die Konzessionen in Sowjetrußland. Dstrecht, 1926, 478/89.
- Arneson, Ben A. Is it easy to amend the constitution? American law review 1926, 600/5.
- Black, Forrest R. The theory of the war power under the constitution. American law rev. 1926, 31/66.
- Brown Scott, James. Sovereign States and Suits before Arbitral Tribunals and Courts of Justice. New York, University Press. 1925. (X, 360 S.)
- Cadwalader, Thomas F. Amendment of the federal constitution. American Law Review 1926, 389/402.
- Lay, George C. The commerce clause of the constitution — its history and development. American Law Review 1926, 161/80.
- Miller, Justin. Amendment of the federal constitution: should it be made more difficult? American Law Review 1926, 181/205.

Staatsgebiet.

- Senrich, Walter. Kritik der Gebietstheorien. Ein dogmatisch-analytischer Beitrag zur staats- u. völkerrechtlichen Lehre. Ztschr. f. Völkerrecht, 1924/1926, 28/63, 194/232 u. 325/52.
- Perels, Kurt. Laubenburgisch-Preussisches Vereinigungsrecht. (Abh. u. Mittl. aus dem Seminar f. Öffentl. Recht. S. 17.) Hamburg, Lüke u. Wulff, 1926. (22 S.) 1,50.
- Wenzel, M. Der Streit zwischen Lübeck u. Mecklenburg-Schwerin über die Hoheitsrechte in der Lübecker Bucht. (Schluß) Meckl. Z. f. Rechtspf., 1926, 625/42.

Staatsoberhaupt.

- Bredt, Viktor. Die Fürstenabfindung. Jurist. Rundsch., 1926, 485/9.
- Eberling, Friedrich. Recht oder Raub in der Republik? Die Wahrheit über d. Fürsten-, abfindung. Neu-Finkenkrug b. Berlin, Paetel, 1926. (32 S.) —,75.
- Frehmuth, A. Zur Frage der Fürstenenteignung. Der Rechtsstaat, 1926, 6, 1/3.
- Kahl, Wilhelm. Das Fürstendrama. DZ., 1926, 1057/63.
- Lucas. Zum Volksbegehren über Fürstenenteignung. Jurist. Rundschau, 1926, 489/99.
- Schulte. Was geschieht mit dem Fürsten-Vermögen? Unterlagen f. d. Stellungnahme zum Volksentscheid am 20. Juni 1926. M.-Glabbach, Volksvereins-Verlag, 1926. (48 S.) —,20.
- Sontag, Ernst. Fürstenabfindungen in den letzten 500 Jahren. Eine rechtsgeschichtliche Studie. Halle, „Der Rechtsstaat“, 1926. 1,50.
- Campe, Rudolf v. Ein Staatspräsident für Preußen? Preuß. Jahrb., 1926, 141/62.
- Hartmann, Paul. Die Bestrafung des Präsidenten nach der Tschechosl. Verfassung. Prager jurist. Ztschr., 1926, 235/9.

Reichstag.

- Kaisenberg. Neue Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts beim Reichstag. Pr. WernBl., 1926, 526/30 u. 550/3.
- Koellreutter. Parlament und Verwaltung. DZ., 1926, 857/61.
- Fellinek, Walter. Verhältniswahl u. Führerauslese. ArchÖffR., 1926, 71/99.
- Rosenberg, Werner, u. Alzberg, Max. Empfiehlt sich eine Abänderung der Bestimmungen über parlamentarische Untersuchungsausschüsse, um den ungestörten Verlauf des Strafverfahrens u. die Unabhängigkeit des Richtertums sicherzustellen? Verhandlg. d. 34. Dtsch. Juristentags, 1, 1/29 u. 332/94.
- Wunderlich. Empfiehlt sich eine Abänderung der Bestimmungen über parlamentarische Untersuchungsausschüsse, um den ungestörten Verlauf des Strafverfahrens u. die Unabhängigkeit des Richtertums sicherzustellen? DZ., 1926, 1261/5.

- Kery, M. Parlamenti bizottság és tanuzási kényszer (Parlamentarische Ausschüsse u. Zeugniszwang.) Jogtudományi Közlemény 1926. S. 53.
- Gooch, Robert K. Family voting in France. The American political science review 1926, 299/312.
- Ambrosini, Gaspere. Sindacati, consigli tecnici e parlamento politico. Roma, An. Rom. Ed. 1925. (171 S.)
- Anderßen, Walter. Der spanische Reichswirtschaftsrat. Bl. f. vergl. Rechtswiss., 1926, 139/42.
- Brodovitch. Ledwit électoral soviétique, avec préface de Mague rovsky. Leningrad, Edition d'Etat 1925. (132 S.)
- Zajeff, Leo. Wahlrecht u. Wahlpraxis in Sowjetrußland. „Ost-europa“ Zeitschrift, 1925/26, S. 7.
- Heinberg, John Gilbert. History of the majority principle. Amer. polit. science rev. 1926, 52/68.
- Merriam, Charles E. The progress of political research. The American political science review 1926, 1/13.

Minister.

- Schellhorn, Rudolf von. Ministerpräsident und Minister in Bayern. Staats- u. Selbstverw., 1926, 381/3.

Beamte.

- Neues Adreßbuch d. Anstellungsbehörden d. Deutschen Reichs u. d. Einzelstaaten. Vollst. Handbuch der den Versorgungsanwärtern u. Inhabern d. Anstellungsscheines im Reichs-, Staats-, Provinzial- u. Kommunaldienst vorbehaltenen Stellen. Nach amtl. Material bearb. v. d. Schriftleitung d. „Fortbildung“. Abgeschl. im Juni 1926. Berlin, Gerstmann. Geb. 12,—.
- Behörden-Adreßbuch des Deutschen Reichs u. seiner Länder u. Städte mit vollständ. Ortsklassenverzeichnis. Unter Mitwirk. d. Behörden herg. v. literarischen Büro d. Verlages. 2. erw. Ausg. Berlin, Sudan, 1926. (XV, 670 S.) Geb. 15,—.
- Entwurf eines Beamtengesetzes. Berlin, Verlagsgesellschaft d. Allgem. deutschen Beamtensundes, 1926. (104 S.) 2,—.
- Falk, C. Vereinbarungen der Länder in ihrer Bedeutung f. d. Fortentwicklung d. Beamtensrechts. Beamten-Jahrb., 1926, 251/6.
- Von den Zielen der Gewerkschaftskurse und ihrer Bedeutung für das Berufsbeamtentum. Beamten-Jahrb., 1926, 131/43.
- Winters, Fris. Beamtenswissenschaft. Ein Wort z. Einführung u. Begründung. Berlin, Verlagsanst. d. Dtsch. Beamtensundes, 1926. (49 S. mit 1 eingedr. Art.) —,75.

- Falck, C. Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit u. Einsicht in die Personalakten. *Beamten-Jahrb.*, 1926, 185/91.
- Stumpf. Wohlerworbene Beamtenrechte. *BahVerwBl.*, 1926, 129 bis 33 u. 166/70.
- Ullmann, Fritz. Welche Vorschriften des Beamtenrechts erzeugen subjektive Rechte der Beamten. *Beamten-Jahrb.*, 1926, 223/35.
- Herrnstadt. Die politischen Rechte der Beamten. *Pr. VerwBl.*, 1926, 509/10.
- Bölter. Staatsautorität u. Recht der Beamten zu freier Meinungsäußerung. *ArbR.*, 1926, 469/78.
- Befoldungstabelle für Reichs-, Staats- u. Kommunalbeamte. *Walb (Rhb.)*, Scheurmann, 1926.
- Behlendorf, W. Die wichtigsten Bestimmungen über Dienstwohnungen im Reich. *Staats- u. Selbstverw.*, 1926, 348/50 u. 383/4.
- Lehmann. Bei Beamtenwohnungen kann d. zuständ. Behörde nicht Rechtsbeschwerde gegen Ablehnung e. Zwangsmietvertrages einlegen. *Grundigentum*, 1926, 785.
- Grupe. Der Verzicht im Beamtenrecht. *Beamten-Jahrb.*, 1926, 144/51.
- Hesse, Artur. Nebenämter und Nebenbeschäftigung der Reichsbeamten. *Staats- u. Selbstverw.*, 1926, 410/12.
- Liebisch. Die Anstellung von Gerichtsassessoren auf Privatdienstvertrag, ihre Zulässigkeit u. rechtliche Wirkung. *LZ.*, 1926, 898/909.
- Weirich, Rudolf. Die staatsrechtliche Stellung der Wartestandsbeamten. *Pr. VerwBl.*, 1926, 355/6.
- Josel, Eugen. Zweifelsfragen der Ersatzpflicht des Staats u. der Gemeinden bei Unfällen von Beamten. *Staats- u. Selbstverw.*, 1926, 559/60.
- Jipplies, Georg. Die Beamtenhaftung. *Staats- u. Selbstverw.*, 1926, 558/9.
- Jeck, W. Der Rechtsweg im Beamtenrecht. *Staats- u. Selbstverw.*, 1926, 521/3.
- Brand, A. Das Beamtenrecht. Die Rechtsverhältnisse der preuß. Staats- und Kommunalbeamten. *5. Aufl.* (Handbücher des preuß. Verwaltungsrechts, 5.) Berlin, Gehmann, 1926. Geb. 35,—.
- Bühler, Ottomar, u. Kerstiens, Chr. Die Behördenorganisation u. die Verwaltungsreform. Unter Mitwirkung v. ... Essen, Baedeker, 1926. (III, 311 S.) 14,—.
- Brill. Außerordentliche Dienstpflichten der thüringischen Staatsbeamten i. S. des § 8 A b IV StGB. *Thüring. kommunale Rdsch.*, 1926. (79 S.)
- Manderscheid. Zur Lage der Saarbeamten. *Mitteilungen d. Preuß. Richtervereins*, 1926, 106/7.
- Koller, J. Dienstverhältnis u. Befoldung der staatlichen Beamten und Angestellten in Appenzell-Aemterboden. *Schweiz. Zentralbl. f. Staats- u. Gemeindeverw.*, 1926, 440/6.

Dienststrafrecht.

Falck, C. Der Entw. e. Reichsdienststrafordnung. *Die Justiz*, 1926, 476/502.

Risák. Die vorläufige Enthebung vom Dienst bei Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens. *Staats- u. Selbstverw.*, 1926, 350.

Reichsdienststrafordnung. *Denkschrift zu d. Entwurf d. Reichsregierung v. 7. Aug. 1925.* (Gesamtverband Deutscher Beamtenangehörigkeiten.) Berlin, Volkskraft Verlagsgef., 1926, (78 S.) 1,—.

Soelling, R. Dienststrafrecht der Reichsbahnbeamten. *Jurist. Rundsch.*, 1926, 379—84.

Staatsangehörigkeit.

Magnus. Tabellen zum internat. Recht. Bd. II: Staatsangehörigkeit. Mitarbeiter: *H. Schwarz* und *Ref. Merzmann-Soest*. Berlin, Franz Vahlen, 1926.

Bernard. Staatsangehörigkeit. *Gesetz u. Recht*, 1926, 161/5.

Hübshmann. Zur Frage der Reichsangehörigkeit ehemaliger elsäß-Lothringischer Staatsangehöriger. *Jtschr. f. Standesamtswesen*, 1926, 234/5.

Ziegler, Georg. Das bayerr. Aufenthaltsgesetz v. 21. Aug. 1914 u. d. Freizügigkeitsgesetz v. 1. Nov. 1867 mit den Vollzugsvorschriften erl. 3. durchgef. u. erg. *Aufl.* (Schweizers Handausgaben m. Erl.) München, Schweizer, 1926. Dv. 6,80.

Ramer, Alfred. Die Staatsangehörigkeit der Mitsterreicher u. Ungarn nach den Friedensverträgen. Wien, Staatsdruckerei, 1926. (XII, 322 S.)

Daninger, Emil. Vorfassen zur Sprachenverordnung. *Prager jurist. Ztschr.*, 1926, 231/5.

— Sprachenrecht der Ausländer. *JurZtg. f. d. Gebiet d. Tschechosl. Repbl.*, 1926, 139/40.

Konstantinowitsch, M. Die Staatsangehörigkeit in Jugoslawien unter besonderer Berücksichtigung der Friedensverträge. *Dtsch. Recht*, 1926, 783/809 u. Fortf. folgt.

Moharram, Hassan. Modes de l'acquisition de la nationalité égyptienne. Paris, Pédone 1926. Fr. 15,—.

Gesetzgebung.

Böttcher, Ed. Das Reichsgesetz vor dem Richterstuhl. Zum Entwurf eines Gesetzes über die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Reichsrechts durch den Staatsgerichtshof. *LZ.*, 1926, 882/93.

Freytmuth, A. Zu dem Gesetzentwurf betr. die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen. *Der Rechtsstaat*, 7, 2/5.

Grau, Richard. Zum Gesetzentwurf über die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen und Reichsverordnungen. *Arch. öff. R.* 1926, 287/334.

Külz. Die Prüfung d. Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften d. Reichsrechts. *DZJ.*, 1926, 837/45.

Jan, Heinrich v. Das Reichsgesetz über den Volksentscheid vom 27. Juni 1921. Mit den einschläg. Best. der Reichsstimmordnung. 2. umgearb. *Aufl.* (Schweizers Textausg. m. Anm.) München, Schweizer, 1926. 2,20.

Kaisenberg. Der Volksentscheid. Zur Volksabstimmung am 20. Juni 1926. *Gesetz u. Recht*, 1926, 177/81.

— Volksentscheid und Volksbegehren. Reichsgesetz über den Volksentscheid nebst Ausführungsbestimmungen. 2. neubearb. *Aufl.* Berlin, Gehmann, 1926. 4,—.

— Der Weg der Volksgesetzgebung. Volksbegehren u. Volksentscheid. Mit bes. Berücks. d. Volksabstimmung am 20. Juni 1926 dargestellt. Berlin, Zentralverlag, 1926. —50.

Kagenstein, Simon. Verfassungsrechtliche Streitfragen zum Volksentscheid. *Die Justiz*, 1926, 592/7.

Lucas. Der Reichstagsbeschluss zwischen Volksbegehren u. Volksentscheid. *Jurist. Rundsch.*, 1926, 529/39.

Triepel, Heinrich. Das Abdrosselungsgesetz. *DZJ.*, 1926, 845/50.

Plümcke. Die gesetzgebende Gewalt im Memelgebiet. *Dtsch. Recht*, 1926, 522/4.

Trusler, Harry R. Hasty and local legislation. *American Law Review* 1926, 362/73.

Reichshaushalt.

Schulze, R. u. Wagner, C. Reichshaushaltsordnung v. 31. Dez. 1922 mit Erl. 2. vollst. durchgesehene u. erw. *Aufl.* (Stilkes Rechtsbibliothek. Nr. 2.) Berlin, Stilke, 1926. (531 S.) Geb. 10,—.

Stein, Fr. Reform der Haushaltspläne. *Beamten-Jahrb.*, 1926, 152/6 u. 237/41.

Tosack. Vom Fiskus. *Die Justiz*, 1926, 451/61.

Handbuch der Finanzwissenschaft. In Verb. mit ... *Hrsg. v. W. Gerloff* u. *Franz Meißel*. I. Tübingen, Mohr, 1926.

Jèze, G. Cours de science des finances et de législation financière française. 6e éd. Paris, Giard 1925.

b) Verwaltungsrecht.

Allgemeine Werke.

Dieckmann, Carl. Verwaltungsrecht. C. Hand- und Lehrbuch z. Einf. i. d. Verfassung u. innere Verwaltung des Deutschen Reichs u. Preußens. 4. vollst. umgearb. *Aufl.* unter Mitw. v. *Hans-Heinrich Borchard*. Berlin, Vahlen 1926. (849 S.) Geb. 22,—.

— Verfassung und Verwaltung in Frage und Antwort. S. 5. Berlin, Vahlen 1926. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Selbstverwaltung. Die Polizeiverwaltung. Das Schulwesen. Das Kirchenrecht. Das Gesundheitswesen. Das Bau- u. Straßenwesen. (246 S.) 5,—.

Stier-Somlo, Fritz. Verwaltungsrecht u. Verwaltung im Rheinland. *DZJ.*, 1926, 1229/32.

Mosel, Curt von der. Handwörterbuch des sächsischen Verwaltungsrechts. 13. *Aufl.*, bearb. v. *Günther von der Mosel*. Bd. 2. Leipzig, Köhler 1926. (1160 Sp.)

Josel, Eugen. Internationales Verwaltungsrecht. *Jtschr. f. bad. Verw.*, 1926, 42/4.

Neumeier, Karl. Internationales Verwaltungsrecht. Bd. 3, Abt. 1. Innere Verwaltung. München, Schweizer 1926. (V, 300 S.) 15,—.

Meier-Francke, H. Die Anwendbarkeit privatrechtlicher Normen im Verwaltungsrecht. *ArchÖffR.*, 1926, 230/86.

Laßally, Oswald. Die Anwendbarkeit von Normen d. bürgerl. Rechts im öffentl. Rechte. *Fischers Z.*, 1926, 153/66.

- Eggelkraut, August v. Die zeitliche Herrschaft der Rechtsnormen. BayVerwBl., 1926, 225/30.
- Rühl, Helmut. Zur Konstruktion der Rechtsbeziehungen zwischen staatlichen Behörden. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von den „Rechten jemandes gegen sich selbst“. (Studien zur Erläuterung des bürgerl. Rechts. S. 39.) Breslau, Marcus 1926. (VI, 131 S.) 7,20.
- Josef, Eugen. Voraussetzung für die Entstehung einer Observanz. Würtz., 1926, 113/5.
- Kumpmann. Die älteste deutsche Verwaltungs-Akademie? Beamten-Jahrb., 1926, 301/3.
- Recher. Das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft und das Verwaltungsrecht. Staats- u. Selbstverw., 1926, 417/8.
- Soffmann. Staatsanwalt u. Verwaltungsbehörde. Staats- u. Selbstverw., 1926, 552.
- Jèze, Gaston. Les principes généraux du droit administratif. 3. éd. (T. 3.) Paris, Giard. 1926. (540 S.) Fr. 50,—.
- Elistratoff. Le droit administratif de la R. S. F. S. R. Leningrad, Edition d'Etat 1925. (215 S.)
- Soulkevitch. Structure administrative et politique de l'U. R. S. S. Essais sur les réformes territoriales de 1917 au 1er juillet 1925. Leningrad, Edition d'état 1926. (XVIII, 300 S.)
- Greer, Sarah. A Bibliography of public administration. New York, Institute of public administration 1926. (XIII, 238 S.)
- Haines, Charles Grove and Haines, Bertha Mosher. The principles and problems of government. New York, Harper. 1926. (XVII, 662 S.)
- Schmeckebier, Laurence F. The statistical work of the national government. (The institute for government research, Studies in administration.) Baltimore, Johns Hopkins press. 1925. (XVI, 574 S.)

Verwaltungsreform.

- Zur Nationalisierung der öffentlichen Wirtschaft. I. 1: Die reichsrechtl. Vorschriften. Von Walter Moll. Mit e. Vorbemerk. v. Saemisch u. v. LoebeII. I. 2: Die landesrechtl. Vorschriften Preußens einschl. f. Gemeindeverfassungsgeetze. Von Walter Moll. (Veröffentlichung d. Kuratoriums f. Spar- und Vereinfachungsmaßnahmen. Nr. 5/6.) Berlin, Deutschespiegel-Verlag 1926. 3z 3,—.
- Immer wieder: „Die Verwaltungsreform.“ Wirtsch. Nachr. f. Rhein u. Ruhr, 1926, 1061/4.
- Meber. Die Staatsdienstvereinfachung in Bayern. DZJ., 1926, 1063/5.
- Morstein Marr. Zur Hamburgischen Verwaltungsreform. HansRZ., 1926, 581/94.
- Abamovich. Die österreichische Verfassungs- u. Verwaltungsreform. JW., 1926, 1901/3.
- Crawford, F. C. New York state reorganization. Amer. polit. science rev. 1926. S. 76/9.
- Young, J. S. Reorganization of the administrative branch of the Minnesota government. Amer. polit. science rev. 1926. S. 69/76.

Verwaltungsrechtspflege.

- Görres. Gesetz über das Reichsverwaltungsgericht. (Verwaltungs-senate beim Reichsgericht.) Der amtliche Entwurf. JW., 1926, 1403/7.
- Wigger, Paul. Das Reichsverwaltungsgericht. Ein Beitrag zur Durchführung des Art. 107 der Deutschen Reichsverfassung. Köln, Oskar Müller in Komm. 1926. (XII, 132 S.) 3,20.
- Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Rechtsgebiete der inneren Verwaltung. Begr. v. Anton Reger. Fortsch. v. Rudolf Deschey. 46. Bd. S. 1. München, Beck 1926.
- Lee. Übersicht über die Rechtspflege d. bayr. Verwaltungsgerichts-hofes. PrVerwBl., 1926, 461/5.
- Berner. Drei Abhandlungen zum preußischen Verwaltungsstreit-verfahren. Verwaltungsrath., 1926, 428/59.
- Eientraut. Gestaltungs-klagen im Verwaltungsstreitverfahren. Staats- und Selbstverw., 1926, 493/5.
- Elbe, Joachim v. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit nach den Ge-setzen der deutschen Länder. Berlin, Heymann 1926. (XIV, 60 S.) 2,40.
- Kauz, G. Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. 6. Aufl. 2. Nachr. Berlin, Heymann, 1926. (24 S.) — 60.
- Arnold, Adolf. Kartellrechtliche Verwaltungsakte. ArchÖffR., 1926, 192/229.

- Komorzhński-Dązeczński, Otto Ritter von: Die neuen österreichischen Gesetze über das Verwaltungsverfahren samt dem Verwaltungsvollstreckungsgesetze und dem Verwaltungsentlastungsgesetze, erl. durch die Materialien und durch Verordnungen. Wien, Berlin, Spaeth & Linde, 1926. (XX, 302 S.) 5,75; Wv. 7,20.
- Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes. Jg. 49, 1925. Finanzrechtl. Teil, zigt. v. Hans Siller-Schönaich. Wien, Staatsdruckerei 1926. Sch. 30,—.
- Delbez, Louis. La Compétence contentieuse en matière d'em-prises administratives sur les propriétés privées. Paris, Sirey 1926. (140 S.)
- Lessona, Silvio. Sulla competenza esclusiva degli organi di giurisdizione amministrativa ordinaria. (Osservazioni e proposte.) Studi senesi 1926. S. 29/42.
- Molinari, S. Il giudizio amministrativo. Milano, Pirola 1926.

Gemeinden und Selbstverwaltung.

- Dominicus, Alex. Selbstverwaltung. Teubners Handbuch, Staats- und Wirtschaftskunde Abt. 1, Bd. 2, S. 4, Leipzig, Teubner 1926. 1,60.
- Grundsätze für die Ausbildung der Kommunalbeamten. Staats- und Selbstverw., 1926, 405/8.
- Trümpner, über Kommunalaufsicht. Bemerkungen zu dem Auf-satz von Surén. Dtsch. Wirtschafts-Ztg., 1926, 736/7.
- Paekel, Die Gegenwartsfragen der Gemeindepolitik. Komm. Rundsch. 1926, 233/6 und 253/61.
- Graf v. Hardenberg, Ansprüche von Gemeinden und Ge-meindeverbänden geg. das Deutsche Reich auf Erstattung von Aufwendungen auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege. Pr. VerwBl. 1926, 415/7.
- Korn. Kommunalkredit. Systemat. Darstellung und Zstellig. v. einschläg. Ministerialerlasse u. sonst. Vorschriften. Berlin, Galle, 1926 (VII, 112 S.) 4,—.
- Lorenz, Max. Die Kriegsanleihefrage der Gemeinden. Prager jurist. Ztschr., 1926, 200/5.
- Müller, Karl. Das neue Tumultschädengesetz und die Kom-munen. PrVerwBl., 1926, 533/5.
- Rappold. Die Autonomie der Gemeinden in bezug auf die Benützung ihrer Anstalten. Komm. Rundsch., 1926, 180/2.
- Frankenberg, S. v. Die Gemeinde und die Versicherung. Ver-sicherung und Geldwirtschaft, 1926, 349/50.
- Rätig, Wilhelm. Ortsrecht. Eine Zstellig. der in d. preuß. Ge-meinden u. Gemeindeverbänden gebräuchl. Statuten, Dienst-anweisungen... Braunschweig, Westermann 1926. (405 S.) Geb. 12,—.
- Nischk, Kurt. Der preußische Kommunalbeamte. Ein Vorberei-tungs- und Handbuch. (Jurist. Handbühl. Bd. 457), Leipzig, Hoff-berg 1926. Wv. 15,—.
- Ebers. Die Rechte und Pflichten der kommunalen Urkundsbeamten in Preußen. PrVerwBl., 1926, 545/8.
- Falck, Ernst. Zwangsvollstreckung und Konkurs gegen Gemeinden und Gemeindeverbände in Preußen. Geltendes und künftiges Recht. Komm. Rundsch., 1926, 147/9.
- Guenther, Walter. Die Rechte und Pflichten des preußischen Amtsvorstehers. Mischersleben, Günther 1926. (VIII, 271 S.)
- Adenauer. Die Verwaltung der Stadt Köln. DZJ., 1926, 1227/9.
- Meyer, G. Die städtische Verfassung in Samter, besonders am Ende des 18. Jahrhunderts. Deutsche Blätter in Polen, 1926, 401/18.
- Schmitt. Die geplante Neuregelung des bairischen Gemeinde-beamtenrechts. Beamten-Jahrb., 1926, 287/300.
- Stumpf, Paul. Die Ablösung der Markanleihen der Gemein-den, Gemeindeverbände und anderer Körperschaften des öffent-lichen Rechts. BayVerwBl., 1926, 305/14.
- Blüher, Rt. Bernhard Ottomar. Die Novelle zur Sächsischen Gemeindeordnung v. 15. Juni 1925. Jahrbuch Sachsen, 1926, 16/33.
- Linke, Karl. Handbuch für die Amtshauptmannschaft Leipzig. Kurzgef. illustr. Geschichte sämtl. Gemeinden. Leipzig, Kunstverlag „Bild und Karte“, 1926. (VIII, 428 S.) Hlw. 15,—.
- Reuß. Die Neuregelung der Staatsaufsicht in Thüringen. Staats- und Selbstverw., 1926, 354/7.
- Schneider. Bürgermeister oder Magistrats-Verfassung? Thüring-kommunale Absh., 1926, 50/2 und 80/3.
- Sommer, W. Kirche und politische Gemeinde. Thüring. kom-munale Absh., 1926, 29/32.
- Renner. Zu § 17 der Gemeindeordnung. Zsch. f. bad. Verw., 1926, 57/62 und 69/72.

Hommel. Neue Bezirkseinteilung und neue Bezirksordnung in Württemberg. Württ. Z., 1926, 115/6.

Schmid, Erich. Wann sind Mitglieder des Gemeinderats nach Art. 33 Abs. 2 GemD. von der Beratung und Beschlussfassung über einen Gegenstand ausgeschlossen? Württ. Z., 1926, 218/27.

Meyli, H. Das zürcherische Gesetz über das Gemeindefesen. Zürich, Polygraphischer Verlag 1926. (132 S.) Schw. Fr. 5, —.

Abshagen, Karl-Heinz. Die Londoner Lokalverwaltung und die Bestrebungen zu ihrer Reform. Ztschr. f. Politik, 1926, 171/85.

Anderson, William. American City Government. New York, Henry Holt and Co. 1925. (IX, 675 S.)

Tooke, Charles W. A. Selection of Cases on the Law of Municipal Corporations. Chicago, Callaghan. 1926. (XL, IV, 1335 S.)

Polizei.

Strauch, Richard, u. Wittner, Gerh. Die Polizeiverordnungen für den Regierungsbezirk Breslau mit Ausnahme d. Baupolizeiordnungen. Berlin, Dahns Erben 1926. (289 S.) Hlw. 16, —.

Degenhardt, Hermann, Koch, Ernst, Peters, Hans. Polizeirecht. 1. Aufl. Dresden, Becker. 1926. (XXXII, 1248 S.) Geb. 14,50.

Höhn. Aufbau, Verwaltungs- und Wirtschaftsfragen der staatlichen Polizeiverwaltungen. Die Polizei, 1926, 431/2 und Schluss folgt.

Müller, G. Entwicklung und Aufbau des Polizeipräsidiums Meining. Die Polizei, 1926, 433/7.

Peucker, Das staatl. Polizei-monopol. PrVerwBl., 1926, 437/43. Prüh. Selbstverwaltung und Polizei. Die Polizei, 1926, 402/4.

Abegg, W. Das Polizeiverordnungs-wesen in Vergangenheit und Zukunft. Die Polizei, 1926, 301/5.

Abegg, W. Das Polizeiverordnungs-wesen in Gegenwart und Zukunft. Staats- und Selbstverw., 1926, 437/41.

Protoschiner. Polizeiverordnung und Polizeiverfägung. Staats- und Selbstverw., 1926, 357/9.

Meyer-Eschenberg. Reichsrecht und Landesrecht im Polizeistraßverfahren. Staats- und Selbstverwaltung, 1926, 385/7.

Rebinger. Die polizeiliche Auflage. Zugl. e. Beitr. z. Frage d. Rechtsgrundlagen d. Polizeigewalt. Württ. ZR., 1926, 81/90.

Holters. Das polizeiliche Strafregister. Die Polizei, 1926, 283/5.

Delius. Die Befugnisse der Polizei bei Aufzügen nach dem neuen Vereinsgesetzentwurf. Gesetz und Recht, 196/9.

Loening. Der Entwurf eines neuen Vereinsgesetzes. PrVerwBl., 1926, 465/7.

Zulzer. Versammlungsschutz. Die Polizei, 1926, 312/3.

Zanich, Franz. Militär und Polizei. Die Polizei, 1926, 327/31.

Balk, Karl. Das Waffengebrauchsrecht der Forst- und Polizeibeamten und die es regenden Ministerialinstruktionen. Ztschr. f. Forst- und Jagdwesen, 1926, 564/70.

Pollwein, Markus. Die jüngsten Änderungen und Ergänzungen der bayern. jagdpolizeilichen Vorschriften. BayVerwBl., 1926, 188/91.

Steinbach, Fritz. Über Feld- und Waldwege. BayVerwBl., 1926, 186/8.

Friedrichs. Polizei und Kunst. Die Polizei, 1926, 313/16 und Fortsetzung folgt.

Vorschriften üb. d. Anlage u. Einrichtung v. Lichtspieltheatern sowie f. d. Sicherheit bei Lichtspielvorführungen v. 19. Jan. 1926. Berlin, Ernst, 1926 (20 S.) —, 60.

Weiben. Hundrecht u. Polizei. Au Hand der Ausführungsbestimmungen der Länder. Staats- u. Selbstverw., 1926, 473/6.

Friedrichs, Karl. Ministerialrat und Polizeiposten. Jurist. Rundschau, 1926, 662/4.

Falck, C. Trunkenheit von Polizeibeamten. Die Polizei, 1926, 432/3.

Korus, A. Das Paßwesen. Staats- u. Selbstverw., 1926, 408/10.

Dorning, Heinrich. Die Organisation d. Staatspolizei Ungarns. Die Polizei, 1926, 278/83.

Wohlfahrtspflege.

Baath, Peter August. Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Febr. 1924 einschl. der für Voraussetzungen, Art u. Maß d. öffentl. Fürsorge geltenden Reichsgrundsätze u. der Nebengesetze sowie der einschlägigen landesrechtl. Vorschriften. Erl. 4. verm. Aufl. Berlin, Bahlen, 1926. (486 S.) Geb. 15, —.

Behner, Otto. Das sächs. Wohlfahrtspflege-Gesetz v. 28. März 1925 mit den damit zusammenhängenden Gesetzen u. V.D. Textausg. f. d. Handgebr. Dresden, Verlag Aus- und Fortbildung, 1926. (101 S.) Hlw. 1, —.

Riemeyer, W. Vereinheitlichung der Vordrucke in der Wohlfahrtspflege. Staats- u. Selbstverw., 1926, 351/2.

Reich, Richard. Wohlfahrtspflege in den Gemeinden. Thüring. kommunale Abfch., 1926, 45/50.

Reuß. Die Thüringische Verordnung über Krüppelfürsorge. Staats- u. Selbstverw., 1926, 553/4.

Welck, Alfred v. Das i. Sachen geltende Fürsorgerecht... Bd. 2. (Juristische Handbibliothek. Bd. 452.) Leipzig, Köpberg, 1926. (298 S.) 10, —.

Entschädigung u. Ausgleichung aus Gründen der Billigkeit.

Reiß. Die Entscheidungen des Danziger Obergerichts z. Ausgleichsgesetz v. 7. April 1925. Ostrecht, 1926, 514/9.

Unterrichtswesen.

Gildemeister. Die Anstellung der Volks- und Mittelschullehrer. Staats- u. Selbstverw., 1926, 491/3.

Glage, Max. Vom staatlichen Schulzwang zur staatlichen Zwangserziehung! Vortr. Hamburg, Lehmann u. Bernhard 1926. (18 S.)

Landé. Lasten des höheren Schulwesens in den mittleren und kleineren Städten und ihre Deckung. Komm. Rundsch., 1926, 273/8.

Dehlmann. Die Schullasten in den mittleren und kleinen Städten u. ihre Deckung. Komm. Rundsch., 1926, 289/98.

Referentenentwurf eines Gesetzes über die Unterhaltung der nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen. Als unverbindliche Unterlage f. Verhandlungen bearb. im Preuß. Ministerium f. Wissenfch. Kunst u. Volksbildung. Berlin, Weidmann, 1926. (49 S.) 1, —.

Arndt, Georg. Die organisch vereinigten Kirchen- u. Schulämter i. Preußen, ihre Trennung u. Vermögensauseinanderziehung. 2. verm. u. verb. Aufl. Gütersloh, Bertelsmann, 1926. (146 S.) 4,50.

Ruehn, Walter. Schulrecht in Preußen. Handbuch f. Lehrer u. Schulverwaltungsbeamte. Leipzig, Berlin, Teubner, 1926. (VII, 442 S.)

Riesenbürger, Walter. Die rechtlichen Grundlagen des mittleren u. höheren Schulwesens i. Preußen seit 1918. Düsseldorf, Fremberg, 1926. (VIII, 303 S.) 10,50.

Seefeld, Hermann v. Die Berufsschulpflicht in Preußen. Gesetzl. Bestimmungen u. Erl. 2. Aufl. Laugenthal, Belg, 1926. (109 S.) 2,50.

Kohr, Max. Verordnungen, betr. das Schulwesen des Reg.-Bez. Siegnitz. Breslau, Priebsch, 1926. Hlw. 25, —.

Schmidt, Franz. Die Badiische Volksschule. Sammlung der f. d. Gebiet d. Volksschule einschl. der Erziehung der nichtwohlfühnigen Kinder geltenden landes- u. reichsgesetzlichen Vorschriften u. Vollzugsbestimmungen mit ausführl. Erl. u. e. Sachreg. Karlsruhe, Badiische Druckerei u. Verlag J. Volke, 1926. (VIII, 630 S.) Hw. 16,80.

Weinzolt, Hans. Bayerisches Volksschulrecht. München, Bayer. Kommunalchriften-Verlag, 1926. Geb. 10, —.

Schnobel, Karl. Die Thüringer Schulgesetze. Unter Berücks. d. reichsgesetzl. Bestimmungen hrsg. u. Erl. 5. 1, T. 1. Weimar, Panse, 1926.

Luh. Das Gewerbeschulwesen. Meckl. Z. f. Rechtspflege, 1926, 344/50.

Hedemann, Justus Wilhelm. Die Kölner Juristenfakultät. DZS., 1926, 1232/40.

Reußen. Die Befegung der juristischen Professuren der Universität Köln im 15. Jahrhundert. DZS., 1926, 1240/3.

Rechnungs- u. Gebührenwesen.

Rechnungs-, Kassen- u. Hinterlegungs-vorschriften. Untl. Ausg. (Sammlung der Dienstschriften der badiischen Justizverwaltung, Bd. 11.) Karlsruhe (Baden), 1926. (252 S.)

Seidemann, Henry P. Manual of accounting and reporting for the operating services of the national government. (Studies in administration.) New York, Johns Hopkins Press. 1925.

Tschaff, Oskar. Reform im kommunalen Etats- u. Rechnungswesen. Berlin, Heymann, 1926. (III, 68, 17 S.) 6, —.

Verkehrswesen.

Schroeder, Felix v. Die deutschen Eisenbahn-Gesetze. Eine Darstellung d. gesetzl. Grundlagen sowie d. Einrichtungen d. Eisenbahnen Deutschlands u. d. international. Eisenbahnverbände. Teil B. Die international. Eisenbahnvorschriften. 5. neubearb. Aufl. Dresden, C. Heinrich, 1926. 2,80.

- Blume, Ernst. Die Eisenbahn-Verkehrsordnung v. 23. Dez. 1908 mit Allgem. Ausführungsbestimmungen sowie dem Internation. Übereinkommen üb. d. Eisenbahnfrachtverkehr v. 30. Mai 1925 u. d. Internation. Übereinkommen üb. d. Eisenbahn-Personen- u. Gepäckverkehr v. 12. Mai 1925. Textausg. m. Anm. 3. Aufl. hrsg. v. W. Weirauch (Guttentag'sche Samml. Nr. 91). Berlin, W. de Gruyter, 1926. (525 S.) Geb. 12,—.
- Emig. Zur rechtlichen Stellung von Reichsbahn u. Reichsbahngesellschaft. Jurist. Rundsch., 1926, 661/2.
- Freifahrvorschriften (Freivo) der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft nebst Ausführungsbestimmungen (W. Freivo) u. Erläuterungen nach dem Stande vom 1. April 1926. Erw. u. verb. 2. Aufl. Berlin, Volkskraft, 1926. (78 S.) 1,50.
- Hauke, W. Die Träger öffentlicher Verwaltung im Eisenbahnrecht. ArchöffR., 1926, 100/33.
- Beck, Micharb. Welche Aufgaben erwachsen den deutschen Beamtenhochschulen durch die Umstellung der Verkehrsverwaltungen. Beamten-Jahrb., 1926, 191/200.
- Janz, R. Zur Frage der Rechtsstellung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft u. d. Reichsbahnbeamten. BayZ., 1926, 217/20.
- Sellmuth, H. Die Entwicklung d. Rechtsidee von d. öffentl. Anstalt im Geschäftsbereich d. Deutschen Reichspost. Eisenbahn- u. Verkehrsrechtl. Entsch. u. Abh., 1926, 154/62, 251/61 u. 349/54.
- Der Postverkehr der Geschäftsunfähigen. BayZ., 1926, 204/5.
- Das Recht der Deutschen Reichspost auf Nachforderung von Gebühren. BayZ., 1926, 238/41.
- Jahrbuch für das gesamte Funkwesen. Hrsg. v. E. L. Wolf. Jg. 2. Berlin, Rothgiefser & Diesing, 1926. Geb. 6,50.
- Sosel, Eugen. Der Postverkehr der Geschäftsunfähigen u. Geschäftsbefchränkten. BayZ., 1926, 205/6.
- Staeckler. Der Rechtsweg im Postverkehrsrecht. Eisenbahn- u. Verkehrsrechtl. Entsch. u. Abh., 1926, 142/8, 241/7 u. Schluß folgt.
- Delius, Gastung f. Schäden, welche durch Kraftfahrzeuge öffentl. Körperlichkeiten verursacht werden. Versicherung u. Geldwirtschaft, 1926, 305/7.
- Sellingrath, Walther v. Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen in Bayern. Textausg. des Kraftfahrzeuggesetzes nebst den wichtigsten Ausführvorschriften m. Erl. zu den polizei- u. strafrechtlichen Bestimmungen. 2. neubearb. Aufl. Nebst Nachtr. auf Grund d. WD. Ab. Kraftfahrzeugverkehr v. 28. Juli 1926. Augsburg, Himmer, 1926. (XI, 170, 31 S.)
- Sende, A. Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Gesetz v. 3. Mai 1909 in d. Fassg. d. Gesetzes v. 21. Juli 1923 unter Berücks. d. Verord. v. 5. u. 6. Febr. 1924 nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Textausg. mit Anm. hrsg. 2. stark verm. u. verb. Aufl. (Taschengesetzsamml. 76.) Berlin, Heymann, 1926. (XX, 421 S.) Geb. 7,—.
- Bauwesen.**
- Fischer. Die Beschränkungen der Ausnutzung des Grund u. Bodens durch Baupolizeivorschriften nach dem bisherigen Recht u. ihre Fortbildung im Städtebaugesetzentwurf. PrVerwBl., 1926, 485/7.
- Graeffner. Behördliche Maßnahmen gegen den Verfall von Häusern und Wohnungen. Staats- u. Selbstverw., 1926, 295/7.
- Seder, Hermann. Die rechtliche Stellung der auf freiwilligen Zusammenschluß beruhenden Landesplanungverbände im Städtebaugesetz. Ms Ms. gedr. D. o. (1926.) (10 S.)
- Sölzerkopf, Umlegung, Baulanderschließung und Wirtschaftsflächenaufstellungs-) Plan nach dem Entwurf des Städtebaugesetzes 1925. Ztschr. f. Agrar- u. Wasserrecht, 1926, 1/12.
- Rieß, Alfons. Bauordnung. Staats- u. Selbstverw., 1926, 282/4.
- Röhe, v. d. Zusammenhänge anderer Gesetze mit dem kommenden Städtebaugesetz. PrVerwBl., 1926, 523/6.
- Verdingungsordnung für Bauleistungen VDB. Aufgest. v. Reichs-Verdingungs-Ausschuß mit e. Vorw. v. Prof. Wolff. Aug. 1926. Berlin, Bauwelt-Verlag; Deuth-Verlag 1926. 2,50.
- Bauordnung für die Stadt Königsberg Pr. Königsberg Pr., Magistratsdruckerei 1925. (138 S.) 3,—.
- Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Minden vom 6. März 1923 in der Fassung vom 6. März 1926. Minden i. W., Bruns, 1926. (82 S.) 1,—.
- Schaefer. Hessisches Baurecht. Sammlung der im Volksstaat Hessen geltenden Baugesetze und der mit ihnen zusammenhängenden Bestimmungen. Mainz, Selbstverlag d. Hessischen Städtetags, 1926. (117 S.) Geb. 7,—.
- Guillaume, Denkmalschutz und Denkmalpflege in Preußen. Pr.-VerwBl., 1926, 413/5.
- Medizinale Gesetzgebung und Gesundheitspolizei.**
- Nichter, Luz und Sonnenberg, Wilhelm. Die kassenärztlichen Rechtsverhältnisse. Leipzig, Verlagsbuchhandlung d. Verb. d. Ärzte Deutschlands, 1926.
- Reidel, J. Die Handhabung der Medizinallpolizei in Bayern. Samml. d. wicht. Gesetze... 2. verm. und verb. Aufl. Bd. 1. Ausbach, Brügel 1926. (VIII, 559 S.) Geb. 12,—.
- Doehow, Franz. Gesetzliche Regelung des Verkehrs mit Milch. PrVerwBl., 1926, 533.
- Lehmann. Ein kommendes Reichsmilchgesetz. PrVerwBl., 1926, 391/2.
- Stertag, Robert von. Die Tierengengesetze mit den zu ihrer Anwendung im Reiche und in Württemberg erlassenen Ausführungsgeetzen, Ausführvorschriften und Vollzugsbestimmungen. Textausg. mit Erl. unter Benützung innerdienstlichen Materials. Stuttgart, Kohlhammer, 1926. (XXXI, 1052 S.) 30,—.
- Arzneibuch, Deutsches. 6. Ausg. 1926. Berlin, Decker 1926. (LV, 854 S.) 28,—.
- Sonnenfeld, Hugo. Die reichsrechtlichen Bestimmungen betr. d. Handel m. Drogen und Giften. (Guttentag'sche Samml. dtsh. Reichsges. Nr. 64.) Berlin, de Gruyter, 1926. (435 S.) 12,—.
- Militärversorgung.**
- Arendts, Carl. Das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920, in d. Fassung der Vh. v. 31. Juli 1925 und des 4. Wänderungsgesetzes vom 8. Juli 1926 unter Berücksichtigung der bis Mitte Juli 1926 dazu ergangenen Auslegungen, Erlasse, Ausf. usw. Bestimmungen sowie der Entscheidungen des Reichsversorgungsgesch. und des bayer. Landesversorgungsgesch. Berlin, Springer 1926. (XXXI, 526 S.) 30,—.
- Gesetz ü. d. Versorgung der Angehörigen des Reichsheers u. der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz) mit Ausbetr. Hrsg. vom Reichswehrministerium im Juli 1926. Berlin-Charlottenburg, Bernard u. Graefe 1926. (III, 212 S.) 2,60.
- Handbuch f. d. Zivildversorgung 1926. Berlin, Reichsbund d. Zivildienstberechtigten, 1926. Geb. 2,—.
- Dischhausen, Th. v. u. Schulte-Holthausen, Th. Das Gesetz über d. Verfahren in Versorgungssachen mit Ausführungsbestimmungen. Erl. 2. Aufl. (Schweizers Handausgaben m. Erl.) München, J. Schweizer 1926. (VIII, 252 S.) Geb. 7,—.
- Das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920, in d. Fassung d. Bekanntmachung vom 31. Juli 1926 u. d. 4. Abänderungsgesetz vom 8. Juli 1926 unter Berücks. der bis Mitte Juli 1926 dazu ergangenen Auslegungen... v. Carl Arendts. Berlin, Springer 1926. (XXXI, Bl. u. S. 536 S.) 30,—.
- Das Reichsversorgungsgesetz (RVG.) v. 12. Mai 1920 in d. Fassung v. 31. Juli 1925 unter Berücks. aller Änderungen bis zum 1. Aug. 1926. Mit den Ausführungsverordnungen zum § 7, zum § 25 Abs. 3 und zum § 28. Amtl. Wortlaut d. neuen Fassg. mit erl. Gegenüberstellung d. alten Fassg. Berlin, Mittler & Sohn, 1926. (IV, 75 S.) 2,50.
- Dörschel, Max. Soziale Kriegerversorgung in Sachsen. Handb., enth. d. gesetzl. u. Verwaltungsbestimmungen über d. soziale Kriegerversorgung bis zum Erscheinen d. Ausführungsverordn. zum sächs. Wohlfahrtspflegegesetz vom 28. März 1925. Für d. amtl. und privaten Gebrauch zigt. u. erl. (Nebst) Anh. Dresden, Verlag Aus- u. Fortbildung 1926. (XI, 294 S.) Hlw. 3,—.

I. Sachregister.

(Ohne Rechtsprechung.)

Abgeordneter 2300¹
Amortisationsgesetze 2309¹
Apotheken
 Poliz. Anordnungen betr. die Schließung von A. 2307¹
Arme
 Haftung der Stadt gegenüber A., die in's Krankenhaus aufgenommen sind 2290⁷
Auskunftspflicht
 § 2 Verordnung über die A. 2298⁵
Ausföhrung gem. § 148 ZPO. 2304²
Automobilrecht
 Die Novelle vom 28. Juli 1926 2280
Autonomie der Standesherrn 2325¹
Bahnpolizei 2308³
Bahntransportgeföhrdung 2290⁶
Baupolizei 2319³
Beamter
 f. a. Kommunalbeamten-G., Staatshaftung
 Anrechnung der Ausbildungszeit 2288⁵
 Ausschneiden unter Vorbehalt des Rücktrittes 2305⁵
 Bindung gem. § 155 RBG. 2279
Beanstandung 2313¹
„Beiträge“
 B. für eine Gemeindeveranstaltung 2320⁴
Bergrecht 2281 2316¹⁰
Berufsgenossenschaften 2294⁹
Betrug 2296² 2296³
Bell, Reichsjustizminister Dr.
 (Rede auf dem DZL.) 2263
Bürgersteig
 Unterhaltung der B. 2317¹²
Deutscher Anwaltverein
 Leitföhrer zur Verbesserung des Steuerrechtsschutzes 2276 f.
Deutscher Juristentag 2263
Disziplinargericht
 Bindung des Prozeßrichters zum § 155 RBG. 2279
Eisenbahn
 Haftpflicht der E. 2290⁶ 2305⁴
 Bahnpolizei 2308³
 Schankkonzession 2314⁶
Erwerbslosenfürsorge 2312¹
Falsche Anschuldigung 2296¹

Sideitommittrecht
 Rente nach F. 2324
Sündigkeit im Bergrecht 2281 2316¹⁰
Geböhr
 Zurückzahlung zu Unrecht erhobener G. 2323³
Grober Unfug 2301³
Grundstückverkehrsgefes
 f. Schwarzverkäufe
Haftpflichtgefes 2290⁶
Heilkundige 2279
Immunität 2300¹
Innung
 Rechtsmittel gegen Ordnungsstrafen v. F. 2315⁸
Kirche
 Erwerb von Grundeigentum 2309¹
Kommunalabgabengesetz 2317¹³
Kommunalbeamtengefes 2292⁸ 2304²
Kompetenzkonflikt 2320¹ 2321²
Kondition
 R. v. zu Unrecht erhobenen Geböhrn 2323³
Konzessionen 2318¹ 2318²
Kraftfahrzeuge
 Die Novelle v. 28. Juli 1926 2280
Krankenhaus
 Haftung der Stadt gegenüber Armen 2290⁷
Lotse 2294¹⁰
Maß- und Gewichtsordnung 2308²
Mietrecht 2302¹ 2302³ 2303³
Nötigung 2301²
Pension
 f. u. Ruhegehalt
Pollzei
 Befugnisse der P. 2315⁷ 2316⁶
Polizei und Reichswehr
 (Buchbesprechung) 2274
Post
 rechtl. Natur der Tätigkeit der P. Beamten 2295¹¹
Rechtskonfulenten 2279
Reichsbahn
 f. Eisenbahn
Reichsiedlungsgesetz 2327⁵
Ruhegehalt 2289⁵
Schankkonzession 2314⁶
 Sch. von Bahnhofswirten 2314⁶

Schrifttum
 (Besprechungen) 2270 f.
 (Übersicht über das öffentlich-rechtliche Sch.) 2328 ff.
Schwarzverkäufe 2281 f. 2301¹ 2303¹
Sicherungsübereignung 2310¹
Staatshaftung 2283¹ 2294¹⁰ 2295¹¹
Staatsrecht
 (Buchbesprechung) 2272, 2273
Steuerrecht
 Leitföhrer des Dt. Anwaltvereins 2276 f.
Stiftung 2317¹
Strafenrecht 2318¹
Syndikatsklage 2284³
Überbau 2305²
Umsatzsteuer 2311¹ 2311²
Urkunde
 Personalausweis als öff. U. 2297⁴
Vereinsmitgliedschaft 2283¹
Verfassung
 (Buchbesprechung) 2270
Verföhrungsgefes 2312¹⁻⁸
Verwaltungsanwalt
 f. u. Verwaltungsgericht
Verwaltungsakt 2319³
Verwaltungsgerichte
 Das preuß. Gefes über die Vertretung vor den B.
 I. Görres 2264
 II. Friedlaender 2266
 III. Geß 2267
 IV. Wünschmann 2267
 V. Dieß 2268
 VI. Böckel 2269
 VII. Fischer 2269
Verwaltungsstreitverfahren 2313⁴
Volkschulunterhaltungsgesetz 2285⁴
Wahlverfahren
 B. für einen Krankenkassenausschuß 2312¹
 Gleiches Kennwort für 2 Vorschläge 2313¹
Wasserstrafen
 Übergang an das Reich 2298¹
Wettföhrer 2283²
Zeilerische Umwertungszahlen 2328
Zivilprozeß
 Tagung der Vereinigung Dt. J. rechtslehrer 2328
Zustellung 2316¹¹

II. Übersicht der Rechtsprechung.

Die rechtsstehenden Ziffern bedeuten die Seitenzahlen dieses Heftes.

A.

Bürgerliches Recht.

I. Materielles Recht.

Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 39 BGB.; § 256 ZPO. Bei Ausschließung eines Vereinsmitgliedes wegen ehrlosen Verhaltens ist dessen Klage auf Feststellung der Ungültigkeit dieser Ausschließung selbst dann gegeben, wenn es inzwischen freiwillig ausgetreten und längere Zeit verstrichen ist. (RG. v. 22. Febr. 1926, IV, 479/25.) 2283¹
 § 80 BGB. Zum Begriff „der öffentlichen Stiftung“ und „der Stiftung des öffentlichen Rechts“. (Wahr. BGH. v. 12. April 1926, 67/25.) 2317¹
 §§ 95, 912 BGB. Überbau. Ein Gebäude ist nur so weit wesentlicher Bestand eines Grundstücks, als es mit ihm fest verbunden ist, also darauf steht. Der überragende Teil ist Bestandteil des angrenzenden Grundstücks. (DVG. Hamm v. 5. Dez. 1925, 8 U 159/25.) 2305³
 §§ 278, 823, 844 BGB. Die in einem städtischen Krankenhaus im Gebiete der Armenfürsorge unentgeltlich aufgenommenen Kranken treten zur Stadt ausschließlich in ein öffentlich-rechtliches Verhältnis. Die

Rechtsgedanken der §§ 278, 844 BGB. gehören auch dem öffentlichen Rechte an. (RG. v. 8. Jan. 1926, III 32/25.) 2290⁷
 § 313 BGB.; §§ 6, 7, 10 GrVerfG.; § 873 BGB. Die nur einer Partei erklärte Genehmigung kann als Bescheinigung über den Eingang des Antrages wirksam sein. Bedeutung ungenauer Bezeichnung des Tages und des Vertrages. Irrtum der Behörde über die Genehmigungspflicht ist unerheblich. Befugnis der Behörde, von der Berechtigung abzusehen. Wirksamkeit der Genehmigung zur Aufl. und Heilung des Formmangels nicht davon abhängig, daß die P. noch bei der Genehmigung am formungültigen Vertrag festhalten, wenn die Aufl. nur noch nicht rückgängig gemacht ist. (RG. v. 11. Mai 1926, 14 U 2338/26.) 2303¹
 § 762 BGB.; § 4 Abf. 2 Kennwett- u. BöttG. Die Aushändigung des Wettcheines begründet keine unbedingte Verpflöchtung für den Wettunternehmer, wenn die Parteien ein entgegengesetztes Vereinbarung getroffen haben. — Abzug des nicht gezahlten Einsatzes vom Gewinn. (RG. v. 12. Jan. 1926, IV 201/25.) 2333³
 §§ 839, 852 BGB.; Pr. Gef. v. 1. Aug. 1909. Der Nachweis, daß der Geschädigte nicht anderweit Ersatz zu finden vermag, kann auch im Prozeß gegen den Staat geführt werden. Die Verjährung des Anspruchs beginnt erst mit der Erlangung der Kenntnis, daß anderweit Ersatz nicht zu finden ist. (RG. v. 4. Mai 1926, IV 388/25.) 2284³

§§ 844, 278, 823 BGB. Die in einem städtischen Krankenhaus im Gebiete der Armenfürsorge unentgeltlich aufgenommenen Kranken treten zur Stadt ausschließlich in ein öffentlich-rechtliches Verhältnis. Die Rechtsgedanken der §§ 278, 844 BGB. gehören auch dem öffentlichen Rechte an. (RG. v. 8. Jan. 1926, III 32/25.) 2290⁷

§ 873 BGB.; § 313 BGB.; §§ 6, 7, 10 GrVerfG. Die nur einer Partei erklärte Genehmigung kann als Bescheinigung über den Eingang des Antrages wirksam sein. Bedeutung ungenauer Bezeichnung des Tages und des Vertrages. Irrtum der Behörde über die Genehmigungspflicht ist unerheblich. Befugnis der Behörde, von der Versicherung abzusehen. Wirksamkeit der Genehmigung zur Aufsl. und Heilung des Formmangels nicht davon abhängig, daß die P. noch bei der Genehmigung an formungültigen Vertrag festhalten, wenn die Aufsl. nur noch nicht rückgängig gemacht ist. (RG. v. 11. Mai 1926, 14 U 2338/26.) 2303¹

§§ 912, 95 BGB. Überbau. Ein Gebäude ist nur so weit wesentlicher Bestand eines Grundstücks, als es mit ihm fest verbunden ist, also darauf steht. Der überragende Teil ist Bestandteil des angrenzenden Grundstücks. (OLG. Hamm v. 5. Dez. 1925, 8 U 159/25.) 2305³

Art. 7 Pr. VG. z. BGB.; Art. 6 Staatsgef. betr. die Verfassung der ev. Landeskirchen v. 8. April 1924. Ev. Kirchengemeinden befähigen in Preußen zum Erwerb von Grundeigentum nicht der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. (LG. Brieg, Beschl. v. 28. Sept. 1925, 3 F 131/25.) 2309¹

Mieterschutzgesetz.

§§ 8, 38 MietSchG.; § 41 ZPO. Ein von der Verwaltungsbehörde bestellter Vertreter des Landrats darf Mitglied eines MGV. sein, wenn sich die ihm übertragene Vertretungsbefugnis von vornherein auf Wohnungsmangelsachen nicht erstreckt hat. (RG. v. 9. Juli 1926, 17 Y 58/26.) 2302¹

Wohnungsmangelgesetz.

§ 16 WohnMangG. Gegen Maßnahmen zur Durchführung einer rechtskräftigen Räumungsverfügung des MGV. ist eine Beschwerde an das MGV. in Preußen nicht zugelassen. (RG. v. 22. April 1926, 17 Y 35/26.) 2303³

Reichsmietengesetz.

§ 2 MietG. Als Vergleichsräume bei Festsetzung der Friedensmiete sind Räume möglichst gleicher Art und Lage geeignet. (RG. v. 2. Juni 1926, 17 Y 36/26.) 2302²

Reichsriedelungsgesetz.

§ 6 Ziff. 5 d. AusfG. z. RiedelG. v. 15. Dez. 1919 (GS. 1920, 31). Dem Antrage auf mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer des Landeskulturamts kann sich der Gegner nach Ablauf der einmonatigen Frist nicht mehr anschließen. (OLKulturA. v. 28. Mai 1926, S Nr. 36) 2328¹

Reichshaftpflichtgesetz.

§ 1 HaftPfIG. Bei Gefährdung von Bahntransporten durch Verbrechen liegt höhere Gewalt nur unter bes. Umständen vor. (RG. v. 8. März 1926, IV 423/25.) 2290⁶

§ 1 HaftPfIG. Die Eisenbahn haftet nicht für Schäden, die durch einen Zusammenstoß mit einem Kraftwagen auf nicht abgegrenztem Überwege entstehen, wenn die Aufsichtsbehörde den bestehenden Zustand genehmigt hat. (OLG. Köln v. 4. Febr. 1926, 9 U 90/25.) 2305⁴

Preussisches Allgemeines VergGesetz.

§ 15 AllVergG. Zur Frage der Fündigkeit einer Mutung auf Eisenstein. (PrDVBG. v. 3. Dez. 1925, III C 8/25.) 2316¹¹

II. Verfahren.

Zivilprozeßordnung.

§ 286 ZPO. Der Richter ist verpflichtet auf den ihm unterbreiteten Tatbestand das richtige Gesetz anzuwenden, auch wenn die Parteien hierauf nicht hingewiesen haben. (RG. v. 18. Juni 1926, III 281/26.) 2295¹¹

§ 14 ZPO.; §§ 8, 38 MietSchG. Ein von der Verwaltungsbehörde bestellter Vertreter des Landrats darf Mitglied eines MGV. sein, wenn sich die ihm übertragene Vertretungsbefugnis von vornherein auf Wohnungsmangelsachen nicht erstreckt hat. (RG. v. 9. Juli 1926, 17 Y 58/26.) 2302¹

§ 148 ZPO.; § 7 preuß. KommunalbeamtenG. Die Aussetzung des Verfahrens ist nicht zulässig, wenn die Klage als zur Zeit noch nicht zulässig abgewiesen werden mußte, weil zunächst die Vorentscheidung des Bezirksausschusses herbeizuführen ist. (LG. Düsseldorf v. 25. Sept. 1924, 1 S 26/27) 2304²

§§ 180, 183, 186 ZPO.; § 16 Pr. Regulativ v. 22 Febr. 1892. Die auf der Strafe erfolgte Zustellung des Urteils eines Bezirksausschusses an den Gehilfen des Rechtsanwalts einer Partei ist unzulässig. (PrDVBG. v. 4. Febr. 1926, III ER 103/25.) 2316¹¹

§ 256 ZPO.; § 39 BGB. Bei Ausschließung eines Vereinsmitgliedes wegen ehrlösen Verhaltens ist dessen Klage auf Feststellung der Ungültigkeit dieser Ausschließung selbst dann gegeben, wenn es inzwischen freiwillig ausgetreten und längere Zeit verstrichen ist. (RG. v. 22. Febr. 1926, IV 479/25.) 2283¹

Gerichtsverfassungsgesetz.

§ 13 OVG.; §§ 690, 705 RVD.; § 80 BetrVG. — 1. Die Berufsgenossenschaften sind zwar Körperschaften öffentlichen Rechtes, besitzen aber keinen behördlichen Charakter. — 2. Für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Angestellten, bei denen gemäß der nach § 690 RVD. erlassenen Dienstordnung die Ordnungsstrafen der Verwarnung, Verweis oder Geldstrafe ergangen sind, ist der Rechtsweg unzulässig, und zwar sowohl bei sachlicher Beanstandung als auch wegen Verfahrensmängel. (U. v. 3. Nov. 1925, 589/24 III.) 2294⁹

§ 13 OVG.; § 30 Abs. 6, 7 Gesetz betr. Unterhaltung der öffentl. Volksschulen (VUG.) v. 28. Juli 1906 — 3. Der Rechtsweg ist auch zulässig, wenn ein Beschluß des Oberpräsidenten nicht ergangen ist. (RG. v. 22. Febr. 1926, V 219/25.) 2285⁴

B.

Strafrecht.

I. Materielles Recht.

Strafgesetzbuch.

§§ 11, 193 StGB.; Art. 36 RVerf. Angesichts des Art. 36 RVerf. ist § 11 StGB. gegenstandslos geworden. Der Abgeordnete genießt Immunität nur in seiner Rede vor der gesetzgebenden Körperschaft oder in enger Verbindung mit ihr. Ob eine Tätigkeit des Abgeordneten als Berufsausübung zu erachten ist, bemißt sich nach objektiven Merkmalen. Die Verhältnisse der Neuzeit rechtfertigen keine von der bisherigen abweichende Auslegung des § 193 RStGB. (BayObLG. v. 31. März 1926, RevReg. I Nr. 519/25.) 2300¹

§ 114 StGB. Die Absicht des Täters muß bei der Nötigung darauf gerichtet sein, den Willen des Beamten zu beugen. (BayObLG. v. 4. Juni 1926, I. 290/26) 2301²

[§ 164 StGB. ist nicht anwendbar, wenn die falsche Anschuldigung bei einer ausländischen Behörde erfolgt, die sich widerrechtlich in Deutschland Amtsbefugnisse anmaßt.] (RG. v. 10. Juli 1926, 3 D 423/26.) 2296¹

§§ 193, 11 StGB. Art. 36 RVerf. Angesichts des Art. 36 RVerf. ist § 11 StGB. gegenstandslos geworden. Der Abgeordnete genießt Immunität nur in seiner Rede vor der gesetzgebenden Körperschaft oder in enger Verbindung mit ihr. Ob eine Tätigkeit des Abgeordneten als Berufsausübung zu erachten ist, bemißt sich nach objektiven Merkmalen. Die Verhältnisse der Neuzeit rechtfertigen keine von der bisherigen abweichende Auslegung des § 193 RStGB. (BayObLG. v. 31. März 1926 RevReg. I Nr. 519/25) 2300¹

[§ 263 StGB. Vermögensbeschädigung durch Annahme eines Austauschwechsels an Stelle eines Warenwechsels.] (RG. v. 11. Mai 1926; 1 D 250/26.) 2296²

[§ 263 StGB. Der Vermögensschaden kann darin liegen, daß der Geschädigte an Stelle sofort verfügbaren Vermögens eine Forderung auf lange Sicht erhält.] (RG. v. 11. März 1926, 2 D 41/26.) 2296³

§§ 271, 330 StGB.; § 147 GewD. Ein „Personal-Ausweis“ ist eine öffentliche Urkunde, ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen zur Ausstellung eines solchen Ausweises gegeben waren. Die Beweiskraft eines solchen Ausweises erstreckt sich auf die Berechtigung zur Führung eines Titels (RG. v. 22. Febr. 1926, 2 D 720/25.) 2297⁴

§ 360 Ziff. 11 StGB. Art. 118 RVerf. Das Werben zum Austritt aus der Kirche ist nicht verboten. Es ist an sich auch nicht unzulässig, dies im Wege der Verteilung von Flugblättern zu tun. Es kann sich jedoch hierbei aus den begleitenden Umständen eine Sachlage ergeben, die diese Werbung zur Ungebühr und nach § 360 Ziff. 11 StGB. unzulässig macht. (BayObLG. v. 9. März 1926, 794/25.) 2301⁹

§ 367 Ziff. 5 StGB.; § 40 Pr. ApothekenbetriebsD. Polizeiliche Anordnungen betreffend die Schließung von Apotheken an Sonntagen und zur Nachtzeit sind gültig (RG. v. 16. April/14. Mai 1926, 1 S 246/26) 2307¹

II. Verfahren.

Strafprozeßordnung.

§§ 413 ff. StPO.; §§ 77, 82 Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung; Pr. Gef. v. 25. April 1883. Bahnpolizei-Behörden sind zur Regelung des Verkehrs auf den sog. Bahnhofsvorplätzen befugt. Recht zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen. Recht des Betroffenen zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung. (OLG. Frankfurt v. 1. Juni 1926, S 61/26.) 2308³

§ 2 B.D. über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923. § 2 a. a. D. ist auch insoweit rechtmäßig, als er von dem Befragten Auskünfte verlangt, durch deren Erteilung dieser sich der Gefahr der Strafverfolgung aussetzt. (RG. v. 24. Juni 1926, 2 D 440/26.) . . . 2298⁵

C.

Steuerrecht.

I. Reichsrecht.

Reichsabgabenordnung.

§§ 301, 319 ABG.D. Im Falle der Sicherungsübereignung steht dem Sicherungsberechtigten Gläubiger auf Grund seines durch die Sicherungsübereignung erworbenen Eigentums kein die Veräußerung hindernbes Recht i. S. des § 301 ABG.D. zu; der Sicherungsberechtigte Gläubiger kann jedoch nach § 319 ABG.D. vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse verlangen. (RG., Gutachten v. 8. Juni 1926, V D 11/25 S.) . . . 2310¹

Sonstiges Steuerrecht.

§ 2 Ziff. 4 UmfStG. 1922. Kaliverke, die anderen Gesellschaften gegen Entgelt den Gebrauch von Grundstücken zur Ausbeutung von Erdöl überlassen, haben insoweit Anspruch auf Befreiung von der UmfSt. (RG. v. 23. April 1926, V A 135/26.) . . . 2311¹

§ 2 Nr. 1b UmfStG. 1922 mit § 11 B III AusfBest. z. UmfStG. Das Bearbeitungsprivileg des § 11 B III AusfBest. z. UmfStG. nützt nur dem Bearbeiter, nicht dessen Nachmann. (RG. v. 15. Juni 1926, V A 66/26.) . . . 2311²

§ 29 3. SteuerNotB.D.; § 9 ThürSteuerNotG. Als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln sind nur solche Leistungen öffentlicher Körperschaften anzusehen, die auf Grund und unter Einhaltung der reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über die Gewährung von Baukostenzuschüssen (Bundes- bzw. Reichratsbestimmungen v. 31. Okt. 1918 und v. 10. Jan. 1920, Reichsges. v. 12. Febr. 1921 und vom 26. Juni 1921/28. März 1923 usw.) gewährt worden sind. (ThürDVBG. v. 23. Juni 1926, C 50/26.) . . . 2320⁵

II. Landesrecht

Preussisches Kommunalabgabengesetz.

§ 69 Pr. KommAbG. Gegen die Forderung der Vorauszahlung der Gewerbesteuer gemäß der Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer v. 23. Nov. 1922 (GS. 519) sind die Rechtsmittel der §§ 69ff. des Kommunalabgabengesetzes gegeben. Voraussetzungen und Begriffsmerkmale des Preispruchs. (PrDVBG. v. 2. Dez. 1924 VIII C 29/24.) . . . 2317¹³

Thüringisches Stenernotgesetz.

§ 9 ThürSteuerNotG.; § 29 3. SteuerNotB.D. Als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln sind nur solche Leistungen öffentlicher Körperschaften anzusehen, die auf Grund und unter Einhaltung der reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über die Gewährung von Baukostenzuschüssen (Bundes- bzw. Reichratsbestimmungen v. 31. Okt. 1918 und v. 10. Jan. 1920, Reichsges. v. 12. Febr. 1921 und vom 26. Juni 1921/28. März 1923 usw.) gewährt worden sind. (ThürDVBG. U. v. 23. Juni 1926, C 50/26.) . . . 2320⁵

D.

Sonstiges öffentliches Recht.

I. Reichsrecht.

Reichsverfassung.

Art. 36 BVerf.; § 11, 193 StGB. Angeichts des Art. 36 BVerf. ist § 11 StGB. gegenstandslos geworden. Der Abgeordnete genießt Immunität nur in seiner Rede vor der gesetzgebenden Körperschaft oder in enger Verbindung mit ihr. Ob eine Tätigkeit des Abgeordneten als Berufsausübung zu erachten ist, bemisst sich nach objektiven Merkmalen. Die Verhältnisse der Neuzeit rechtfertigen keine von der bisherigen abweichende Auslegung des § 193 StGB. (BayDVBG. v. 31. März 1926, RevReg. I Nr. 519/25) . . . 2300¹

Art. 118 BVerf.; § 360 Ziff. 11 StGB. Das Werben zum Austritt aus der Kirche ist nicht verboten. Es ist an sich auch nicht unzulässig, dies im Wege der Verteilung von Flugblättern zu tun. Es kann sich jedoch hierbei aus den begleitenden Umständen eine Sachlage ergeben, die diese Werbung zur Ungebühr und nach § 360 Ziff. 11 StGB. unzulässig macht. (BayDVBG. v. 9. März 1926, 794/25.) . . . 2301¹

Art. 129 BVerf. Der Rechtsweg vor den Spruchbehörden der Reichsverf. gem. § 88 Abs. 1 des Preuß. SchuttpolizeibeamtenGes. v. 18. Aug. 1922 in Verb. mit § 8 des Reichsges. über die Schuttpolizei der Länder v. 17. Juli 1922 (RGBl. I, 597) steht mit dem Art. 129 der BVerf. nicht im Widerspruch. (RVGer. v. 8. Jan. 1926, M 11394/24. 13. Grundsat. Nr. 343.) . . . 2312¹

Art. 129 Abs. 1 BVerf. über die Offenhaltung des Rechtsweges für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten schließt eine Entscheidung von VerwBehörden oder VerwGerichten über solche Ansprüche nicht aus, soweit nicht die Verschreibung des Rechtswegs dadurch gebindert wird. (ThürDVBG. v. 15. Juli 1925, A 2/25.) . . . 2319¹

Art. 131 Satz 3 BVerf.; §§ 194ff. BBeamtG.; Art. 176ff. BayBeamtG. Bei Vorbehalt des Rücktrittes in den Staatsdienst anlässlich des Ausscheidens eines Beamten ist der Rechtsweg für die Klage auf Gehaltzahlung zulässig. (DVB. München v. 10. Juni 1926, 533/26.) . . . 2305³

Art. 131 BVerf. Die mit der Ausübung staatlicher Zwangsgewalt betrauten Personen sind stets Beamte, selbst wenn ihnen das Landesrecht die Beamteneigenschaft nicht beilegt. Soweit sich aber die öffentliche Gewalt in staatlicher Fürsorge betätigt, ist es Sache des einzelnen Landes, die Grenzen dieser Aufgaben festzulegen und zu bestimmen, ob er diese Fürsorgeaufgaben durch Beamte erfüllen lassen oder ihre Erledigung Privatpersonen überlassen will. (RG. v. 2. Juli 1926, III, 387/25.) . . . 2294¹⁰

Art. 131 BVerf.; RGes. v. 22. Mai 1910. 1. Die dienliche Tätigkeit der Postbeamten gegenüber der Allgemeinheit ist regelmäßig nicht hoheitsrechtlicher, sondern privatrechtlicher Natur, insbesondere auch innerhalb der Abwicklung des Postschleppverkehrs. — 2. Verpflichtung des Richters, auf den ihm unterbreiteten Tatbestand das richtige Gesetz anzuwenden, auch wenn die Parteien hierauf nicht hingewiesen haben. (RG. v. 18. Juni 1926, III 281/25.) . . . 2206¹¹

§ 30 des Staatsvertrages über den Übergang der Wasserstraßen auf das Reich (RGBl. 1921, 962ff.); § 17 Ziff. 3 Ges. über den StGH. Der Antrag des Reichs, zu entscheiden, daß das Land Preußen verpflichtet ist, gewisse Ministerialdienstgebäude dem Reich als Eigentum zu übertragen, wird zurückgewiesen. (StGH. v. 3. Juli 1926, StGH. 9/25.) . . . 2298¹

Gewerbeordnung.

§ 33 GewD. Bahnhofswirte bedürfen einer Schankkonzession nach § 33 GewD. i. d. Fassung des NotG. v. 24. Febr. 1923. (PrDVBG. III Sen. v. 10. Dez. 1925, IIIA 14/25.) . . . 2314⁴

§ 37 GewD.; § 97 säch. GewD. verbunden mit § 37 GewD. und § 3 b. Gef. v. 27. Juni 1921. Der regelmäßige Verkehr von Kraftomnibussen auf öffentlichen Straßen und Plätzen geht über den gemeingebrauch nicht hinaus. Die Regelung des Verkehrs und die gewerbepolizeiliche Erlaubniserteilung sind durch § 9 V Ziff. 6 der AusfV.D. v. 15. Sept. 1922 (GBl. 547) in rechtmäßiger Weise der Staatspolizeibehörde zugewiesen. Der wegeunterhaltungsrechtlichen Gemeinde steht zur Wahrung ihrer Interessen ein Mitwirkungsrecht im gewissen Umfange zu. (SächsDVBG. v. 26. Febr. 1926.) . . . 2318³

§ 37 GewD. Polizeiliche Gesichtspunkte, nicht Willkür und Schikane müssen den Grund der Versagung für eine Polizeierlaubnis bilden. (PrDVBG. v. 29. April 1926, III B 4/26.) . . . 2316⁹

§ 49 GewD. Wird in einem Teile der konzessionierten Räume der Schankbetrieb mehr als 3 Jahre nicht ausgeübt, so erlischt deshalb die Konzession nicht für diesen Teil. Zur Frage wesentlicher Änderungen an den konzessionierten Räumen. (PrDVBG. v. 29. April 1926, III A 22/26.) . . . 2314⁴

§§ 92, 96 GewD.; § 83 DVBG. Gegen die Entscheidung der Innungsaussichtsbehörde über Beschwerden gegen Verhängung von Ordnungsstrafen über ein Innungsmitglied durch den Innungsvorstand ist in Preußen binnen 4 Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse gegeben. (PrDVBG. v. 18. Febr. 1926, III B 62/25.) . . . 2315⁶

Reichsbeamtengegesetz.

§§ 45, 43, 38 BVBG. Anrechnung der Ausbildungszeit, der Zeit sonstiger unentgeltlicher Beschäftigung eines Beamten, und der Zeit der vorübergehenden Vertretung erkrankter und beurlaubter Beamter auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit. Begründung des Beamtenverhältnisses schon durch Übertragung und Leistung von Aufgaben, welche in den Bereich der Zuständigkeit von Beamten fallen. (RG. v. 30. März 1926, III 216/25.) . . . 2288³

§§ 194ff. BBeamtG.; Art. 131 Satz 3 BVerf.; Art. 176ff. BayBeamtG. Bei Vorbehalt des Rücktrittes in den Staatsdienst anlässlich des Ausscheidens eines Beamten ist der Rechtsweg für die Klage auf Gehaltzahlung zulässig. (DVB. München v. 10. Juni 1926, 533/26.) . . . 2305³

Betriebsrätegesetz.

§ 80 BetrRG.; §§ 690, 705 RVD.; § 13 OVBG. — 1. Die Berufsgenossenschaften sind zwar Körperschaften öffentlichen Rechtes, besitzen aber keinen behördlichen Charakter. — 2. Zur Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Angestellten, bei denen gemäß der nach § 690 RVD. erlassenen Dienstordnung die Ordnungsstrafen der Verwarnung, Verweis oder Geldstrafe ergangen sind, ist der Rechtsweg unzulässig, und zwar sowohl bei sachlicher Beanstandung als auch wegen Verfahrensängel. (RG. v. 3. Nov. 1925, III 589/24.) . . . 2304¹

Reichsversicherungsordnung.

§ 333 RVO.; § 20 B.D. über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Febr. 1924. Im Wahlverfahren zum Ausschuss einer Krankenkasse ist der Ausschluß einer ganzen Gruppe von Wahlberechtigten stets ein Mangel. (R.V. v. 28. Okt. 1925, II K 35/25 B.) 2312¹

§ 559a RVO. Bei der Bemessung der Unfallrente ist der Zustand des Verletzten im ganzen zu berücksichtigen, wie er durch den Unfall entstanden ist. (Wahr. Landesversicherungsamt v. 9. Nov. 1925, A 107/25.) 2328¹

§§ 690, 705 RVO.; § 13 BGB.; § 80 BetrVG. — 1. Die Berufsvereinigungen sind zwar Körperschaften öffentlichen Rechtes, besitzen aber keinen behördlichen Charakter. — 2. Für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Angestellten, bei denen gemäß der nach § 690 RVO. erlassenen Dienstordnung die Ordnungsstrafen der Verwarnung, Verweis oder Geldstrafe ergangen sind, ist der Rechtsweg unzulässig, und zwar sowohl bei sachlicher Beanstandung als auch wegen Verfahrensängel. (R.V. v. 3. Nov. 1925, 589/24 III.) 2294⁹

Verforgungsgefetze.

Art. 129 RVerf. Der Rechtsweg vor den Spruchbehörden der Reichsverforgung gem. § 88 Abs. 1 des Preuß. SchutzpolizeibeamtenGef. v. 18. Aug. 1922 in Verb. mit § 8 des Reichsges. über die Schutzpolizei der Länder v. 17. Juli 1922 (R.V. I, 597) steht mit dem Art. 129 der RVerf. nicht im Widerspruch. (R.V. v. 8. Jan. 1926, M 11394/24. 13. Grundf. Nr. 343.) 2312¹

§ 5 Abs. 1 B.V.G. Die Gewährung eines Führerhundes an Blinde fällt unter den Begriff der „Heilbehandlung“. Gegen ein Urteil des Verforgungsgerichts, das die Gewährung eines Führerhundes betrifft, ist deshalb gemäß § 92 Abs. 2 des Ges. über das Verf. in Verforgungssachen der Refus ausgeschlossen. (R.V. v. 19. Mai 1926, M Nr. 17992/25, 18, Grundf. 359.) 2312²

§ 45 R.V.G. Die Worte „der Ernährer gewesen ist“ in § 45 Abs. 1 des R.V.G. können nicht nur auf die Zeit vor der Einziehung, sondern dürfen auch auf die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst bezogen werden. (R.V. v. 7. Juni 1926, M Nr. 12003/25, 5.) 2312³

Art. 2, 11 der 9. Ergänzung des BesoldungsG. Das Dienst-einkommen des Oberhofmeisters der ehemaligen Großherzogin von Sachsen-Weimar-Eisenach aus seiner Hofstelle floß schon vor der staatlichen Umwälzung zum Teil aus Einkünften des Staates. Das nach diesem Dienstverhältnis gewährte Ruhegehalt ist daher als eine Vergütung aus öffentlichen Mitteln i. S. des Art. 2 IV u. VI in Verbindung mit Art. 11 der 9. Ergänzung des BesoldungsGef. v. 18. Juni 1923 anzusehen. (R.V. v. 27. Mai 1926, M Nr. 248/25, 10.) 2312⁴

§ 6 Abs. 2 des OffizierpensionsG. gilt nicht für Kriegsjellen. (R.V. v. 31. Mai 1926, M Nr. 26973/23, 9 u. 10243/25, 9.) 2312⁵

§ 16 WehrmachtVerfG. Auch bei einem Umzug innerhalb deselben Gemeindebezirks ist die Umzugsentschädigung des § 16 WehrmachtVerfG. zu zahlen, wenn der Umzug ausgeführt ist, um den Übertritt in einen bürgerlichen Beruf zu ermöglichen oder wesentlich zu erleichtern. (R.V. v. 12. Juli 1926, M Nr. 5264/25, 2, Grundf. Nr. 364.) [L.] 2312⁶

Maß- und Gewichtsordnung.

§§ 6 und 22 Maß- und GewD. v. 30. Mai 1908. Begriff des Be-treibens. (D.V. Breslau. 8. Dez. 1925, 3 S 589/25.) 2308²

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

§§ 77, 82 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung; §§ 413 ff. StB.D.; Pr. Gef. v. 25. April 1883. Bahnpolizei-Behörden sind zur Regelung des Verkehrs auf den sog. Bahnhofsvoorzügen befugt. Recht zum Erlass polizeilicher Strafverfügungen. Recht des Betroffenen zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung. (D.V. Frankfurt St. v. 1. Juni 1926, S 61/26.) 2308³

II. Landesrecht.

a) Preußen.

Preussisches Staatshaftungsgefetz.

Pr. StaatG. v. 1. Aug. 1909; §§ 839, 852 BGB. Der Nachweis, daß der Geschädigte nicht anderweit Ersatz zu finden vermag, kann auch im Prozeß gegen den Staat geführt werden. Die Verjährung des Anspruchs beginnt erst mit der Erlangung der Kenntnis, daß anderweit Ersatz nicht zu finden ist. (R.V. v. 4. Mai 1926, III 388/25.) 2284³

Preussisches Zuständigkeitsgefetz.

§ 15 ZustGef. Der Beanstandung unterliegen nur solche Be-schüsse kommunaler Körperschaften, die geeignet wären, eine posi-tive Wirkung zu äußern, wenn sie unangefochten blieben. (Pr. D.V. v. 14. Mai 1926, II B 28/25.) 2313¹

Preussisches Landesverwaltungsgefetz.

§§ 7, 54 PrVerwG.; PrGrVerfG. Gegen Erhebung einer Ver-waltungsgebühr für Erteilung der Genehmigung zu einem Grund-stückskauf ist ein Verwaltungsstreitverfahren nicht gegeben. (Pr. D.V. v. 23. Febr. 1926, II C 43/25.) 2313⁴

§ 83 PrV.G.; §§ 92, 96 GewD. Gegen die Entscheidung der Zn-nungsaufsichtsbehörde über Beschwerden gegen Verhängung von Ordnungsstrafen über ein Innungsmitglied durch den Innungsvor-stand ist in Preußen binnen 4 Wochen die Klage bei dem Bezirks-ausschusse gegeben. (Pr.D.V. v. 18. Febr. 1926, III B 62/25.) 2315⁹

Preussisches Polizeigegefetz.

§ 6g Pr. PolG. v. 11. März 1850; § 10 Titel 17 Teil II A.M.R. Die Polizei kann aus feuerpolizeilichen Gründen die Entfernung von Möbeln aus einem Treppenaufgang fordern. (Pr.D.V. v. 26. Nov. 1925, III A 26/25.) 2315⁷

Preussisches Kommunalbeamtengefetz.

§§ 7, 1, 8, 9 PrKommBeamtenG. Die Ausschlußfrist des § 7 KommBeamtenG. wird durch Erhebung der Klage auch beim sachlich unzuständigen Gericht gewahrt. — Die Voraussetzungen für die Ab-weichung von der grundsätzlich lebenslänglichen Anstellung der Kom-munalbeamten sind in § 9 KommBeamtenG. abschließend geregelt: Ortsstatut oder im Einzelfall Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Daneben ist es unzulässig, der Stadt die selbständige Anordnung der zeitlichen Beschränkung des Dienstverhältnisses eines bestimmten Be-amten zu übertragen. Die auf Grund solcher unzulässigen Anordnung erfolgte Anstellung eines Beamten auf bestimmte Zeit hat die Folge der lebenslänglichen Anstellung. Ein Verzicht des Beamten auf seine lebenslängliche Anstellung ist nur dann anzunehmen, wenn er aus-drücklich, klar und bestimmt erklärt ist. (R.V. v. 22. Juni 1926, III 379/25.) 2292⁸

§ 7 Pr. KommBeamtenG.; § 1483 B.D. Die Aussetzung des Verfahrens ist nicht zulässig, wenn die Klage als zur Zeit noch nicht zulässig abgewiesen werden müßte, weil zunächst die Vorentscheidung des Bezirksausschusses herbeizuführen ist. (D.V. Düsseldorf, Beschf. v. 25. Sept. 1924, 1 W 96/24.) 2304²

Preussisches Volksschulunterhaltungsgefetz.

§ 30 Abs. 6, 7 Gefetz betr. Unterhaltung der öffentl. Volksschulen (VUG.) v. 28. Juli 1906 — 1. Unter den Begriff der Auseinander-setzung über ein einzelnes Vermögensstück i. S. dieser Bestimmung fällt auch die gütliche Erledigung eines Streites über die Rechte an einem Grundstück dahin, daß der eine Teil als Eigentümer anerkannt, dem anderen Teile das im Grundbuch einzutragende Recht der Mit-benutzung auf die Dauer der organischen Verbindung von Kirchen- und Schulamt eingeräumt wird. Einer besonderen Form bedarf solche Aus-einanderbesetzung nicht. — 2. Es besteht keine Rechtsvermutung, wohl aber eine tatsächliche Vermutung zugunsten der Kirchengemeinde an Ver-mögensstücken verbundener Schul- und Mitterstellen. Maßgebend für die Frage des Eigentums ist die Berücksichtigung aller tatsächlichen Ver-hältnisse. — 3. Der Rechtsweg ist auch zulässig, wenn ein Beschluß des Oberpräsidenten nicht ergangen ist. (R.V. v. 22. Febr. 1926, V 219/25.) 2285⁴

Preussisches Grundstücksverkehrsgefetz.

PrGrVerfG. §§ 7, 54 PrVerwG.; Gegen Erhebung einer Ver-waltungsgebühr für Erteilung der Genehmigung zu einem Grund-stückskauf ist ein Verwaltungsstreitverfahren nicht gegeben. (Pr. D.V. v. 23. Febr. 1926, II 643/25.) 2313⁴

§§ 6, 7, 10 GrVerfG.; § 313 BGB.; § 873 BGB. Die nur einer Partei erklärte Genehmigung kann als Bescheinigung über den Eingang des Antrages wirksam sein. Bedeutung ungenauer Bezeichnung des Tages und des Vertrages. Irrtum der Behörde über die Genehmigungspflicht ist unerheblich. Befugnis der Behörde, von der Versicherung abzusehen. Wirksamkeit der Genehmigung zur Aufl. und Heilung des Formmangels nicht davon abhängig, daß die P. noch bei der Genehmi-gung am formungültigen Vertrag festhalten, wenn die Aufl. nur noch nicht rückgängig gemacht ist. (R.V. v. 11. Mai 1926, 14 U 2333/26.) 2303¹

§§ 7, 8, 10 Pr. GrVerfG. Die von einem Berliner Bezirksamt auf Grund des GrVerfG. v. 10. Febr. 1923 abgegebene Verfasungs-erklärung ist auch dann eine Erklärung der zuständigen Behörde, wenn der Verfasungsbescheid vor dem Inkrafttreten des Gef. v. 24. Mai 1923 von dem Oberpräsidenten wegen eines Verfahrensverstosses aufgehoben worden ist. Der Oberpräsident ist nur im Instanzenzuge des GrVerfG. befugt, die Genehmigung zu erklären. (R.V. v. 20. Mai 1926, 1 X 313/26.) 2301¹

Preussische Zwangsaufhebungsverordnung.

§ 11 IV ZwA.W.D. Die Vorschriften des § 11 Abs. 4 ZwA.W.D. sind nicht anwendbar, wenn es sich um eine nach Fideikommiß- oder Lehn-recht vererbliche Rente handelt, die auf einem früher gebunden gewese-

nen, aber bereits vor dem Erlaß der neueren Auflosungsgefehbung frei gemordenen Vermögen ruht. (Ll. f. FamG. v. 23. Nov. 1925, Nr. 52.) 2324

§ 11 IV ZwABD. Vorausfetzung der Zugehörigkeit zu einem hochadligen Haufe. Keine Unwendbarkeit des § 11 Abf. 4 ZwABD. bei der freiwilligen Auflosung. (Ll. f. FamG., Befchl. v. 23. Nov. 1925, LA 147, 1.) 2325

Preußifche Familiengüterverordnung.

§ 11 FamGütV. Vorausfetzungen für die Entziehung der Vermögensverwaltung und Einleitung der Pflégfchaft. (Ll. f. FamG. v. 19. Jan. 1926, LA 158/14.) 2325

Kompetenzkonflikt.

§ 7 Gef. über ftatliche Verwaltungsgebühren. Der Anspruch auf Rückzahlung einer angeblich zu Unrecht erhobenen Verwaltungsgebühr darf nicht im Wege der Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung vor den ordentlichen Richter gebracht werden. (Verhof zur Entfch. der Kompetenzkonflikte, Art. v. 12. Dez. 1925/20. März 1926, Pr. L 2894—2908.) 2323

Die Klosterrammer in Hannover gehört nicht zu den Provinzialbehörden, die nach § 5 Abf. 1 B. D. v. 1. Aug. 1879 zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt find 2320

Die Klosterrammer in Hannover gehört nicht zu den Provinzialbehörden, die nach § 5 Abf. 1 B. D. v. 1. Aug. 1879 zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt find. § 15 Satz 1 Gef. v. 24. Mai 1861 betr. Erweiterung des Rechtswegs (G. S. 241) begreift unter „Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen . . . auf Grund einer notorifchen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden“, wie die dort angezogene Kabinettforder v. 19. Juni 1836 erkennen läßt, nur folche, für die eine unmittelbare Vollftredbarkeit gegenüber dem säumigen Schuldner ein „Erhobenwerden“ in Frage kommt, das find nur folche, die ein Mitglied der Gemeinde oder eine sonstige zur Gemeinde in einem Unterordnungsverhältnis ftehende Person verfhuldet. Ob eine folche Leistungspflicht dem öffentlichen oder dem privaten Recht entftammt, das ift ohne Einfluß auf die dafür gegebene Zuläffigkeit des Rechtswegs. Die Begründung der Klage auf unvordenkliche Verjährung ergibt nicht ohne weiteres die Zuläffigkeit des Rechtswegs. Da die unvordenkliche Verjährung auch, und fogar vorzugsweise, öffentlich-rechtliche Verhältnisse ergriffen hat, bedarf es vielmehr tatfächlicher Anführungen, aus denen hervorgehen foll, daß im Streitfalle die Rechtsübung im Bewußtsein eines dem bürgerlich-rechtlichen Gebiet angehörenden Rechts erfolgt fei. Die Zuläffigkeit des Rechtswegs ift für Klage und Widerklage gefondert zu prüfen. Wenn die Erhebung des Kompetenzkonflikts nicht auf die Klage befchränkt wird, fo ift er als auch auf die (vom Konfliktfkl. felbft erhobene) Widerklage erftreckt zu erachten. Beitritt des Minifters für Wiffenfchaft, Kunst, Volksbildung zur Konfliktserhebung. (Verf. f. Komp. Konfl., Erf. v. 31. Okt. 1925, Pr L 2892/2895.) 2322

Verfchiedene Preußifche Gefetze.

Art. 6 Staatsgef. betr. die Verfassung der ev. Landeskirchen v. 8. April 1924; Art. 7 Pr. AG. z. BGB. Ev. Kirchengemeinden bedürfen in Preußen zum Erwerb von Grundeigentum nicht der Genehmigung der ftatlichen Aufsichtsbehörde. (W. Briege, Befchl. v. 28. Sept. 1925, 3 F 131/25.) 2309

§ 16 Pr. Regulativ v. 22. Febr. 1892; §§ 180, 183, 186 BPD. Die auf der Straße erfolgte Zustellung des Urteils eines Bezirksausfchuffes an den Gehilfen des Rechtsanwalts einer Partei ift unzuläffig. (Pr. DVB. v. 4. Febr. 1926, III EB 103/25.) 2316

§ 11 StädteD. f. d. öftl. Prov. Die Unterhaltung der Bürgerfteige obliegt in der Regel der Gemeinde. Entgegenftehendes Ortsrecht kann weder durch Polizeiverordnung noch durch Ortsftatut mit verpfichtender Wirkung gegenüber der Polizeibehörde eingeführt werden. (Pr. DVB. v. 2. Dez. 1924, VIII C 29/24.) 2317

§ 41 GemeindevahlD. v. 13. Febr. 1924. Der Wahlausfchuff darf wenn 2 Wahlvorfchläge dasfelbe Kennwort fragen, nicht beide, fondern nur den an 2. Stelle eingereichten zurückweifen. (Pr. DVB. v. 7. Mai 1926, II C 65/25.) 2313

§§ 49 a, 72 pr. Kreisordnung v. 13. Dez. 1872. Hat ein Amtsbezirk einen Teil feines Gebietes bei der Grenzregulierung an Polen verloren, fo hat der Restbezirk nicht ohne weiteres die ganzen Laften des früheren Verbandes zu tragen. (Pr. DVB. v. 1. Dez. 1925, II B 41/24.) 2313

b) Bayern.

Art. 176ff. BayBeamtG.; §§ 194ff. RBeamtG.; Art. 131 Satz 3 RVerf. Bei Vorbehalt des Rücktrittes in den Staatsdienst unläfflich des Auscheidens eines Beamten ift der Rechtsweg für die Klage auf Gehaltszahlung zuläffig. (OVG. München v. 10. Juni 1926, 533/26.) 2306

c) Württemberg.

Art. 4, 9, 115 württ. BD.; Art. 60, 65 württ. VerwRPfG. Verlegung einer Baustraße. Die Änderung eines beftehenden Ortsbauplanes kann verjagt werden, wenn fie zu einer Verletzung erheblicher Interelfen Dritter führen würde. (WürttVerwOG., Art. v. 18. März 1925.) 2318

d) Sachfen.

§ 4, 172, 173 fäch. GemD.; § 73 fäch. VerwPfG.; § 31 OrganisationsG. Gewerbliche Konzessionsangelegenheiten find keine eigenen Gefchäfte der Gemeinden; in übertragenen Gefchäften fteht den Gemeinden gegen Entfcheidungen der Oberbehörde die Anfechtungsklage nicht zu, da fie nicht als Beteiligte anzufehen find. (Sächf. DVB., 1. Sen., Art. v. 21. April 1925.) 2311

§ 97 fäch. GemD. verbunden mit § 37 GemD. und § 3 b. Gef. v. 27. Juni 1921. Der regelmäffige Verkehr von Kraftomnibussen auf öffentlichen Straßen und Plätzen geht über den Gemeingebrauch nicht hinaus. Die Regelung des Verkehrs und die gewerbepolizeiliche Erlaubniserteilung find durch § 9 V Ziff. 6 der AusfW. v. 15. Sept. 1922 (GBl. 547) in rechtsgültiger Weife der Staatspolizeibehörde zugewiefen. Der wegeunterhaltspflichtigen Gemeinde fteht zur Wahrung ihrer Interelfen ein Mitwirkungsrecht im gewiffen Umfange zu. (Sächf. DVB., I. S., Art. v. 26. Febr. 1926.) 2319

§ 153 Sächf. Allg. BauG. Solange die Baupolizeibehörde nicht über die zur Genehmigung eines Bauvorhabens erforderlichen Ausnahmebewilligungen entfhieden hat, darf von ihr nicht über einen gegen das Bauvorhaben überhaupt erhobenen Widerfpruch entfhieden werden. Umfang der Prüfungspflicht der Baupolizeibehörde. (Sächf. DVB., I. S., Art. v. 17. Juli 1925.) 2319

e) Thüringen.

Ein VermAkt, durch den dem Betroffenen eine Vergünstigung gewährt wird, kann nicht lediglich aus dem Grunde zurückgenommen werden, weil die Behörde den Sachverhalt nachträglich anders beurteilt. (Thür. DVB., Art. v. 25. Nov. 1925, A 11/25.) 2319

Der Einzelne hat im allgemeinen feinen im VerwRechtswege verfolgbaren Anspruch auf polizeilichen Schutz oder auch darauf, daß die Gemeindeaufsichtsbehörden von den ihn zuffehenden Befugniffen Gebrauch machen. (Thür. DVB., Art. v. 18. Juni 1924, 8/24.) 2320

Bei der Ermittlung des durch „Beiträge“ zu deckenden Aufwands für eine Gemeindeberanftaltung ift gegebenenfalls auch der Wert von Grund und Boden, den die Gemeinde aus Kammereivermögen für die Beranftaltung verwendet, in Anfat zu bringen. (Thür. DVB., Art. v. 20. Mai 1925, C 27/24.) 2320

§ 9 ThürSteuerNotG.; § 29 3. SteuerNotV. Als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln find nur folche Leistungen öffentlicher Körperschaften anzufehen, die auf Grund und unter Einhaltung der reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über die Gewährung von Baufostenzuschuffen (Bundes- bzw. Reichratsbestimmungen v. 31. Okt. 1918 und v. 10. Jan. 1920, Reichsgef. v. 12. Febr. 1921 und vom 26. Juni 1921/28. März 1923 usw.) gewährt worden find. (Thür. DVB., Art. v. 23. Juni 1926, C 50/26.) 2320

f) Hamburg.

Polizeilicher Zwang zur Führung von Fahrlizenbüchern durch die Inhaber eines Kraftfahrgefchäfts ift nicht zuläffig. (HambVerwOG., Art. v. 22. März 1926, 20/26.) 2320

E.

Recht des Verfaffer Vertrages.

Art. 297e WB. Gegen politische Gefangene während des Krieges ergreifene Maßnahmen (Paketbefchlagnahme, Kleiderverlust u. ä.) find keine gegen die Güter alliierter Staatsangehörigen ergreifene Maßnahmen. (Dt.-Belg. GemSchG. v. 3. Juni 1926, Cauje 468.) 2328